

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 2006

(8. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 2006

(8. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2006

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XIX–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVI–XXVII
XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky	1– 3
XIII. Verhandlungen der Landessynode	5–210
Erste Sitzung, 26. April 2006	5– 42
Zweite Sitzung, 29. April 2006	43– 82
XIV. Anlagen	83–210

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer
Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|--------------------|--------------------|
| Bildungsausschuss: | Günter Eitenmüller |
| Finanzausschuss: | Dr. Joachim Buck |
| Hauptausschuss: | Wolfram Stober |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Martina Stockburger, Kai Tröger, Inge Wildpret

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, JR Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil am Rhein
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Konstanz
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R. , Baden-Baden
Stober, Wolfram, Vorsteher/Pfarrer, Karlsruhe
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, JR Margit

1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen
2. Stellv.: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Konstanz

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg

Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler

Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg

Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim

Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim

Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Heidelberg

Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin i. R., Karlsruhe

Weber, Dr. Cornelia, Pfarrerin, Ladenburg-Weinheim

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,
Heidelberg

Oeming, Dr. Manfred, Uni. Prof. für alttestamentliche Theologie,
Reilingen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Nüchtern, Dr. Michael; Stockmeier, Johannes;
Trensky, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatin: Horstmann-Speer, Ruth; Pfisterer, Dr. Hans

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Rechtsausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Bold, Sylvia	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss	Semmelweisstr. 15, 79576 Weil am Rhein (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Kraichgau)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Kraichgau)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Frei, Helga	Mediengestalterin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Fritz, Volker	Krankenhauspfarrer Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Fuhrmann, Bettina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Johann-Bucher-Str. 15, 79771 Klettgau (KB Hochrhein)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss	Pfauenweg 4, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gassert, Renate	Lehrerin/Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss	Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Hartwig, Hans-Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim)

Heger, Rüdiger	Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Herlan, Manfred	Kellermeister a. D. Hauptausschuss	Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee-Staffort (KB Karlsruhe-Land)
Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr)
Jordan, Dr. Heinz	Arzt Hauptausschuss	Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein)
Jung, Aline	Hausfrau/Erwachsen.bildnerin Finanzausschuss	J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Keller, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd-Eberbach)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Müllheim)
Kudella, Dr. Peter	Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Kraichgau)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin i. R. Rechtsausschuss	Oberwaldstr. 37, 76227 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Meier, Gernot	Religionswissenschaftler Finanzausschuss	Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen)
Müller, Jürgen	Lehrer Finanzausschuss	Werderstr. 45, 79379 Müllheim (KB Müllheim)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg)
Proske, Birgit	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Im Mittelgrund 3, 79415 Bad Bellingen (KB Lörrach)
Richter, Esther	Rektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Dipl. Physiker i. R. Finanzausschuss	Ringstr. 5, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Schleifer, Martin	Pfarrer Rechtsausschuss	Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg)

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Pfarrerin Rechtsausschuss	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)
Siebel, Gudrun	Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss	Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Steinberg, Ekke-Heiko i. R.	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stepputat, Annette	Pfarrerin Hauptausschuss	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stockburger, Martina	Pfarrerin Hauptausschuss	Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Weber, Dr. Cornelia	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wegner, Dr. Michael	Verleger i. R. Finanzausschuss	Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Wermke, Axel	Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wildpret, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Prinzessin Stephanie von	Hausfrau Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Barnstedt, Dr. Elke Luise	Juristin Rechtsausschuss	Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Franz, Ingo	Sonderpädagoge Bildungs-/Diakonieausschuss	Veit-Stoß-Str. 8, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Gramlich, Prof. Helga	Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Henkel, Teresa	SWR-Studienleiterin Bildungs-/Diakonieausschuss	Fahrlachstr. 26, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Lauer, Jürgen	Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Menzemer, Dr. Stephanie	Physikerin Hauptausschuss	Kohlhof 9, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl)
Oeming, Prof. Dr. Manfred	Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss	Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen)
Stober, Wolfram	Vorsteher/Pfarrer Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.-Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

C Veränderungen:

1. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Stellvertreter:

neu:	Weber, Dr. Cornelia Pfarrerin	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
ausgeschieden:	Ihle, Günter Pfarrer	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)

Beratende Mitglieder:

neu:	Prälat: Pfisterer, Dr. Hans
ausgeschieden:	Prälat: Barié, Dr. Helmut

2. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Fuhrmann, Bettina Pfarrerin	Johann-Bucher-Str. 15, 79771 Klettgau (KB Hochrhein)
	Proske, Birgit Pfarrerin	Im Mittelgrund 3, 79415 Bad Bellingen (KB Lörrach)
ausgeschieden:	Ihle, Günter Pfarrer	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)

3. im Bestand der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Der Prälat / die Prälatin:

neu:	Prälat: Pfisterer, Dr. Hans
ausgeschieden:	Prälat: Barié, Dr. Helmut

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Steinberg, Ekke-Heiko; Stepputat, Annette	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Meier, Gernot; Stockburger, Martina	
Freiburg	3	Herlan, Manfred; Overmans, Isabel; Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang; Franz, Ingo; Menzemer, Dr. Stephanie;
Hochrhein	2	Fuhrmann, Bettina; Jordan, Dr. Heinz	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Karlsruhe und Durlach	3	Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Lingenberg, Annegret	Barnstedt, Dr. Elke Luise; Stober, Wolfram
Kehl	2	Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Nußbaum, Hans-Georg
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	
Kraichgau	4	Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael; Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Lahr	2	Janus, Rainer; Jung, Aline	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Proske, Birgit; Teichmanis, Horst	
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wegner, Dr. Michael	Henkel, Teresa
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Müllheim	2	Krüger, Helmut; Müller, Jürgen	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Keller, Andrea	Lauer, Jürgen
Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Schleifer, Martin; Wildpret, Inge	Thost-Stetzler, Renate
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Prinzessin Stephanie von
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:	64		13

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 3 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätin/Oberkirchenräte):

Trensky, Dr. Michael (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatin:

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

Pfisterer, Dr. Hans, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-
ausschuss**
(21 Mitglieder)Eitenmüller, Günter, Vorsitzender
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bold, Sylvia	Neubauer, Horst P.W.
Dahlinger, Michael	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Franz, Ingo	Proske, Birgit
Fritsch, Daniel	Richter, Esther
Fuhrmann, Bettina	Schnebel, Rainer
Gärtner, Norma	Siebel, Gudrun
Gramlich, Prof. Helga	Timm, Heide
Hartwig, Hans-Günter	Weber, Dr. Cornelia
Henkel, Teresa	Wermke, Axel
Lallathin, Richard	

Finanzausschuss
(19 Mitglieder)Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender
Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende

Butschbacher, Otmar	Meier, Gernot
Fritz, Volker	Müller, Jürgen
Groß, Thea	Schirdewahn, Dr. Hans-Günter
Gustrau, Günter	Schmidt-Dreher, Gerrit
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	Schmitz, Hans-Georg
Heidel, Klaus	Steinberg, Ekke-Heiko
Jung, Aline	Thost-Stetzler, Renate
Mayer, Hartmut	Wegner, Dr. Michael

Hauptausschuss
(21 Mitglieder)Stober, Wolfram, Vorsitzender
Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Breisacher, Theo	Kröhl, Dr. Jutta
Dörzbacher, Klaus	Krüger Helmut
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Kudella, Dr. Peter
Frei, Helga	Lauer, Jürgen
Götz, Mathias	Leiser, Eleonore
Heger, Rüdiger	Menzemer, Dr. Stephanie
Herlan, Manfred	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Stepputat, Annette
Jordan, Dr. Heinz	Stockburger, Martina
Keller, Andrea	

Rechtsausschuss
(15 Mitglieder)Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Prinzessin Stephanie von	Lingenberg, Annegret
Bauer, Peter	Overmans, Isabel
Berggötz, Theodor	Schleifer, Martin
Fath, Wolfgang	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike
Fleißner, Henriette	Teichmanis, Horst
Janus, Rainer	Tröger, Kai
Kabbe, Fritz	

IX Die Redner der Landessynode

	Seite
Barié, Dr. Helmut	19f
Barnstedt, Dr. Elke-Luise	45ff, 70, 76f
Bauer, Peter	65ff
Binkele, Sigurd	48f
Blum, Dorothee	79ff
Bold, Sylvia	36
Breisacher, Theo	37
Buck, Dr. Joachim	55, 70, 78f
Butschbacher, Otmar	67f
Eitenmüller, Günter	30, 36, 66, 69f, 77
Fath, Wolfgang	76
Fischer, Dr. Ulrich	7ff, 58
Fleckenstein, JR Margit	1, 5ff, 44ff, 74ff
Fritsch, Daniel	37, 53ff
Fritz, Volker	57f, 65ff
Fuhrmann, Bettina	47
Gassert, Renate	52f
Gerwin, Hanno	33ff
Götz, Mathias	61ff
Gramlich, Prof. Dr. Helga	30, 70f
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	29f, 76
Heidel, Klaus	39ff, 59ff, 76, 79
Heitmann, Anne	37ff
Henkel, Teresa	15
Hinrichs, Karen	58, 72, 78
Jung, Aline	36
Kabbe, Fritz	30f, 53, 67, 69, 72, 77
Kegler, Prof. Dr. Jürgen	23ff, 30f
Kröhl, Dr. Jutta	53
Lauer, Jürgen	77
Leiser, Eleonore	78
Mayer, Hartmut	73f
Meier, Gernot	72
Nußbaum, Hans-Georg	76
Ochs, Hildegard	17
Oeming, Prof. Dr. Manfred	28f
Overmans, Isabel	63f, 76
Proske, Birgit	47
Rajkumar, Annie.	50f
Roppel, Christoph	59
Schäfer, Prof. Dr. Karl Heinrich	13f
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	64, 77, 79
Schmidt, Jörg	49f
Schmidt-Dreher, Gerrit	18, 49ff
Schmitz, Hans-Georg	66f
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	36
Steinberg, Ekke-Heiko	70, 74f, 77
Stober, Wolfram	31, 56ff
Stockburger, Martina	76
Thost-Stetzler, Renate	79
Trensky, Dr. Michael	16
Vicktor, Gerhard	21ff, 30
Weber, Dr. Cornelia	33
Wermke, Axel	14ff
Werner, Stefan	70
Wildprett, Inge	55, 71f, 77
Winter, Prof. Dr. Jörg	31ff, 73
Wohlgemuth, Gisela	44f

X Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Ältestenrat	
– Nachwahl	51f, 53
Alb-Pfinz, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 16.03.06: Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfinz u. Pforzheim-Land zur Kooperation, Anl. 7)	
Altenheimseelsorge	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR v. 16.03.06: Projektanträge: Int. Gospelkirchentag 2010, Seelsorge ... in Einrichtungen der Altenhilfe)	
Archiv, landeskirchliches	
– siehe Magazinplanung (Vorlage LKR v. 16.03.06)	
Ausbildungsfragen	
– siehe Theologieausbildung, -studium (Bericht zur Ausbildungssituation an Uni's, FH u. bad. Landeskirche)	
Barié, Dr. Helmut, Prälat i. R.	
– Verabschiedungen	18ff
Bauvorhaben	
– siehe Magazinplanung (Vorlage LKR v. 16.03.06)	
Beamtenbesoldungsgesetz	
– siehe Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz	
Beamtengesetz	
– siehe Kirchenbeamtengesetz	
Beamtenvertretung	
– siehe Kirchenbeamtengesetz	
Beschlüsse der Landessynode Frühjahrstagung 2006	
– Betr. förmliche Wahlprüfung Kirchenbezirk Lörrach	47
– Projektanträge: Int. Gospelkirchentag 2010, Seelsorge ... in Einrichtungen der Altenhilfe	53, 56
– Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfinz, Pforzheim-Land zur Kooperation	58f
– Zum KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD	67
– Wirtschaftspläne 2006 Ev. Stiftung Pflege Schönau, Ev. Pfarrpründestiftung	68
– Betr. Verlängerung Projekt „Grüner Gockel“	70
– Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer/innen	71
– Zur Magazinplanung im Landeskirchlichen Archiv	78
Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK	
– 7. Besuch beim Referat 5 am 23.05.06; Besuchskommission	17, 42
– Zwischenbesuch beim Referat 3 am 18.07.06; Besuchskommission	17, 51
– Bericht der Kommission der Landessynode v. 06.03.06 über Dienstbesuch beim Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften u. Bau“ des EOK am 22.11.05	Anl. 9; 16, 17, 71f
– Info über Zwischenbesuch beim Referat 6 am 13.12.05	17
Bezirksjugendpfarrer/innen	
– Eingabe Stadtsynode Pforzheim v. 06.03.06 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer/innen	
– Stellungnahme EOK vom 15.03.06	Anl. 8; 15, 70f
Bildung	
– siehe Referat Landesbischof	10f
– siehe Fragestunde, OZ 8 / F 4 (Frage Syn. Thost-Stetzler betr. kirchl. Konzepte zu veränderter Schulpolitik)	
Binkele, Sigurd	
– Verabschiedungen	47ff
Bischofswahlkommission	
– Nachwahl	17, 20f, 33

	Anlage; Seite
Bonhoeffer, Dietrich	
– Filmvorführung anlässlich 100. Geburtstag	17
Bretten, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 16.03.06: Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfinz u. Pforzheim-Land zur Kooperation, Anl. 7)	
Dekanate	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Verlängerung des kirchl. Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG), Anl. 1)	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 16.03.06: Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfinz u. Pforzheim-Land zur Kooperation, Anl. 7)	
Dekane/innen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Verlängerung des kirchl. Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG), Anl. 1)	
Diakonisches Werk Baden	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR v. 16.03.06: Projektanträge: Int. Gospelkirchentag 2010, Seelsorge ... in Einrichtungen der Altenhilfe)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	
Dienstbesuche der Landessynode beim EOK	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“	
Ehemann, Gert	
– siehe Nachrufe	16
Ehrenamt, Ehrenamtliche	
– siehe Bezirksjugendpfarrer/innen (Eingabe Stadtsynode Pforzheim v. 06.03.06 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer/innen, Anl. 8)	
EKD	
– siehe Gesetze (Zustimmungsgesetz zur Änderung GO der EKD und Verträge mit UEK und VELKD, Einführung von OKR Prof. Dr. Winter dazu)	
– siehe „Grußwort“ Prof. Dr. Schäfer	13f
– siehe Bericht des EKD-Synodalen Heidel (Funktion d. EKD-Synode)	
EKD-Synodale	
– Bericht des EKD-Synodalen Heidel, Anmerkungen dazu	59ff, 78
EMS	
– Bericht über Jahresprojekt 06 (Mädchen – Indien), Frau Rajkumar	50f
EMS-Synodale	
– Bericht des EMS-Synodalen Schmidt	49f
epd-Südwest	
– Mitgliederzeitschrift: echt; Nah dran – Leben und glauben in Pforzheim	59
ERB	
– siehe Family-BW	
Fachhochschule, Evang. Freiburg	
– siehe Theologieausbildung, -studium (Bericht zur Ausbildungssituation an Uni's, FH u. bad. Landeskirche)	
Family-BW (Privatfernsehen)	
– Bericht über Inbetriebnahme „bw.family.tv“, Geschäftsführer Gerwin	33ff
– Synodale Begleitgruppe	35
Finanzausgleichsänderungsgesetz	
– Synodale Begleitgruppe zur FAG-Novellierung	51
Fort- und Weiterbildung	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR v. 16.03.06: Projektanträge: Int. Gospelkirchentag 2010, Seelsorge ... in Einrichtungen der Altenhilfe)	

Anlage; Seite

Fragestunde

- Frage (OZ 8 / F 1) des Syn. Kabbe v. 16.03.06 zu Gestaltung der homepage landeskirchl. Gemeinden, Förderung der Team- u. Kommunikationsfähigkeit v. Theologen/innen, Bezirksbeauftragungen f. Pfarrer
 - Schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 12. bzw. 18.04.06) Anl. 11; 72
 - siehe Theologieausbildung, -studium (Bericht zur Ausbildungssituation an Uni's, FH u. bad. Landeskirche)
- Frage (OZ 8 / F 2) des Syn. Stober v. 31.03.06 betr. Krankenhauspfarrstellen
 - Schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 18.04.06) Anl. 12; 72
- Frage (OZ 8 / F 3) des Syn. Stober v. 31.03.06 betr. syn. Begleitgruppe Grundordnungsänderung. Anl. 13; 72f
- Frage (OZ 8 / F 4) der Syn. Thost-Stetzler v. 26.04.06 betr. Konzepte zur veränderten Schulpolitik Anl. 14; 73, 79

Gäste

- Prälat i. R. Dr. Barié 6
- Dekan Dr. Bauer, Vorsitzender der Stadtsynode Heidelberg 6
- Binkele, Sigurd 44
- Herr Engelberth, Vorsitzender der Bezirkssynode Schwetzingen 6
- Landesjugendpfarrer Koch, Vertreter der Landesjugendkammer 6
- Frau Ochs, stellv. Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 6
- Frau Rajkumar, Annie, Chennai/Indien, EMS 44, 50f
- Pfarrer Ravinder, ökumenischer Mitarbeiter aus Indien 6
- Herr Rust, Vorsitzender Finanzausschuss beim Landtag 6
- Prof. Dr. Schäfer, Präses der Synode v. Hessen u. Nassau 6, 13
- Superintendent Schorling, Vertreter der Evang. Luth. Kirche in Baden 6
- Militärdekan Kirchenrat Schulz, München 6
- Prediger i. R. Weber, Vertreter Ev. Verein innere Mission A.B. 6
- Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag u. Landesregierung 6
- Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode 44

Gemeindepfarrer/innen

- siehe Bezirksjugendpfarrer/innen (Eingabe Stadtsynode Pforzheim v. 06.03.06 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer/innen, Anl. 8)

Generationen

- siehe Referat Landesbischof 9ff

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Verlängerung des kirchl. Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG) Anl. 1; 15, 63f
- Zustimmungsgesetz zur Änderung GO der EKD und Verträge mit UEK und VELKD Anl. 2; 15, 61ff
 - Einführung in Zustimmungsgesetz zur Änderung der GO EKD ..., OKR Prof. Dr. Winter 31ff
- Kirchl. Gesetz zur Übernahme u. Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD) Anl. 3; 15, 32, 65ff
 - Stellungnahme RPA v. 16.03.06

Gospelkirchentag 2010

- siehe Projektrücklagen

Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- siehe Referat Landesbischof 8f

Grundordnung

- siehe Fragestunde, OZ 8 / F 3 (Frage Syn. Stober betr. Syn. Begleitgruppe)

Grüner Gockel

- siehe Umweltfragen

Grußworte (siehe Gäste)

- Frau Ochs, stellv. Vorsitzende des Diözesanrates 17f
- Präses Prof. Dr. Schäfer 13f
- Frau Wohlgemuth 44f

	Anlage; Seite
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
– Einweihung neue Sitzungsräume (Rechtsausschuss, Bildungs- u. Diakonieausschuss)	12
Haushalt der Landeskirche	
– Vorlage LKR v. 16.03.06:	
– Projektantrag „Int. Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe“	Anl. 6.1; 15, 52f
– Projektantrag „Seelsorge ... in Einrichtungen der Altenhilfe“	Anl. 6.2; 15, 53ff
Haushalten mit Konzept	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht über Dienstbesuch beim Referat 8 des EOK am 22.11.05, Anl. 9)	
Herb, August	
– siehe Nachrufe	16
Internet	
– siehe Fragestunde, OZ 8 / F 1 (Frage Syn. Kabbe v. 16.03.06 homepage – landeskirchl. Gemeinden bzw. schriftl. Beantwortung)	
Islam	
– Schwerpunkttag württemberg. Synode v. 24.03.06	16
Karlsruhe und Durlach, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 16.03.06: Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfingz u. Pforzheim-Land zur Kooperation, Anl. 7)	
Kirche, Zukunft	
– Kirchenkompass, Leitbilder	
– siehe Bericht Landesbischof	Anl. 16; 7ff
– Beitrag OKR Hinrichs	Anl. 17; 78
– Syn. Vorbereitungsgruppe „Kirchenkompass“	78
Kirchenbauamt	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht über Dienstbesuch beim Referat 8 des EOK am 22.11.05, Anl. 9)	
Kirchenbeamte/innen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Übernahme u. Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD), Anl. 3)	
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Übernahme u. Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD), Anl. 3)	
Kirchenbeamtenengesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Übernahme u. Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD), Anl. 3)	
Kirchenbezirke	
– Vorlage LKR v. 16.03.06: Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfingz u. Pforzheim-Land zur Kooperation	
– Stellungnahme EOK v. 20.03.06	Anl. 7; 15, 56ff
Kirchenbezirks-Strukturreform	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 16.03.06: Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfingz u. Pforzheim-Land zur Kooperation, Anl. 7)	
Kirchenbild	
– siehe „Kirche, Zukunft“	
Kircheneintritt, -austritt	
– siehe Referat Landesbischof	8ff
Kirchenkompass	
– siehe „Kirche, Zukunft“	
Kirchenmitgliedschaft	
– siehe „Grußwort“ Prof. Dr. Schäfer	13f

	Anlage; Seite
Kirchensteuer	
– siehe „Grußwort“ Prof. Dr. Schäfer	13f
– siehe Referat Landesbischof	9ff
Krankenhauseelsorge	
– siehe Fragestunde, OZ 8 / F 2 (Frage Syn. Stober v. 31.03.06, bzw. schriftl. Beantwortung)	
Landeskirchenrat	
– Nachwahl	20, 31, 33
Landessynode	
– Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen	14, 15, 45, 47
– Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat u. anderen Stellen; Schwerpunkttag Württemberg (Islam)	16
– siehe Wahlen (Beitrag zur „Vorstellung von Kandidaten/innen“)	53
Lehrvikare/innen	
– siehe Theologieausbildung, -studium (Bericht zur Ausbildungssituation an Uni's, FH u. bad. Landeskirche)	
Leitbilder der Ev. Landeskirche in Baden (im Rahmen Prozess Kirchenkompass)	
– siehe „Kirche, Zukunft“	
Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden	
– siehe „Kirche, Zukunft“	
Liegenschaften	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht über Dienst- besuch beim Referat 8 des EOK am 22.11.05, Anl. 9)	
Liturgien	
– siehe Referat Landesbischof	8f
Magazinplanung (Archiv landeskirchl.)	
– Vorlage LKR v. 16.03.06: Magazinplanung im landeskirchl. Archiv	Anl. 4; 15, 74ff
Mission und Ökumene	
– siehe Referat Landesbischof	10f
– siehe „Grußwort“ Frau Ochs (pastorale Leitlinien)	17
– siehe Ökum. Rat der Kirchen (Bericht über 9. Vollversammlung, 2006)	
– Vertretung der Landessynode (nach der „Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchl. Entwicklungsdienst u. interreligiöses Gespräch“)	
– Ökumene in Europa, ökumenische Theologie	51
– siehe „EKD-Synodale, Bericht“	
Missionarische Arbeit in der Kirche	
– siehe Referat Landesbischof	8f
Nachrufe	
– Ehemann, Gert	16
– Herb, August	16
Oberkirchenrat, Evang.	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“	
Ökumene	
– siehe „Mission und Ökumene“	
Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) 9. Vollversammlung Februar 06 in Porto Alegre / Brasilien	
– Bericht über 9. Vollversammlung, Pfarrerin Heitmann u. Syn. Heidel	Anl. 16; 37ff
Pfarrer/innen	
– siehe Bezirksjugendpfarrer/innen (Eingabe Stadtsynode Pforzheim v. 06.03.06 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer/innen, Anl. 8)	
– siehe Theologieausbildung, -studium (Bericht zur Ausbildungssituation an Uni's, FH u. bad. Landeskirche)	
Pfarrfründestiftung Baden, Evang.	
– siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Wirtschaftspläne 2006 der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Anl. 10)	

	Anlage; Seite
Pfisterer, Dr. Hans, Prälat Kirchenkreis Südbaden	44
Pflege Schönau, Evang.	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht über Dienstbesuch beim Referat 8 des EOK am 22.11.05, Anl. 9)	
– Wirtschaftspläne 2006 der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung . . .	Anl. 10; 16, 67f
Pforzheim-Land, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 16.03.06: Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfinz u. Pforzheim-Land zur Kooperation, Anl. 7)	
Pforzheim-Stadt, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 16.03.06: Abschlussbericht Bezirkskirchenräte Alb-Pfinz u. Pforzheim-Land zur Kooperation, Anl. 7)	
Porto Alegre / Brasilien (9. Vollversammlung des ÖRK)	
– siehe Ökum. Rat der Kirchen	
Privatfernsehen	
– siehe Family-BW	
Projektrücklagen	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR v. 16.03.06: Projektanträge: Int. Gospelkirchentag 2010, Seelsorge ... in Einrichtungen der Altenhilfe)	
Protestantismus u. Kultur	
– siehe Referat Landesbischof	7ff
PV-Medien	
– Mitgliederzeitschrift: echt; Nah dran – Leben und glauben in Pforzheim	59
Rechnungsprüfungsausschuss	
– Bericht über Prüfung der Zuweisung der Landeskirche an das Diakonische Werk (Diakoniebauprogramm, Originärer Diakoniefonds, u. a.)	73f
Referate	
– Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Fischer (Einführung in Leitbilder im Rahmen des Prozesses „Kirchenkompass“: Wandermes Gottesvolk – Haus der lebendigen Steine – Leib Christi – Salz der Erde)	7ff
– Übersicht	Anl. 15
– Einführung in Zustimmungsgesetz zur Änderung GO EKD, OKR Prof. Dr. Winter	31f
Reformation (Jubiläum 450 Jahre)	
– Büchertisch	16
– Einführung in Zustimmungsgesetz zur Änderung GO EKD, (historische Entwicklung). OKR Prof. Dr. Winter	31
– Hinweis auf Veranstaltungen	51
Religionslehrer/innen	
– siehe Bezirksjugendpfarrer/innen (Eingabe Stadtsynode Pforzheim v. 06.03.06 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer/innen, Anl. 8)	
Religionsunterricht	
– siehe Bezirksjugendpfarrer/innen (Eingabe Stadtsynode Pforzheim v. 06.03.06 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer/innen, Anl. 8)	
Rücklagen	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR v. 16.03.06: Projektanträge: Int. Gospelkirchentag 2010, Seelsorge ... in Einrichtungen der Altenhilfe)	
Schulen	
– siehe Fragestunde, OZ 8 / F 4 (Frage Syn. Thost-Stetzler betr. kirchl. Konzepte zu veränderter Schulpolitik)	
Stellenteilung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Verlängerung des kirchl. Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG), Anl. 1)	
Stiftung Pflege Schönau, Evang.	
– siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Wirtschaftspläne 2006 der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden, Anl. 10)	

Anlage; Seite

Strategische Planung

- siehe „Kirche, Zukunft“

Teilbeschäftigung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Verlängerung des kirchl. Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG), Anl. 1)

Theologieausbildung, -studium

- Bericht zur Ausbildungssituation an Universitäten u. Fachhochschulen u. Ausbildungssituation in bad. Landeskirche
 - OKR Vicktor (Bachelor, Master, Bologna-Prozess)
 - KR Prof. Dr. Kegler (theol. Ausbildung) 21ff
 - siehe Fragestunde, OZ 8 / F 1 (Frage Syn. Kabbe 16.03.06)

Theologische Prüfungen

- siehe Theologieausbildung, -studium (Bericht zur Ausbildungssituation an Uni's, FH u. bad. Landeskirche)

UEK (Union Evangelischer Kirchen in der EKD)

- siehe Gesetze (Zustimmungsgesetz zur Änderung GO der EKD und Verträge mit UEK und VELKD, Einführung von OKR Prof. Dr. Winter dazu)

Umweltfragen

- Grüner Gockel
 - Vorlage LKR v. 16.03.06: Zwischenbericht Projekt „Grüner Gockel“ Anl. 8; 15, 69f
 - siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht über Dienstbesuch beim Referat 8 des EOK am 22.11.05, Anl. 9) 72

VELKD (Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands)

- siehe Gesetze (Zustimmungsgesetz zur Änderung GO der EKD und Verträge mit UEK und VELKD, Einführung von OKR Prof. Dr. Winter dazu)

Verabschiedungen

- Prälat i. R. Dr. Barié 18ff
- Binkele, Sigurd 47ff

Vernetzung in der Landeskirche, Projekt

- weitere Informationen 17

Visitationen

- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“

Vortrag – siehe Referate

Wahlen

- siehe Bischofswahlkommission (Nachwahl)
- siehe Landeskirchenrat (Nachwahl)
- siehe Ältestenrat (Nachwahl)
- Beitrag zu „Vorstellung von Kandidaten/innen“ 53

Wahlprüfung der Landessynode

- förmliches Verfahren für Kirchenbezirk Lörrach 14, 45f

Zukunft der Kirche

- siehe „Kirche, Zukunft“

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	8/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG)	84
2	8/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006: Entwurf Zustimmungsgesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD	84
3	8/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD)	112
		und Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 16. März 2006	146
4	8/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Magazinplanung im Landeskirchlichen Archiv	146
5	8/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Zwischenbericht Projekt „Grüner Gockel“	149
		Theologischer Beitrag „Kirchliches Umweltmanagement“ (Herr Nagorni)	156
6	8/6.1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Projektantrag zum Internationalen Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe	156
	8/6.2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Projektantrag Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe	157
7	8/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Abschlussbericht der Bezirkskirchenräte aus den Kirchenbezirken Alb-Pfingz und Pforzheim- Land zur Kooperation der Kirchenbezirke	159
		sowie Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. März 2006	162
		zu OZ 8/7 Satzung der Kirchenbezirke Alb-Pfingz und Pforzheim-Land über die gemeinsame Wahrnehmung von Bezirksaufgaben	162
		zu OZ 8/7 Karte Kirchenbezirke	164
8	8/8	Eingabe des Geschäftsführenden Ausschusses der Synode Pforzheim vom 06.03.2006 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer und -pfarrerinnen	165
		und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15. März 2006	165
9	8/9	Bericht der Kommission der Landessynode vom 6. März 2006 über den Dienstbesuch beim Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrates am 22. November 2005	165
10	8/10	Wirtschaftspläne 2006 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfungsstiftung	190
11	8 / F 1	Frage des Synodalen Kabbe vom 16.03.2006 betr. Gestaltung der homepage landeskirchlicher Kirchengemeinden, Förderung der Team- und Kommunikationsfähigkeit angehender und im Dienst stehender Theologinnen und Theologen, Bezirksbeauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer	198
		und hierzu eingegangene Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrates vom 12. und 18. April 2006	198
12	8 / F 2	Frage des Synodalen Stober vom 31.03.2006 betr. Krankenhauspfarrstellen	199
		Schriftliche Antwort des Evangelischen Oberkirchenrates vom 18. April 2006	199
13	8 / F 3	Frage des Synodalen Stober vom 31.03.2006 betr. die synodale Begleitkommission zur Grundordnungsnovelle (mündliche Beantwortung)	200
14	8 / F 4	Frage der Synodalen Thost-Stetzler vom 26.04.2006 betr. Kirchliche Konzepte zur veränderten Schulpolitik	200

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
15		Übersicht zum Bericht des Landesbischofs zur Lage (Tischvorlage)	201
16		Bericht über die 9. Vollversammlung des ÖRK (Synodaler Heidel).	201
17		Schreiben Oberkirchenrätin Hinrichs vom 5.04.06 betr. Kirchenkompass:	
		– Einführung in Prozess und Zielsetzung (OKR Hinrichs)	205
		– Einführung in die Methode SWOT- Analyse (Generalsekretär Berg, Führungsakademie) . .	205
		– Übersicht über den geplanten Ablauf	208
18		Morgenandachten	208

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der achten Tagung der 10. Landessynode am Mittwoch, den 26. April 2006, um 10:00 Uhr
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur 8. Tagung der 10. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Konsynodale. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky, der diesen Gottesdienst mit uns feiert, dem Herrn Landesbischof und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Alle unsere Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen.

Zwei besondere Gegenstände unserer aktuellen Beratungen möchte ich hervorheben:

1. Wir wollen das neue badische Planungsinstrument „Kirchenkompass“ besser kennen lernen und als Synode dessen Anwendung üben. Die aktuellen finanziellen und strukturellen Herausforderungen für die Kirchen erfordern zielstrebiges besonnenes Handeln. Mit Leitbildern für die Zukunft geht unsere Landeskirche einen ähnlich neuen Schritt wie vor Jahren mit den Leitsätzen. Es geht jetzt um die strategische Planung für unser kirchenleitendes Handeln in den nächsten Jahren unter Einbeziehung aller jeweils Beteiligten bei größtmöglicher Transparenz der Entscheidungsgrundlagen.

Herr Landesbischof Dr. Fischer wird uns anschließend mit seinem diesjährigen Bericht zur Lage gleichsam die Steilvorlage geben, wie man dies kurz vor der Fußball-Weltmeisterschaft wohl beschreiben darf.

2. Wir haben als erste Landessynode seinerzeit der beabsichtigten Struktur-Reform der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt. Nun ist es soweit. In dieser Tagung liegt uns das Zustimmungsgesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ein schwieriger Prozess findet sein gutes Ende. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Herrn Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt als Vorsitzendem der Ad-hoc-Kommission ebenso wie Herrn Landesbischof Dr. Fischer als Vorsitzendem des Präsidiums der UEK, aber auch Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter als Vorsitzendem des Rechtsausschusses der UEK Dank und Anerkennung zu sagen. Die Landeskirchen in Deutschland tragen mit diesem Reformschritt den großen Herausforderungen der Zeit Rechnung.

Herzlichen Dank sage ich Herrn Cord Michaelis für die musikalische Begleitung.

Nun wünsche ich uns allen einen gesegneten Gottesdienst und Gottes gutes Geleit für unsere Beratungen und Entschlüsse.

Predigt
von Oberkirchenrat Dr. Michael Trenskey

Liebe Synodalgemeinde,

wie stellen Sie sich eigentlich ein wanderndes Gottesvolk vor? Wie eine rüstige Seniorengruppe im Pfälzer Wald, Kniebundhosen, gestrickte Strümpfe, Mephisto-Wanderschuhe, Anorak, leichter Rucksack, außen Trinkflasche? Oder eher hollywoodmäßig: Charlton Heston als Mose, mit wallendem Bart, zotteligem Haar, knorrigem Stab, gedankenschwer unterwegs, Aaron ihm zur Seite, aber einen Schritt dahinter; dann, in der wüst-felsigen Sinai-Landschaft die fußkranke Truppe der Israeliten, die sich an die Fleischtöpfe Ägyptens zurücksehnt, die, die ganz hinten laufen, immer schon halb am umdrehen?

Stellen Sie sich das wandernde Gottesvolk überhaupt vor? Oder gehen Sie davon aus, dass es so ungefähr ist wie wir, wandernd schon, aber überwiegend im Sitzen, bewegt auch, ja, schon, dem Wirken des heiligen Geistes gegenüber durchaus offen, aber – Ordnung muss sein in der Kirche?

Wanderndes Gottesvolk, eben in der Lesung aus dem Johannesevangelium waren wir ja schon beim Thema. Thomas, der große Zweifler sagt: Herr, wir wissen nicht wo du hingehst; wie können wir den Weg wissen? Jesus ist sicher: Wo ich hingehe, den Weg wisst ihr! Und er sagt zu Thomas, zu den anderen Jüngern, zu uns: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. Ein schönes, ein großes der „Ich bin-Worte“ des johanneischen Christus. Jeder von uns kennt es. Es strahlt Gewissheit aus, Ruhe, man kann sich sozusagen hineinlegen, bergen geradezu darin. Ja, Jesus der auferstandene Christus, er geht uns voran, er bereitet den Weg in seines, unseres Vaters Haus, das viele Wohnungen hat, Wohnungen für uns alle, Schutz, Geborgenheit, es ist doch eine Ruhe vorhanden dem Volk Gottes, wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.

Mit welchem Kompass?

Im 2. Buch Mose, im 13. Kapitel heißt es dazu:

„(17) Als nun der Pharao das Volk hatte ziehen lassen, führte Gott sie nicht den Weg durch das Land der Philister, der am nächsten war; denn Gott dachte, es könnte das Volk gereuen, wenn sie Kämpfe vor sich sähen und sie könnten wieder nach Ägypten umkehren. (18) Darum ließ er das Volk einen Umweg machen und führte es durch die Wüste zum Schilfmeer. Und Israel zog wohlgeordnet aus Ägyptenland. (19) Und Mose nahm mit sich die Gebeine Josefs; denn dieser hatte den Söhnen Israels einen Eid abgenommen und gesprochen: Gott wird sich gewiss euer annehmen; dann führt meine Gebeine von hier mit euch fort. (20) So zogen sie aus von Sukkot und lagerten sich in Etam am Rande der Wüste. (21) Und der Herr zog vor ihnen her, am Tage in einer Wolkensäule, um sie den rechten Weg zu führen, und bei Nacht in einer Feuersäule, um ihnen zu leuchten, damit sie Tag und Nacht wandern konnten. (22) Niemals wich die Wolkensäule von dem Volk bei Tage noch die Feuersäule bei Nacht.“

„ER nahm alles wohl in Acht“, möchte man spontan mit Bachs Johannes-Passion singen. Und das ER wäre in Großbuchstaben zu schreiben.

Ja, es ist der führende, der fürsorgliche Gott, der Israel geleitet auf seinem Weg aus Ägypten in das gelobte Land. Erst einmal musste ja der Pharao das Volk Israel überhaupt ziehen lassen, was wie wir wissen keineswegs selbstverständlich war. Aber Gottes Plan stand fest und Gott verfolgte ihn für sein Volk.

Vor wenigen Tagen ist in den jüdischen Gemeinden auch hier bei uns das Pessach-Fest zu Ende gegangen, in dessen Liturgie wie an jedem Sabbat-Samstag auch, das Glaubensbekenntnis Israels zum Gedächtnis und im Gedenken an den Auszug aus Ägypten gesprochen wird: „Der Herr erhörte unser Schreien und sah unser Elend, unsere Angst und Not und führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand und ausgerecktem Arm und mit großen Schrecken, durch Zeichen und Wunder, und brachte uns an diese Stätte und gab uns dies Land, darin Milch und Honig fließt.“ So aufgeschrieben in der Thora, im 5. Buch Mose, Kap. 26, so im Gedächtnis und zum Gedächtnis für Israel, lebendig bis heute in der häuslichen Liturgie. Wir brauchen solches wiederholendes Zitieren der Grundlagen unseres Glaubens, brauchen es eingebettet in den liturgischen Rahmen, dann lernt und lebt es sich leichter.

Zurück zu unserem Text. Er beginnt ja damit, dass Gott denkt! Ja wir können sogar sagen: Er zerbricht sich den Kopf. Er möchte ja mit seinen Plänen für sein wanderndes Gottesvolk nicht sozusagen in eine Falle geraten. Also macht er sich Gedanken, was denn wohl der angemessene Weg ist; jedenfalls nicht der direkte, der durch das Land der Philister. Denn Gott dachte, es könnte das Volk gereuen, wenn sie Kämpfe vor sich sähen, und sie könnten wieder nach Ägypten umkehren. Gott denkt, er denkt für sein Volk, er denkt fürsorglich. Weil er uns Menschen kennt, weil er weiß, dass wir zaghaft und ängstlich sind, wenn neues, unbekanntes, womöglich anstrengendes vor uns steht. Wenn wir Hindernisse spüren, gar Feindschaft, wenn wir kämpfen müssen, aber es nicht wollen. Wenn wir uns zurücksehnen und es uns lieber geruhsam wohl sein lassen möchten! Beharrungsmentalität. In seinem fürsorglichen Denken hat Gott auch diese Beharrungsmentalität im Blick und dass wir es schnell bereuen könnten, überhaupt einen Aufbruch gewagt zu haben. Gut, es war zwar nicht alles ideal, so wie wir's gehabt haben. Aber alles in allem hat's doch gestimmt, jedenfalls so einigermaßen. Hätten wir doch ganz gut ausgehalten noch 'ne ganze Weile, – so ähnlich wird's geklungen haben, damals wie heute.

Gott denkt fürsorglich, kalkuliert das ein und führt den anderen Weg. Der ist zwar weiter, aber Gott führt ja mit seinem klaren Ziel für uns vor Augen. Und unsere Beharrungsmentalität, unsere Konfliktscheu, unsere Ziellosigkeit bezieht er in sein Denken für uns schon ein: Weg hat er allerwegen und an Mitteln fehlt es ihm eben auch nicht.

Jetzt steht da in unserem Text dieser eine Vers über die Gebeine Josefs, des Stammvaters, dessen Geschichte wir ja aus dem 1. Buch Mose gut kennen. Die Gebeine Josefs – die sind sozusagen der sichtbare, augenfällige Teil des kollektiven Gedächtnisses Israels. Sie müssen mit, die Gebeine Josefs. Müssen mit, weil sie Teil der Geschichte Gottes mit seinem Volk sind, sichtbarer Teil dessen, was Gott fürsorglich und zielgerichtet für sein Volk getan hat. Dass diese Geschichte sich hier, bei uns, auf unserer Erde zugetragen hat, dafür sind die Gebeine Josefs das Zeichen. Wie hatte doch Josef damals zu seinen Brüdern

gesagt und damit seine Geschichte resümiert? „Ihr gedachtet es böse mit mir zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen ... So fürchtet euch nun nicht, ich will euch und eure Kinder versorgen. Und er tröstete sie und redete freundlich mit ihnen.“ (Gen 50, 20f.) Das sagte Josef am Schluss seiner Geschichte mit seinen Brüdern und mit Gott. Und so klingt es hier, in unserem Text auch: Gott wird sich gewiss euer annehmen. Ja, das hat er getan, das tut er, des Tags in einer Wolkensäule, des Nachts in einer Feuersäule. Damit wir das Ziel nicht aus den Augen verlieren. So sagen es die letzten beiden Verse unseres Textes. Das ist der Kompass. Der Herr zog vor ihnen her. Gott ist uns voraus, denkt für uns, zerbricht sich den Kopf, ist fürsorglich führend und begleitend. Und das Volk? Einerseits lagerten sie sich am Rande der Wüste, heißt es, als sie ausgezogen waren von Sukkot. Andererseits ist Gott in Wolken- und Feuersäule ihnen voraus, damit sie Tag und Nacht wandern können. Denn Gott hat das Ziel ja festgelegt und steuert das Volk unbeirrt dort hin, geht ihnen voraus, führt und geleitet, umgeht Gefahren, motiviert, damit sie nicht zurück wollen an die Fleischtöpfe Ägyptens. Und so wird es weiterhin sein, beim Durchzug durch das Schilfmeer, beim Zug durch die Wüste, Wachteln und Manna, Wasser aus dem Felsen und so weiter. Wir kennen die Geschichten. Alle aufgehoben in der Bibel, der nichts Menschliches fremd ist. Auch nicht die Bitte, führe mich, o Herr und leite meinen Gang nach deinem Wort. Gott tut das, führt und leitet, Tag und Nacht, damit sie Tag und Nacht wandern können auf das Ziel hin, das Gott fest im Auge hat. Der Bibel ist auch insofern nichts Menschliches fremd, als sowohl in den alttestamentlichen Geschichten, als auch in ihrer Aufnahme im Hebräerbrief diese Dialektik vom wandernden Gottesvolk und der Ruhe, die Gott seinem Volk gönnt, da ist: Es ist also noch eine Ruhe vorhanden für das Volk Gottes (Hebr 4, 9), heißt es. Das Volk hat das nötig. Tag und Nacht wandern, das kann niemand, ausruhen muss sein, ist vorgesehen in Gottes Plan für sein wanderndes Gottesvolk. Es ist Gottes Ruhe, in die hinein wir uns versenken können. Gott selbst ruhte am 7. Schöpfungstag von allen seinen Werken. Es gehört zusammen: das wandernde Gottesvolk, fürsorglich geleitet von Gott Tag und Nacht auf das Ziel hin, das Gott für sein Volk vorgesehen hat – und die Ruhe, die Gott seinem Volk gönnt, weil wir Tag und Nacht nicht unterwegs sein können, weil selbst Gott seine Ruhe braucht. Deshalb schenkt, deshalb gönnt er sie uns auch. Ich glaube, es ist sogar eines der Charakteristiken des biblischen Glaubens, dass er nichts Hektisches hat. Da wird nicht gerannt, nicht gehetzt, da ist keine Hektik, höchstens einmal ein bisschen Eile. Es ist gut zu wissen, dass die Ruhe Gottes für uns da ist, auf uns übertragbar ist, blinder Aktionismus nicht vorgesehen. Es ist ja auch ein wanderndes Gottesvolk unterwegs und kein rennendes, hechelndes. Gott kennt menschliches Maß der Belastbarkeit.

Vorhin haben wir auf die Lesung aus dem Johannes-evangelium gehört, haben gehört, wie der johanneische Christus seinen Jüngern sagt: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater denn durch mich. Das ist solch ein Wort, das Ruhe ausstrahlt, vorhin habe ich gesagt, in das man sich hineinlegen kann, in dem

man ausruhen kann. Und Jesus sagt dort auch: In meines Vaters Haus sind viele Wohnungen, die bereitstehen, die bereit werden durch Jesus Christus, der uns vorausgeht. Wohnen bei Gott, Ruhe finden bei Gott, mit Jesus den Weg zum Vater gehen, wohnen, nicht mehr herumziehen, nicht mehr gehetzt sein von dem Gedanken, wir könnten etwas verpassen in unserem kurzen Leben.

Vor vielen Jahren, man sieht es diesem kleinen Büchlein an, bin ich auf die Übertragungen von Predigten aus den Schwarzenghettos der Südstaaten der USA gestoßen. Darin findet sich auch eine eindrucksvolle Predigt über den Anbruch des Jüngsten Tages. Darin heißt es: „Und ich höre eine Stimme rufen, rufen: Zeit soll nicht mehr sein! Zeit soll nicht mehr sein! Zeit soll nicht mehr sein! Und die Sonne wird erlöschen wie eine Kerze im Wind, der Mond wird gerinnen zu tropfendem Blut, die Sterne werden fallen wie Funken, und die See wird brennen wie Teer, und die Erde wird weg schmelzen und aufgelöst sein, und das Dunkel wird sich aufrollen wie eine Schriftrolle. Mit einem Wink seiner Hand wird Gott löschen die Zeit und anstoßen das Schwungrad der Ewigkeit.“

Zwei großartige apokalyptische Bilder sind das: Zeit soll nicht mehr sein, Gott wird auslöschen die Zeit. Das ist das Ziel. Gott wird auslöschen die Zeit. Zeit soll nicht mehr sein. Das passt zu dem Wort des Psalmbeters: Meine Zeit steht in deinen Händen, Gott, du verfügst darüber, geleitest, begleitest fürsorglich meinen Weg durch die Zeit, den Weg deiner Kirche durch die Zeit. So wird das sein bis ans Ende der Zeit. Am Ende wird Gott die Zeit löschen. Aber das ist nicht das Ende, sondern Gott wird anstoßen das Schwungrad der Ewigkeit. Nicht Dynamik, gar Hektik gegen bleierne Zeit, sondern Zeit in Gottes Händen, die das Schwungrad der Ewigkeit anstoßen werden.

Ohne apokalyptische Bilder kommen wir ja nicht aus, kommt die Bibel nicht aus, wenn sie nach dem Ziel Gottes mit uns und unserer Welt fragt. In der Offenbarung Johannes ist es das himmlische Jerusalem, das vom Himmel herabkommt, die Hütte Gottes bei den Menschen, er wird bei ihnen wohnen und er wird abwischen alle Tränen von ihren Augen und Tod wird nicht mehr sein. Gott löscht die Zeit und stößt an das Schwungrad der Ewigkeit. Unser Leben ist in Gott geborgen über den Tod hinaus, in alle Ewigkeit. Zeit wird nicht mehr sein!

Wir freilich, wir sind auf dem Weg durch die Zeit, sind wanderndes Gottesvolk, sind mal in ruhigen, mal in stürmischen Gewässern unterwegs. Wir kommen von Ostern her, wir sind nicht allein unterwegs. Karl Schmidt-Rottluff hat das mit seinem Holzschnitt über die Emmaus-Jünger deutlich gemacht. Jesus ist mit ihnen auf dem Weg, der segnende Jesus, Jesus, der als Christus beschieden ist von hinten her, von Jerusalem her. Das Licht auf dem Weg, das kommt vom Kreuz, vom Hügel Golgatha, dort beginnt die neue Zeit, mit dem, der Weg, Wahrheit und Leben ist, der den Weg zum Vater weist, in dessen Händen unsere Zeit steht und der seine Wohnungen für uns bereitet hat.

Amen

XIII Verhandlungen

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 26. April 2006, 11:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Bericht des Landesbischofs zur Lage

IV

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

V

Entschuldigungen

VI

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VII

Verpflichtung (§ 114 Grundordnung)

VIII

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

IX

Nachrufe

X

Bekanntgaben

XI

Glückwünsche

XII

Verabschiedung Prälat i. R. Dr. Barié

XIII

Nachwahl Landeskirchenrat

XIV

Nachwahl Bischofswahlkommission

XV

Berichte

Ausbildungssituation in den Universitäten und Fachhochschulen

Oberkirchenrat Viktor

Ausbildungssituation in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Kirchenrat Prof. Dr. Kegler

XVI

Bericht

Einführung in das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

XVII

Bericht über die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

Synodaler Heidel

XVIII

Bericht über „bw family.tv“

Geschäftsführer des ERB Hanno Gerwin

XIX

Verschiedenes

XX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Butschbacher.

(Synodaler Butschbacher spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Butschbacher.

II**Begrüßung/Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern!

Wir danken Herrn Oberkirchenrat Dr. Tremsky und allen, die den Eröffnungsgottesdienst mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in unsere Tagung.

Wir haben auch heute wieder Gäste bei uns.

Es ist mir eine außerordentliche Freude, Herrn **Prälat i. R. Dr. Barié** und seine Gattin begrüßen zu können.

(Beifall)

Ich begrüße herzlich Frau Hildegard **Ochs**, die stellvertretende Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Herzlich willkommen bei uns, Frau Ochs!

(Beifall)

Wir wissen, dass Frau Ruppert in Peru ist. Das war angesagt, und wir freuen uns, dass Sie heute bei uns sind – ganz aus der Nähe, wie ich hörte, nämlich aus Marxzell. Sie werden heute Nachmittag auch ein Grußwort an die Synode richten, darauf freuen wir uns.

Ein herzliches Willkommen an Herrn Superintendent Christof **Schorling** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

(Beifall)

Als Vertreter des Evangelischen Vereins für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses begrüße ich Herrn **Prediger i. R. Karl Weber**. Seien Sie herzlich willkommen bei uns, Herr Weber!

(Beifall)

Ich freue mich, Herrn Militärdekan Kirchenrat Wolfgang **Schulz** heute erstmalig bei uns begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Herr Schulz ist der Nachfolger von Herrn Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu Castell-Rüdenhausen, der Ende 2005 in den Ruhestand getreten ist.

Einen herzlichen Gruß sage ich an die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kirchenoberrechtsdirektorin **Fischer** ...

(Beifall)

... und an Herrn Landesjugendpfarrer Eberhard **Koch**, zugleich als Vertreter der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Ich freue mich sehr heute wieder zwei Vorsitzende der Bezirksynoden begrüßen zu können: Herrn Dekan Dr. Steffen **Bauer**, den Vorsitzenden der Stadtsynode Heidelberg ...

(Beifall)

... und Herrn Kurt **Engelberth**, den Vorsitzenden der Bezirksynode Schwetzingen. – Seien Sie beide uns herzlich willkommen!

(Beifall)

Mein herzlicher Gruß gilt wie immer Herrn **Kirchenrat Wolfgang Weber**, dem Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Herr Kirchenrat Weber hat heute einen Gast mitgebracht, Herrn Ingo **Rust**. Herr Rust ist Vorsitzender des Finanzausschusses im Land-

tag, er ist kirchlich sehr engagiert und möchte einmal die badische Landessynode kennen lernen. Wir freuen uns darüber, Herr Rust!

(Beifall)

Auch zwei weitere Gäste möchten einmal badische Synodenluft schnuppern: Ich begrüße Frau Pfarrerin Elke **Rosemeier** aus Schatthausen und Frau Prädikantin Anne **Zimmermann**. Auch Ihnen beiden ein herzliches Willkommen! Wir freuen uns über das Interesse an unserer Arbeit.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen auch dem ökumenischen Mitarbeiter unserer Landeskirche aus Indien, Herrn Timothy **Ravinder** nebst Gattin. Wir freuen uns, dass Sie wieder bei uns sind.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen den Teilnehmenden des vom Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführten Seminars „Fit für Führung“. Ich hatte die Freude, im Juli bei Ihnen als Referentin eingeladen gewesen zu sein, und freue mich über Ihr Interesse an unserer synodalen Arbeit, die Sie heute den ganzen Tag über bis in die Ausschusssitzungen hinein heute Abend begleiten werden. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen auch an die Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2005 b, Frau Dorothee Blum, Herrn Mirko Diepen, Frau Tanja Dittmar und Frau Marlene Hoffmann, und an die Studierenden der Fachhochschule Freiburg, Frau Stefanie Hepp und Frau Kerstin Schenk. Ebenso geht mein Gruß an die Theologiestudentinnen Frau Séverine Gehrt und Frau Lynn Schnigula. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Mein Gruß gilt auch den Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung. Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Marc Witzenbacher.

(Beifall)

Herr Andreas Böer, Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz, Frau Präses Petra Gunst von der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen und Frau Präses Elke König von der Pommerschen Evangelischen Kirche, Herr Domkapitular Dr. Klaus Stadel und Herr Superintendent Peter Vesen sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

Wir erwarten noch die Präsidenten bzw. Präsidien der Pfalz und der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau, die vermutlich im Laufe des Vormittags noch zu uns kommen werden und auch Grußworte an die Synode richten wollen.

Liebe Schwestern und Brüder, Sie werden es schon bemerkt haben, in der Reihe der Mitarbeitenden der Synode ist ein neues Gesicht zu entdecken. Vielleicht haben Sie das auch schon bei der Zwischentagung bemerkt. Wir haben in Frau Anne-Caren Wagner eine neue Mitarbeiterin,

(Beifall)

nachdem sich der nahe Ruhestand von Herrn Meinders ankündigt. – Das war jetzt eine gute und eine schlechte Nachricht für Sie.

III

Bericht des Landesbischofs zur Lage

(Anlagen 15, 17)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III.

Wir freuen uns jetzt auf den Bericht unseres Herrn Landesbischofs zur Lage. Herr Landesbischof, Sie haben das Wort.

Landesbischof **Dr. Fischer**:

Willkommen an Bord!

Eine Einführung in die Leitbilder im Rahmen des Prozesses „Kirchenkompass“

Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale, immer wieder gibt es im Leben eines Bischofs und im Wirken einer Synode Premieren. Heute ist eine solche. Denn mein heutiger Bericht zur Lage ist gänzlich anders angelegt als jene, die Sie in den letzten sieben Jahren von mir gehört haben. Der ganze morgige Synodaltag (Anlage 17) soll der Einübung eines wichtigen Elementes im Kommunikationsprozess „**Kirchenkompass**“ gewidmet sein. Um diesem synodalen Geschehen eine angemessene Verortung zu geben, habe ich mit der Präsidentin vereinbart, dass ich mich heute Morgen in meinem Bericht zur Lage ganz auf den „Kirchenkompass“ und auf die in seinem Rahmen entwickelten **Leitbilder** konzentriere. Dies tue ich nicht nur besonders gern, weil ich dem „Kirchenkompass“ für unsere Landeskirche eine hohe Bedeutung beimesse, sondern auch, weil die Diskussion über die uns im kirchenleitenden Handeln bestimmenden Kirchenbilder hier in der Synode ihren Ausgang genommen hat. Ich erinnere: Es waren Mitglieder dieser Synode, die anlässlich der Haushaltsberatungen immer wieder danach fragten, von welchen „Kirchenbildern“ wir uns in unserer Planungsarbeit leiten lassen. Als dann bei der Arbeit im Landeskirchenrat deutlich wurde, dass ein Kommunikations- und Planungsprozess für unsere Landeskirche nicht möglich sein würde ohne „Visionen“ der Kirche, entstand der Auftrag, „Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden“ zu formulieren. Nun ist eine solche Formulierungsarbeit zweifelsohne ein dynamischer Prozess. Jemand muss in Wahrnehmung eigener Leitungsverantwortung erste Vorgaben wagen, darum war ich gebeten worden; weitere Beratungen im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats und eine Beratungsrunde im Landeskirchenrat folgten, ehe ein verabredeter Text nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Es ist jener Text, über den ich heute sprechen werde und der Ihnen in gedruckter Form vorliegt (Anlage 15). Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mit der Diskussion von „Kirchenbildern“ Wichtiges angestoßen haben. Mit dem heutigen Tag ist kein Schlusspunkt gesetzt, sondern eher ein Doppelpunkt: Während dieser Synodaltagung selbst und in den vor uns liegenden Monaten wird es weitere Anregungen geben, um die Leitbilder für die Zukunft unserer Landeskirche noch präziser zu fassen. Von der Bedeutung und Wichtigkeit solcher Leitbilder sind alle überzeugt, die den Prozess „Kirchenkompass“ gestalten wollen, denn um die Zukunft der Kirche gestalten zu können, brauchen wir nicht so sehr Definitionen kirchlicher Arbeit. Diese stehen in der Gefahr einzuengen, „definitive“ Grenzen zu setzen. Wir brauchen vielmehr Bilder der Zukunft, die Phantasie und Kreativität freisetzen. Vielleicht und hoffentlich können meine Ausführungen zu den Leitbildern auch eine Antwort auf so manche Ihrer Fragen nach den uns leitenden Kirchenbildern sein.

Ich nähere mich den Leitbildern für die Zukunft unserer Landeskirche mit zwei für mich ganz wichtigen ausführlicheren Vorbemerkungen:

Erstens: Wer sich daran macht, die Zukunft der Kirche zu planen, muss sich der Möglichkeiten solcher Planungsarbeit vergewissern und ihrer dreifachen Begrenzung bewusst sein. Zunächst einmal ist allem Planen in der Kirche eine geistliche Grenze gesetzt, denn nur manches kann in der Kirche gemacht, anderes kann nur geschenkt werden. Menschliches Tun und göttliches Wirken sind geheimnisvoll aufeinander bezogen und doch voneinander zu unterscheiden. Wie Michael Nüchtern es ausgedrückt hat, auf den ich mich auch im Folgenden beziehe, ist die Kirche „anders als andere Unternehmen von ihrem Wesen her eine Organisation, die über ihr Organisationsziel nicht verfügt“. Denn dass die Botschaft des Evangeliums Gehör findet, wirkt allein der Heilige Geist, wo und wann er will (CA 5).

Dem Planen in der Kirche ist zweitens eine weisheitliche Grenze gesetzt, denn es ereignet sich immer auch anderes als das Geplante. Die Welt ist eben nicht wie eine Maschine beherrschbar. Risiken und Nebenwirkungen menschlichen Planens sind oft nicht vorhersehbar, viel Geplantes ist des Segens bedürftig, um gelingen zu können. Umgekehrt geschieht vieles, obwohl es nicht gezielt geplant wurde. So denke ich etwa an den unerwarteten Imagegewinn der evangelischen Kirche in den letzten Jahren oder die neue Wertschätzung der Kirchenräume. Diese Erkenntnis darf nicht dazu führen, dass wir munter mit großen Wissenslücken drauflos planen, aber sie sollte uns vor einem Planungsfetischismus bewahren.

Schließlich gibt es für das Planen in der Kirche eine ethische Grenze, denn bei allem, was getan werden muss, muss zugleich auf viele Rücksicht genommen werden. Kirchenleitende Verantwortung kann nur in Respektierung der Verantwortung anderer kirchlicher Organe wahrgenommen werden. Eine Synode muss wissen, was ihre Aufgabe ist. Ein Bischof darf seinen Verantwortungsbereich nicht willkürlich ausdehnen. Der kirchliche Organismus bedingt spezifische Mitwirkungsrechte anderer, die zu respektieren sind, soll dieser Organismus nicht verletzt werden. Der Sinn für einheitliches kirchliches Handeln muss wachsen und kann nicht angeordnet werden.

Diese drei Begrenzungen beachtend, kann Planungsarbeit in der Kirche nicht anders geschehen als in einer Haltung, die zwar mutig das angeht, was zu tun ist, die immer aber auch um die Unverfügbarkeit menschlichen Tuns weiß. „Eine protestantische Spiritualität der Planung ... wird die Balance halten zwischen Mut und Demut“ (Michael Nüchtern).

Meine *zweite Vorbemerkung* bezieht sich auf die im Prozess „Kirchenkompass“ gewählte Begrifflichkeit. Wenn wir die Zukunft der Kirche planen wollen, dann müssen wir bei der Bezeichnung der anzuwendenden Planungsinstrumente die Besonderheit der Kirche mit berücksichtigen. So ist der Begriff „Kirchenkompass“ eine badische Kirchenkreation, die im Bereich anderer Organisationen so nicht Verwendung findet. Ich halte diesen Begriff für besonders sinnvoll für eine Kirche, die sich von ihren Anfängen her als ein Schiff verstanden hat, das sich Gemeinde nennt, und die in ihrer Heiligen Schrift, der Bibel des Alten und Neuen Testaments, zu erzählen weiß von ihrem Herrn, der sie auf der Fahrt durch das weite Meer nicht verlässt. Auch im Blick auf das neutestamentliche Bild vom wandernden Gottesvolk ist die Rede vom „Kirchenkompass“ anschlussfähig und hilfreich.

Gegenüber dem Gebrauch des Wortes „Vision“, ohne den Wirtschaftsunternehmen gewiss nicht auskommen, habe ich so manche Bedenken – nicht so sehr jene des Alt-bundeskanzlers Helmut Schmidt, der Menschen mit Visionen riet, zum Psychiater zu gehen, sondern eher jene, die sich aus der biblischen Kenntnis prophetischer Visionen herleiten. Deshalb haben wir auch im Kontext des Prozesses „Kirchenkompass“ den Begriff der „Vision“ vermieden. Vielmehr haben wir uns zur Beschreibung kirchenleitender Vorstellungen von der Zukunft der Kirche auf den Begriff der „Leitbilder“ verständigt, wobei wiederum eine Abgrenzung wichtig war, die wir im *Leitsatzprozess* der Jahre 1996 bis 2000 entwickelt hatten. Damals nämlich – das war ein spannender Diskussionsprozess – wurde ein theologischer Fundamenteinwand gegen ein Leitbild der Kirche formuliert, der etwa so lautete: „Wir brauchen kein Leitbild, wir haben die biblischen Verheißungen Gottes als Leitbilder kirchlichen Handelns.“ Dieser Einwand markiert die Grenze kirchlicher Leitbilddiskussion insofern, als er kirchliche Zielsetzungen unter einen theologischen und eschatologischen Vorbehalt stellt, der immer mit zu bedenken ist. Nicht wir Menschen haben die letzten Ziele kirchlichen Handelns festzulegen, sie sind uns durch die biblischen Verheißungen Gottes vielmehr vorgegeben. Diesen Vorbehalt mit bedenkend hätte man also im Leitsatzprozess allenfalls die in den biblischen Verheißungen implizierten Leitbilder darstellen können; dies aber wurde damals bewusst unterlassen, um durch Formulierung einer größeren Anzahl von Leitsätzen einen offenen und dynamischen Prozess mit großer Basisbeteiligung möglich zu machen. Unter dieser Perspektive haben wir dann im Jahr 2000 hier in der Landessynode Leitsätze wie etwa folgende verabschiedet:

- Wir feiern Gottesdienst: Gebet und Musik, Predigt und Abendmahl stärken uns, Gott zu lieben und den Nächsten wie uns selbst.
- Wir nehmen Menschen so an, wie sie sind, und begleiten sie in den Höhen und Tiefen ihres Lebens.
- Unser Glaube hat Hand und Fuß. Nah und fern helfen wir Menschen in Not, auch durch unsere diakonische Arbeit.
- Wir treten in Verantwortung für die zukünftigen Generationen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein.
- Wir wollen in einer zweckbestimmten Welt das Heilige erfahren und erfahrbar machen.
- Wir wollen den Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat bieten und noch mehr Menschen für Jesus gewinnen.
- Wir wollen, dass alle zum Lesen der Bibel ermutigt werden und zur Auslegung der Schrift beitragen.
- Wir wollen durch religiöse Erziehung und Bildung das Christliche in unserer Kultur lebendig halten.
- Wir wollen eine ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, in der die Vielfalt als Bereicherung erlebt wird.
- Wir wollen eine menschliche Gesellschaft gestalten, die von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geprägt ist.

Was wir damals im Leitsatzprozess unterlassen haben, das haben wir nun getan. Wir haben **Leitbilder** für die Zukunft unserer Landeskirche entwickelt, die bewusst biblische Verheißungen und Bilder aufnehmen und diese in ihrer Relevanz

für die Sozialgestalt unserer Landeskirche bedenken. In der zweiten Hälfte des Jahres 2005 wurden in einem anregenden Diskussionsprozess der drei kirchenleitenden Organe Landesbischof, Oberkirchenrat und Landeskirchenrat vier **Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden** formuliert. Diese Leitbilder sind bewusst präsentisch formuliert, um den künftigen Zustand der Kirche verlockend zu beschreiben und weniger normativ einzufordern. Das hier gewählte Präsens ist ein „Präsens der Zukunft“, denn in der grammatikalischen Form des Präsens wird in bildhafter Form die Zukunft der Kirche beschrieben, die zwar an die Gegenwart anknüpft, dann aber entscheidend über sie hinausgeht. Die Leitbilder sind also nicht realitätsfern, aber sie beinhalten einen „Überschuss zur Realität“. Ich stelle Ihnen nun die vier Leitbilder vor und füge jeweils einen kurzen erläuternden Kommentar hinzu. In jedem Leitbild ist jeweils eine Dimension kirchlicher Arbeit abgebildet, wobei Sie manches aus den Leitsätzen wiederfinden werden, und auch manches aus der *Communio-Ekklesiologie* von Christoph Schwöbel, der ich in meinem Bericht zur Lage vor zwei Jahren die Leitsätze zugeordnet hatte.

1. *Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich als Teil des **wandernden Gottesvolkes (Hebr 4,9; 13,14)** von Gott berufen. Auf dem Weg durch die Zeiten hin zum Ziel des Reiches Gottes steht sie unter der Verheißung der Gegenwart Christi bis ans Ende der Welt.*

Unter dieser Perspektive nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden ihren missionarischen Auftrag wahr, Gottes Leben schaffende Kraft und seine Zukunft eröffnende Liebe den Menschen in Wort und Tat einladend zu bezeugen. Ihre Orte entwickeln sich zur geistlichen Heimat für immer mehr Menschen, die hier Gemeinschaft pflegen, liebende Zuwendung finden und Gottesdienste feiern. Diese Gottesdienste sind bunt und lebendig, vielfältig in den Formen der Verkündigung und in ihrer musikalischen Gestaltung. Menschen jeden Alters werden in diesen Gottesdiensten gestärkt, finden Lebensorientierung und erfahren das Heilige.

Aus der Leidenschaft für das Wort Gottes entsteht ein evangelisches Wir-Gefühl. In einem Klima des Vertrauens wird gemeinsam Verantwortung für die ganze Kirche wahrgenommen. Die Bereitschaft zum Einsatz für die gemeinsame Sache des Glaubens wächst, weil sich die Mitarbeiterschaft team- und gabenorientiert einbringen kann. In einem ermutigenden Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen wird das Priestertum aller Glaubenden so überzeugend gelebt, dass immer mehr Menschen dieser Kirche gern angehören.

Im ersten Leitbild ist die Dimension der **geistlichen Beheimatung von Menschen vor allem im Bereich des gottesdienstlichen Lebens** in den Blick genommen. Nun wissen wir, dass wir als wanderndes Gottesvolk unterwegs sind, lebend in der eschatologischen Dialektik von „schon“ und „noch nicht“, schon gerettet durch Jesus Christus, aber noch nicht am endgültigen Ziel unserer Wanderung. Wir haben hier keine bleibende Stadt, aber doch erfahren wir schon Heimat in der Kirche, sozusagen vorläufige Beheimatung. Dementsprechend bezieht unser Leitbild den missionarischen Auftrag der Kirche mit ein, der auf das Reich Gottes als letzte Zukunft ausgerichtet ist und unter der Verheißung der Gegenwart Christi bis ans Ende der Welt steht. Um **vorläufige** Beheimatung also kann es nur gehen in der Kirche und ihren Orten, aber um eine Beheimatung, in der Menschen das für die Wegstrecke ihres

begrenzten Lebens Wichtige finden. Welch eine Bedeutung kirchliche Beheimatung für Menschen zunehmend hat, wurde durch unsere Kircheneintrittsstudie deutlich. Offenkundig ist eine spezifische konfessionelle Prägung gerade des Gottesdienstes für Menschen, die sich in einer unübersichtlichen Lebenswelt vorfinden, unter dem Gesichtspunkt der Beheimatung wichtig. Menschen fühlen sich in vertrauter Liturgie, in Ritualen und Gebräuchen ihrer Kirche zuhause. Aber eine evangelische gottesdienstliche Monokultur gibt es nicht, vielmehr sind evangelische Liturgie, Rituale und Gebräuche längst pluralistisch ausdifferenziert – je nach Alter, Herkunft und kultureller Prägung der jeweiligen gottesdienstlichen Zielgruppe. Deshalb kann Beheimatung in der Kirche nur gelingen, wenn wir das so genannte „Kerngeschäft“ der Kirche, das gottesdienstliche Handeln, bunt und lebendig ausgestalten, damit wirklich Menschen jeden Alters das gottesdienstliche Handeln ihrer Kirche als für sie relevant erfahren.

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht die Verkündigung des Wortes Gottes. Deshalb war es wichtig, in diesem ersten Leitbild die identitätsstiftende Bedeutung des Wortes Gottes für die Bildung eines evangelischen Wir-Gefühls zu betonen. Zu den reformatorischen Grunderkenntnissen gehört die Wiederentdeckung des Priestertums aller Getauften. Alle Getauften haben durch Kenntnis und Studium der Heiligen Schrift einen direkten Zugang zum Wort Gottes. Der freie und unverstellte Zugang zu Gott muss ihnen nicht erst über einen Amtsträger oder eine Institution gesichert werden. Um der Freiheit des Wortes Gottes willen gibt es keine klerikale Vermittlung desselben. Deshalb ist die wesensmäßige Unterscheidung von Priestern und Laien nicht evangeliumsgemäß. Und deshalb kann Beheimatung in der evangelischen Kirche nicht anders geschehen als in einer aus der Leidenschaft für das Wort Gottes entstehenden Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, in der sich Haupt- wie Ehrenamtliche, Ordinierte wie so genannte „Laien“ team- und gabenorientiert einbringen können. Das gelingende Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen ist nicht etwas, das wir entdecken, um Personalkosten für unsere Kirche zu sparen. Sondern es ist das entscheidende Kriterium dafür, ob wir mit der protestantischen Wiederentdeckung des Priestertums aller Getauften wirklich überzeugend ernst machen. Es ist eine notwendige Voraussetzung für eine Beheimatung möglichst vieler Menschen in unserer evangelischen Kirche.

2. Als **Haus der lebendigen Steine (1 Petr 2,5)** schöpft die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Gestaltungskraft aus einer demütigen Haltung, die sich der begrenzten Reichweite eigenen Planens und Tuns bewusst ist.

In bereichernder Selbstbegrenzung wandelt sich die Evangelische Landeskirche in Baden zu einer Kirche lebendiger geistlicher Orte. In den Ortsgemeinden begleitet sie Menschen an wichtigen Stationen ihres Lebens. Daneben treten zahlreiche nichtparochiale Gemeindeformen, die sich um unterschiedlich profilierte Zentren bilden. Von ihnen gehen spirituelle und diakonische, politische und gesellschaftliche Impulse aus. Orte, an denen vielfältige kirchliche Arbeit regional gebündelt wird, strahlen wie „Leuchttürme“ weithin aus und motivieren zu Dienstgemeinschaften auf allen kirchlichen Ebenen. In nicht mehr für Gemeindegottesdienste genutzten Kirchen sind verstärkt christliche generationsübergreifende Wohngemeinschaften und diakonische Initiativen anzutreffen, in denen Gottes Option für die Armen praktisch gelebt wird.

Für diesen Weg zu einer Kirche lebendiger geistlicher Orte setzt die Landeskirche das ihr anvertraute Geld verantwortungsvoll ein. Zugleich ist sie vorbereitet auf den Rückgang der Kirchensteuer. Sie hat alternative Finanzierungskonzepte entwickelt, mit deren Hilfe Bewährtes fortgeführt und Neues gewagt werden kann. Den Fortbestand ihrer gegenwärtigen Strukturen hält sie nicht für prioritär, sondern setzt sich engagiert für grundlegende Veränderungen im deutschen und europäischen Protestantismus ein.

In diesem zweiten Leitbild wird der Blick auf eine Dimension kirchlichen Handelns gelenkt, die seit einiger Zeit in der praktisch-theologischen Diskussion Bedeutung gewonnen hat, die Dimension der **Konzentration und Ausstrahlung geistlicher Orte**. Es war besonders das Buch der Hamburger Theologin Uta Pohl-Patalong mit dem Titel „Von der Ortskirche zu kirchlichen Orten“, das zu Recht viel Aufmerksamkeit gefunden hat. Da aus der Synode das Interesse geäußert wurde, sich mit den Thesen von Frau Pohl-Patalong intensiver auseinander zu setzen, füge ich an dieser Stelle einen Exkurs ein:

Pohl-Patalong geht aus von der Fragestellung, wie die Stärken der beiden kirchlichen Organisationsprinzipien, der parochialen und der nichtparochialen Struktur, gewinnbringend genutzt werden können. Mit dem parochialen Organisationsprinzip ist die Gliederung einer Landeskirche in territorial umgrenzte Ortsgemeinden gemeint, das nichtparochiale Organisationsprinzip bildet sich in den übergemeindlichen Werken und Diensten einer Landeskirche ab. Während das nichtparochiale Strukturprinzip darin seine Stärke hat, dass eine plurale Organisationsform der Kirche in einer pluralen Gesellschaft ermöglicht wird, hat das parochiale Prinzip seine Stärke in der Ortsgebundenheit und Wohnortnähe. Pohl-Patalong möchte die Stärken beider Strukturprinzipien nutzen und eine Struktur kirchlicher Arbeit entwickeln, die Territorialität und Mobilität gleichermaßen berücksichtigt, die die lange Tradition territorialer Organisation von Gemeinde und das zunehmende Bedürfnis nach freiem Zusammenkommen zu einer Gemeinde aufeinander bezieht, in der sowohl territorial vorgegebene wie auch subjektiv gewählte Formen der Gemeinschaftsbildung ermöglicht werden, in der sowohl eine Orientierung an Familie und natürlichem Lebenslauf, also an Geburt, Alter und Sterben stattfindet wie auch unterschiedliche Lebenswelten, Milieus, Stile und Arbeitswelten von Menschen im Blick sind, in der wohnortnahe Strukturen durch differenzierte Angebote für die unterschiedlichen Lebenswelten ergänzt werden.

Das Modell, das beide kirchlichen Strukturprinzipien verbindet, nennt Pohl-Patalong das Modell „kirchliche Orte“. Kirchliche Orte können ebenso bisherige Parochien sein wie auch Tagungshäuser, kirchlich genutzte Räume in Krankenhäusern, Schulen, Gefängnisse und andere Gebäude, in denen bisher kirchliche Arbeit geleistet wurde. An jedem dieser kirchlichen Orte sollen sowohl ein vereinsähnliches Leben („Gemeindehaus“) entwickelt als auch inhaltliche Arbeitsbereiche („Kirche“) verortet werden. Im „vereinskirchlichen“ Bereich geht es vor allem um einen Zusammenschluss von Menschen, der von Selbstorganisation, Gemeinschaft und Geselligkeit geprägt ist (Seniorenkreise, Single-Gruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Gemeindefeste, Reisen, Basare, Bibelkreise usw.). Dieses vereinsähnliche kirchliche Leben kommt Menschen entgegen, die im Nahbereich Gemeinschaft suchen und die ein kirchliches Heimatgefühl wie in einer Parochie entwickeln wollen. Gestaltet und ge-

leitet wird der vereinskirchliche Bereich von Ehrenamtlichen, die hier selbstbestimmt und nach eigenen Neigungen tätig sein können. Neben dem vereinskirchlichen Leben soll es an jedem kirchlichen Ort mindestens einen klar definierten inhaltlichen Arbeitsbereich geben. Bei regionaler Steuerung wird so ein differenziertes, plurales kirchliches Angebot ermöglicht, z. B. in der Bildungsarbeit, Beratung, in spezialisierter Seelsorge, Zielgruppenarbeit, Kirchenmusik, Spiritualität, ökumenischer Arbeit, interreligiösem Dialog. Anders als für den vereinskirchlichen Bereich liegt die Verantwortlichkeit für die spezialisierten Arbeitsbereiche nicht vorrangig in ehrenamtlicher Hand, sondern diese Bereiche werden von Haupt- und Ehrenamtlichen gemeinsam gestaltet. Dies ermöglicht eine starke Pluralisierung und Spezialisierung des Pfarrberufs.

An jedem kirchlichen Ort findet gottesdienstliches Leben statt, allerdings ist der agendarische Gottesdienst am Sonntagmorgen nicht mehr die einzige Form. Vielmehr entsteht eine Vielfalt gottesdienstlicher Formen mit unterschiedlichem Charakter und zu unterschiedlichen Zeiten. Das Modell „kirchliche Orte“ bietet nach Pohl-Patalong den Vorteil, dass die Chancen des parochialen und des nicht parochialen Prinzips vereint werden: Das vereinskirchliche Leben stellt sicher, dass die Kirche auch weiterhin am Wohnort präsent ist, mit den unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen wird die Pluralität kirchlicher Aufgaben in der Gegenwart erfüllt.

So weit Frau Pohl-Patalong. Wer mehr hören möchte von ihr, muss zum Gemeindeentwicklungskongress im September 2007 nach Karlsruhe kommen, dort ist sie Referentin. Unschwer werden Sie den Formulierungen des zweiten Leitbildes abspüren können, dass wesentliche Impulse von Frau Pohl-Patalong hier aufgenommen wurden, allerdings in mancher badischen Besonderheit. Der Obersatz des Leitbildes mit dem Hinweis auf eine demütige Haltung, die sich der begrenzten Reichweite eigenen Planens und Tuns bewusst ist, nimmt jenen Grundsatz protestantischer Spiritualität der Planung auf, über den ich eingangs bereits gesprochen habe. Die Konzentrationsentwicklung hin zu einer Kirche weithin ausstrahlender lebendiger geistlicher Orte kann und darf nicht als ein Finanzsparprogramm angesehen werden, sondern hat in dieser Haltung zu geschehen, die wir als eine Haltung bereichernder Selbstbegrenzung beschrieben haben.

So wird die Synode am morgigen Tag auch danach fragen müssen, wo unsere Ortsgemeinden, die Parochien, ihre Stärken haben. Diese sollten wir vor allem in den weiten ländlichen Teilen unserer Landeskirche ausbauen, etwa in der verlässlichen Lebensbegleitung von Menschen an wichtigen Stationen ihres Lebens. In dieser Begleitung erweist sich Kirche als Interpretationsgemeinschaft. Die Stärken dieser parochialen Arbeit haben wir weiter zu entwickeln, besonders – wie uns auch die Kircheneintrittsstudie lehrt – in einer Qualifizierung der Kasualpraxis. Wir müssen aber auch feststellen, dass die Parochien in den Großstädten und auch in manchen Mittelzentren an Bedeutung verlieren, weil sich die Lebensweltorientierung von Menschen wandelt. Hier ist genau hinzuschauen, welche Aufgaben die Parochien haben und welche Kapazitäten wir für eine regionale Bündelung von Arbeit freisetzen können. In den Großstädten und wohl auch in den Mittelzentren werden wir zahlreiche nicht parochiale Gemeindeformen brauchen, die sich um unterschiedlich profilierte Zentren

bilden. Solche Zentren, von denen kräftige Impulse ausgehen, bezeichnen wir – die Bildsprache unseres Kirchenkompasses und bestimmte praktisch-theologische Diskussionsstränge aufnehmend – als „Leuchttürme“. In ihnen strahlt Kirche als kooperative Kommunikationsgemeinschaft weithin aus. Wir werden viel Phantasie entwickeln müssen, wie wir an solchen „Leuchttürmen“ kirchlicher Arbeit leistungsstarke Dienstgemeinschaften etablieren können, zu denen auch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sowie Gemeindegemeindepfarrerinnen und -pfarrer sowie Gemeindegemeindepfarrerinnen und -pfarrer ihren Beitrag leisten können.

Zum Weg hin zu einer Kirche lebendiger geistlicher Orte gehört es auch, dass wir den Bedarf an kirchlichen Gebäuden zielgerichtet planen und ein Liegenschaftsmanagement etablieren. Nicht für alle Gebäude, die wir in satten Jahren errichtet und gebraucht haben, werden wir künftig noch Verwendung haben. Sinnvolle Umnutzungen sind zu planen – wie jetzt in Mannheim, wo eine Innenstadtkirche zum Konzertsaal für die Staatliche Musikhochschule umgestaltet wird. Aber auch ganz anderes ist denkbar. So können in nicht mehr für Gemeindegottesdienste genutzten Kirchen etwa verstärkt christliche generationsübergreifende Wohngemeinschaften und diakonische Initiativen ihren Ort finden, so genannte diakonische „Leuchttürme“ wie etwa die Diakonischen Hausgemeinschaften in Heidelberg. Kreativität und Phantasie sind gefragt, nicht nur bei der künftigen Nutzung mancher Kirchen, sondern auch bei der rechtzeitigen Entwicklung von alternativen Finanzierungsmöglichkeiten unserer Arbeit, damit wir uns auf einen drohenden Rückgang der Kirchensteuer einstellen und nicht bewegungslos wie Kaninchen auf die Schlange starren. Auch mit alternativen Finanzierungskonzepten werden wir in unserer Kirche Bewährtes fortführen und Neues wagen können, übrigens auch über den Bereich unserer badischen Landeskirche hinaus, wie die Reformprozesse in der EKD derzeit eindrucksvoll dokumentieren.

3. *„Solchermaßen in sich einig und mit allen Christen in der Welt befreundet“ weiß sich die Evangelische Landeskirche in Baden als Glied des weltweiten **Leibes Christi (Röm 12; 1 Kor 12)**. Die ökumenische Gemeinschaft der Kirche erlebt sie im Miteinander mit Kirchen an anderen Orten der Welt ebenso wie mit Kirchen anderer Konfessionen im eigenen Land. Mit ihnen zusammen bildet sie eine ökumenische Lerngemeinschaft.*

In einer Kultur des Dialogs trägt die Evangelische Landeskirche in Baden dazu bei, das Christliche in unserer wie in der Weltgesellschaft lebendig zu erhalten. Wissend um die Vielfalt ihrer Quellen, aus der sie sich speist, bringt sie das eigene evangelische Profil und die Schätze der eigenen Tradition selbstbewusst ein. Sie nimmt Fragen der Zeit auf, regt Menschen zum Lesen der Bibel und zu ihrer Auslegung an und befähigt sie, ihren Glauben in der Sprache der Gegenwart zu bezeugen, ihn weiterzugeben und ihm mit der ganzen Person Ausdruck zu verleihen. Dabei lässt sie sich vom Respekt gegenüber anderen christlichen Konfessionen leiten und weiß sich in ihrer ökumenisch orientierten Bildungsarbeit eingebunden in die Lerngemeinschaft der weltweiten Kirche Jesu Christi. In Gemeinden und Bildungseinrichtungen bildet sie in ökumenischer Arbeitsteilung generationsübergreifende Erzählgemeinschaften des Glaubens, stärkt Piloteinrichtungen mit hoher überregionaler Ausstrahlung, engagiert sich im verstärkt konfessionsverbindenden Religionsunterricht, investiert in die eigene kirchliche Bildungsarbeit und unterstützt die anderer mit ihr ökumenisch verbundener Kirchen.

Seit ihren Anfängen ist die Evangelische Landeskirche in Baden eine Kirche, welche ihre ökumenische Orientierung als etwas ihr Wesensgemäßes und sie Bereicherndes begriffen hat. Darum gilt für unsere Landeskirche ganz besonders, was ich auch sonst für einen richtigen ökumenischen Grundsatz halte: Wir werden die Zukunft unserer Landeskirche nicht gestalten können, ohne uns bewusst und gewollt als Teil einer ökumenischen Lern- und Sozialisationsgemeinschaft zu begreifen. Zur Gestaltung einer solchen ökumenischen Lerngemeinschaft im badischen Land empfinde ich die von Erzbischof Zollitsch ins Gespräch gebrachte Kategorie der „arbeitsteiligen Ökumene“ als hilfreich. Ganz besonders im Bildungsbereich könnte ich mir vielfältige Möglichkeiten einer ökumenischen Arbeitsteilung vorstellen, von der Gründung ökumenischer Bildungszentren oder Piloteinrichtungen mit hoher überregionaler Ausstrahlung über einen immer stärker konfessionsverbindenden Religionsunterricht bis hin zum stellvertretenden Handeln einer Konfession für die andere in bestimmten Regionen oder Handlungsfeldern der Bildungsarbeit. Wir werden der eigenen kirchlichen Bildungsarbeit in der Zukunft deutlich mehr Aufmerksamkeit schenken müssen und dürfen dabei auch vor ökumenischen Kooperationen nicht zurückschrecken, wie wir auch die Bildungsarbeit anderer mit uns ökumenisch verbundener Kirchen unterstützen sollten.

So kommt es nicht von ungefähr, dass im dritten Leitbild unter dem Aspekt der ökumenischen Lerngemeinschaft vor allem die Dimension der **Bildungsarbeit in ökumenischer Verantwortung** in den Blick genommen wird, und zwar speziell unter der Zielsetzung der **Sprach-, Urteils- und Handlungsfähigkeit des Glaubens**. Wir werden auf Dauer das Christliche in unserer wie in der Weltgesellschaft nur lebendig erhalten können, wenn wir als Kirche wie als einzelne Christenmenschen in ihr dialogfähig sind. Zu solcher Dialogfähigkeit gehört vor allem, mit Hilfe der biblischen Botschaft und ihrer Auslegung auf Fragen der Zeit einzugehen und dem eigenen Glauben in der Sprache der Gegenwart Ausdruck verleihen zu können – sowohl im Gespräch mit Mitgliedern anderer Kirchen wie auch mit Angehörigen anderer Religionen. Dabei ist es wichtig, dass wir die Mitglieder unserer Kirche einerseits zu ökumenischer Offenheit ermutigen und sie sich andererseits der Schätze protestantischer Verwurzelung vergewissern. Wenn sich der Respekt gegenüber anderen Konfessionen mit gesundem evangelischen Selbstbewusstsein verbindet, kann ein ökumenischer Dialog gelingen, bei dem die Lern- und Sozialisationsgemeinschaft der weltweiten Kirche Jesu Christi als bereichernd erfahren wird.

4. *Als **Salz der Erde** (Mt 5,13) hat die Evangelische Landeskirche in Baden Anteil an dem Auftrag, die „Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen 6) und damit für Gottes gnädige Gerechtigkeit in allen Bereichen des Lebens einzutreten.*

Mit ihren unterschiedlichen Diensten ist die Evangelische Landeskirche in Baden für alle Menschen da – für Glaubende und Suchende, für Fragende und Zweifelnde, für Nahe und Distanzierte. Mit ihrer Arbeit wirkt sie heilend, versöhnend und wegweisend in der Gesellschaft. In Dienstgemeinschaften von spirituell und sozial kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen, selbstständig oder in Gemeinschaft mit nichtkirchlichen Organisationen und unter Aufnahme überparteilicher Angebote eröffnet sie Räume zur Gestaltung des Lebens in Frieden und Gerechtigkeit und zur Bewahrung der Schöpfung.

Damit macht sie Gottes gnädige Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Alltag wie im persönlichen Leben erfahrbar. Sie begleitet Menschen seelsorglich und diakonisch durch Höhen und Tiefen ihres Lebens. Sie weiß sich in der Einen Welt den Menschen in nah und fern verbunden, hilft, die Teilhabe aller an den Gaben der Schöpfung zu ermöglichen und Not zu lindern. Ihre diakonische Arbeit im eigenen Land findet in und durch Gemeinden statt. Die diakonischen Einrichtungen haben eine missionarische Ausstrahlung, weil in ihnen die Einheit von Verkündigung durch Wort und Tat eindrücklich erfahren wird.

Im vierten und letzten Leitbild wird jene Dimension kirchlichen Handelns betrachtet, die mit den **sozialen Auswirkungen christlichen Glaubens** zu tun hat, also die Dimension der **Gesellschaftsdiakonie und Weltverantwortung**. An dieser Stelle will ich das Bild der konzentrischen Kreise bemühen, das sich aus der Schifffahrt nahe legt, wenn wir an die Kreise denken, die ein vom Schiff ins Wasser geworfener Stein zieht. Mit dem vierten Leitbild erreichen wir den äußersten Kreis kirchlichen Handelns. Dieser nimmt seinen Ausgang an jenem Ort, an dem der Stein ins Wasser fiel, ohne dass jedoch der ins Wasser geworfene Stein unbeachtet bliebe. Ohne Bild gesprochen: Die Weltverantwortung der Kirche hat ihren Ursprung in der Liebe Gottes zu dieser Welt, in der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus. Und diese Liebe Gottes will Kreise ziehen – hinaus über die Gottesdienste der christlichen Gemeinde, hinaus über die geistlichen Orte, an denen diese Gemeinde ihr Leben gestaltet, hinaus über Einrichtungen in der ökumenischen Lerngemeinschaft, hinaus in alle Welt. Hier kommt Gottes Liebe an ihr Ziel. Hier erweist sich die Kirche als Handlungsgemeinschaft. Deshalb muss alles, was in diesem äußersten Kreis kirchlicher Arbeit geschieht, deutlich zurückverweisen auf seine Quelle. Die Einheit von helfender Tat und bezeugtem Wort muss eine missionarische Ausstrahlung haben. So wird deutlich, dass die Verortung am äußersten der konzentrischen Kreise keine Wertigkeit dieser Handlungsdimension kirchlicher Arbeit impliziert.

Dies bringen wir im Obersatz des vierten Leitbildes dadurch zum Ausdruck, dass wir die 6. These der Bekenntnissynode von Barmen zitieren und den Auftrag in Erinnerung rufen, die „Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“. Ob wir es als Kirche mit der Welt zu tun bekommen, ist keine Frage kirchlicher Prioritätensetzung, sondern schlicht und ergreifend die Wahrnehmung unseres Auftrags. Darum darf keine Frage sein, dass wir für Gottes gnädige Gerechtigkeit in allen Bereichen des Lebens einzutreten haben und dass wir für alle Menschen da sein müssen. Allzu oft kann man den Eindruck gewinnen, als wären wir in der Kirche nur für uns selbst da. Wenn wir uns an die Analyse unserer Stärken und Schwächen machen, werden wir gerade die Qualität kirchlicher Arbeit unter diesem Gesichtspunkt der Außenorientierung der Kirche als einer Handlungsgemeinschaft überprüfen müssen. Zugleich werden wir uns fragen lassen, wie wir als Kirche die ethische Kompetenz unserer Mitglieder nutzen und durch sie in die Gesellschaft hineinwirken – heilend, versöhnend und wegweisend. Gelingt es uns wirklich, Räume zur Gestaltung des Lebens in Frieden und Gerechtigkeit und zur Bewahrung der Schöpfung zu öffnen? Dabei dürfen wir die großen Themen des konziliaren Prozesses, in denen die Welt- und Gesellschaftsverantwortung der Kirche fokussiert wird, nicht ausspielen gegen das seelsorgliche bzw. priesterliche Tun der Kirche. Eine Kirche, die ihren prophetischen Auftrag an der Welt vergisst, verleugnet ihren Herrn ebenso wie eine Kirche, die nicht bereit ist, sich

der einzelnen Menschen in ihren Lebensnöten anzunehmen. Priesterliches und prophetisches Amt der Kirche gehören untrennbar zusammen, wie sie in Jesus Christus eine untrennbare Einheit bilden. Darum haben wir in diesem vierten Leitbild beide Aspekte der Weltzugewandtheit der Kirche unvermittelt nebeneinander genannt: das Eintreten für Gottes Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Alltag und im persönlichen Leben, die Hilfe für Menschen nah und fern in der Einen Welt und die seelsorgliche bzw. diakonische Begleitung Einzelner durch Höhen und Tiefen des Lebens. Im Begriff der Gesellschaftsdiakonie sind die Aspekte der Weltverantwortung und der individuellen Begleitung von Menschen zusammengebunden.

Ich habe Ihnen die vier Leitbilder zum „Kirchenkompass“ vorgestellt und kommentiert. Nun kann die Arbeit am „Kirchenkompass“ beginnen. Diese Arbeit wird uns viel abverlangen. Das Wichtigste aber, was uns abverlangt wird, ist ein Perspektiven- oder – besser gesagt – ein Mentalitätswechsel: Wir müssen lernen, von der Zukunft her zu denken und kirchliche Arbeit zu planen. Dafür bringen wir eigentlich von der biblischen Fundierung unserer Arbeit und vom biblischen Zeitverständnis her beste Voraussetzungen mit. Die Bibel versteht die Zukunft nicht als die Verlängerung der Gegenwart, sondern von der Zukunft Gottes her wird die Gegenwart qualifiziert. Das von Gott verheißene Reich der Gerechtigkeit und des Friedens taucht unsere Gegenwart in ein neues Licht. Wir entdecken unter dem Horizont des verheißenen Gottesreiches bereits in der Gegenwart Spuren desselben. „Wir haben Gottes Spuren festgestellt“, das können wir Christenmenschen singen, weil wir auf die Zukunft Gottes, auf das „noch nicht“ des Reiches Gottes vertrauen und daran glauben, dass diese Zukunft in Jesus Christus „schon“ begonnen hat. Also eigentlich bringen wir als glaubende Menschen beste mentale Voraussetzungen für den notwendigen Mentalitätswechsel mit.

Abschließend will ich noch etwas zum Zusammenhang der Leitbilder mit der morgigen synodalen Arbeit sagen: Die Leitbilder sind – wie ich einleitend feststellte – weder im luftleeren Raum verfasst noch für einen solchen bestimmt. Sie sind auch nicht für alle Zeiten fixiert, sondern werden ganz gewiss noch Veränderungen erfahren – natürlich nicht während dieser Synodaltagung, aber ganz gewiss in der weiteren Zukunft. Erste Formulierungsanregungen haben mich bereits erreicht, andere werden sich aus dieser Synodaltagung ergeben. Nun sind die Leitbilder zunächst einmal einzubringen in die weiteren Kommunikations- und Planungsprozesse. Wenn Sie sich morgen also in der Synode vertraut machen mit dem Instrument einer SWOT-Analyse, dann werden Sie auch für jedes der vier Leitbilder fragen müssen, welche Stärken unserer Kirche es leichter machen, jenen Zustand zu erreichen, der in den Leitbildern beschrieben ist, und welche Chancen eine Orientierung an diesen Leitbildern bietet. Umgekehrt haben Sie zu fragen, welche Schwächen unserer Kirche daran hindern bzw. es ihr schwer machen, den in den Leitbildern beschriebenen Zustand zu erreichen bzw. welche Risiken eine Orientierung an diesen Leitbildern birgt.

Also: Wo sind wir stark und wo sind wir schwach, wenn es darum geht, im **wandernden Gottesvolk** den Menschen vorläufige Beheimatung insbesondere im gottesdienstlichen Leben unserer Kirche zu bieten? Welche Chancen und welche Risiken bietet die Orientierung an diesem Leitbild? Auf welche Kerne wollen wir unsere Kräfte konzentrieren?

Wo sind wir stark und wo sind wir schwach, wenn es gilt, im **Haus der lebendigen Steine** einen Weg der Konzentration kirchlicher, geistlicher Orte mit großer Ausstrahlung zu gehen? Welche Chancen und welche Risiken bieten sich, wenn wir die Konzentration geistlicher Orte und die Vielfalt von Gemeindeformen aufeinander beziehen?

Wo sind wir stark und wo sind wir schwach, wenn wir als **Leib Christi** in ökumenischer Gemeinschaft eine umfassende Sprach-, Urteils- und Handlungsfähigkeit des Glaubens bei den Mitgliedern unserer evangelischen Kirche erreichen wollen? Welche Chancen und welche Risiken bietet eine evangelisch profilierte Bildungsarbeit in einer ökumenischen Lerngemeinschaft?

Wo sind wir stark und wo sind wir schwach, wenn wir als **Salz der Erde** Weltverantwortung wahrnehmen und diakonisch bzw. seelsorglich in der Gesellschaft wirken wollen? Welche Chancen haben wir, die Repräsentanz der evangelischen Kirche in säkularen Lebensbereichen zu verstärken und durch kluges Themenmanagement wertorientierte Fragestellungen in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen? Und welche Risiken liegen in solcher Wahrnehmung von Weltverantwortung?

Und im Bezug auf alle vier Leitbilder haben Sie zu fragen: Wo sind wir stark und wo sind wir schwach, wenn wir neue Formen evangelischer Präsenz durch vielfältiges ehrenamtliches Engagement ermöglichen wollen? Welche Chancen erkennen wir darin, dass immer mehr Menschen es wirklich als eine Ehre ansehen, für die evangelische Kirche in der Öffentlichkeit einzutreten? Wo sind wir stark und wo sind wir schwach, wenn wir das Qualitätsbewusstsein unserer Hauptamtlichen stärken wollen im Sinne einer theologisch verantworteten stärkeren Mitgliederorientierung und welche Risiken birgt die Zumutung eines solchen Mentalitätswechsels?

Ich hoffe, ich habe Ihnen andeuten können, in welcher enger Beziehung das für die morgige Sitzung Geplante zu den Leitbildern steht, die ich Ihnen vorgestellt habe. Nun kann ich Sie nur noch zu einer mutigen und demütigen Synodalarbeit einladen. Willkommen an Bord!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für diesen Bericht zur Lage. Sie haben dem Applaus entnommen, dass wir die Einladung zu einem spannenden Arbeitstag (Anlage 17) morgen gerne annehmen.

Sie werden, liebe Brüder und Schwestern, in gewohnter Weise den Bericht in Ihren Fächern vorfinden. Ich möchte einen Hinweis an die Gäste geben: Sie haben unten auch Fächer, in denen Sie alle Synodalunterlagen vorfinden.

Wir werden jetzt die Plenarsitzung bis 14:00 Uhr unterbrechen, und ich lade Sie ein in das Untergeschoss des Hauses – am Sitzungssaal des Hauptausschusses vorbei – sich einzufinden zu einem kleinen Sektempfang. Wir wollen die neuen Räume aus dem Umbau als Synode auch in Besitz nehmen. Wir haben zwei wunderschöne neue Sitzungssäle für den Bildungs- und Diakonieausschuss und für den Rechtsausschuss gewonnen. Frau Sick wird uns etwas zum Gelingen des Baus ausführen. Herzlich willkommen zu diesem Sektumtrunk, und um 14:00 Uhr sehen wir uns dann nach dem Mittagessen wieder hier im Plenarsaal zur Fortsetzung der Plenarsitzung.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:37 Uhr bis 14:00 Uhr)

II**Begrüßung / Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die unterbrochene erste Plenarsitzung fort und ich begrüße sehr herzlich bei uns den Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Herrn Prof. Dr. Karl Heinrich **Schäfer**.

(Beifall)

Schön, dass Sie zu uns gekommen sind, Herr Dr. Schäfer. Wir freuen uns darüber, und wir freuen uns auf Ihr **Grußwort**. Sie hätten sofort die Gelegenheit dazu, wenn Sie wollen, das Grußwort der Synode zu entbieten.

Prof. Dr. Schäfer: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kollegin Fleckenstein, hohe Synode! Herzlichen Dank für die freundliche Aufnahme hier in Ihrer Mitte in Bad Herrenalb und für die Gelegenheit, ein kurzes Grußwort zu sprechen. Es wird kurz werden, ich darf es Ihnen versprechen.

Ich bin zum ersten Mal in der Gelegenheit, ein offizielles Grußwort zu sprechen, aber ich bin natürlich nicht zum ersten Mal in Bad Herrenalb, auch nicht zum ersten Mal bei Ihrer Synode. Deshalb fiel mir ein, dass ich eigentlich noch nie etwas Freundliches zu Ihnen gesagt hatte, und deshalb will ich das jetzt gerade einmal vornehmen.

(Heiterkeit)

Es gibt viele Freundlichkeiten, die uns miteinander verbinden – unsere beiden Kirchen. Und deswegen ist der Anlass durchaus nicht ironisch gemeint, sondern sehr handfest und sehr aktuell. Ich überbringe Ihnen die herzlichsten Grüße der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchensynodalvorstandes und der kompletten Synode. Wir haben ja die Verbindung durch Herrn Fritz, der demnächst wieder bei uns sein wird, und er ist ja auch hier, ich habe ihn schon begrüßt. Wir haben sehr rege Kontakte auf allen Ebenen: auf EKD-Ebene, auf der Fachebene, auf der Leitungsebene und auf der synodalen Ebene. Es ist sehr schön, gemeinsam unterwegs zu sein. Sie kennen daher auch einen Teil unserer hessen-nassauischen Diskussionen. Wenn ich an die Strukturreform erinnern kann und auch an die Überlegungen zur Revision der Kirchenordnung, so steht die Revision der Kirchenordnung bei uns jetzt wieder auf der Tagesordnung. Es verknüpft sich im kirchenpolitisch-kämpferischen Sinne immer wieder mit der Frage: Darf es ein Leitendes Geistliches Amt geben – oder muss es ein Bischof sein? Ich will es etwas zuspitzen. Die Sache ist natürlich noch lange nicht ausdiskutiert, und offensichtlich ist die Rolle der Synode nicht in Frage gestellt, das ist immerhin auch schon etwas.

(Heiterkeit)

Bei der Strukturveränderung sind wir mit einem verabschiedeten Dekanatsstrukturgesetz, einer Kompetenzstärkung der mittleren Ebene, einem regionalen Verwaltungsgesetz und einem Kirchenverwaltungsgesetz nahezu am Ende eines sehr langen, aber doch sehr guten Weges angelangt, und wir streben die weitere Zusammenlegung von Dekanaten an. Vor zehn Jahren hatten wir über 60 Dekanate, mittlerweile sind es noch 48. Es ist angestrebt, noch weiter in der Zahl herunterzugehen, auch in der Effektivität. Aber genau an diesem Punkt wird heftig gestritten, ob denn eine solche Fusion überhaupt sinnvoll ist, ob das Geld kosten darf – natürlich nicht, es soll ja günstiger werden –, und es

wird sogar ein prinzipieller Streit darüber geführt, ob es ein dreistufiger Kirchenaufbau sein soll – Gemeindeebene, Dekanatsebene und Gesamtkirche – oder ob es ein zweistufiger sein soll, nämlich nur Gemeindeebene und Gesamtkirche. Darüber wird kirchenpolitisch heftig diskutiert mit bisher deutlicher Mehrheit für den dreistufigen Aufbau, wie ihn die bisherige Kirchenordnung bei uns vorsieht.

Wir haben immer noch oder schon wieder eine gezielte Ressourcendiskussion, zweifellos auf einer komfortableren Ebene als andere EKD-Gliedkirchen. Aber innerkirchlich – das wissen Sie genauso gut wie wir – ist das keineswegs weniger anstrengend. Wir haben im November 2005 mit unserer Kirchensynode getagt. Ich glaube, Herr Fritz war dabei gewesen, und wir hatten einen Prioritätenprozess zur Vorbereitung weiterer struktureller Sparmaßnahmen bis zur Frühjahrssynode 2007 vereinbart, und diese Vereinbarung soll ab dem Haushaltsjahr 2008 wirksam werden. – Nur zur Erklärung: Wir werden nach allem, was wir wissen, in den nächsten 20 Jahren ungefähr 350.000–400.000 Kirchenmitglieder weniger haben in unserer Landeskirche. Wir haben zurzeit 1,8 Millionen Mitglieder, und es werden weniger werden, nicht deswegen, weil die Leute der Kirche entfliehen oder austreten, sondern allein aufgrund des demographischen Faktors. Wenn also nichts Schlimmeres passiert, wenn sich die Sache ganz normal entwickelt, werden wir nicht nur weniger Mitglieder haben, wir werden auch ein Fünftel weniger Kirchensteuereinnahmen haben. Um es linear auszudrücken: Wir werden in den nächsten 20 Jahren jedes Jahr 3,5 Millionen Euro weniger im Haushalt veranschlagen dürfen. Das ist ein ganz einfaches Rechenbeispiel. Wenn wir also die Zukunft der Kirche und der Menschen in unserer Kirche in der Gesellschaft verantwortlich gestalten wollen, dann sind wir gehalten, auch verantwortlich mit den Ressourcen umzugehen. Ich bin so selbstbewusst zu sagen, wir sind auch guten Mutes, dass uns das gelingen wird. Es wird uns gelingen!

Ich hatte schon angedeutet, ich freue mich, dass wir auch auf anderen Ebenen, auf der EKD-Ebene, bei der Erreichung einheitlicher und gemeinsamer Strukturen inzwischen Einvernehmen erzielt haben und uns ebenfalls auf der Zielgeraden befinden. Auch bei dieser Synode wird ja – genau wie bei uns auch – darüber gesprochen. Das ist eine außerordentlich erfreuliche Entwicklung, denn wenn wir als Christinnen und Christen, als Protestantinnen und Protestanten in der Gesellschaft gehört werden wollen, sollten wir ohnehin Gemeinsames fördern und nicht das Trennende immer wieder kultivieren.

Und jetzt noch eine hessische Spezialität: Ich hätte es kaum für möglich gehalten – als geborener und überzeugter Hesse –, dass es Gespräche konkreter Art geben könnte zwischen der Evangelischen Kirche von Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, also Nord- und Südhessen. Wer hätte das gedacht!

(Heiterkeit)

Sie finden tatsächlich statt, und zwar auf der gleichen Basis, wie wir bisher mit den Südwestkirchen kooperiert hatten und freundlich umgegangen sind. Seit Jahren gehen wir auch freundlich miteinander um, aber nicht nur das, sondern es geht konkreter los mit Vereinbarungsüberlegungen. Wir werden also jetzt in der Frühjahrssynode am 5. Mai zeitgleich gemeinsame Erklärungen abliefern zu künftigen Kooperationsüberlegungen. So weit sind wir schon – immerhin! Nur zur Erklärung: Stadtteile von Frankfurt gehören kirchlich

zu Kassel, Stadtteile von Gießen gehören kirchlich zu Düsseldorf – das haben wir alles in unserem Lande zu bieten, und deswegen ist es durchaus angezeigt, sich konkret darüber zu unterhalten.

Ich möchte noch etwas Persönliches sagen: Der Kirchentag 2001 in Frankfurt war faktisch ein gemeinsamer Kirchentag. Er hat auch in Kooperation beider Landeskirchen stattgefunden. Die Dekanate Hanau und Gelnhausen waren sehr stark involviert. Das war eine außerordentlich erfolgreiche und erfreuliche Kooperation.

Meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, ich will – wie gesagt – mit diesem positiven Signal Sie in Ihre weiteren Beratungen entlassen. Wir stehen mit unseren Beratungen vom 4. bis zum 6. Mai an. Kollegin Fleckenstein und ich sehen uns bei anderen Gelegenheiten immer wieder, und das schon seit vielen Jahren, was außerordentlich erfreulich ist. Ich wünsche Ihnen gute Beratungen und guten Erfolg, ich wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre weitere Arbeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank Ihnen, Herr Prof. Dr. Schäfer, für das Grußwort. Positive Signale hören wir gerne – egal, woher. Ich freue mich für Sie, dass Sie sie aus Ihrer Kirche vermelden konnten. Ich denke, wir sind inzwischen EKD-weit auf einem guten neuen Weg. Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für die Pläne, die Sie geschildert haben und die vor Ihnen liegen und bitten Sie, unsere herzlichen Grüße mitzunehmen in Ihre Synode und in all die Gremien, für die die badische Landessynode ein Begriff ist.

IV

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV.

Synodaler **Wermke**: Seit der Herbsttagung 2005 haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Der gewählte Synodale Pfarrer Günther **Ihle** ist aus der Landessynode ausgeschieden. Frau Pfarrerin Bettina **Fuhrmann** wurde am 24. März 2006 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Hochrhein nachgewählt.

Weiterhin ist die gewählte Synodale Pfarrerin Christiane **Vogel** aus der Landessynode ausgeschieden. Frau Pfarrerin Birgit **Proske** wurde am 18. November 2005 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Lörrach nachgewählt. Wir hatten zu einer ersten Begrüßung von Frau Proske schon beim Tagestreffen im März Gelegenheit.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir begrüßen Sie, Frau Fuhrmann und Frau Proske, sehr herzlich in der Landessynode.

(Beifall)

Liebe Konsynodale! Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahlen der beiden Synodalen Wahlprüfungen gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung durchzuführen.

Die Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren – wie Sie wissen – zwei verschiedene Wege vor, die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren. Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

1. Gegen die Wahl von Frau Fuhrmann wurde keine Einsprache erhoben. Die Vorprüfung der Wahl durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Werden aus der Mitte der Synode Bedenken erhoben? – Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich Ihnen das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muss abgestimmt werden. – Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist so gut wie die gesamte Synode. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Jetzt vermissen Sie zu Recht unsere bisherige Abstimmungsattraktion der Stimmenthaltungen. Es tut mir Leid, aber Sie werden auch künftig darauf verzichten müssen, denn diese Synode hat die Geschäftsordnung entsprechend geändert. Auch für Vereinfachungen muss man manchmal einen Preis bezahlen.

Damit hat die Synode bezüglich der Wahl von Frau Fuhrmann das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren beschlossen. Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro. Wird bis zu Beginn der zweiten Sitzung kein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Wir können dann in der zweiten Sitzung – also am Samstag – die neu gewählte Synodale Fuhrmann verpflichten.

Frau Fuhrmann, Sie können sich aber schon heute zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen.

2. Anders ist die Frage der Wahlprüfung betreffend der Nachwahl von Frau **Proske** zu beurteilen. Hier hat die Vorprüfung des Evangelischen Oberkirchenrats zwar ebenfalls keine Beanstandungen ergeben, jedoch ist durch ein Kirchenmitglied eine Einsprache erfolgt. Nach unserer Geschäftsordnung haben wir daher bezüglich der Nachwahl der Synodalen Proske eine **förmliche Wahlprüfung** nach § 2 Abs. 1–4 unserer Geschäftsordnung durchzuführen. Sie sehen, ich entschädige Sie jetzt. Nach der Geschäftsordnung besteht die Synode aus fünf Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden gewählten oder berufenen Synodalen. Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

Der **Kirchenbezirk Lörrach** gehört zu Abteilung V. Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen ist daher für die Wahlprüfung im Kirchenbezirk Lörrach die Abteilung IV zuständig. Diese setzt sich aus allen Landessynodalen aus den Kirchenbezirken Baden-Baden und Rastatt, Emmendingen, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg und Villingen zusammen.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 21. März 2006 angekündigt, treffen sich die Landessynodalen aus den genannten Kirchenbezirken heute Abend um ca. 22:00 Uhr im Seminarraum 2 – nach den Ausschusssitzungen. Für die Arbeit in der Wahlprüfungskommission gilt § 3 der Geschäftsordnung. Die prüfende Abteilung wird zunächst vom ältesten Mitglied – das ist der Synodale Dr. Harmsen – geleitet und wählt dann jeweils einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Am Samstag hören wir den Bericht durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder einen Berichtersteller. Danach wird im Plenum über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Wahl die endgültige Entscheidung der Landessynode erfolgen.

Frau Proske, Sie können sich aber ebenfalls schon jetzt zu Wort melden und auch an den Abstimmungen teilnehmen.

V**Entschuldigungen**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V.

Wir haben zu dieser Tagung Entschuldigungen vorliegen.

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung mussten sich entschuldigen die Synodale Prinzessin von Baden und der Synodale Dr. Jordan. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

VI**Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI.

Herr Wermke wird die Anwesenheit durch Aufruf feststellen.

(Synodaler **Wermke** ruft die Namen der Synodalen auf und stellt die Anwesenheit oder Nichtanwesenheit fest.)

Vielen Dank. Dann stelle ich fest, dass die Landessynode unbedenklich beschlussfähig ist.

Wenn Sie unseren Herrn Landesbischof vermissen, darf ich Ihnen mitteilen, dass er heute Nachmittag eine Ausstellung zu eröffnen hat, für die er Schirmherr ist. Und da fand ich es für richtig, dass er das auch persönlich macht.

VII**Verpflichtung (§ 114 Grundordnung)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII.

Am 13. Juli 2005 wurde Frau **Henkel** in die Synode berufen. Leider konnte sie bei der letzten Tagung nicht anwesend sein. Daher begrüße ich Sie, liebe Frau Henkel, heute nochmals ganz herzlich bei uns.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen das Versprechen abzunehmen. – Ich bitte Sie nach vorne zu kommen, und ich bitte die Synode sich zu erheben.

(Synodale Henkel begibt sich nach vorne,
die Synode erhebt sich.)

Der Wortlaut des Versprechens lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und im Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nachzusprechen: „Ich verspreche es.“

(Synodale **Henkel**: Ich verspreche es.)

Vielen Dank, dann bitte ich die Synode wieder Platz zu nehmen.

Frau Henkel hat den **Bildungs- und Diakonieausschuss** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Das ist erfahrungsgemäß nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend dem Ausschuss zugewiesen.

Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich. Ich bedanke mich, dass Sie die Zeit einrichten, mit uns zusammenzuarbeiten. Wir freuen uns sehr darüber, und ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. Gottes Segen für das Amt.

(Beifall)

VIII**Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse***

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII.

Synodaler **Wermke**:

8/1**: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006: Kirchliches Gesetz zur **Verlängerung** des kirchlichen **Erprobungsgesetzes** zur Regelung der **Stellenteilung im Dekansamt** (STDek-VerlErpG)

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

8/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006: **Zustimmungsgesetz** zur **Änderung der Grundordnung der EKD**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Hauptausschuss

8/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (**KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD**)

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstattung liegt beim Rechtsausschuss

8/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: **Magazinplanung** im Landeskirchlichen Archiv

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Finanzausschuss

8/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Zwischenbericht Projekt „**Grüner Gockel**“

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Bildungs- und Diakonieausschuss

8/6: Vorlagen des Landeskirchenrats vom 16. März 2006:

8/6.1: Projektantrag zum Internationalen **Gospelkirchentag 2010** in Karlsruhe

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Hauptausschuss

8/6.2: Projektantrag Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Bildungs- und Diakonieausschuss

8/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: **Abschlussbericht** der Bezirkskirchenräte aus den Kirchenbezirken **Alb-Pfinz** und **Pforzheim-Land** zur **Kooperation der Kirchenbezirke** und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Hauptausschuss

8/8: Eingabe des Geschäftsführenden Ausschusses der Stadtsynode Pforzheim vom 06.03.2006 betr. **Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer und -pfarrerinnen**

– zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Finanzausschuss und dem Hauptausschuss, Berichterstattung erfolgt durch den Bildungs- und Diakonieausschuss

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 8/1 = 8. Tagung, Eingang Nr. 1

8/9: Bericht der Kommission der Landessynode vom 6. März 2006 über den **Dienstbesuch beim Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“** des Evangelischen Oberkirchenrats am 22. November 2005

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Finanzausschuss

8/10: Wirtschaftspläne 2006 der Evangelischen Stiftung **Pflege Schönau** und der Evangelischen **Pfarrpfündestiftung**

– zugewiesen dem Finanzausschuss.

Präsidentin **Fleckenstein:** Bestehen gegen diese Zuweisungen Bedenken?

Oberkirchenrat **Dr. Trenskey:** Nein, nur eine kurze Anmerkung. – Bei 8/6.1 und 8/6.2 steht mein Name (hier nicht abgedruckt). Wenn Sie kompetente Auskunft haben wollen, sollten Sie bei 8/6.1 Herrn Dr. Nüchtern und bei 8/6.2 Herrn Stockmeier fragen.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Also Referat 3 und Referat 5 statt Referat 4. Gut, wir haben das alle vermerkt.

Ich sehe keine Einwendungen gegen die Zuweisungen. Dann ist das so beschlossen.

IX

Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschicht)

Am 1. April 2006 verstarb nach drei Jahren schwerer Krankheit unser ehemaliger Synodaler **Dekan i. R. Gert Ehemann** im Alter von 68 Jahren. Herr Ehemann war von Herbst 1978 bis Frühjahr 1990 gewählter Synodaler für den Kirchenbezirk Überlingen–Stockach und Mitglied des Finanzausschusses. Von Oktober 1984 bis April 1990 gehörte er dem Ältestenrat der Landessynode an und im gleichen Zeitraum war er ordentliches Mitglied im Landeskirchenrat. Zusätzlich war er von April 1987 bis April 1990 Vizepräsident der Landessynode. Von 1985 bis 1997 wurde er zum stellvertretenden Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt; von 1997 bis Mai 2003 war er ordentliches Mitglied der EKD-Synode. Den Nachruf bei der Trauerfeier sprach Vizepräsident Fritz.

Am 2. April 2006 verstarb unser ehemaliger **Synodaler August Herb** im Alter von 88 Jahren. Herr Herb war von April 1963 bis April 1990 gewählter Synodaler für den Kirchenbezirk Karlsruhe–Land und Mitglied des Rechtsausschusses. Er war fünf Jahre stellvertretender Vorsitzender und anschließend 13 Jahre Vorsitzender des Rechtsausschusses. Von 1963 bis 1985 war er Mitglied des Ältestenrates und von 1972 bis 1990 war er auch Mitglied des Landeskirchenrates. Der Verstorbene war auch lange Jahre Vorsitzender des Verfassungsausschusses der Synode. Er hat in enger Kooperation mit Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt maßgeblich an der damaligen Novellierung der Grundordnung mitgewirkt. Herr Herb war auch maßgeblich beteiligt an der Neuordnung des Evangelischen Presseverbandes e. V., dessen langjähriger Vorsitzender er dann war. In Anerkennung und Würdigung seiner beruflichen Leistungen, zuletzt als Vizepräsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, und seiner besonderen Verdienste wurde Herrn Herb das Große Bundesverdienstkreuz verliehen.

Den Nachruf im Trauergottesdienst sprach Altpräsident Bayer.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen der beiden Verstorbenen.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Dr. Trenskey, ein Gebet zu sprechen.

(Oberkirchenrat Dr. Trenskey spricht ein Gebet.)

Ich danke Ihnen.

X

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich habe einige Bekanntgaben für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst heute Vormittag zu Gunsten der Rehabilitationseinrichtung Sternberg in Ramallah betrug 515,67 Euro. Herzlichen Dank dafür!

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg und beim Jubiläum zwischen UEK und UCC** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Diözesanrats im Oktober 2005 in Freiburg hat die Synodale Overmans besucht.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz im November 2005 in Berlin-Friedrichshain hatte ich die Freude, selbst unsere Synode zu vertreten.

Die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im November 2005 in Speyer besuchte Vizepräsident Fritz.

Die Synode der Lippischen Landeskirche im November 2005 in Detmold besuchte die Synodale Lingenberg.

Bei der Synode der württembergischen evangelischen Landeskirche im November 2005 und im März 2006 in Stuttgart war Herr Vizepräsident Fritz unser Vertreter. Sie sehen, wir sind im November als badische Landessynodale ganz schön in der EKD herumgekommen.

Zum Schwerpunkttag „Islam“ am 24.03.2006 waren eingeladen von der württembergischen Landessynode Vizepräsident Fritz sowie elf weitere Mitglieder unserer Synode.

Noch ein Termin im November 2005 in Frankfurt – Herr Präses Schäfer hat das schon erwähnt: Im November tagte auch die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Vizepräsident Fritz war dort unser Vertreter.

Die Feier und die Tagung zum 25-jährigen Jubiläum zwischen der Kirchengemeinschaft der UEK und der UCC besuchte im November 2005 in Berlin der Synodale Dr. Buck.

Herzlichen Dank allen unseren Vertretern!

Gerne weise ich Sie auf unsere Neuerung bei den Büchertischen hin. Wie gewöhnlich finden Sie im Foyer den Stand von PV-Medien vor, diesmal mit einer zusätzlichen Bücherwahl auch zu Dietrich Bonhoeffer. Weiterhin ist das Landeskirchliche Archiv mit einem Büchertisch zur Reformation in Baden präsent. Die Braun'sche Universitäts-Buchhandlung ist leider nicht mehr mit einem Büchertisch vertreten.

Am Stand von PV-Medien gibt es auch diesmal wieder etwas zu gewinnen. Die Verlosung findet am Freitag um ca. 13:00 Uhr – also nach dem Mittagessen – im Foyer statt. Sie kennen das ja schon.

Ich möchte Sie auf den Stand „Vernetzung in der Landeskirche“ hinweisen, den Sie bis Freitag am gewohnten Platz – also im Übergang zum Anbau, den Sie vorhin besichtigt haben – vorfinden. Die Projektgruppe stellt Ihnen das KFM-Web (Kirchliches Finanzmanagement-System) vor. Bei dem KFM-Web handelt es sich um ein Finanzauskunftssystem, mit dem Sie z. B. den tagesaktuellen Finanzstand der Gemeinde ersehen, Einblick in den Haushalt nehmen können und einiges mehr. Die Mitarbeitenden stehen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Nach § 3 der Ordnung für die **Dienstbesuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat** soll nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr der Zwischenbesuch stattfinden. Der **Zwischenbesuch im Referat 6** fand am 13. Dezember 2005 statt.

Herr Vizepräsident Fritz, die Synodalen Dr. Barnstedt, Bold, Dr. Buck, Stober, Wermke und ich selbst bildeten die Besuchs-kommission. Über diesen Zwischenbesuch wurde gemäß der Ordnung ein Protokoll erstellt, welches u. a. Grundlage der vorlaufenden Berichterstattung für den nächsten Besuch ist.

Am 23. November 2005 besuchte die Landessynode das **Referat 8** „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“, der *sechste* Besuch nach der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat. Zu OZ 8/9 liegt der Synode unser Bericht vor.

Der *siebte* Besuch ist am 23. Mai 2006 im **Referat 5** „Diakonie, Mission und Ökumene“ geplant. Die Besuchs-kommission setzt sich wie folgt zusammen: Herr Vizepräsident Fritz, die Synodalen Hartwig, Dr. Kröhl, Teichmanis, Dr. Wegner, Herr Wermke und ich selbst.

Am 18. Juli 2006 soll sodann der Zwischenbesuch im **Referat 3** stattfinden.

Nach Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Schwier hat die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg mit Schreiben vom 17. November 2005 Herrn Prof. Dr. Oeming als Mitglied und Herrn Prof. Dr. Drechsel als stellvertretendes Mitglied in die **Bischofswahlkommission** entsandt.

Herzlichen Dank für die Bereitschaft!

Über Ihre Fächer haben Sie eine Einladung zur Vorführung des Films „Liebe ist stark wie der Tod – die Welt des Dietrich Bonhoeffer“ von Gerold Hofmann erhalten. Unser „Synodenkino“ startet um 22:00 Uhr hier im Plenarsaal. Das ist aber nicht heute, das ist am Donnerstag.

Das waren unsere Bekanntgaben.

// Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt würde ich gerne Frau Ochs um ihr **Grußwort** an die Synode bitten. Sie haben das Wort, Frau Ochs.

Frau **Ochs**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Als Mitglied im Vorstand des Diözesanrates der Erzdiözese Freiburg und als Stellvertreterin unserer Vorsitzenden, Frau Christel Ruppert, bin ich heute beauftragt und eingeladen, den Auftakt Ihrer Frühjahrssynode mitzuerleben und Ihnen die besten Wünsche aus Freiburg zu übermitteln.

Ich möchte mich Ihnen kurz vorstellen: Mein Name ist Hildegard Ochs. Ich wohne vor den Toren von Bad Herrenalb, nämlich in Marxzell-Burbach. Dort war ich bis Ende 2005 fünfzehn Jahre Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, bin seit acht Jahren Vorsitzende des Dekanatsrates Ettlingen und Mitglied im Diözesanrat der Katholiken in Freiburg. Ich bin verheiratet und habe zwei erwachsene Kinder. Beruflich leite ich das Bürgerbüro und Standesamt der Gemeinde Marxzell. Aus diesem Grund kann ich auch leider nur bis heute Spätnachmittag bei Ihnen anwesend sein. Morgen muss ich wieder meinen beruflichen Dienst versehen.

Die Diözese Freiburg feiert in diesen Tagen das 20-jährige Bestehen ihrer Partnerschaft mit Peru. Unser Erzbischof, Robert Zollitsch, und Frau Christel Ruppert weilen aus diesem Anlass zurzeit in unserem Partnerland, um mit den Menschen dort dieses Jubiläum zu feiern. Sie beide haben mich gebeten, Ihnen, liebe Frau Fleckenstein, Ihrem Landesbischof – der leider jetzt nicht anwesend ist – und allen Mitgliedern der Synode die herzlichsten Grüße zu übermitteln.

Wie Sie sicherlich auch schon gehört haben – Frau Ruppert hat das hier auch schon einmal bekannt gegeben –, hat unser Erzbischof zum 1. November 2005 die pastoralen Leitlinien „Den Aufbruch gestalten“ in Kraft gesetzt. Der Abschnitt 4 der pastoralen Leitlinien kirchlichen Handelns richtet seinen Fokus auf die Ökumene. Ich möchte aus diesen Leitlinien kurz zitieren:

Wir sind ökumenisch ausgerichtet. Alle Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sind gebunden an die Bitte und den Auftrag Jesu, alle sollen eins sein. Daher sind sie verpflichtet, in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hinzuwirken. Diese Verpflichtung erfordert eine Umsetzung im alltäglichen Handeln. Bedingung für eine ökumenische Ausrichtung, die alle christlichen Kirchen und christlichen Gemeinschaften einschließt, ist die Offenheit füreinander, die Bereitschaft zum Dialog und das gemeinsame Stehen vor Gott im Gebet und Gottesdienst.

Das gegenseitige Kennen lernen lässt erfahren, dass uns vieles miteinander in der Kraft des Heiligen Geistes verbindet. Bei der Planung von pastoralen Aktivitäten prüfen wir daher, ob diese verstärkt in ökumenischer Zusammenarbeit durchgeführt werden können, auch im Sinne einer arbeitsteiligen Kooperation. Weiterhin sichten wir das pastorale Tun, inwieweit es die Einheit im Glauben vertieft und der gemeinsamen Sendung dient.

Diese Leitlinien, liebe Schwestern und Brüder, werden sicherlich die ökumenische Zusammenarbeit in Baden stärken.

Zum Schluss meines Grußwortes möchte ich Ihnen ein herzliches Danke sagen für die überaus liebevolle Aufnahme in Ihrem Kreis. Ich fühle mich hier sehr wohl. Ich empfinde die Aufnahme in ihre Reihe als sehr freundlich. Ich hoffe, dass ich wieder einmal die Gelegenheit habe, hier nach Bad Herrenalb zu kommen und dass ich mir dann auch mehr Zeit nehmen kann.

Ihnen und Ihren Beratungen wünsche ich einen fruchtbaren und erfolgreichen Verlauf. Uns Christen in Baden wünsche ich in Anlehnung an das Grußwort Ihres Landesbischofs bei der Bischofswahl unseres Erzbischofs 2003, dass die ökumenische Sonne über Baden weiterhin viel Segensreiches gedeihen lasse. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort, Frau Ochs. Ich freue mich, dass Sie die besondere Atmosphäre, die unsere ökumenische Beziehung in Baden auch auszeichnet, schon bei Ihrem ersten Besuch sofort empfunden haben. Viele Jahre eines gemeinsamen guten Miteinanders verbinden. Das gilt für die Arbeit von Frau Ruppert und mir, auch in vielen Gremien. Das gilt natürlich für unsere leitenden Geistlichen in beiden Kirchen. Wir haben in Baden tatsächlich eine ganz besondere Ökumene. Sie wissen, auch die besonderen ökumenischen Uhren, die anders laufen.

Nehmen Sie bitte Grüße mit in den Diözesanrat. Auch wenn Sie nicht offiziell hier beauftragt werden, durch Ihr Amt zu uns zu kommen, sind Sie jederzeit gerne unser Gast, wenn wir hier in Bad Herrenalb tagen. Dies sind öffentliche Plenarsitzungen. Sagen Sie sich an, kommen Sie zu uns. Wir werden Sie immer gerne als Gast bei uns haben.

XI Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Ich kann auch heute wieder einige Glückwünsche zu besonderen Geburtstagen aussprechen:

Am 13. November 2005 feierte der Synodale Butschbacher seinen 65. Geburtstag.

Am 10. Dezember 2005 feierte Prälat i. R. Dr. Barié seinen 65. Geburtstag.

Am 19. Dezember 2005 feierte der Synodale Krüger seinen 50. Geburtstag.

Am 18. Februar 2006 vollendete die Synodale Dr. Barnstedt das 50. Lebensjahr.

Am 10. Februar 2006 feierte die Synodale Gärtner ihren 65. Geburtstag.

Am 19. April 2006 wurde der Synodale Stober 50 Jahre alt.

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir müssen doch auch noch erwähnen, dass es einen weiteren halbrunden Geburtstag gegeben hat. Viele waren beteiligt. Wir möchten aber auch noch in diesem Rahmen unserer Präsidentin zum 65. Geburtstag gratulieren.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank! Das ist wie im Theater, auf das Stichwort. In meiner Vorbereitung heißt es jetzt: An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal bei Ihnen allen bedanken,

(Heiterkeit)

die Sie mir auf dem Weg zu meinem 65. Geburtstag so liebe Grüße und Wünsche und so viele anerkennende und Mut machende Worte zukommen ließen. Es ist ein wunderbarer Ordner entstanden, von Frau Kronenwett laminiert. Wer ihn bewundern möchte, ist herzlich in mein Büro eingeladen. Dort ist auch ein Foto des prächtigen Buchsbäumchens zu sehen, das Sie mir zum Geschenk gemacht haben. Ursprünglich war es sogar mit den zarten weißen Federn des Engels der Synode geschmückt.

(Heiterkeit)

Ich denke, die Vizepräsidentin war dafür verantwortlich, wenn ich das so richtig vermute. Ich danke Ihnen allen von Herzen für dieses Geschenk und für all die sonstigen liebevollen Zuwendungen.

Unserer Konsynodalen Prinzessin Stephanie von Baden konnten wir zur Geburt ihres dritten Sohnes am 11. Februar 2006 gratulieren.

XII Verabschiedung Prälat i. R. Dr. Barié

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Verabschiedung von Herrn Prälat i. R. Dr. Barié.

Lieber Herr Dr. Barié, wir werden für Sie jetzt eine Melodie einspielen, von der ich hoffe – wenngleich es unwahrscheinlich ist –, dass sie für Sie unbekannt ist. Das Thema sollten Sie uns nennen.

(Eine Melodie wird eingespielt, die allerdings durch Probleme mit den Tonspuren verzerrt klingt.)

Wenn Sie es nicht erkannt haben, würde ich das fast verstehen. Ich habe es auf meinem Computer vorbereitet und gehört. Es war einwandfrei! Sie werden es mitbekommen.

Ich weiß, dass Sie da eigentlich der Fachmann sind. Ich war bemüht, etwas zu finden, das Sie vielleicht doch noch nicht kennen. Das Thema haben Sie vermutlich trotz der Tonstörung erkannt – „Der Wachtelschlag“. Ich werde mich der zweiten Tonspur doch einmal annehmen müssen im Plenarsaal, das merke ich schon.

(Ein Flipchart wird aufgestellt mit dem Text „Es geht um die Wachtel“.)

Es geht um die Wachtel. Es war das Menuett „Der Wachtelschlag“ aus den Flötenuhrstücken von Joseph Haydn. Es ist mir gelungen, etwas Neues für Sie zu finden. Dann bin ich zufrieden.

Die Wachtel, liebe Brüder und Schwestern, ist ein bemerkenswerter Vogel und macht neuerdings von sich reden. Längst vor dem Jagdunfall des US-Vizepräsidenten Dick Cheney im Februar,

(Heiterkeit)

der im Morgengrauen mehr als 200 Schrotkugeln auf einen Jagdfreund abfeuerte, weil er ihn für eine sich im Busch versteckende Wachtel gehalten hat,

(Heiterkeit)

ereignete sich Folgendes:

Im Juni des vergangenen Jahres hatten wir die Bezirksvisitation in Müllheim. Nach getaner Arbeit saßen wir am Samstag an einem wunderschönen sommerlichen Abend auf dem Betberg im Garten in geselliger Runde zum Chillout bei einem guten Glas Wein. Es war zugegebenermaßen sehr lustig. Doch einer fehlte in unserer Runde – der Prälat. Er wurde auch an diesem Abend

(Am Platz von Herrn Wermke ertönt ein Vogelgeräusch – Heiterkeit)

– Herr Barié, Sie kennen die Synode, die ist für jede Überraschung gut. –

nicht mehr gesichtet. Am Sonntagmorgen fanden wir ein Brieflein vor: „Liebe Mitvisitorinnen und -visitatoren! Da ich um 8:35 Uhr im südlich gelegenen Schliengen erwartet werde, kann ich mich nicht beim Frühstück von Ihnen verabschieden. Es waren schöne Tage mit Ihnen zusammen.“

Gestern am Abend brauchte ich zunächst dringend Bewegung und spazierte lange durch die Felder. Dann hörte ich eine Wachtel rufen, und es war um mich geschehen.

(Heiterkeit)

Das ist bei uns ein inzwischen sehr seltener Vogel geworden. Kennen Sie Beethovens Lied vom „Wachtelschlag?“ – Fürchte Gott, fürchte Gott. Der Text stammt vom Biedermeier-Dichter Samuel Sauter, Schulmeister in Flehingen. Ich lauschte der Wachtel bis 23:30 Uhr. Bitte, entschuldigen Sie, dass ich die Wachtel Ihrer frohen Gesprächsrunde vorgezogen habe.

Ihnen allen wünsche ich für den heutigen Gottesdienst, dass das Wort des Herrn laufe. Ihr Helmut Barié.“

Lieber Herr Dr. Barié, natürlich haben wir Ihnen verziehen, dass Sie den Wachtelruf unserer ohne Zweifel anregenden Gesellschaft vorgezogen haben. Denn Ihre Leidenschaft für die Vogelwelt ist bekannt und Ihre Kenntnisse sind wohl nur von den Fachleuten zu toppen. Doch diese kleine typische Begebenheit musste heute doch noch einmal berichtet werden! Sie selbst haben im Juli in der Andacht im Landeskirchenrat – daher stammt auch das Flipchartblatt – von diesem unvergesslichen Abend erzählt, von dem Sie sagten, Sie hätten sich nie zuvor so sehr umschwärmt gefühlt wie an diesem Abend. Sie haben uns dabei Beethovens Kunstlied nach dem Text von Samuel Friedrich Sauter, das Sie im Brief erwähnten, nahe gebracht.

Lieber Herr Dr. Barié, wir sind Ihnen für so vieles dankbar. Sie waren uns stets ein kompetenter Ratgeber, mit Herz und Augenmaß. Die Belange der einzelnen Menschen standen für Sie immer im Vordergrund. Die Anliegen der Pfarrer und Pfarrerrinnen, der Vikare und Vikarinnen, Pensionäre, Pfarrwitwen, aber auch der Ehrenamtlichen fanden in Ihnen immer einen Fürsprecher. Viel Hintergrundwissen haben wir von Ihnen gelernt: heimatische Kirchengeschichte und Kirchenkunde, Theologisches, Poetisches und Prosaisches.

Sie gehörten als Prälat seit 1995 der Landessynode an. Ihre Beiträge im Plenum und im Finanzausschuss waren stets weiterführend und lösungsorientiert. Wir haben Sie, den langjährigen Seminardirektor des Petersstift in Heidelberg als leidenschaftlichen Prediger erlebt. Immer waren Sie ein Gesprächspartner, der zuhören kann und gerade auch für die leisen Töne oder gar das Ungesagte sensibel ist.

Die Interessen unserer Landeskirche rangierten bei Ihnen immer an erster Stelle. Das zeigte sich auch darin, dass Sie, lieber Herr Dr. Barié und liebe Frau Barié, die große Unbequemlichkeit auf sich genommen haben, im Dezember 2003 für den Rest Ihrer Amtszeit bis Dezember 2005 noch nach Freiburg umzusiedeln. Die Landeskirche schuldet Ihnen auch hierfür großen Dank und Anerkennung.

Samuel Friedrich Sauter's Liedzeilen „Fürchte Gott, liebe Gott, lobe Gott, danke Gott, bitte Gott, traue Gott“ könnten programmatisch über Ihrem Leben stehen.

Nun haben wir überlegt, womit wir Ihnen heute unsere Dankbarkeit zum Ausdruck bringen und Ihnen eine Freude machen könnten.

Wir haben eine besondere Uhr gefunden für Sie, der Sie immer wussten, was es geschlagen hat:

(Herr Wermke hält die Uhr hoch)

Eine Vogeluhr! Sie meldete sich schon ein bisschen früher, als sie es eigentlich sollte. Aber wir führen sie jetzt einmal vor.

(Herr Wermke bringt einige Vogelstimmen der Uhr zu Gehör.)

Natürlich kann man den Vögeln auch beibringen, wann sie zu schweigen haben.

(Herr Wermke entnimmt die Batterie aus der Uhr – Heiterkeit.)

Und ein ganz besonderes Buch haben wir für Sie ausgewählt, von dem ich hoffe, dass Sie es noch nicht kennen, Anita Albus' zauberhaften Band „Von seltenen Vögeln“, ein Buch über ausgestorbene und gefährdete Vogelarten.

(Präsidentin Fleckenstein und Herr Wermke übergeben unter lebhaftem und anhaltendem Beifall die Präsente.)

Liebe Frau Barié, Sie haben die Arbeit Ihres Herrn Gemahls immer sehr eng begleitet. Ich möchte einfach ein Danke schön der Synode sagen mit diesem Blumengruß.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht unter Beifall ein Blumengebinde an Frau Barié.)

Prälat i. R. Dr. Barié (vom Rednerpult sprechend): Verehrte Frau Präsidentin, hohe Synode, liebe Schwestern und liebe Brüder! Ein gnädiges Wunder Gottes, das man als solches dankbar entgegennehmen darf – so verstehe ich die Existenz unserer Evangelischen Landeskirche in Baden. „Als gnädiges Wunder Gottes“. Und dankbar blicke ich nun zurück auf das, was ich hier in der Landessynode in mehr als zehn Jahren beratender Teilnahme an Ihren Tagungen erlebt habe.

Im nahen Gernsbach hier über dem Berg ist das evangelische Gemeindehaus nach Karl Barth benannt. Soweit ich weiß, ist es das einzige badische Gemeindehaus, das den Namen dieses Theologen trägt. Am 10. Mai wird in Gernsbach anlässlich des 120. Geburtstags von Karl Barth durch einen Vortrag von Eberhard Busch, dem Barth-Biographen und letzten Assistenten von Barth, dieses großen Theologen gedacht. Unsere Landeskirche verdankt ihm einiges. Barth war nämlich 1934 der Hauptautor der Theologischen Erklärung von Barmen, die zu den Bekenntnisgrundlagen unserer Kirche gehört. Für mich selber war Karl Barth während meines Studiums in Basel der wichtigste theologische Lehrer meines Lebens. Daher will ich ihn jetzt zitieren und bitte schon um Nachsicht, denn es ist ein bisschen heikel, was ich da zitiere, was Karl Barth über den badischen Oberkirchenrat gesagt hat.

(Unruhe)

Vorausgegangen war ein Brief aus Baden, geschrieben von fünf Frauen und drei Männern – 1945. Von diesen fünf Frauen und drei Männern hatten die meisten Theologie studiert, einer war Diplomingenieur. Die Briefschreiber stammten, soviel ich weiß, überwiegend aus Heidelberg, aus Durlach und mindestens einer auch aus Pforzheim. In seinem Antwortbrief an diese badischen Briefschreiber sagte Barth Folgendes:

Ihre theologische Absicht ist zweifellos richtig. Ich bin mit Ihnen der Meinung, dass in Deutschland nun überall nicht nur viel, sondern alles darauf ankommt, dass neuer Wein in neue Schläuche getan wird. Ich möchte Sie aber dringend bitten, zu bedenken: Zentrale landeskirchliche Oberbehörden wie der badische Oberkirchenrat werden wahrscheinlich in der ganzen Welt bis kurz vor dem Jüngsten Tag im besten Fall nur ein Minimum von dem sichtbar zu machen in der Lage sein, was

man in einem ernsthaften Sinn als „Kirche Jesu Christi“ bezeichnen dürfte. Tun sie das wenigstens in einem Minimum, dann wird das immer ein gnädiges Wunder Gottes sein, das man als solches dankbar entgegennehmen darf.

Dieses „Wunder Gottes“, liebe Brüder und Schwestern, habe ich als Mitglied der Kollegiums, gerade als Mitglied der Synode über viele Jahre hinweg dankbar entgegengenommen. Dieses Wunder Gottes, liebe Brüder und Schwestern, wollen wir auch weiter dankbar entgegennehmen. Für all das Gute, was ich in Ihrer Mitte empfangen durfte, danke ich Ihnen.

Sie haben heute mit einem überfüllten Gottesdienst die Synode eröffnet. Wenn ein Raum überfüllt wird, sagt man oft, der Raum sei „hoffnungslos überfüllt“ gewesen. Eine überfüllte Kirche ist hoffnungsvoll überfüllt. Diesen Eindruck einer hoffnungsvoll überfüllten Kirche nehme ich als Eindruck von der Synode mit als Ermutigung, so wie ich alles, was ich heute erlebe, als Ermutigung mitnehme. Danke schön!

(Lebhafter und lang anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Dr. Barié, der zweimalige lange Applaus der Synode zeigt Ihnen die hohe Wertschätzung, die Sie in diesem Gremium genießen. Wir wünschen Ihnen beiden und Ihrer Familie weiterhin Gottes Segen und gutes Geleit und freuen uns über jedes Wiedersehen.

Der guten Tradition folgend wollen wir Ihnen aber jetzt unser Segenslied singen. Wir haben das Lied bei der Tagesordnung auf den Tischen liegen (hier nicht abgedruckt).

(Die Synode stimmt in das Lied „Der Herr segne dich“ ein.)

Sie bleiben noch ein bisschen bei uns heute Nachmittag. Wir freuen uns darüber. Wir werden nun die Blumen wieder ins Wasser stellen, Frau Barié, die CD mit dem „Wachtel-schlag“ geben wir Herrn Dr. Barié mit, damit er sich überzeugen kann, dass die Tonspur stimmte, als ich das aufgenommen habe.

(Heiterkeit)

Das ist ein kleines Andenken an diese Panne, die immer unerwartet kommt, wenn man meint, es ist genau richtig.

Beim Bonhoeffer-Film muss ich vorher doch noch einmal schauen.

(Heiterkeit)

Ich habe mir den Film zu Hause schon angeschaut, da war er auch in Ordnung. Die CD hatte ich unten auch schon gehört, die war auch in Ordnung!

Jetzt müssen wir wieder, um mit Herrn Dr. Trensky zu sprechen, sitzend weiterwandern in unserer Tagesordnung.

XIII

Nachwahl Landeskirchenrat

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt XIII Nachwahlen in den Landeskirchenrat.

Wir haben für den ausgeschiedenen Synodalen Ihle gemäß § 123 Abs. 2 Grundordnung i. V. m. § 12 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung ein stellvertretendes Mitglied in den Landeskirchenrat zu wählen. Mit meinem Schreiben vom 9. Januar 2006 an die Mitglieder der Landessynode bat ich darum, Vorschläge für die Nachwahl in den Landeskirchenrat einzureichen.

Vorgeschlagen und der Kandidatur zugestimmt haben

- der Synodale Daniel Fritsch, Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses,
- die Synodale Esther Richter, Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses,
- die Synodale Annette Stepputat, Mitglied des Hauptausschusses,
- die Synodale Dr. Cornelia Weber, Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses.

Der Ältestenrat hat in seiner gestrigen Sitzung die Vorschläge zur Vorlage an die Synode als Wahlvorschlag übernommen.

Gibt es noch weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich jetzt die Vorschlagsliste schließen. Bestehen Einwendungen? – Nein. Dann ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Zur Wahl stehen somit die Synodalen Daniel Fritsch, Esther Richter, Annette Stepputat und Dr. Cornelia Weber.

Als Wahlausschuss schlage ich in gewohnter Weise die Schriftführer vor. Bestehen hiergegen Einwendungen? – Nein.

Wir können die Wahl durchführen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder. Das wären 39 Synodale. Diese Zahl haben wir locker erreicht.

Haben wir die Stimmzettel schon vorliegen? – Noch nicht. Dann bitte ich, die Stimmzettel vorzubereiten. Wir werden die Wahl dann zwischen den Berichten durchführen. Dadurch können wir etwas in unserer Tagesordnung Zeit gewinnen.

XIV

Nachwahl in die Bischofswahlkommission der Landessynode

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIV Nachwahl in die Bischofswahlkommission.

Wir haben für den ausgeschiedenen Synodalen Günter Ihle und für die noch ausscheidende Synodale Martina Stockburger zwei neue theologische Mitglieder der Landessynode zu wählen. Mit meinem Schreiben vom 9. Januar und 17. März 2006 an die Mitglieder der Landessynode bat ich darum, Vorschläge für die Nachwahl in die Bischofswahlkommission einzureichen. Vorgeschlagen wurden

- der Synodale Theo Breisacher, Mitglied des Hauptausschusses,
- der Synodale Volker Fritz, Mitglied des Finanzausschusses und
- der Synodale Daniel Fritsch, Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses.

Auch diese Vorschläge hat der Ältestenrat in seiner gestrigen Sitzung zur Vorlage an die Synode als Wahlvorschlag übernommen. Die genannten Personen haben sich zur Kandidatur bereit erklärt.

Gibt es noch weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich jetzt auch hier die Vorschlagsliste schließen. Bestehen Bedenken? – Nein. Dann ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Es werden zur Wahl stehen die Synodalen Theo Breisacher, Volker Fritz und Daniel Fritsch.

Auch hier schlage ich als Wahlausschuss die Schriftführer vor. Damit sind Sie offensichtlich einverstanden. Auch hier gilt, dass wir die Wahl von den gesetzlichen Voraussetzungen her durchführen können.

Wir werden jetzt für beide Wahlen die Stimmzettel vorbereiten. Wir werden dann zwischen den Berichten die einzelnen Wahlgänge durchführen. Dann haben wir etwas Abwechslung in der Tagesordnung und wir werden die Zeit gut nutzen.

XV

Berichte zur Ausbildungssituation in den Universitäten und Fachhochschulen sowie zur Ausbildungssituation in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt XV, die Berichte über die Ausbildungssituation in doppelter Weise: Herr Oberkirchenrat Vicktor und Herr Kirchenrat Prof. Dr. Kegler werden berichten über die Ausbildungssituation in den Universitäten und Fachhochschulen und über die Ausbildungssituation in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Um diesen Bericht hatten wir gebeten. Wir hatten ihn wegen der Aktualität auf diese Frühjahrstagung verschoben.

Herr Vicktor, Sie haben das Wort.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Verehrte Frau Präsidentin, verehrte Synodale! Drei Begriffe geistern seit dem Jahre 1999 durch die Welt der Hochschulen und Universitäten: Bachelor – Master – Bologna-Prozess. Das Personalreferat, wie eben von der Frau Präsidentin gesagt, wurde gebeten, zur Ausbildungssituation kirchlicher Berufe der ersten und zweiten Phase vor der Synode zu berichten. Herr Dr. Kegler und ich haben den Auftrag gemeinsam übernommen. Ich versuche, in gebotener Kürze das Wichtigste zur ersten Ausbildungsphase in vier Punkten zusammenzufassen.

1. Zum Bologna-Prozess:

Im Jahre 1999 beschlossen die europäischen Bildungsminister eine Erklärung mit dem Titel „Zum Aufbau des europäischen Hochschulraumes“. Diese erste Zusammenkunft zum Thema fand damals in **Bologna** statt. Daher der Name. Er hat inzwischen in den Jahren 2001 in Prag, dann 2003 in Berlin und zuletzt im Jahre 2005 in Bergen seine Fortsetzung gefunden. Die nächste Folgekonferenz ist für das Jahr 2007 in London vorgesehen.

Nach bisherigem Stand verfolgt dieser Bologna-Prozess im Wesentlichen drei Zielvorstellungen:

1. Die Vereinfachung des unübersichtlichen Systems der Hochschulqualifikationen in Europa.
2. Die Verbesserung der Mobilität in Europa und die Verbesserung der Anwerbung von Studierenden aus der ganzen Welt für Europa.
3. Die Gewährleistung eines hohen Studienniveaus.

Darüber hinaus ist immer wieder von der Bedeutung des lebenslangen Lernens die Rede und dass dieses Verankerung findet in Form von Fort- und Weiterbildung auch an den Hochschulen. Das wird immer wieder betont, wurde aber bis jetzt noch nicht zum Ziel erhoben.

Ein ehrgeiziger Zeitrahmen des Bologna-Prozesses sieht beispielsweise vor, dass bis zum Jahre 2005 die europäischen Staaten ein System der Akkreditierung, Zertifizierung und internationaler Kooperation und Vernetzung etabliert haben sollten oder dass eine Profilierung der Bachelor- und Masterstudiengänge für jedes Fach entwickelt worden sei und dass schließlich Promotionsstudiengänge zum Erwerb des Dokortitels neben Bachelorabschluss und Masterabschluss als dritter Studienzyklus errichtet werden.

In einigen europäischen Ländern sind bisher etwas mehr als die Hälfte der Studiengänge auf diesen Bachelor- und Masterabschluss umgestellt. Zur Sicherung der Qualitätsstandards wurden Sicherungsnetzwerke gebildet. Ein besonderes Schwergewicht hatte zuletzt bei der Konferenz in Bergen die Bedeutung von Forschung und Innovation gegenüber der bisher stärker auf die Lehre ausgerichteten Impulse der neuen Studiengänge. Ausdrücklich wird das Ziel bekräftigt, dass bis zum Jahre 2010 ein einheitlicher europäischer Hochschulraum zu etablieren sei. Ich komme zu

2. Die bisherige Umsetzung dieses Bologna-Prozesses durch die Kultusministerkonferenz.

Die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat im Jahre 2003 ein Thesenpapier verabschiedet. Die wichtigsten Thesen heißen:

1. Der Bachelorabschluss ist der Regelabschluss eines Hochschulstudiums.
2. Der Bachelorstudiengang muss ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil entwickeln.
3. Masterstudiengänge können entweder konsekutiv auf einem vorausgehenden Bachelorstudiengang oder als Weiterbildungsstudiengang auf Berufserfahrung aufbauen.
4. Der Masterstudiengang soll zwei Profiltypen entwickeln: Einmal stärker anwendungsorientiert oder dann stärker forschungsorientiert.
5. Regelstudienzeiten für Bachelorstudiengänge betragen drei, höchstens vier Jahre. Die Masterstudiengänge dauern mindestens ein, höchstens zwei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen darf die Regelstudienzeit insgesamt – Bachelor und Master – fünf Jahre nicht überschreiten.
6. Bachelorabschlüsse sind den bisherigen Diplomabschlüssen an Fachhochschulen gleichgestellt. Konsekutive Masterstudiengänge sind den bisherigen Diplom- bzw. Magisterabschlüssen an den Universitäten gleichgestellt.
7. Bachelor- und Masterstudiengänge müssen akkreditiert werden, d. h., sie müssen von einer unabhängigen Kommission bewertet und anerkannt sein.

Soweit die wichtigsten Thesen der Kultusministerkonferenz in Deutschland zur Verklärung der Struktur der neuen Studiengänge. Das genannte Thesenpapier enthält allerdings für die Studiengänge mit kirchlichem Abschluss folgende sehr wichtige Vorbemerkung. Dort heißt es, ich zitiere: „Für Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge, der Studiengänge mit kirchlichem Abschluss sowie der künstlerischen Studiengänge bleiben besondere Regelungen vorbehalten.“ Hiervon hat das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht und im neuen Landeshochschulgesetz für die bisherigen Diplomstudiengänge mit kirchlichem Abschluss ausdrücklich eine Bestandsgarantie verankert.

3. Die Reaktionen auf kirchlicher Seite

Zunächst die *Kirchenkonferenz der EKD*: Sie hat in den Jahren 2004 und 2005 zusammen mit dem evangelisch-theologischen Fakultätentag Eckpunkte zum Bologna-Prozess erarbeitet. Es sind, wenn man zusammenfasst, im Wesentlichen drei:

Erster Eckpunkt: Die Diskussion über den Bologna-Prozess soll dazu dienen, die Reform des Theologiestudiums weiter voranzutreiben.

Zweiter Eckpunkt: Eine Reform des Theologiestudiums kann auch ohne die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen erreicht werden.

Dritter Eckpunkt: Gegen die Einführung der neuen Studiengänge sprechen vor allem drei Gründe:

- a) Ein Examen als zusammenhängende studienabschließende Prüfungsleistung soll obligatorisch bleiben.
- b) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Masterstudiengang nach einem Bachelorabschluss.
- c) Es gibt keine kirchlichen Arbeitsfelder für einen Bachelorabschluss. Für den Pfarrdienst käme als Zugangsvoraussetzung nur ein Masterabschluss in Frage.

Die *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa* (früher die Leuenberger Kirchengemeinschaft) hat sich dazu geäußert und gesagt: Im europäischen Kontext geht man evangelischerseits etwas ausgewogener mit dem Thema der Ausbildung zum ordinationsgebundenen Amt um. Aus ihrer Perspektive ist die Einführung des Bologna-Prozesses vor allem ein Problem für die Fakultäten in Deutschland. Denn überwiegend bei uns gibt es die Form des Diplomstudiengangs für evangelische Theologie. Andere Länder Europas haben bisher gute Erfahrungen mit Bachelor- und Masterstudiengängen gemacht. Sie sind bisher allerdings noch so unterschiedlich aufgebaut, dass das von den Bildungsministern intendierte Ziel, durch eine einheitliche Studiengangstruktur Mobilität zu fördern, vergleichbarere Standards zu haben, auch dort noch nicht erreicht ist, wo es inzwischen Bachelor- und Masterstudiengänge für evangelische Theologie gibt. Trotzdem wird es künftig auf wenig Verständnis stoßen, wenn in Deutschland ein Sonderweg beibehalten wird, da dies auf Dauer die Mobilität unter Studierenden behindern wird und die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse erschweren. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft weiß wohl, dass bei einer europaweiten Einführung des Bologna-Prozesses noch einige kritische Fragen zu stellen und wesentlich mehr einheitliche Regelungen zu treffen sind. Vor allem der Umgang mit den Alten Sprachen ist noch ein ungelöstes Problem. In Norwegen hat man Latein als für den Bachelorabschluss erforderlich erklärt, in einigen Ländern wird der Sprachenwerb vor Beginn des Bachelorstudiengangs überhaupt gelegt, ein so genanntes Propädeutikum. Wieder anders ist es in Dänemark. Dort sind alle drei Alten Sprachen in den Bachelorstudiengang integriert.

Zu klären ist also europaweit das Verhältnis der Kirchen zu den staatlichen Fakultäten: Soll es zu einer strengen Trennung von Staat und Kirche kommen, wie in Frankreich, oder zu einem vertraglichen Miteinander, wie z. B. in einigen deutschen Bundesländern und den dazu gehörigen Gliedkirchen. Bei letzteren sind die Anforderungsprofile der Kirchen als Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge mit maßgeblich.

Man wird auch fragen müssen, ob es künftig noch theologische Examina in den Kirchen geben kann, wenn man studienbegleitend die so genannten Credit-Points nach dem europäischen Bologna-System bei seinem Masterabschluss erhalten kann. Dies könnte man nämlich nur dann, wenn – wie vom Fakultätentag und Kirchenkonferenz gefordert – ein Abschlussexamen in jedem Fall obligatorisch bleibt.

Am brisantesten wird die Lage, wenn man die Situation in Rumänien zugrunde legt. Dort ist es bereits zu einem so genannten Clerusminor gekommen, der mit einem Bachelorabschluss als berufsqualifizierendem Abschluss – und ein solcher ist von den Bildungsministern intendiert – in den Gemeindepfarrdienst übernimmt, während für Leitungsaufgaben der Kirche der Masterabschluss erforderlich ist.

Alternativ wäre, dass es europaweit zu einer Anerkennung des Masterabschlusses als Eingangsvoraussetzung für die Aufnahme in die zweite Ausbildungsphase kommt. Diese Alternative wird von uns sehr unterstützt. Leuenberg fordert mit großem Nachdruck, als Voraussetzung für die Einstellung als Pfarrerin oder Pfarrer den Masterabschluss richtig festzuschreiben. Der schon nach einem dreijährigen Studium erreichbare Bachelorabschluss kann nicht als Berufsqualifikation für den Pfarrdienst gelten. Er erfüllt keineswegs, auch nicht europaweit, die von den evangelischen Kirchen geforderten Ausbildungsstandards.

Ein kleiner Blick auf die *Deutsche Bischofskonferenz*:

Was macht die katholische Kirche? Der „Heilige Stuhl“ ist bereits im September 2003 offiziell dem Bologna-Prozess beigetreten. Dies geschah in der Absicht, die katholische Theologie im Kreis der anderen Disziplinen präsent und die Ausbildung im Raum der Universität zu halten. Die katholische Kirche denkt dabei ebenfalls an Eckpunkte, wie ein fünfjähriges Bachelor-Masterstudium, an die Beibehaltung der Sprachkenntnisse der Antiken Sprachen als Studienvoraussetzung. Soweit es allerdings nach staatlichem Recht möglich ist, die Diplomstudiengänge bei Theologie beizubehalten, zeigt sich auch im katholischen Raum jetzt doch wieder mehr die Tendenz, das Bisherige zu bewahren und beizubehalten.

Was machen die *Evangelischen Fachhochschulen*?

Die Evangelische Fachhochschule in Freiburg hat wie alle Fachhochschulen im Zuge des Bologna-Prozesses nach zweijähriger Vorbereitungszeit zum Wintersemester 2005/06 den Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindegemeinschaft und den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeführt. Sie lösen die bisherigen Diplomstudiengänge ab. Das Studium dauert sieben Semester, davon zwei Semester Grundstudium, ein Praxissemester und vier Theoriesemester zur Vertiefung. Darauf baut im Bereich der Religionspädagogik ein Masterstudiengang von vier Semestern auf, der für die Leitung von Bildungseinrichtungen oder für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen qualifiziert und für den höheren Dienst berechtigt. Der Lerninhalt orientiert sich nicht mehr an dem Kanon der einzelnen wissenschaftlichen Fächer, sondern an zu erwerbenden beruflichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Ihnen werden dann Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern zugeordnet, die thematisch in Modulen zusammengefasst werden. Jedes Modul schließt mit der eigenen Modulprüfung ab. Dies macht es notwendig, dass Dozierende die Inhalte ihrer Lehrveranstaltungen aufeinander abstimmen und in gemeinsamen Lehrveranstaltungen interdisziplinär arbeiten.

So orientieren sich die einführenden Lehrveranstaltungen der Bibelwissenschaften und Kirchengeschichte z. B. im Modul „Theologische Grundlagen“ im ersten Semester etwa am reformatorischen Schriftprinzip als gemeinsamem Leitmotiv. Insgesamt fordert dieses modularisierte Studium eine straffere Studienorganisation, ermöglicht aber eine bessere Erfolgskontrolle.

4. Ausblick:

Da die Kultusministerkonferenz in Deutschland und in der Folge einige Bundesländer ausdrücklich die Studiengänge mit kirchlichem Abschluss von der Verpflichtung, konsekutive Studiengänge einzuführen, ausgenommen haben, unternehmen die Theologischen Fakultäten, einschließlich der Heidelberger theologischen Fakultät, derzeit keine eifrigen Anstrengungen,

(Heiterkeit)

Bachelor- oder Masterstudiengänge zu entwickeln; Herr Prof. Oeming nickt. Dies wäre zwar ein gutes Signal für die Standards und für die Qualität der Ausbildung unserer badischen Theologiestudierenden. Er zeigt aber dennoch einige Probleme, die nicht verschwiegen werden dürfen. Die nenne ich zum Schluss:

- a) Badische Theologiestudierende an Hochschulen, die auf die Bologna-Struktur umgestellt haben, z. B. in Basel, bekommen ihre Abschlüsse bei uns dann nicht anerkannt. Darüber hinaus muss jede einzelne erbrachte Studienleistung von den so genannten Credit-Points umgerechnet werden in die klassischen Noten. Das bedeutet einen erheblichen Aufwand an Äquivalenzberechnungen, Points in Noten.
- b) Die Diplomstudiengänge werden künftig auslaufen, und damit entfällt die Möglichkeit für Theologiestudierende, mit einem kirchlichen Abschluss bei uns ein staatliches Diplom zu erhalten.
- c) Es bleibt abzuwarten, ob die Fakultäten die Anstrengungen zur Studienreform nutzen werden. Hier können wir uns als Landeskirche nur durch intensive gegenseitige Gespräche und Beratungen einbringen. Dafür aber bietet allerdings das derzeitige hervorragende Verhältnis und Miteinander der Heidelberger Fakultät und der Evangelischen Landeskirche in Baden beste Voraussetzungen.

Den Ausgang des Bologna-Prozesses und die konkreten Auswirkungen auf die badische Landeskirche haben wir nicht abgewartet für eine Reform der zweiten Ausbildungsphase. Diese haben wir jetzt gerade abgeschlossen. Ein neuer Ausbildungsplan für das Lehvikariat liegt vor. Darüber wird Ihnen jetzt sofort Herr Dr. Kegler berichten.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Viktor, für Ihren Teil des Berichts. Herr Prof. Kegler, Sie haben das Wort.

(Es wird eine Powerpoint-Präsentation vorbereitet)

Kirchenrat **Prof. Dr. Kegler**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale, liebe Gäste! Ich möchte beginnen mit dem Punkt Nachwuchs-Sicherung und hier zunächst einen Blick werfen auf die Werbung für das Theologiestudium unter Schülerinnen und Schülern.

1. Nachwuchssicherung: Werbung für das Theologiestudium unter Schülerinnen und Schülern

Seit dem Jahre 2003 veranstalten wir im Frühjahr Tagungen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 12 und 13, in denen wir für das Theologiestudium werben. Dies geschieht in enger Kooperation mit der evangelischen Schülerarbeit, dem Studienleiter des Theologischen Studienhauses, der Theologischen Fakultät und der Abteilung Theologische Ausbildung. Die Tagungen haben mittlerweile eine bewährte Struktur: Professoren der Theologischen Fakultät – wir machen immer Werbung und sagen „lebendige Professoren der Theologischen Fakultät“ – stellen sich den Fragen der Schülerinnen und Schüler, Theologie-Studierende berichten über ihre Studiererfahrungen und Pfarrerinnen und Pfarrer in verschiedenen Aufgabenfeldern – da haben wir das Gemeindepfarramt, Sonderdienste, hauptamtliche Pfarrer im Religionsunterricht oder Pfarrer, die in der Industrie wirken – als Gesprächspartner zur Verfügung, die zeigen, was man alles mit einem Theologiestudium machen kann.

Wir führen eine Liste, aus der hervorgeht, wie viele der Teilnehmenden an den Tagungen sich auf die Liste badischer Theologiestudierender setzen lassen. Von der ersten Tagung – hier habe ich einfach einmal die Jahreszahlen der Tagungen und die Teilnehmerzahl aufgeschrieben – sind ca. 50 % auf die Liste aufgenommen worden. Von den späteren Tagungen kann man jetzt noch nicht genau sagen, welche Auswirkungen sie haben werden, weil wir oft 12-Klässler erreichen, die dann erst 1¹/₂ Jahre später das Abitur machen und sich im Wintersemester einschreiben. Da normalerweise Theologie-Studierende sich nicht im ersten Jahr des Studiums auf die Liste setzen lassen, muss man noch mit längeren Zeiträumen rechnen, um genau zu sehen, welche Wirkung die Werbemaßnahme für das Theologiestudium hat.

Wir haben in diesem Jahr etwas Besonderes erlebt: Wir hatten nur 35 Plätze, mehr konnten wir im Morata-Haus nicht unterbringen, wir hatten aber 49 Teilnehmende. Wir haben dann alle 13-Klässler zugelassen und 14 12-Klässler auf das Jahr 2007 vertröstet. Es sei angemerkt, dass wir in den beiden letzten Jahren auch etliche Studierende auf die Liste badischer Theologiestudierender aufgenommen haben, die nicht an einer Schülertagung teilgenommen haben. Also neben den Werbemaßnahmen, die wir haben, gibt es offenbar genügend Interesse an Theologie.

2. Theologiestudierende

Auf der Liste badischer Theologiestudierender – bitte, bekommen Sie keinen Schreck, manche von Ihnen sind ganz andere Zahlen gewohnt – stehen derzeit 113 Studierende, davon 64 Studentinnen und 49 Studenten.

Bei einem jährlichen Bedarf von 16 Personen zur Übernahme in den Pfarrdienst würde dieser Personenkreis – liebe Synode, ich sage das ganz ausdrücklich und langsam und genüsslich – bis zum Jahre 2011, vielleicht sogar bis zum Jahr 2012 ausreichen, um unseren Bedarf zu decken. Dabei sind von der Gesamtzahl der derzeit Studierenden bereits 11 Studierende, nämlich sieben Männer und vier Frauen, von mir abgezogen worden, da zu diesen seit längerem kein Kontakt mehr bestand. Darüber hinaus habe ich eine Quote von 10 % eingerechnet, die möglicherweise das Studium nicht abschließen werden. Daher die Differenz 2011 oder 2012.

Theologiestudierende – das war auch eine Anfrage – werden auf mehrere Arten begleitet, beraten und betreut. Ich hoffe, dass diejenigen, die anwesend sind, das nachher auch etwas bestätigen, das ist jetzt natürlich meine Perspektive. Das Aufnahmegespräch gilt dem Kennen lernen und dem Nachgehen der Frage, was die Studierenden bewegen hat, Theologie zu studieren. In der letzten Zeit gibt es zwei Trends zu erkennen: Einmal interessieren sich sehr viel mehr Frauen für das Theologiestudium als Männer. Frauen, die sich für das Theologiestudium entscheiden, haben mehrheitlich eine „klassische“ kirchliche Sozialisation erlebt: Mitarbeit im Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Jugendleitung, Mitarbeit in Freizeitteams. Eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung zum Theologiestudium spielt dann nach Aussage vieler ein guter Religionsunterricht, vor allem im Gymnasium in Sekundarstufe II.

Eine erste obligatorische Beratung der Studierenden erfolgt im Rahmen der Zwischenprüfung. Das haben wir in unserer Prüfungsordnung so eingeschrieben. Sie ist verpflichtend. Dann begegnen die Studierenden dem Evangelischen Oberkirchenrat bei den jeweils mehrtägigen Vorbereitungs- und Auswertungstagungen des Gemeindepraktikums. Besuche bei Ortskonventen und den Konventstreffen dienen in der Regel dazu, eine Fülle von Fragen zum Studium, zur Prüfung und zu Entwicklungen in der Landeskirche zu diskutieren. Jährlich bieten wir außerdem eine Examensvorbereitungstagung an, auf der die Studierenden wertvolle Tipps und Hinweise zur Vorbereitung auf das Examen erhalten. Das wird von den Studierenden sehr geschätzt. Außerdem haben in Heidelberg Studierende wöchentlich Gelegenheit, in meine Sprechstunde zu kommen. Das wird sehr stark in Anspruch genommen. Ebenso wie die unkomplizierte Kommunikation durch E-Mails. Das hat das Verhältnis zwischen Studierenden der Landeskirche grundlegend verändert. Vor der Umstellung auf Lotus-Notes konnten wir die Zahl der E-Mails mit Studierenden exakt erfassen. Zum Beispiel waren es im Jahr 2004 738 E-Mail-Kontakte. Das sind statistisch sieben E-Mails pro Student pro Jahr.

Im Jahr 2005, auch das vielleicht zur Kenntnis der Synode, hatten wir eine Premiere: Der Konventsrat badischer Theologie-Studierender hatte den Wunsch, den Evangelischen Oberkirchenrat zu besuchen und die Arbeit der Referate kennen zu lernen. Das zeigt einen Wandel an: War früher der Evangelische Oberkirchenrat – das Rote Haus – für Studierende eine bedrohliche Behörde, die prüfte und selektierte, wird er jetzt als Teil „unserer Kirche“ wahrgenommen. Zu dieser stärkeren Identifikation mit der Kirche gehört auch die Weitergabe der Erfahrungen, die Studierende als Gäste der Landessynode machen.

Die obligatorische Studienberatung beim Erreichen der Regelstudienzeit – auch das hatten wir neu in unsere Prüfungsordnung aufgenommen – zeigt erste Wirkungen: Die Studiendauer bis zum Examen hat sich, statistisch gesehen, verringert. Das ist sehr erfreulich. Dies war ja eines der wichtigsten Ziele, die wir mit Studienreform verbunden haben. Außerdem erhalten die Studierenden regelmäßig Informationen aus der Landeskirche und in jedem Semester einen Brief (einen „Advents- und einen Pfingstrundbrief“), in dem sie über die wichtigsten Veränderungen, Termine und Angebote informiert werden.

Im Jahre 2002 haben wir die Ordnung der I. Theologischen Prüfung verändert. Grund dafür war die Rahmenprüfungsordnung, die vom Rat der EKD und dem Evangelisch-

Theologischen Fakultätentag gemeinsam in einem sieben-jährigen Konsultationsprozess erstellt worden war. Das ist ein bisschen der Witz der Geschichte: Kaum war diese Rahmenvereinbarung verabschiedet, entstand dieser Bachelor-Masters-Diskussionsprozess, der die Bemühungen zumindest vieler Fakultäten, solche Diplomstudiengänge heute noch genehmigt zu bekommen, erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht.

Ziele dieser Reform waren, ich rufe das noch einmal in Erinnerung, die Stärkung der praktischen Theologie und die Einführung eines neuen Prüfungsfaches, nämlich Religions- und Missionswissenschaften. Ersteres war ein starkes Anliegen der östlichen Gliedkirchen, also die praktische Theologie zu stärken, letzteres war eine Reaktion auf die veränderte Situation in unserer Gesellschaft: Eine künftige Pfarrerin bzw. ein Pfarrer muss grundlegende Kenntnisse der Weltreligionen haben, um dialogfähig sein zu können.

Wir haben in Baden einen besonderen Akzent dadurch gesetzt, dass Studierende künftig als Zulassungsvoraussetzung für das Examen einen poimenischen Schein vorlegen müssen, also während des Studiums eine Lehrveranstaltung zum Thema „Seelsorge“ besucht haben müssen. Interessant ist im Moment die Tendenz zu beobachten, dass dies sehr stark wahrgenommen wird. Es entstehen auch erste poimenische Seminararbeiten. Derzeit sind wir dabei, in Abstimmung mit der Theologischen Fakultät die Stoffpläne für praktische Theologie und Religionsphilosophie zu überarbeiten. Wenn dies abgeschlossen sein wird, werden wir die Stoffpläne, die derzeit nur als „vorläufige“ im Internet abrufbar sind, dem Landeskirchenrat zur Beratung und Entscheidung zuleiten.

3. Lehrvikariat

Im Petersstift haben wir derzeit in vier Gruppen 40 Personen, exakt verteilt auf die Geschlechter – Gender-Problematik –: 20 Lehrvikarinnen und 20 Lehrvikare haben wir im Augenblick in der Ausbildung. Darunter sind fünf Gäste. Ich habe eine kleine Übersicht gemacht, da sieht man, die Zahl 40 bezieht sich auf die Personen, die jetzt im Petersstift sind. Wir haben allerdings noch zwei Badener, die auswärts Lehrvikariat machen. Das hängt damit zusammen, dass wir in Baden mit die kürzeste Ausbildungszeit haben, nämlich 23 Monate. Die Regel EKD-weit sind 30 Monate, also zweieinhalb Jahre. Daher kommt diese Differenz zustande. 40 sind im Petersstift, insgesamt 39 Badener sind derzeit in der Ausbildung.

Nun zu den Ausbildungsinhalten.

Im Jahr 2001 wurde zunächst die Ordnung für die II. Theologische Prüfung verändert. Wir haben zuerst die Prüfungsordnung verändert und dann den Ausbildungsplan. Das ist auch ein interessanter Weg. Ziel war es damals, stärker die Praxis unserer Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Blick zu bekommen. Das war ein lang gehegter Wunsch der Vikariatskurse gewesen. Wir haben dies dadurch erreicht, dass eine benotete Lehrprobe im Religionsunterricht eingeführt wurde und ein Gottesdienstbesuch durch eine Kommission im Rahmen der zweiten theologischen Prüfung stattfindet, bei dem es eine Note gibt, die Liturgie und Predigt berücksichtigt. (Hier haben wir noch immer jedes Jahr neuen Abstimmungsbedarf: Was ist ein guter Gottesdienst? Wann gibt man eine Note ??)

Hier sind wir schon in der Vergangenheit neue Wege gegangen, als die Teilnehmenden an den Gottesdienst-Besuchsdienst-Kommissionen auf ihre Arbeit intensiv vorbereitet wurden und nach drei Durchläufen auch eine kritische Bestandsaufnahme erfolgt ist. Im Juli dieses Jahres werden wir ein weiteres Evaluations- und Schulungstreffen veranstalten.

Aus den Erfahrungen der Auswertungstagungen der Vikariatskurse und der Lehrpfarrkonferenzen wurden in den letzten Jahren Anregungen aufgenommen und umgesetzt, die ohne großen Aufwand und unter aktiver Unterstützung durch die Dozentenschaft des Petersstiftes im Predigerseminar umgesetzt werden konnten. Die will ich zunächst einmal benennen.

Um dem Wunsch nach praxisnäherer Seelsorgeausbildung entgegen zu kommen, gehen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare während des Kurses III (Poimenik) in Heidelberg in Kliniken, führen dort unter Anleitung von Krankenhaus-seelsorgerinnen und -seelsorgern Gespräche am Krankenbett. Die geführten Gespräche werden dann zeitnah ausgewertet. Das war ein ganz besonderer Wunsch, dass nicht eine große Zeitspanne besteht zwischen den Besuchen, die sie z. B. in den Ausbildungsgemeinden machen und der Auswertung im Petersstift.

Immer wieder war der Wunsch nach spiritueller Erfahrung geäußert worden. Darum fanden in der letzten Zeit verstärkt Fahrten zu Einrichtungen statt, in denen die Vikarinnen und Vikare an geistlichen Übungen teilnehmen konnten (z. B. in Gnadenthal). Seit Herbst 2005 haben wir spezielle Angebote für spirituelle Erfahrungen im Petersstift angeboten, die auch angenommen wurden. Das erste war nicht-gegenständliche Meditation. Im Moment läuft gerade ein „Trommelkurs“.

(Heiterkeit)

Als ein weiteres Element von gelebter Spiritualität wurde in den Einführungstagungen ein einstündiges Bibelgespräch über den Predigttext des kommenden Sonntags eingeführt.

Den immer wieder geäußerten Wunsch nach einem Spiritual haben wir in der Weise aufgenommen, dass sich in den Kursen jeweils eine Dozentin / ein Dozent aus dem Kreis derer, die in den entsprechenden Kursen nicht als Prüfer tätig werden, als Vertrauensdozent oder als Vertrauensdozentin anbietet. In dieser Rolle kann es dann auch zur Moderation bei Konflikten kommen und zu Seelsorgegesprächen und geistlicher Begleitung.

Zur Erweiterung ökumenischer Erfahrungen und um ein europäisches Kirchenbewusstsein zu fördern, wurden bisher vier Studienfahrten durchgeführt, auch das ist ein Novum: Eine nach England zum Kennen lernen verschiedener Formen von Gemeindeaufbau, eine nach Bossey zu Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener europäischer und außereuropäischer Kirchen, eine Studienreise nach Polen zu einer orthodoxen Gemeinde (der von Erzbischof Jeremiasz) und zu lutherischen Minderheitengemeinden und eine nach Rom mit Gesprächen in der lutherischen Gemeinde, der Waldenser Fakultät und im Radio Vatikan.

Im Rahmen der Übernahme von Religionsunterricht im Lehrvikariat haben wir zunehmend das gemeinsame Mentorat von Lehrpfarrern / Lehrpfarrerinnen und einer staatlichen Lehrkraft eingeführt und etabliert.

Schließlich wird das Desiderat einer stärkeren Vermittlung von Standards der Ausbildung im Predigerseminar an die Lehrpfarrschaft konsequent so umgesetzt, dass wir die Lehrpfarrkonferenzen als Fortbildungsveranstaltungen konzipieren, in denen immer dann ein besonderer Schwerpunkt der Fortbildung thematisiert wird.

Um die strukturellen Probleme der bisherigen Ausbildungsstruktur zu verändern und die sich wandelnden Anforderungen im Pfarrdienst zu berücksichtigen, haben wir im Jahr 2005 einen neuen Ausbildungsplan entwickelt, beraten und verabschiedet. Er ist in einem weit angelegten Konsultationsprozess von sehr vielen beraten worden. Wichtig ist mir vor allem, dass in diesem neuen Ausbildungsplan die Erfahrungen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare aus den vergangenen Kursen und Desiderate aus der Lehrpfarrschaft eingeflossen sind. Zu diesem Ausbildungsplan, der zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, der wohl auch die Ursache dafür war, dass in der Synode der Wunsch war, nochmals über Ausbildung besonders zu sprechen, möchte ich noch einige Erläuterungen geben.

1. Der neue Ausbildungsplan hält daran fest, dass eine für alle verbindliche grundlegende religionspädagogische Ausbildung als besonderer Standard unseres Lehrvikariats verankert ist, diese jedoch erweitert wird um die Zurüstung für den Konfirmandenunterricht. Ein lang geäußertes Desiderat. An die Stelle des religionspädagogischen Schwerpunktes am Ende der Ausbildung – wie es bisher der Fall war – tritt jetzt ein halbjähriger religionspädagogischer Schwerpunkt, der mit einer beratenden Lehrprobe abschließt, an den Anfang der Ausbildung. Das hat auch eine wichtige Funktion: In der Religionspädagogik lernt man Konzentration, man lernt Elementarisierung. Elementarisierung kann man gebrauchen für alle Bereiche pastoraler Handlungsfelder. In zwei religionspädagogischen Kursen im Petersstift wird eine Einführung in den Konfirmandenunterricht integriert und dann wird der Unterricht bis zum Ende der Ausbildung kontinuierlich in Form von vier Wochenstunden fortgesetzt.
2. Um mehr Praxiserfahrung zu gewinnen, rückt der Zeitpunkt des zweiten Examens nach hinten bis zum 20. Monat der Ausbildung. Auf diese Weise können bis zu vier Monate mehr Erfahrung gesammelt werden, was vor allem der Poimenik und der Pastorallehre zugute kommen wird. Der Gewinn ist ein vergrößerter Erfahrungszeitraum bis zu den zu erbringenden Prüfungsleistungen, eine Kontinuität auf allen Feldern der gemeindlichen Arbeit, eine organischere und kontinuierlichere Präsenz der Vikare in der Ausbildungsgemeinde bis zum Ende der Ausbildung. Das war bisher das Problem: Plötzlich nach dem Examen kam der besondere Schwerpunkt. Dann waren sie eigentlich aus der Gemeinde weg. Schließlich kam plötzlich der 23. Monat, wo sie alles machen sollten.
3. Der bisherige so genannte 23. Monat entfällt. An seine Stelle treten in den Monaten 13 bis 15 14 Tage als Praxisphase, in der von der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar alle pfarramtlichen Tätigkeiten übernommen werden sollen. Das hat den Vorteil, dass eine Reflektion der jeweiligen Dienstwochen mit vollen Verpflichtungen mit den Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern evaluiert werden kann und evtl. Fehler in diesen Praxiswochen konstruktiv angegangen werden könnten. Das war bisher fast nie der Fall. Wenn der 23. Monat im August war, waren alle in Urlaub, es fand keine richtige Ausbildung statt.

4. Neben diesen strukturellen Veränderungen der Ausbildung sieht der Ausbildungsplan auch eine inhaltliche Neuausrichtung vor. Man kann auch sagen: er intendiert einen Paradigmenwechsel, von der fächerorientierten hin zu einer kompetenzorientierten Ausbildung. Wir haben eine Reihe von Kompetenzen definiert, die nach den neueren Entwicklungen in der Struktur des Pfarrdienstes und aufgrund der neueren Diskussionen über das Pfarrbild für die Ausübung des Predigtamtes und des Pfarrdienstes notwendig sind. Bitte erschrecken Sie nicht, wenn ich jetzt diese Kompetenzen kurz benenne. Staunen Sie eher darüber, welche Kompetenzen sich heute bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin finden!

Die EKD hat sich in langen Diskussionsprozessen auf die folgenden fünf Kompetenzen als „Schlüsselkompetenzen“ für den Pfarrdienst geeinigt:

1. Theologische Kompetenz,
2. Kommunikative Kompetenz,
3. Soziale Kompetenz,
4. Missionarische Kompetenz,
5. Kybernetische Kompetenz.

Nun sage ich einmal: Das war uns zu wenig. Wir haben, ausgehend von diesen Schlüsselkompetenzen, mit Blick auf die pastoralen Handlungsfelder diesen Katalog erweitert und halten die folgenden Kompetenzen für notwendig. Das ist jetzt das Kompetenzprofil unserer Ausbildung. Sie merken, das ist etwas weiter als das EKD-Profil:

a) Gottesdienstliche Haltung und Handlungskompetenz

Hier geht es um eine verantwortete liturgische Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienste einschließlich Kasualgottesdienste und Andachten, um das Verfassen und Halten von Ansprachen und Predigten, aber auch um kleine Formen, die zum Beispiel das seelsorgliche und alltägliche Handeln bestimmen.

b) Seelsorgliche Kompetenz

Dazu muss ich nun doch etwas sagen. Pfarrfrauen und Pfarrer sollen eine seelsorgliche Grundhaltung entwickeln, die sie befähigt, auf Menschen zuzugehen. Dahinter steht der Gedanke, dass gesellschaftliche Anerkennung kirchlichen Handelns sich über Seelsorge besonders gut vermitteln kann. Sie sollen auf Menschen zugehen, sich in sie einfühlen, mit ihnen kompetent kommunizieren, um Lebensbegründung, Lebensgewissheit und Lebensdeutung im Lichte des Evangeliums zu ermöglichen und den Glauben des Gegenübers zu stärken. Dazu brauchen sie eine Wahrnehmungsfähigkeit

- im Blick auf die Dynamik von Beziehungen und Konflikten in ihrer täglichen Arbeit,
- im Blick auf das Verstehen von Schwellensituationen und Krisen,
- im Blick auf das Erkennen von psychopathologischen Krankheitsbildern.

Ein wesentliches Element seelsorglicher Kompetenz ist die Fähigkeit, auch eigene Grenzen zu erkennen und sich zur rechten Zeit angemessene Hilfe zu suchen. Sie merken, das ist ein ganz komplexes Feld. In der Weiterentwicklung dieser Kompetenz – das ist schon eine Zukunftsaufgabe – wird derzeit überlegt, ob wir in der Ausbildung „Lehrseelsorge“ verankern. Lehrseelsorge bedeutet, dass jede künftige Seel-

sorgerin bzw. jeder Seelsorger Seelsorge an sich selbst erfährt. Analog kennen Sie das von Lehranalysen bei Analytikern. Das heißt: Jeder Einzelne soll erleben, was Seelsorge an ihnen selber tut. Dafür müssten wir aber erst Pfarrfrauen und Pfarrer gewinnen und schulen. Diese müssten außerhalb der Struktur der Ausbildung und der Bewertung stehen. Seelsorgliche Kompetenz erfordert gleichsam als ihre Voraussetzung kommunikative Kompetenz. Denn im Pfarrdienst ist die Fähigkeit, sich Menschen für ein Gespräch zu öffnen, die manchmal auch unausgesprochenen Bedürfnisse nach einem Gespräch zu erkennen und die Offenheit dafür den anderen spüren zu lassen, unerlässlich. Kommunikative Kompetenz ist eine Haltung, die Gesprächsoffenheit in Wort- und Körpersprache signalisiert und somit u. a. auch die Grundlage für die Eröffnung seelsorglicher Gespräche bietet. Lehrvikarinnen und Lehrvikare sollen auch darauf im Petersstift vorbereitet werden.

c) Religionspädagogische Kompetenz

Diese ist von unserem hervorragenden Team im RPI derart ausdifferenziert dargestellt worden, dass ich Ihnen dieses zur Lektüre empfehle.

Die religionspädagogische Kompetenz wurde im Ausbildungsplan – auf dem Hintergrund eines Diskussionsprozesses im RPI – sehr ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung spiegelt das veränderte Anforderungsprofil an lehrende Personen auf dem Hintergrund der Schulentwicklung wider. Die Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare fördert

- die Sensibilität für die religiöse Gegenwartslage der Schülerinnen und Schüler (*diagnostische Kompetenz*), um angemessene, altersgemäße und entwicklungsgemäße Lernwege und Strategien für den Unterricht entwickeln zu können (*didaktische und methodische Kompetenz*);
- zeigt Wege der Präsentation des Religionsunterrichts an der Schule, indem sein theologisches Profil erkennbar bleibt und er nicht zu einem Unterricht wird, in dem es nur um beliebige religiöse Gestimmtheiten geht (*theologische Kompetenz und Sachkompetenz*);
- ermutigt zur Auseinandersetzung mit der Identität der Lehrenden (*personale Kompetenz*) und zur Reflexion der erzieherischen Begegnung (*beziehungsdidaktische Kompetenz*);
- stärkt die Wahrnehmung des Religionsunterrichts als gleichberechtigtes Fach neben anderen Fächern im Schulkontext (*Schulentwicklungskompetenz*)

Der religionspädagogische Kurs führt so in das Aufgabenfeld Religionsunterricht an der Schule ein; er gibt auch eine Einführung in den Unterricht in der Gemeinde (vor allem: Konfirmandenunterricht), der in seiner Gemeinsamkeit und Differenz zum schulischen Unterricht wahrgenommen wird.

Wir haben in einem langen Diskussionsprozess den Begriff „Mission“ sehr offen definiert. Ich will das doch noch kurz vortragen.

d) Missionarische Kompetenz

Missionarische Kompetenz – so haben wir es formuliert – bedeutet die einladende, werbende, gewinnende Vertretung des christlichen Glaubens in allen Handlungsfeldern. Diese Kompetenz kann sich in jedem der pastoralen Handlungsfelder entfalten, z. B. durch die Form der Gestaltung von Gottesdiensten, die die Menschen mit einschließt, die der Kirche fern stehen, in der Seelsorge an Menschen, die nach Sinngewinnung suchen, im schulischen Unterricht in der Art der Vermittlung grundlegender christlicher Lebensentwürfe und des glaubwürdigen Umgangs mit Suchenden und zweifelnden Fragen, im Umgehen mit dem Zugehen auf Menschen, in ansprechender Gestaltung von Informationsmaterial und in der Form und in der Pflege des Angebots gemeindlicher Veranstaltungen.

e) Kybernetische Kompetenz (Kompetenz in Motivierung und Leitung)

Sehr wichtig ist uns der Bereich kybernetische Kompetenz, Kompetenz in Motivierung und Leitung. Das war bisher unterentwickelt, wird aber zunehmend wichtig. Denn Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen nicht nur Ältestenkreise und Sitzungen leiten. Sie müssen auch Mitarbeitende gewinnen, sie begleiten, sie kompetent zurüsten für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ziel ist die Entwicklung von Kompetenz

- zum Umgang mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gruppenämtern und Dienstgemeinschaften (*Teamkompetenz*), sowie in der Rolle als Dienstvorgesetzter (*Führungskompetenz*),
- zur Gewinnung, Ermutigung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (*Motivationskompetenz*),
- zur praktischen und theologischen Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden (*Gemeindepädagogische Kompetenz*),
- zur Entwicklung und Strukturierung gemeindlicher Arbeitsfelder (*Strategiekompetenz*) bzw. zum Aufbau und zur Koordination von Mitarbeiterteams (*Steuerungskompetenz*),
- zur Sitzungsleitung (*Moderationskompetenz*) in Gremien (Ältestenkreis, Gemeindebeirat, Ausschüsse), unterschiedlichen Gruppen und Kreisen sowie bei gemeindeübergreifenden Zusammenkünften (Ökumene, Kommune, Vereine),
- zum sachlichen und seelsorglichen Umgang mit Konflikten (*Vermittlungskompetenz*).

Die Herausforderung des Pfarrdienstes liegt in der Aufgabe, die theologische Verantwortung des Predigtamts wahrzunehmen und zugleich auf eine größtmögliche Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinde und ihrer Gemeindeglieder hinzuwirken, wobei die örtliche Situation die jeweils angemessene Gewichtung von Leitung und Delegation bestimmt. Dabei ist zunehmend als zentrale Kompetenz die Teamfähigkeit bzw. kooperative Kompetenz, die man in fast allen Bereichen pastoralen Handelns benötigt, zu fördern. Teamfähigkeit gehört nicht zu den Kompetenzen, die exakt lehrbar oder erlernbar sind. Teamfähigkeit ist prozessbegleitend entwickelbar, ebenso wie Konflikt- und Entscheidungsfähigkeit oder Initiative und Belastbarkeit. Die Teamfähigkeit ist ebenso eine persönlichkeitsgebundene Kompetenz. Deutlich ist, dass sich persönlichkeitsbedingte prozesshaft erlernbare, sowie lernbare Kompetenzen durchdringen. Die Teamfähigkeit wird während des Lehrvikariats, vor allen Dingen in den Ausbildungsgemeinden, erlernt bzw. entfaltet, aber auch während der Ausbildungswochen im Petersstift. Ein Stück weit hat die Teamfähigkeit zur Voraussetzung, dass sie schon während der bisherigen Sozialisationsphasen in Elternhaus, Schule und Studium erworben wurde, und nun für den Beruf stärker sichtbar gemacht werden muss.

f) Kompetenz zur Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung

Wir haben ferner definiert eine Kompetenz zur Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung. Da steckt das diakonisch-soziale Element mit drin, aber auch die Fähigkeit, sich angemessen in der Öffentlichkeit zu bewegen, was heute nicht immer selbstverständlich geworden ist.

Gerade unter den Bedingungen einer überwiegend ländlich strukturierten Volkskirche sind Pfarrerinnen und Pfarrer vielfältig gefordert, in kommunalen und anderen öffentlichen Zusammenhängen und in gemeinsamer Verantwortung mit den gemeindlichen und kirchlichen Gremien das Evangelium in seiner gesellschaftlichen Relevanz zu bezeugen.

Einen wichtigen Rahmen für die Ausbildung bilden die Schwerpunkte und Leitlinien, die durch die Landessynode gesetzt sind. Hier sei besonders auf die Erklärung zum Verhältnis von Christen und Juden verwiesen. Außerdem besteht der Anspruch, in allen Handlungsfeldern die Dimensionen der Ökumene und der Diakonie bewusst zu machen. Schließlich sollen die Einsichten der „Gender“-Forschung in der Planung und Durchführung von Arbeitsprojekten im Blick sein.

g) Pastoral-theologische Kompetenz

Weiter geht es um die pastoraltheologische Kompetenz als die Fähigkeit, ein Amts- und Rollenverständnis zu entwickeln und es zu reflektieren.

Pastoraltheologische Kompetenz zeigt sich vor allem in der Fähigkeit, ein Amts- und Rollenverständnis zu entwickeln und die eigene Rolle und Praxis zu reflektieren. Zu ihr gehören auch Entwicklung und Gestaltung einer eigenen spirituellen Praxis und der reflektierte Umgang mit den Ressourcen Arbeitskraft und Zeit.

h) Kirchenrechtliche Kompetenz

Auf besonderen Wunsch von Frau Bauer wurde in die Prüfungsordnung die kirchenrechtliche Kompetenz aufgenommen.

Schließlich fördert die Ausbildung auch die kirchenrechtliche Kompetenz. Darunter ist die Fähigkeit zu verstehen, die rechtliche Gestalt von Kirche und ihren Lebensordnungen in allen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen als Ausfluss theologischer Reflexion und innerkirchlicher Diskussions- und Entscheidungsprozesse zu verstehen und die Urteilsfähigkeit zu entwickeln, das kirchliche Recht bei Entscheidungen, die im Alltag des Pfarrdienstes auftreten, sachgemäß anwenden zu können.

Die genannten Fähigkeiten und Handlungskompetenzen gehören zu den notwendigen Bedingungen für eine angemessene Ausübung des Pfarrberufes. Das ist unsere Überzeugung. Das ist sehr anspruchsvoll. In diesem Horizont geschieht die Ausbildung mit dem Ziel, die genannten Fähigkeiten zu entdecken, zu wecken, zu entfalten und sich die benannten Kompetenzen anzueignen und sie einzuüben. Auf dem Hintergrund dieser Kompetenzen steht nun als wichtige Aufgabe an, die fächerorientierte mit der kompetenzorientierten Zielsetzung zu verbinden. Die Fächerorientierung ist vor allem durch die fachbezogene Ausrichtung der Lehrstühle der praktischen Theologie vorgegeben. Dazu ein kurzer Überblick über die Personalstruktur im Petersstift.

4. Personal-Struktur Predigerseminar

Fach	Universitäts-Professor	Deputat	Landeskirchliche Dozenten bzw. -innen	Deputat
Liturgik in Kombination mit der Leitung		0	Pfr.in Adelheid Groten	1,0
Kirchenrecht		0	Prof. Jörg Winter	0
Rel. Pädagogik	Prof. Ingrid Schoberth	0,375	Susanne Ziegler	0,5
Homiletik	Prof. Helmut Schwier	0,375	Dr. Martin Treiber	0,5
Seelsorge	Prof. Wolfgang Drechsel	0,375	Dagmar Zobel	0,5
Pastorallehre	i.V. PD Dr. Georg Lammlin	0,375	Dr. Martin Treiber	0,5
		1,5		3,0

Sie haben auf der Grafik, wo Uni-Prof. steht, die Universitätsprofessoren, die Fächer vertreten. Weiter haben Sie hier die kirchlichen Dozenten. Sie sehen, die Lehrstühle sind fächerorientiert konzipiert. Wir müssen es jetzt schaffen, mit diesem Dozententeam von der Fächerorientierung ausgehend die kompetenzorientierte Ausbildung zu gestalten.

Sie sehen, hier ist schon berücksichtigt Herr Treiber, der künftig Homeletik und Pastorallehre gemeinsam vertreten wird. Unser Wunsch ist, dass im Petersstift Kandidatinnen und Kandidaten erleben, wie eine Kooperation zwischen den Fächern passiert. So sollen künftig Homeletik und Pastorallehre von ein und demselben Dozenten gelehrt werden. Dadurch wird ein fächerübergreifender und integrierender Blick gewährleistet.

Zum anderen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten auch eine personenorientierte Kooperation erleben. Dies geschieht derzeit dadurch, dass Dozentinnen und Dozenten der Fakultät bzw. die Landeskirchendozenten für ein Fach immer ein so genanntes „Tandem“ bilden. Dabei ist der Begriff Tandem immer umstritten: Wer ist am Lenker? Der Begriff „Team“ wäre besser, der Begriff „Tandem“ meint eben zwei. Aufgrund der Bereitschaft des Dozententeams, an der Kompetenzorientierung und der fächerübergreifenden Kooperation gestaltend mitzuwirken, sind die Weichen in eine gute Richtung gestellt. Wir haben nämlich bereits einen Reformausschuss eingesetzt, der dieses vorantreibt. Wir wollen demnächst einen Workshop der Dozentenkonferenz mit diesem Ziel durchführen.

5. Mein Ausblick:

Drei Problemfelder möchte ich abschließend benennen:

- 1) In unserem Übernahmeverfahren nach der zweiten theologischen Prüfung werden derzeit zehn Kompetenzen angeschaut und bepunktet, von denen einige sogar noch über das Kompetenzprofil der Ausbildung hinausgehen (z. B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Initiative). Auf der letzten Lehrpfarrkonferenz wurde dies ausführlich diskutiert. Es wurde ein Ausschuss gebildet, der einen Fragebogen entwerfen wird, der den Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern als Handreichung und Orientierung dienen soll, um das Kompetenzprofil zu evaluieren, letztlich also eine Evaluation der Ausbildung vorzunehmen. Dabei werden die Kompetenzen des Ausbildungsplanes und die Kompetenzen des Übernahmeverfahrens in den Blick genommen werden. Grundsätzlich sind die Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer bereit, daran mitzuwirken, die Qualität der Ausbildung zu sichern. Aber sie möchten derzeit – das war sehr dezidiert – nicht in Bewertungs- und Entscheidungsverfahren über die Eignung einbezogen werden.
- 2) Die Struktur der Lehrstühle für praktische Theologie, das habe ich gesagt, ist fächerorientiert, wir streben eine kompetenzorientierte Ausbildung an. Struktur und Ziel stehen in einer gewissen Spannung, die intensiv bearbeitet werden muss. Die Bereitschaft dazu ist vorhanden, das aber ist eine Zukunftsaufgabe. Wir sind noch nicht so weit, dass wir wirklich eine kompetenzorientierte Ausbildung hätten.
- 3) Im Petersstift sollen verstärkt Modelle zur Förderung von Teamarbeit entwickelt werden. Denkbar ist, dass die Kandidatinnen und Kandidaten eine der wissenschaftlichen oder praktischen Hausarbeiten als Teamwork erarbeiten. Oder denkbar sind Übungen, die die Lehrvikarinnen und Lehrvikare nötigen, jedes einzelne Wort eines gemeinsamen Textes gemeinsam zu formulieren. Das wäre im Übrigen bereits eine nicht zu unterschätzende Vorübung für eine spätere Tätigkeit in einem Ausschuss der Landessynode, wenn es darum geht, mit anderen zusammen Beschlussvorschläge zu formulieren.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen herzlichen Dank für den Bericht, Herr Prof. Kegler. Gibt es zu den beiden Berichten direkte Rückfragen?

Synodaler **Prof. Dr. Oeming**: Hohe Synode, ich möchte erst einmal den beiden Herren herzlich danken für diesen wunderbaren Bericht. Ich darf das Kompliment zurückgeben, es ist nicht nur für Sie eine Freude mit uns als Fakultät. Es ist auch für uns als Fakultät eine Freude, mit Ihrer Kirchenleitung zu kooperieren. Es ist „institutionalisierte Gnade“.

(Heiterkeit)

Diese Gnade ist auch notwendig, denn das, was mit dem Bologna-Prozess auf uns zukommt, ist ein sehr schwerwiegendes Problem. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, ein paar Sorgen und Ängste, ja wirklich bedrückende Perspektiven aus meiner Sicht zu verdeutlichen. Damit will ich auch klar machen, dass dieser Sonderweg, den die deutschen Fakultäten oder auch die Heidelberger Fakultät gehen, nichts Böses ist, sondern wohl begründet. Dass wir uns nicht besonders engagieren, diesen Bologna-Prozess zu befördern, hat Gründe. Dies sollte ich versuchen zu verdeutlichen.

Ich fange einmal mit den Medizinern an. Die Mediziner haben auch die Auflage bekommen, nach drei Jahren eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung anzubieten. Bei den Medizinern hat man gesagt, das ist unmöglich. Wir können keinen Arzt nach drei Jahren fertig ausbilden. Die Kompetenzen, die erlangt werden müssen, sind so umfangreich, dass schon fünf Jahre eine sehr knappe Zeit ist.

Die Juristen sind den Medizinern gefolgt. Die Juristen haben gesagt, es gibt so viel Rechtsmaterie, in die man eingeführt werden muss – nach drei Jahren kann kein Rechtsanwalt fertig sein. Und ich frage Sie: „Ist das bei den Theologen wirklich anders?“

Wenn ich sehe, mit welchen Voraussetzungen heute die Theologiestudierenden an die Fakultäten kommen, sage ich drei Dinge:

1. die so genannten Alten Sprachen – ich sage lieber die biblischen Sprachen, die Sprachen, in denen sich Gott offenbart hat, hebräisch, griechisch – haben die meisten noch nicht kennen gelernt. Das heißt, die absolute Mehrheit der Studierenden muss erst einmal die Sprache lernen, die man im Himmel spricht, gesprochen hat, die man sprechen wird,

(Heiterkeit)

das Hebräische, das Griechische, das Jesus gesprochen hat, Paulus und die frühe Kirche.

(Unruhe)

Wenn Sie so wollen, ist gegenüber früheren Jahrzehnten ein ziemlicher Nachholbedarf. Das gilt genau so für Bibelkunde. Früher kamen Studierende und kannten ihre Bibel. Das ist heute erst einmal nach zu arbeiten. Was kirchliche Sozialisation angeht, gilt das gleiche. Früher sind die Studierenden damit groß geworden. Neuerdings, da hat Herr Kegler recht, gibt es unter den Studierenden viele fromm sozialisierte. Es sind aber eben so viele da, die Kirche erst einmal kennen lernen müssen.

Das alles in drei Jahren Berufsqualifizierung nachzuholen, halte ich für töricht. Warum macht die Politik so etwas Törichtes, dass sie etwas Unmögliches fordert? Es ist ein verkapptes Sparpaket. Der Bologna-Prozess ist nichts anderes als der Versuch, die Universitäten billiger zu machen: Schneller durch, billiger durch. Das ist eigentlich der Tod der Universität. Das werde ich gleich noch einmal begründen. Der Bologna-Prozess ist der Beerdigungsprozess der Universität.

(Widerspruch)

Das Tempo ist meines Erachtens nur zu erreichen durch eine Reduzierung der Vielfalt der bisherigen Ausbildungsgänge. Die biblischen Sprachen sollen ab-

geschafft, die hermeneutischen Kompetenzen sollen reduziert werden. Für mich ist die Hauptkompetenz eines Theologen, dass er aus den Texten der Vergangenheit Probleme der Gegenwart lösen kann. Es geht darum, dass er einen Übertragungs-, einen Transferprozess leisten kann, also eine hermeneutische Kompetenz entwickelt. Wenn man gar keine Geschichte mehr lernt, kann man auch keine Hermeneutik mehr leisten. Dann wird Theologie flach.

2. Problem der Mobilität: Das ist nicht unser Hauptproblem. Alle Universitäten nutzen den Bologna-Prozess de facto, ihrem jeweiligen Institut eine Sonderprofilrolle zu geben. Wir bieten z. B. jedem an, der bei uns den Abschluss macht, Islamkunde zu studieren. Heute in unserer Gesellschaft muss man Islam kennen, also braucht man einen Block Islam-Wissenschaft. Der wird aber an einer anderen Universität gar nicht verlangt. Wenn man jetzt wechseln will, muss man am Ende diesen Block nachstudieren, oder man kann nicht wechseln. Das gibt es in vielen Bereichen. Man profiliert sich als Fakultät, indem man ein besonderes Angebot schafft. Das führt de facto dazu, dass die Mobilität zurückgeht. Es wird immer mehr unmöglich, die Fakultät zu wechseln. Der Bologna-Prozess konterkariert sich selbst.
3. Es gibt noch einen langen Punkt. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch ein paar Minuten rede. Es ist die Frage, kann man in so kurzer Zeit mit so vielen Sonderwünschen es wirklich schaffen, dass das Niveau gesteigert wird. Die Steigerung des Niveaus besteht der Idee nach in der Praxisorientierung. Die theologischen Fakultäten und auch die Fakultät in Heidelberg hat nichts dagegen, praktische Elemente in die Ausbildung stärker zu integrieren. Auch interdisziplinäre Kooperation ist etwas, das wir wollen und auch tun. Da gibt es interdisziplinäre Seminare zwischen allen Disziplinen. Das ist auch ein positiver Aspekt des Bologna-Prozesses.
4. De facto bedeutet aber diese Zeitvorgabe, dass viel mehr verschult werden muss. Um in einem bestimmten Zeitraum alles, was gefordert wird, zu absolvieren, bekommen Sie quasi schon im ersten Semester einen schulischen Verlaufsplan, wo Ihnen gesagt wird, im siebten Semester müssen Sie die und die Prüfung machen. Dafür sterbe ich, das ist eine Katastrophe.

Theologie zu studieren, war auch für mich deswegen so reizvoll, weil ich da meine persönlichen Probleme beackern konnte. Was mich in meinem Glauben bewegt hat, konnte ich studieren. Ich hatte die Zeit und die Freiheit, die Aspekte zu untersuchen, die ich für wichtig halte. Ich musste nicht einen vorgegebenen Stoffplan abarbeiten.

Das passiert traditionell in der Examensvorbereitung, dass man ganz systematisch zusammen liest und denkt, was in den verschiedenen Disziplinen an Wissensstoff vorhanden ist. Dieses Schlussexamen muss erhalten bleiben.

Wenn man das Schlussexamen ersetzt durch ein Anhäufen von Credit-Points, die man in diesen und jenen Modulen erworben hat, dann entfällt am Schluss die Synthese. Man wird gar nicht mehr genötigt, an einem Tag in seinem Leben oder in einer Woche, der Examenswoche, alles gleichzeitig präsent zu haben. Das verändert das geistige Profil eines Studiums, wenn man

das im Laufe der Jahre Stück für Stück ohne Schluss-synthese abhakt. Das Examen als die Gelegenheit der Vernetzung muss also erhalten bleiben.

Noch ein Punkt, den Sie jetzt vielleicht auch unterschätzen. Es gibt eine unglaubliche Aufblähung der Verwaltung. Diese Credit-Points zu verwalten, dafür braucht man wieder Personal. Es müssen Planstellen geschaffen werden, wo verlässlich und computermäßig nach Programmen, die es schon zu kaufen gibt, registriert wird, welcher Student welche Credit-Points wo gemacht hat. Wie werden diese verrechnet? Diese Äquivalenzbescheinigungen werden von Behörden erstellt. Es gibt sogar Behörden zur Akkreditierung von Studiengängen. Die Studiengänge müssen so miteinander abgestimmt sein, dass jeder das Recht hat, in den drei Jahren, die er nur studieren darf, alles belegen zu können. Sie müssen also bei der Stundenplanung tierisch aufpassen, dass Sie nicht eine Überschneidung am Dienstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr mit zwei Seminaren, die der Student aber studieren muss, vornehmen. Dann kann er das nämlich anfechten, ja das ganze Studium. Das ist deshalb ein Irrsinn, was an Verwaltungstätigkeit auf uns zukommt. Eine sich aufblähende Verwaltung nimmt Gelder und Zeiten von den Studien und Inhalten weg. Es gibt also eine Formalisierung.

Ich breche jetzt ab.

(Präsidentin **Fleckenstein**:
Wir sind ein bisschen im Zeitdruck)

Meine Bitte an die Synode: Dieser Bologna-Prozess ist ein sehr schwerwiegender Vorgang. Er betrifft das Theologiestudium im Herzen. Er trifft den Nachwuchs, der so liebevoll in der zweiten Phase ausgebildet wird, in der ersten Phase. Es kann sehr gut sein, dass wir als Fakultät mit vielen Bitten auf Sie zukommen, uns zu unterstützen bei der Bewahrung von sinnvollen Traditionen und von sehr sinnvollen Ausbildungselementen. Da brauchen wir wahrscheinlich Ihre Hilfe.

Vielen Dank für die Geduld.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Prof. Oeming. Das Problem ist schon angekommen. Herr Viktor und ich hatten uns gerade kurz geschlossen. Vielleicht lässt sich das in einem Ausschuss – ich schaue Herrn Eitenmüller an – noch bewerkstelligen, dass man noch einmal eine Runde mit Herrn Oberkirchenrat Viktor und Herrn Kirchenrat Prof. Kegler einrichtet, zu der auch andere Interessierte stoßen können. Vielleicht können Sie das von der Tagesordnung überlegen. Beide Referenten sind während der Tagung da, dann könnte man das Ganze noch einmal vertiefen. Da könnten Sie auch dabei sein. Das wäre meines Erachtens der bessere Weg, als dass wir das jetzt unter Zeitdruck kurz abhandeln. Ich hatte zwei Wortmeldungen gesehen, Herr Harmsen und Herr Kabbe.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich habe eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Viktor. Nach den detaillierten Erläuterungen, die Herr Oeming gerade gegeben hat, möchte ich doch noch Folgendes fragen: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, geht die badische Landeskirche mit der Ausbildung in den Universitäten einen etwas anderen Weg als der Bologna-Prozess es eigentlich vorschreibt.

Wie ist die Situation bei den anderen Landeskirchen? Wird an anderen Universitäten nach dem Bologna-Prozess vorgegangen und bedeutet das nicht auch wiederum eine Erschwernis, wenn während des Studiums ein Wechsel vorgenommen werden soll? Welche Probleme gibt es, wenn man sich nicht gemeinsam in einen Prozess begibt, sondern jeder eine Art Sonderweg wählt?

Synodaler **Kabbe**: Die theologischen Seminare und Bibelschulen bieten Bachelor- und Master-Studiengänge an (Chrischona, Adelshofen, Liebenzell, Tabor). Was bedeutet das für uns? Sie sind gezwungen, da sie viele Missionare für das Ausland ausbilden, vergleichbare Abschlüsse zu haben, die dann in den Missionsländern akzeptiert werden. Sie sind also schon viel weiter. Was bedeutet das für uns, wenn jemand den Master-Abschluss hat? Darf er, weil er an der falschen theologischen Institution studiert hat, nichts bei uns machen? Wie sieht das aus?

Synodaler **Eitenmüller**: Frau Präsidentin, ich wollte nur hervorheben, dass wir diese Anregung gerne aufnehmen. Nur kann es bei dieser Sitzungsperiode nicht mehr als ein erstes Aufnehmen von Gedanken sein. Das ist sicher eine Frage, die uns längerfristig beschäftigen wird.

Präsidentin **Fleckenstein**: Kein Problem, aber man könnte aktuell das noch einmal aufnehmen, wenn Sie so freundlich sind, das noch einzuplanen.

Synodale **Prof. Gramlich**: Ich möchte in keine inhaltliche Debatte einsteigen. Dies ist nicht der Ort. Ich möchte nur Ihrer flammenden Rede, Herr Oeming, die geradezu endzeitliche Untergangsszenarien aufgezeigt hat, entgegen setzen, dass wir in der Fachhochschule – das wurde von Herrn Viktor kurz berichtet – uns diesem Prozess unterzogen haben. Wir taten dies nicht, weil wir dazu gezwungen wurden. Wir hatten eine super neue Studienprüfungsordnung, die gerade zwei Jahre in Kraft war und mit der wir sehr zufrieden waren. Wir haben aber gesehen, dass es eine Chance ist, uns diesem Prozess anzuschließen. Wir sind dankbar für die Unterstützung des Oberkirchenrats in allen Punkten, die für uns wichtig waren. Ich kann nur sagen: Wir sehen die Umsetzung des Bologna-Prozesses als Chance, auch als Kollegium. Wir haben sehr viel gelernt durch die Entwicklung dieser Studiengänge. Die Auflagen der Akkreditierungskommissionen sind hoch, der Aufwand für die Erarbeitung der vorzulegenden Papiere ist sehr umfangreich. An diese Stelle gehört genau der Punkt, den Herr Kabbe angesprochen hat. Und da ist die Landeskirche gefragt, wie sie sich dazu verhält. Die Landeskirche muss sich fragen, welche Abschlüsse sie künftig bei kirchlichen Berufen akzeptiert. Das bezieht sich nicht nur auf das Theologiestudium, sondern auch auf das Studium der Religionspädagogik. Da spielen die Akkreditierungskommissionen eine sehr große Rolle. Aus meiner Sicht wird es nicht gehen, dass die Landeskirche Abschlüsse anerkennt, die nicht akkreditiert sind. Da ist dann eben die Frage bei anderen Ausbildungsstätten, ob ihre Bachelor- und Master-Abschlüsse den Standards entsprechen, die hier in der EKD eine Rolle spielen. Insofern kann ich Sie nur ermutigen: Die Welt wird nicht untergehen, das Theologiestudium wird nicht untergehen. – Ich höre auf.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Bitte, Herr Viktor, wenn Sie die Fragen kurz beantworten könnten.

Oberkirchenrat **Viktor**: Einige wenige Sätze zu Herrn Harmsen: In Deutschland ist es zzt. so, dass wir in einem sehr sensiblen Kontakt sind und unbedingt auch bleiben müssen zur EKD einerseits und zum Fakultätentag andererseits. Es geht darum, dass wir nicht noch kleinere Einheiten bekommen als EKD- und deutschlandweit. In diesem Rahmen sind wir im Moment im Konsens findenden Gespräch. Da macht die Theologische Fakultät Heidelberg auch keine Ausnahme.

Ich habe zum Schluss angedeutet, wir werden im Gespräch bleiben müssen. Es geht auch um die Reform des Theologiestudiums. Im Moment überlegen wir erste Schritte, was denn der Bologna-Prozess Sinnvolles hervorgebracht hat, das man schon übernehmen könnte. Dass man in einem Bachelor-Abschnitt von drei Jahren auch noch, wie es in anderen europäischen Ländern ist, die Sprachen, die „im Himmel gesprochen“ werden, lernen kann, scheint uns ganz unmöglich zu sein. Dass man diese aber vorher lernen kann und dann überlegt, wie es weiter geht, damit hätte man schon einen Schritt getan.

Wir von der Landeskirche haben einen Punkt, da muss die Fakultät gar nicht darüber nachdenken, auf den wir uns schon gefreut hätten. Wir haben nämlich das Problem, dass wir die jungen Leute nach dem zweiten Examen ins Übernahmeverfahren bringen. Wenn das jemand nicht schafft, steht er mit nichts da und hat er ein relativ hohes Lebensalter. Er hat eine erste und zweite Phase eines Studiums hinter sich gebracht und wird nun von der Landeskirche nicht übernommen. Da ist er persönlich in einer sehr schwierigen Situation. Wir hatten uns gedacht, wenn Bachelor und Master kommen und wir darauf bestehen, dass man nur mit einem Master einen berufsqualifizierenden Abschluss machen kann – nie und nimmer mit einem Bachelor –, könnten wir ein Verfahren der Eignung an einer viel früheren Stelle einbauen, um damit die Möglichkeit zu geben, das Studium noch zu wechseln. Darüber sind wir noch am Nachdenken. Das muss nicht Bachelor/Masterstudium sein, es hat uns aber angeregt nachzudenken, ein Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt zu setzen.

Ansonsten denken wir darüber nach, mit Ihnen gemeinsam im Gespräch zu bleiben, was obligatorische Eckpunkte sind. Ich habe sie vorhin genannt: Die Sprachen, die Zeit und das Abschlussexamen. Diese sind aber auch beim Fakultätentag und in der EKD bisher so gesetzt.

Die Leuenberger habe ich genannt. Herr Harmsen, die sehen das schon etwas relativierter, eben im europäischen Kontext. Da müssen wir alle innerhalb der EKD und mit allen Fakultäten im Gespräch bleiben.

Was tun wir, um nicht von Bachelor- und Master-Studiengängen in Deutschland umzingelt zu werden? Und wie sieht es dann aus mit dem Austausch der Studierenden an den verschiedenen Fakultäten? Ich gebe Ihnen in vielen inhaltlichen Punkten, Herr Professor Oeming, Recht. Aber die Konsequenz ist, wir müssen im Gespräch bleiben, um nach Lösungen zu suchen und nicht zu sagen, es muss alles so bleiben, wie es ist. Dann wären wir sozusagen eines Tages eingegelt. Das hilft uns auch nicht weiter.

(Beifall)

Kirchenrat **Prof. Dr. Kegler**: Es geht um die Frage, wie wir mit den Abschlüssen von Bibelschulen umgehen. Da möchte ich das unterstreichen, was Frau Prof. Gramlich schon angedeutet hat: Der Knackpunkt ist die Akkreditierung, das ist für

uns im Moment der Hebel. Ein nicht europäisch akkreditierter Studiengang wird von uns nicht anerkannt. Adelshofen hat z. B. eine Kooperation mit der University of South Africa, sie hat sich nicht einem Akkreditierungsverfahren unterzogen. Auch Chrischona wird sich nie einem Akkreditierungsverfahren unterziehen, weil sie behaupten, sie sind eine staatlich unabhängige Hochschule. Sie kann deshalb nicht eine staatliche Akkreditierung anstreben. Insofern ist das im Moment für uns kein Problem.

Synodaler **Kabbe**: Chrischona ist meines Wissens nach dem Gespräch mit Dr. Hagedorn in einem Akkreditierungsprozess begriffen.

(Prof. Dr. Kegler kann dazu nichts sagen)

Präsidentin **Fleckenstein**: Die dritte Teilfrage der schriftlich eingereichten Frage des Herrn Kabbe (s. Anlage 11) nach der Vermittlung von Kompetenzen war in den Ausführungen vorhin von Herrn Prof. Kegler mitbehandelt. Wir werden gleichwohl in der Fragestunde (2. Sitzung, TOP XIX) noch einmal darauf zurückkommen.

Jetzt sehe ich keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich erinnere noch einmal daran, dass im Bildungsausschuss evtl. noch einmal eine gewisse Plattform für eine Diskussion eröffnet werden kann. Herzlichen Dank dafür, Herr Eitenmüller.

Wir können uns keine lange Pause erlauben.

Synodaler **Stober**: Wir könnten doch noch vor der Pause zumindest den ersten Punkt der Wahlen durchführen.

(Präsidentin **Fleckenstein**: An mir soll es nicht liegen!)

Es steht zu erwarten, dass wir mehrere Wahlgänge brauchen. Dann kann man jetzt den ersten Wahlgang durchführen und dann kann man eine Pause machen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann machen wir jetzt noch den ersten Wahlgang. Wir haben gewisse zeitliche Schwierigkeiten für die weiteren Tagesordnungspunkte.

XIII

Nachwahl Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII und eröffne den ersten Wahlgang. Ich bitte um Austeilung der Stimmzettel.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt, die Synodalen wählen, und die Stimmzettel werden wieder eingesammelt.)

Ich schließe den ersten Wahlgang und bitte um Auszählung der Stimmen. Ich unterbreche die Sitzung für zehn Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung
von 16:30 bis 16:48 Uhr)

Ich möchte Ihnen das Ergebnis des ersten Wahlgangs zur Nachwahl zum Landeskirchenrat bekannt geben:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 68. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel, also 35. Es entfielen auf den Synodalen Fritsch 14 Stimmen, auf die Synodale Richter 15 Stimmen, auf die Synodale Stepputat 17 Stimmen und auf die Synodale Dr. Weber 22 Stimmen. Damit hat im ersten Wahlgang niemand die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, sodass wir einen zweiten Wahlgang durchführen werden.

Ich eröffne den *zweiten Wahlgang* und bitte die Stimmzettel auszuteilen.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt, die Synodalen wählen und die Stimmzettel werden wieder eingesammelt.)

Ich schließe den zweiten Wahlgang und bitte um die Auszählung. In der Zwischenzeit gehen wir weiter in der Tagesordnung.

XVI

Einführung in das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI und bitte Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter um seinen Bericht.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Frau Präsidentin, liebe Mitglieder der Landessynode!

Am 4. April ist in der Karlsruher Christuskirche in einem großen Festakt die Einführung der Reformation in der Markgrafschaft Baden und in der Kurpfalz vor 450 Jahren gewürdigt worden. Der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Wolfgang Huber aus Berlin, hat dazu den Festvortrag gehalten. Was hat dieses Ereignis, so werden Sie vielleicht fragen, mit dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu tun, zu dem Sie als Landessynode um Ihre Zustimmung gebeten sind. Der Bogen aus dem Jahre 1556 bis heute scheint auf den ersten Blick tatsächlich reichlich weit gespannt zu sein, und doch haben die Bemühungen um eine Reform der Strukturen des deutschen Protestantismus historische Wurzeln, die so weit zurückgehen. Die Geschichte der Reformation ist untrennbar verbunden mit der politischen Entwicklung der deutschen Territorialstaaten. In der Folge des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und des Westfälischen Friedens von 1648 sind die konfessionellen Trennungen durch das landesherrliche Kirchenregiment so weit verfestigt worden, dass ihre Überwindung aus staatspolitischen Gründen lange Zeit unmöglich war. Und das gilt nicht nur im Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zur Reformation, sondern vor allem auch für die konfessionellen Strömungen innerhalb des Protestantismus selbst. Die wechselvolle konfessionelle Geschichte der Kurpfalz bietet dafür ein eindrucksvolles Beispiel. Erst nach dem Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vor genau 200 Jahren, nämlich im Jahre 1806, der zugleich das Ende der bis dahin gültigen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse bedeutete, konnte es zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu Unionsbildungen zwischen lutherischen und reformierten Kirchen kommen. Die Evangelische Landeskirche in Baden kann in dieser Hinsicht mit Stolz auf die Weitsicht ihrer Vorfahren zurückblicken und hat dies auch immer als Verpflichtung verstanden, sich für die kirchliche Einheit besonders zu engagieren. Die sprichwörtlich freundliche Haltung, die unsere Landeskirche seit jeher zur EKD einnimmt, hat hier einen ihrer Gründe. Insgesamt hat es der deutsche Protestantismus aber auch nach dem Wegfall der politischen Hindernisse nicht vermocht, über die konfessionellen Grenzen hinweg gesamtkirchliche Strukturen zu entwickeln, die mehr sind als ein vergleichsweise loser Zusammenschluss der historisch entstandenen Landeskirchen. Freilich hat das auch gute theologische

Gründe. Verständlicherweise hat eine Kirche, die sich nach ihrem Selbstverständnis von unten nach oben aus ihren Gemeinden heraus aufbaut, Aversionen gegen jegliche Form hierarchischer Strukturen und zentralistischer Tendenzen. Der unrühmliche und gewaltsame Versuch, in der Zeit des Nationalsozialismus die Deutsche Evangelische Kirche auf Kosten des Systems konfessionell geprägter Landeskirchen als Reichskirche unter der Führung eines Reichsbischofs zu etablieren, ist aus guten Gründen am Widerstand der Bekennenden Kirche gescheitert. Es verbot sich von vornherein, bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg daran anzuknüpfen. So kommt es, dass sich die 1948 gegründete Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Artikel 1 ihrer Grundordnung bis heute als die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen versteht. Ihre gesetzgeberischen Kompetenzen sind nur schwach ausgeprägt und eine unmittelbare jurisdiktionelle Funktion gegenüber den Landeskirchen kommt ihr nicht zu. Daran wird sich auch in Zukunft nichts Grundsätzliches ändern. Auch heute kann es natürlich nicht darum gehen, eine zentralistische Superkirche zu schaffen. Solche berechtigten Vorbehalte dürfen aber nicht dazu führen, sich gegen Strukturveränderungen zu immunisieren, die zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen und zur Pflege des Gesamtbewusstseins des deutschen Protestantismus notwendig und sinnvoll sind, wie es schon der Deutsche Evangelische Kirchenbund im Jahre 1922 in seiner Satzung als Aufgabe beschrieben hat.

Mit dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge mit der UEK und der VELKD kommt ein Reformprozess zum Abschluss, über den ich Ihnen von dieser Stelle aus bereits mehrfach berichtet habe¹, sodass ich auf erneute Ausführungen zu der Entstehungsgeschichte und zu den damit verfolgten grundsätzlichen Zielen weitgehend verzichten kann. Als Eckpfeiler der Strukturreform darf ich noch einmal kurz in Erinnerung rufen: Der neue § 21 a der Grundordnung der EKD bestimmt, dass die bisherigen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihren Auftrag nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen. Konkret bedeutet das, dass die bisherige Kirchenkanzlei der UEK in Berlin und das Kirchenamt der VELKD in Hannover als selbstständige Einheiten aufgelöst und in das Kirchenamt der EKD integriert werden. Dort werden zwei Amtsstellen eingerichtet, die unter der Leitung je einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten des Kirchenamtes die ihnen von dem jeweiligen Zusammenschluss zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Über die Zuordnung der Leitung dieser Amtsstellen zur Leitung der theologischen Hauptabteilungen des Kirchenamtes, die in Personalunion zusammenfallen, konnte inzwischen nach zugegebenermaßen nicht ganz leichten Verhandlungen unter allen Beteiligten eine Einigung erzielt werden. Die Leitung des Amtes der UEK wird danach zunächst mit der Leitung des kirchlichen Außenamtes verbunden. Spätere andere Lösungen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Die Vertreter der zu den einzelnen Zusammenschlüssen gehörenden Gliedkirchen bilden nach § 28 a der Grundordnung der EKD künftig innerhalb der Kirchenkonferenz

einen Konvent, der das Recht hat, durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich zu ziehen. Der Vertrag mit der VELKD sieht außerdem vor, dass die aus deren Gliedkirchen gewählten Synodalen in der EKD-Synode zugleich Mitglieder der Generalsynode der VELKD sind. Diese bleibt also als solche bestehen. Welche Konsequenzen sich im Bereich der UEK hinsichtlich der Notwendigkeit eines Fortbestandes ihrer Organe und Ausschüsse ergeben werden, muss sich noch zeigen. Grundsätzlich bleibt es bei der in § 7 des Vertrages über die Bildung der UEK getroffenen Vereinbarung, dass die Vollkonferenz jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit prüft, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit fortgeschritten worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich wird. Die VELKD hat eine entsprechende Bereitschaft zur Selbstauflösung bisher nicht erkennen lassen. Ob und wann dieser Fall eintreten wird, lässt sich heute noch nicht mit Sicherheit sagen. Festzuhalten bleibt aber, dass der zwischen der EKD und der UEK geschlossene Vertrag und die Änderungen der EKD-Grundordnung diesem politischen Ziel jedenfalls nicht im Wege stehen.

Auf den Vortrag weiterer Einzelheiten zu dem Gesetz will ich an dieser Stelle verzichten. Auskünfte dazu kann ich auf Wunsch gerne in den Ausschussberatungen geben. Erlauben Sie mir aber noch eine Bemerkung, die sich auf das Gesetz zur Übernahme des Beamtengesetzes der EKD bezieht, das Ihnen ebenfalls bei dieser Tagung zur Beschlussfassung vorliegt. Es handelt sich dabei um den Versuch, ein Rechtsgebiet, das bisher bereits durch die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die jeweiligen Gliedkirchen der ehemaligen EKV und der VELKD einheitlich geregelt war, in ein gemeinsames EKD-Recht zu überführen. Insofern stellt die Übernahme dieses Gesetzes einen ersten wichtigen Testfall für das praktische Gelingen des Reformprozesses dar, wie er mit den geschlossenen Verträgen und mit der Änderung der Grundordnung der EKD ins Werk gesetzt wird. Der Preis, den wir in Baden dafür zahlen müssen, ist die partielle Abkoppelung vom öffentlichen Dienstrecht des Landes Baden-Württemberg, das bisher aufgrund des kirchlichen Beamtengesetzes von 1932 automatisch für die kirchlichen Beamtenverhältnisse gilt. Es mag durchaus sein, dass praktische Vorteile dadurch verloren gehen. Das wiegt jedoch weniger schwer im Vergleich zu dem angestrebten politischen Ziel, die EKD in ihrer Rechtsetzungskompetenz zu stärken und zu einer größeren Rechtseinheit innerhalb der EKD zu kommen. Das Gesetz enthält im Übrigen eine Ausstiegsklausel, die es ermöglicht, im äußersten Notfall die Gesetzgebungskompetenz wieder zurückzuholen. Es bleibt zu hoffen, dass von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden muss. Insgesamt ist festzustellen, dass der Reformprozess nur gelingen kann, wenn die Landeskirchen bereit sind, zur Vertiefung der Gemeinsamkeiten innerhalb der EKD eigene Interessen so weit wie möglich zurückzustellen. Allerdings muss auch die EKD selbst noch beweisen, dass sie den Herausforderungen gerecht werden kann, die mit der Strukturreform insbesondere auf ihr Kirchenamt zukommen. Niemand kann heute mit Sicherheit sagen, ob das gelingt und alle Wünsche und Hoffnungen, die mit der Reform verbunden sind, in der praktischen Umsetzung auch tatsächlich in Erfüllung gehen. Das ändert aber nichts daran – ich zitiere aus der Einbringungsrede von Landesbischof Christoph Kähler –, dass die Synode der EKD „mit den nächstern Artikeln dieses Kirchengesetzes ... eine Strukturreform von kirchengeschichtlichem Ausmaß“ be-

¹ Siehe: Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 16. April bis 20. April 2002, S. 31 ff.; Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 20. bis 23. April 2005, S. 30 f.

geschlossen hat. Da damit die so genannte „Paktierungs-grenze“ überschritten wird, bedarf es dazu der Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD, ohne die eine Änderung der Grundordnung nicht in Kraft treten kann. Wie Sie wissen, haben unser Landesbischof als Vorsitzender der Vollkonferenz der UEK und ich selbst als Vorsitzender des Rechtsausschusses an der Gestaltung des Reformprozesses mitgewirkt. Unserem Alt-Landesbischof Dr. Engelhardt, der schon als Ratsvorsitzender der EKD erste Impulse dafür gegeben hat, kommt durch seine Moderation der von der EKD eingesetzten Strukturkommission zudem das Verdienst zu, dass sich UEK und VELKD trotz unterschiedlicher Ausgangspositionen auf einen gemeinsamen Weg haben verständigen können. Mit diesem starken badischen Engagement wollen wir der Einheit der Kirche dienen, der wir uns als Unionskirche in besonderer Weise über alle konfessionellen Unterschiede hinweg traditionell verpflichtet wissen. An einer fehlenden Zustimmung der badischen Landessynode – das glaube ich, ohne Ihrer Beschlussfassung vorwegzugreifen, mit Sicherheit sagen zu dürfen – wird das Gesetz zur Umsetzung der Strukturreform der EKD gewiss nicht scheitern.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das sind die bezeichneten positiven Signale, Herr Prof. Dr. Winter. Herzlichen Dank für Ihren Bericht.

XIII

Nachwahl Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich gebe Ihnen das **Wahlergebnis** des zweiten Wahlgangs zur Wahl des Landeskirchenrats bekannt. Es wurden 68 Stimmzettel abgegeben. Es entfielen auf den Synodalen Fritsch 8 Stimmen, auf die Synodale Richter 13 Stimmen, auf die Synodale Stepputat 17 und auf die Synodale Dr. Weber 30 Stimmen. Damit ist die Synodale **Dr. Weber** gewählt. Ich frage Frau Dr. Weber: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Dr. Weber**:

Ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen.)

(Beifall)

Wir bedanken uns für die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes. Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich und danke auch allen anderen Synodalen für ihre Bereitschaft zu kandidieren.

XIV

Nachwahl Bischofswahlkommission

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe noch einmal den Tagesordnungspunkt XIV auf und eröffne den ersten Wahlgang zur Nachwahl und bitte die Stimmzettel auszugeben.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt, die Synodalen wählen, die Stimmzettel werden wieder eingesammelt.)

Ich schließe den Wahlgang.

Wir fahren bis zur Auszählung der Stimmzettel mit der Tagesordnung fort. Nachdem die technischen Voraussetzungen für den Tagesordnungspunkt XVII noch nicht gegeben sind, fahren wir mit Tagesordnungspunkt XVIII fort.

XVIII

Bericht über „bw family.tv“

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVIII und bitte Herrn Gerwin um seinen Bericht.

Herr **Gerwin**: Vielen Dank, dass Sie mich eingeladen haben, verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Synodale! Ich möchte Ihnen jetzt – ein Jahr, nachdem hier auf der Synode über „bw family“ gesprochen wurde und keiner von uns wusste, ob es das je geben wird – berichten, nachdem seit dem 15. Februar 2006 „bw family.tv“ auf Sendung ist. Ich habe meinen Bericht in sechs Punkte gegliedert: zunächst etwas zum Gesamtkonzept des Senders (1), dann zur Finanzierung (2), zum gesamten Programm (3), etwas über die Chancen, die sich für die Kirchen in Baden-Württemberg dadurch ergeben (4), etwas zum kirchlichen Programm (5) und etwas über die Reaktionen der Zuschauer und die Perspektiven (6).

(1) Zum Gesamtkonzept des Senders: Zunächst eine Bemerkung vorweg. Wenn dieses Verbreitungsgebiet für ganz Baden-Württemberg mit zum Sendestart 1,74 Millionen Haushalten oder 4 Millionen Zuschauern, die technisch erreicht werden, ausgeschrieben worden wäre, dann hätten wir keine Chance gehabt. Denn alle Sendegebiete, die ausgeschrieben wurden – auch wenn sie noch so klein sind –, wie z. B. die Regionalsendegebiete Karlsruhe, Ulm, Stuttgart, Böblingen, Freiburg und Bodensee, wurden von großen Verlagen oder Medienkonzernen letztlich „erobert“ bzw. diese haben die Lizenz bekommen – und kleinere oder pluralere Gesellschaften und Gruppierungen, die immer wieder einmal angetreten sind, auch wenn der Evangelische Rundfunkdienst Baden da nie dazuzählte, hatten nie eine Chance. Wir haben nun ein landesweites Sendegebiet von der Kabel-BW als Verbreitungsgebiet und eine Lizenz bekommen, das alle diese regionalen Sendegebiete in Baden-Württemberg im Kabel abdeckt und damit eine erhebliche Reichweite erzielt. Das ist nur auf dem Verhandlungswege erzielt worden. Die Unterstützung der baden-württembergischen Landeskirchen hat dabei – für das Verhandlungsergebnis – eine große Rolle gespielt, weil man da eben eine große plurale Bevölkerungsmehrheit dahinter gesehen hat.

Es ist auch eine Gunst der Stunde, dass es geklappt hat, denn die Kabel-BW musste dieses Verbreitungsgebiet schaffen, indem sie überall andere Sender abgeschaltet hat. Es war ja keine freie Frequenz vorhanden, sondern es ist im analogen Kabel alles belegt gewesen. So musste für „bw family.tv“ ein anderes analoges Programm weichen. Das hat zum Sendestart erhebliche Proteste hervorgerufen, die wir zum Teil abbekommen haben. In Ulm beispielsweise ist das zweite Programm des ORF herausgefallen, und ein Abgeordneter hat unmittelbar vor den Landtagswahlen die Gunst der Stunde genutzt und sich an die Spitze einer Bürgerbewegung gegen dieses Abschalten gesetzt, was natürlich erheblichen Wirbel verursacht, aber auch dazu geführt hat, dass der Sender „bw family.tv“ auf Anhieb relativ gut bekannt geworden ist.

(Heiterkeit)

Wir haben jetzt ein Programm, das man mit den Worten überschreiben kann: „Werteorientiertes Familienprogramm“. Wir haben im Grunde genommen damit etwas vorweg genommen, was die Bundesfamilienministerin, Frau von der Leyen, jetzt als eine konzertierte Aktion mit den Kirchen unter genau derselben Firmierung auf den Weg gebracht hat. Es geht dabei um eine Allianz zwischen wirtschaftlich orientierten

Unternehmern, die einen Teil der Gesellschafter stellen, und kirchlichen Produktionsgesellschaften, die – von den Kirchen kontrolliert und bestimmt – die Inhalte und die Werteorientierung des gesamten Programms garantieren sollen.

Es ist jetzt ein Programm auf Sendung, bei dem die Kirchen eine Rolle spielen – oder besser gesagt: die christlichen Themen –, aber es geht auch um Arbeit, um Gesundheit, um Essen und Trinken und um Themen aus Baden-Württemberg. Wir haben vom Sendestart an jeden Tag immer fünf bis sechs Stunden neues Programm. Das ist sehr viel für einen regionalen Sender, denn die kleinen Sendegebiete, wie z. B. Karlsruhe oder Stuttgart, haben mit täglich einer halben Stunde neues Programm angefangen, das sie dann in Schleifen wiederholt und langsam zu größeren neuen Programmflächen entwickelt haben.

Wir haben im Gesellschaftervertrag Esoterik und Sex ausgeschlossen. Sex findet ja im Fernsehen nicht so statt, es geht um die Bewerbung der Telefonsex-Anbieter. Das haben wir nicht, wenngleich das inzwischen für fast alle Regionalsender in Baden-Württemberg – das muss man bei dieser Gelegenheit auch einmal sagen – eine der Hauptfinanzierungsquellen ist. Wir haben also nach anderen Finanzierungsquellen suchen müssen, haben es auch getan und sind dabei auch Kompromisse eingegangen – und damit bin ich bei Punkt (2), der Finanzierung.

(2) Zur Finanzierung: Das Betriebs- und Finanzierungsmodell von „bw family.tv“ ist etwas Neues. Normalerweise wird ein Fernsehsender so finanziert, dass sich ein größerer Medienkonzern zusammen mit dem einen oder anderen Partner eine zentrale Programmproduktion leistet, einen zentralen Vertrieb gründet, und dann über Werbung in unterschiedlichen Formen versucht, dieses Programm zentral zu finanzieren. Diesen Weg gehen wir bei „bw family.tv“ nicht. Wir gehen anders vor und rechnen aus, was der Betrieb des Senders im Jahr kostet und kommen für 2006 auf die Summe von 950.000 €, also eine knappe Million. Und dann überlegen wir, wie viel wir wohl durch Werbung einnehmen werden und wen wir als Kooperationspartner gewinnen können. Und da spielt bei „bw family.tv“ „1-2-3-tv“ eine große Rolle. Das ist ein Verkaufssender – da sage ich gleich noch etwas mehr dazu. Das ist ein Teil des Finanzierungskompromisses, den wir eingehen mussten, um das große Ziel, nämlich den Sendestart, zu ermöglichen. Die am Ende übrig bleibenden Betriebskosten werden von den Gesellschaftern getragen, und zwar in dem Umfang, wie sie selbst Sendestunden nutzen. Wenn wir also für die Kirche bestimmte Sendestunden nutzen, haben wir einen Anteil an diesen Sendekosten zu tragen. Vom Evangelischen Rundfunkdienst Baden und von der ERB Medien GmbH sind im Jahr etwa 100.000 € zu übernehmen. Das müssen wir am Markt finanzieren. Und nur dann, wenn wir das schaffen, wird dieses Projekt in der Form auf Dauer funktionieren. Die Anschubfinanzierung die Sie damals in der Diskussion beschlossen haben, ist nicht für den Regelbetrieb gedacht. Die Anschubfinanzierung von 250.000 € ist eine Summe, die für technisches Equipment ausgegeben wird.

Wir haben ein kleines Studio gebaut, wir haben Kameras gekauft. Die Kameramänner, die heute Morgen den Synodengottesdienst aufgenommen haben, arbeiten auch mit diesem Equipment. Die Anschubfinanzierung unterstützt auch die Programme, also die Inhalte, die neu produziert werden. Das Geld ist aber nicht dafür gedacht, den Dauerbetrieb zu finanzieren. Insbesondere über die ERB Medien GmbH müssen wir die Sendekostenanteile erwirtschaften.

(3) Zum Programm: Es fängt morgens um 07:00 Uhr an mit „job.tv“: Ein Programm, das aus Berlin zugeführt wird über einen Gesellschafter. Um 09:00 Uhr haben wir Themen aus Baden-Württemberg, um 10:00 Uhr Gesundheit, um 11:00 Uhr christliche Themen und Kirche, von 13:00 bis 16:00 Uhr haben wir „1-2-3-tv“, um 16:00 Uhr Gesundheit und Beratung, auch Lebensberatung – da sage ich gleich noch etwas dazu. Um 17:00 Uhr gibt es Kochen, und um 19:00 Uhr wiederholen wir das gesamte Programm die Nacht über bis morgens früh um 07:00 Uhr; lediglich in der Zeit von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr haben wir „Bibel.tv“ aufgeschaltet.

Am Wochenende ist das Programm etwas anders: Da gibt es dann noch Schlager und Volksmusik, auch über einen Kooperationspartner, und da gibt es noch mehr kirchliche Sendungen.

(4) Worin bestehen nun die Chancen für die Kirche? Abgesehen von der Reichweite, die wir auf diese Weise gewonnen haben, um überhaupt unsere Inhalte in Baden-Württemberg zu kommunizieren, und zwar an alle Kirchenmitglieder und darüber hinaus, ist bei „bw family.tv“ das kirchliche Programm bzw. sind die christlichen Themen ein ganz selbstverständlicher Bestandteil des Gesamtprogramms. Das gibt es in Deutschland bei keinem anderen Sender. Wir haben zwar einen Programm-Mix, der aus all dem besteht, was ich Ihnen genannt habe, aber die kirchlichen Themen sind immer an jedem Tag ein selbstverständlicher Programmbestandteil. Das halte ich persönlich für sehr wichtig, weil sich über das, was die Leute im Programm erleben, die Erwartungen und auch die Einstellungen definieren. Wenn Sie in einem Regionalsender wie z. B. im Rhein-Neckar-Fernsehen seit neuestem Astrologiesendungen sehen, die nachts und auch am Tag bestimmte Sendestrecken abdecken, dann werden irgendwann die Zuschauer denken: das ist offensichtlich die Art und Weise, wie man mit Problemen umzugehen hat. Wenn man ein Problem hat, dann geht man zum Astrologen. Wenn wir jetzt jeden Tag – und auch die ganze Woche über – christliche Themen und christliche Lösungs-, Denk- und Wertansätze transportieren, werden wir auf die Dauer gesehen einen wichtigen Effekt erzielen. Und das halte ich für die größte Chance.

Eine weitere Chance ist die Tatsache, dass wir über diesen Programm-Mix die stärkste Akzeptanz haben. Die Gesundheitsendung – das ist offenkundig und geht aus den Zuschauerreaktionen hervor –, aber auch das Shopping-Fernsehen, sind Zuschauermagnete, nicht nur hier bei „bw family.tv“, sondern auch bei anderen Sendern. Diese Sendungen bieten uns die Gelegenheit, in unmittelbarem Kontakt mit den Zuschauern zu kommen, die wir mit christlichen Themen bedienen und ansprechen wollen. Diese Zuwendung des Programms an die Kirchenmitglieder – insgesamt 75 % von denen, die im Fernsehen shoppen, sind ja Kirchenmitglieder – halte ich für eine ganz große Chance.

(5) Zum kirchlichen Programm im besonderen: Was gibt es dort die Woche über bei „bw family.tv“? Verantwortet wird christliches Programm von drei Gesellschaftergruppen. Die eine ist das Evangelische Medienhaus in Stuttgart, also das Pendant zum ERB. Zum zweiten die Freikirchen, die über eine Produktionsgesellschaft ebenfalls Gesellschafter sind. Und drittens der ERB. In Stuttgart wird folgendes produziert: Die Sendung „Alpha und Omega“, das ist ein Magazin. Eine Sendung, die heißt „Israel heute“ und beschäftigt sich speziell mit Israel. Es gibt eine Sendung „Weltweit am Leben dran“, die kommt von der Liebenzeller Mission. Weiter gibt es eine Sendung namens „Vollwert“, die

sich mit christlicher Popmusik beschäftigt. Es gibt die Sendung „Erfüllt mit Leben“, die kommt aus der württembergischen Diakonie. Es gibt weiter eine Sendung des ERF, die über die württembergischen Gesellschafter kommt, und auch die Freikirchen haben eine Sendung, die heißt „Freistil-tv“, eine sehr junge, sehr lustige Sendung. Die Sendung „Fenster zum Sonntag“ kommt aus der Schweiz und wird ebenfalls von den Freikirchen zugeliefert. Vom ERB schließlich kommt die Sendung „Von Himmel und Erde“, die es auch vorher schon gab, in der wir uns mit vielfältigen kirchlichen Themen aus Baden beschäftigen. Dann gibt es die Sendung, die ich selbst mache, „Was Deutschlands Prominente glauben“, und es gibt noch zwei neue Sendungen, über die ich gleich noch etwas mehr sagen werde: Die Sendung „Gloria – Gottesdienste in Baden-Württemberg“, die wir für ganz Baden-Württemberg produzieren, und die Sendung „Lebensberatung“.

Dann haben wir in Kooperation mit „idea“ die „idea-Nachrichtensendung“ in das Programm genommen – und mit der Deutschen Bibelgesellschaft die Sendung „Bibelallee“ produziert. Dann mit dem Kawohl-Verlag eine Sendung, die heißt „Kawohl Augenblicke“. Das ist das, was im Moment gesendet wird. An vielen anderen Konzepten wird gebastelt, denn es ist natürlich ständig Bewegung drin, und es gibt keinen endgültigen Stand.

Ich möchte noch etwas zu den beiden neuen Sendeformen sagen, die vor einem Jahr zu Diskussionsstoff geführt haben. „Gloria – Gottesdienste aus Baden-Württemberg“ ist eine Sendung, über die ich bisher noch kein negatives Urteil gehört habe. Sie wird eigentlich durchweg akzeptiert. Das Konzept ist, den normalen Gottesdienst ins Fernsehen zu bringen – in einer etwas gekürzten Fassung von 30 Minuten. Diejenigen, die eine Sendung gesehen haben, sagen, es sei eigentlich ein vollwertiger Gottesdienst. Es ist auch alles drin, vom Votum am Anfang bis zum Segen am Schluss. Was wir nicht senden, ist ein Abendmahl, weil dies keinen Sinn macht, und wir senden auch nicht alle Liedstrophen, sondern immer nur eine. Ab und zu kürzen wir auch die Predigt.

(Heiterkeit, Zurufe)

Das ist aber im Fernsehen nicht so schlimm, weil es immer wieder Redundanzen gibt, die man herausnehmen kann, ohne dass man den Gehalt der Predigt schmälert.

(Erneute Heiterkeit, erneute Zurufe)

Zum Thema Lebensberatung: Das ist ja ein Stück weit der Stein des Anstoßes gewesen, aber wir haben alle Kritik, die an diesem Projekt geäußert wurde, sehr ernst genommen. Es wurde ein Beirat ins Leben gerufen, der zusammengesetzt ist aus: einem Vertreter der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Württemberg, einem Vertreter der Sonderseelsorge, sowohl aus Baden wie aus Württemberg. Die Telefonseelsorge ist mit einer badischen Vertreterin vertreten, auch die Internetseelsorge. Frau Pfarrerin Zobel vom Petersstift ist dabei, die sich beim Petersstift mit Seelsorge beschäftigt, und es ist ein Vertreter des Referats 5 dabei, also der Diakonie. Letzterer ist der Vorsitzende des Beirates, während der württembergische Vertreter der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der stellvertretende Vorsitzende ist.

Dieser Beirat hat sich regelmäßig getroffen und trifft sich auch weiterhin, um sowohl die Entstehung der Sendung wie auch die Bewertung der dann produzierten Sendung im Detail zu beraten. Es gibt zusätzlich auch die von Ihnen

eingesetzte synodale Begleitgruppe, die sich schon zweimal getroffen hat und demnächst auch wieder trifft. Wir haben alles, was uns an Ratschlägen auf den Weg gegeben wurde – auch an sinnvollen Bedenken –, ernst genommen und herausgekommen ist eine sehr schöne interessante Sendung, die auch von den Kritikern, gelobt wird. Es ist eine Sendung, der man gerne zuhört, denn das Beraterteam sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer pastoralpsychologischen Sonderausbildung, die sehr gut, sehr telegen und auch sehr kompetent mit den Anrufern umgehen und die Sendung spannend gestalten. Aber wir haben viel zu wenige Anrufer. Es sind so wenige Anrufer, dass wir darüber die Sendung nicht dauerhaft finanzieren können. Wir haben die Sache sehr genau analysiert, auch mit Menschen, die etwas von Interaktionen im Fernsehen verstehen.

Die Zuschauer dieser Sendung hören interessiert zu, das wissen wir aus den E-Mail-Rückmeldungen, aber sie würden nicht selbst ihr Problem im Fernsehen schildern. Wir werden also diesen Ansatz jetzt ändern und werden die bezahlte Telefonnummer abschaffen. Damit ist auch ein Stein des Anstoßes aus der Welt geschaffen. Wir werden im Gespräch mit den Beratern und einem Moderator und einer Moderatorin die Fälle, die hinter den Problemen stehen, in veränderter und anonymisierter Form von den Beraterinnen und Beratern vortragen lassen, dann diskutieren und dazu ein Redaktionstelefon schalten, über das sich die Zuschauer mit ihrer Meinung äußern können. Wir haben nämlich den Eindruck, dass wir mehr Zuschauer haben, die etwas dazu sagen möchten, als solche, die ihr eigenes Problem im Fernsehen schildern wollen. Das heißt also, die Sendung wird von ihrem Gesamtkonzept her verändert. Wir werden uns über einen Moderator in einer distanzierteren Form der Beratung annehmen, wobei es aber um Probleme geht, bei denen die Kirchen in Baden-Württemberg und auch die Diakonie ihre Kompetenz haben unter Beweis stellen können.

Wie wir das finanzieren, weiß ich noch nicht. Wir werden es auf klassischem Wege finanzieren – über Patronierung und Bewerbung. Es werden auch Gespräche mit dem Diakonischen Werk in Württemberg geführt, aber auch mit dem Diakonischen Werk in Baden, und inwiefern wir die Diakonie gewinnen können, diese Sendungen mitzufinanzieren, wissen wir noch nicht. Wir sind aber, was die Finanzierung unserer Sendepunkte generell angeht, nicht pessimistisch, sondern haben bisher gute Erfahrungen gemacht. Wir haben einige bedeutende und auch angesehene Wirtschaftspartner gefunden, z. B. den dm-Markt, Peterstaler, die Messe in Karlsruhe, die Firma Telemaxx und andere größere Unternehmen. Das ist für uns gerade zu Beginn, wo man über die tatsächliche Reichweite eines Programms noch nicht viel sagen kann, ein positives Signal dahin gehend, dass die Unternehmen, die dafür Geld ausgeben, auch bereit sind, das Programm und die dahinter stehende Philosophie und Gesamtausrichtung mittragen.

(6) Zu den Zuschauerreaktionen und Perspektiven: Am Anfang waren die Zuschauerreaktionen sehr polarisierend. Es gab diejenigen, die diesem Sender, der sich eben ganz klar eine christliche Ausrichtung auf die Fahnen geschrieben hat, eine klare Absage erteilt haben. Das gipfelte in Beschimpfungen, was man ja auch aus der Diskussion über die Kirchensteuer kennt. Da waren wohl ähnliche Kritiker mobilisiert worden. Wir haben im Gegenzug dazu aber auch diejenigen gehabt, die gesagt haben, endlich komme das Christliche stärker ins Fernsehen. Wir haben auch sehr viele Kritiker gehabt, die sich wegen des durch „bw family“

verdrängten Programms, beschwert haben. Jetzt haben wir regelmäßig zwischen zehn und vierzig E-Mails pro Tag, die sich in der Regel recht qualifiziert zu einzelnen Sendungen äußern und meistens auch Nachfragen haben, am stärksten aus dem Gesundheitsbereich: Um welches Medikament bzw. um welche Anwendung ging es in dieser oder jener Sendung? Wir haben aber auch Reaktionen zu kirchlichen Themen, und zwar mehr, als wir bei den Regionalsendern dazu haben. Das zeigt, dass wir wahrgenommen und gesehen werden, und Sie wissen, dass hinter jeder Äußerung tausend Zuschauer stehen. Die Rückmeldungen sind jetzt fast ausschließlich positiv, weil sie sich konkret mit einzelnen Sendungen auseinandersetzen und die grundsätzliche Ablehnung eines christlichen Programms ist verschwunden. Wahrscheinlich schauen die Leute inzwischen auch etwas anderes.

Zu den Perspektiven:

Wir haben die Chance, hier mit einem sehr attraktiven, großen, auf das ganze Land bezogenen Verbreitungsgebiet die Stellung der Kirchen in der Öffentlichkeit zu verbessern und zu zeigen, was wir als Kirchen alles zu bieten haben. Wir haben aber auch eine Reihe von gefährdenden Aspekten. Dieses Konzept lebt davon, dass die Gesellschafter ihre Beiträge regelmäßig bezahlen, dass die Kooperationspartner ihre Beiträge regelmäßig bezahlen, dass die prognostizierten Werbeeinnahmen zentral erwirtschaftet werden können. Das ist etwas, was Monat für Monat geschafft werden muss, und wir hoffen, dass wir es auch schaffen. Ob es gelingen wird, wird die Zukunft zeigen. Wir sind guter Hoffnung. Bitte begleiten Sie uns wohlwollend, aber auch mit Kritik, wenn Sie das Programm sehen. Wir werden Ihre Äußerungen und Rückmeldungen weiterhin so ernst nehmen, wie wir das bisher getan haben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für den Bericht, Herr Gerwin. Gibt es direkt Rückfragen an Herrn Gerwin?

Synodale **Bold**: Warum gibt es keinen Teletext dazu? Ist es zu teuer? Man weiß ja nicht, was kommt.

Herr **Gerwin**: Im Moment ist das noch zu teuer. Wir haben ab jetzt das gesamte Programm auch im Internet – sowohl zum Ansehen in drei Qualitäten, also DSL, das ist fast Fernsehbild, ISDN als kleines Rubbelbildchen und als Service ein Handyformat. Letzteres ist etwas, was kommt und sich erst noch entwickeln wird. Da wir aber viele serviceorientierte Sendungen haben, macht es Sinn, sich beispielsweise auf einer Zugfahrt so etwas auf dem Handy anzusehen. Das Programm ist über ein Archiv durchsuchbar und inzwischen über das gesamte Internet sehr gut wahrnehmbar.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich habe Ihre laufende Finanzierung noch nicht verstanden. An einer Stelle haben Sie erwähnt, dass durch die Telefongebühren, die zu entrichten gewesen waren, ein gewisser Finanzierungsbeitrag möglich gewesen wäre. Welche Möglichkeiten gibt es darüber hinaus noch?

Herr **Gerwin**: Speziell diese Beratungssendungen müssen wir letztlich so finanzieren wie andere auch. Das Magazin „Von Himmel und Erde“ wird z. B. von Peterstaler gesponsert, d. h. es fließt dafür eine bestimmte Summe, die uns hilft, die Sendekosten, die durch die Ausstrahlung entstehen, zu bezahlen. Die Produktionskosten hatten wir früher schon. Durch „bw family.tv“ hat die Sendung „Von Himmel und Erde“ jetzt die Reichweite gesteigert. Die Produktionskosten werden mit

den Mitteln des Evangelischen Rundfunkdienstes, also mit den Zuschüssen der Landeskirche bezahlt. Wenn wir nun die Sendung „Lebensberatung“ in der Form machen, dass wir sie nicht über Telefongebühren finanzieren, müssen wir einen Werbepartner suchen, der die Sendung bewirbt, nicht in die Inhalte eingreift, aber sie präsentiert oder im Umfeld der Sendung seine Werbung schaltet.

Synodale **Jung**: Wie weit flächendeckend ist Ihr Sender jetzt in Baden-Württemberg vorhanden? Im Dekanat Lahr ist er noch nicht zu empfangen. Wann soll er dort kommen?

Ich bin mir jetzt auch nicht mehr ganz sicher, was wir seinerzeit hinsichtlich der katholischen Kirche beschlossen haben. Ist sie außen vor geblieben? War das gar nicht geplant – und wie denkt man sich in Zukunft eine Kooperation hinzukriegen?

Herr **Gerwin**: Zur Verbreitung ist es so, dass die Ortenau, wozu ich Lahr zähle, bis Ende des Jahres erreicht werden soll. Dieser Ausbau hängt mit dem Ausbau der Kabel-BW zusammen, da wir im Moment ausschließlich über Kabel senden, nicht über Satellit. Es gibt aber einige Flecken in Baden-Württemberg, die wir nicht erreichen, auch nicht im nächsten oder übernächsten Jahr. Dazu zählen leider Bad Mergentheim, Adelsheim und Tauberbischofsheim, ein Teil von Oberschwaben – von Biberach aus östlich gesehen – und ein Teil des Bodensees. Das sind Gebiete, die erst am Schluss der Modernisierung dazukommen, das soll bis 2010 sein.

Mit der katholischen Kirche sind wir nach wie vor im Gespräch. Es ist auch immer ein Vertreter bei den Gesellschafterversammlungen dabei. Aber es gibt von dort aus keinen offiziellen Beschluss. Warum das so ist, das weiß ich nicht. Es ist dort vielleicht noch die Angst vorhanden, es sich möglicherweise mit dem SWR zu verscherzen. Es gibt aber auch noch andere Gründe, die ich nicht kenne.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Wenn ich mich richtig erinnere, dann war bei einer der letzten Diskussionsrunden die Frage aufgetaucht, wie es mit den Gottesdiensten in den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten aussieht, wenn bei ihnen nun Gottesdienste auch gezeigt werden. Wie wird dieses Problem behandelt?

Herr **Gerwin**: Da gibt es – glaube ich – kein Problem. Ich war Anfang März zu einer Sitzung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeauftragten und Gremienvertreter beim SWR in Baden-Baden eingeladen. Da war auch der SWR-Fernsehdirektor anwesend, und da haben wir das Problem angesprochen. Da wurde gesagt, dass das, was wir hinsichtlich einer Fernsehübertragung machen, keinerlei Auswirkungen auf ZDF und ARD hat. Man wird weder beim ZDF mehr oder weniger Sendungen übertragen, weil wir Gottesdienstsendungen machen.

Synodale **Bold**: Haben Sie in irgendeiner Form Einfluss auf die anderen Sendungen, die nicht kirchlicher Art sind?

Herr **Gerwin**: Ja, ich habe Einfluss darauf. Ich bin auch rechtlich verantwortlich dafür. Ich kann natürlich mit den einzelnen zuständigen Gesellschaftern sprechen, wenn ich an einzelnen Sendungen etwas auszusetzen habe. Wenn es gravierend ist, kann ich auch einschreiten, aber es gibt sehr viele Geschmacksfragen, auf die ich keinen unmittelbaren Einfluss nehmen möchte.

Es gab einmal eine Sache, wo eine Sendung, die neu produziert wurde und von ihrer inhaltlichen Ausrichtung her neu zu definieren war, wo ich mich auch eingemischt habe und auch etwas bewegen konnte.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann bedanke ich mich bei Ihnen sehr herzlich und wünsche weiterhin gutes Gelingen.

(Beifall)

XIV

Nachwahl Bischofwahlkommission

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe noch einmal auf Tagesordnungspunkt XIV und kann Ihnen das Ergebnis des ersten Wahlganges für die Nachwahl zweier theologischer Mitglieder der Bischofwahlkommission bekannt geben.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt 69, die der Enthaltungen 4. Die erforderliche Stimmzahl im ersten Wahlgang liegt bei 35. Es entfielen auf den Synodalen Breisacher 39 Stimmen, auf den Synodalen Fritsch ebenfalls 39 Stimmen und auf den Synodalen Fritz 34 Stimmen.

Damit sind die Synodalen **Breisacher** und **Fritsch** im ersten Wahlgang gewählt. Ich frage den Synodalen Breisacher: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Breisacher**: Ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Und Herr Fritsch?

Synodaler **Fritsch**: Ich nehme gerne an und danke Ihnen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann danke ich Ihnen beiden für die Bereitschaft, in dem Gremium mitzuwirken, von dem wir hoffen, dass es in dieser Amtsperiode nicht tätig werden muss.

(Beifall)

Herrn Fritz danke ich für die Bereitschaft zu kandidieren.

Damit ist dann auch dieser Punkt erledigt.

XVII

Bericht über die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

(Anlage 16)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII und bitte Frau Heitmann und Herrn Heidel um ihren Bericht über die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Frau **Heitmann**: „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt.“ – Unter dieser Losung tagte vom 14. bis 23. Februar dieses Jahres die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Porto Alegre in Brasilien. Klaus Heidel und ich möchten Sie in einer knappen halben Stunde in aller Kürze einführen in die Themen, Probleme und Chancen dieser Vollversammlung und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Manche Aspekte weltweiter Ökumene kann man in Dokumenten und Protokollen nachlesen und darstellen. Andere Seiten der Ökumene sind nur schwer mit Worten wiederzugeben. Man muss sie erleben. Die unglaubliche Vielfalt der Menschen und Traditionen, der Reichtum in Begegnungen, Gesprächen und in Gottesdiensten. Um

Sie wenigstens ein kleines Stück mitzunehmen in diese ökumenische Welt, zeige ich Ihnen zu Beginn ein paar Bilder, die vielleicht einen kleinen Eindruck einer solchen Vollversammlung vermitteln, und führe Sie ein bisschen in den Ablauf ein. Klaus Heidel wird dann im Anschluss Thesen zu Themen, Problemen und Chancen des ÖRK vortragen.

(Frau Heitmann zeigt während ihres weiteren Vortrages Bilder auf der Leinwand.)

Nach Porto Alegre, in dem europäisch geprägten Süden Brasiliens, hatte der brasilianische Kirchenrat die Vollversammlung des ÖRK eingeladen. Auf dem Campus der päpstlichen katholischen Universität erwarteten uns optimale Tagungsbedingungen. Diese und die Gastfreundschaft der brasilianischen Kirchen und der Menschen in Porto Alegre ließen einen fast vergessen, dass wir in einem Land getagt haben, das von gravierenden sozialen Unterschieden geprägt ist.

Die erste Vollversammlung im neuen Jahrtausend, die erste in Lateinamerika – in einer Stadt, in der das Weltsozialforum mehrfach tagte –, aber auch die erste Vollversammlung nach dem Beinahe-Auseinanderbrechen des ÖRK 1998 aufgrund der Spannungen zwischen protestantischen und orthodoxen Kirchen – die Erwartungen an diese Versammlung waren vielfältig, mal hochgesteckt, mal ambivalent, als am ersten Tag die Teilnehmenden aus aller Welt zum Eröffnungsplenum strömten. 700 Delegierte, 400 Gäste, Berater und Beobachter und knapp 3.000 Besucher füllten den Campus. Sie kamen aus den 347 ÖRK-Mitgliedskirchen aus rund 120 verschiedenen Ländern und vielen weiteren Kirchen und ökumenischen Organisationen, die mit dem ÖRK zusammenarbeiten. Gottesdienste – hier ein Blick in das Gottesdienstzelt – und Bibelarbeiten, Plenumsitzungen und Arbeitsgruppen und ein vielfältiges kirchentagsähnliches Programm auf dem so genannten „Mutirão“ füllten die zehntägige Zusammenkunft. Die Vollversammlungstage hatten eine feste Struktur. Der Tag begann und endete mit einer gemeinsamen Morgen- und Abendandacht. Um diese Gottesdienste hatte es in den letzten Jahren im Vorfeld eine breite Diskussion gegeben. Die „Lösung“, die aus der Arbeit der Sonderkommission hervorgegangen war und von der Gottesdienstkommission verantwortet wurde, waren gemeinsam verantwortete interkonfessionelle Morgenandachten, während Abendandachten von einer Region oder Konfession alleine verantwortet wurden. Für mich waren über die 10 Tage hinweg diese unterschiedlichen Gottesdienstformen in ihrer Zusammenschau eine „runde Sache“: Die Vielfalt der kulturellen und konfessionellen Traditionen wurde in den Morgenandachten zu einem liturgischen Ganzen zusammengefügt. Die Abendgebete gaben die Möglichkeit, mit anderen konfessionellen Traditionen in ihrer Ganzheit Gottesdienst zu feiern. Immer war für mich das Bemühen erkennbar, Christen und Christinnen anderer konfessioneller Prägungen in das Geschehen einzubeziehen. Besonders deutlich wurde dies im Abendgebet nach orthodoxer Tradition, das mit einer Agape-Feier abschloss: Gottesdienste als Stärkung für die Vollversammlung.

Ein entscheidender Teil ökumenischer Spiritualität kommt in der Musik zum Ausdruck. Der Vollversammlungsschor – ein brasilianischer Chor mit internationaler Verstärkung – hat sich gekonnt und mitreißend durch Kontinente und Traditionen gesungen, von lateinamerikanischen Rhythmen über Choräle bis hin zur orthodoxen Liturgie konnte diese Sängerinnen und Sänger nichts schrecken und sie haben alle Teilnehmenden mitgenommen.

Zur Bibelarbeit wurden die Teilnehmenden in so genannte Hausgruppen von etwa zehn bis 15 Teilnehmern aufgeteilt. So unterschiedlich wie die Lebenskontexte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich auf diesem Bild vielleicht erahnen lassen, sind auch die Zugänge zu Bibeltexten – und es ist sehr bereichernd und manchmal auch ganz gesund, andere Perspektiven jeden Morgen neu zu hören.

Ein zweites Element, das das Gespräch zwischen den Delegierten intensivieren sollte, waren die „ökumenischen Gespräche“. Hier kamen – wie das Bild zeigt – auch Menschen miteinander ins Gespräch, die im Plenum vielleicht so nicht miteinander geredet hätten. Sie griffen in kleineren Seminargruppen 22 ökumenische Themen auf. Diese reichten von den klassischen Themen wie „Herausforderungen auf dem Weg zur Einheit“ oder „Mission“ über die kontroversen sozial-ethischen Themen wie „Armut und wachsende Ungleichheit“ oder „Bioethik“ bis hin zu den im ökumenischen Kontext bislang besonders schwer zu verhandelnden Themen wie „menschliche Sexualität“ und „Gesundheit im Kontext von HIV/AIDS“. Die Zusammenschau von kleineren Hausgruppen und ökumenischen Gesprächen macht deutlich, dass hier ökumenisches Lernen in der weltweiten kirchlichen Gemeinschaft stattgefunden hat.

Am Nachmittag fanden die Plenarsitzungen statt, gegen Ende der Vollversammlung auch ganztägig. Zunächst standen die fünf großen Themen auf dem Programm – sie wurden präsentiert, und dazu wird Klaus Heidel nachher noch etwas sagen: Einheit der Kirche, wirtschaftliche Ungerechtigkeit, Überwindung von Gewalt, christliche Identität im Kontext mit religiösem Pluralismus und Lateinamerika. Die Präsentation der Themen war oft ungewohnt, „multimedial“ und kreativ. Manchen fehlte der wissenschaftliche Vortrag. Aber sie waren zugleich Ausdruck der Kraft, mit der christliche Traditionen und Theologie in der Religiosität und Kultur vieler Völker und Regionen verwurzelt sind.

Im zweiten Teil der Tagung überwogen dann die Anhörungssitzungen mit Diskussion und die Beschluss fassenden Sitzungen. Parallel dazu fand das „Mutirão-Programm“ statt mit Bibelarbeiten, Vorträgen, Workshops, Podiumsdiskussionen und kulturellen Darbietungen. Gemeinsam mit dem „Markt der Möglichkeiten“, auf den sich eine Vielzahl ökumenischer Initiativen, aber auch Kirchen und Programme präsentierten, war dies das Programm eines internationalen ökumenischen Kirchentags und für viele an der ökumenischen Basis Aktive an der Vollversammlung teilzunehmen. „Mutirão“ – das füge ich noch hinzu – bedeutet im brasilianischen Kontext, dass man etwas in Gemeinschaft und für die Gemeinschaft tut. Oft heißt das in den Armenvierteln schlicht, dass man für eine Familie ein Haus wieder aufbaut, das während der Regenzeit zusammengebrochen ist. Diesen Gedanken hat „Habitat“ aufgenommen, indem die Vollversammlungsteilnehmer die Möglichkeit hatten, in einer Favela am Stadtrand mitzuhelfen, 90 Häuser für Familien in Not zu errichten. Und so ein Ausflug schärft den Blick für Probleme weltweiter Gerechtigkeit.

Mit Spannung wurde erwartet, ob und wie das neu eingeführte Konsensverfahren – der Übergang vom parlamentarischen zum konziliaren Arbeitsstil – funktionieren würde. Bei diesem Verfahren geht es zunächst darum, möglichst viele verschiedene Stimmen hörbar zu machen und dann einen gemeinsamen Weg zu einer Entscheidung zu finden. Zuhören kann dabei u. U. wichtiger sein als reden. – Hier sehen Sie die Delegierten, die mit orangenen oder blauen Karten

anzeigen, ob sie sich schon für den gemachten Vorschlag erwärmen konnten – orange – oder ihm noch kühl gegenüber stehen.

- Ziel des Konsensverfahrens ist es, einerseits Entscheidungen zu treffen, die im Anschluss auch von allen mitgetragen und möglichst umgesetzt werden und andererseits polarisierende und strittige Probleme so zu behandeln, dass sie nicht zur inneren Spaltung der ökumenischen Gemeinschaft führen. Damit das gelingt, ist es natürlich entscheidend, dass niemand das Verfahren missbraucht und dass es kompetent und verantwortlich moderiert wird. Diese Moderation war auf der Vollversammlung in vielen Sitzungen durch die stellvertretende Vorsitzende Marion Best gegeben, die Sie hier rechts auf dem Bild sehen. Sie begrüßt hier gerade die jüngste Delegierte, die 19-jährige Sylvia Karthäuser aus Sachsen. – Auf dem nächsten Bild sehen Sie die beiden Männer, die den ÖRK in die Zukunft führen sollen: rechts den 2003 gewählten Generalsekretär Dr. Samuel Kobia von der methodistischen Kirche in Kenia, links den neu gewählten Vorsitzenden des Zentralausschusses, den brasilianischen Lutheraner und Kirchenpräsidenten Walter Altmann. Die beiden haben unter anderem viel strukturelle Arbeit vor sich, die ich nur mit drei Stichworten einblenden möchte:

- die Neuordnung des Verhältnisses zu den konfessionellen Weltbünden, und hier wird interessant sein, wie sich die Unierten einordnen werden,
- die Klärung des Verhältnisses zu Hilfswerken und anderen ökumenischen Organisationen,
- konkrete Schritte auf dem Weg zur Einheit.

Projektiert sind Vereinbarung über die Anerkennung der Taufe, ein gemeinsamer Ostertermin und eine gemeinsame ökumenische Versammlung, alles auch immer zusammen mit den Katholiken.

Gewählt wurden außerdem ein neuer Zentralausschuss und acht neue Präsidentinnen und Präsidenten, die Sie zum Teil hier sehen. Gemeinsam sind sie für die Umsetzung der Inhalte in den nächsten Jahren verantwortlich. Die Vollversammlung legte hierfür vier Arbeitsbereiche fest:

- Einheit, Mission und Spiritualität,
- ökumenische Ausbildung,
- Weiterarbeit am Thema „Verwandelnde Gerechtigkeit“ und
- die Profilierung der prophetischen Stimme des ÖRK.

Außerdem ist die Fortsetzung der Dekade zur Überwindung von Gewalt bestätigt worden.

Die Fußballer, die die Präsidentinnen und Präsidenten in den Händen halten, sind eine Frucht eines deutschen Beitrags zum Mutirão. Die Kampagne „Fair play – Fair life“ hat ein Theaterstück zum Thema fairer Handel und fair gehandelte Fußballer mit auf die Vollversammlung gebracht. Am Ende wussten sicher alle Teilnehmenden inklusive des brasilianischen Präsidenten, was fairer Handel ist und dass sich Kirchen weltweit dafür einsetzen.

Nach Hause gingen die Teilnehmenden mit einem Koffer voller Begegnungen und Dokumenten, voller neuer Melodien im Herzen und Fragestellungen im Kopf. Sie kommen auf dem Bild auf Sie zu. Sie brauchen Ihre konstruktive und

kritische Begleitung. Die Frage ist nämlich nun, wie die Ergebnisse weiterverarbeitet und aufgenommen werden. Denn die Zukunft der ökumenischen Bewegung wird nicht in Genf gemacht, sondern mit und durch uns alle.

Damit Sie einsteigen können, müssen Sie noch ein paar Details kennen lernen, und die wird Ihnen jetzt Klaus Heidel vorstellen.

(Beifall)

Synodaler **Heidel, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Mit und durch uns alle werde die Zukunft der ökumenischen Bewegung gemacht, meinte Anne Heitmann am Ende ihres einführnden Vortrages. Der Ball liegt also bei uns, was machen wir daraus? Wir versuchen, den Ball aufzugreifen, mit einigen einleitenden Bemerkungen, sieben Thesen – mit Wünschen für unsere Landeskirche, wohl wissend, dass die Auswahl willkürlich ist, weil es gar nicht möglich ist, in 15 Minuten – oder vielleicht sogar weniger – der Fülle dieser Vollversammlung gerecht zu werden.

Auf den ersten Blick wirkt sie ja nicht sehr interessant. Sicher, sie war ein gewaltiger und bunter Weltkirchentag – aber dafür so viel Geld ausgeben? „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“ – dieses drängende Wort, dieses Gebetsruf, war er nicht auch ein wenig zu vollmundig, weil er vorgab, die Fülle der Welt in den Blick zu nehmen, wo sich doch die Vollversammlung vor allen Dingen mit sich selbst beschäftigte? Wurde sie diesem Anspruch gerecht, die Welt in den Blick zu nehmen? Wer auf das Medienecho schaut, kennt die Antwort: Nein! – Wenn ich jetzt mehr Zeit hätte, könnte ich Ihnen die Zitate alle vorlesen. Sie können in meinem schriftlichen Vortrag nachlesen (s. Anlage 16), wie ätzend die Medienberichterstattung ausfiel. Ich will wenigstens auf die Berichterstattung im „Publik-Forum“ hinweisen, das doch eigentlich der ökumenischen Bewegung nahe steht. Dort hieß es am 10. März: „Untergang auf Raten? Kein Aufbruch, keine Konzepte: Der Weltrat der Kirchen muss sich nach Porto Alegre fragen lassen, welche Rolle er in Zukunft spielen will.“ – Ich könnte noch lange so fortfahren. Doch wie so oft zeigt die billige und wohlfeile Kritik allenfalls etwas von der Oberfläche, und erst auf den zweiten und dritten Blick enthüllt sich, worauf es wirklich ankommt. Auch in der Medienwelt ist nicht immer das wichtig, was sich am besten verkaufen lässt.

Ich will mit einigen Thesen zeigen, warum es sich lohnt, genauer hinzuschauen und warum es für unser Kirche-Sein so wichtig ist.

These I:

Sicher litt die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen unter dem Versuch, angesichts knapper Finanzen und widerstreitender Interessen die Flucht in eine perfekte Inszenierung anzutreten. Doch dieser Versuch misslang angesichts der Fülle der Themen, der Vielfalt der angebotenen Veranstaltungsformen und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit.

Der Bericht Anne Heitmanns hat ja vielleicht ein wenig deutlich werden lassen, dass diese Vollversammlung in einer unglaublichen Weise perfekt medial inszeniert war: Video-Präsentationen, Tanzen, Musikgruppen, Talk-Shows usw. Präsentiert wurde, was man nur präsentieren kann. Eine Vielzahl von Veranstaltungen: 22 dreitägige ökumenische Gespräche, eine unglaubliche Fülle verteilter Dokumente

und Bücher, und am Ende wurden die Delegierten von der nicht mehr zu bewältigenden Fülle erschlagen. Obgleich ich ein lang gedienter Synodaler bin, habe ich mitunter erst im Nachhinein, als ich längst zu Hause war, begriffen, was ich beschlossen hatte. Ich vermute, dass es anderen nicht besser erging. Der Raum für Beratungen war zu kurz. Ich habe einmal zusammengezählt, wie lange wir Zeit hatten für wirkliche Beratungen: genau 10,5 Stunden – und das bei einer Fülle von Themen, die den gesamten Kosmos abdecken sollten. Warum? Es war die kürzeste Vollversammlung in der Geschichte des Ökumenischen Rates mit zehn Tagen. In Vancouver und Canberra hatten wir noch 18 Tage, 1998 in Harare immerhin 12. Die Vollversammlung war zu kurz. Ich habe jetzt – wie schon in Harare nun auch in Porto Alegre – wieder deutlich gespürt, dass wir mindestens eine Woche brauchen, um mit dem Herzen anzukommen. Natürlich haben wir diese verräterische, scheinbar gemeinsame Lingua Franca, dieses mehr oder weniger gut gesprochene Englisch, aber Sie ahnen ja nicht, welche kulturellen, historischen und spirituellen Klüfte sich hinter demselben Wort verbergen können und wie lange man braucht, sich mit derselben Sprache zu verständigen. Wer wirklich will, dass ein konsensfähiger Beratungsprozess erfolgt, der muss der Vollversammlung mehr Zeit einräumen. Natürlich war der Hintergrund die finanzielle Misere, auch wenn die Finanzsituation des Ökumenischen Rates der Kirchen für den laufenden Haushalt einigermaßen konsolidiert wurde; der Ökumenische Rat der Kirchen hat gerade einmal ein Finanzvolumen von 10 % unserer badischen Landeskirche und die Hälfte dessen, was noch 1994 zur Verfügung stand. Drastischer Personalabbau – auch hierzu finden Sie in der schriftlichen Version mehr! (s. Anlage 16)

Angesichts dieser Rahmenbedingungen war die Kürzung verständlich, aber kontraproduktiv. Ich denke, Vollversammlungen müssen mindestens 14 Tage dauern, und man muss den Delegierten Zeit geben für wirkliche Beratungen.

These II:

Wie schon die 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1998 in Harare war auch die 9. Vollversammlung in Porto Alegre geprägt von dem mühsamen und anspruchsvollen Versuch einer Neugestaltung der ökumenischen Bewegung.

Schauen Sie in die schriftliche Fassung meines Vortrages. Sie werden staunen, wie vielfältig die ökumenische Bewegung ist – mit nationalen Kirchenräten, regionalen Kirchenräten, internationalen ökumenischen Missionsvereinigungen, Vereinigungen von theologischen Einrichtungen usw. Wir haben allein in Europa mindestens drei Vereinigungen, wo wir als badische Landeskirche eine große Rolle spielen: die Konferenz der europäischen Kirchen, die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – die Leuenberger Kirchengemeinschaft – und die Konferenz der Kirchen am Rhein. Wir haben ein bi- und multilaterales Geflecht von Akteuren und Beziehungen in der Ökumene aufgebaut, das fast nicht mehr zu durchschauen ist. Und welche Rolle soll da noch der Ökumenische Rat der Kirchen spielen? Wie ordnet sich dieses ökumenische Durcheinander in einer sinnvollen Art und Weise? Ich denke, es war unumgänglich, dass sich auch diese Vollversammlung in Porto Alegre, fragen musste, welche Struktur sich künftig die ökumenische Bewegung geben muss. Hier aber gelangen der 9. Vollversammlung durchaus einige Schritte in die richtige Richtung – und so meine dritte und mir wichtigste These:

These III:

Die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen stärkte das Streben nach sichtbarer Einheit der Kirche und setzte neue Akzente bei der Bestimmung von Wesen und Funktion des Rates.

Ermutigend fand ich zunächst, dass ich in ganz vielen Gesprächen mit jungen Delegierten – gerade aus Ländern des Südens, aus Afrika, Asien und Lateinamerika – eine leidenschaftliche Sehnsucht nach Einheit verspürte, sicher teilweise vor-theologisch, vielleicht auch theologisch manchmal etwas flach, aber lebendig! Ich fand das außerordentlich ermutigend. Ermutigend fand ich weiter, dass der Vorsitzende, Seine Heiligkeit Aram I., in seinem Rechenschaftsbericht sehr selbstkritisch sagte, dass der Ökumenische Rat in der Vergangenheit viel zu viel getrieben und der Frage nach Einheit zu wenig Bedeutung geschenkt habe. Auch dazu finden Sie Zitate in der schriftlichen Fassung.

Von daher beschloss die Vollversammlung: „Die sichtbare Einheit der Kirche Christi und die Möglichkeit einander am Tisch des Herrn willkommen zu heißen, gegenseitig unsere Ämter anzuerkennen und uns gemeinsam für die Versöhnung der Welt einzusetzen – das ist letztlich die Vision, die wir durch Gottes Gnade verwirklichen wollen. Diesen Traum dürfen wir nicht aus den Augen verlieren und wir müssen konkrete Schritte unternehmen, um ihn zu verwirklichen.“ Aram I. benannte konkrete Ziele:

- ein gemeinsames Osterdatum,
- die Stärkung der Konvergenzprozesse bezüglich Taufe, Eucharistie und Amt,
- und drittens eine gemeinsame ökumenische Vollversammlung mit den Vollversammlungen der konfessionellen Weltbünde.

In zweifacher Weise wurde dieses Streben nach Einheit konkretisiert:

Erstens wurde der Versuch der Neubestimmung der Funktion des Ökumenischen Rates der Kirchen, der schon in der 8. Vollversammlung in Harare begonnen wurde, fortgeführt, indem sich die 9. Vollversammlung auf das in Harare angenommene Dokument „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des ÖRK“ ausdrücklich berief. Kernpunkt in diesem Dokument und in diesem Rezeptionsprozess ist die Vorstellung, dass der Ökumenische Rat der Kirchen nicht ein Instrument ist, das von uns als Mitgliedskirchen abgefordert ist, sondern sich in den Begegnungen ereignet, in der Gemeinschaft, in der Koinonia der Kirchen. Ökumenischer Rat der Kirchen – das sind also ein Stück weit wir! Dieses Bild der Koinonia wehrt also jedes instrumentelle Missverständnis des Ökumenischen Rates der Kirchen ab.

Gleichzeitig wurde in Porto Alegre betont, dass es darauf ankomme, die ökumenischen Beziehungen neu zu ordnen. Die ökumenische Bewegung ist vor allen Dingen lebendig durch ihre wechselseitigen Beziehungen. Auch hier gibt es eine ganze Reihe von sehr konkreten Beschlüssen. Ich verweise auf die schriftliche Fassung meines Vortrages, möchte aber eingehen auf das Dokument „Berufen, die eine Kirche zu sein“, das so genannte Ekklesiologie-Dokument, nach meinem Dafürhalten nicht nur das wichtigste Dokument von Porto Alegre, sondern eines der wichtigsten Dokumente der ökumenischen Bewegung in den letzten 20 Jahren überhaupt. In diesem Dokument heißt es: „Das Verhältnis zwischen

Kirchen ist durch eine dynamische Wechselbeziehung geprägt. Jede Kirche ist zum gegenseitigen Geben und Empfangen von Gaben und zur gegenseitigen Rechenschaft aufgerufen.“ Und: „Wir verarmen, wenn wir von einander getrennt sind.“ – Wir verarmen, wenn wir von einander getrennt sind!

Dieses Dokument ruft alle Mitgliedskirchen auf, sich wechselseitig Rechenschaft abzulegen. Besondere Bedeutung bekommt dieses Dokument dadurch, dass es in der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung erarbeitet wurde, in der ja die katholische Kirche Vollmitglied ist, dass es also in gewisser Hinsicht auch von der katholischen Kirche mitgetragen wird. Ich wünsche mir, dass wir uns in unserer Landeskirche auf allen Ebenen sehr ausführlich, sehr gründlich und sehr handlungsorientiert mit diesem Ekklesiologie-Dokument beschäftigen.

These IV

Die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen bemühte sich darum, die Beziehungen zwischen ökumenischen Instrumenten, Mitgliedskirchen und Rat zu stärken.

Ich führe das an dieser Stelle nicht weiter aus und will nur andeuten, um welche zwei große Problembereiche es in diesem Zusammenhang ging. Einmal ging es um die Neuordnung des Verhältnisses der konfessionellen Weltbünde zum Ökumenischen Rat der Kirchen, also u. a. um die Idee, im Jahr 2013 eine gemeinsame Vollversammlung durchzuführen. Diese Idee erinnert ein wenig an das, was Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter eben über die Neuordnung in der EKD berichtet hat: dass nämlich die Vollversammlungen des reformierten Weltbundes und des lutherischen Weltbundes gleichzeitig mit der Vollversammlung der ÖRK stattfinden und in diese integriert werden sollte. Ich war einigermaßen überrascht, als bei einer Gesprächsrunde der deutschen Delegation deutsche Delegierte relativ kritisch über diesen Vorschlag sprachen und auch einige prominente Personen des deutschen Protestantismus – ich will jetzt keine Namen nennen – sich ganz offen zu ihren jeweiligen Konfessionsfamilien bekannten. Und als ich dann sagte, ich käme aus Baden, aus der ältesten Konsensunion in Deutschland, die bereits 1821 im § 10 der Urkunde festgeschrieben hat, dass sie befreundet sei mit Christen in aller Welt, da stieß ich nur auf ein mildes Lächeln. Ich glaube, wir könnten da als badische Union eine Vorreiterrolle spielen, wie wir sie auch im Blick auf die EKD gespielt haben.

Das Zweite:

Bei dieser Neuordnung kommt es darauf an, wie sich der neue Zusammenschluss der Hilfswerke in die Architektur des bisherigen Ökumenischen Rates der Kirchen einfügt. Es geht hier um die so genannte Proposed Ecumenical Alliance for Development (PEAD) – gewiss eine sehr schöne Idee, dass die nicht katholischen Hilfswerke im ÖRK ihre Arbeit abstimmen. Im Einzelnen steckt hinter dieser spannenden Frage aber ein ganz spannungsreiches und hochgradig vermintes Feld. Und wenn wir nachher die Gelegenheit haben, ein bisschen uns auszutauschen – in kleineren Gruppen oder wie auch immer –, kann ich gerne erzählen, warum das so gefährlich ist. Immerhin: Die Vollversammlung in Porto Alegre hat das erkannt und gesagt, bei diesen ganzen Neugliederungen der ÖRK die Führungsrolle haben muss.

These V:**Neue Wege suchte die Vollversammlung auch im Blick auf Kirchen außerhalb des Rates.**

Hierzu auch nur wenige Beispiele:

Beeindruckt hat mich das Zeugnis des Vertreters der lateinamerikanischen Evangelikalen, der bekannte, dass seine Kirchen in der Vergangenheit unfair den Rat kritisiert und Fragen gesellschaftspolitischer Verantwortung nicht in ihrer Bedeutung für ihr Zeugnis erkannt hatten. Er betonte, was zählten noch Unterschiede, wenn man unter dem Kreuz stehe. Natürlich weiß ich, was man alles dagegen sagen kann. Es waren die Evangelikalen, die teilweise lateinamerikanische Diktaturen unterstützt hatten, und natürlich war dieses Bekenntnis zur Einheit theologisch eher flach. Trotzdem hatte ich noch nie ein so leidenschaftliches Bekenntnis von Evangelikalen zur Ökumene gehört, wie bei dieser Vollversammlung. Ganz Ähnliches wäre zu berichten vom Verhältnis zu den Pfingstkirchen. Auch hier baut der Ökumenische Rat der Kirchen seine Brücken beständig aus. Auch hier setzte die Vollversammlung in Porto Alegre Zeichen.

These VI:**Die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ließ in ermutigender Weise eine neue Ehrlichkeit, einen neuen Realismus und einen neuen Pragmatismus erkennen.**

Einige Stichworte – ich führe das jetzt auch nicht mehr aus: Viel deutlicher als früher die Bereitschaft zur Selbstkritik, zweitens die Suche nach einer neuen Sprache. Wer früher ökumenische Dokumente gelesen hat, konnte sie auch nach dem zwanzigsten Mal Lesen fast nicht verstehen, so hermetisch waren sie. Immerhin hat diese Vollversammlung jetzt beschlossen, das Dokument „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des ÖRK“ von Harare sprachlich zu überarbeiten und neu vorzulegen. Zum ersten Mal in der ökumenischen Bewegung nimmt eine Vollversammlung ein früheres Dokument auf und sagt: Ja, wir stehen dazu, es muss aber zugänglicher gemacht werden.

Drittens hat die Vollversammlung klargemacht, dass der Ökumenische Rat künftig weniger tun soll als bisher – Konzentration der Kräfte. Ob das hinlänglich wird sich zeigen. Und viertens hinterließen moderne Managementvorstellungen zumindest ansatzweise Spuren in den Beschlüssen von Porto Alegre: Evaluierung, Zeitziele und dergleichen mehr. Auch dazu finden Sie mehr in meiner schriftlichen Fassung.

Meine letzte These – **These VII:**

Auch in der Auseinandersetzung der Vollversammlung mit gesellschaftspolitischen Fragen zeichnet sich behutsam ein neuer Realismus ab.

Natürlich fanden wir auch in Porto Alegre all das, was mich sonst auch stört bei gesellschaftspolitischen Diskussionen: Eine bekenntnishafte Wut zu einem Deklamationsprotestantismus und zu einer Deklamationsökumene, die Neigung dazu, unendlich viele Schuldbekennnisse abzugeben und dergleichen mehr. Trotzdem aber gab es bei dieser Vollversammlung eine starke Sehnsucht nach einer konkreten, ehrlichen, verändernden Praxis, denn es war unstrittig, dass die weltweiten wirtschaftlichen und

sozialen Verhältnisse so sind, dass wir uns als Kirche nie und nimmer mit ihnen abfinden dürfen. Nur: Der neue Ton war, dass es vor allen Dingen bei jungen Delegierten – gerade auch aus Afrika – den Wunsch gab, konkrete Schritte zu tun, um die Dinge zu verändern. Solche konkreten Schritte sollen auch gegangen werden im Blick auf die Ökumenische Dekade zur Überwindung der Gewalt. Es ist beschlossen worden – nicht zuletzt auf Anregung des deutschen mennonitischen Delegierten Dr. Fernando Enns –, dass ein Konsultationsprozess initiiert werden soll, um eine ökumenische Erklärung über den „gerechten Frieden“ hinzubekommen und dass zum Abschluss dieser ökumenischen Dekade im Jahr 2010 eine ökumenische Friedensversammlung organisiert werden soll.

Ich wünsche mir von unserer badischen Landeskirche sechs Dinge:

Erstens und grundsätzlich wünsche ich mir, dass unsere Landeskirche auch künftig bei ihren Mitgliedern und Gemeinden, aber auch innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland für eine Stärkung des Ökumenischen Rates der Kirchen wirbt – in dem Bewusstsein, dass der Rat der unaufgebbare Ort der Gemeinschaft von Kirchen ist.

Zweitens erhoffe ich mir von meiner Landeskirche, dass sie sich jetzt schon dafür einsetzt, dass die Evangelische Kirche in Deutschland eine aktive Rolle bei der Vorbereitung der 10. Vollversammlung des ÖRK im Jahre 2013 spielt und für die Zusammenlegung der Vollversammlungen der konfessionellen Weltbünde mit der Vollversammlung des ÖRK aktiv eintritt.

Drittens halte ich es für erforderlich, dass unsere Landeskirche dazu beiträgt, die Arbeit europäischer Kirchenbünde stärker als bisher miteinander und mit dem ÖRK zu verzahnen. Eine Möglichkeit hierzu bieten Konsultationen wie die der KEK und der GEKE, die gerade in diesen Tagen wieder einmal stattfinden.

Ich möchte auch einen breiten Rezeptionsprozess innerhalb unserer Landeskirche zu dem so genannten Ekklesiologie-dokument anregen, und ich würde mich freuen, wenn der Evangelische Oberkirchenrat einen solchen Prozess strukturieren und begleiten könnte.

Viertens bitte ich darum, dass sich unsere Landessynode ausführlich mit den neuen Fragen des Ekklesiologie-dokumentes auseinandersetzt und hierüber der EKD und dem ÖRK berichtet.

Fünftens wünsche ich mir neue Initiativen zur Stärkung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt unter Bezugnahme auf die einschlägigen Beschlüsse der 9. Vollversammlung des ÖRK.

Sechstens möchte ich hinzufügen – nach dem, was wir heute Mittag gehört haben –, dass ich mir wünsche, dass die Fragen ökumenischer Theologie auch in der theologischen Ausbildung eine größere Rolle spielen als bisher, weil ich davon überzeugt bin, dass wir nur als ökumenische Kirche Kirche sind. Zur prinzipiellen Ökumenizität unseres Kirchenseins gibt es für mich keine Alternative.

Vielleicht finden wir einmal die Zeit, in den Ausschüssen über diese sechs Anregungen nachzudenken. Dafür, dass ich Ihre Zeit in Anspruch nehmen durfte, danke ich Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank Ihnen, Frau Heitmann, und Ihnen, Herr Heidel, für Ihre engagierten Berichte.

Durch die Bilder haben Sie uns ein bisschen hineingenommen in das bunte Geschehen, von dem Sie berichtet haben. Herr Heidel, Sie haben uns viel zum Nachdenken gegeben und auch einige Aufgaben formuliert.

Wir sollten im Augenblick keine Rückfragen stellen, sondern Sie sollten vielmehr die Möglichkeit wahrnehmen, anschließend – wenn ich dann die letzten Punkte der Tagesordnung erledigt habe – noch ein Rundgespräch zu führen, bei dem Frau Heitmann und Herr Heidel interessierten Synodalen und Besuchern zur Verfügung stehen. Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft. Wir werden den schriftlichen Bericht von Herrn Heidel verteilen, und wir werden dann in den Ausschüssen sehen, wie das weitergehen kann.

XIX **Verschiedenes**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX. Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? – Das ist nicht der Fall.

Ich muss Ihnen jetzt mitteilen, dass wir die angesagten Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und auch das Treffen der Kommission zum Besuch des Referats 5

versuchen zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen. Ich denke, wir sollten etwas mehr Zeit haben als eine halbe Stunde. Herr Stockmeier, wäre das auch in Ihrem Sinne? –

(Zustimmung)

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt auf keinen Fall mit der verbleibenden Zeit bis 19:00 Uhr hin. Wir haben das alles inzwischen schon abgeklärt. Ich werde bemüht sein, für die Kommission für den Dienstbesuch beim Referat 5 einen uns allen angenehmen anderen Termin zu finden, damit wir nicht unter Zeitdruck stehen.

Ich bitte die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses im Anschluss an diese Sitzung ganz kurz hier zu bleiben, damit Herr Butschbacher sich mit Ihnen zeitlich für einen anderen Sitzungstermin vereinbaren kann. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

XX **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 10. Landessynode. Das Schlussgebet spricht die Synodale Jung.

(Synodale Jung spricht das Schlussgebet.)

Vielen Dank, Frau Jung!

(Ende der Sitzung 18:25 Uhr)

Bad Herrenalb, Samstag, den 29. April 2006, 9:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bericht über die Wahlprüfung durch die Abteilung IV

Berichterstatterin: Synodale Dr. Barnstedt

Wahlprüfung / Verpflichtung

IV

Verabschiedung von Herrn Kirchenoberverwaltungsrat i. R. Binkele

V

Bekanntgaben

VI

Nachwahl zum Ältestenrat

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. März 2006: Projektantrag zum Internationalen Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe (OZ 8/6.1)

Berichterstatterin: Synodale Gassert (HA)

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. März 2006: Projektantrag Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe (OZ 8/6.2)

Berichterstatter: Synodaler Fritsch (BA)

VIII

Bericht der EKD-Synodalen

Synodaler Heidel

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006:

Abschlussbericht der Bezirkskirchenräte aus den Kirchenbezirken Alb-Pfingz und Pforzheim-Land zur Kooperation der Kirchenbezirke und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 8/7)

Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG) (OZ 8/1)

Berichterstatterin: Synodale Overmans

XI

Bericht der EMS-Synodalen

EMS-Synodaler Schmidt

XII

Kurzbericht „Einführung in das Jahresprojekt des EMS“ von Frau Annie Rajkumar, Gast aus Chennai / Indien

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006: Entwurf Zustimmungsgesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD (OZ 8/2)

Berichterstatter: Synodaler Götz (HA)

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD) (OZ 8/3)

Berichterstatter: Synodaler Bauer (RA)

XV

Bericht des Finanzausschusses: Wirtschaftspläne 2006 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung (OZ 8/10)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

XVI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006:

Zwischenbericht Projekt „Grüner Gockel“ (OZ 8/5)

Berichterstatter: Synodaler Eitenmüller (BA)

XVII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, Finanzausschusses und Hauptausschusses zur Eingabe des Geschäftsführenden Ausschusses der Stadtsynode Pforzheim vom 06.03.2006 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer und -pfarrerinnen (OZ 8/8)

Berichterstatterin: Synodale Gramlich (BA)

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 6. März 2006 über den Dienstbesuch beim Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 22. November 2005 (OZ 8/9)

Berichterstatterin: Synodale Wildprett (FA)

XIX

Fragestunde

XX

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Zuweisungen an das Diakonische Werk im Jahr 2004

Berichterstatter: Synodaler Mayer

XXI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Magazinplanung im Landeskirchlichen Archiv (OZ 8/4)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

XXII

Verschiedenes

XXIII

Schlusswort der Präsidentin

XXIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Overmans.

(Die Synodale Overmans spricht das Eingangsgebet)

Vielen Dank, Frau Overmans. Ich begrüße Sie alle herzlich hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern, nach einer großen Arbeitssitzung in den Ausschüssen. Heute ist der abschließende Plenartag.

Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Oberkirchenrat Stockmeier für die geistliche Einstimmung in die Morgenandacht. Es war wundersam gewürzt, was Sie uns heute morgen mit auf den Weg gegeben haben. So wie ich Sie kenne, war es auch kein Zufall, dass als Beitext zum Lied Nr. 603 etwas von Druck und Spannung in der Kirche zu lesen war. Einige haben das sehr aufmerksam wahrgenommen. Nach dem gestrigen Tag im Synodalbüro fand ich das sehr passend.

II**Begrüßung / Grußwort**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlich begrüße ich auch heute Morgen noch einmal unseren **Prälaten** Herrn **Dr. Pfisterer**, den neuen Prälaten für den Kirchenkreis Südbaden.

(Beifall)

Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, Herr Dr. Pfisterer. Als kleinen Willkommensgruß hat Ihnen das Präsidium einen Blumenstrauß auf Ihren Platz gestellt.

Es ist mir eine außerordentliche Freude, Herrn Sigurd **Binkele** heute als Gast begrüßen zu können.

(Lebhafter Beifall)

Es ist bestimmt völlig ungewohnt für Sie auf diesem Platz, Herr Binkele. Seien Sie ein wenig gespannt auf das, was Sie erwartet, auf das, von dem Sie merken, es geht gut und auf das, von dem Sie vielleicht merken, wo es ein wenig geklemmt hat. Wir haben uns auch für Ihre Verabschiedung etwas ausgedacht.

Ich begrüße herzlich Frau Gisela **Wohlgemuth** als Gastvertreterin der Württembergischen Landessynode. Wir freuen uns auf Ihr Grußwort.

(Beifall)

Wir freuen uns, unseren ehemaligen Konsynodalen Jörg **Schmidt** nebst Gattin bei uns begrüßen zu können. Herr Schmidt, Sie werden noch später von der EMS-Synode berichten. Auch darauf sind wir schon sehr gespannt. Ich sehe auch den früheren Konsynodalen **Martin** im Saal.

Schön, immer wieder einmal Synodenluft zu schnuppern, Herr Martin. Herzlich willkommen!

Frau **Rajkumar** wird, wie ich gerade höre, vom Bahnhof abgeholt. Sie können wir später begrüßen

(Herr Wermke macht darauf aufmerksam, dass sie gerade eintrifft.)

Sie kommt soeben? – Das ist ja wie im Theater, sie trifft auf das Stichwort ein.

(Heiterkeit)

Dann sagen wir ein ganz herzliches Willkommen an Frau Annie Rajkumar, Gast aus Chennai in Indien beim Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschland.

(Beifall)

Heute Mittag werden wir Ihren Kurzbericht über das Jahresprojekt des EMS hören.

Ich möchte jetzt Frau Wohlgemuth um ihr Grußwort bitten.

Frau **Wohlgemuth**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Auch wenn heute der letzte Tag Ihrer Beratung ist, möchte ich Sie doch noch ganz herzlich von unserem Präsidenten Neugart und von unserer Württembergischen Landessynode grüßen. Sie haben anstrengende Tage hinter sich und viele Punkte, die für Ihre Landeskirche wichtig sind, beraten und beschlossen. Der heutige Tag wird sicher auch nicht ganz einfach sein.

Zwei Punkte sind es, die ich ansprechen möchte. Herzlichen Glückwunsch für 450 Jahre neue Kirchenordnung in Baden! Es gab bei Ihnen keine Hammerschläge an Kirchentüren wie in Württemberg. – In Wittenberg!

(Große und lang anhaltende Heiterkeit)

Das war jetzt ein guter Lapsus Linguae. Sie können ihn für sich so nehmen, wie ich es gesagt habe.

(Erneute Heiterkeit)

Ich muss aber sagen, ich habe unser württembergisches Gemeindeblatt zitiert. Das stammt nicht von mir. Die Hammerschläge, muss ich sagen, hätten schwerlich zu Baden gepasst.

Es freut uns aber besonders, dass die Kurpfalz und Baden unsere Kirchenordnung übernommen haben. Da gab es doch für kurze Zeit in allen drei Regionen eine einheitliche Ordnung. Ich denke, es bleibt darüber nachzudenken, was wäre, wäre es heute noch so?!

Unser guter Herzog Christoph – gut war er ja wirklich für uns in Württemberg, nicht umsonst steht sein Denkmal an einer hervorragenden Stelle auf unserem Schlossplatz in Stuttgart – hat den Markgrafen noch sehr bestärkt und überzeugt, ihn zum offiziellen Anschluss an die evangelischen Stände bewegt. Aber das wissen Sie sicher alles besser. Ich musste mich da erst kundig machen.

Im Südwestrundfunk habe ich in einer Sendung, die das Thema über die 450 Jahre Kirchenordnung aufgriff, Stimmen von Bürgern aus Baden dazu gehört. Eine hat mir besonders gefallen:

Ob reformiert, ob lutherisch, ob katholisch – wir kommen mit allen aus. – Diese Aussage ist für Sie, für Ihre Landeskirche und für das Land Baden doch ein liebenswertes Kompliment.

Das Zweite kurz von unserer Synode: Die Letzte stand trotz großer wichtiger Entscheidungen im Zeichen des Islamtages, der vom Ausschuss Mission und Ökumene sehr lange vorbereitet war. Einige von Ihnen aus der Synode waren bei uns zu Gast. Das tut unserer Synode immer gut. Für mich ist es besonders schön, bekannte Gesichter zu sehen, da ich den Kontakt zu Ihnen sehr gerne halte.

Ich weiß nun nicht, wie Sie den Tag, die Sie dabei gewesen waren, empfunden haben. Etliche haben mir schon Rückmeldungen gegeben. Für mich und für viele Synodale war dieser Tag sehr anstrengend und in vielen Punkten auch zwiespältig, vor allem durch die in ihren Inhalten so verschiedenen Referate. Es gab Zustimmung, Kritik und „hie und da“ auch Verletzungen. Um dieses alles zu bündeln und vielleicht Ihre Rückmeldungen einbeziehend, soll am 20. Mai ein Studientag dazu stattfinden.

Unser Landesbischof July äußerte sich im Vorfeld u. a. dazu, ich zitiere: *„Die Zeiten, als Kirche sich selbst in der Gesellschaft möglichst unauffällig verhalten hat, sozusagen säkularisiert, sind vorbei. Im Dialog mit Muslimen muss man, um der politischen Korrektheit willen, auch auf das schwierige Leben von christlichen Minderheiten in islamischen Ländern hinweisen.“* Meiner Meinung nach müssen wir umso mehr dringend den Dialog mit den Muslimen suchen und mit diesem Thema in unserer württembergischen Landeskirche weiter arbeiten. Wir wollen Menschen anderer Religionen – dazu gehören auch unsere jüdischen Mitbürger, deren Leben und Denken, das uns sicher auch manchmal fremd sein kann – begegnen. Wir wollen sie wahrnehmen in der Haltung und Bereitschaft, einen Weg des Lernens mit ihnen zu gehen. Nicht umsonst hieß unser Schwerpunkttag „Miteinander leben lernen“. So gab dieser Tag einen Impuls für unsere Synode in Württemberg, ich denke auch ein bisschen für Baden. Denn „Miteinander leben lernen“ wollen wir alle.

Nun zum Schluss eine ganz persönliche Anmerkung: Ich freute mich sehr, dass Sie, Herr Landesbischof Fischer, mit einem Vortrag Gast in meiner Kirchengemeinde waren. Gerade der Inhalt Ihrer Worte zum Thema „Zukunft der Kirche“ wird uns in Ebingen noch nachhaltig beschäftigen. Ich denke, das gilt auch, wenn wir über unseren Islamtag nachdenken. Auch Ihre dort getroffene Aussage: „Die Welt will wissen, warum wir Christen sind“, gilt.

Wenn auch am letzten Tag Ihrer Synode, sage ich ein nicht weniger herzliches „Grüß Gott“!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Frau Wohlgemuth, für Ihr Grußwort. Bitte nehmen Sie unsere Grüße mit nach Württemberg.

Ich denke, wir haben ein gutes Verfahren inzwischen gefunden, die synodale Arbeit der beiden Landeskirchen etwas besser kennen zu lernen. Ihre Einladungen zum Tag ‚Familie‘, zum Tag ‚Islam‘, auch unsere Einladung zum Tag ‚Grundordnungsnovelle‘ sind gute Möglichkeiten, dass immer

einige Vertreter der Synode die synodale Arbeit der anderen Landessynode kennen lernen. Wir haben darüber hinaus ein Verfahren abgesprochen in einem kontinuierlichen Treffen der beiden Präsidien, dass ein paar Mitglieder der beiden Synoden jeweils an einem Tag der Herbsttagung zu der anderen Synode reisen werden. Die Mitglieder werden dort einen Tag Ihre Arbeit begleiten, wie Sie unsere Arbeit begleiten werden, dass wir durch dieses Miteinander an einem Tag im Plenum – wir bei Ihnen und Sie hier bei uns wie auch in den Ausschüssen – die synodale Arbeit voneinander wechselseitig besser kennen lernen. Das ist ein gutes Verfahren, worüber ich mich freue. Wir haben Ihre Einladungen auch dankbar wahrgenommen.

Geben Sie das bitte auch an die Synode weiter. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre Synode immer hier auch bei uns vertreten. Vielen Dank!

III

Bericht über die Wahlprüfung durch die Abteilung IV Wahlprüfung/Verpflichtung

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben betreffend der Synodalen Fuhrmann das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit stelle ich fest, dass die Wahl von Frau Fuhrmann ordnungsgemäß erfolgt ist.

Wir haben betreffend der Nachwahl von Frau Prose das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Ich bitte die Berichterstatterin der Abteilung IV um ihren Bericht. Nach dem Bericht von Frau Dr. Barnstedt werden wir dann über die Gültigkeit der Wahl entscheiden.

Synodale **Dr. Barnstedt, Berichterstatterin**: Liebe Frau Präsidentin, liebe Mitsynodalen!

Die Wahlprüfungsabteilung IV schlägt einstimmig der Synode vor, wie folgt zu beschließen:

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode wird die Nachwahl für die Landessynode im Kirchenbezirk Lörrach durch die Bezirkssynode am 18. November 2005 in Grenzach-Wyhlen für gültig erklärt.

Dieser Vorschlag wird wie folgt begründet:

Wegen des Ausscheidens einer Synodalen musste im Kirchenbezirk Lörrach durch die Bezirkssynode in Grenzach-Wyhlen eine Synodale / ein Synodaler nachgewählt werden. Diese Nachwahl erfolgte am 18. November 2005. Gegen das Wahlverfahren wurde mit Schreiben vom 21. November 2005 Einspruch dergestalt eingelegt, dass der Petent die Überprüfung des Wahlverfahrens hinsichtlich zweier von ihm dargestellten Beanstandungen erbeten hat.

1. Der Petent rügt, weder in der Einladung zur Bezirkssynode vom 25.10.2005 noch in der Bekanntmachung der Nachwahl an die Gemeinden, die im Gottesdienst abgekündigt worden sind, sei der Rechtshinweis gegeben worden, dass die Mitglieder der Bezirkssynode bis zur Schließung der Wahlvorschlagslisten wählbare Gemeindeglieder zur Wahl vorschlagen können. Das steht in § 40 Abs. 4 KiWo. In dem Einladungsschreiben an die Mitglieder der Bezirkssynode habe nur folgender Satz gestanden, so zitiert der Petent: „... und wenn Sie selbst einen Kandidaten vorschlagen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihr Pfarramt, es wird Sie über die notwendigen Schritte informieren.“

Dies sei – so der Petent – eine Desinformation der Bezirkssynodalen, wenn man dieses Schreiben in Verbindung mit der von den Pfarrämtern im Gottesdienst bekannt zu gebenden Möglichkeit, einen Wahlvorschlag mit 30 Unterschriften einzureichen, sehe. Aus dem persönlichen Schreiben an die Bezirkssynodalen und der Abkündigung hinsichtlich der Wahlvorschläge mittels 30 Unterschriften konnte oder musste aus der Sicht des Petenten der eingeladene Bezirkssynodale den Schluss ziehen, dass die Mitglieder der Bezirkssynode kein eigenes persönliches Vorschlagsrecht besäßen.

Die Wahlprüfungsabteilung IV vermag in dieser Beanstandung keinen Verstoß gegen die Vorschriften der kirchlichen Wahlordnung erkennen. Die kirchliche Wahlordnung selbst enthält keine Vorschriften, wie und in welchem Umfang die Mitglieder der Bezirkssynode über ihr Vorschlagsrecht für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode informiert werden sollen. Demzufolge liegt kein unmittelbarer Verstoß gegen die kirchliche Wahlordnung vor. Dies trägt der Petent auch nicht vor. Soweit er auf das Ergebnis der Wahl abstellt, indem er darauf hinweist, dass 80 % der Stimmen auf die beiden Theologen aus der Pfarrerschaft abgegeben worden seien, ist für die Wahlprüfungsabteilung IV ein Zusammenhang zwischen dem Wahlergebnis und der Frage, wie die Mitglieder der Bezirkssynode über ihr Vorschlagsrecht informiert wurden, nicht erkennbar.

Auch im Übrigen fehlt ein schlüssiger Vortrag des Petenten, dass die Information der Mitglieder der Bezirkssynode tatsächlich – wie der Petent eben ausführt – eine „Desinformation“ darstellt und dass hierdurch das Wahlverfahren fehlerhaft wurde. Insbesondere wird aus dem vom Petenten zitierten Auszug aus dem Anschreiben an die Mitglieder der Bezirkssynode gerade deutlich, dass diese ein persönliches Vorschlagsrecht haben. Der folgende Hinweis, dass weitere Informationen im Pfarramt zu erhalten sind, gab den Mitgliedern der Bezirkssynode die Möglichkeit, die Voraussetzungen zu schaffen, um einen persönlichen Vorschlag einzubringen.

2. Die weitere Beanstandung begründet der Petent damit, dass bei der Durchführung der Wahl folgender „Fehler“ unterlaufen sei: Entgegen der Einladung, auf welcher unter TOP IV nach TOP III „Pause und Imbiss“ die Wahl der Landessynodalen vorgesehen war, habe bereits vor dem TOP III „Pause und Imbiss“ die Vorstellung der Landessynodalen stattgefunden.

Die Wahl selber sei dann nach TOP III und damit nach einer mindestens halbstündigen Imbisspause durchgeführt worden.

Dieses Vorgehen begegne – so der Petent – aus zweierlei Gründen Bedenken:

- a) Mitglieder der Bezirkssynode, die erst nach der Pause zur Wahl zu TOP IV der Tagesordnung erschienen bzw. erschienen sind, hätten die Vorstellung der Bewerber nicht mitbekommen. Die Vorgeschlagenen hätten nicht mehr die Gelegenheit, sich diesen später eingetroffenen Mitgliedern der Bezirkssynode vorzustellen. Aus der Einladung der mitgeteilten Tagesordnung hätte entnommen werden müssen, dass den Vorgeschlagenen nach der Imbisspause unter TOP IV Gelegenheit gegeben wird, sich der Bezirks-

synode vorzustellen. Insoweit ist zu ergänzen, dass der Petent selbst aufgrund eines Vorschlags eines Mitglieds der Bezirkssynode ein Wahlkandidat war.

Auch hinsichtlich dieser Beanstandung sieht die Wahlprüfungsabteilung IV keinen Grund für eine Unwirksamkeit der Wahl. Es steht jedem Gremium frei, mit den entsprechenden Mehrheiten die Tagesordnung zu verändern. Aus dem Schreiben des Petenten ist nichts zu entnehmen, dass hier die notwendigen Mehrheiten oder aber eine Veränderung der Tagesordnung gegen eine Gegenstimme durchgeführt wurden. Insoweit war eine Abweichung von der Tagesordnung gemäß der Einladung auch nach dem Vortrag des Petenten zulässig. Ferner ist der Vortrag des Petenten, soweit er eine Ungleichbehandlung der zur Wahl vorgeschlagenen insoweit rügt, als dass diese sich bei denjenigen Bezirkssynodalen, die erst zum TOP IV erschienen sind, nicht mehr hätten vorstellen können, nicht schlüssig und substantiiert dargelegt. Alleine aus der Reihenfolge der Tagesordnung ist in der Regel auf einer Einladung zu einer Sitzung nicht der Zeitpunkt zu entnehmen, sodass es den Bezirkssynodalen kaum möglich war, gezielt erst zu TOP IV zu erscheinen, da der Zeitpunkt der Beratung aus der Einladung zu der Sitzung nicht erkennbar war.

- b) Der Petent begründet diese Beanstandung ferner damit, dass gemäß § 60 Abs. 6 der KiWo die Vorstellung, Rückfragen an die Kandidierenden und die geheime Wahl eine Verfahrensfolge bilden, die – so der Petent wörtlich – „nicht, grundsätzlich nicht unterbrochen werden sollte und darf“. Der Petent verweist insoweit auf § 40 Abs. 6 Satz 1 bis 4 KiWo. In einer Pause zwischen Vorstellung und Durchführung der Wahl sieht er einer „unkontrollierten Willensbildung Tür und Tor offiziell eröffnet, während ja eine Personaldebatte gerade nicht stattfindet“.

Es ist insoweit darauf hinzuweisen, dass der von dem Petenten zitierte § 40 Abs. 6 KiWo lediglich festlegt, dass den Vorgeschlagenen Gelegenheit gegeben werden muss, sich der Bezirkssynode vorzustellen. Darüber hinaus ist geregelt, dass die Wahl geheim ist und mit Stimmzetteln erfolgt, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Im Übrigen wird auf § 138 Abs. 1 Grundordnung verwiesen. Demzufolge regelt § 40 KiWo nicht, ob zwischen Vorstellung und Wahl eine Pause stattfinden darf. Auch schließt § 40 eine Personaldebatte zunächst einmal nicht aus. Jedoch ist insoweit darauf hinzuweisen, dass unter einer „Personaldebatte“ im Rahmen von Wahlen herkömmlicher Weise die Debatte im Gremium und nicht in einer eventuellen Pause gemeint ist.

Auch dem Sinn und Zweck des § 40 steht eine Pause zwischen der Vorstellung und der geheimen Wahl nicht entgegen. Zum einen muss in der Pause keine Diskussion über die Vorstellung stattfinden. Zum anderen gibt eine solche Pause auch den Kandidaten und Kandidatinnen in Einzelgesprächen Gelegenheit, sich weiter zu präsentieren. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass auch hinsichtlich der Pause zwischen Vorstellung und Wahl kein Verfahrensfehler zu erkennen ist, sodass die Wahl aus diesen Gründen nicht fehlerhaft ist.

Deshalb schlage ich abschließend vor:

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode wird die Wahl für die Landessynode im Kirchenbezirk Lörrach durch die Bezirkssynode am 18. November 2005 in Grenzach-Wyhlen für gültig erklärt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank Ihnen, Frau Dr. Barnstedt, für Ihren Bericht. Wenn das Ergebnis von juristischer Arbeit so dargeboten wird, kann es auch Freude machen!

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern der Wahlprüfungsabteilung IV für Ihre Arbeit zu später Stunde an einem Ausschusstag. Dieser Bericht von Frau Dr. Barnstedt war zweifellos auch ein Leckerbissen für den Spezialisten für kirchliche Wahlen, Herrn Binkele. Wir haben jetzt doch einmal eine förmliche Wahlprüfung in der Synode gehabt, Herr Binkele.

Dieser Punkt gehörte noch nicht zu Ihrer Verabschiedung.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen zum Bericht der Wahlprüfungsabteilung IV? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Sie haben den Beschlussvorschlag der Berichterstatterin für die Abteilung IV gehört:

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode wird die Nachwahl für die Landessynode im Kirchenbezirk Lörrach durch die Bezirkssynode am 18. November 2005 in Grenzach-Wyhlen für gültig erklärt.

Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. Das sind so gut wie alle. Gibt es Gegenstimmen? – Keine; Enthaltungen – Keine. Dann ist das einstimmig so beschlossen. Die Synode hat damit einstimmig die Wahl von Frau Proske für gültig erklärt. Somit kann auch die Synodale Proske verpflichtet werden.

Ich habe nach § 114 unserer Grundordnung jetzt Frau Fuhrmann und Frau Proske das Versprechen abzunehmen. Ich bitte Sie beide, nach vorne zu kommen. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Frau Fuhrmann und Frau Proske, der Wortlaut Ihres Versprechens lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nacheinander nachzusprechen: „Ich verspreche es“.

Synodale **Fuhrmann**: Ich verspreche es.

Synodale **Proske**: Ich verspreche es.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank! Ich bitte die Synode, wieder Platz zu nehmen. Bitte, bleiben Sie noch einen Moment bei mir.

Sie haben beide den **Bildungs- und Diakonieausschuss** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie wunschgemäß dem Bildungs- und Diakonieausschuss zugewiesen.

Ich gratuliere Ihnen noch einmal herzlich zu Ihrer Wahl und freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

(Präsidentin Fleckenstein gratuliert unter Beifall Frau Fuhrmann und Frau Proske zur Wahl; diese begeben sich anschließend an ihren Platz im Plenum.)

IV

Verabschiedung von Herrn Kirchenoberverwaltungsrat i. R. Binkele

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Verabschiedung von Herrn Binkele, allerdings mit der herzlichen Einladung, noch weiter heute bei uns zu bleiben, soweit Sie das zeitlich können.

Für Herrn Dr. Barié haben wir am Mittwoch anlässlich seiner Verabschiedung eine besondere Melodie eingespielt.

(Heiterkeit)

Ich versuche das heute nicht mehr. Wir hatten wieder etwas Probleme mit der zweiten Tonspur, Sie kennen das.

Für Sie, lieber Herr Binkele, haben wir die Regie der „Hollywood-Movies“ bemüht. Hier das Ergebnis:

(Herr Wermke schreibt auf eine Filmklappe die Regieanweisungen und klappt dann die Klappe herunter, zeigt das Geschriebene der Filmklappe ins Plenum.)

Die Filmklappe hat folgende Aufschrift: Direction 6 Bi – das kommt Ihnen bekannt vor (Referat 6, Binkele).

Camera: Retro

Titel: GO-Novelle

Scene: Verabschiedung

(Herr Wermke betätigt noch einmal die Filmklappe; Heiterkeit und Beifall.)

Nehmen Sie, lieber Herr Binkele, diese Filmklappe mit zur Erinnerung an die vielen Jahre Ihres segensreichen Wirkens in unserer Landessynode! Eine Tagung ohne Herrn Binkele konnte sich keiner so richtig vorstellen. Dass dies auf Dauer so sein soll, vermögen wir uns auch jetzt noch nicht vorzustellen. Sie waren der Fels in der Brandung komplizierter Abläufe, schwieriger Beschlussvorlagen, stürmischer Wahlmarathon-Durchgänge.

Am 01.05.1957 begann für den Angestelltenlehrling bei der Evangelischen Stiftsschaffnei Mosbach eine bis zum 30.11.2005 andauernde Tätigkeit bei der Firma „Gott und Sohn“, wie Sie das gerne nennen.

(Heiterkeit)

Im Oktober 2003 konnte ich Ihnen hier in der Synode bereits für 30 Jahre Mitarbeit in der Synode danken. Unzählige Seiten unserer Verhandlungsprotokolle tragen auch Ihre Handschrift. Ob die Hardware klemmte oder jemand gerade eine Denkpause im Sinne einer Pause vom Denken hatte

(Heiterkeit)

oder irgendwie auf der Leitung saß, sie wussten Hilfe. Immer ging es weiter – manchmal nach dem maghrebinischen Motto „quietscht, aber geht“ –, und immer kamen wir gemeinsam mit Ihnen zu einem guten Ende. Oft haben Sie sich halbe Nächte für die Synode um die Ohren geschlagen. Ausdrücke von Synopsen, Hauptanträgen und sonstigen Beschlussvorlagen ließen Uhrzeiten erkennen – Sie sehen das immer unten rechts an den Blättern –, zu denen selbst die „Spätheimkehrer“ längst schliefen. Dem Präsidium waren Sie immer ein kompetentes Frühwarnsystem.

Mir persönlich ist eine Begebenheit vom Oktober 1995 unvergesslich: Ich hatte einen komplizierten Bericht für den Finanzausschuss auf dem Notebook fertig gestellt. Es gab kein Konzept. Da dies nicht mein eigenes Notebook war, bat ich Sie um Abspeichern des Textes. Tücke des Objekts: Der Text verschwand statt Speicherung, und zwar unwiederbringlich. Gut, dass ich Sie davon abhalten konnte, Ihre Drohung wahr zu machen und sich aus dem Fenster des 2. Obergeschosses in den Schlosshof von Beuggen zu stürzen!

(Heiterkeit)

Das war nur ein kleines Teilchen des Vielen, das wir miteinander erlebt haben. Viele Synodale könnten vermutlich weitere persönliche Begebenheiten beisteuern.

Wir erlebten Sie nicht nur in der Landessynode, sondern gerade auch in den Gemeinden und Bezirken als bereitwilligen und sachkundigen Helfer. Für die Hauptamtlichen wie die Ehrenamtlichen waren Sie stets kompetenter Ansprechpartner.

Nun haben wir überlegt, womit wir Ihnen heute unsere Dankbarkeit zum Ausdruck bringen und Ihnen eine Freude machen können.

Dreierlei:

- Israel lag nahe, nachdem ich gerade von einer Reise nach Israel zurückgekommen bin.
- PC lag nahe, wenn man an Ihre Tätigkeit denkt.
- Und letztendlich Bibel lag nahe, wenn man Herrn Binkele kennt.

Aus dem allen haben wir ein Präsent für Sie ausgewählt: Ein Bild einer jüdischen Malerin, das die Schöpfung darstellt.

(Die Präsidentin hält das Bild hoch.)

Eine CD-Rom mit der berühmten Übersetzung der hebräischen Bibel von Martin Buber und ein dazugehöriges Buch mit den Psalmen in Bubers Übersetzung. Zum gesegneten Gebrauch, haben Sie viel Freude daran!

(Lebhafter und lang anhaltender Beifall;
die Präsidentin begibt sich vor den Präsidiumstisch
zu Herrn Binkele, überreicht diesem die Geschenke
und beglückwünscht ihn.)

Der Applaus der Synode, Herr Binkele, zeigt Ihnen die hohe Wertschätzung, die Sie hier bei uns genießen.

Sie haben Gelegenheit, ein Wort an die Synode zu richten.

Herr **Binkele** (vom Rednerpult sprechend): Zum ersten und zum letzten Male!

(Große Heiterkeit)

Ich möchte mich bei Ihnen bedanken, vor allem aber möchte ich mich bedanken bei Gott, der mir dieses Arbeiten und diese Mitarbeit in der Kirche erlaubt hat. Sie wissen, Gott ist im Himmel. Aber er hat eine Praxis auf Erden.

(Heiterkeit)

Und dort hat er Mitarbeiter. Denen habe ich es zu verdanken, dass ich überhaupt hier bin. Ich nenne jetzt einige Namen, die mir wichtig sind.

Ich nenne den Namen meines Pfarrers Walter Oeß, der im Jahre 1956 im Rahmen einer Religionsunterrichtsstunde auf mich zukam und sagte: Horch, Siger, do in de Stiftschaffnei Mosbach, do gibt es e Stelle als Lehrling, die suche jemand, hosch du do Luscht?

In der 8. Klasse, hilflos – die Eltern haben dazu beigetragen. Insoweit danke ich meinem Pfarrer Walter Oeß, der noch lebt, allerdings seit vielen Jahren an der Parkinson-Krankheit leidet. Man kann ihn kaum noch verstehen. Aber man versteht ihn noch am besten – so seine Frau, und das kann ich bezeugen –, wenn er mit seinem obersten Dienstherrn spricht, wenn er betet.

Nun mache ich einen großen Sprung. Die nächste Person war mein erster Präsident der Landessynode, Dr. Wilhelm Angelberger, Mannheim, Kalmitplatz 2.

(Heiterkeit)

Ich war zunächst in der Landessynode vier Jahre als Mitläufer, wie ich heute sagen würde. Erst danach konnte ich wirken. Ich habe viel gelernt bei Dr. Angelberger, auch viel Hintergrundinformation und Geschichte erfahren.

Mein Einstieg in der Landessynode war im Herbst 1973 zur Zwischentagung. Raten Sie einmal, was da im Verfassungsausschuss in der Beratung auf der Tagesordnung stand?

(Zurufe: Grundordnung!)

EGO 4, das war die Grundordnung der EKD, nicht die der Badischen. Es war die vierte Auflage, die dann die endgültige Fassung wurde und dann nicht aus badischen Gründen nicht zustande kam.

(Heiterkeit)

Aber es stand noch auf der Tagesordnung dieses Verfassungsausschusses eine Konföderation südwestdeutscher Landeskirchen. Diese war schon im Entwurf fertig. Es ging also um einen Zusammenschluss südlich des Mains, und zwar ein organrechtlicher Zusammenschluss mit Aufgabenverteilung. Daraus wurde auch nichts. Das war mein Einstieg.

(Heiterkeit)

Damit möchte ich den Namen von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt verbinden, der mir gerade in der Arbeit des Verfassungsausschusses viel beigebracht hat, ich konnte dort viel lernen.

Die Zeit des Präsidenten Angelberger ging 1984 zu Ende. Dann kam Herr Bayer. Das war dann die Zeit – sie hatte schon vorher begonnen – mit Computer, Kopierer und alle diese Scherze, die sich laufend geändert haben.

1996, oh Wunder, gab es eine Präsidentin Fleckenstein in Hohenwart. Ich möchte allen Präsidenten und allen, die meine Vorgesetzten waren im Hause des Evangelischen Oberkirchenrats – zum Schluss Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter – dafür danken, dass sie mir nicht zu viele Vorschriften gemacht haben, bestenfalls Vorgaben, heute heißt das ja inzwischen „Zielvereinbarungen“.

(Heiterkeit)

Sie haben mich arbeiten lassen. Das hat mir, vielleicht auch den anderen gut getan. Dafür möchte ich ganz, ganz herzlich danken.

Nun komme ich wieder zurück zu der Werkstatt und zu Gott. Zum Dank gehört das Lob. Nun weiß ich nicht, ob Frau Fleckenstein wie üblich noch ein Lied hat.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Aber sicher! – Heiterkeit)

Ich hätte gerne mit Ihnen als Loblied „Ich singe dir mit Herz und Mund“ im Gesangbuch die Nr. 324, vierstimmig, die Verse 1 und 2 gesungen.

Ich danke Ihnen ganz, ganz herzlich!

(Lebhafter und lang anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie kennen die Gepflogenheiten der Präsidentin gut, Herr Binkele. Natürlich haben wir ein Lied, weil wir ein ganz traditionelles haben. Aber selbstverständlich werden wir Ihnen zunächst Ihren Wunsch erfüllen. Es ist das gewünschte Lied „Ich singe dir mit Herz und Mund“, von dem wir die Strophen 1 und 2 miteinander singen.

(Die Synode stimmt in das Lied ein.)

Bleiben Sie gleich stehen, Sie vermuten richtig, dass wir weitersingen. Ihnen, lieber Herr Binkele, und Ihrer Familie wünschen wir Gottes Segen und gutes Geleit. Wir singen Ihnen jetzt das Segenslied, das traditionelle der Synode. Da Ihre Frau Gemahlin heute nicht mitkommen konnte, werden wir Sie bitten, einen Blumengruß der Synode mit nach Hause zu nehmen. Wir haben den Blumengruß noch etwas im Wasser stehen. Ich hoffe, Sie bleiben noch ein wenig bei uns.

Jetzt bitte ich Sie, unser Segenslied aufzuschlagen, das wir nun noch für Herrn Binkele singen.

(Die Synode stimmt in das Lied „Der Herr segne dich“ ein und singt die Verse 1–3.)

Vielen Dank! Bleiben Sie noch etwas bei uns, Herr Binkele.

Ich bitte jetzt die Vizepräsidentin, die Leitung zu übernehmen. Wir müssen zwei Tagesordnungspunkte umstellen. Wir haben gehört, dass Frau Raykumar doch wieder früher abfahren muss als wir das gedacht hatten. Ich möchte deswegen bitten, Herr Schmidt, dass wir, wenn möglich mit Ihrem Bericht von der EMS-Synode jetzt fortfahren. Dann, Frau Labsch, würde ich gerne die Präsentation von Frau Raykumar einplanen.

XI

Bericht der EMS-Synodalen

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bitte sehr, Herr Schmidt, ich bitte Sie um Ihren Bericht.

Herr **Schmidt**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Frau Fleckenstein, ich muss Ihnen Recht geben, es tut gut, Synodenluft zu schnuppern. Ja, es ist doch eine besondere Luft!

Ich berichte von der Tagung der Synode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland, kurz EMS, die vom 11. bis 13. November 2005 in Hofgeismar (Kurhessen-Waldeck) stattfand. Sie wissen, das EMS ist das Gemeinschaftswerk von fünf südwestdeutschen Landeskirchen und vier Missionsgesellschaften, in dem wir unsere weltmissionarischen Aufgaben in Verbindung mit Partnerkirchen in Asien und Afrika füreinander und miteinander wahrnehmen.

Zu den Aufgaben der Missionssynode gehört unter anderem der Beschluss des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung. Ich wurde zum Vorsitzenden des Finanzausschusses gewählt und berichte hier in dieser Verantwortung.

Über die Jahresrechnung 2004 berichtete der Finanzausschuss, der einzige ständige Ausschuss der Missionssynode. Es war uns leider nicht gelungen, das geplante Ziel zu erreichen:

- Der Jahresabschluss wies noch einen Verlust in Höhe von 261.500 Euro aus. Damit konnte die Entnahme aus der Rücklage gegenüber dem Vorjahr 2003 zwar deutlich gesenkt werden, doch wurde der geplante Verlust in Höhe von 215.000,00 Euro immer noch um 46.500,00 Euro überschritten.
- Dies lag in erster Linie an erheblichen Mindereinnahmen in Höhe von 210.000,00 Euro bei den Zinsen und Dividenden. Die kränkelnde Konjunktur mit ihrem wirtschaftlich schwachen Umfeld und dem daraus resultierenden niedrigen Zinsniveau waren Ursache für das erhöhte Defizit auch im EMS.

Hier zeigt sich wieder, mit welchen Schwierigkeiten die Erstellung eines Haushaltsplans verbunden ist, der erst zwei Jahre später umgesetzt wird, weil es immer wieder unvorhersehbare Faktoren geben kann, die eine Planung, sei sie auch noch so sorgfältig, beeinflussen können – zumal in einem Gemeinschaftswerk verschiedener Landeskirchen.

Dennoch wage ich mit Blick auf die Vorjahre zu behaupten, dass das EMS auf dem richtigen Weg ist:

Bei deutlich sinkenden Beiträgen unserer Mitgliedskirchen konnten die Fehlbeträge gegenüber dem jeweiligen Vorjahr fast halbiert werden.

Zudem befasst sich der Finanzausschuss zurzeit eingehend mit den Aufgaben und Strukturen des EMS und den daraus resultierenden Synergien. So wurden die Deputate in den Länderreferaten gekürzt zugunsten der gemeinsamen Aufgaben und Programme in Mission und Partnerschaft.

Dem Antrag des Finanzausschusses auf Entlastung von Missionsrat und Verwaltung, vorbehaltlich der Rechnungsprüfung, hat die Missionssynode zugestimmt.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle einige Anmerkungen zur Rechnungsprüfung: Bisher erfolgte diese durch das Rechnungsprüfungsamt der württembergischen Landeskirche, aber erst frühestens etwa drei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres. Dieser Zustand war nach Auffassung des Finanzausschusses nicht optimal. Es wurde daher nachgefragt, ob und zu welchen Bedingungen die Rechnungsprüfungsämter der anderen Mitgliedskirchen künftig die Rechnungsprüfung zeitnah durchführen könnten. Die Anfrage war erfolgreich. Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche der Pfalz hat sich bereit erklärt, die Prüfung durchzuführen und das auch noch kostengünstiger.

Für die Jahre 2002 bis 2004 ist die Prüfung bereits abgeschlossen. Für 2005 erfolgt die Prüfung in den nächsten Wochen. Damit kann die nächste Missionssynode künftig zeitnah das Ergebnis der Rechnungsprüfung beraten.

Die Synode hat auch dem Doppelhaushalt 2006/07 einstimmig zugestimmt. Hier ergab sich die große Herausforderung, einen Haushalt aufzustellen, der Kürzungen in einer Größenordnung von weit mehr als einer halben Million Euro auffängt und ausgleicht.

Ziel war nach vier Jahren Planungen mit Rücklagenentnahmen ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Doppelhaushalt. Wenn nun alles wie geplant verläuft, werden wir zwar im Haushaltsjahr 2006 noch mit einem negativen Ergebnis von ca. 50.000 Euro abschließen, 2007 jedoch unsere Rücklagen wieder mit einem kleineren Betrag in Höhe von 19.000 Euro auffüllen können.

Für das Jahr 2006 weist der Haushalt ein Volumen in Höhe von 7,36 Millionen Euro, für das Jahr 2007 in Höhe von 7,25 Millionen Euro aus. Damit sinkt das Haushaltsvolumen deutlich.

In der Synode waren auch Wahlen für den Missionsrat durchzuführen. Der Missionsrat vereint Vertreterinnen und Vertreter aller Mitglieds- und Partnerkirchen sowie Missionswerke auf drei Kontinenten, berät und beschließt partnerschaftlich die gemeinsamen Aufgaben in der Weltmission.

In der Nachfolge von Herrn Oberkirchenrat Johannes Stockmeier wurde Prof. Dr. Michael Bergunder von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg in den Missionsrat gewählt. Frau Kirchenrätin Susanne Labsch wurde zur stellvertretenden Vorsitzenden des Missionsrats gewählt zusammen mit Pfarrer Dr. Habib Badr aus dem Libanon.

Pfarrerin Ulrike Schmidt-Hesse wurde als neue Leiterin der Abteilung „Mission und Partnerschaft“ und als stellvertretende Generalsekretärin des EMS vorgestellt. Sie ist Pfarrerin der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau und war Studienleiterin im Zentrum Ökumene der Kirche.

Zur Einsparung der Kosten hat die Synode beschlossen, ab 2006 die Tagungen der Missionssynode auf zwei Tage zu verkürzen. Trotzdem soll Raum für die Themen der Mission bleiben. So wurde auch auf der letzten Synode das Programm CAPACITY BUILDING FOR SELF-RELIANCE vorgestellt. Hintergrund des Programms bildet die Entscheidung des Missionsrates des EMS, schrittweise die nicht zweckgebundenen Zuwendungen an die Partnerkirchen abzubauen. Hauptziel des Programms ist, je nach Bedarf die Partner in Richtung finanzieller Unabhängigkeit und eigener nachhaltiger Planung zu begleiten.

Es gab auf unserer Herbstsynode drei Impulsreferate zum Thema der Synodaltagung „Die Bibel mit den Augen anderer lesen – einer Theologie des Friedens nachspüren.“ Einmal von Bärbel Schäfer zum Bibelstudium der badischen Frauenarbeit in Verbindung mit der Frauenarbeit in einer Diözese der südindischen Partnerkirche, das zweite Referat war von Silfredo Dalferth aus Brasilien über die Erfahrungen im lateinamerikanischen Kontext und das dritte Referat von Lennox Mcubuse von der Moravian Church in Südafrika, zu der wir ebenfalls Bezirkspartnerschaften in Baden pflegen.

Anschließend übten wir in sechs international besetzten Gesprächsgruppen, die gebildet wurden, das interkontextuelle Bibelteilen zu den Bibeltexten des Projekts „Die Bibel mit den Augen anderer lesen.“

Derzeit beteiligen sich über 80 Gruppen, das sind ca. 40 „Tandems“ in 15 verschiedenen Ländern, einige auch aus Bezirkspartnerschaften in Baden. An dieser Stelle darf ich Sie schon einmal herzlich einladen zum Jahresfest des EMS am Freitag, den 13. Oktober 2006 in Wertheim und im Kloster Bronnbach mit den anschließenden regionalen Begegnungstagen für Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Wertheim.

Neben all der Arbeit in der Synode gab es auch sehr Unterhaltsames, insbesondere beim Abend der einladenden Kirche. Wir wurden nicht nur kulinarisch mit Spezialitäten der Region verwöhnt, sondern auch geistig mit theologischem Kabarett vom Feinsten, dargeboten mit viel hinter Sinnigem Humor.

Ich möchte meinen Bericht beenden mit dem Wunsch, dass trotz angespannter Haushaltslage die Zuweisungen an das EMS auch künftig so bemessen sein können, dass die weltmissionarische Arbeit unserer Landeskirche durch das EMS sinnvoll weitergeführt werden kann. In diesem Gemeinschaftswerk leisten wir unseren Auftrag zur Weltmission als Landeskirche, wie es die Grundordnung formuliert, deren Entwurf Sie auf dieser Synode beraten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihren Bericht, Herr Schmidt.

XII

Kurzbericht „Einführung in das Jahresprojekt des EMS“ von Frau Annie Rajkumar, Gast aus Chennai / Indien

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nun darf ich noch einmal herzlich Frau Rajkumar, unseren Gast aus Indien, begrüßen. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

Das Arbeitsheft über das EMS-Jahresprojekt 2006 „Du sollst ein Segen sein – Mission stärkt Mädchen in Indien“ haben Sie alle über Ihre Fächer erhalten.

Frau **Rajkumar**: (Frau Raykumar trägt ihren Bericht in englischer Sprache vor, der übersetzt wird.)

Verehrte Präsidentin, hohe Synode! Es ist eine große Ehre für mich, heute Morgen vor Ihnen zu sprechen und mit Ihnen einige Worte aus Indien zu teilen. Das Thema, über das ich zu Ihnen sprechen möchte, ist sehr weit und tief. Der Kampf darum ist lang. Ich werde trotzdem versuchen, mich kurz zu fassen.

Indien ist ein Land voller Widersprüche. Die Kultur und die Traditionen sind sehr patriarchalisch geprägt. Das patriarchale und das Kastensystem in Indien führt dazu, dass Mädchen und Frauen als gering und niedrig erachtet werden. Sie stehen auf der niedrigsten Stufe, was das Recht auf Menschenrechte, das Recht auf Versorgung, auf Teilhabe betrifft.

Es geht sogar soweit, dass den Mädchen durch das Kasten- und das patriarchalische System ihr Recht auf Leben abgesprochen wird. Die Mädchen werden geschlagen, zur Arbeit gezwungen und erniedrigt.

Ich möchte Ihnen ein Problem schildern aus dem Bundesstaat Karnataka, das heißt Devadasi-System. Dort werden junge Mädchen im Alter von 11 Jahren einer Gottheit geweiht und dann gemeinsamer Besitz der Gemeinschaft.

Ihnen wird jedes Recht auf eigenes Leben abgesprochen. Sie werden benutzt und missbraucht, viele werden mit dem AIDS-Virus infiziert und sterben im Alter von 20 oder 21 Jahren einsam und allein gelassen.

Ich möchte Ihnen noch ein anderes Bild schildern, das von der Kinderarbeit. Auch das ist eine schwere Missachtung des Menschenrechtes. Es werden insbesondere junge Mädchen für die Arbeit missbraucht. Die Mädchen sind jung, gefügig. Sie gehören zu den so genannten Kastenlosen, also Ausgestoßenen, den Dalits. Damit hat ein solches Mädchen – Kind, arm, Dalit – vier Merkmale, um missbraucht und missachtet zu werden.

Mädchen werden in Indien als eine ungewollte Last gesehen. Die moderne Medizin, die diagnostischen Methoden dienen leider dazu, dass im Mutterleib als Mädchen erkannte Lebewesen abgetrieben werden. Das ist ein Hauptproblem für die indische Gesellschaft, aber auch für die ganze Menschheit. In den letzten zehn Jahren sind schätzungsweise sechs bis zehn Millionen Mädchen abgetrieben worden. D. h., die indische Gesellschaft wird unausgewogen und unausgeglichen sein, eine Gesellschaft, in der Mädchen und Frauen fehlen, was eine Entwicklung der Gesellschaft deutlich behindern wird.

Es ist ein Krieg, der Mädchen zerstört. Zwar hat der indische Staat seit 1959 mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Rechte von Mädchen und Frauen zu stärken. Trotzdem fehlen Millionen Mädchen und Frauen in der Gesellschaft. Hier ist es die Aufgabe unserer Kirche zu helfen, das Bewusstsein zu ändern. Das Leben ist von Gott geschenkt. Jedes Mädchen ist ein Geschenk, eine Gabe, ein Segen. Jedes Mädchen trägt bei zur Familie, zur Gemeinschaft und zur Gesellschaft, in die es hineingeboren wird.

Dieser Weg unserer Kirche ist nicht einfach, und wir machen sehr schmerzhaft Erfahrungen. Denn die Strukturen, die traditionell und religiös in den letzten Jahrhunderten sich verfestigt haben, behindern unsere Arbeit. Aber wir finden unsere Stärke in unserem christlichen Auftrag, in unserer christlichen Mission.

Wir kämpfen für Gerechtigkeit an der Seite der Menschen, denen Gerechtigkeit und Leben abgesprochen wird. Darin finden wir unsere Bestimmung als Kirche.

Wir leben in einer ganzheitlichen Mission mit Jesus von Nazareth an der Seite derer, denen Gerechtigkeit und Rechte vorenthalten werden, an der Seite der Ärmsten. Die Bilder von Ihrer Synode machen mir sehr große Hoffnung. Die lebendigen Steine, die Menschen miteinander verbinden und das Salz der Erde. Gemeinsam sind wir Partner auf unserem Weg unserer gemeinsamen Mission zu mehr Gerechtigkeit.

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

Von Ihrem warmen Applaus werde ich den Mädchen in Indien gerne berichten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Rajkumar, ich glaube, Sie haben gespürt, wie stark Sie die Herzen der Synode mit Ihren Worten bewegt haben. Wir danken Ihnen.

Frau Fleckenstein bringt Ihnen noch ein paar jener Karten mit den Bildern (Postkarten mit Bildern zum Prozess Kirchenkompass), die Sie so sehr beeindruckt haben als Erinnerung an unsere Synode.

Es fällt etwas schwer, an dieser Stelle zu „Bekanntgaben“ überzugehen, aber die Tagesordnung fordert dies.

V

Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Für die Mitarbeit in der **Vorbereitungsgruppe FAG-Novellierung** haben die Ausschüsse folgende Synodale benannt:

- Der Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodalen Dahlinger und Fritsch.
- Der Finanzausschuss die Synodalen Gustrau, Steinberg, Dr. Wegner und Wildpret.
- Der Hauptausschuss den Synodalen Heger.
- Der Rechtsausschuss den Synodalen Schleifer.

Bestehen hiergegen Einwendungen? – Keine. Dann bilden die genannten Herren und die Dame die Vorbereitungsgruppe zur FAG-Novellierung.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss benennt als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Synodalen Ihle Frau Fuhrmann zur Mitarbeit in der **Fachgruppe Ökumene in Europa, ökumenische Theologie**.

Bestehen hiergegen Einwendungen? – Auch nicht. Frau Fuhrmann, alles Gute für Ihre Aufgabe dort.

Nach § 3 der Ordnung für die Dienstbesuche der Landesynode beim Evangelischen Oberkirchenrat soll nach einem Jahr spätestens im dritten Jahr der Zwischenbesuch stattfinden. Der **Zwischenbesuch im Referat 3** wird am 18. Juli 2006 sein. Präsidentin Fleckenstein, Vizepräsident Fritsch, Schriftführer Berggötz und die Synodalen Eitenmüller, Dr. Heidland, Steinberg und Stober bilden die Besuchs-kommission.

Ich möchte Sie auf die Veranstaltung „Erinnern und erneuern – 450 Jahre Reformation in Baden und Kurpfalz“ am 31. Oktober 2006 in Freiburg hinweisen. Einen ausführlichen Vorbericht können Sie der Zeitschrift „EKIBA intern“ 2/2006 entnehmen.

Eine weitere Veranstaltung im Rahmen des Jubiläums findet am 28. Oktober 2006 in der Heiliggeistkirche unter dem Titel „Himmelwärts und erdverbunden – 450 Jahre Reformation in Baden und Kurpfalz“ statt. Auch darüber können Sie in „EKIBA-intern“ nachlesen.

Sie haben in Ihren Fächern drei Broschüren der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau vorgefunden. Ich empfehle zu Ihrer Betrachtung die sehr schönen Broschüren zur Renovierung der beiden Kirchen in Mannheim und in Heidelberg.

VI

Nachwahl zum Ältestenrat

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zur Nachwahl eines weiteren Mitglieds des Ältestenrats. Frau Martina Stockburger hinterlässt Lücken, es muss also gewählt werden. Sie wird zu ihrem und unserem Bedauern aus der Synode ausscheiden, weil sie ab 15. August eine neue Pfarrstelle in einem anderen Kirchenbezirk übernommen hat. Somit brauchen wir ein Mitglied des Ältestenrats.

Zur Wahl stehen:

- Frau Dr. Kröhl, Mitglied des Hauptausschusses und
- Frau Overmans, Mitglied des Rechtsausschusses.

Als Wahlausschuss schlage ich, wie wir es immer machen, die Schriftführer vor. Es ist zwar gerade einer „abgehauen“, er wird auch wieder kommen.

(Heiterkeit)

Er ist schon im Dienst.

Wir können die Wahl durchführen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl. Das entspricht 39 Personen. Mit bloßem Auge sieht man, dass die Zahl weit übertroffen wird.

Ich eröffne damit den ersten Wahlgang.

(Die Stimmzettel werden verteilt.)

Nachdem alle Stimmzettel verteilt sind, können wir beginnen, diese einzusammeln.

Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, schließe ich den Wahlgang.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: 1. Projektantrag zum Internationalen Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe

(Anlage 6.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII, Projektantrag zum Internationalen Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe, der gemeinsame Bericht der ständigen Ausschüsse. Berichterstatteerin ist Frau Gassert.

Synodale **Gassert, Berichterstatteerin**: Verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale!

Zur Einstimmung in das Thema „Gospelkirchentag“ sollten wir eigentlich ein Gospel singen. Mir ist auch ein schönes eingefallen, nämlich das Mose-Lied. Aber: der Refrain ist „Let my people go“. Da habe ich Sorge, dass die Synode Auflösungstendenzen zeigt.

(Heiterkeit)

Ich glaube, das wäre der Frau Präsidentin nicht Recht. Lassen Sie mich also zu meinem Bericht kommen.

Den ständigen Ausschüssen wurde zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt der Projektantrag „Internationaler Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe“. Projektsomme: 130.000 Euro.

In der Zielbeschreibung zu diesem Projekt heißt es unter anderem: „Gospelmusik ist eines der Beispiele, wo biblische und christliche Traditionen in einem breiten Segment der Bevölkerung lebendig sind.“ Es wird als sinnvolles und notwendiges Ziel angesehen, das durch Gospelmusik lebendige christliche Traditionsgut mit der Kirche zu verknüpfen. Oder, um mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern zu sprechen: mit Gospel für die Schönheit und die Botschaft der Kirche einzutreten.

Veranstalter dieses Gospelkirchentages ist die „Creative Kirche“, die eng mit der Evangelischen Kirche in Westfalen verbunden ist. Die Kirchengemeinde und der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach können sich vorstellen, zusammen mit der „Creativen Kirche“ diesen V. Gospelkirchentag zu veranstalten.

Träger des Gospelkirchentages sind die „Creative Kirche“ und unsere Landeskirche und genau dies muss auch in der Vertragsgestaltung klar zum Ausdruck kommen.

In den Beratungen der vier Ausschüsse wurde deutlich folgendes vorgebracht:

Das Ereignis muss mit unserer Landeskirche in Verbindung gebracht werden. Die badische Landeskirche ist Mitträgerin und Mitveranstalterin. Infolgedessen legen alle Ausschüsse Wert darauf, dass dies sichtbar wird, sowohl äußerlich – wie z. B. bei den Werbematerialien – also bei allem, das sichtbar ist – als auch inhaltlich. Die Programminhalte sollten durchaus in der Vorbereitungsphase miteinander abgestimmt werden.

Denn es geht nicht nur um irgendein Großereignis, sondern um ein Ereignis, von dem wir Nachhaltigkeit für unsere Landeskirche erwarten. Der Gospelkirchentag wird in unsere Gemeinden motivierende Impulse geben. Deshalb ist es wichtig, bereits vorhandene Ressourcen – sprich Gospelchöre, die wir in Baden sehr wohl haben – als „Auffangbecken“ zu haben. Wir sind in der glücklichen Lage, hier in unserer Landeskirche Gospelchöre zu besitzen, die in die Vorbereitungsphase miteinbezogen werden können.

Der Weg hin zum Gospelkirchentag und der Weg weg vom Gospelkirchentag ist entscheidend. Es muss ganz klar sein, dass es eine landeskirchliche Sache ist, die auch nicht außerhalb oder an den Grenzen von Karlsruhe Rast oder Halt macht. Es muss ins ganze Land hinausstrahlen.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur Mitgestaltung der Programminhalte sagen. Ich erwähnte das oben schon, wie wichtig die Programminhalte sind. Alle Ausschüsse legen Wert darauf, dass die Inhalte von beiden Trägern miteinander abgesprochen werden. Wir haben in unserer Landeskirche eine Vielfalt an Gaben, auch solche, die sich sehr wohl mit dieser Materie auskennen. Es tut diesem Gospelkirchentag sicher gut, wenn der Sachverstand von Mitgliedern unserer Landeskirche abgefragt und eingesetzt wird.

Da es sich bei diesem Projektantrag um eine beträchtliche Summe handelt, ist es nur eine Selbstverständlichkeit, dass nach Ende der sicher mitreißenden Tage eine exakte Abrechnung vorgelegt wird. Diese geht wie üblich an das Rechnungsprüfungsamt. Somit sind Transparenz und Klarheit bei der Mittelvergabe sichergestellt. Die gewährten Mittel dürfen allerdings maximal 130.000 Euro nicht übersteigen. Auch dies wurde in allen Ausschüssen in aller Deutlichkeit gesagt. Der Rechtsausschuss und der Hauptausschuss haben formuliert: Die Defizitübernahme darf 130.000 Euro nicht übersteigen.

Alle vier Ausschüsse haben sachkundig beraten und mehrheitlich für den Projektantrag votiert.

So bitte ich um Ihre Zustimmung zu folgendem Beschlussvorschlag.

Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses lautet:

Die Synode stimmt dem Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats auf Förderung des Gospelkirchentages 2010 in Karlsruhe durch Projektgelder zu. Die Fördersumme wird auf maximal 130.000 Euro als Defizitübernahme begrenzt.

Die Zustimmung wird mit folgenden Maßgaben verbunden:

- Die Evangelische Landeskirche in Baden muss als Mitveranstalterin des Gospelkirchentages deutlich erkennbar sein.

- Die Programminhalte sind von Landeskirche und „Creativer Kirche“ einvernehmlich zu verantworten.
- Die bestehende Gospelchorarbeit innerhalb der Landeskirche soll schon im Vorfeld mit einbezogen und gestärkt werden. Es soll mitbedacht werden, dass vom Gospelkirchentag ausgehende Impulse in die Gemeinden hineinwirken.
- Für die Frühjahrstagung 2008 der Landessynode wird ein erster Zwischenbericht zur Beratung im Hauptausschuss erbeten.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Gassert. Wünscht jemand das Wort, wir können eine Aussprache haben? – Das ist nicht der Fall.

Sie sind sicher einverstanden, dass wir en bloc **abstimmen** können und nicht in einzelnen Punkten.

Wer dem Beschlussvorschlag zustimmen kann, der gebe bitte sein Handzeichen. Das sieht wieder ganz einstimmig aus. Die Mehrheit ist also sicher erreicht.

Beschlossene Fassung:

Die Synode stimmt dem Projektantrag auf Förderung des Gospelkirchentages 2010 in Karlsruhe durch Projektgelder zu. Die Förderungssumme wird auf maximal 130.000 Euro als Defizitübernahme begrenzt.

Die Zustimmung wird mit folgenden Maßgaben verbunden:

- Die Evangelische Landeskirche in Baden muss als Mitveranstalterin des Gospelkirchentages deutlich erkennbar sein.
- Die Programminhalte sind von Landeskirche und „Creativer Kirche“ einvernehmlich zu verantworten.
- Die bestehende Gospelchorarbeit innerhalb der Landeskirche soll schon im Vorfeld mit einbezogen und gestärkt werden. Es soll mitbedacht werden, dass vom Gospelkirchentag ausgehende Impulse in die Gemeinden hineinwirken.
- Für die Frühjahrstagung 2008 der Landessynode wird ein erster Zwischenbericht zur Beratung im Hauptausschuss erbeten.
- Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat Standards festzulegen, nach denen Projekte aufgelegt und abgewickelt werden.

VI

Nachwahl zum Ältestenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich gebe das Ergebnis des ersten Wahlgangs zur Nachwahl eines Mitglieds des Ältestenrats bekannt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen war 67, Enthaltungen gab es 2. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang – mehr als die Hälfte der Stimmzettel – war 34. **Gewählt** wurde Frau **Dr. Kröhl** mit 44 Stimmen.

(Beifall)

Frau Dr. Kröhl, nehmen Sie die Wahl an?

(Frau **Dr. Kröhl**: Ja, vielen Dank für das Vertrauen.
Ich nehme die Wahl an.)

Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen viel Freude an der zusätzlichen neuen Aufgabe.

(Heiterkeit)

Synodaler **Kabbe**: Vielleicht eine Bitte, weil die Wahlen in der nächsten Tagung weitergehen werden. Wir haben in der Synode doch einige neue Mitglieder. *Es geht darum, dass sich die Personen, die sich zur Wahl stellen, einmal kurz zeigen oder vorstellen*, damit es für die neuen, die in dem ein oder anderen Ausschuss sind, einfacher ist, sich eine Vorstellung von der Person zu machen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Diese Anregung werden wir bedenken.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. März 2006: 2. Projektantrag Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe

(Anlage 6.2)

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte um den Bericht des Synodalen Fritsch zum Projektantrag Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe. Das ist auch ein gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse.

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über das Ergebnis der Beratungen aller vier ständigen Ausschüsse über den Projektantrag OZ 8/6.2 mit dem Wortlaut „Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“.

„Der vorliegende Antrag befördert ein innovatives Projekt, das jedoch förmlich danach riecht, dass es kein Projekt bleiben wird.“

Mit diesem Satz hat ein Mitglied des Finanzausschusses den Nagel auf den Kopf getroffen.

Man riecht nicht nur, sondern schmeckt und sieht förmlich, dass wir unsere Aufmerksamkeit heute einem Aufgabengebiet widmen, das für unsere Landeskirche zukunftsweisenden Charakter hat.

Das war das einhellige Ergebnis der Beratungen aller vier ständigen Ausschüsse: Wir beraten und beschließen heute nicht nur über ein befristetes Projekt, wo wir nach vier Jahren überlegen: war's das oder wird's verlängert oder wird gar eine feste Stelle draus.

Nein, die Zeiten haben sich geändert.

Die Struktur dieses Projektes bietet uns die Möglichkeit, während seiner Laufzeit zeitnah und in enger Abstimmung zwischen dem Diakonischen Werk unserer Landeskirche und dem Bildungs- und Diakonieausschuss die Beratung darüber aufzunehmen, wie der Bereich der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe strukturell in die Arbeit unserer Kirche eingebunden werden kann.

Das ist sie nämlich bisher nicht. Aber, so ist der Wunsch aller vier Ausschüsse, so soll es nach Beendigung des Projekts 2010 sein. Dahinter verbergen sich Risiken. Darin liegen jedoch auch große, vielleicht bisher ungeahnte Chancen.

Um uns alle vor unabschätzbaren Risiken zu bewahren, hat der Finanzausschuss darum gebeten, regelmäßig in die Berichterstattung des Diakonischen Werks an den Bildungs- und Diakonieausschuss eingebunden zu werden. Dabei möchte er sein spezielles Augenmerk naturgemäß darauf richten, ob sich die Finanzplanung jeweils stets im avisierten Bereich bewegt oder nicht.

Der Hauptausschuss hat sogar überlegt, ob dieses Thema nicht so wichtig sei, dass die Berichte des Diakonischen Werks nicht an den Bildungs- und Diakonieausschuss, sondern an seine eigene Adresse gelenkt werden sollten.

(Heiterkeit; Zuruf: Mit!)

Uns freut diese Einschätzung sehr und wir versichern Ihnen, dass wir jederzeit gerne nicht nur zu Auskünften zur Verfügung stehen, sondern Sie auch zeitnah in unsere weiterführenden Beratungen zum Thema einbinden werden. Ich meine, das versteht sich von selbst.

Worum geht es? Wir kennen alle die demografische Entwicklung in unserer Gesellschaft. In den vergangenen zehn Jahren hat sich das Arbeitsfeld „Altenhilfe“ fundamental verändert. Gab es bislang viele Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren, die mit aktiven und relativ selbständigen Menschen Projekte unterschiedlichster Art ins Werk setzen konnten, haben wir heute fast ausschließlich Pflegeheime, in denen ca. 70 % der Bewohnerinnen und Bewohner an dementiellen Erkrankungen leiden, mit steigender Tendenz.

Je leistungsfähiger die Medizin wird, je älter die Menschen werden, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, an Demenz zu erkranken. Diese Entwicklung macht vor keiner Bevölkerungsgruppe halt; das wird auch einmal bei uns so sein.

Wenn wir heute unsere Synodaltagungen u. a. auch als Treffpunkt vieler engagierter, kompetenter und liebenswerter Menschen erleben, dann stellen Sie sich einmal vor, wie schön das Leben für einen an Demenz erkrankten Menschen sein muss: nicht nur zweimal im Jahr, sondern jeden Tag, jeden Morgen, jeden Moment lerne ich neue Freunde kennen.

Wenn wir nun mit unseren Vorstellungen von Seelsorge, die wir als Kirche des Wortes haben, also Seelsorge als Beratung, Seelsorge als Gespräch oder auch Seelsorge als Verkündigung zu solchen fröhlichen aber nicht selten auch tieftraurigen Menschen kommen, dann sind wir mit unserem herkömmlichen Latein sehr schnell am Ende. Wir brauchen dringend ein angemessenes Konzept von Seelsorge, wir brauchen eine funktionale Struktur, wir brauchen einen einheitlichen und umfassenden Begriff von Seelsorge.

In der Tat geht es heute um mehr als bloß ein neues Arbeitsfeld: es geht, wie es der Hauptausschuss formuliert hat, um einen Gebrauchsmusterschutz des Begriffes „Seelsorge“.

In Zeiten, wo auf einmal wie Pilze unterschiedlichste Institutionen und Personen aus dem Boden schießen, die den Begriff „Seelsorge“ für sich in Anspruch nehmen, ist es aus Sicht des Hauptausschusses notwendig, den Bereich der Seelsorge in unserer Kirche an *einer* Stelle zu verorten.

Auch für den Rechtsausschuss ist die Koordinierung der unterschiedlichen Arbeitsfelder von Seelsorge in unserer Kirche ein Desiderat. Ähnlich haben sich auch der Finanzausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss geäußert.

Was meinen wir überhaupt, wenn wir von Seelsorge sprechen? Die Welt, die sich uns mit diesem Begriff erschließt, ist eine außerordentlich vielfältige.

Im Evangelischen Oberkirchenrat ist in den Referaten 3 und 5 Seelsorge an Menschen in unterschiedlichsten Zielgruppen beheimatet: Telefonseelsorge, Krankenhausseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Kur- und Klinikseelsorge, Urlauberseelsorge, Notfallseelsorge, um nur einige zu benennen. In manchen Bereichen gibt es Überschneidungen. Jeder Bereich jedoch hat seine eigene Struktur, Zugangsvoraussetzungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Konvente, usw.

Die Beheimatung in den unterschiedlichen Referaten hängt natürlich mit den unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten zusammen: die Bereiche der Seelsorge, die verstärkt sozialarbeiterische Kompetenzen erfordern und die, die an bestehende Strukturen im Bereich der Diakonie „andocken“, um auch ein maritimes Bild zu gebrauchen, sind sinnvollerweise auch dort verortet.

So auch die Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen. Diese geschieht jedoch im Moment noch völlig unstrukturiert.

Im Vorfeld dieses Berichtes habe ich Kolleginnen und Kollegen im Diakoniepfarramt und auch Leiter von Einrichtungen der Altenhilfe zum Thema befragt. Das Ergebnis dieser Gespräche: unsere schöne Landeskirche ist fromm, bunt und frei. So fromm, bunt und frei, dass es nicht zwei Kirchenbezirke mit einer einheitlichen Regelung in diesem Bereich gibt. Das hängt zum einen damit zusammen, dass es gerade im Bereich der Altenhilfe völlig unterschiedliche Trägerstrukturen gibt: die einen operieren lediglich vor Ort, andere bundesweit, manche sogar international. Zum anderen gibt es kein einheitliches Anforderungsprofil für die Seelsorge in Pflegeheimen.

In der Regel geschieht Seelsorge durch die Gemeindepfarrerin bzw. den Gemeindepfarrer, in deren oder dessen Parochie ein oder mehrere Pflegeheime gelegen sind.

Auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit besonderem Auftrag im Kirchenbezirk nehmen diese Aufgabe wahr.

Andere Häuser gibt es, in denen eine hauptamtlich angestellte Person seelsorgerliche Verantwortung trägt. Diese sind in der Regel für ihre Aufgabe gesondert qualifiziert; jene dagegen müssen oft genug versuchen, mangelnde Zurüstung durch umso größeres persönliches Engagement auszugleichen.

Um fast jedes Haus herum gibt es einen Kreis von Ehrenamtlichen, die Besuche machen, Andachten halten etc.. Hin und wieder gibt es Kreise pflegender Angehöriger, an manchen Orten auch Hospizgruppen, beides oft angesiedelt an einer kirchlichen Sozialstation.

Für das Pflegepersonal selbst gibt es außer der Möglichkeit der Teilnahme an Hausandachten nur sehr vereinzelt eine seelsorgerliche Begleitung. Das Problem der Überforderung wird gerade in diesem Bereich immer drängender.

Es gibt jedoch keinerlei statistische Erhebung, weder über die Anzahl der Betten in einem Kirchenbezirk noch über die Zahl der Menschen, die seelsorgerlich in den jeweiligen Häusern tätig sind, noch über die Anzahl von Menschen, die im Pflegebereich arbeiten. Das heißt im Klartext: Wir wissen im Moment nicht einmal ungefähr, wie groß der Arbeitsbereich überhaupt ist, über den wir gerade reden.

Frau Dr. Bejick aus dem Diakonischen Werk hat in unermüdlicher Arbeit seit 1996 einen Kreis von ca. 200 Ehren- und Hauptamtlichen aufgebaut, für den sie Fortbildungen und Treffen anbietet, konzipiert, koordiniert und mit ihnen kooperiert. Das tut sie mit solchem Erfolg, dass ausgesprochen positive Resonanz auf ihre Arbeit mittlerweile aus weiten Teilen der EKD kommt.

Das führt z. B. dazu, dass selbst aus dem Bereich der Wittenbergischen – ...

(Heiterkeit)

... württembergischen Landeskirche Menschen zu den Fortbildungen kommen, die Frau Dr. Bejick anbietet.

(Heiterkeit)

Die Situation ist so, dass die ihre Fortbildungen von den jeweiligen Dienstgebern bezahlt bekommen; die badischen Teilnehmenden sind allesamt Selbstzahler.

Für die beeindruckende Initiative von Frau Dr. Bejick gebührt ihr nach Überzeugung des Bildungs- und Diakoniewerksausschusses an dieser Stelle ausdrücklicher Dank.

(Beifall)

Möglich wurde das alles durch die Kunst der Selbstbeschränkung des Hauptgeschäftsführers im Diakonischen Werk und seinem Stab, der seine Persönliche Referentin zu mehr als 30 % für dieses Tätigkeitsfeld freigestellt und das Fehlende durch geschickte innere Organisation aufgefangen hat. Wenn Sie mögen, dürfen Sie auch an dieser Stelle applaudieren.

(Beifall)

Im Rahmen des vorliegenden Projektes soll nun diese gewachsene, jedoch in keiner Weise gesicherte Struktur abgesichert und eine weitere Vielzahl von Mitarbeitenden erreicht werden. Wir haben gelernt, dass wir so formulieren müssen. Wie der Finanzausschuss scharfsinnig und mit sicherem Gespür sofort vermutet hat: das ist nicht alles. Denn diese Aufgabe wird auch nach 2010 bestehen bleiben.

Für unsere Kirche wird es darum gehen, jetzt die Chance zu nutzen, die das Projekt auch bietet, nämlich sich strukturell vorzubereiten auf die Zeit nach 2010. Alle vier ständigen Ausschüsse legen Wert auf diese Verknüpfung.

Ingesamt sind sich alle Ausschüsse einig, dass die Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe eine Chance für unsere Landeskirche bedeutet, sich für die Zukunft aufzustellen.

In diesem Zusammenhang freut mich nun als Diakoniepfarrrer besonders, dass die Begriffe Diakonie und Seelsorge in den Diskussionen zum Kirchenkompass eine nicht zu übersehende Rolle gespielt haben.

Dass es finanzielle Risiken gibt, ist nicht zu übersehen. Die Ausschüsse sind jedoch einhellig der Meinung, dass für die Einrichtungen der Altenhilfe im Rahmen ihres jeweiligen Qualitätsmanagements der Ertrag aus einer qualifizierten Seelsorgearbeit im Haus die Investitionen bei weitem überwiegen wird.

Im Finanzausschuss wurde ein Beispiel aus Stuttgart genannt, wo einem Haus durch die Einführung einer sog. „Kultursensiblen Pflege“ ein enormer Standortvorteil zugezogen ist. Solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Überhaupt wurde in diesem Zusammenhang die württembergische Landeskirche besonders gelobt, die in ihren Einrichtungen gewissermaßen leuchtturmhaft seelsorgerlich tätig ist.

(Beifall)

Wir sehen, das Rad muss nicht neu erfunden werden. Wir sind in der EKD gemeinsam auf einem guten Weg. Anzustreben sind vergleichbare, standardisierte Qualifikationen und Regelungen. Und wir in Baden können heute einen weiteren wichtigen lebendigen Meilenstein auf diesem Weg setzen.

Daher unterstützen alle vier Ausschüsse den Projektantrag einstimmig bis auf eine Enthaltung.

In der Formulierung des Oberkirchenrates zum vorliegenden Antrag, den Sie vorliegen haben, steht nur: „Vorlage zur Beratung“. Zu dieser etwas schüchternen Formulierung sind alle vier ständigen Ausschüsse einhellig der Meinung, dass wir heute nicht nur darüber beraten, sondern auch beschließen sollten.

Der Bildungs- und Diakoniewerksausschuss bittet Sie jetzt, Ihrem bereits in den Ausschüssen geäußerten Votum auch öffentlich Nachdruck zu verleihen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Es gibt zu beiden Projektanträgen, dem eben von Frau Gassert vorgetragenen und dem von mir vorgetragenen einen **Zusatzantrag** des Finanzausschusses, der lautet:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Standards festzulegen, nach denen Projekte aufgelegt und abgewickelt werden.

Auch zu diesem Zusatzantrag bitte ich Sie um Zustimmung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Fritsch. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Wildpret**: Ich denke, es geht lediglich um die Abwicklung der Projekte. Die Vorschriften, wie ein Projekt aufgestellt wird, gibt es bereits.

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Wildpret hat Recht. Wir wollen nichts tun, was die Kriterien angeht, nach denen die Synode entscheidet, ob dem Projekt stattgegeben werden soll oder nicht. Die „Auslegung“ dagegen bedeutet, dass etwas gesagt wird darüber, was nachher als Gegenstück im Rechenwerk gezeigt werden muss, damit die Prüffähigkeit gewährleistet ist. Das hat überhaupt nichts zu tun mit den Kriterien, nach denen wir den Projekten zustimmen oder nicht, sondern betrifft das innere Regelwerk, das notwendig ist für die ordnungsgemäße Abwicklung und Prüffähigkeit der Projekte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für die Klärung. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Sie, zunächst dem Projektantrag 8/6.2 **zuzustimmen**. Der Satz heißt lapidar „Die Landessynode stimmt dem Projektantrag zu“. Gemeint sind die 100.000,00 Euro für die Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe. Wer kann dem zustimmen? – Das sind wieder so gut wie alle. Das ist die Mehrheit.

Ich rufe als zweites den Zusatzantrag auf, der jetzt noch erklärt worden ist. Es geht nicht um die Standards oder Kriterien, sondern um die Form der Abwicklung und Berechnung. Wer kann dem Zusatzantrag zustimmen? – Das ist auch ganz eindeutig die Mehrheit.

Beschlossene Fassung:

- Die Landessynode stimmt dem Projektantrag zu.
- Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat Standards festzulegen, nach denen Projekte aufgelegt und abgewickelt werden.

Jetzt haben Sie sich heute am Schlußtag bitte nur ein Viertelstündchen Pause verdient. Ich bitte Sie, um zehn nach elf wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:55 Uhr bis 11:20 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nachdem ich verschiedentlich gemahnt wurde, doch endlich wieder etwas von Johann Peter Hebel vorzulesen, ...

(Beifall)

... und da außerdem die Aufforderung von Frau Hinrichs im Raum steht, irgendwie mit Maritimem auszuweichen, kam ich in ziemlich große Bedrängnis, denn bei Johann Peter Hebel läßt sich außer der berühmten Kalendergeschichte von der Schlacht bei Trafalgar – und die hätte jetzt auch nicht so arg gepasst – wenig Seefahrerisches entdecken, und dann habe ich gedacht, dann dichte ich halt selbst etwas.

(Beifall)

Aber es ist etwas stümperhaft geworden. Trotzdem kriegen Sie die ersten vier Zeilen:

*Oh Leitbild, du min Augestäm,
die liebe Schiin, dä macht uns froh,
und au de Kompass hani gäm,
er hilft uns, nit uf Abwäg z'cho.*

(Heiterkeit, Beifall)

So könnte ich noch eine Zeitlang weitermachen, aber es wäre nicht von großem literarischem Wert, und so greife ich wieder einmal zum „Wegweiser“, der ja auch so etwas wie ein Kompass ist. Und da das Gedicht fast Paul Gerhardt'sche Ausmaße hat, müssen wir uns auch da etwas beschränken. Es geht im Wegweiser um die Anleitung zum guten, zum richtigen Leben. Es werden immer Fragen gestellt:

Weisch, wo der Weg zum Mehlfaß isch, zum volle Faß?

Dann etwas für den Finanzausschuss:

*Weisch, wo der Weg zum Gulden isch?
Er goht de rothe Chrüzere no,
und wer nit uffte Chrüzer luegt,
der wird zum Gulde schwerli cho.*

(Heiterkeit)

Das merken wir ja auch immer wieder – passt also!

Dann für Kirchenleute ganz allgemein – nächste Frage:

Wo isch der Weg zur Sunntig-Freud?

Das können wir jetzt nicht weiter ausführen.

Weisch, wo der Weg in d'Armeth goht?

Da wird es etwas ernsthafter: Welcher Weg führt in die Armut? Hier geht's durch die Wirtshäuser.

*Im letste Wirtshuus hangt e Sack,
und wenn de furt gohst, henk en a!
„Du alte Lump, wie stoht der nit
der Bettelsack so zierlig a!“*

Wir sorgen ja auch dauernd dafür, dass unsere Kirche nicht eines Tages am Bettelsack gehen muss.

– Und jetzt die vier letzten Strophen am Stück, das Gedicht hat einen ganz besonderen – und sehr bekannten – Schluss:

*Wo isch der Weg zu Fried und Ehr,
der Weg zum guten Alter echt?
Grad fürs i goht's in Mäßigkeit
mit stillem Sinn in Pflicht und Recht.*

*Und wenn de amme Chrüzweg stohsch,
und nümme weisch, wo's ane goht,
halt still, und frog di Gwisse z'erst,
's cha dütsch, Gottlob, und folg si'm Roth.*

*Wo mag der Weg zum Chilchhof sy?
Was frogsch no lang? Gang, wo de witt!
Zum stille Grab im chüele Grund
führt iede Weg, und's fehlt si nit.*

*Doch wandle du in Gottis-Furcht!
I roth der, was i rothe cha.
Sel Plätzli het e gheimi Thür,
und 's sin no Sachen ehne dra.*

(Beifall)

Das war der ernste Übergang zum gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse.

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Abschlussbericht der Bezirkskirchenräte aus den Kirchenbezirken Alb-Pfingz und Pforzheim-Land zur Kooperation der Kirchenbezirke und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats

(Anlage 7)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX und bitte Herrn Stober um seinen Bericht.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, Schwestern und Brüder!

Als wir im vergangenen Herbst in Sachen Kirchenbezirksstrukturreform zu Breisgau-Hochschwarzwald und Müllheim berieten, wurde nicht nur zur damaligen Vorlage gesprochen, sondern auch die Frage der Kirchenbezirksstrukturreform noch einmal grundsätzlich in Frage gestellt. Ich zitiere aus dem Protokoll der Landessynode: „Fraglich erscheint uns die angestrebte Zahl von 20 Gemeinden pro Dekanat. Außerdem wurden die Gründe für die Strukturreform von Situation zu Situation sehr unterschiedlich gewertet, was ihre Bedeutung aus unserer Sicht deutlich relativiert.“ (Protokoll Nr. 7, Herbst 2005, S. 75). Weiter wurde gesagt: „Aus unserer Sicht ist

es an der Zeit, darüber nachzudenken, ob der Zug Kirchenbezirksstrukturreform an dieser Stelle in die gleiche Richtung weiterfahren möchte“. In der Folge wurde ich als Berichterstatter und Vorsitzender des Hauptausschusses immer wieder von Synodalen angesprochen, die überhaupt kein Verständnis für eine solch grundsätzliche Infragestellung der Kirchenbezirksstrukturreform hatten. Wir haben deshalb im Hauptausschuss diese Aussagen noch einmal kurz bedacht und es ist im Gesprächsverlauf deutlich geworden, dass dies zeitgebundene, mahnende Worte waren. Keinesfalls war beabsichtigt, die bisher schon geleistete Arbeit in der Kirchenbezirksstrukturreform in Frage zu stellen.

Um der Klarheit willen, will ich aber heute noch einmal kurz rekapitulieren, was ich ausführlich zum Gesamtkomplex Kirchenbezirksstrukturreform schon auf der ersten Tagung unserer Synode im Oktober 2002 vortrug:

1997 steht im Protokoll der Herbstsynode bei der Verabschiedung des Haushalts die Bitte: Der Evangelische Oberkirchenrat möge erste Überlegungen zu einer Strukturreform in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden der Landessynode vorlegen (Protokoll Nr. 3, Herbst 1997, S. 72). Zur Herbsttagung 1998 lagen die ersten Überlegungen vor. Die Landessynode griff den Bericht auf und hielt eine Weiterarbeit für sinnvoll und notwendig, um „auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen.“ Gleichzeitig wurde eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von 20 bis 40 Pfarstellen – wie vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagen – mehrheitlich für schlüssig angesehen. Der endgültige Beschlussvorschlag wurde damals – trotz großer Debatten bei einzelnen Punkten – mit nur zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen. In der letzten Sitzung der vorigen Synode am 20. April 2002 wurden diese Beschlüsse bei acht Enthaltungen und zwei Gegenstimmen mit außerordentlich großer Mehrheit bestätigt. Ich habe dies in der ersten Tagung unserer Synode vorgetragen. Auch habe ich sämtliche Argumentationskategorien und Zielvorstellungen ausführlich dargestellt. Schon bei dieser Darstellung war deutlich, dass unterschiedliche Situationen unterschiedliche Ziele und Handlungsweisen mit sich bringen. Ich will das heute nicht wiederholen, Sie können es im Protokoll unserer ersten Tagung ausführlich nachlesen (Protokoll Nr. 1, Herbst 2002, S. 100 ff.).

Inzwischen hat der Landeskirchenrat gebeten, dass die Landessynode zur Herbsttagung 2006 einen Bericht zum derzeitigen Stand und dem beabsichtigten Fortgang der Kirchenbezirksstrukturreform vorgelegt wird.

Doch nun explizit zur Vorlage OZ 8/7. Nachdem in einem ersten Anlauf im Jahr 2001 die drei Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe zu keiner befriedigenden Gesprächssituation kamen, obwohl die Landessynode sie gebeten hatte, Vorschläge zu einer Lösung für ein Verbandsmodell ähnlich wie in der Ortenau zu finden, beschloss die Landessynode im Frühjahr 2002, der Kirchenbezirk Alb-Pfingz möge – gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat – zusammen mit den Nachbarbezirken Gespräche mit dem Ziel einer Kooperation führen. Gemeint war damit der Kirchenbezirk Pforzheim-Land (Protokoll Nr. 12, Frühjahr 2002, S. 78). Das Ergebnis dieser Kooperation liegt uns unter der OZ 8/7 vor. Und das Ergebnis lautet: Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land gehören eher zusammen als Pforzheim-Land und Alb-Pfingz. Es gibt zwischen Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land gewachsene und gediegene Kooperationen. Für den Kirchenbezirk Alb-Pfingz mit seinen 13,75 Pfarstellendeputaten bedeutet dies, dass er sich nun wieder nach der anderen

Seite hin orientieren muss. Aber auch dabei will ihn der Evangelische Oberkirchenrat nicht alleine lassen. So schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land sollen bis Ende des Jahres 2006 zu dem ursprünglichen Vorschlag der Landessynode Stellung nehmen, zwei Dekanate innerhalb des Landkreises Karlsruhe zu bilden.

Der Rechtsausschuss hat die OZ 8/7 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Finanzausschuss gab es eine Mehrheit für den Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats zu diesem Gespräch. Einige Voten aber waren gegen den langen Zeitraum bis 2012, weil man sich sonst „endlos mit sich selbst beschäftigt“. Der Finanzausschuss hält es nicht für möglich, einen Beschluss in der Form zu fassen, wie dies im Brief des Evangelischen Oberkirchenrats im letzten Abschnitt vorgeschlagen wird (s. Anlage 7), ein Beschluss, der bis ins Jahr 2012 hineinreichen würde. Mit einem solchen Beschluss wäre das Ergebnis der erbetenen Stellungnahme der Bezirkskirchenräte der drei betroffenen Bezirke schon vorweggenommen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat dem Wunsch des Evangelischen Oberkirchenrats einstimmig zugestimmt. Die Spannung zwischen der Erwartung einerseits, dass die Bezirkskirchenräte der drei Bezirke sich bis zum Ende des Jahres 2006 äußern sollen, eine Neugestaltung der drei Kirchenbezirke andererseits aber erst 2012 erfolgen sollte, versuchte der Bildungs- und Diakonieausschuss dahin gehend aufzulösen, dass er für 2010 den Zwischenschritt erwog, die Kirchenbezirke sollten bis zu diesem Zeitpunkt einen Lösungsvorschlag für zwei Dekanate im Landkreis Karlsruhe machen. Ohne Lösungsvorschlag von Seiten der Bezirkskirchenräte würde die Landessynode aktiv werden.

Der Hauptausschuss hat ebenso wie die anderen Ausschüsse dem Wunsch des Evangelischen Oberkirchenrats zugestimmt, aber den Zwischenschritt des Bildungs- und Diakonieausschusses so zeitlich fixiert, dass unsere Landessynode in ihrer letzten Tagung im Frühjahr 2008 einen Bericht zum weiteren Vorgehen bekommen soll.

Der Beschlussvorschlag lautet also:

1. *Die drei Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land werden gebeten, bis zum Ende des Jahres 2006 Stellung zu nehmen zu dem Vorschlag der Landessynode, im Landkreis Karlsruhe zwei Dekanate zu bilden.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode spätestens zur Frühjahrstagung 2008 zu berichten, wie das weitere Vorgehen der Kirchenbezirksstrukturreform im Landkreis Karlsruhe bis spätestens zum Jahre 2012 geschehen soll.*

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön für Ihren Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Fritz**: In dem Bericht des Oberkirchenrates ging es nicht nur um die Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe, sondern auch um die beiden Pforzheimer Bezirke, und ich wünsche mir, dass die Synode nicht nur zur Kirchenbezirksstrukturreform im Landkreis Karlsruhe etwas sagt, sondern auch zu der in dem Papier erbetenen Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land einerseits und andererseits zu der Zusammenarbeit, die ja dann so etwas wie exemplarisch wäre, zwischen badischen

und württembergischen Dekanaten. Ich meine also, dass man das in einem **Zusatzantrag** einbringen sollte und schlage deshalb Folgendes vor:

Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land, die bisherige Zusammenarbeit auszubauen und zu intensivieren. Ebenso ist eine vertiefte Kooperation mit den angrenzenden württembergischen Kirchenbezirken in Angriff zu nehmen.

Unter den Schuldekanen besteht sie bereits, es gibt da schon etwas, wo man anknüpfen könnte.

In beiden Fällen sind geeignete Arbeitsfelder zu erheben und sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten zu erproben. Der Landessynode soll bis 2008 über konkrete Schritte berichtet werden.

Ich denke, das wäre fair.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich muss zu den Daten, die in diesem Beschlussvorschlag genannt werden, die aber im Text nicht verändert werden müssen, eine Erläuterung geben. Das Datum 2012, das hier steht, ist nicht ein willkürlich gewähltes Datum. Man kann jetzt fragen: Warum so eine lange Zeit? Ich finde die Intention der Synode, frühzeitig die Weichen zu stellen und einen Zwischenbericht zu bekommen, also 2008, sehr richtig, aber das Datum 2012 bedarf der Interpretation.

Wir haben bei den ganzen Prozessen gemerkt, dass es auch um die Fürsorgepflicht für jene geht, die in Ämtern und Diensten unserer Kirche sind. Und nun ist es so, dass einer der drei Dekane in diesen Kirchenbezirken 2013 in den Ruhestand geht – und nicht 2012! Was 2012 dennoch möglich macht, ist, wir können im Jahr 2012 die Strukturen fertig haben, wir können auch die notwendigen Wahlen durchgeführt haben und alles andere auch, aber es muss der Synode klar sein, die Umsetzung wird dann möglicherweise noch ins Jahr 2013 gehen. Das muss zur Interpretation klar sein.

Es würde abhelfen, wenn man das Datum 2012 in 2013 ändern würde, und wenn Sie dann wissen, was damit gemeint ist, dass die Umsetzung in der Tat auch davon abhängig ist, dass Personen nicht beschädigt werden in ihren Ämtern. Wir haben bei der Kirchenbezirksstrukturreform eines gelernt: Wir kriegen die Dinge dann besser hin, wenn wir frühzeitig sagen, was wir wollen. Aber die Umsetzung nicht unabhängig von den Ämtern machen, die von Menschen besetzt sind und von denen wir wissen, wann sie in den Ruhestand gehen, sollte unser Ziel sein. Darum haben wir 2013 anvisiert. Wir können es natürlich auch bis 2012 schaffen, aber wenn es Ihnen ratsam erscheint, dann lieber jetzt hier schon 2013 zu benennen oder zu sagen, die Interpretation von mir wird zu Protokoll genommen, dann kann ich mit beidem leben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ihre Interpretation wird ja sowieso im Protokoll enthalten sein. Aber ich frage, ob Sie das übernehmen wollen, Herr Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Herr Landesbischof, es war allen Ausschüssen bekannt, was Sie eben gesagt haben, ich habe es nur nicht vorgetragen, weil ich nicht ad persona vor dem Publikum sprechen wollte. Ich übernehme aber gerne die Zahl 2013, das ist kein Problem.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wie ich sehe, gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Dann muss ich Ihnen den Zusatzantrag noch einmal vorlesen. Sie entscheiden dann, ob wir alle drei Anträge zusammen abstimmen wollen.

Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land die bisherige Zusammenarbeit auszubauen und zu intensivieren. Ebenso ist eine vertiefte Kooperation mit den angrenzenden württembergischen Kirchenbezirken in Angriff zu nehmen. In beiden Fällen sind geeignete Arbeitsfelder zu erheben und sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten zu erproben. Der Landessynode soll bis 2008 über konkrete Schritte berichtet werden.

Das war der Zusatzantrag von Herrn Fritz.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ich bin sehr unsicher, weil ich den Antrag nicht in der Tiefe erkennen kann, wie es in der Kürze der Zeit notwendig wäre. Ich frage deshalb unsere Oberkirchenrätin: Das sind ja Implikationen, die wir weder in der Vorlage hatten noch in den Ausschüssen besprochen haben. Ist das überhaupt leistbar, das kann ja immer nur über das Referat 1 laufen?

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Es ist in der Tat problematisch, weil ja auch in der Stadt Pforzheim neue Leitungsstrukturen etabliert werden sollen. Je stärker wir eine Intensivierung der Zusammenarbeit dieser beiden Kirchenbezirke fördern, umso schwieriger wird es in mancher Hinsicht, aber wirklich nur in mancher Hinsicht mit der Stadtstruktur, die angestrebt wird.

Trotzdem denke ich, als Appell, als dringender Aufruf kann ich dem Anliegen von Herrn Fritz durchaus zustimmen. Das ist ja auch schon in meinem Brief so angelegt.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Meine Frage, Herr Fritz, ist, ob der dringende Appell wirklich die Form eines Antrages braucht, über den wir jetzt abstimmen sollen, ohne zuvor in den Ausschüssen diskutiert zu haben. – Es ist nur eine Rückfrage.

Synodaler **Fritz**: Ich erlaube mir etwas verwundert zu sein. Der drittletzte Abschnitt des Briefes von Frau Hinrichs sagt fast wörtlich das aus, was ich in meinem Antrag gesagt habe. Insofern wundert es mich, wenn es heißt, es sei nicht Thema in den Ausschüssen gewesen.

(Zuruf: Im Finanzausschuss war es! –

Weiterer Zuruf: Im Bildungsausschuss auch!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich schätze, dass doch alle die Unterlagen gelesen haben, dass also dieser Abschnitt der Synode nicht ganz unbekannt ist. Ich vermute auch, dass jeder sich jetzt oder schon vorher eine Meinung gebildet hat und in der Lage ist, darüber abzustimmen, ohne dass wir das Ganze jetzt noch einmal ins Synodalgeschäft einspeisen müssen.

Dann lasse ich nun über die beiden Punkte – den Antrag, den Herr Stober vorgetragen hat, und den Zusatzantrag von Herrn Fritz – getrennt **abstimmen**.

Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das ist die heute übliche große Mehrheit. Danke schön!

Wer möchte auch dem Zusatzantrag, der dem drittletzten Abschnitt des Schreibens von Frau Hinrichs in etwa entspricht (s. Anlage 7), zustimmen? – 37 Ja-Stimmen, das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 9 Stimmen. Enthaltungen? – 14 Enthaltungen.

Beschlossene Fassung:

1. Die drei Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land werden gebeten, bis zum Ende des Jahres 2006 Stellung zu nehmen zu dem Vorschlag der Landessynode, im Landkreis Karlsruhe zwei Dekanate zu bilden.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode spätestens zur Frühjahrstagung 2008 zu berichten, wie das weitere Vorgehen der Kirchenbezirksstrukturreform im Landkreis Karlsruhe bis spätestens zum Jahre 2013 geschehen soll.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land die bisherige Zusammenarbeit auszubauen und zu intensivieren. Ebenso ist eine vertiefte Kooperation mit den angrenzenden württembergischen Kirchenbezirken in Angriff zu nehmen. In beiden Fällen sind geeignete Arbeitsfelder zu erheben und sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten zu erproben. Der Landessynode soll bis 2008 über konkrete Schritte berichtet werden.

Vielen Dank, damit haben wir Tagesordnungspunkt IX erledigt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ein kleiner **Zwischenbericht** folgt nun noch: **PV-Medien** hat ein neues Projekt in Zusammenarbeit mit einem Kirchenbezirk gestartet. Wir hören dazu eine kurze Information von Herrn Roppel, dem Geschäftsführer von PV-Medien.

Herr **Roppel**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale! Ich danke für die Möglichkeit einer kurzen Information, vielleicht zu einem etwas artfremden Thema. Es geht um ein neuartiges publizistisches Projekt, das PV-Medien, also „Standpunkte“, in Zusammenarbeit mit dem epd-Südwest entwickelt hat. Uns liegt daran, nicht nur Verlosungen auf der Synode zu organisieren, sondern auch die Print-Publizistik der Landeskirche weiterzuentwickeln. Eine wesentliche Frage dieser Weiterentwicklung ist – nicht nur in Baden – immer die Frage der gesicherten Reichweite.

EKD-weit tüfteln Verlage und Publizisten im Bereich der Landeskirchen an der Möglichkeit, mit dem gedruckten Wort wirklich sehr viele Menschen zu erreichen, nicht nur die Haupt- und Ehrenamtlichen und die Nahverbundenen, und wirklich viele heißt dann eben, z. B. alle Mitglieder einer Landeskirche oder die lesenden Bevölkerungsanteile. Es geht also um Reichweiten und Auflagen, die in die Hunderttausende und Millionen gehen, auch im Bereich der Landeskirchen.

Die Pressearbeit und die Agenturmeldungen des epd tragen dazu bei, aber eben nicht gesichert und nicht sicher vor unliebsamen Umdeutungen der selektierenden Tageszeitungen und Sender. Es gibt in der EKD einige Modelle des Lösungsansatzes, aber nur sehr wenige realisierte Modelle, z. B. die Mitgliederzeitschrift „echt“. Sie sind aber so teuer und zuschussabhängig, dass sie dauernd vor dem Aus stehen, weil die Zuschüsse diskutiert werden.

Wir haben nun einen Lösungsansatz entwickelt, den wir „nah dran“ genannt haben. Das ist ein neues Konzept, das vorsieht, Zeitungen in städtischen Ballungsräumen frei an alle Haushalte zu verteilen.

Die Finanzierung – immer sehr wichtig – muss über Anzeigen erfolgen, und zwar vollständig. Das bedeutet, dass die technische Produktion – auch das Outfit – sehr günstig sein müssen. Wir haben ein Pilotprojekt gestartet, weil wir keine Vorbilder hatten und auch keine Erfahrungen, und wir haben es in Pforzheim gestartet. Der Titel heißt: „Nah dran – Leben und glauben in Pforzheim“. Das Ergebnis liegt an unserem Stand und auf den Tischen aus, und ich habe auch gesehen, dass einige von Ihnen schon darin geblättert haben oder es in der Hand hielten. Es wurde

zu Ostern an 94.000 Haushalte in Pforzheim und Pforzheim-Land verteilt, auch an einige Institutionen und die Gemeinden. Geplant sind vier Ausgaben im Jahr, und wir streben eine Auflage pro Ausgabe von 120.000 an.

Es geht kirchlich gesehen um die Dekanate Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land. Die Ausgaben haben inhaltlich gesehen ein verbindendes Leitthema. Diese Ausgabe hatte das Leitthema „Nachbarschaften“. Die Inhalte öffnen sich ökumenisch, das muss sein, wenn wir alle Haushalte erreichen wollen. Es hat im Vorfeld auch Absprachen nicht nur mit den evangelischen Dekanaten gegeben, sondern auch mit katholischen Institutionen und vielen Institutionen vor Ort.

Die erste Ausgabe, die Sie heute sehen, haben wir tatsächlich über Anzeigen refinanziert. Das hat uns überrascht. Es macht uns Mut, das Konzept auch auf weitere Ballungsräume zu übertragen und damit der Landeskirche einen Zuwachs zu ermöglichen.

Ich bitte Sie diesen Prozess wohlwollend zu begleiten – und sparen Sie bitte nicht an konstruktiver Kritik.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für die Information.

VIII Bericht der EKD-Synodalen

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Ich bitte Herrn Heidel um seinen Bericht.

Synodaler **Heidel**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Ich halte es für wichtig und unverzichtbar, dass in unserer Landessynode regelmäßig über die EKD-Synode berichtet wird, kommt doch auch auf diese Weise unsere Zugehörigkeit zur EKD zum Ausdruck. Dennoch aber stellt sich mir die Frage, was rund sechs Monate nach einer EKD-Synode noch berichtenswert und für unsere Arbeit hier in Baden bedeutsam sein könnte:

Ist es meine leichte Irritation beim Eröffnungsgottesdienst, der mit seiner Betrachtung von Bildern des österreichischen Malers Arnulf Rainer und seinen ohne Zweifel faszinierenden Saxophon-Soli ein fast kulturprotestantisches Gepräge trug und in gewisser Weise korrespondierte mit der Neuerrichtung der Stelle einer Kulturbeauftragten? Muss es uns interessieren, wenn es in einem der sechs Grundsätze für die mittelfristige Finanzplanung der EKD heißt: „In dieser Ratsperiode soll darüber hinaus besonders die kulturelle Kompetenz des Protestantismus Schwerpunkt der zu finanzierenden Aufgaben sein“? Hätten wir dies vor dem Hintergrund unserer Leitbild-diskussion zu bedenken?

Oder sind die vielen Beschlüsse unter Einschluss derjenigen zum Haushalt berichtenswert? Diese aber können Sie ebenso wie die zahlreichen Berichte mühelos im Internet nachlesen, ich muss daher vermutlich nicht auf sie eingehen.

Wie dem auch sei: Ich will mich heute auf drei und zugegebenermaßen sehr subjektive Anmerkungen beschränken, von denen ich annehme, dass sie uns auch heute noch, sechs Monate nach der Tagung der EKD-Synode, interessieren könnten, ja, interessieren sollten.

I.

Meine erste Anmerkung bezieht sich – wie sollte es bei mir anders sein – auf die Ökumene. Im Abschnitt „Der Weg der weltweiten Christenheit“ verweist der Bericht des Rates auf ökumenische Irritationen im zu Ende gehenden Jahr 2005 – etwa im Zusammenhang mit dem Weltjugendtag, mit der Beredigung von Roger Schutz und dem Rückzug der EKD von einer Beteiligung an der Revision der Einheitsübersetzung. Diese Verweise bildeten gewissermaßen eine Folie für die Bezeichnung der gegenwärtigen Phase der Ökumene als Ökumene der Profile. Ausführlich begründete der Ratsvorsitzende diese Begriffswahl, die vom Berliner Kardinal Sterzinsky in seinem Grußwort dankbar aufgegriffen wurde. Nun ist unbestreitbar und im Übrigen gänzlich im Sinne des Ekklesiologiedokumentes der Neunten Vollversammlung des ÖRK, dass zur wechselseitigen Rechenschaftspflicht von Kirchen in ihrem ökumenischen Miteinander auch die klare Benennung von Trennendem gehören muss. Eine Ökumene, die unprofilert über Unterschiede hinwegsieht, bleibt theologisch und ökumenisch unter ihrem Niveau.

Dennoch frage ich mich, ob diese Begriffswahl „Ökumene der Profile“ für die Kommunikation unseres ökumenischen Anliegens hilfreich ist – zumal sie nicht gänzlich frei von einem kirchenpolitischen Geschmäckle zu sein scheint. Sollten wir nicht eher – auch und gerade vor dem Hintergrund der Charta Oecumenica – Begriffe kommunizieren, die das Gemeinsame betonen? Und ist der innerprotestantische Konfessionalismus – ich erinnere an die konfessionellen Weltbünde – nicht der kleine Bruder einer Ökumene der Profile? Wir in Baden beschreiben jedenfalls unser ökumenisches Miteinander mit anderen Begriffen – vielleicht sind wir uns ja so sehr unseres evangelischen und umgekehrt unseres katholischen Profiles gewiss, dass wir dies nicht auch noch ständig betonen müssen. Sollten wir uns also einmal als ökumenisch fest verwurzelte Unionskirche zur Ökumene der Profile äußern?

II.

Meine zweite Anmerkung: „Tolerant aus Glauben“ – sagt Ihnen das etwas? Nein? Das ist der Titel der Kundgebung, den die EKD-Synode im letzten November nach langen und teilweise mühsamen Diskussionen verabschiedete. Kein schlechter Text, der vor allem dadurch gewann, dass ihm 10 Thesen vorangestellt wurden. Manche bemerkenswerten Überlegungen finden Sie dort wie etwa den Hinweis, dass unsere Toleranz nicht davon abhängt, „dass sie von anderen im gleichen Maße geübt wird“. Die zweite These beginnt mit dem umstrittenen Satz: „Unsere Toleranz ist in der Toleranz des dreieinigen Gottes begründet.“ Bedenkenswert auch so mancher Aufsatz im Leseheft, das (wie stets) auch dieses Mal zur Vorbereitung der Beratungen zum Schwerpunktthema erstellt wurde.

Diese Kundgebung aber stieß nur auf ein sehr begrenztes Interesse der Öffentlichkeit, das war zu erwarten gewesen, und diese Erwartung ist auch im Verlaufe der Beratungen mehrfach geäußert worden. Wie schon in den Vorjahren auch wurde grundsätzlich gefragt, ob die Beratungen zum Schwerpunktthema unbedingt in den Erlass einer Kundgebung münden müssten. Manche meinten, der Begriff Kundgebung sei zu altmodisch oder zu vollmundig. Andere kritisierten die relative Unverbindlichkeit der Kundgebung. Wiederum andere meinten, dringender seien Äußerungen der Synode zu anderen Fragen, etwa zur Frage sozialer Gerechtigkeit.

Die EKD-Synode tut sich schwer mit ihren Kundgebungen. Einerseits gehört laut Artikel 23 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland der Erlass von Kundgebungen zu den Aufgaben der Synode. Andererseits regelt die Kirchenverfassung nicht, wie oft eine solche Kundgebung zu erlassen sei. Außerdem muss nicht jede Äußerung der Synode eine Kundgebung sein – und ist es natürlich auch gar nicht. Wann also soll sich die Synode wie und warum und für wen äußern? Wäre dieses Dilemma nur ein Problem der EKD-Synode, müsste ich hier nicht darüber berichten. Doch es verweist meines Erachtens auf grundlegende Probleme unseres öffentlichen und an die Öffentlichkeit gerichteten kirchlichen Redens. Und da sind wir dann durchaus bei einer zentralen Frage, die uns auch vorgestern in unserer Gruppenarbeit zumindest teilweise zu beschäftigen schien. Sie stellt sich jedenfalls uns in der Arbeitsgruppe, die die Beratungen der kommenden EKD-Synode in Würzburg zum Thema „Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Armut und Reichtum“ vorbereitet und der ich angehöre. Offen ist, welche Schwerpunkte die Beratungen haben sollen – denn die allgemeine Formulierung des Themas lässt außerordentlich viele Entfaltungen zu. Offen ist aber schon ganz grundsätzlich, weshalb sich die Synode überhaupt mit so einem Thema beschäftigen soll, welche Ziele verfolgt werden sollen. Ein Ziel wäre die Selbstverständigung der Synode angesichts divergierender Vorstellungen. Ein anderes Ziel könnte darin liegen, die Kirche insgesamt zu ermutigen, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Ein weiteres Ziel könnte sein, bestimmte Botschaften in die Richtung von Bundestag und Bundesregierung zu transportieren. Es gibt eine Fülle denkbarer Ziele – und entsprechend gibt es auch eine Fülle denkbarer Zielgruppen. Doch mein Versuch, in der Vorbereitungsgruppe ein Gespräch über mögliche Ziele und Zielgruppen anzustoßen, stieß ins Leere. Und so frage ich mich, ob wir nicht manches Mal, wenn wir uns als Synode – der EKD, der badischen Landeskirche – mit einem Thema beschäftigen, nicht deutlicher genug fragen: Warum? Mit welchen Zielen? Mit welchen Zielgruppen? Offen ist folglich auch, ob am Ende der nächsten EKD-Synode eine Kundgebung stehen soll. Viele Kundgebungen zeichnen sich durch ihre Glätte aus, durch den fehlenden Mut, eigene Kontroversen zu benennen oder Kontroversen mit der Gesellschaft zu eröffnen.

Angesichts solcher Unsicherheiten frage ich mich, ob wir nicht grundsätzlich über unser öffentliches Reden nachdenken müssten: Sollten wir uns nicht dann und auch nur dann als Synode an die Öffentlichkeit oder an die Politik wenden, wenn wir – entschuldigen Sie bitte die saloppe Ausdrucksweise – „etwas zu sagen haben“, wenn wir aufgrund unseres Glaubens gedrängt werden, wenn wir erfüllt vom Geist und solcher Art mit Vollmacht ausgestattet um der Menschen, der Schöpfung und Gottes Willen nicht schweigen können? Manchmal habe ich das Gefühl, dass eine Synode sagt: Eigentlich müssten wir etwas sagen, wir wissen aber weder was noch zu wem noch warum. Vielleicht liegt diese Verlegenheit auch manchmal daran, dass wir ein wenig zu weit weg sind vom Alltag der Menschen.

III.

Meine letzte Anmerkung: Ich frage mich, ob es nicht notwendig sein könnte, neu über die Funktion der EKD-Synode nachzudenken. Jedenfalls drängt sich mir diese Frage angesichts von drei Beobachtungen im Zusammenhang mit der letzten EKD-Synode auf. Da war erstens die Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der wir uns ja auch auf dieser Tagung der

Landessynode beschäftigt haben und auf die ich daher inhaltlich nicht eingehen muss. Diese Änderung und die dazu gehörenden Verträge der EKD mit der VELKD und der UEK stellen ohne Zweifel eine kirchengeschichtlich nicht zu unterschätzende Entwicklung dar, die ich nachdrücklich begrüße: Ich denke, sie eröffnen nach langen Verhandlungen mit vielen Akteuren dem deutschen Protestantismus eine neue Perspektive.

Beschlossen wurde die Grundordnungsänderung von der EKD-Synode, ohne dass diese nennenswert an den Beratungen beteiligt gewesen wäre. Denn natürlich waren es die Gliedkirchen, die VELKD und die UEK, die Kirchenkonferenz, der Rat und nicht zuletzt das Kirchenamt, die diesen fein austarierten Prozess bestimmten und auch bestimmen mussten. Anderes wäre auch gar nicht möglich gewesen, wir alle wissen das. Die EKD-Synode wurde zwar schon 2004 in Magdeburg über anstehende Veränderungen informiert, aber schon damals war klar, dass sie keine gestaltenden Mitwirkungsmöglichkeiten haben könnte. Und so war es auch im letzten November in Berlin: in den Pausen äußerten so manche Synodale, so mancher Synodaler Bedenken gegen die eine oder andere Regelung, eine synodale Diskussion über solche Bedenken aber hätte das gesamte Vertragswerk gefährdet. Da das niemand wollte, wurde die Änderung der Grundordnung einstimmig beschlossen.

So sehr ich auch das Ergebnis begrüße, so sehr macht mich nachdenklich, wie weit hier die formale Zuständigkeit als gesetzgebendes Organ auf der einen und die faktische Gestaltungskompetenz auf der anderen Seite auseinander fielen. Auch wenn ich nicht sehe, wie diese Schwierigkeit behoben werden könnte, will ich sie zumindest benennen.

Bemerkenswert finde ich einen zweiten Vorgang: Bereits bei der EKD-Synode im November 2004 zeichnete sich die Notwendigkeit eines drastischen Sparkurses der EKD ab. In der Tat ging die dann der Synode im November 2005 – übrigens erstmals – vorgelegte mittelfristige Finanzplanung davon aus, dass der Haushalt der EKD im Jahre 2009 um rund 25 Prozent gegenüber 2003 abgesenkt werden müsse. Solche Kürzungen lassen sich nur realisieren, wenn bestimmte Aufgaben eingestellt oder zumindest aus der Finanzierung herausgenommen werden. Dies aber setzt kirchenpolitische Grundsatzentscheidungen voraus. In diesem Sinne hatte der Rat der EKD bereits im Juni 2004 sechs Grundsätze für die mittelfristige Finanzplanung aufgestellt, die aber nicht Gegenstand der Beratungen der EKD-Synode im November 2004 waren. Erst als die Synode gegen einigen Widerstand beschloss, das Kirchenamt solle diese Grundsätze und die Eckdaten der mittelfristigen Finanzplanung bei Sondersitzungen der Ausschüsse im Verlaufe des letzten Jahres vorstellen, wurde die Synode beteiligt. Ich will hier nicht auf Einzelheiten eingehen – manches Kritische wäre darüber zu sagen, wie die Informationspflicht in den Ausschüssen realisiert wurden –, ich will auch nicht weiter ausführen, weshalb ich gerade aufgrund unserer außerordentlich guten Erfahrungen in Baden davon überzeugt bin, dass Offenheit und Transparenz Planungsprozesse nicht nur nicht behindern, sondern geradezu Grundvoraussetzungen ihres Gelingens sind, ich will nur darauf hinweisen, dass die EKD-Synode zwar das Haushaltsrecht hat, dieses aber faktisch nur höchst unzulänglich auszuüben vermag.

Ein Drittes: Nur mit Mühe konnte ich den Ausschuss für Diakonie, Mission und Ökumene, dem ich angehöre, dazu bewegen, jene Positionen der mittelfristigen Finanzplanung

gründlich zu prüfen, die für ihn einschlägige Arbeitsfelder berühren, obgleich es manche entsprechende Fragen zu stellen gab. Offenkundig entsprach eine solche Mitwirkung an der Haushaltsplanung bisher nicht dem Selbstverständnis des Ausschusses ...

Da ich aber nun davon ausgehe, dass die vorgenommene Strukturreform eher zur Stärkung von Rat, Kirchenkonferenz und Kirchenamt gegenüber der Synode führt, da ich mir zugleich wünsche, dass die EKD und gesamtkirchliche Institutionen weiter gestärkt werden, stellt sich mir die Frage nach der Funktion der Synode mit einiger Dringlichkeit. Dass es nicht nur mir so geht, war gegen Ende der letzten Synodaltagung auch im Plenum zu spüren: Gerade wenn wir eine starke EKD wollen, brauchen wir eine starke EKD-Synode. Auf welche Weise das zu erreichen wäre, zeichnet sich noch nicht einmal ansatzweise ab.

Ich würde mich daher freuen, wenn wir uns einmal in dieser Frage beschäftigen könnten, gehören wir doch mit Sicherheit zu jenen Gliedkirchen, deren Ja zur EKD am deutlichsten ausfällt.

Soweit meine drei Anmerkungen zur letzten Tagung der EKD-Synode. Dass sie – wie es neudeutsch heißt – „nicht wirklich“ ein Bericht waren, weiß ich. Aber es drängte mich, Ihnen einige der Fragen zuzumuten, die mir als unbedarftem Neuling in der EKD-Synode durch den Kopf gehen. Daher danke ich Ihnen, dass Sie sich diese Zumutung gefallen ließen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die Synode hat sich die anregenden Zumutungen gerne gefallen lassen, soweit ich gesehen und gehört habe.

Nun passt Tagesordnungspunkt XIII, der sich auch mit der EKD beschäftigt, besonders gut.

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006: Entwurf Zustimmungsgesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet für den Hauptausschuss der Synodale Götz.

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Verehrte Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Heute haben wir die eher seltene Gelegenheit etwas zu tun, was in die Geschichte des neueren deutschen Protestantismus eingehen wird. Dazu müssen wir nur unsere Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 unsere Zustimmung versagen. Allerdings sollten wir uns das gut überlegen und vielleicht besser der Verlockung widerstehen, dass man noch in vielen Jahrzehnten in den Kirchengeschichtsseminaren an uns denken wird. Der Preis wäre nämlich der, dass die Umsetzung der Strukturreform der EKD scheitert.

Da Herr Dr. Winter schon mehrfach vor dieser Synode über diese Strukturreform berichtet hat – zuletzt am vergangenen Mittwoch – kann ich mich an dieser Stelle auf Grundzüge beschränken.

Zunächst also: An welcher Stelle stehen wir im Moment?

Synode und Kirchenkonferenz der EKD haben bereits im vergangenen Jahr der Strukturreform in der nun geplanten Form zugestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren innerhalb der EKD ist also abgeschlossen. Nun müssen noch alle Gliedkirchen der EKD zustimmen, damit das Gesetz und die Verträge mit der UEK (= Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland) und der VELKD (= Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland) zum 1. Januar 2007 in Kraft treten können.

Was ist Sinn und Zweck dieser Strukturreform?

Es geht um eine enge Verzahnung von EKD, UEK und VELKD zur Optimierung der Aufgabenerfüllung. So soll eine zukunftsfähige Struktur entstehen, die zur Bündelung der – gerade auch finanziellen – Ressourcen führt, zur Vertiefung der theologischen Zusammenarbeit und zur Profilierung der evangelischen Öffentlichkeitsarbeit.

Deshalb sollen UEK und VELKD ihren Auftrag zukünftig nicht mehr **neben** der EKD wahrnehmen, sondern **in** der EKD. Den entsprechenden Vereinbarungen haben UEK und VELKD bereits im Jahr 2004 zugestimmt.

Einerseits haben die Strukturreformen eine engere Gemeinschaft zum Ziel. Andererseits ist die Bekenntnisverschiedenheit der Gliedkirchen der EKD zu beachten und deren konfessionelle Identität zu erhalten.

In der Konsequenz dieser Überlegungen wird die VELKD auf jeden Fall als ein gliedkirchlicher Zusammenschluss und eine verfasste Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen innerhalb der EKD auch weiterhin erhalten bleiben, während die Kirchen der UEK ihre Gemeinschaft fortsetzen können oder aber die UEK sich in die EKD hinein auflösen kann.

Was sind unter diesen genannten Voraussetzungen die Eckpunkte der Strukturreform?

Es gilt, dass in Zukunft grundsätzlich die EKD die Gemeinschaftsaufgaben ihrer Gliedkirchen wahrnimmt.

Ferner gilt das Prinzip: So viel Gemeinsamkeit wie möglich, dabei aber zugleich so viel Differenzierung wie nötig.

Der effizienten Arbeit dient es, dass zukünftig das Kirchenamt der EKD in Hannover der Erfüllung der Aufgaben dient. Für besondere Aufgaben der UEK und der VELKD gibt es dann dort besondere Amtsstellen.

Um die genannten Ziele zu erreichen und in konkrete Strukturen umzusetzen, muss die Grundordnung der EKD an mehreren Stellen geändert bzw. ergänzt werden. Gleichzeitig müssen die getroffenen Vereinbarungen der EKD mit der UEK und der VELKD vertraglich fixiert werden, so dass sich in diesen Verträgen zwischen der EKD einerseits und der UEK und der VELKD andererseits gewissermaßen widerspiegelt, was die Grundordnungsänderungen beinhalten.

Was sind nun die konkreten Kernpunkte der Neuregelung und damit der Änderung der Grundordnung der EKD?

Nehmen Sie dazu am besten die Vorlage 8/2 zur Hand (s. Anlage 2). Dort finden Sie ab S. 7 eine „Synopsis zur Änderung der Grundordnung der EKD“. Die Änderungen

am Text der Grundordnung sind jeweils in der rechten Spalte fett gedruckt. In vielen Fällen geht es nur um Klarstellungen oder um sprachliche Anpassungen. Interessieren sollen uns an dieser Stelle aber nur die wirklich **substantiellen** Änderungen, die ich Ihnen im Folgenden nenne:

– In Artikel 10 a wird zum einen geregelt, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse – also UEK und VELKD – ab jetzt Gesetzgebungskompetenzen auf die EKD übertragen können. Zum anderen wird festgehalten, dass in dem Falle, dass ein EKD-Gesetz den Mitgliedskirchen die Möglichkeit einräumt, ein Gesetz für sich außer Kraft zu setzen, für ihre Gliedkirchen nur die UEK und die VELKD dieses Recht der EKD außer Kraft setzen können. Diese Regelung hört sich zunächst einmal ziemlich kompliziert an. Sie ist aber von daher sinnvoll und notwendig, als damit von vornherein vermieden wird, dass sozusagen jede Mitgliedskirche ihr eigenes rechtliches Süppchen kochen kann. Ziel ist es also, dass es innerhalb der Mitgliedskirchen der EKD nicht zu einer Vielzahl von unterschiedlichen rechtlichen Regelungen im Hinblick auf dieselbe Angelegenheit kommt.

– In Artikel 21 a wird der zentrale Grundsatz festgelegt, dass gliedkirchliche Zusammenschlüsse – also UEK und VELKD – ihren Auftrag **in** der EKD wahrnehmen. Dies ist dann geregelt – mitsamt weiteren Einzelheiten – in den Verträgen zwischen der EKD einerseits und der UEK und der VELKD andererseits.

So wird dort festgehalten, dass im Kirchenamt der EKD jeweils eine Amtsstelle der UEK bzw. der VELKD eingerichtet wird, über deren personelle und sachliche Ausstattung UEK bzw. VELKD selber entscheiden. Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben einer Hauptabteilung zugleich das Amt der UEK bzw. der VELKD.

Die Leitung des Amtes der UEK bzw. des Amtes der VELKD wird einem theologischen Vizepräsidenten oder einer theologischen Vizepräsidentin übertragen, der oder die zugleich eine Hauptabteilung im Kirchenamt der EKD leitet. Deshalb muss die jeweilige Bestellung im Einvernehmen mit der UEK bzw. mit der VELKD erfolgen, ebenso die Bestellung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

– Artikel 24 regelt, dass zukünftig jede Gliedkirche mindestens 2 Sitze in der EKD-Synode hat.

– In Artikel 28 und Artikel 28 a geht es um die Kirchenkonferenz, in die jede Kirchenleitung 2 Mitglieder entsendet, in der Regel die Leitenden Geistlichen und die Leitenden Juristen, deren Stimmabgabe übrigens nur einheitlich erfolgen kann. Die Kirchenkonferenz kann zukünftig der EKD-Synode berichten und zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

Von zentraler Bedeutung für die Strukturreform ist nun aber vor allem der Artikel 28 a. In der Kirchenkonferenz, die ja ein Organ der EKD ist, wird es – und das ist neu – zukünftig Teilorgane geben. Die Kirchen, die zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehören, bilden nämlich einen Konvent. Konkret heißt das: Es wird einen Konvent der UEK-Kirchen und einen solchen der VELKD-Kirchen geben. Der jeweilige Konvent kann Zuständigkeiten und Aufgaben von der EKD auf den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss – also UEK oder VELKD – verschieben. Vor allem aber kann der jeweilige Konvent darüber entscheiden, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen.

Es ist hier also für die UEK und für die VELKD die rechtliche Möglichkeit geschaffen, sozusagen die Notbremse zu ziehen, falls sie einen Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD für unvereinbar halten mit den bei ihnen geltenden Bekenntnissen. Um diese Notbremse ziehen zu können, muss man freilich innerhalb des gliedkirchlichen Zusammenschlusses in hohem Maß darin übereinstimmen, dass wirklich Bekenntnisgründe entgegenstehen. Es braucht dafür nämlich eine Mehrheit von drei Vierteln der jeweiligen Gliedkirchen. Zugleich müssen diese mindestens zwei Drittel der Kirchenmitglieder vertreten. Schließlich soll ja der Grundsatz der größtmöglichen Gemeinsamkeit innerhalb der EKD nur in wirklichen Notfällen in Frage gestellt werden.

– Artikel 31, Absatz 1 regelt, dass zukünftig das Kirchenamt in Hannover allen drei Zusammenschlüssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient, also EKD, aber auch UEK und VELKD. Damit werden alle dort Mitarbeitende Bedienstete der EKD. Der Rat ist also oberster Dienstvorgesetzter. In den Verträgen mit der UEK und der VELKD werden dann nähere Regelungen getroffen.

Insbesondere wird dort auch vertraglich vereinbart, dass für Mitarbeitende im Amt der UEK bzw. der VELKD die Dienstaufsicht bei der EKD liegt, die Fachaufsicht hingegen bei der UEK bzw. der VELKD.

Weil jeweils ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin die Amtsstelle der UEK bzw. der VELKD leitet, stehen diese Personen in einer doppelten Loyalitätspflicht, einerseits nämlich gegenüber der EKD, andererseits gegenüber der UEK bzw. der VELKD. Deshalb sieht Artikel 31, Absatz 4 vor, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung beteiligt werden können, was dann in den entsprechenden Verträgen zwischen EKD und UEK bzw. EKD und VELKD so geregelt ist, dass das Einvernehmen herzustellen ist.

Artikel 31, Absatz 5 hält dann fest, dass auch sonst bei der Personalauswahl auf Ausgewogenheit im Hinblick auf die Bekenntnisbindung zu achten ist.

So viel zu den Kernpunkten bei der Änderung der EKD-Grundordnung. Die **Verträge zwischen der EKD und der UEK** und **zwischen der EKD und der VELKD** nehmen – wie teilweise bereits an den entsprechenden Stellen erläutert – die Regelungen oder besser: **Neuregelungen** aus der Grundordnung der EKD auf und führen sie weiter aus, etwa im Hinblick darauf, dass die Kosten für die jeweilige Amtsstelle von der UEK bzw. der VELKD zu tragen sind.

Im Vertrag mit der VELKD wird darüber hinaus deren Besonderheiten Rechnung getragen. So sind etwa die EKD-Synodalen der Gliedkirchen der VELKD zugleich Mitglieder der Generalsynode der VELKD. Der leitende Bischof oder die leitende Bischöfin der VELKD nimmt mit beratender Stimme teil an der Kirchenkonferenz, ebenso der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Und während die UEK ihre ökumenischen Beziehungen durch die EKD wahrnehmen lässt, nimmt die VELKD ihren ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Als Stichwort sei hier nur „Lutherischer Weltbund“ genannt. Auch ist im Vertrag mit der UEK die Möglichkeit im Blick, dass sich diese auflöst, weil sie sich vielleicht eines Tages als gliedkirchlicher Zusammenschluss innerhalb der EKD als nicht mehr notwendig betrachtet, während eine solche Möglichkeit im Vertrag mit der VELKD nicht im Blick ist.

So weit zu den Inhalten der EKD-Grundordnungsänderungen und der Verträge zwischen der EKD und der UEK bzw. zwischen der EKD und der VELKD.

Bevor wir zum Beschlussvorschlag kommen, ist es nun dem Hauptausschuss noch ein großes Anliegen, ganz herzlichen Dank zu sagen an alle, die an der Vorbereitung und an der Durchführung der Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland beteiligt waren und beteiligt sind. Insbesondere danken wir Herrn Landesbischof Dr. Fischer, Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter sowie unserem Alt-Landesbischof und ehemaligen Ratsvorsitzenden der EKD Dr. Engelhardt für ihr Engagement für das Zustandekommen der jetzt auf den Weg gebrachten Reformen.

Da wir wohl doch besser darauf verzichten, als Querulanten und Verhinderer einer sinnvollen Neuordnung in die Geschichte des deutschen Protestantismus einzugehen, hat der Hauptausschuss den vorgesehenen Änderungen in der Grundordnung der EKD einstimmig zugestimmt. Entsprechende Voten kommen auch aus Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss, so dass unser Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich danke Ihnen für den Bericht, Herr Götz. – Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Sie haben eine umfangreiche Vorlage, aber es ist ein ganz kurzes Gesetz. Wir haben nach der neuen Geschäftsordnung die Möglichkeit, über das Gesetz im Ganzen abzustimmen, aber es müssen alle damit einverstanden sein. Ist jemand nicht damit einverstanden, dass wir das Gesetz in einem Aufwasch erledigen? – Es sind alle einverstanden. Ich stelle also das gesamte Gesetz zur **Abstimmung**. – Das sieht gewaltig einstimmig aus. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Wir haben wieder einmal unsere Vorbildlichkeit in EKD-Dingen unter Beweis gestellt. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG)

(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe Tagesordnungspunkt X auf und bitte Frau Overmans um ihren Bericht.

Synodale **Overmans, Berichterstatlerin**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Das Gesetz, über dessen Änderung ich zu berichten habe, trägt die charmante Abkürzung „STDek-VerlErpG“. Wir führen aber mitnichten auf diese Art und Weise die Heiligen in

unsere badische Landeskirche ein, sondern es geht um das Erprobungsgesetz zur Stellenteilung im Dekansamt. Es ist am 1. Mai 2000 für drei Jahre in Kraft getreten und wurde am 26. April 2001 um weitere drei Jahre verlängert. Nach § 132 Abs. 4 der Grundordnung ist eine Verlängerung um weitere drei Jahre möglich.

Bisher gab es zwei Stellenteilungen auf Dekansstellen: in Schopfheim und in Offenburg, wobei in Schopfheim beim Ehepaar Widdess von Anfang an Frau Widdess das Dekansamt versah und nur kleine Anteile in der dazugehörigen Gemeinde versah, während Herr Widdess die zum Dekanat gehörige Gemeinde Maulburg übernahm. Seit Anfang des Jahres hat Frau Widdess ihr Stellendeputat erhöht und die Gemeinde Dossenbach wurde als Dekansgemeinde bestimmt. Das Ehepaar Widdess gab zu bedenken, dass § 9 Abs. 2 problematisch ist und überarbeitet werden sollte. Es heißt dort, dass bei einer Stellenteilung in der Form, dass nur eine der Personen, die sich eine Pfarrstelle teilen, zur Dekanin bzw. zum Dekan berufen wird, auch nur diese Person die Besoldung als Dekan bzw. Dekanin erhält. Wichtig ist auch, bei künftiger Wahl einer solchen Form der Stellenteilung darauf zu achten, dass die Gemeinde, die zum Dekanat gehört, die Möglichkeit hat, beide Personen zu wählen.

Die einzige Stellenteilung im Dekansamt findet in Offenburg beim Ehepaar Wellhöner statt. Die Arbeit ist funktional und nach Regionen aufgeteilt. Die Erfahrungen mit dieser Form der Aufteilung wurden von Herrn Wellhöner als positiv beschrieben. Es ist von großem Vorteil, dass die Visitationen und Orientierungsgespräche von zwei verschiedenen Personen durchgeführt werden. Auch kommt es der verantwortungsvollen Vorbereitung von Themenschwerpunkten zugute, wenn diese auf zwei Personen verteilt werden können. Insgesamt wurden die Erfahrungen aus der Stellenteilung als positiv beschrieben. Sie verlangt allerdings von allen haupt- und ehrenamtlichen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität. Bisher fällt es den Bezirken schwer, sich auf diese Form des Dekanats einzulassen.

Diesem Modell der geteilten Führungsverantwortung sollte weiterhin eine Chance gegeben werden, ja hoffentlich werden noch weitere Bezirke dazu ermutigt, sich auf die Stellenteilung im Dekanat einzulassen. Daher ist die Verlängerung um drei Jahre zu befürworten. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neufassung der Grundordnung können dann bei der Neuregelung der Vorschriften für Dekane und Dekaninnen die bisherigen Erfahrungen eingearbeitet werden.

Der Rechtsausschuss schlägt vor, der Verlängerung des Erprobungsgesetzes in der vorliegenden Form zuzustimmen:

§ 1

Verlängerung des Erprobungsgesetzes

Das kirchliche Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 14. April 2000 (GVBl. Seite 92), geändert am 26. April 2001 (GVBl. Seite 96), wird um weitere drei Jahre vom 1. Mai 2006 bis zum 30. April 2009 verlängert.

Die Änderungen im § 2 betreffen mit den Verweisen in den Absätzen 1 und 4 redaktionelle Änderungen durch Verweise auf die Paragraphen des neuen Leitungs- und Wahlgesetzes.

Die Absätze 2 und 3 ändern den Wechsel in der Stimmberechtigung im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat bzw. der Bezirkssynode von zwei auf drei Jahre. Diese

Änderung des Wechsels ist, an der Amtszeit dieser Gremien von sechs Jahren gemessen, sinnvoll. In Bezug auf die Amtszeit von Dekanen und Dekaninnen von acht Jahren, und wenn man bedenkt, dass Dekansstellen meist nicht zeitgleich mit einer Ältestenkreis-Periode beginnen, erscheint es eher sinnvoll, den Zeitraum bei der Neuordnung der Grundordnung zu überdenken. Da diese Änderung den Vorschlag von der letzten Sitzung der Landessynode zu geteilten Stellen aufnimmt und es sich um ein Erprobungsgesetz handelt, ist auch den §§ 2 und 3 in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Der Rechtsausschuss schlägt daher vor, auch § 2 wie folgt zu übernehmen:

§ 2

Änderungen des Erprobungsgesetzes

Das kirchliche Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 werden die Verweise „§§ 82 Abs. 1 Nr. 3, 90 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch „§§ 37 Nr. 2, 44 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)“ ersetzt.*
2. *In § 4 wird in Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.*
3. *In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Text in der Klammer durch „§ 37 Nr. 2 LWG“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.*
4. *In § 4 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 90 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung“ durch „§ 44 Nr. 1 LWG“ und der Verweis auf „§ 90 Abs. 4 Grundordnung“ durch „§ 47 Abs. 1 LWG“ ersetzt.*

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank für Ihren Bericht – Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Dr. Schirdewahn:** Ich habe nur eine kurze redaktionelle Anmerkung: In § 1 muss es heißen: „... um weitere drei Jahre ...“ – oder das Wort „weiter“ wird gestrichen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank, das Wort „weiter“ wird durch „weitere“ ersetzt.

Das ist ein Gesetz, das der **verfassungsändernden Mehrheit** bedarf – sprich: es müssen 2/3 der Synodalen bei Anwesenheit von 3/4 der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Es sind genügend Synodale da, da habe ich keine Zweifel. Ich sage das nur der Vollständigkeit halber. Wir brauchen von den hier Anwesenden jetzt eine 2/3-Mehrheit.

Sind Sie wiederum damit einverstanden, dass wir nicht über die Überschrift und die einzelnen Paragraphen getrennt **abstimmen**, sondern über das gesamte Gesetz? Wer ist nicht damit einverstanden? – Es sind alle damit einverstanden.

Wer stimmt dem Gesetz zu? – Herzlichen Dank, das ist sicher die 2/3-Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Noch eine kleine Durchsage vor der Mittagspause: Frau Oberkirchenrätin Hinrichs möchte zu Beginn der Mittagspause die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe „Kirchenkompass“ zur Terminabsprache bitten. Bitte gehen Sie zu ihr, bleiben Sie noch kurz im Plenarsaal.

Dann ist jetzt Mittagspause. In einer Stunde sehen wir uns hier wieder. Guten Appetit!

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)

XIV**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD)**

(Anlage 3)

Vizepräsident **Fritz**: Wir fahren fort mit unserer Sitzung. Wir sind bei Tagesordnungspunkt XIV: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Berichtersteller ist unser Mitsynodaler Bauer vom Rechtsausschuss.

Synodaler **Bauer, Berichtersteller**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Vermutlich schlagen nur juristische Herzen höher, wenn sie sich mit einer so umfassenden und abschließenden Kodifizierung eines Rechtsgebiets befassen, wie dies bei dem am 10. November 2005 von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland der Fall ist.

Mit der Vorlage des Landeskirchenrats zu OZ 8/3 ist die Landessynode aufgerufen, das EKD-Gesetz für die Evangelische Landeskirche in Baden zu übernehmen und einige wenige Ausführungsbestimmungen hierzu zu erlassen. Dadurch soll das Rechtsgebiet, das bisher durch die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der ehemaligen Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland jeweils einheitlich, für die anderen Landeskirchen aber partikular geregelt war, in gemeinsames EKD-Recht überführt werden.

Herr Prof. Dr. Winter hat in seiner Einführung in das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD am 26. April 2006 bereits deutlich gemacht, dass die vertraglichen Vereinbarungen der EKD mit der UEK und der VELKD, wonach die obersten Kirchenbehörden dieser beiden Zusammenschlüsse als selbständige Einheiten aufgelöst und in das Kirchenamt der EKD integriert wurden, es erforderlich machen, dass für die Kirchenbeamten in der EKD ein einheitliches Recht gilt und zugleich die EKD in ihrer Rechtssetzungskompetenz gestärkt wird.

Der nüchterne Betrachter wird nun fragen, welche Auswirkungen die Übernahme des EKD-Gesetzes für die Kirchenbeamtinnen und -beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden haben wird. Nach der bisher geltenden Rechtslage aus dem Jahre 1930 finden auf die kirchlichen Beamten die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Diese automatische Koppelung an die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts entfällt künftig. Hieraus erwächst für die Betroffenen kein grundsätzlicher Nachteil, zum Einen, weil die EKD-Regelung weithin an bundesrechtliche Vorschriften des Beamtenrechts angelehnt ist, zum Anderen, weil das badische Ausführungsgesetz gewisse Vorbehalte zugunsten der bisherigen Regelungen aufgenommen hat.

Dabei gehen die ständigen Ausschüsse der Landessynode davon aus, dass die für das übernommene Kirchenbeamtengesetz der EKD erforderliche Gesetzespflege durch die EKD zuverlässig, zeitnah und umfassend sichergestellt wird. Darüber hinaus will der Evangelische Oberkirchenrat dafür

Sorge tragen, dass die für die Beamtinnen und Beamten mit der Übernahme des EKD-Gesetzes verbundene neue Situation durch ausführliche Information aller Betroffenen über die eintretenden Veränderungen begleitet wird und im Falle künftiger Novellen des Landesbeamtenrechts ein mögliches Tätigwerden der EKD oder der Landeskirche geprüft werden soll. Schließlich wird die Bildung einer – der Pfarrervertretung entsprechenden – Beamtenvertretung zu erwägen sein.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass nach § 96 Satz 1 Kirchenbeamtengesetz EKD die badische Landeskirche – nach erklärter Zustimmung – das EKD-Gesetz für ihren Bereich, wenn dies notwendig werden sollte, wieder außer Kraft setzen kann.

Im Einzelnen möchte ich nun auf mehrere Regelungen des Ausführungsgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD eingehen. Zu diesen Vorschriften hat das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden am 16. März 2006 Stellung genommen. Der Bericht erstattende Rechtsausschuss hat dessen Ausführungen (vgl. Vorlage zu OZ 8/3) dankbar zur Kenntnis genommen und sie mit zum Gegenstand seiner Beratung gemacht. Hierzu merkt der Ausschuss an:

1. Zu § 1 des Ausführungsgesetzes erscheint es nicht geboten, diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Landeskirche im Gesetz aufzuführen, welche die Dienstherrenfähigkeit besitzen. Denn sowohl die Körperschaftsqualität wie auch die Fähigkeit, als Dienstherr Kirchenbeamtinnen und -beamte anzustellen, verleiht das Land Baden-Württemberg. Nur im Rahmen dieser Ermächtigung kann die Dienstherreneigenschaft begründet werden.
2. Zutreffend ist, dass die Landeskirche, falls sie Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit einrichten möchte (vgl. § 6 Abs. 2 KBG.EKD), hierfür eine gesetzliche Regelung vorsehen müsste. Ein solches Vorhaben ist aber derzeit nicht aktuell.
3. Was die Amtsbezeichnung der Kirchenbeamtinnen und -beamten (§ 15 KBG.EKD) angeht, enthält § 127 Abs. 2 Nr. 12 Grundordnung eine Ermächtigung an den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Materie zu regeln. Einer darüber hinausgehenden besonderen Ermächtigung zur Regelung von Amtsbezeichnungen im Ausführungsgesetz bedarf es nicht.
4. In § 2 des Ausführungsgesetzes ist vorgesehen, dass die Führung von Personalakten und das Recht auf Auskunft und Einsicht durch nähere Regelungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu §§ 16, 17 KBG.EKD in der Evangelischen Landeskirche in Baden wie bisher gehandhabt werden kann. Die weitergehende landeskirchliche Regelung, die nicht im Widerspruch zum EKD-Recht steht, ist, wie eine Anfrage des Evangelischen Oberkirchenrats bei der EKD ergeben hat, unproblematisch.
5. In § 7 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes ist der die Beurteilungsvorschriften betreffende Verweis auf das Recht des Landes Baden-Württemberg erforderlich, da die Beurteilungsverordnung des Landes den ein Ermessen einräumenden Rahmen bildet, der durch die Beurteilungsregelung der Landeskirche, die die Rechtssatzqualität nicht besitzt, ausgefüllt wird.

6. Die Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes zu § 57 KBG.EKD, wonach ein Dissens in der Begründung der EKD und der Vorlage des Landeskirchenrates zu dieser Vorschrift besteht, wird zur Kenntnis genommen. Maßgebend ist jedoch der Gesetzestext selber, der durch die unterschiedlichen Erläuterungen nicht betroffen ist.
7. Das Ausführungsgesetz sieht nicht vor, dass ein Unterhaltsbeitrag, der nach § 84 Abs. 3 KBG.EKD bei Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis gewährt werden kann, in der Landeskirche eingeführt werden soll.
8. Die vom Rechnungsprüfungsamt vermisste detaillierte Zuständigkeitsregelung (§ 93 Abs. 1 KBG.EKD) ist für die badische Landeskirche nicht erforderlich, da innerhalb der Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z. B. der Landeskirche) keine mehreren hierarchischen Ebenen bestehen, wie sie etwa in der staatlichen Verwaltung zu finden sind.
9. Entsprechend dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes wird die Verweisung in Artikel 3 Nr. 2, die § 2 Abs. 2 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz betrifft, darauf beschränkt, dass § 54 Abs. 1 Pfarreresoldungsgesetz anzuwenden ist. Damit wird für die badischen Kirchenbeamtinnen und -beamten das Fortbestehen eines Anspruchs auf Gewährung einer Jubiläumsgabe – wie nach staatlichem Recht – gesichert.
10. Die Anwendung der Vorschrift des § 72 Abs. 4 KBG.EKD auf die landeskirchlichen Beamtenverhältnisse soll ausgeschlossen werden. Das EKD-Recht sieht vor, dass mit Beginn des Ruhestandes für die Kirchenbeamtinnen und -beamten an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die Aufsicht führende Kirche tritt. Eine solche, nach bisher in der Landeskirche geltendem Recht nicht übliche Regelung, soll nicht übernommen werden.
11. Schließlich bedarf noch die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes einer Korrektur. Das badische Übernahme- und Ausführungsgesetz kann erst in Kraft treten, wenn der Rat der EKD dies durch Verordnung bestimmt hat; dies ergibt sich aus § 95 Abs. 3 Satz 3 KBG.EKD.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt und komme zu dem Antrag der gemeinsamen Ausschüsse:

Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Kirchenbeamten AG – AG KBG.EKD) in der Fassung des Hauptantrags der ständigen Ausschüsse.

Der Finanzausschuss stellt außerdem folgenden Zusatzantrag:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge darauf hinwirken, bei der künftigen Fortentwicklung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD eine stärkere Anlehnung an das Bundesbeamtengesetz vorzusehen. Damit könnte die angestrebte Rechtsvereinheitlichung ohne einen zusätzlichen kirchlichen Aufwand für die Gesetzespflege erreicht werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Hauptantrag der ständigen Ausschüsse
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
zur Übernahme und Ausführung
des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
(Kirchenbeamten AG – AG KBG.EKD)**

Vom 2006

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 2 § 1
– wie Vorlage des LKR –

Artikel 2 § 2:
(zu §§ 16, 17) Personalaktenführung

Über den Inhalt und die Führung der Personalakten in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Recht auf Auskunft und Einsicht kann der Evangelische Oberkirchenrat nähere Regelungen erlassen.

Artikel 2 § 3
– wie Vorlage des LKR –

Artikel 2 § 4:
(zu § 72) Verfahren und Rechtsfolgen

Die Anwendung von § 72 Abs. 4 wird ausgeschlossen.

Die bisherigen §§ 4–8 – wie Vorlage des LKR – werden zu §§ 5–9.

Artikel 3 Nr. 1
– wie Vorlage des LKR –

Artikel 3 Nr. 2:
§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Anzuwenden ist ferner § 54 Abs. 1 Pfarreresoldungsgesetz“.

Artikel 3 Nr. 3
– wie Vorlage des LKR –

Artikel 4:
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden betreffend vom 14. Juni 1930 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den
Der Landesbischof

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Bauer. Wir kommen zur **Aussprache**.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich wollte nur darauf hinweisen, dass wir zwar im Moment darauf verzichten – da wir auch keinen Anlass haben –, Regelungen für zeitlich befristete Beamtenverhältnisse zu schaffen. Aber es könnte durchaus sein, wenn wir im Rahmen der Grundordnungsänderung dazu kommen, dass alle Leitungsämter zeitlich befristet sind, dass wir recht rasch eine solche Regelung werden finden müssen.

Synodaler **Schmitz**: Ich kann mich der Übernahme dieses Gesetzes nicht anschließen. Ich bin aber sehr dafür, dass es ein einheitliches Beamtengesetz in der EKD gibt. Nur: Was uns jetzt vorgelegt wird, halte ich sozusagen für ein Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Meine Vision wäre die, dass das Bundesbeamtengesetz oder ein anderes übernommen wird, von der EKD gepflegt wird und für alle Landeskirchen weitergeführt wird. Das geschieht hier gerade nicht. Hier muss unsere Landeskirche weiterhin die baden-württembergischen Gesetze beachten,

die EKD die Bundesgesetze, andere Landeskirchen wahrscheinlich andere. Das halte ich nicht für den Weg der Zukunft. Das, was im Antrag des Finanzausschusses ausgedrückt ist, wäre für mich die Vision. Ich halte es nicht für sinnvoll, auf dem Weg dahin dieses Gesetz vorzuschieben, weil ohnehin noch große Änderungen im Beamtengesetz bevorstehen.

Synodaler **Kabbe**: Die Ausführungen von Herrn Schmitz gehen davon aus, dass in anderen Landeskirchen ähnliche Regelungen bestehen wie im Moment bei uns, dass sich nämlich andere Landeskirchen auch anpassen an die Beamtengesetze eines politischen Landes. Das ist aber nach Aussage von Herrn Dr. Winter nicht der Fall, sondern es gibt ganz eigene Rechtssetzungen und Rechtspflege. Es ist deshalb auch nicht ganz einsichtig für diese Landeskirchen, sich auf das Bundesbeamtengesetz einzulassen, weil sie es bisher auch nicht in irgendeiner Weise getan haben. Von daher würden diese den Weg auch gar nicht einschlagen wollen. Die Rechtspflege liegt ohnedies bei der EKD.

Vizepräsident **Fritz**: Ich sehe im Augenblick keine weiteren Wortmeldungen. – Herr Bauer, wollen sie noch etwas dazu sagen?

Synodaler **Bauer, Berichterstatter**: Ich darf gerade auf das, was Herr Schmitz gesagt hat, kurz erwidern. Insbesondere die Gliedkirchen der VELKD, also die lutherischen Kirchen, und auf der anderen Seite die UEK-Kirchen haben jeweils vollständig eigene kirchenbeamtenrechtliche Rechtssetzungen, wie Herr Kabbe das gerade betont hat. Wenn wir von der Größe und der Zahl der Kirchen ausgehen, ist das innerhalb der EKD sicherlich mehr als die Hälfte.

Ich möchte noch einen redaktionellen Hinweis geben, der gestern nach Abschluss der Beratungen in den Blick gekommen ist. In dem Übernahme- und Ausführungsgesetz in Artikel 3 Nr. 3 gibt es einen Paragraphen 6 „Wartegeld“. Da müsste es sprachlich in der ersten Zeile anstelle „entsprechend der ...“ „entsprechend den Vorschriften ...“ heißen.

Vizepräsident **Fritz**: Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung** dieses Gesetzes. Wenn ich es recht sehe, ist dieses ein Artikelgesetz. Wir müssen jetzt immer die Vorlage des Landeskirchenrats und den Hauptantrag des ständigen Ausschusses nebeneinander legen.

Überschrift „Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ vom 29.04.2006. Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen.

Artikel 1: bleibt.

Gibt es gegen den Artikel 1 Einwände? – Nein.

Artikel 2:

§ 1 wie in der Landeskirchenratsvorlage.

§ 2 Personalaktenführung wie der Hauptantrag.

§ 3 Unterhalt wie in der Landeskirchenratsvorlage.

§ 4 Rechtsweg, Vorverfahren und Zustellungen (neu).

Zu § 72 Verfahren und Rechtsfolgen: Die Anwendung von § 72 Abs. 4 wird ausgeschlossen. Die bisherigen §§ 4–8 – wie Vorlage des Landeskirchenrats – werden zu §§ 5–9.

Hat jemand gegen Artikel 2 Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 3 Nr. 1 ist wie in der Vorlage des Landeskirchenrats.

Artikel 3 Nr. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut (Hauptantrag): „Anzuwenden ist ferner § 54 Abs. 1 Pfarrerberoldungsgesetz“.

Artikel 3 Nr. 3 bleibt.

In § 6 wird entsprechend den Vorschriften geändert.

Hat jemand gegen Artikel 3 Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 4: In-Kraft-Treten wird neu formuliert, wie im Hauptantrag beschrieben. Hat jemand gegen Artikel 4 Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich noch einmal das ganze Gesetz auf. Wer dem ganzen Gesetz zustimmt, den bitte ich die Hand zu heben. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen: 1 Gegenstimme. Wer enthält sich: 1 Enthaltung.

Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist dieses Gesetz angenommen.

Dann haben wir den Zusatzantrag des Finanzausschusses, den Sie auch vorliegen haben:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge darauf hinwirken, bei der künftigen Fortentwicklung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD eine stärkere Anlehnung an das Bundesbeamtengesetz vorzusehen. Damit könnte die angestrebte Rechtsvereinheitlichung ohne einen zusätzlichen kirchlichen Aufwand für die Gesetzespflege erreicht werden.

Wer diesem Zusatzantrag des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist wieder die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen: 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich: 12 Enthaltungen. Bei 5 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen ist dieser Zusatzantrag auch angenommen.

Beschlossene Fassung

1. Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Kirchenbeamten AG – AG KBG.EKD)
2. Der Evangelische Oberkirchenrat möge darauf hinwirken, bei der künftigen Fortentwicklung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD eine stärkere Anlehnung an das Bundesbeamtengesetz vorzusehen. Damit könnte die angestrebte Rechtsvereinheitlichung ohne einen zusätzlichen kirchlichen Aufwand für die Gesetzespflege erreicht werden.

XV

Bericht des Finanzausschusses: Wirtschaftspläne 2006 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung

(Anlage 10)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV, Bericht des Finanzausschusses über die Wirtschaftspläne der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung. Berichterstatter ist der Synodale Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, verehrte Konsynodale!

Der Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden legt der Landessynode die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2006 zur Genehmigung vor.

Bekanntlich haben beide Stiftungen ihr Rechnungswesen ab dem Jahre 2005 auf die kaufmännische Buchführung, die so genannte Doppik, umgestellt, die es ermöglicht, eine jährliche Gewinn- und Verlustrechnung nach handelsrechtlichen Grundsätzen und Vorgaben zu erstellen.

Die unter der OZ 8/10 der Synode zugegangenen Entwürfe der Wirtschaftspläne sind in ihrer Struktur unter Anwendung des § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch nach dem Gesamtkostenverfahren dargestellt.

Dem Berichterstatter wurden die detaillierten Pläne zugänglich gemacht, die bei der Stiftung Pflege Schönau immerhin 256 Kostenstellen und bei der Pfarrfründestiftung 74 Kostenstellen umfassen.

Zur formalen Darstellung dieser Wirtschaftspläne sei darauf hingewiesen, dass es auf Grund des komplexen Übergangs von der Kameralistik auf die Doppik EDV-technisch leider noch nicht möglich war, die Rechnungsergebnisse 2004 und die Planansätze des Vorjahres in die vorliegenden Entwürfe einzuarbeiten.

Gleichwohl lagen dem Finanzausschuss die Ergebnisse des Jahres 2004 in Form des Jahresberichts 2004 und die Planansätze des Vorjahres in einer gesonderten Aufstellung vor.

Auch war es noch nicht möglich, eine mittelfristige Finanzplanung, wie wir es beim Haushaltsbuch der Landeskirche gewohnt sind, vorzulegen. Wie in den vergangenen Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahren liegt bei beiden Stiftungen der Schwerpunkt der Umsatzerlöse wieder bei den Erlösen aus Erbbaurechten. Diese werden beispielsweise bei der Stiftung Pflege Schönau mit 10.031.000 Euro und bei der Pfarrfründestiftung mit 5.661.400 Euro veranschlagt.

Die Erlöse aus der Hausbewirtschaftung (Mieten einschließlich Nebenkosten) sind demgegenüber mit 4.880.000 Euro bei der Pflege Schönau bzw. 1.350.000 Euro bei der Pfarrfründestiftung veranschlagt. Erlöse aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken werden bei der Pflege Schönau mit nur 829.000 Euro und bei der Pfarrfründestiftung mit nur 315.000 Euro erwartet. Zusammen mit anderen Erlösen wie Jagdpachten, Holzerlösen, Erträgen aus Finanzanlagen ergibt sich somit bei der Pflege Schönau ein erwarteter Gesamterlös von 20.096.000 Euro. In dieser Summe ist auch ein Betrag von 1.274.000 Euro enthalten, den die Pflege Schönau für die Geschäftsbesorgung der Pfarrfründestiftung erhält, denn die Pfarrfründestiftung beschäftigt kein eigenes Personal.

Diesen Erträgen der Stiftung Pflege Schönau stehen die Aufwandsposten wie Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung, nicht umlagefähige Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Personalkosten einschließlich Sozialabgaben, Abschreibungen und eine Zuführung zu den Rücklagen gegenüber. Dieser gesamte Aufwand einschließlich der Dotierung der Rücklage beläuft sich auf 15.290.000 Euro.

Daraus ergibt sich letztendlich ein erwarteter Bilanzgewinn von 5.630.000 Euro, der mit einem Betrag von 5.330.000 Euro an die Landeskirche abgeführt werden wird. Die restlichen 300.000 Euro gehen als Kompetenzleistung an die Pfarrfründestiftung.

Bei der Pfarrfründestiftung stellt sich die Erlös- und Aufwandslage folgendermaßen dar:

Die Erlöse einschließlich der Erträge aus Finanzanlagen werden mit 4.848.000 Euro veranschlagt.

Diesen Erlösen stehen Aufwendungen einschließlich 218.000 Euro Rücklagenzuführung in Höhe von 2.448.400 Euro gegenüber.

Somit wird bei der Pfarrfründestiftung ein Bilanzgewinn von 2.400.000 Euro erwartet, der in voller Höhe an die Landeskirche abgeführt werden wird. Diese Ablieferungen sind im Haushaltsbuch 2006 der Landeskirche entsprechend eingeplant.

Zu beiden Wirtschaftsplänen ist noch darauf hinzuweisen, dass für die zu bewirtschaftenden Gebäude ein Instandhaltungsrückstau von ca. 20 Millionen Euro ermittelt wurde. Dieser Instandhaltungsrückstau wird sicherlich auf künftige Wirtschaftsjahre seine Auswirkungen haben. Außerdem sei bemerkt, dass die Verwaltung der Pflege Schönau neben der Softwareeinführung auch erstmalig eine Bilanz aufstellen wird. Dazu ist es für die Bilanzansätze notwendig, das gesamte Liegenschaftsvermögen zu bewerten. Dies soll in einem überschaubaren Zeitraum im Rahmen einer so genannten Massenbewertung erfolgen.

Zusammenfassend und abschließend wird nochmals festgestellt:

1. Der kumulierte Planungswert des Wirtschaftsplans 2006 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau beläuft sich auf der Ertragsseite auf 20.920.000 Euro und auf der Aufwandsseite auf 13.348.000 Euro. Nach der geplanten Einstellung von 1.942.000 Euro in die Rücklagen beträgt der erwartete Bilanzgewinn 5.630.000 Euro, wovon 5.330.000 Euro als Ablieferung an die Landeskirche vorgesehen sind.
2. Der kumulierte Planungswert des Wirtschaftsplans 2006 der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden beläuft sich auf der Ertragsseite auf 4.848.000 Euro und auf der Aufwandsseite auf 2.229.500 Euro. Nach der vorgesehenen Einstellung von 218.900 Euro in die Rücklagen beträgt der erwartete Bilanzgewinn 2.400.000 Euro, der in voller Höhe als Abführung an die Landeskirche vorgesehen ist.

Der Finanzausschuss hat auf seiner Sitzung vom 17. März 2006 die beiden Wirtschaftspläne beraten und diesen zugestimmt. Er schlägt der Synode vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftspläne 2006 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden werden gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 der jeweiligen Stiftungssatzungen genehmigt.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Butschbacher. Ich eröffne die Aussprache. – Wie ich sehe, möchte sich niemand dazu äußern. Dann kann ich die Aussprache gleich wieder schließen. Dann kommen wir zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses, der Ihnen vorliegt. Wer diesem Beschlussvorschlag **zustimmen** kann, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen: Keine. Enthaltungen: Keine. Einstimmig angenommen. Das ist auch ein Signal an die Pflege.

XVI**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Zwischenbericht Projekt „Grüner Gockel“**

(Anlage 5)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI, gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006, Zwischenbericht Projekt „Grüner Gockel“. Berichtersteller ist unser Konsynodaler Eitenmüller.

Synodaler **Eitenmüller, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Heute darf ich Ihnen über den bisherigen Verlauf des Projektes „Grüner Gockel“ berichten.

Zu unserer Erinnerung: Die Landessynode hatte am 12.04.2003 beschlossen, ein kirchliches Umweltmanagement für drei Jahre einzurichten, das das Ziel verfolgen sollte, im Rahmen gezielten Umweltschutzes Gemeinden zur Mitarbeit zu gewinnen, damit durch ein in Württemberg entwickeltes Umweltaudit-System auch in badischen Gemeinden die Umweltbilanz nachhaltig verbessert wird und das Umweltbewusstsein gestärkt werden kann. Dafür stellte die Synode einen Finanzrahmen von 300.000 € aus Mitteln des kirchengemeindlichen Bauprogramms zur Verfügung.

Für dieses Projekt hat Herr Witthöft-Mühlmann, der für dieses Projekt als Fachmann befristet von unserer Landeskirche beschäftigt wird, einen aussagekräftigen Zwischenbericht eingebracht. Eigentlich sollte erst nach Abschluss des Projekts ein Bericht vorgelegt werden. Um jedoch gegebenenfalls eine kontinuierliche Weiterarbeit zu ermöglichen, wurde frühzeitig ein detaillierter Überblick über das Projektkonzept, dessen Durchführung und die Erfahrung der ersten beiden Projektjahre vorgelegt.

Mittlerweile führten 28 Gemeinden quer durch Baden das Umweltmanagement ein. Diese werden von 39 Umweltauditorinnen und -auditoren betreut. – Im Vortrag vor unseren Ausschüssen wurde demonstriert, wie das Umweltmanagement aufgebaut ist. Auch Instrumente wurden uns gezeigt, mit denen aussagekräftige Daten über Gebäudesituationen erhoben werden. Das Konzept des „Grünen Gockels“ erwies sich als keine punktuelle Aktion in den jeweiligen Gemeinden, sondern sichert eine dauerhafte Entlastung der Umwelt und des Finanzbudgets. Beispiele von vier Gemeinden erwiesen, dass bereits vor Beginn der Umsetzung von Maßnahmen, Mängel am Bau ohne intensiven Aufwand abgestellt werden konnten – mit Einsparungen bis zu 3.500 € pro Jahr. Die Erfahrungen in den Gemeinden sind durchweg positiv und der Effekt verselbständigt sich zunehmend vor Ort, was ein wünschenswerter Effekt ist. Da die Einführung des Systems rund anderthalb Jahre dauert, hält Herr Witthöft-Mühlmann eine fundierte Evaluierung des Projekts frühestens Mitte 2007 für möglich. Aus der Sicht von Herrn Witthöft-Mühlmann hat der „Grüne Gockel“ eine stabile Flugbahn erreicht.

(Heiterkeit)

Bei der Vorstellung der Optionen, wie nach dem Auslaufen des Projekts im Februar 2007 verfahren werden sollte, betonte Oberkirchenrat Werner, dass es dabei keineswegs um die „Bewahrung von Verwaltung“ geht, wie dies in der Diskussion 2003 kritisch angemerkt wurde. Das Referat würde auch ohne die Stelle von Herrn Witthöft-Mühlmann

seine Arbeit durchführen können, wenn auch nicht mehr in der bisherigen Form und Intensität. Es sei sehr wünschenswert, die ermutigenden Erfahrungen zu vertiefen und eine zweite Projektphase von drei Jahren anzuhängen. Angedacht sei, das Projekt um eine niedrighschwelligere Einstiegsmöglichkeit zu erweitern.

Bildungs- und Diakonieausschuss stellen gemeinsam mit dem Finanzausschuss fest, dass das Projekt bisher sinnvoll und effizient verlief. Die Notwendigkeit einer zweiten Projektphase wird befürwortet. Da sich das Projekt jedoch relativ langsam verbreitert, sollte die Einstiegsmöglichkeit erleichtert werden, um auch solche Gemeinden zu erreichen, die nicht über das für den „Grünen Gockel“ notwendige ehrenamtliche Potential verfügen. Die Geschäftsstelle des „Grünen Gockels“ soll bis zur Herbstsynode ein Konzept für weitere drei Jahre vorlegen. Bis dahin sollten auch die tatsächlich erzielten Einsparungen umfangreicher als bisher benannt werden können.

Der Rechtsausschuss beschließt einstimmig die Verlängerung des Konzepts um weitere drei Jahre und bittet zu prüfen, ob die Kirchengemeinden nicht stärker an den Implementierungskosten beteiligt werden könnten. Auch wäre zu prüfen, ob die Pflege Schönau an dieser Gebäudeoptimierungsmaßnahme beteiligt werden könnte. In der Werbung sollten die Einsparpotentiale noch stärker betont werden. Neben den monetären Aspekten seien auch die Potentiale für die Gemeindeentwicklung hervorzuheben.

Nach einer zweiten Projektphase sollte geprüft werden, ob das Aufgabenfeld „Schöpfungsbewahrung / effizienter Umgang mit Ressourcen“ nicht dauerhaft im Evangelischen Oberkirchenrat zu verankern sei. – Hierzu wurde im Bildungs- und Diakonieausschuss sowie im Finanzausschuss eher die Tendenz vertreten, das Projekt als solches nach weiteren drei Jahren definitiv zu beenden.

Der Hauptausschuss sprach sich mit großer Mehrheit für ein Folgeprojekt während der nächsten drei Jahre aus.

Ich empfehle Ihnen, diesem Folgeprojekt in modifizierter Form für weitere drei Jahre zuzustimmen. Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode nimmt den vorgelegten Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Verlängerung des Projekts nach Abschluss der derzeitigen Projektphase um weitere drei Jahre.

Die Projektleitung soll der Landessynode zur Herbsttagung ein überarbeitetes Konzept für die zweite Projektphase zur Beschlussfassung vorlegen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Kabbe**: Vielleicht habe ich das Votum des Rechtsausschusses etwas unkorrekt an den Herrn Eitenmüller weitergegeben. Wir hatten unser Votum so verstanden, dass über die zweite Projektphase hinaus ein Antrag gestellt wird, darüber nachzudenken, wie das weitergeführt werden soll – z. B. als Daueraufgabe.

(Synodaler Eitenmüller meint, das so formuliert zu haben.)

Das taucht dann aber nicht so in Ihrem Beschlussvorschlag oder als Zusatzantrag auf.

Synodaler **Eitenmüller, Berichtersteller**: Ich denke, dass wir heute nicht darüber beschließen können, was wir nach drei weiteren Jahren für richtig halten. Deshalb habe ich das als Motiv in meinem Bericht genannt. Beschließen können wir heute darüber aber nicht. Zumindest ist das meine Auffassung.

Oberkirchenrat **Werner**: Die Idee ist die, dass wir in diesem modifizierten Bericht die Anregungen aus den Ausschüssen versuchen aufzugreifen und nochmals anzusprechen. Die Anregungen finden sich alle in Ihrem schriftlichen Bericht, der uns vorliegt. Von daher bin ich der Auffassung, dass wir zu der Anregung aus dem Rechtsausschuss in diesem modifizierten Bericht Stellung nehmen können. Meines Erachtens würde es ausreichen, wir nehmen das als Frage mit, dass es eine der Prüfungsaufgaben ist zu überlegen, ob das in irgendeiner Form eine dauerhafte Aufgabe werden kann oder soll.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Ohne dass ich für den Rechtsausschuss reden kann, weil wir darüber nicht mehr beraten konnten, glaube ich aber, dass wir uns in den Verfahren wiederfinden können. Nicht wiederfinden kann ich mich aber in einem Verfahren, wenn ein Antrag vom Rechtsausschuss gestellt worden ist, dass dieser dann vom Berichtersteller eines anderen Ausschusses einfach gestrichen wird, dieser muss auch beraten werden. Es kann nicht der andere Ausschuss oder dessen Berichtersteller entscheiden, darüber könne nicht beschlossen werden. Dann geht eben der Rechtsausschuss hier sang- und klanglos unter. Das ist zwar auch nicht schön, man kann aber nicht einfach den Antrag weglassen.

Wir können uns aber gut mit dem Verfahren jetzt zurechtfinden, es waren also zwei unterschiedliche Verfahrensweisen, die ich ansprechen wollte.

Synodaler **Steinberg**: Ich bin nicht ganz sicher, dass wir beschlossen haben, dass es auf jeden Fall die drei Jahre weitergeht. Der zweite Teil ist richtig. Der erste Teil müsste aber nur zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Und dann lautet der Auftrag, dass zur Herbstsynode vorgelegt werden soll, wie die nächsten drei Jahre zu finanzieren sind. Da ist die Finanzfrage mit drin. So habe ich das verstanden gehabt.

(Beifall)

Synodaler **Eitenmüller, Berichtersteller**: Ich habe gemeinsam mit Herrn Werner gestern Abend Ihrem Vorsitzenden, Herrn Dr. Buck, den Antragsvorschlag so vorgelegt. Ich habe gefragt, ob dieser Anschlag – Antrag – mit genau diesem Wortlaut ...

(Große Heiterkeit)

... Freud lässt grüßen, er hat auch in diesem Jahr Jubiläum –, den Wünschen des Finanzausschusses so entspräche. Das wurde bejaht.

Synodaler **Dr. Buck**: Die Präzisierung von Herrn Steinberg ist korrekt. Wir haben gesagt, wir sind dafür, dass weitergemacht wird. Wir sind auch dafür, dass über drei Jahre weitergemacht wird. Über das Konzept und die Art der Finanzierung bekommen wir zum Herbst den Bericht. Dann sehen wir, wie es weiterlaufen wird.

Der Verkürzung in dem Antrag habe ich gleichwohl zugestimmt, weil ich mich in beiden Teilen wiederfand, ebenso wie unseren Beschluss. Es ist in dem Antrag gesagt, dass wir im Herbst einen Bericht bekommen, darüber, wie es laufen soll – das ist wichtig, wir möchten gerne wissen, wie es gehen soll – und dass wir es auf drei Jahre durchaus positiv bewertet haben.

Synodaler **Steinberg**: Ich würde dann schon gern einen **Zusatzantrag** stellen. Ich möchte beantragen, das Wort „beschließt“ wegzunehmen und zu sagen, „die Landessynode nimmt den vorgelegten Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis und befürwortet die Verlängerung“. Damit ist noch nicht endgültig beschlossen.

Vizepräsident **Fritz**: Der Hauptantrag ist der des Bildungs- und Diakonieausschusses, und das ist jetzt von Herrn Steinberg ein **Änderungsantrag**, über den wir zuerst **abstimmen** müssen. Wer von Ihnen dafür ist, das Wort „beschließt“ durch das Wort „befürwortet“ im Antrag zu ersetzen, den bitte ich, die Hand zu heben.

(Es wird ausgezählt.)

Das sind 36. Wer dagegen ist, den bitte ich um das Handzeichen: Das sind 22. Enthaltungen: 4.

Damit ist die Veränderung angenommen.

Wir stimmen jetzt über den Antrag ab.

Die Landessynode nimmt den vorgelegten Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis und befürwortet die Verlängerung des Projektes nach Abschluss der derzeitigen Projektphase um weitere drei Jahre. Die Projektleitung soll der Landessynode zur Herbsttagung ein überarbeitetes Konzept für die zweite Projektphase zur Beschlussfassung vorlegen.

Wer für diesen Antrag ist, möge bitte die Hand heben: Das ist die große Mehrheit. Gegenprobe, wer ist dagegen: Niemand. Wer enthält sich: 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung ist der Beschlussantrag einstimmig angenommen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode nimmt den vorgelegten Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis und befürwortet die Verlängerung des Projekts nach Abschluss der derzeitigen Projektphase um weitere drei Jahre. Die Projektleitung soll der Landessynode zur Herbsttagung ein überarbeitetes Konzept für die zweite Projektphase zur Beschlussfassung vorlegen.

XVII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, Finanzausschusses und Hauptausschusses zur Eingabe des Geschäftsführenden Ausschusses der Stadtsynode Pforzheim vom 06.03.2006 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer und -pfarrerinnen

(Anlage 8)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVII, zum Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses sowie des Hauptausschusses zur Eingabe des Geschäftsführenden Ausschusses der Stadtsynode Pforzheim vom 6. März dieses Jahres betreffend Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer und -pfarrerinnen. Berichterstellerin ist die Synodale Gramlich.

Synodale **Prof. Gramlich, Berichterstellerin**: Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale!

Ich berichte zur Eingabe des Geschäftsführenden Ausschusses der Stadtsynode in der Evangelischen Kirche in Pforzheim vom 06.03.2006 (OZ 8/8), die dem Hauptausschuss, dem Finanzausschuss und dem Bildungs- und Diakonieausschuss zugewiesen war. Es geht um den Ausgleich für einen Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer bzw. Bezirksjugendpfarrerinnen, insofern dieser von Pfarrerinnen bzw. Pfarrern im hauptamtlichen Dienst als Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer übernommen wird. Als Vorbemerkung ist mir wichtig zu berichten, dass in allen damit befassten Ausschüssen einhellig und ausdrücklich begrüßt wird, wenn auch Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Dienst als Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer den Bezirksauftrag Kinder- und Jugend-

arbeit übernehmen. Dies ist nicht zuletzt angesichts der bildungspolitischen Entwicklung hin zur Ganztagschule bzw. genauer gesagt zur Ganztagsbetreuung in Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung.

Ich werde nun einige Punkte der Diskussion in den Ausschüssen berichten, um Ihnen anschließend unseren Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

1. Die Eingabe geht zum Teil von nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen aus.

- a) Für die in der Eingabe genannte Personengruppe der Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer ist der Ausgleich – auch bei einem Teildeputat im Gemeindepfardienst – geregelt (vergl. Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 14. März 1995 bzw. der entsprechenden Rechtsverordnung vom 17. Juni 2003).
- b) Der „Regel“ausgleich von vier Stunden Religionsunterricht für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bei Übernahme des Bezirksauftrags Kinder- und Jugendarbeit wird in eben dieser Verordnung ersetzt durch die Maßgabe, jeweils im konkreten Fall im Gespräch zwischen den Hauptbetroffenen eine angemessene Form des Ausgleichs zu finden, also zwischen Bezirksjugendpfarrer/Bezirksjugendpfarrerin, Schuldekan/Schuldekanin, Dekan/Dekanin und Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin. Für Entlastung wird dem Kirchenbezirk durch den Evangelischen Oberkirchenrat ein Kontingent an Religionsunterrichtsstunden zur Verfügung gestellt, wobei ein Ausgleich auch in Aufgabenbereichen außerhalb des Religionsunterrichts denkbar ist und auch schon praktiziert wird. Diese Regelung ermöglicht eine größere Flexibilisierung der Ermäßigungen unter Steuerung der Kirchenbezirke und nimmt die Kirchenbezirke als Entscheidungs- und Verantwortungsebene ernst. Dieser Aspekt war besonders dem Hauptausschuss wichtig, der die Bezirkskirchenräte bittet, an dieser Stelle ihre Verantwortung in transparenter Weise wahrzunehmen.

Konsequenz: Die Eingabe macht deutlich, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Dienst als Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine generelle Ausgleichsregelung, wie sie für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfardienst existiert, tatsächlich noch zu entwickeln ist.

2. Die für die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer existierende Regelung kann nicht einfach auf die Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Dienst als Religionslehrerinnen und Religionslehrer übertragen werden, da die dort in Anspruch genommenen Mittel der Haushaltsstelle 0410.4210 ausschließlich für regulären Religionsunterricht, für den das Land teilweise Kostenerstattung („Ersatzleistungen“) übernimmt, zur Verfügung stehen und damit nicht für bezirkliche Aufgabenbereiche verwendet werden können. Um dem von allen damit befassten Ausschüssen und den zuständigen Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats geäußerten Wunsch, die Übernahme einer Bezirksbeauftragung für Kinder- und Jugendarbeit durch hauptamtliche im Religionsunterricht eingesetzte Pfarrerinnen und Pfarrer zu ermöglichen, ist in den Ausschüssen der Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats diskutiert worden, dafür Mittel umzuwidmen, die bislang ausschließlich für die

Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehen sind. Insbesondere im Finanzausschuss sind dagegen Bedenken erhoben worden. Allerdings wäre darüber durch die Landessynode ohnehin erst im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2008/2009 zu beschließen.

Alle drei Ausschüsse haben ausdrücklich den Wunsch geäußert, dass eine Regelung für das dargestellte Problem gefunden wird. Der Beschlussvorschlag lautet deshalb:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im hauptamtlichen Dienst als Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer tätig sind, die Frage des Ausgleichs bei Übernahme des Auftrags als Bezirksjugendpfarrerin bzw. Bezirksjugendpfarrer generell zu lösen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Gramlich.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache gleich schließen. Ich gehe davon aus, dass Sie auch nicht noch einmal ein Schlusswort brauchen.

Dann kommen wir gleich zum Beschlussvorschlag des Bildungs- und des Diakonieausschusses. Frau Gramlich hat ihn gerade vorgelesen. Es ist die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Lösung genereller Art zu finden.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die **Hand zu erheben**: Das ist die überwiegende Mehrheit.

Wer ist dagegen: Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich: Keine Enthaltungen. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 6. März 2006 über den Dienstbesuch beim Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 22. November 2005

(Anlage 9)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVIII, Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 6. März 2006 über den Dienstbesuch beim Referat 8. Berichterstatteerin ist die Mitsynodale Wildpret vom Finanzausschuss.

Synodale **Wildpret, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

„Darf man Gott um eine gute Note in der Mathearbeit bitten?“ – Das war das Erste, was mir in den Sinn kam, als mich Herr Dr. Buck bat, diese Berichterstattung zu übernehmen und ich mich an den Besuch im Referat 8 erinnerte. Mit dieser Frage seiner Tochter hatte Herr Werner seine Ansprache bei der Morgenandacht begonnen, mit der unser Besuch am 22.11.2005 begann. Die theologische Ausführung und die Beantwortung der Frage folgten selbstverständlich.

Die Besuchsgruppe, die aus Frau Fleckenstein, den Herren Fritz, Wermke, Dahlinger, Kudella, Tröger und mir selbst bestand, konnte im Verlauf des Tages immer wieder erleben,

wie im Referat 8 häufig Profanes mit theologisch Inhaltlichem verbunden ist. Welche Kernaufgaben der Kirche sind betroffen, wenn ich Kürzungen durchführen muss, um den Haushalt zu konsolidieren? Welche theologische Aussage mache ich, wenn ich beim Umbau der Kirche z. B. auf die Kanzel verzichte? Das sind nur zwei Beispiele.

Über den Verlauf des Besuchs konnten Sie sich alle durch die Berichte informieren. Aus den Ausschüssen kamen die Rückmeldungen, dass eigentlich kein Diskussionsbedarf besteht, da die Berichte klar und aussagekräftig sind und es offensichtlich keine Probleme gibt. Deshalb möchte ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

Die Spannung, die dadurch entsteht, dass das Referat gleichzeitig Service- und Beratungsstelle und oft in der selben Sache auch Genehmigungsinstanz ist, wird deutlich wahrgenommen. Die Kommunikationskompetenz der Mitarbeitenden verdient hohe Anerkennung. Einige aus der Besuchskommission konnten berichten, dass man in ihren Gemeinden gerne mit dem Referat 8 zu tun hat.

Durch die Komplexität der Fragestellungen ist die Zusammenarbeit mit vielen Stellen innerhalb und außerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats unverzichtbar. Dies fördert die Vernetzung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats, was von der Kommission begrüßt wird.

Ein kleines Ergebnis des Besuchs will ich nicht verschweigen. Das Projekt „Grüner Gockel“ ist uns positiv aufgefallen. Aber auch das Problem der dreijährigen Befristung blieb uns nicht verborgen. So hat unsere Anregung, über eine mögliche Fortsetzung in geeigneter Form für weitere drei Jahre nachzudenken, mit dazu beigetragen, dass wir gerade eben die Verlängerung des Projektes „Grüner Gockel“ befürwortet haben.

Ein ganz herzliches Dankeschön möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 8 sagen, die diesen Besuch sorgfältig vorbereitet haben, uns mit großer Offenheit und Freundlichkeit begegnet sind, die diesen Tag interessant, spannend und manchmal auch unterhaltsam gestaltet haben und die ihre Arbeit mit viel Engagement und hoher Kompetenz Tag für Tag tun.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Wildprett. Ich sehe keine Rückfragen. Dann können wir gleich zum nächsten Punkt übergehen.

XIX

Fragestunde

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX, Fragestunde.

Ich rufe auf die **Frage 8/1** (Anlage 11) des Konsynodalen Fritz Kabbe vom 16. März 2006. Die Frage beinhaltet drei Fragenkreise:

- a) Fragen zur Gestaltung der homepage landeskirchlicher Kirchengemeinden,
- b) betreffend Förderung der Team- und Kommunikationsfähigkeit angehender und im Dienst stehender Theologinnen und Theologen und
- c) zu Bezirksbeauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die drei Fragenkomplexe wurden von Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und Herrn Oberkirchenrat Viktor mit Schreiben vom 12. bzw. 18. April 2006 beantwortet.

Auf die zweite Teilfrage wurde schon bei der 1. Plenarsitzung (TOP XV) im Bericht von Herrn Oberkirchenrat Viktor bzw. von Herrn Kirchenrat Prof. Dr. Kegler eingegangen. Ich verweise dazu auf den Vermerk der Präsidentin vom 19. April 2006.

Der Fragesteller hat nach der Geschäftsordnung die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können aus der Mitte der Synode zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden.

Herr Kabbe, haben Sie Zusatzfragen?

Synodaler **Kabbe**: Zur Frage 1: Vielen Dank für die ausführliche Beantwortung. Mir ist aber noch nicht ganz klar aufgrund der Beantwortung der Frage, ob die Vorantreibung der Maßnahme homepage in den Kirchengemeinden ein erklärtes Ziel ist oder ein Wunsch. Es klingt so, wir würden vielleicht gerne mehr tun, aber wir haben nicht die Möglichkeiten dazu.

Zur Frage 2 habe ich mich mit Herrn Viktor noch einmal kurz unterhalten. Ich hätte mir gerne mehr Fleisch gewünscht. Ich hatte den Eindruck, dass die Ausführungen von Herrn Dr. Kegler sehr allgemein gehalten waren und auch nicht alle Bereiche meiner Frage abgedeckt haben. Herr Viktor hat mir aber zugesagt, dass er mir die Informationen in einem persönlichen Gespräch noch zukommen lassen will. Insofern bin ich gut versorgt.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Ich kann nur sagen, dass der Synodale Kabbe die Tendenz meiner Antwort richtig verstanden hat. Es ist tatsächlich ein Wunsch. Und uns fehlen tatsächlich die nötigen Möglichkeiten.

Vizepräsident **Fritz**: Werden aus der Mitte der Synode Zusatzfragen gestellt?

Synodaler **Meier**: Die Web-Präsenz der badischen Landeskirche ist eine der größten im deutschsprachigen Raum. Wir können davon ausgehen, dass durch die Bedeutung des Internets zusätzliche Personalstellen notwendig werden. Ich spreche beispielsweise nur den Bereich der Internet-Seelsorge an. Zukünftig wird es einen Personalbedarf geben, der viel größer ist, als das, was der einzelne Mitarbeiter im Moment macht.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, das war mehr eine Information dazu.

Wir kommen zum Aufruf der **Frage 8/2** (Anlage 12).

Die Frage des Konsynodalen Wolfram Stober wurde von Herrn Oberkirchenrat Nüchtern mit Schreiben vom 18. April 2006 beantwortet. Es handelt sich um die Krankenhauspfarrstellen. Ich verweise auf den Vermerk der Präsidentin vom 26. April 2006.

Der Fragesteller hätte nach der Geschäftsordnung die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Er ist aber nicht da.

Gibt es aus der Mitte der Synode dazu Zusatzfragen? – Dem ist nicht so.

Wir kommen dann gleich zur **Frage 8/3** (Anlage 13), ebenfalls von Herrn Stober. Die Frage wird von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter mündlich beantwortet. Dieses betrifft die Begleitgruppe Grundordnungsänderung.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Liebe Mitglieder der Landessynode!

Die von Herrn Stober gestellte Frage, welchen Anteil die synodale Begleitkommission zur Grundordnungsänderung am Zustandekommen der jetzigen Vorlage vom 14. Februar 2006 (hier nicht abgedruckt) hat, lässt sich vordergründig sehr kurz beantworten, nämlich: Sie hatte daran keinen unmittelbaren Anteil. Die synodale Begleitkommission ist eingesetzt worden zur Vorbereitung der 16. Novelle zur Grundordnung, die die Landessynode bekanntlich bei ihrer letzten Tagung im Oktober 2005 bereits beschlossen hat. Die synodale Begleitkommission hat damit ihren Auftrag formal erledigt.

Im April vergangenen Jahres (Protokoll Nr. 6, Frühjahr 2005, S. 38) habe ich Sie aber von dieser Stelle aus darüber informiert, dass sich als Konsequenz der Konsultation, die am 4. März 2005 stattgefunden hat, auf Anregung der Präsidentin der Landessynode der Plan ergeben hat, über die zunächst geplante Novelle hinaus eine grundlegende Neubearbeitung der Grundordnung in Angriff zu nehmen. Wie damals in meinem Sachstandsbericht angekündigt, habe ich dazu zunächst in persönlicher Verantwortung im Sommer letzten Jahres eine Ausarbeitung erstellt, auf deren Grundlage der Evangelische Oberkirchenrat einen Entwurf erarbeitet hat. Dieser ist dem Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 11. Januar 2006 in einer ersten Fassung vorgestellt worden. Die weiteren Beratungen im Evangelischen Oberkirchenrat haben dann zu der jetzt vorliegenden Endfassung mit Stand vom 14. Februar 2006 geführt. Bereits in meinem einleitenden Referat zur 16. Änderungsnovelle am 17. Oktober 2005 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass der Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates Gegenstand eines breiteren Konsultationsprozesses in der ersten Hälfte dieses Jahres sein sollte, der inzwischen in vollem Gange ist. Einige von Ihnen haben am 8. April in diesem Raum an dem ersten Seminartag teilgenommen, bei dem die theologischen Grundfragen insbesondere im Hinblick auf das kirchliche Amtsverständnis und das Verhältnis der Landeskirche zur Judenheit diskutiert worden ist. Nach allgemeiner Meinung war es eine gelungene Veranstaltung.

Ein zweiter Tag dieser Art wird am 7. Juli 2006 folgen, und ich würde mich natürlich sehr freuen, wenn möglichst viele von Ihnen eine Teilnahme ermöglichen könnten. Als einen der Referenten habe ich bereits unseren Alt-Landesbischof Dr. Engelhardt sowie soeben bei dieser Tagung Herrn Dekan Dr. Bauer gewinnen können. Die Theologische Fakultät in Heidelberg und das Kirchenamt der EKD sind inzwischen um eine Stellungnahme gebeten worden. Verschiedene Pfarrkonvente, Bezirkskirchenräte und Bezirkssynoden haben sich bereits mit dem Entwurf beschäftigt oder haben angekündigt, dies demnächst zu tun. Diese Verfahrensweise, wie sie im Landeskirchenrat verabredet worden ist, gibt allen Mitgliedern der Landessynode die breite Möglichkeit, sich an der Diskussion über den Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates auch außerhalb der Ausschussberatungen zu beteiligen.

Bei dieser Sachlage hat sich eine Beteiligung der synodalen Begleitgruppe an der Entstehung des vom Evangelischen Oberkirchenrates vorgelegten Entwurfs als nicht notwendig erwiesen. Nicht übersehen werden darf dabei allerdings, dass die synodale Begleitgruppe daran insofern einen erheblichen Anteil hat, als durch ihre Beratungen zur 16. Änderungsnovelle eine Reihe von wichtigen Vorklärungen erfolgt sind, die im Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates ihren Niederschlag gefunden haben. Ich selbst jedenfalls habe bei

meinen Überlegungen von diesen Beratungen sehr profitiert und nehme auch heute die Gelegenheit noch einmal gerne wahr, den Mitgliedern dieser Gruppe für ihre Mitarbeit herzlich zu danken. Die eingangs gegebene in formaler Hinsicht zutreffende Antwort auf die von Herrn Stober gestellte Frage ist deshalb nur die halbe Wahrheit, wenn man den Einfluss berücksichtigt, den die Beratungen der synodalen Begleitgruppe auf den Entwurf tatsächlich gehabt haben.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Nachdem Herr Stober nicht da ist, gibt es dazu aus der Mitte der Synode noch Rückfragen? – Auch das ist nicht der Fall.

Dann gehen wir gleich zur **Frage 8/4** (Anlage 14): Das ist die Frage unserer Konsynodalen Renate Thost-Stetzler vom 26. April dieses Jahres. Die Frage betrifft kirchliche Konzepte zur veränderten Schulpolitik.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Frage schriftlich beantworten. Sie erhalten die Stellungnahme übersandt.

XX

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Zuweisungen an das Diakonische Werk im Jahr 2004

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XX, Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Zuweisungen an das Diakonische Werk im Jahr 2004. Berichtserstatter ist der Synodale Mayer.

Synodaler **Mayer, Berichtserstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Die budgetierte Zuweisung der Landeskirche an das Diakonische Werk betrug für das Jahr 2004 unter Berücksichtigung der tariflichen Personalkostensteigerung und der vorzunehmenden Kürzung 4,2 Mio. Euro. Gegenüber 2003 ist dies eine Steigerung von 0,3 Mio. Euro oder 0,07 %.

Gegenstand der Prüfung war die Verwendung der Zuweisung, dabei als wesentlicher Gesichtspunkt dieses Prüfungsteils die Frage, ob bzw. inwieweit die Landeskirche Arbeitsbereiche mitfinanziert bzw. subventioniert, die nicht durch das Diakoniesgesetz oder die gemeinsame Vereinbarung übertragen wurden, und ob das Diakonische Werk einen ausreichenden Eigenbeitrag zu seiner Finanzierung leistet.

Bei der stichprobenweisen Prüfung ergab sich, dass die Verwaltung der Fonds einen nicht unerheblichen Anteil an der Geschäftsführungstätigkeit hat. Deshalb wurde die Verwaltung der Fonds einer näheren Betrachtung unterzogen.

1. Diakoniebauprogramm

Hier sind fast ausschließlich reine Baudarlehen enthalten. Die Vergabe dieser Darlehen erfolgt nach Richtlinien von 1974 in der Fassung von 1977. Sie werden derzeit überarbeitet.

Die derzeitigen Konditionen für die Baudarlehen sind folgende:

- Darlehenshöhe max. 20 % der förderfähigen Gesamtkosten
- Die Tilgung beträgt 2 % des Auszahlungsbetrages p. a.
- Die Verzinsung beträgt 4,5 % bei einer Laufzeit von 10 Jahren
- Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen
- Die dingliche Sicherung erfolgt im Grundbuch

2. Originärer Diakoniefonds

Hier werden in der Hauptsache Überbrückungsdarlehen verbucht. Es sind aber auch noch ältere Baudarlehen zu finden, die vor der Übernahme des landeskirchlichen Diakoniebauprogramms abgeschlossen wurden.

Die Überbrückungsdarlehen werden bei dringenden Liquiditätsschwierigkeiten an Mitgliedseinrichtungen vergeben.

Hier fehlen – anders als bei der Vergabe von Diakoniebaufonds – entsprechende Regelungen. Die Vergaben sind offensichtlich Einzelfallentscheidungen. Daher wird empfohlen, angemessene und transparente Vergaberichtlinien zu schaffen. Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat zugesagt, sich mit der Festlegung von Vergabekriterien zu befassen.

3. Restliche Bereiche

Die Verteilung der Zuweisung erfolgte ordnungsgemäß einem festgelegten Schlüssel entsprechend den Vorjahren.

Fazit:

Aufgrund der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuweisung für das Jahr 2004 erfolgte.

Dieser Bericht ergänzt den Bericht in der Herbstsynode 2005 (Protokoll Nr. 7, Herbst 2005, S. 30) über die Prüfung der landeskirchlichen Rechnung. Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen muss dieser Bericht künftig in der Frühjahrssynode erfolgen, da der Jahresabschluss des Diakonischen Werkes jeweils erst im November des Folgejahres von der Diakonischen Konferenz verabschiedet werden kann und somit erst dann in die Zuwendungsprüfung einbezogen werden kann.

Zuletzt möchte der Rechnungsprüfungsausschuss dem Diakonischen Werk seinen Dank für die geleistete Arbeit aussprechen.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es von Ihrer Seite Rückfragen? – Das ist nicht der Fall.

XXI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Magazinplanung im Landeskirchlichen Archiv

(Anlage 4)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXI. Es berichtet für den Finanzausschuss der Synodale Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Seit Frühjahr 2004 beschäftigt sich die Landessynode bzw. ihre ständigen Ausschüsse mit der räumlichen Situation im Landeskirchlichen Archiv. Auf Grund des hohen Investitionsaufwands (etwa 2,25 Mio. Euro) wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, zusätzliche Standort-Alternativen – auch außerhalb Karlsruhes – und andere Unterbringungsmöglichkeiten zu untersuchen unter Beratung durch eine synodale Begleitgruppe. Mit der ausführlichen Vorlage haben wir uns vor einem Jahr hier intensiv beschäftigt. Beschlossen haben wir seinerzeit:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird bei Anerkennung der Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten für das Archiv gebeten, die im Bericht genannten Prüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse zur Herbstsynode 2005 vorzulegen.“ (Protokoll Nr. 6, Frühjahr 2005, Seite 73)

Bei den weiteren Prüfungsaufträgen handelte es sich im Wesentlichen um folgende:

- alternative Standorte
- Können die Vorschriften über die Aufbewahrungspflichten und -dauer geändert werden?
- Ist eine stärkere Nutzung der EDV-Technik sinnvoll, auch im Hinblick auf den Zustand des vorhandenen Bestandes?

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Herbstsynode 2005 einen detaillierten Bericht zu den Prüfungsaufträgen vorgelegt. Die jetzt zu beratende Vorlage enthält noch einmal die zusammengefassten Ergebnisse der Prüfungsaufträge. Die umfangreichen Unterlagen und Berichte, auch die schriftlichen Auskünfte anderer landeskirchlicher Archive zu ihrer Größe, konnten während dieser Synodaltagung eingesehen werden.

Der uns zum Herbst 2005 vorgelegte Bericht und die Vorlage jetzt zur Frühjahrstagung stellen ausführlich die Ergebnisse der vor einem Jahr beantragten Prüfungen dar. Bericht und Vorlage machen detaillierte Aussagen zu weiteren Untersuchungen alternativer Möglichkeiten der Unterbringung in Karlsruhe, zur Reduzierung des Raumbedarfs infolge Verringerung des Bestandes durch Änderung der Aufbewahrungsvorschriften (Umfang und Dauer) sowie durch Digitalisierung von Archivbeständen und zum Zustand der Archivalien im Hinblick auf ihre Erhaltungsmöglichkeit; auf eine noch-malige ausführliche Darstellung an dieser Stelle möchte ich verzichten.

Die synodale Begleitgruppe kam auf dem Hintergrund der bisherigen Diskussion in der Landessynode bzw. ihrer Ausschüsse, insbesondere zu dem hohen Investitionsaufwand bei der Bewertung der jetzt vorgelegten Prüfungsergebnisse zu der Auffassung, dass eine Verringerung des Raumbedarfs auf 4.000 laufende Meter und damit der Investitionen auf etwa 1,8 Mio. Euro vertretbar erscheint; dies aber nur unter der Prämisse, dass die bisherigen Bestände in der vorhandenen Weise erhalten und die neuen Bestände weitgehend elektronisch – wie der Schriftverkehr künftig im Wesentlichen abgewickelt wird – archiviert werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass auf jegliche Raumreserve für die Zukunft verzichtet wird. Das heißt auch, dass künftig aus Kirchenbezirken und -gemeinden kein Archivgut mehr angenommen werden kann; sie haben dann selbst für sich zu sorgen.

Auf Grund der vielen Untersuchungen und Prüfungen in den vergangenen Jahren hält die synodale Begleitgruppe mehrheitlich die Angelegenheit jetzt für entscheidungsreif, zumal eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden muss, ob das Archivgut und historische Bibliothekgut auf Dauer gesichert werden soll. Dabei ist zu beachten, je besser die räumliche und sachgerechte Unterbringung des Archivguts ist, umso geringer sind die Kosten für sekundäre Bestand erhaltende Maßnahmen zu veranschlagen.

Unsere Mitsynodale, Frau Dr. Barnstedt, war der Auffassung, dass auf Grund der finanziellen Situation der Landeskirche und dem laufenden Prozess des „Kirchencompasses“ mit der Entscheidung bis zu den Haushaltsberatungen 2008/2009

gewartet werden soll (d. h. Herbst 2007), um dann eine Abwägung mit ggf. neuen gefundenen Schwerpunkten und Kriterien vornehmen zu können; eine Entscheidung jetzt würde die Möglichkeiten der Synode einschränken.

Da die Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten für das Archiv und auch der Standort (Neubau im Parkhof – Tiefmagazin – des Evangelischen Oberkirchenrats) nicht strittig sind, diskutierte der Finanzausschuss insbesondere:

- die finanzielle Situation der Landeskirche,
- Zurückstellung bis zum Vorliegen von Ergebnissen des „Kirchenkompasses“,
- Größe des Neubaus.

Die Vorlagen haben ausgewiesen, dass sich bei allen Alternativen die Investitionen (ohne Grundstück) in etwa gleicher Höhe bewegen, die jährlich laufenden Kosten jedoch bei der Alternative im Parkhof mit rund 73.000 Euro wesentlich geringer sind.

Frau Oberkirchenrätin Bauer hat über den Abschluss 2005 berichtet, der etwas günstiger ausfiel als im Nachtrag 2005 geplant; dies bedingt, dass auf Grund der neuen Basisbeträge eine Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung erforderlich wird; sie wird voraussichtlich eine gewisse Verbesserung der Finanzsituation für die Landeskirche ausweisen. Es wird auch erwartet, dass die im Haushalt 2007 vorgesehene globale Minderausgabe von 0,55 Mio. Euro nicht durch Streichungen realisiert werden muss. Mit dem „Kirchenkompass“ werden nicht alle Aktivitäten und Investitionen der Landeskirche erfasst. So gab und gibt es wohl immer wieder Investitionen, die anderen Gesetzmäßigkeiten folgen; denken wir an unsere Investitionsentscheidungen zum Haus der Kirche (Erweiterung), Schloss Beuggen und zur Vernetzung. Auch im Oberkirchenrat gibt es Aufgaben, die sich nicht über den „Kirchenkompass“ definieren, z. B. ZGAST, Personalverwaltung; eine grundsätzliche Entscheidung ist – wie ich bereits ausgeführt habe – immer zu treffen, sodass uns eine Zurückstellung nicht weiter bringt. Als äußerst kritisch sieht der Finanzausschuss die Verkleinerung des Archivbaus auf 4.000 laufende Meter an, weil die – bereits genannten – Bedingungen, insbesondere die Entlastung der Kirchenbezirke und -gemeinden für die reduzierte Größe in Zukunft dermaßen einengend sind, dass der Finanzausschuss zur Auffassung gekommen ist, den Neubau (Tiefmagazin) in der ursprünglichen Größe im Parkhof des Evangelischen Oberkirchenrats zu verwirklichen und die dafür in den Haushalten 2005 bis 2007 veranschlagten Mittel in Höhe von zusammen 2,2 Mio. Euro freizugeben.

Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurden insbesondere die zwei Problembereiche diskutiert:

- Größe des Anbaus
- Verhältnis Kirchenkompass – Entscheidung jetzt.

Schnell einig war sich der Ausschuss, dass bei Verwirklichung des Anbaus auf Grund der bereits dargestellten Begrenzungen der großen Lösung der Vorzug zu geben ist. Schwieriger war es, ob die Entscheidung im Blick auf den Prozess des „Kirchenkompasses“ jetzt getroffen werden soll. Hier standen sich die Argumente „Schaffen von Berufungsfällen“ und die „jetzt schon lange Vorlaufzeit für Planung und Untersuchungen“ gegenüber. Da die Vorlaufzeit vor dem Kirchenkompassprozess begann, war der Ausschuss ganz überwiegend für eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt.

Der Hauptausschuss hat sich ebenfalls ausführlich mit der Thematik beschäftigt. Dabei wurde zunächst ein Antrag auf Vertagung mehrheitlich abgelehnt, sodass danach die Frage der Größe des Anbaus zu diskutieren war. Hier entschied sich der Ausschuss nach knapper Ablehnung der großen Lösung für die kleine Lösung. Angeregt wurde zu prüfen, ob nicht aus besonderen Anlässen (z. B. Reformationsfest) eine noch stärkere öffentliche Darstellung bestimmter Archivalien erfolgen soll; dabei sind sicherlich auch andere Arbeitsbereiche (z. B. die Erwachsenenbildung) mit einzubeziehen. Den Änderungsantrag werde ich noch ansprechen.

Der Rechtsausschuss hat nach intensiver Diskussion für eine Vertagung der Entscheidung votiert; den Änderungsantrag werde ich ebenfalls noch nennen.

Wie dieser kurze Bericht aus den Ausschüssen erkennen lässt, gibt es zu diesem Thema durchaus kontroverse Auffassungen. Wir sollten uns jetzt aber zu einer abschließenden Entscheidung durchringen, zumal bis zur Bezugsreife des Neubaus (Bau und Austrocknung) mindestens ein Zeitraum von vier Jahren erforderlich ist. Wir haben uns bisher in dieser Angelegenheit sehr stark mit dem finanziellen Aspekt beschäftigt und weniger mit der Frage, welchen Wert legen wir dem Erhalt der Geschichte bei, um daraus zu schöpfen. Unser Landesbischof hat im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum das Begriffspaar „Erinnern und Erneuern“ geprägt. Erinnern ist nur möglich, wenn entsprechende Unterlagen der Vergangenheit vorhanden sind, und deshalb sind sachgerechte Räumlichkeiten für das Archiv zu schaffen. Auch der Ausspruch eines mir Unbekannten „In der Vergangenheit graben, um die Gegenwart zu begreifen“ zielt in die gleiche Richtung. Die dauerhafte Aufbewahrung des Archivguts in ordnungsgemäßen Räumlichkeiten ermöglicht,

- die Quellen für die Überlieferung und das Verstehen der Landeskirche zu bewahren,
- Rechtsansprüche der Landeskirche zu sichern und
- Forschungsarbeiten zu ermöglichen.

Erinnern möchte ich in diesem Zusammenhang an die Dokumentation „Zwangsarbeit im Dritten Reich“; dafür waren die im Archiv vorhandenen Personalakten Voraussetzung, was zum Zeitpunkt der Archivierung sicherlich nicht erkennbar war.

Der Finanzausschuss stellt folgenden Antrag, dem sich der Bildungs- und Diakonieausschuss anschließt:

Die Landessynode beschließt, den Neubau (Tiefmagazin) mit dem ursprünglichen Konzept zu verwirklichen und gibt die in den Haushalten 2005 bis 2007 bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von zusammen 2,2 Mio. Euro frei.

Der Änderungsantrag des Rechtsausschusses lautet:

Der Rechtsausschuss beantragt, die Entscheidung über den Bau eines Archivs zu vertagen, bis auf der Basis des „Kirchenkompasses“ und damit bis zu den Haushaltsberatungen 2008/2009 neue Schwerpunkte und Kriterien gefunden wurden. Bis dahin werden die für das Archiv vorgesehenen Mittel nicht freigegeben und sind zu übertragen.

Der Änderungsantrag des Hauptausschusses lautet:

Der Hauptausschuss beantragt, den Neubau (Tiefmagazin) nach dem reduzierten Konzept zu verwirklichen und aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln eine Summe von 1,8 Mio. Euro freizugeben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen für den Bericht, Herr Steinberg.

Ich eröffne die **Aussprache**. Wir haben zu diesem Tagesordnungspunkt für eventuell weiter gehende Informationen Frau Dr. Rasp, die Vertreterin von Herrn Dr. Wennemuth vom Landeskirchlichen Archiv, und Herrn Schlechtendahl, Referat 8, Kirchenbauamt, die ich sehr herzlich begrüße.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich möchte den Mitgliedern des Rechtsausschusses doch Folgendes zu bedenken geben: Wenn wir den „Kirchenkompass“ nehmen, über den wir ja nun sehr intensiv schon ein wenig gearbeitet haben, kann ich mir ein Handlungsfeld vorstellen, über das wir uns sehr schnell – denke ich – vereint verständigen könnten, die Zukunftsfähigkeit der Landeskirche zu gewährleisten. Das wäre die Formulierung eines Handlungsfeldes. Dann bedeutet das: Zum Kurshalten bedarf es bisweilen des Blicks zurück und somit des Rückgriffs auf ein modernes Archivmagazin. Damit wäre es eigentlich nicht notwendig, zwei Jahre diese Entscheidung zu vertagen. Der Bau würde dadurch teurer werden. Das Geld steht jetzt zur Verfügung. Insofern bitte ich die Mitglieder des Rechtsausschusses, dies noch einmal auf sich wirken zu lassen.

(Beifall)

Synodaler **Fath**: Es war im Rechtsausschuss deutlich, dass das Projekt nicht ausgegrenzt werden soll. Wir haben uns von dem überzeugen lassen, was wir insgesamt tun und auf dieser Synode getan haben mit dem „Kirchenkompass“. Die beste Möglichkeit der Darstellung dieses Projektes, das doch immerhin in der Landeskirche auch einen sehr prominenten Stellenwert haben wird, ist, wenn man es nach der inhaltlichen Auseinandersetzung verbindet, die im Zusammenhang mit Haushaltsplanberatungen für die Jahre 2008/09 stattfinden wird, also in gut einem Jahr. Dann haben wir auch das Instrument, und dann können wir auch diese Sache am transparentesten innerhalb der Landeskirche vertreten.

(Beifall)

Synodale **Stockburger**: Die lange Diskussion über das Archiv und wie es gemacht werden kann, hat sich daraus ergeben, dass wir alle erst einmal Zugang finden mussten, warum wir etwas archivieren und wozu es dessen bedarf. Deshalb ist es eine ganz wichtige Aufgabe, dass wir die Schätze, die da lagern, auf den Markt tragen und in der Öffentlichkeit auch ein Stück weit Verständnis zu gewinnen versuchen für eine kostenaufwendige Maßnahme.

(Beifall)

Synodaler **Nußbaum**: Wir haben heute zunächst über Anträge zu entscheiden, deren technische Ausgestaltung als Tiefmagazin fast unverändert dem ersten Expertenentwurf entspricht, nämlich die notwendige Erweiterung des Archivs unter dem heutigen und künftigen Parkplatz im Hofe des Evangelischen Oberkirchenrats zu errichten. Von Synodalen angeregte Alternativen, die Archivierung doch auch in umgebauten Kirchen vorzunehmen, wurde durch die Begleitgruppe geprüft und als ungeeignet verworfen. Die Kriterien zur Beurteilung waren dabei ausschließlich unter Kosten Gesichtspunkte gestellt. Ich vermisse dabei die nach meinem Empfinden wichtige und grundsätzliche Diskussion darüber, ob unter Berücksichtigung der Entwicklung digitaler Archivierungstechniken die alten dokumentarischen Schätze der Menschen unserer Landeskirche nicht doch öffentlich sichtbar gemacht werden sollten: in Kirchenräumen, möglicherweise an ver-

schiedenen Stellen, aber vernetzt, um damit die geschriebene Geschichte über viele Jahrhunderte original erlebbar zu machen. Eine solche Lösung wäre vielleicht auch ein beispielhafter Leuchtturm für deren Umsetzung in den Gemeinden.

Die synodale Diskussion darüber ist ausgeblieben und der Nutzwert einer solchen Lösung nicht erarbeitet worden. Die Archivarenexperten haben offensichtlich eine eindeutige Meinung, nämlich, dass die bisherige Form und Technik der Archivierung unter der Erde auch künftig den Ansprüchen unserer Kirche gerecht werden wird. Wenn dem so sein sollte, will ich meine eingangs beschriebenen Bedenken zurücknehmen und die Annahme des Vorschlags des Hauptausschusses empfehlen.

Dem Vorschlag des Rechtsausschusses, die Entscheidung zur Umsetzung der Erweiterungsmaßnahmen zunächst zu vertagen, kann ich nicht folgen, da der Handlungsbedarf für eine Erweiterung des Archivs grundsätzlich geboten ist.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Nußbaum. – Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich sehe keine.

Kann etwas zu dem gesagt werden, was Herr Nußbaum mit seiner Frage angeschnitten hat?

Synodale **Overmans**: Für mich sind die Gedanken, die Herr Nußbaum gerade noch einmal vorgebracht hat, eben zu überlegen, wie weit man bestimmte Teile des Archivs in Kirchen und Ähnlichem öffentlich macht, ein Argument für eine Arbeit im Rahmen des „Kirchenkompasses“ und insofern für eine Vertagung um 1 1/2 Jahre. Ich finde, das sind wichtige Anregungen, die man im Rahmen des „Kirchenkompasses“ durchaus überlegen sollte.

Synodaler **Heidel**: Ich bitte doch deutlich zu unterscheiden zwischen der dauerhaften Archivierung und dem vorübergehenden Ausstellen von Exponaten.

(Beifall)

Wir sollten ein ganz klein wenig auf Stringenz und Kohärenz achten, denn wir haben bei der Diskussion um den „Kirchenkompass“ gesagt, die Diskussion solle nicht so geführt werden, dass sie zwangsläufig die Entscheidung des nächsten Haushaltsplanes ersetzen soll. Wenn wir das umstoßen, nehmen wir das nicht ernst, was wir vorher gesagt haben.

(Beifall)

Synodale **Dr. Barnstedt**: Ich möchte nur zur letzten Äußerung etwas sagen, was ich auch im Rechtsausschuss schon geäußert habe. Es wird immer wieder gesagt, der „Kirchenkompass“ sei entstanden aus dem Wunsch der Synodalen, im Rahmen der Haushaltsverhandlungen über Inhalte und Ziele nachzudenken, weil man nach Kriterien suchte, auch in Situationen des Streichens. Das ist für mich die Sicht, wie ich sie mir auch gemerkt habe und wie sie auch in Referaten immer wieder wiederholt wurde. Es wurde jetzt auf dieser Synode häufig gesagt, man solle den „Kirchenkompass“ bitte nicht zum Haushaltsinstrument umfunktionieren. Er ist sicher nicht nur für den Haushalt da, aber er ist in der Entwicklung daraus und dafür erwachsen, und ich finde, dass dieser Anlass ein wichtiger war, der uns beim „Kirchenkompass“ begleiten sollte, und zwar nicht nur im Blick auf die Frage, ob wir etwas streichen können, sondern auch im Blick darauf, ob wir neue Ideen entwickeln können und deshalb vielleicht andere Aufgaben streichen müssen. Ich denke, der „Kirchenkompass“ sollte ein inhalt-

liches Gespräch sein, ein gemeinsamer Weg nach Kriterien und Inhalten, aber auch eine Frage nach einem Leuchtturm, was wir also als Synode als neues Zeichen setzen können.

Unseren Zenit haben wir in zeitlicher Hinsicht bereits überschritten, die restliche Legislaturperiode ist nur noch kurz. Ich habe einmal zurückgeblickt, was die für mich wichtigen Entscheidungen waren – sie wurden auch vorhin schon einmal zitiert –, und das war sicherlich Beuggen, das kontrovers diskutiert wurde, aber auch der Ausbau des Hauses der Kirche. Ich denke, das ist auch ein wichtiger Punkt, aber die größte investive Maßnahme, über die wir im jetzigen Zeitpunkt entschieden haben werden, wird, wenn wir heute zustimmen, das Archiv sein. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass wir schon über einen ähnlich hohen Betrag eine Entscheidung getroffen haben – ausgenommen der Haushalt mit seinen einzelnen Positionen, der ja insgesamt sehr hoch ist. Aber für ein einzelnes Projekt wird das Archiv sozusagen der Leuchtturm der Synode sein.

Synodaler **Eitenmüller**: Wenn ich mir die bisherige Diskussion in den Ausschüssen vor Augen führe, dann vermute ich, dass unsere Abstimmung die Zustimmung für den Bau des Archivs ergeben wird. Wenn dem allerdings so ist, hielt ich es für ausgesprochen dumm, wenn wir zu der kleineren Lösung greifen würden, denn wenn ich mir allein die Bauzeit, die jetzt notwendig ist, vor Augen führe und zur Kenntnis nehmen muss, dass die Kapazität dieser kleineren Version jetzt schon durch die vorhandenen Bestände ausgefüllt wird, dann wäre voraussichtlich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits wieder neuer Handlungsbedarf gegeben, und das erscheint mir schlicht unsinnig. Deshalb meine ich, wir sollten uns auf jeden Fall für die größere Version entscheiden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schirdewahn**: Zwei Bemerkungen noch:

Erstens möchte ich gewissermaßen der Aussage widersprechen, dass das in die nächste Haushaltsplanberatung kommen muss. Es war ja schon im Haushalt, wir haben Rücklagen dafür eingestellt, die nur gesperrt worden sind.

Das Zweite: Wenn wir jetzt immer auf den „Kirchenkompass“ verweisen und dadurch gewissermaßen unsere Entscheidungsfähigkeit für ca. zwei Jahre völlig lahm legen, dann kann das nicht im Sinne des „Kirchenkompasses“ sein.

In dem Sinne möchte ich Herrn Nußbaum zustimmen, der sagt, dass hier absoluter Handlungsbedarf jetzt besteht.

(Beifall)

Synodale **Wildpret**: Wenn ich zurückdenke, wie die Diskussion gelaufen ist über das Archiv, so haben viele – wie ich auch – eine Entwicklung durchgemacht und sind in Schritten zu verschiedenen Erkenntnissen gekommen. Meine erste Erkenntnis – und vielen anderen geht es auch so – war: Ja, wir brauchen ein Archiv – ohne Frage und egal, wie es irgendwann aussehen wird.

Nun überlege ich: Wenn wir die Entscheidung, wie es der Rechtsausschuss wünscht, um 1 1/2 Jahre verschieben, dann muss doch diese erste Erkenntnis immer noch Bestand haben, denn wir brauchen doch ein Archiv. Was ändert es, wenn wir dann in 1 1/2 Jahren sagen, wir bauen das Archiv, denn die Entscheidung kann doch nicht heißen, wir brauchen keines.

(Beifall)

Synodaler **Lauer**: Wenn wir zu der Erkenntnis kommen, dass wir ein Archiv brauchen, Herr Eitenmüller, dann möchte ich „in Einem“ doch schon widersprechen: 400.000 Euro hin oder her sind keine Kleinigkeit. Wenn ich an die Ausführungen unserer Mitchristin aus Indien von heute Morgen denke und wenn ich mir noch einmal die Ausführungen von Herrn Stockmeier auf der letzten Synode anhöre, dann sollten wir auch über 400.000 Euro hin oder her nachdenken und überlegen, wofür wir sie ausgeben. Wenn wir das Archiv dann bauen, warum dann nicht doch über eine kleinere Lösung nachdenken, wenn die Probleme um uns herum so dringend sind und vielleicht auch Menschen Hilfe brauchen und wir sowieso nicht Geld im Überfluss haben, dann frage ich mich: Was ist wichtiger – ein paar Dokumente oder das Geld für andere Projekte einzusetzen?

(Beifall)

Synodaler **Kabbe**: Ich bin gerade dabei, einen Umzug vorzubereiten – und da hat man sehr viele Sachen und wenn mehr Raum zur Verfügung steht, dann sammelt man auch mehr an. Das ist dann das Problem eines größeren Archivs.

(Heiterkeit)

Auf der anderen Seite ist es so, dass die Kapazität, die jetzt in Planung ist, für 30 Jahre ausreicht, und dann muss eine neue Lösung her. Und wenn man auf eine erweiterte Lösung gehen würde, dann zahlen wir keine 400.000 Euro, sondern sicher noch einmal 2.000.000 Euro. Die Landeskirche besteht seit 1821, die Reformation war 1556. Wir sollten über Zeiträume nachdenken, die über 30 Jahre hinausgehen. Und wenn der Herr nicht bald wiederkommt ...

(Große Heiterkeit, Zurufe)

Auf jeden Fall sind dreißig Jahre verschwindend gering, wenn wir in größeren Zeiträumen denken sollten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Kann ich nach Ihrer Meinung die Aussprache schließen? – Das ist der Fall. Möchte der Berichterstatter noch einmal das Wort?

(Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**:
Ich glaube, es ist alles gesagt!)

Dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich darf Ihnen nach der Geschäftsordnung erläutern, in welcher Weise wir das Abstimmungsverfahren durchzuführen haben. Der erste Antrag des Finanzausschusses, dem sich der Bildungs- und Diakonieausschuss angeschlossen hat, ist der Hauptantrag.

Die Änderungsanträge des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses sind vor dem Hauptantrag abzustimmen. Der zweite Antrag, also der Änderungsantrag des Rechtsausschusses, ist der weitergehende: Vertagung der Entscheidung! Über diesen weitergehenden Antrag muss zunächst abgestimmt werden. Dann muss über den Änderungsantrag des Hauptausschusses abgestimmt werden. Wenn diese Änderungsanträge keine Mehrheiten finden, dann wird im dritten Zug über den Hauptantrag abgestimmt. Ist Ihnen das Verfahren somit deutlich geworden? – Gut!

Dann kommen wir zur Abstimmung über den *Änderungsantrag des Rechtsausschusses*. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich die Hand zu erheben. – 13 Ja-Stimmen. Die Nein-Stimmen bitte! – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – Bei 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zum *Änderungsantrag des Hauptausschusses*. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen möchten, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – 10 Ja-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? 5 Enthaltungen. Damit ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den *Hauptantrag*. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die eindeutige Mehrheit. Bitte die Nein-Stimmen! – 8 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen.

Möchten Sie, dass wir die Ja-Stimmen auszählen lassen? – Das mache ich gerne, es kommt nicht darauf an.

(Die Ja-Stimmen werden gezählt.)

Es sind 49 Ja-Stimmen. Damit ist dieser Antrag so beschlossen.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode beschließt, den Neubau (Tiefmagazin) mit dem ursprünglichen Konzept zu verwirklichen und gibt die in den Haushalten 2005 bis 2007 bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von zusammen 2,2 Mio. Euro frei.

XXII

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXII. – Das Wort hat Frau Oberkirchenrätin Hinrichs.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Ich möchte noch etwas sagen zur Vorbereitungsgruppe „Kirchenkompass“. Die Vorbereitungsgruppe wird erst einmal eine Nachbereitungsgruppe sein und als nächsten Schritt alle Ergebnisse des Arbeitstages sichten und ordnen – dies nach inhaltlichen Gesichtspunkten und nicht weiter nach Gruppen. Sie haben diese Ergebnisse unseres Arbeitstages vor Augen, wenn Sie die Auflistung von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken unserer Landeskirche, die auf 18 eng beschriebenen Seiten zusammengestellt sind, die Sie in Ihren Fächern gefunden haben (hier nicht abgedruckt), lesen bzw. wenn Sie die achtseitige Aufstellung der von Ihnen als dringend und wichtig angesehenen Handlungsfelder ebenfalls lesen.

Zu diesen schriftlichen Dokumentationen des Arbeitstages habe ich noch zwei Bitten: Bitte sehen Sie erstens großzügig über alle Tipp- und Rechtschreibfehler hinweg. Die Lotsen und Moderatoren haben in großer Eile diese Hunderte von Sätzen und Aussagen sich gegenseitig in die Notebooks diktiert – und da kommt so etwas immer wieder vor.

Zweitens bitte ich Sie zu prüfen, ob die Sätze, insbesondere zu den Handlungsfeldern, richtig wiedergegeben wurden. Ich habe z. B. bemerkt, dass ein Beitrag von mir – vermutlich aufgrund meiner unleserlichen Handschrift – nicht richtig wiedergegeben wurde. Bitte melden Sie sich bei solchen Korrekturen am besten per E-Mail bei mir.

Im Namen der Vorbereitungsgruppe bedanke ich mich noch einmal – zunächst für diese Korrekturen im Voraus, aber ich bedanke mich auch noch einmal ganz herzlich für die Denkarbeit aller Synodalen an diesem Arbeitstag, der uns einen ganz großen Schritt weitergebracht hat im Kirchenkompassprozess und damit weitergebracht hat in der unbedingt notwendigen Verständigung über die theologischen Leitbilder und die Ziele, an denen wir unsere Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden künftig orientieren wollen.

Die Vorbereitungsgruppe hat bereits zwei Termine gefunden, um die weiteren Ergebnisse zu ordnen, und daraus werden im Laufe der nächsten Monate die Entwürfe für erste Zielformulierungen erarbeitet, die wir Ihnen dann in der Herbsttagung vorlegen werden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Hinrichs! – Habe ich die kreisenden Armbewegungen des Synodalen Dr. Wegner dahin gehend richtig verstanden, dass dann, wenn erhebliche Änderungen kommen, wir diese haben wollen? Habe ich das richtig verstanden? – Gut, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben, bekommen wir alle eine Schlussfassung.

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Präsidentin, Frau Hinrichs hat darauf hingewiesen, dass einige Druck- und sonstige Fehler in dem Papier enthalten sein können. Ich denke, das ist die Gelegenheit sie zu bitten, den Moderatoren zu danken für die immense und schnelle Arbeit, das alles zu Papier zu bringen. Bis in die Nacht hinein haben die Leute am Laptop gesessen, das war ein gewaltiger und guter Arbeitseinsatz. Vielen Dank!

(Großer Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Buck! Ich habe das noch vor in meinem Schlusswort zu tun. Das ist allemal ein kräftiges Danke schön wert, was da durch die Moderatoren an Vorbereitung, Engagement und schneller Nachbereitung geleistet wurde. Das ist sicher richtig.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“?

Synodale **Leiser**: Der Bericht (TOP VIII, Bericht über die 4. Tagung der EKD-Synode) von Herrn Heidel hat mich sehr betroffen gemacht, und in der Mittagspause habe ich gemerkt, dass es anderen auch so geht. Gibt es die Möglichkeit, dass man das irgendwann einmal in der Synode durchspricht, dass man Fragen stellen kann und auch Antworten bekommt?

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist die Thematik „EKD-Synode“? – Ja, ich denke, wir werden einen Weg finden, Frau Leiser. Wir werden auch als EKD-Synodale darüber nachdenken. Ich habe vor, diesen Bericht und die gesamte Thematik am kommenden Wochenende in das Präsidestreffen mit hineinzunehmen. Dort werden – vielleicht nicht alle, aber die meisten – Synodalpräsidenten der EKD, jährlich versammelt, sich treffen, und ich denke, gerade in diesem Gremium müssen wir das besprechen.

Ich nehme aber Ihre Anregung entgegen. Wir schauen, dass wir einen Platz finden für eine Diskussion, in der Sie Ihre Meinung sagen können und in der wir tiefer in die Thematik einsteigen können.

Synodaler **Dr. Schirdewahn**: Ich würde noch gerne etwas ergänzen zu diesem allerletzten Beitrag. Wir sollten nicht nur Fragen stellen können und Antworten bekommen, sondern für mich sind das Fragen, die auch im Rahmen unseres „Kirchenkompasses“ diskutiert werden könnten und auch diskutiert werden sollten.

Synodale **Thost-Stetzler**: Ich möchte ganz kurz auf die von mir schriftlich eingereichten Fragestellungen zum Thema „Kirchliche Konzepte zur veränderten Schulpolitik“ (s. Anlage 14) eingehen und möchte mich bedanken, dass diese Fragen kurzfristig in die Synode Eingang finden konnten. Sie haben es bestimmt gelesen. Ich wünsche mir angesichts der Diskussion in Bezug auf Investitionen von 2,2 Mio. Euro in ein Archiv, dass wir auch für absolut dringende zukunftsorientierte Aspekte, nämlich: die Jugend zu erreichen, das Evangelium zu verbreiten und die Ergebnisse aus dem „Kirchenkompass“ lebbar zu machen, mindestens oder auch mehr als 2,2 Mio. Euro.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank! Sie haben gemerkt, dass nicht nur unsere Geschäftsordnung, sondern auch das Präsidium flexibel ist.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann hat der Vorsitzende des Finanzausschusses das Wort.

Synodaler **Dr. Buck**: Meine Damen und Herren, liebe Konsynodale, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder! – Es ist diesmal meine Aufgabe, einige – wenn möglich positive – Worte über das hochwohllobliche Präsidium der Synode zu sagen. Nun habe ich – und Sie alle mit mir – das Pech, dass die Präsidentin auf dieser Synodaltagung gar keine Gelegenheit hatte, zu irgendeiner irgendwie gearteten Hochform aufzulaufen ...

(Heiterkeit)

... mangels Masse an komplizierten Abstimmungsverfahren! Was wir eben gemacht haben, war gegenüber früheren Dingen ein Klacks. Hervorzuheben wäre allenfalls die seit Jahrzehnten erstmalige förmliche Wahlprüfung – aber da hat die Präsidentin ja andere arbeiten lassen müssen.

(Synodaler **Heidel**:

Stimmt nicht, 1996 hatten wir auch eine!)

– Eine halbe nur!

Was also sagen? – Ich sage mal: Sie kann es nicht lassen! Sie kann es nicht lassen! Um Ihnen den damit ausgedrückten Hang zu Hartnäckigkeit der Frau Präsidentin zu erläutern, erlaube ich mir Ihnen zwei Beispiele zu geben:

1. Da muss ich bei meiner Tochter anfangen. Diese ging vor dem Abitur zur Beruhigung der Nerven und zur Stabilisierung der Gemütslage mit einigen Klassenkameradinnen für zwei Wochen in ein Kloster. Wir lebten damals bei Bonn, da gab es in der Nähe so etwas. Und unsere Präsidentin? Kloster? Bewahre! Seit Jahren und Jahren – ich habe mit Wolfram Stober zusammen leicht fünf bis sechs Fälle aus den letzten Jahren zusammengetragen – fährt sie vor der Synodaltagung ins Ausland, so weit als nur irgend möglich, meldet sich dann per SMS oder Ansichtskarte aus Jerusalem (zweimal), aus Peking, aus Indonesien, aus Äthiopien usw. Was soll ich mir und Ihnen noch weiter den Mund wässrig machen! Wenn sie dann nach der Reise hier in Bad Herrenalb eintrifft, manchmal quasi aus dem Flugzeug ausgesetzt, ist sie nicht etwa Jet-

lag-krank, nein, sie ist auch nicht müde oder irgend so etwas wie jeder normale Mensch – nein, sie ist munter und obendrein auch noch glänzend vorbereitet und über alles, aber auch alles informiert. Eine unheimliche Frau, diese Frau Präsidentin!

2. Sie neigt zu Wiederholungstaten. Sie erinnern sich: Der Vorsitzende des Hauptausschusses hat am 22. Oktober vorigen Jahres am Ende der letzten Synodaltagung ausgeführt: „Nach dem Freibier auf der Frühjahrstagung und dem Sektempfang auf der jetzigen Tagung ergeben sich natürlich zwei Fragen. Die erste: Was müssen wir tun, um auf der nächsten Tagung noch einmal freigehalten zu werden? Und die zweite Frage: Ist die Folge Bier-Sekt der Beginn einer Klimax, und was kommt als Nächstes?“

Auch dieses Mal gab es wieder etwas zu trinken: Nicht Kir Royal, wie der Rechtsreferent vorwitzig vorschlug am 22. Oktober letzten Jahres, sondern Saft und – Sie wissen es – Sekt! Der Grund: die Einweihung des Anbaus. Dass es Sekt gab, liegt vielleicht aber auch an der Erleichterung des Kirchenbauamts, dass wir uns hatten überzeugen lassen, dass ein Flachdach, was sie im Bauamt unbedingt haben wollten, genauso gut sein würde wie ein Pultdach nach dem Muster des Haupthauses. Das war also vielleicht unsere Hartnäckigkeit, die zum Sekt führte. Und nun werden wir erwarten, was der Frau Präsidentin für das nächste Mal einfällt.

Damit könnte ich jetzt enden, wenn nicht noch etwas ganz Wichtiges zu vermelden wäre: Mit dieser Synodaltagung endet das letzte der ersten zehn Amtsjahre der Präsidentin – die Vizepräsidentin ist schon älteren Datums, auch wenn es der Augenschein nicht glauben lassen will – und der Ausschussvorsitzenden Stober und Buck, im Finanzausschuss auch des stellvertretenden Vorsitzenden Werner Ebinger. Die nächste Synodaltagung, Frau Präsidentin, läutet bereits das elfte Amtsjahr ein.

(Präsidentin Fleckenstein:

Ich merke den Zusammenhang mit dem Sekt! – Heiterkeit)

Deshalb kann ich nun so schließen: Ebinger, Stober und ich danken unserer Zehn-Jahres-Amtsschwester für ihre huldvolle Leitung der Synode, wir freuen uns mit Ihnen allen auf das elfte Jahr. – Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Buck, für dieses Wort.

Jetzt dürfen wir das Dankeswort der Lehrvikare und Studierenden erwarten. Bitte kommen Sie zu uns nach vorne.

(Vier Personen kommen nach vorne, tragen Papierschlappen-Mützen und bringen verschiedene Kulissen mit. Das Präsidium macht den Platz frei, eine junge Dame nimmt dort Platz, die übrigen Teilnehmer verteilen sich vor dem Präsidium im Raum.)

Frau Blum (auf dem Stuhl der Präsidentin): Logbuch der achten Tagung der 10. Landessynode der evangelischen Landeskirchenflotte. Kapitänin Fleckenstein, 29. April 2006, erster Eintrag:

Seit Jahren nun schon auf hoher See! Wetter wechselhaft, Tendenz steigend! Unter einigen Matrosen hat sich inzwischen Übelkeit breit gemacht.

(Heiterkeit)

Der Schiffsarzt befürchtet, dass zu vieles einfaches Abwinken ein flaeses Gefühl im Magen hinterlassen könnte. Ich befürchte, dass wir allmählich Gefahr laufen die Orientierung zu verlieren. Die Seekarten von 1821 erscheinen nun doch wieder einer Ergänzung bedürftig. Habe unseren Fischer bereits darauf angesetzt. Er gibt sich Mühe, wenn auch die Arbeit sich als schwierig erweist.

(Ein junger Mann, Herr Diepen, spielt einen Angler, der nacheinander verschiedene Gegenstände angelt.)

Der Fischer: Ein alter Gummistiefel! – Oh, oh, das ist aber schwer! Die alte Grundordnung!

(Heiterkeit)

Na, das hört sich jetzt aber endlich einmal verheißungsvoll an. Was ist es denn? – Oh, ein Kirchenkompass!

(Große Heiterkeit, Beifall)

Frau Blum und der junge Mann singen: Wenn die Kirchenfahnen wehen, Synodale hört mal her, wollen wir bessere Zeiten sehen, muss ein Kirchenkompass her!

Frau Blum: Logbuch der achten Tagung der 10. Landessynode der evangelischen Landeskirchenflotte – Kapitänin Fleckenstein, 29. April 2006, zweite Bemerkung: Die Vorgabe war klar: Alle Mann, alle Frau an Bord, Segel hissen, Kurs ist klar: Nord, Nord, Nord!

(Heiterkeit)

Das Kirchenschiff auf in Richtung Zukunft. Inzwischen jedoch war mir zu Ohren gekommen, dass meine Matrosen die Nächte durchgefeiert haben. Lag es vielleicht daran, dass der Antritt zum Appell sich immer wieder verzögerte?

(Heiterkeit)

Axel!

– Eine Mitspielerin antwortet: Hallo Margit! – Das Übliche, wieder mal keiner da! – Also, immer das gleiche Thema! Achtung, eine Durchsage: Liebe Konsynodale, wir wollten uns bereits vor zwei Stunden treffen. Bitte stellen Sie Ihre Kaffeetassen ab, die Privatgespräche ein und begeben Sie sich umgehend auf das große Plenardeck. Ich wiederhole: Umgehend!

(Beifall)

Frau Blum: Das war ausreichend gewesen. Man sieht es, die Matrosen sind erschienen. Die Besatzung wacht, motiviert. Endlich sind alle da, badische Hammerschläge sind leise, aber wenn sie denn kommen, sind sie effektiv!

(Erneute Heiterkeit)

Unser Fischer hatte inzwischen volle Netze, sehr volle Netze – und das Auslaufen wurde mit seinem Bericht zur Großwetterlage eröffnet.

(Der junge Fischer

hängt verschiedene Blätter mit Aussagen an eine Wand.)

Manchmal sind die Netze so voll, dass man ein wenig Geduld braucht. Aber die haben Sie ja, das haben wir zu Anfang der Synode schon gehört!

(Der junge Fischer hängt die vier Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden auf, allerdings passen die einzelnen Satzteile nicht zusammen.)

Der Fischer: Die Evangelische Landeskirche in Baden gestaltet unter dem Titel „Kirchenkompass“ einen Prozess zur Planung kirchlicher Arbeit. Dieser Prozess orientiert sich an einer Zielperspektive, die in folgenden Leitbildern formuliert ist:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich als Teil des wandernden Hauses von Gott berufen.
2. Als Salz der lebendigen Steine schöpft die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Gestaltungskraft aus einer demütigen Haltung.

(Heiterkeit)

3. Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich als Glied des weltweiten Gottesvolkes.
4. Als Leib Christi der Erde hat die Evangelische Landeskirche in Baden Anteil an dem Auftrag, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten.

Frau Blum: Gute Ansätze waren dabei, einige Klarheiten waren zu Anfang noch offen geblieben.

Zeit für mich, jetzt das Synodenschiff in See stechen zu lassen, Zeit, meinen Matrosen die Arbeit zu übergeben.

Die zweite junge Dame: Ja, liebe Synodale, jetzt gibt es Handlungsbedarf. Jetzt sind Sie gefragt. Sie haben es gehört, unser Landesbischof hat bei der Rede leider etwas durcheinander gebracht, und wir benötigen deshalb Ihre Hilfe. Unter Ihren Stühlen befinden sich kleine Zettel – bitte noch nicht nachschauen! Alle finden unter Ihren Stühlen einen Zettel mit einem Begriff aus einem Leitbild. Ihre Aufgabe ist es nun, den passenden zweiten Begriff zu diesem Leitbild zu finden. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass Sie sich dabei nicht unterhalten dürfen, also nicht wie sonst üblich diskutieren, sondern Sie müssen Ihr Leitbild darstellen und sich dann finden. Wenn Sie Ihren Partner gefunden haben, bleiben Sie vor Ort mit ihm stehen.

Die Frau Präsidentin bitten wir, zur Stellwand zu gehen und dort die Leitbilder zusammensetzen.

(Präsidentin Fleckenstein geht an die Stellwand und setzt die Leitbilder zusammen, die Synodalen bewegen sich durch den Raum und suchen ihren jeweiligen Partner.)

Frau Blum: Es sieht so aus, als hätten die meisten Töpfchen ihr Deckelchen gefunden. Um zu prüfen, ob alles stimmt, schauen wir, was Frau Fleckenstein inzwischen hier an der Wand geschafft hat.

(Präsidentin Fleckenstein fügt die letzten Seiten zusammen und liest das Ergebnis vor.)

Stellvertretend für Sie alle bekommt Frau Fleckenstein für ihre einmalige Leistung an der Wand ein Leuchtturmzertifikat. Ich möchte die Urkunde vorlesen:

Der Präsidentin der Landessynode, Frau Margit Fleckenstein, wird das Leuchtturmzertifikat überreicht. Sie ist mit Beendigung der achten Tagung der 10. Landessynode der evangelischen Kirchenflotte in Baden berechtigt und befähigt, in allen Fragen der maritimen badischen und internationalen Kirchenschiffnavigation Auskunft zu geben und ein leuchtendes Beispiel zu sein. Sie hat sich mit den Leitbildern der evangelischen Landeskirche auseinander gesetzt und weiß nun, wie man als Teil des Leibes Christi und als Mitläufer des wandernden Gottesvolkes Steine lebendig macht, die Erde salzt, Licht und

Leuchte in die richtige Richtung ist. Der Titel „Leuchtturmwächterin“ ist ihr hiermit verliehen. Damit verbindet sich zugleich der Auftrag für sie, neue Leuchtturmwächter herauszubilden und weiter am Reich Gottes zu bauen. – Gezeichnet: Bernhard Üppig und Roland Sommer im Auftrag des Rates der Synodenbeobachter und der Gäste.

(Beifall)

Damit es bis Oktober wirklich nicht dunkel wird, ein paar kleine Leuchttürme für Sie alle – mit unserem herzlichen Dank, dass wir da sein durften, dass wir eingeladen waren und reinschnuppern durften. Vielen Dank Ihnen allen auch für so manches schöne Gespräch.

(Großer Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, Lehrvikare und Studierenden! Wir haben ja schon viel erlebt in der Synode, aber das, was Sie uns heute geboten haben, das war unglaublich originell. Wir sind es gewohnt, dass wir den Spiegel vorgehalten bekommen. Wir sind es gewohnt, dass das, was in den Tagungen so eine Rolle spielte, immer mal wieder aufgenommen wurde in der einen oder anderen Weise. Es ist immer wieder anders, es ist immer originell. Aber das, was Sie heute gemacht haben, das ist einfach unglaublich. Sie haben die gesamte Synode in Bewegung gebracht. Das synodale Gottesvolk ist tatsächlich gewandert – und nicht nur sitzend gewandert.

(Zuruf: Das nächste Mal tanzt der Kongress!)

Wer weiß, wer weiß, vielleicht zum Zehnjährigen! – Manche wundern sich ja oft, wie wir im Präsidium bestimmte Dinge, wenn es so richtig knirscht und klemmt, dann doch eigentlich mit leichter Hand organisieren – und das oft über und in der Nacht oder wie auch immer. Aber ich frage mich: Bei der Art und Weise, wie Sie interessiert und engagiert unsere Arbeit begleitet haben, hier im Plenum wie auch in den Ausschüssen: Wann haben Sie denn die Zeit gehabt, das noch vorzubereiten? Das ist unglaublich. Ganz herzlichen Dank.

Ich freue mich, dass gerade Ihre Gruppe die Gelegenheit wahrgenommen hat, mich einfach einmal anzusprechen, ob ich denn nicht eine Stunde für Sie Zeit hätte. Ich hatte sie selbstverständlich. Wir haben dann eineinhalb Stunde zusammengesessen, und ich habe Ihre Fragen beantwortet. Ich fand das außerordentlich schön, mich so mit Ihnen zu unterhalten. Das war etwas, was ich so erstmalig erlebt habe. Ich habe es aber gerne erlebt und nehme es auch als Anregung für weitere Gruppen mit. Es waren gute Gespräche und es war schön, dass Sie bei uns waren.

Die Synode wünscht Ihnen allen persönlich wie auch in Ihrem weiteren beruflichen Lebensweg Gottes Segen und Gottes gutes Geleit. Haben Sie herzlichen Dank für das, was Sie hier aufgeführt haben.

(Großer Beifall)

XXIII

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Am Ende unserer Frühjahrstagung habe ich wieder vielfach herzlich zu danken.

Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen unserer Tagung. Wir haben eine dichte Tagung mit weit reichenden Auswirkungen bewältigt.

Ich danke Ihnen allen dafür, dass Sie sich so engagiert an unserem synodalen Arbeitstag auf unser neues Planungsinstrument „Kirchenkompass“ eingelassen haben. Eine Vielzahl wertvoller weiterführender Anregungen ist das Ergebnis intensiver Arbeit in den Gruppen. Ich danke nochmals allen unseren Moderatoren für ihre Arbeit. Nun wollen wir der Vorbereitungsgruppe für die Weiterarbeit Gottes Segen wünschen. Herzlichen Dank allen, die sich zu der anspruchsvollen Arbeit bereit erklärt haben! Wir dürfen gespannt sein, welche Ergebnisse die Vorbereitungsgruppe uns vorlegen wird.

Wir dürfen auch darauf gespannt sein, wie die Leitbilder sich aufgrund weiterer Arbeit am „Kirchenkompass“ verändern, die Leitbilder, nach der Erstformulierung durch den Landesbischof, die Beratungen im Evangelischen Oberkirchenrat und im Landeskirchenrat, vom Evangelischen Oberkirchenrat in vier Bildern dargestellt, wie Sie sie auf dem Banner und auf Postkarten sehen können.

Dass diese Bilder vorläufig sind, hat sich bereits in der Plenardiskussion gezeigt. Sie haben die Voten sowohl unseres Landesbischofs als auch von Oberkirchenrätin Hinrichs dazu gehört. Es wäre unser Wunsch, dass die gesamte Landeskirche jetzt anfängt, unsere Leitbilder zu diskutieren und für ihre Ebenen das zu machen, was wir hier versucht haben im ersten Durchgang zu finden, nämlich eine Diskussion über Chancen und Risiken, über Schwächen und Stärken, die dann letztendlich zu strategischen Zielen und auch zur Verwirklichung führen kann.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Die Zusammenarbeit mit Ihnen allen macht Freude.

Besonderen Dank sage ich an Herrn Wermke, dessen Unterstützung mir gerade bei dieser Tagung, in der viele Abläufe neu zu organisieren waren, besonders wichtig war.

(Beifall)

Ich kann ihm heute keinen Orden verleihen, ich habe das früher schon einmal gemacht.

Ich danke allen Berichterstatterinnen und Berichterstatterinnen unserer Tagung für ihre hervorragenden Berichterstattungen.

Herzlichen Dank sage ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern, dem Prälaten Dr. Pfisterer und Herrn Oberkirchenrat Stockmeier, den Synodalen Hartwig, Prof. Dr. Drechsel und Lingenberg für die Morgen- und Abendandachten, ebenso allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner, Frau Richter, Herrn Breisacher, Herrn Krüger, Herrn Fritsch und Herrn Hartwig für den kirchenmusikalischen Dienst.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro, für das diese Tagung ebenfalls besonders anstrengend war. Herr Meinders, Frau Kronenwett, Frau Wagner und Frau Grimm waren seit Freitag von früh bis spät – und teilweise auch sehr spät – im Allroundeinsatz um den Verlauf der Tagung und um alles, was wir wünschten und benötigten, bemüht.

Ich hatte es schon erwähnt: Herr Meinders wird zum 1. September 2006 in den Ruhestand gehen, sodass dies seine letzte Arbeitstagung war. Aber wir wollen heute noch keinen traurigen Abschiedsgesang anstimmen. Zur Herbsttagung sind Sie, lieber Herr Meinders, und Ihre Frau Gemahlin herzlich zur Verabschiedung durch die Synode eingeladen. Schauen Sie dann nach, wie es uns geht!

Die letzte Tagung ist es auch für Frau Stockburger und Herrn Kabbe gewesen. Sie wechseln beide die Pfarrstelle und den Kirchenbezirk und scheiden somit aus der Landessynode aus. Ich danke Ihnen beiden für Ihr großes Engagement in der Landessynode. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien von Herzen Gottes Segen für Ihren weiteren Lebensweg.

(Beifall)

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

Unser herzlicher Dank gilt auch Frau Quintus und Frau Bulling im Schreibbüro, ebenso Herrn Witznbacher für den Pressedienst und die gestrige Pressekonferenz.

(Beifall)

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet und ihren Ablauf gewährleistet haben, allen voran Herrn Rein und Herrn Walschburger und besonders auch der IT-Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats, Herrn Schmidt, Herrn Hoffner, Frau Stollmann, Herrn Adams und dem Team in Karlsruhe. Auch bei dieser Tagung hat wieder einmal ein Bagger das Stromkabel in zwei Teile zerlegt. Dass Sie das nicht bemerkt haben, zeugt von der guten Zusammenarbeit zwischen dem

Synodalbüro, der IT-Gruppe und Herrn Holldack hier im Hause der Kirche. Ihm sagen wir und all seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Unterkunft, Speis und Trank Dank.

Den Damen und Herren der Medien, diesmal besonders dem ERB, sage ich ein herzliches Dankeschön für die Berichterstattung.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden.

Ich bitte Sie zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode singt gemeinsam das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

XXIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit schließe ich die zweite Sitzung der achten Tagung der 10. Landessynode.

Ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 16:10 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 8/1**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des
kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der
Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur
Verlängerung des kirchlichen Erprobungsgesetzes
zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt
(STDek-VerlErpG)

Vom 2006

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 4 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Verlängerung des Erprobungsgesetzes**

Das kirchliche Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 14. April 2000 (GVBl. S. 92), geändert am 26. April 2001 (GVBl. S. 96), wird um weitere drei Jahre vom 1. Mai 2006 bis zum 30. April 2009 verlängert.

§ 2**Änderungen des Erprobungsgesetzes**

Das kirchliche Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Verweise „§§ 82 Abs. 1 Nr. 3, 90 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 S. 1“ durch „§§ 37 Nr. 2, 44 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)“ ersetzt.
2. In § 4 wird in Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 S. 1 wird der Text in der Klammer durch „§ 37 Nr. 2 LWG“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 90 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung“ durch „§ 44 Nr. 1 LWG“ und der Verweis auf „§ 90 Abs. 4 Grundordnung“ durch „§ 47 Abs. 1 LWG“ ersetzt.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. Für die Amtszeit der nach diesem Gesetz Gewählten und Berufenen gilt § 96 Grundordnung.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2006

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Das Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt tritt am 30. April 2006 außer Kraft. Nach § 132 Abs. 4 S. 3 Grundordnung ist eine einmalige Verlängerung um weitere drei Jahre möglich.

Nach verschiedenen Gesprächen, insbesondere mit den betroffenen Ehepaaren Widdess (Schopfheim) und Wellhöner (Offenburg), ist der Evangelische Oberkirchenrat zu der Auffassung gelangt, dass es notwendig ist, die Möglichkeit einer Verlängerung des Erprobungsgesetzes auszuschöpfen. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neufassung der Grundordnung ist beabsichtigt, eine umfassende Neuregelung der Vorschriften die Dekaninnen und Dekane betreffend vorzunehmen. In dem dann entstehenden Dekansgesetz werden die Vorschriften zur Stellenteilung im Dekansamt aufgenommen. Es wird daher keine inhaltliche Änderung des Gesetzestextes vorgeschlagen. Die Änderungen in den Nummern 1 – 4 sind redaktioneller Art, da die Verweise aufgrund der bereits beschlossenen Änderungen der Grundordnung und des Pfarrdienstgesetzes nicht mehr richtig sind.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2006 abgedruckt)

Anlage 2 Eingang 8/2**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Februar 2006:
Entwurf Zustimmungsgesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

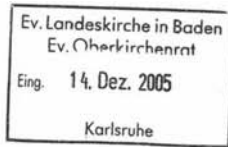
Dem kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Begründung

Das kirchliche Gesetz der EKD ist die Umsetzung der Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland, die von der Evangelischen Kirche in Baden nachdrücklich unterstützt wird und über die in der Landessynode mehrfach berichtet worden ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Begründung zum EKD Gesetz verwiesen.



Evangelische Kirche
in Deutschland



Kirchenamt

8. Dezember 2005

Unser Zeichen: TI/Gm
0100/13.126

Bei Rückfragen:

OKR Dr. Thiele

Telefon: (0511) 2796(0) 252
Telefax: (0511) 2796 - 277
E-Mail: andrea.grimmer@ekd.de

Kirchenamt der EKD - Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

An die
Gliedkirchen der EKD

nachrichtlich:
An die
gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

Kirchengesetz zur Umsetzung der Strukturreform

Die Synode der EKD hat am 10. November 2005 das anliegende Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD einstimmig beschlossen. Gemäß Artikel 26 a Abs. 4 und 5 GO-EKD hat die Kirchenkonferenz der EKD am 8. Dezember 2005, ebenfalls einstimmig, ihre Zustimmung zu diesem Gesetz erteilt. Das beschlossene Gesetz weist gegenüber dem Entwurf, der den Gliedkirchen im Sommer 2005 zur Stellungnahme vorgelegen hat, nur geringfügige Änderungen auf. Hinzuweisen ist vor allem darauf, dass in einem neuen Artikel 4 Abs. 3 ausdrücklich festgehalten ist, dass die vorgesehene Vergrößerung der EKD-Synode durch Änderung von Artikel 24 GO-EKD nicht für die laufende Synodalperiode gilt.

Nach der nunmehr erfolgten Zustimmung durch die Kirchenkonferenz ist das Gesetzgebungsverfahren innerhalb der EKD abgeschlossen. Erforderlich ist nun die Zustimmung durch alle Gliedkirchen zu dem Kirchengesetz, und damit zu den Verträgen und zur Grundordnungsänderung, soweit dies durch Artikel 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes bestimmt ist.

Im Hinblick auf das beabsichtigte Datum des Inkrafttretens der Verträge und des Gesetzes (1. Januar 2007) werden die Gliedkirchen gebeten, möglichst in der ersten Jahreshälfte 2006 ihre Zustimmung zu erteilen und das Kirchenamt der EKD über den diesbezüglich gefassten Beschluss zu informieren.

O. Schmidt

*n
17/6*

Kirchengesetz

zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Gesetz ist wie folgt aufgebaut:

Kirchengesetz

Artikel 1	Änderung der Grundordnung	S. 1
Artikel 2	Zustimmung zum UEK-Vertrag	S. 5
Artikel 3	Zustimmung zum VELKD-Vertrag	S. 5
Artikel 4	Schlussbestimmungen	S. 5

<u>Anlage 1:</u>	Synopse zur Änderung der Grundordnung	S. 7
<u>Anlage 2:</u>	Vertrag zwischen EKD und UEK vom 31.8.2005	S. 13
<u>Anlage 3:</u>	Vertrag zwischen EKD und VELKD vom 31.8.2005	S. 19
<u>Anlage 4:</u>	Synopse der Verträge vom 31.8.2005	S. 25

Begründung

I.	Vorbemerkung	S. 33
II.	Erläuterungen der Vorschriften im Einzelnen	S. 35
	A. Zu Artikel 1, Änderung der Grundordnung	S. 35
	B. Zu Artikel 2, UEK-Vertrag	S. 39
	C. Zu Artikel 3, VELKD-Vertrag	S. 47
	D. Zu Artikel 4, Schlussbestimmungen	S. 56

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und
zur Ratifizierung der Verträge
der Evangelischen Kirche in Deutschland mit
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung."

2. Artikel 10 a erhält folgende Fassung:

"(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder

2

c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliedschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist."

3. Nach Artikel 10 a wird folgender Artikel 10 b eingefügt:

"Artikel 10 b

Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden."

4. In Artikel 17 Absatz 5 werden die Wörter "deren Vereinigungen" durch die Wörter "gliedkirchlichen Zusammenschlüsse" ersetzt.
5. In Artikel 21 Absatz 3 werden die Wörter "einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen" durch die Wörter "einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss" ersetzt.
6. Nach Artikel 21 wird ein neuer Abschnitt eingefügt. Er erhält folgende Überschrift:

"III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland"

7. Nach Art. 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:
- "Artikel 21 a
- (1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.
- (2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt."
8. In Artikel 24 Absatz 1 wird die Zahl "100" durch die Zahl "106" ersetzt.
9. Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze."
10. Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- "Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten."
11. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "ein Mitglied, das" durch die Wörter "zwei Mitglieder, die" ersetzt. Das Wort "darf" wird gestrichen.
12. Nach Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden."
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28 a eingefügt:
- " Artikel 28 a
- (1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.
- (2) "Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten."
- (3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchli-

- chen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt."
14. Artikel 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21 a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a."
15. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- "die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,"
16. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "Vereinigungen" durch das Wort "Zusammenschlüssen" ersetzt.
17. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort "Vereinigungen" durch das Wort "Zusammenschlüsse" ersetzt.
18. Nach Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
- "durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,"
- Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.
19. Artikel 31 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- "Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind."
20. Artikel 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- "Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten."

Artikel 2

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag
zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag
zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK und der VELKD zu den in Artikeln 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.

(3) Die Änderung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 GO-EKD durch Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Anlage 1

Synopse zur Änderung der Grundordnung der EKD

Artikel 2	Artikel 2
<p>(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.</p> <p>(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.</p>	<p>(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.</p> <p>(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen. Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.</p>
Artikel 10 a	Artikel 10 a
<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar</p> <p>a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder</p> <p>b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar</p> <p>a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,</p> <p>b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder</p> <p>c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.</p>

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliederschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist.

Artikel 10 b

Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.

Artikel 17 Absatz 5

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 17 Absatz 5

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 21 Absatz 3

(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 21 Absatz 3

(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland¹

Artikel 21 a

- (1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.
(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.

Artikel 24

(1) Die Synode besteht aus

100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 24

(1) Die Synode besteht aus

106 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt. Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.²

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

¹ Der neue Abschnitt III a enthält nur den Artikel 21 a.

² Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD i.d.F. vom 11.11.1999 (ABl. EKD S. 478) ist entsprechend zu ändern. Die Änderungen in Artikel 24 werden erst ab der nächsten Synodalperiode (ab 2009) gelten.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit. **Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.**

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet **zwei Mitglieder, die nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.** Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) **Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.**

(4) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.

Artikel 28 a

(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.

(2) Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.

Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
7. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

Artikel 31

(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21 a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. **die Organe** in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen **Zusammenschlüssen** sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen **Zusammenschlüsse** sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. **durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,**
5. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
6. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
7. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
9. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erläßt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erläßt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen. **Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.**

(5) Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.

Anlage 2

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,

übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und

in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:

§ 1

Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.
- (2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.
- (4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und

Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

- (5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.

§ 3

Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4

Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

§ 5

Kirchenamt

- (1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.
- (2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der UEK“. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.
- (3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nach Absatz 3 kann sich in Angelegenheiten der UEK über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchen-

amtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.

§ 6

Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 8

Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 9

Rechtswesen

Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 10

Grundsatz der Ökumenearbeit

- (1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.
- (2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 11

Finanzierung

- (1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 13

Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.
- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 14

Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.
- (2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Anlage 3

**Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 31. August 2005**

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,

übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und

in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

§ 1**Ziele**

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2**Grundsätze des Zusammenwirkens**

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.
- (2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.

- (4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3**Organe, Grundsatz**

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4**Synoden**

- (1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.
- (2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

§ 5**Kirchenkonferenz**

- (1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.
- (3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6**Kirchenamt**

Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

§ 7

Amtsstelle der VELKD

- (1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung "Amt der VELKD". Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.
- (2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 8

Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 9

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 10

Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 11

Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 12

Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.

§ 13

Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK)

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes der VELKD wahrgenommen.

§ 14

Finanzierung

- (1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommene Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 15

Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 16

Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.
- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 17

Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.
- (2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.
- (3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

S. 24 Leerseite (hier nicht abgedruckt)

Anlage 4

Synopse der Verträge EKD-UEK und EKD-VELKD vom 31.8.2005

Vertrag EKD - UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD - VELKD vom 31.8.2005
<p>Präambel</p> <p>Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,</p> <p>übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,</p> <p>einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und</p> <p>in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen</p> <p>schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:</p>	<p>Präambel</p> <p>Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,</p> <p>übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,</p> <p>einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und</p> <p>in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen</p> <p>schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:</p>
<p>§ 1 Ziele</p> <p>Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.</p>	<p>§ 1 Ziele</p> <p>Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.</p>
<p>§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens</p> <p>(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.</p>	<p>§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens</p> <p>(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.</p>

<p>(2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.</p> <p>(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.</p> <p>(4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.</p> <p>(5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.</p>	<p>(2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.</p> <p>(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.</p> <p>(4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.</p>
<p>§ 3 Organe, Grundsatz</p> <p>Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.</p>	<p>§ 3 Organe, Grundsatz</p> <p>Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.</p>
	<p>§ 4 Synoden</p> <p>(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.</p> <p>(2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.</p>

<p>§ 4 Kirchenkonferenz</p> <p>(1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.</p> <p>(2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchglieder vertreten.</p>	<p>§ 5 Kirchenkonferenz</p> <p>(1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.</p> <p>(2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchglieder vertreten.</p> <p>(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.</p>
<p>§ 5 Kirchenamt</p> <p>(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.</p>	<p>§ 6 Kirchenamt</p> <p>Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.</p>

<p>(2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der UEK“. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.</p> <p>(3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.</p> <p>(4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der UEK über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.</p>	<p>§ 7 Amtsstelle der VELKD</p> <p>(1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung "Amt der VELKD". Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.</p> <p>(2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.</p> <p>(3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.</p>
<p>§ 6 Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den inner-evangelischen Dialog.</p> <p>(2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht ent-</p>	<p>§ 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den inner-evangelischen Dialog.</p> <p>(2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht aus-</p>

<p>schieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.</p>	<p>geführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.</p>
<p>§ 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK</p> <p>(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.</p> <p>(2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.</p>	<p>§ 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD</p> <p>(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.</p> <p>(2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.</p>
<p>§ 8 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern</p> <p>Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.</p>	<p>§ 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern</p> <p>Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.</p>
<p>§ 9 Rechtswesen</p> <p>Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamt-kirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Föhlung aufnehmen.</p>	<p>§ 11 Rechtswesen</p> <p>Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamt-kirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Föhlung aufnehmen.</p>

<p>§ 10 Grundsatz der Ökumenearbeit</p> <p>(1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.</p> <p>(2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.</p>	<p>§ 12 Grundsatz der Ökumenearbeit</p> <p>Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.</p>
	<p>§ 13 Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK)</p> <p>Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes der VELKD wahrgenommen.</p>
<p>§ 11 Finanzierung</p> <p>(1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.</p> <p>(2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p>	<p>§ 14 Finanzierung</p> <p>(1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.</p> <p>(2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p>
<p>§ 12 Freundschaftsklausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.</p>	<p>§ 15 Freundschaftsklausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.</p>

<p>§ 13 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen</p> <p>(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.</p>	<p>§ 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen</p> <p>(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.</p>
<p>§ 14 Berichte</p> <p>Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.</p>	<p>§ 17 Berichte</p> <p>Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.</p> <p>(2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.</p> <p>(2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.</p> <p>(3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.</p>

Begründung**zum**

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und
zur Ratifizierung der Verträge
der Evangelischen Kirche in Deutschland mit
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

I. Vorbemerkung

1. Mit der Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) einerseits sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) andererseits ordnen diese drei Zusammenschlüsse evangelischer Kirchen ihr Verhältnis zueinander neu und schaffen damit eine zukunftsfähige Struktur für alle Gliedkirchen der EKD im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben. Sie wollen die theologische Zusammenarbeit vertiefen und zu einer profilierteren Stärkung der kirchlichen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit beitragen. Ressourcen werden gebündelt und vorhandene Kräfte sollen effektiver eingesetzt werden. Die Neuordnung wird angestrebt, um die vor den Kirchen liegenden Herausforderungen meistern zu können, und sie ist möglich, weil die konfessionellen Unterschiede nicht mehr kirchentrennend sind.

Im Dezember 2002 haben die Gliedkirchen der EKD die Initiative ergriffen und einen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der nach sorgfältiger Sichtung und Bewertung der verschiedenen Reformvorschläge eine Neuordnung in der Weise empfahl, dass UEK und VELKD ihren Auftrag in der EKD und nicht mehr neben ihr wahrnehmen sollten. Der Ad-hoc-Ausschuss hat sich vergewissert, dass einer Veränderung der bestehenden Organisationsstrukturen keine zwingenden theologischen Bedenken entgegenstehen. Vielmehr ist eine Verbindung der bestehenden konfessionell bestimmten VELKD und der anders strukturierten UEK mit einer veränderten EKD sinnvoll und gestaltbar.

(vgl. dazu epd-Dokumentation 28a/2003 und 44/2003).

Die Leitungen der UEK und der VELKD sowie der Rat der EKD haben, nachdem die Vertreter der Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz sich einstimmig die Empfehlung zu eigen gemacht hatten, im Frühjahr 2004 Verhandlungskommissionen berufen, die die als Anlage dem Ratifizierungsgesetz beigefügten Verträge ausgehandelt haben. Den Vertragsentwurf mit der EKD hat die Generalsynode der VELKD am 20. Oktober 2004 mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen, dem Vertragsentwurf mit der EKD hat das Präsidium der UEK am 1. Dezember 2004 einstimmig zugestimmt. Rat, Kirchenkonferenz und Synode der EKD, letztere am 11. November 2004, haben den Vertragsentwürfen jeweils einstimmig zugestimmt. Die Vertragsentwürfe wurden von den Leitern der Verhandlungskommissionen am 8. Dezember 2004 paraphiert und die Verträge von den Leitenden Geistlichen der Zusammenschlüsse am 31. August 2005 in Hannover unterzeichnet.

2. Mit den Verträgen werden unter der Bedingung der Erhaltung der konfessionellen Identitäten und Handlungsfähigkeiten folgende Ziele angestrebt:

- Stärkung einer profilierten evangelischen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit,
- wirksamere und zukunftsorientiertere Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben,
- Vertiefung der theologischen Zusammenarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Landeskirchen,
- Ausbau von Beratung und Unterstützung der Landeskirchen sowie
- Konzentration der Kräfte durch sorgsamem Umgang mit verfügbaren Ressourcen, Abbau von Doppelstrukturen, Transparenz von Abläufen, Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie Verbesserung der Kommunikation und Kooperation.

Eine Stärkung der Gemeinschaft in der EKD erfordert Strukturen, die eine engere Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen in der größeren Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen ermöglicht und respektiert. Außerdem ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen in einem verlässlichen Verfahren des Aufeinanderbezogeneins aufgenommen werden. Zwingend sind deshalb Zuständigkeits- und Konfliktlösungen innerhalb der durch die Grundordnungsänderungen und die Verträge veränderten EKD, die die Bekenntnisverschiedenheit der Gliedkirchen berücksichtigen, ohne aber jede streitige Frage sogleich zu einer Bekenntnisfrage werden zu lassen oder machen zu müssen. Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere in den §§ 2, 5 und § 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK bzw. §§ 2, 5 und § 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD aufgenommen. Er zwingt nicht zu einem starren System, sondern lässt asymmetrische Strukturen zu:

- Danach kann die VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss und verfasste Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen als Kirche innerhalb der EKD fortbestehen und wirken. Für die in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Kirchen ist die Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen notwendig auf dem Weg der Herstellung einer universalkirchlichen Einheit. Die Gemeinschaft in der EKD soll die gewachsene enge Gemeinschaft der bekenntnisgleichen Kirchen weder ersetzen noch einschränken; sie kann nur ergänzend hinzutreten. Die VELKD wird auch künftig auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ihr Prüfungs-, Gestaltungs- und Initiativrecht wahrnehmen. Die EKD ist nach Artikel 1 ihrer Grundordnung verpflichtet, die Bekenntnisgrundlage ihrer Gliedkirchen zu achten und setzt dabei voraus, dass diese ihr Bekenntnis wirksam werden lassen. Die lutherischen Kirchen stehen in einer Verbindlichkeit gegenüber der EKD, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und ihren Schwesterkirchen in der lutherischen Weltfamilie.
- Ebenso ist es möglich, dass die Mitgliedkirchen der UEK ihre Gemeinschaft fortsetzen oder dass sich die UEK, was ihr Gründungsvertrag (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.02.2003, ABLEKD S. 315) vorsieht, in die EKD auflöst.

Eckpunkte der durch die Verträge gemeinsam getragenen Strukturreform sind insbesondere die folgenden:

- Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr.
- Dabei soll so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen erreicht werden wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehen werden wie aus deren Verständnis nötig ist.

- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD, UEK, VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen, in dem für die besonderen Aufgaben der UEK und der VELKD besondere Amtsstellen eingerichtet werden.

3. Die Verträge erfordern Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK sowie der Verfassung der VELKD. Wegen der herausragenden Bedeutung ist nach Artikel 10 Absatz 1, erste Alternative GO-EKD ein Kirchengesetz zur Ratifizierung der Verträge erforderlich. Anlässlich der durch die Ratifizierung erforderlichen Änderung der Grundordnung werden auch die Artikel 2, 10 a, 17, 21, 24 und 28 verändert, sowie Artikel 10 b eingefügt.

II. Erläuterungen der Vorschriften im Einzelnen:

A. Zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung

1. Artikel 2 Absatz Satz 2

Das Bekenntnis ist eine theologische Grundaussage und stellt keinen Rechtssatz dar. Es ist daher der Rechtsetzung entzogen. Dieser unbestrittene Kirchenrechtsgrundsatz (vgl. dazu Robbers, ZevKR 34, 1, 16f.; Stiller, ZevKR 37, 385; de Wall, ZevKR 39, 249, 260; Pirson, ZevKR 45, 89, 93) soll klarstellend eingefügt werden.

2. Artikel 10 a

In der geltenden Fassung regelt die Grundordnung in Art. 10 a Abs. 2, dass die EKD Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der EKD geregelt sind, mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen kann, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei diesen liegt; und zwar für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen. Nicht vorgesehen ist bisher, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihrerseits die Gesetzgebungskompetenz auf die EKD übertragen können (vgl. zum Ganzen Guntau, Das [neue] Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 47 [2002] S. 639 ff., S. 648). Dies wird nun geändert.

In einem Kirchengesetz der EKD kann nach der bisherigen Regelung den Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen (Art. 10 a Abs. 3 GO.EKD). Für das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ist eine solche Möglichkeit verfassungsrechtlich nicht gegeben. Übertragen die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Gesetzgebungskompetenz auf die EKD, soll die bisher erreichte Rechtseinheit nicht aufgegeben werden. Dass die Gliedkirchen der VELKD und die Mitgliedskirchen der UEK, soweit sie der ehemaligen EKU angehört haben, das Recht der VELKD oder der UEK nicht für sich außer Kraft setzen konnten, soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Daher kann nur die VELKD für sich und ihre Gliedkirchen oder die UEK für sich und die ehemaligen Mitgliedskirchen der EKU das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen. Eine Bindung der anderen ehemaligen AKf-Kirchen ist nicht eingetreten. Hört ein gliedkirchlicher Zusammenschluss zu bestehen auf, soll die Rechtsgemeinschaft seiner Gliedkirchen über diesen Zeitpunkt hinaus fortwirken und nur einen Ausstieg in der Gemeinschaft zulassen. Mit dem Außerkraftsetzen fällt die Regelungskompetenz an den gliedkirchlichen Zusammenschluss zurück oder im Falle seiner Auflösung an die ihm früher angehörenden Mitgliedskirchen.

3. Artikel 10 b

Die Vorschrift betrifft die Rechtsetzung des Rates in Form von Rechtsverordnungen. Artikel 10 b räumt dem Rat der EKD keine verfassungsunmittelbare originäre Verordnungs-kompetenz ein. Statt dessen ermöglicht sie ein gesetzesabhängiges Verordnungsrecht, d.h. dass das Kirchengesetz ausdrücklich die Verordnungsermächtigung enthalten und dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen muss.

4. Artikel 17 Absatz 5

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

5. Artikel 21 Absatz 3

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

6. Überschrift zum III. Abschnitt

Wegen der Bedeutung der Sache, soll das Wirken von UEK und VELKD in der EKD gemäß Artikel 21 a in einem eigenen Abschnitt hervorgehoben werden.

7. Artikel 21 a

7.1 zu Absatz 1

Die Vorschrift räumt die Möglichkeit ein, dass gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der EKD wirken können. Sie ist offen für die Struktur, in der dies geschieht. Welche Gliedkirchen sich in welcher Weise zusammenschließen, bleibt ihre Entscheidung. Es können damit bekenntnisgleiche Gliedkirchen - wie die VELKD - oder auch bekenntnisverschiedene Gliedkirchen - wie die UEK - einen gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD bilden. Mit dem Wort "können" wird zum Ausdruck gebracht, dass es die freie Entscheidung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses ist, die Verbindung einzugehen.

7.2 zu Absatz 2

Die Verbindung erfolgt durch Kirchenvertrag, d.h., dass beide Seiten die vertiefte Verbindung wollen müssen. Die Verbindung zieht die verfassungsrechtlichen Folgen aus Art. 28 a und 31 Absatz 1 und Art. 31 Absatz 4 Satz 2 nach sich.

8. Artikel 24 Absatz 1

Die Regelung ist die Folge aus der Einfügung in Artikel 24 Absatz 2 Satz 2.

9. Artikel 24 Absatz 2 Satz 2

Es entspricht einem Bedürfnis, dass die Gliedkirchen mit mindestens zwei Sitzen in der Synode vertreten sind. Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Glied-

kirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD i.d.F. vom 11.11.1999 (ABl.EKD S. 478) ist entsprechend zu ändern. Die Änderungen in Artikel 24 werden erst ab der 11. Synode - und damit ab dem Jahre 2009 - nach § 15 Absatz 2 des Vertrages zwischen der UEK und der EKD vom 31. August 2005 und § 18 des Vertrages zwischen der VELKD und der EKD vom 31. August 2005 wirksam. Die Zwischenzeit kann für die Meinungsbildung in den Gliedkirchen genutzt werden, ob und ggf. wie die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD gestaltet werden soll.

10. Artikel 28 Absatz 1 Satz 3

Um die Zusammenarbeit zwischen der Synode und der Kirchenkonferenz zu stärken, wird der Kirchenkonferenz das Recht gegeben, der Synode über ihre Arbeit zu berichten.

11. Artikel 28 Absatz 2 Satz 2

Es hat sich in der Praxis bewährt, dass in der Kirchenkonferenz die Leitenden Geistlichen und die Leitenden Juristen anwesend sind. Es legt sich nahe, dass auch beide stimmberechtigt sind. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen (Einziger Paragraph Absatz 2 Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der EKD vom 10. Januar 1949, ABl. EKD S. 5.)

12. Artikel 28 Absatz 3

Die zunehmende Differenzierung der Aufgaben, macht es erforderlich, dass die Kirchenkonferenz Ausschüsse bildet. Die Mitwirkung der Kirchenkonferenz an der Gesetzgebung nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 legt es insbesondere nahe, einen Rechtsausschuss zu bilden.

13. Artikel 28 a

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent eines jeweiligen mit der EKD vertraglich nach Artikel 21 a verbundenen gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Er gibt in besonderer Weise diesem das Recht, in der EKD zu wirken. Da ihm - wie in den Fällen der UEK und VELKD - gastweise Gliedkirchen angehören können, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, dass auch der Konvent einen solchen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in dem gliedkirchlichen Zusammenschluss gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen folgende Aufgaben:

- nach Absatz 2 eine Verschiebung von Zuständigkeiten von der EKD auf den gliedkirchlichen Zusammenschluss zu bewirken,
- ferner können die Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 vorsehen, dass dem Konvent weitere Aufgaben zugewiesen werden. Dies erfolgt durch die Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD. Danach trifft der Konvent die abschließende Entscheidung darüber, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der UEK und der EKD, bzw. § 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der VELKD und der EKD).

Artikel 28 a Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übertragen werden können. Bei dem An-sich-ziehen ist das Ziel der Verträge im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Verfassung VELKD bzw. der Grundordnung der UEK keine Zuständigkeit besteht. Wegen der Eigenständigkeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bedarf der Beschluss des Konventes gemäß Artikel 28a Absatz 2 Satz 4 der Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, da dessen Kompetenzen unmittelbar verändert werden.

Durch Artikel 28a Absatz 2 ist die Rechtssetzung der EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf einen gliedkirchlichen Zusammenschluss übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

14. Artikel 31 Absatz 1

Die Verträge sehen vor, dass nur das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen für die Erfüllung der Aufgaben der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erforderlich ist (§ 5 Absatz 1 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 6 des Vertrages der VELKD mit der EKD). Dem trägt Artikel 31 Absatz 1 Rechnung. Da alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedienstete der EKD werden (§§ 7, 13 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. §§ 9, 16 des Vertrages der VELKD mit der EKD), ist der Rat nach Artikel 22 und 29 GO-EKD oberster Dienstvorgesetzter. Die Verträge enthalten für die Ausübung der Personalverwaltung, Dienst- und Fachaufsicht nähere Regelungen, die für den Rat verbindlich sind (vgl. dazu § 5 Absatz 3 und 4, §§ 6, 7 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 7 Absätze 2 und 3, §§ 8 und 9 des Vertrages der VELKD mit der EKD). Insoweit wird auf die Begründung zu den Vertragsbestimmungen Bezug genommen.

15. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 1

Die Regelung ist eine Folge aus Artikel 31 Absatz 1.

16. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 2

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

17. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 3

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

18. Artikel 31 Nummer 4 - 9

In Zukunft wird die Beratung und Information der Gliedkirchen infolge der personellen Verknappung in den gliedkirchlichen Verwaltungen und bei ihren Diensten, Werken und Einrichtungen eine immer größere Bedeutung erlangen. Dem soll durch die Einfügung Rechnung getragen werden.

Die Einfügung zieht eine Veränderung der Nummerierung nach sich (Nummer 5 - 9, statt bisher Nummer 4 - 8).

19. Artikel 31 Absatz 4 Satz 2

Wegen der doppelten Loyalität der theologischen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zur EKD einerseits und als Leiter oder Leiterinnen der Amtstelle der UEK bzw. der VELKD andererseits, sollen die Verträge vorsehen können, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse an der Berufung zu beteiligen sind (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 Satz 4 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 7 Absatz 2 Satz 4 des Vertrages der VELKD mit der EKD).

20. Artikel 31 Absatz 5

Dass die EKD nach Artikel 1 Absatz 1 GO-EKD eine Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen ist, soll sich auch in der Mitarbeiterschaft des Kirchenamtes niederschlagen.

B. Zu Artikel 2: Vertrag zwischen der EKD und der UEK**Zur Präambel**

Die Präambel nimmt den Willen der vertragschließenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der ihnen angehörenden Glied- und Mitgliedskirchen auf, die nach Artikel 1 GO-EKD bestehende Kirchengemeinschaft untereinander zu vertiefen. Dies geschieht in gegenseitiger Achtung ihrer Bekenntnisbindung. Mit dem Vertragsschluss wird zugleich die aus der Berufung zum Zeugnis folgende dynamische gemeinsame Pflicht deutlich, die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD zu stärken, um Menschen für das Evangelium zu gewinnen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche noch wirksamer werden zu lassen.

1. zu § 1 Ziele:

§ 1 nimmt den in der Präambel zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Willen auf. Die nach wie vor bestehenden Bekenntnisunterschiede rufen nach einer Vertiefung der theologischen Arbeit durch Reflektion, Lehrgespräche, Konsultationen und ökumenische Beziehungen. Die Kirchen sind nach ihrem Öffentlichkeitsauftrag berufen, zu grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer immer komplexer werdenden Welt Antworten aus evangelischem Verständnis zu suchen und zu geben. Die Kirchen sehen sich selbst Herausforderungen gegenübergestellt, die einen sorgsamen Umgang mit den knapper werdenden Ressourcen erfordert.

2. zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens:**2.1 zu Absatz 1**

UEK und EKD bestehen als Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. An diesem Status ändert der Vertrag nichts. Absatz 1 stellt klar, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragschließenden durch den Vertrag nicht verändert werden. Der Aufgabenbegriff ist weit auszulegen. Hierunter sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben zu verstehen. Dazu gehören auch die ökumenischen Beziehungen im In- wie im Ausland sowie das Haushaltsrecht einschließlich der Aufstellung der Stellenpläne. Es wurde bewusst davon abgesehen, einen Neuzuschnitt der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen vorzusehen. Veränderungen werden nur in einem partnerschaftlichen Konsens und damit unter Beteiligung der jeweils betroffenen Mitgliedskirchen in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren getroffen. Damit ist die UEK in der Erfüllung ihrer spezifischen Gemeinschaftsaufgaben nicht eingeschränkt. Absatz 1 formuliert allerdings keine Festschreibung des Status quo, wie sich aus Absatz 4 ergibt.

2.2 zu Absatz 2

Solange die UEK als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bleibt, nimmt sie ihren Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Durch die Regelung soll zugleich das bisher bestehende faktische Nebeneinander von UEK und EKD zu einer mit Verfassungsrang geordneten strukturellen Verbindung verändert werden. Ihre Konkretion erfährt die eingegangene Verbindung insbesondere über das Kirchenamt in § 5 und der in ihm eingerichteten Amtsstelle der UEK einschließlich der besonderen Rechte des Leiters oder der Leiterin des Amtes der UEK (§ 6 Absatz 2). Die Verbindung findet weiter ihren Ausdruck in den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie § 4 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen. Die UEK behält ihr Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrecht in allen ihr nach ihrer Grundordnung zugewiesenen Aufgaben, etwa im Blick auf ein in ihren Mitgliedskirchen geltendes Bekenntnis. Die UEK gewinnt neue Einflussmöglichkeiten hinzu, indem sie innerhalb der Strukturen der EKD rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die ganze EKD gewinnt, wo bisher nur Absprachen und Koordination von Fall zu Fall möglich waren.

Die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in der EKD behält ebenfalls die ihr bisher schon zustehenden Rechte. Sie gewinnt zusätzlich durch das enge und nun verbindliche Zusammenarbeiten mit der UEK an Kraft zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben. Ihre Möglichkeit zur Information, Koordination und Beratung, vor allem aber zur theologischen Reflektion werden gestärkt.

2.3 zu Absatz 3

In Absatz 1 wird festgestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen verbunden ist. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsschließenden zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung angezeigt ist, um eines der wesentlichen Ziele des Vertrages zu erreichen, nämlich dass die EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben grundsätzlich wahrnimmt. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit erreicht werden wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beibehalten werden, wie nach deren Selbstverständnis nötig ist. Absatz 3 nimmt die in den Absätzen 1 und 4

formulierten Grundgedanken und das beschriebene Ziel auf. Ob und in welchem Umfang eine Aufgabenverschiebung erfolgt, prüfen UEK und EKD in je eigener Verantwortung durch ihre dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Absatz 3 lässt es weiter zu, dass die Aufgabenerfüllung – ohne dass es zu einer Veränderung der Zuständigkeit kommt – auch in einem abgesprochenen arbeitsteiligen Verfahren erfolgt. Eine gemeinsame Wahrnehmung kann dabei unterschiedlich erfolgen:

- so kann die EKD in Absprache mit und für die UEK eine dieser obliegende Aufgabe oder
- umgekehrt die UEK eine Aufgabe der EKD für diese erfüllen.

2.4 zu § 2 Absatz 4

Um das in Absatz 3 gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen, legt Absatz 4 beiden Seiten eine Prüfungspflicht auf. Die Pflicht zur „regelmäßigen“ Prüfung beinhaltet keine Festlegung eines zeitlichen Turnus. Die Regel kommt dann zum Tragen, wenn ein geeigneter Anlass zur Prüfung entsteht, so z.B. bei anstehenden Rechtsänderungen, bei der Verabredung arbeitsteiligen Vorgehens oder bei Prüfung der Frage der Trägerschaft von Einrichtungen. Die Prüfung kann im Rahmen der Berichterstattung nach §§ 6 und 14 wahrgenommen werden.

2.5 zu Absatz 5

Da der Gründungsvertrag über die Bildung der UEK die Möglichkeit vorsieht, dass sich die UEK in die EKD auflöst (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.02.2003, ABLEKD S. 315), bestimmt die Vorschrift, dass für diesen Fall die UEK rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufzunehmen, um die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf diesen Vertrag zu regeln.

3. zu § 3 Organe, Grundsatz:

Auch wenn die UEK ihren Auftrag nach § 2 Absatz 2 in der EKD wahrnimmt, bleibt sie Kirche und Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Demzufolge ist die Besetzung der Organe ihre eigene Angelegenheit.

4. zu § 4 Kirchenkonferenz:

4.1 zu § 4 Absatz 1

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent der Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK. Er gibt in besonderer Weise der UEK das Recht, in der EKD zu wirken. Da der UEK gastweise Gliedkirchen angehören sieht Satz 3 vor, dass der Konvent auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent angehörenden Gliedkirche der EKD einen solchen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in der UEK gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen zwei Aufgaben:

- eine Übertragung von Zuständigkeiten von der EKD auf die UEK zu bewirken (§ 4 Absatz 2) sowie

- die abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 6 Absatz 2).

4.2 zu § 4 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die UEK übertragen werden können. Bei dem An-sich-ziehen nach § 4 Absatz 2 ist der diesen Vertrag tragende Grundsatz im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die UEK übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöheln, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Grundordnung der UEK keine Zuständigkeit besteht.

Wegen der Eigenständigkeit der UEK als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf der Beschluss des Konventes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der zuständigen Organe der UEK, da die Kompetenzen der UEK unmittelbar verändert werden.

Durch § 4 Absatz 2 ist die Rechtssetzung in Bezug auf Zustimmungsgesetze nach Artikel 10 a GO-EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf die UEK übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

5. zu § 5 Kirchenamt:

5.1 zu Absatz 1:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen dient. Dies fördert den stetigen Austausch und den gemeinsamen Diskurs. Es können Doppelstrukturen abgebaut und positive Kompetenzkonflikte, bei denen zwei Institutionen dieselbe Angelegenheit bearbeiten, wie negative Kompetenzkonflikte, wo jeder auf den anderen wartet, vermieden werden.

Das Kirchenamt kann auch für Aufgaben des Sekretariats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Anspruch genommen werden, sofern die GEKE dies wünscht. Bisher wird das Sekretariat durch die Kirchenkanzlei der UEK wahrgenommen. Die Kirchenkanzlei wird ihren Betrieb in Berlin zum 31. Dezember 2006 einstellen.

5.2 zu Absatz 2:

Aufgrund der Wahrung der Eigenständigkeit der UEK sieht Absatz 1 vor, dass eine Amtsstelle der UEK eingerichtet wird. In ihr sind die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Organen der UEK auf verfassungsmäßigen Grundlagen übertragen werden. Es ist Angelegenheit der UEK, festzulegen, welche sachliche und personelle Ausstattung der Amtsstelle zur Verfügung steht. § 11 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Kosten hierfür durch die UEK aufzubringen sind. Die Amtsstelle ist nicht in die Abteilungsstrukturen des Kirchenamtes der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und

Abteilungsstrukturen des Kirchenamtes der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind allein der UEK verantwortlich. Die Amtsstelle führt die Bezeichnung "Amt der UEK" und tritt unter diesem Namen auf.

5.3 zu Absatz 3:

Die Leitung der Amtsstelle obliegt nach Absatz 3 einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die zugleich theologischer Vizepräsident der EKD oder theologische Vizepräsidentin der EKD ist. Dieser oder diese nimmt zum einen gesamtkirchliche Aufgaben als Leiter oder Leiterin einer theologischen Hauptabteilung des Kirchenamtes der EKD wahr, zum anderen leitet er oder sie die Amtsstelle der UEK. Er oder sie bildet also eine „Gelenkstelle“ zwischen EKD und UEK. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist er oder sie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD und damit in die kollegiale Leitungsstruktur des Kirchenamtes eingebunden. Seine oder ihre Verantwortung und Aufgaben als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle ergeben sich aus § 5 Absatz 3 und § 6 und dem Recht der UEK.

5.4 zu Absatz 4

Die UEK ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein auf die personellen Ressourcen der Amtsstelle angewiesen. Vielmehr können nach Absatz 4 die Fachreferenten des Kirchenamtes für die Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

6. zu § 6 Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK:

6.1 zu Absatz 1

Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK ist als Vizepräsident der EKD oder Vizepräsidentin der EKD Mitglied des Kollegium des Kirchenamtes der EKD. Er oder sie ist verpflichtet, über die Arbeit in der UEK zu berichten und den innerevangelischen Dialog zu fördern. Die Arbeit in einem Haus bietet die Gewähr des stetigen Austausches und des gemeinsamen Diskurses. Damit kann eine größere Vielfalt an Gesichtspunkten aufgenommen werden. Das eigene theologische Profil kann sich im Gegenüber schärfen und zugleich Anregungen für die Arbeit in der größeren Gemeinschaft aller Gliedkirchen sein. Dies stärkt die theologische Arbeit insgesamt. Damit wird ein isoliertes Eigenleben der Amtsstelle der UEK bzw. des Kirchenamtes der EKD vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt und gefördert.

6.2 zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 weicht von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 ab, wonach die EKD ihre Angelegenheiten eigenständig bestimmt. § 6 Absatz 2 gewährt dem Vizepräsidenten der EKD oder der Vizepräsidentin der EKD als Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK eine besondere Rechtsposition. Sofern er oder sie gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken mit der Begründung erhebt, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse und soweit diese Bedenken nicht durch eine Aussprache im Kollegium behoben werden können, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. § 6 Absatz 2 sieht vor, dass der Konflikt im Kollegium des Kirchenamtes der EKD zunächst innerhalb der EKD gelöst wird. Diese Aufgabe kommt dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz als Teilorgan der

EKD zu. Der Respekt vor einer Mehrheitsentscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD gebietet es, dass die bekenntnismäßigen Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch eine qualifizierte Mehrheit im Konvent der UEK getragen werden. Trägt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit, hat er die Zustimmung der zuständigen Organe der UEK einzuholen, da es sich nicht nur um eine innere Angelegenheit der EKD handelt, sondern die Verantwortung der UEK mit betroffen ist.

7. zu § 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK:

7.1 zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 zieht die Konsequenz aus § 5 Absatz 1. Da die Aufgaben von EKD und UEK im Kirchenamt der EKD erfüllt werden, legt es sich nahe, dass die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf gleichen Rechtsgrundlagen beruhen. Der Begriff der Anstellungsträgerschaft im § 7 Absatz 1 ist ein Oberbegriff. Er erfasst die Dienstherrneigenschaft gegenüber den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Anstellungsträgerschaft im engeren Sinne gegenüber den Angestellten.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 entscheidet die UEK über die personelle Ausstattung im Amt der UEK und trägt nach § 11 Absatz 2 Satz 2 die hierdurch entstehenden Kosten. Einstellungen durch die EKD erfolgen im vorherigen Einvernehmen mit der UEK. Die Stellenausschreibung geschieht auf Veranlassung der UEK durch die Personalabteilung des Kirchenamtes. Die UEK nimmt die Personalauswahl vor und schlägt die ausgewählte Person zur Einstellung vor. Die EKD kann die Einstellung im Rahmen des Einvernehmens nur aus sachlichen Gründen verweigern. Deshalb sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 vor, dass UEK und EKD sich frühzeitig abstimmen.

Wie der Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet das Beamtenverhältnis gegenseitige Rechtsverhältnisse, die die Rechte und Pflichten zwischen der Dienstherrin oder der Arbeitgeberin - EKD - und den Kirchenbeamten oder Angestellten in der Amtsstelle bestimmen. Hierzu gehören u.a.:

- Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung, Fürsorge, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung
- Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten.

Der EKD obliegt die Personalverwaltung und damit der verwaltungsmäßige Vollzug aller personalrechtlich relevanten Vorgänge im Einvernehmen mit der UEK. Hierzu gehören insbesondere die das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten wie die Ernennung, Beförderung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, der Vollzug des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts, die Personalaktenverwaltung, Reisekosten- oder Umzugskostenerstattung und Trennungsgeldgewährung.

Da nach § 5 Absatz 2 Satz 3 die UEK über die personelle Ausstattung und den Stellenplan entscheidet, obliegt es ihr, die hierfür notwendigen Stellen und ihre Dotierung zu bestimmen. Die Stellenbesetzung wird zwar durch die EKD als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin verwaltungsmäßig vollzogen. Beförderungen oder Höhergruppierungen, erfolgen auf Veranlassung der UEK, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der UEK erfolgen, da hiervon die Stellenbesetzung der Amtsstelle unmittelbar betroffen ist.

Die Entlassung ist - soweit sie auf einem Antrag des oder der Bediensteten erfolgt oder kraft Gesetzes erfolgt - durch die EKD zu vollziehen, da hierauf ein Rechtsanspruch gem. § 37 Absatz 1 Satz 1 KBG.EKD besteht beziehungsweise sich die Rechtsfolge aus dem Kirchenbeamtenengesetz (§ 41 KBG.EKD) unmittelbar ergibt.

Die Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65 Lebensjahres oder auf Antrag des Beamten oder der Beamtin ist durch die EKD verwaltungsmäßig zu vollziehen, da die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten (§19 KBG.EKD).

Kündigungen von Arbeitsverträgen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen zu bestehenden Arbeitsverträgen haben nur auf Verlangen der UEK zu erfolgen, da die Stellenbesetzung hiervon unmittelbar betroffen ist.

7.2 zu Absatz 2:

§ 7 Absatz 2 stellt klar, dass die inhaltliche Arbeit des Amtes der UEK ausschließlich der Bestimmung der UEK unterliegt. Deshalb werden praktischer Vollzug und die geschäftsmäßige Regelung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht so gestaltet, dass die selbstbestimmte Tätigkeit im Amt der UEK sichergestellt ist.

- Der Begriff der "Fachaufsicht" in § 7 Absatz 2 Satz 2 umfasst jede Ausübung der Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbefugnisse, die das inhaltliche Handeln des Amtes der UEK steuert. Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsstelle ist deren Leiter oder deren Leiterin. Er oder sie bestimmt die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelung. Er oder sie erteilt Weisungen und kontrolliert die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben. Er oder sie entscheidet über Dienstreisen, Nebentätigkeiten, Urlaub, Freistellungen, Arbeitszeitreduzierung und Mehrarbeit. Er oder sie führt Mitarbeitergespräche zur Personalentwicklung und sorgt für die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der UEK hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

- "Dienstaufsicht" ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des oder der Bediensteten im Innenverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber durch den Dienstvorgesetzten. Gegenstand der Dienstaufsicht ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin. Die Dienstaufsicht ist zwischen EKD und UEK im Einvernehmen zu führen. Zuständigkeiten der EKD bei der Ausübung der Dienstaufsicht sollen soweit als möglich dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der UEK zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle wahrzunehmen ist. Bei Verletzungen von Dienstplichten hat der Dienstherr - EKD - auf Verlangen des Leiters oder der Leiterin disziplinarer oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht erfasst von den Begriffen der Dienst- und Fachaufsicht nach § 7 Absatz 2 ist die Lehrverantwortung für die ordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Recht der UEK.

8. zu § 8 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern:

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 stellt § 8 klar, dass mit Ausnahme des Kirchenamtes nach § 5 EKD und UEK alleinverantwortlich für Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern sind. Dies schließt auch ihre unselbständigen Einrichtungen ein. Der Vertrag verpflichtet beide Seiten zur engeren Koordination und Kooperation.

9. zu § 9 Rechtswesen:

Der Wahrung der Rechtseinheit der UEK dient der neugestaltete Artikel 10 a GO-EKD, nach dem in den Fällen, in denen die UEK Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD übertragen hat, nur sie und nicht ihre Mitgliedskirchen das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen kann, soweit eine Bindung der Mitgliedskirchen gegeben ist. Dies gilt lediglich für die Mitgliedskirchen der früheren EKU. Dies hat zur Folge, dass die Gesetzgebungszuständigkeit wieder bei der UEK liegt. Im Übrigen enthält die Vorschrift die Verpflichtung der UEK, Gesetzgebung und Rechtspflege zu vereinheitlichen, also auf die EKD zu übertragen.

10. zu § 10 Grundsatz der Ökumenearbeit:

10.1 zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt fest, dass die UEK bereits die Zuständigkeit auf die EKD übertragen hat. Die Kosten hierfür trägt die UEK entsprechend § 11 Absatz 1.

10.2 zu Absatz 2:

Die Fachaufsicht liegt bei der UEK. Zum Inhalt der Fachaufsicht wird auf die Erläuterungen zu § 7 Absatz 2 Bezug genommen.

11. zu § 11 Finanzierung

Dass die UEK ein eigenes Haushaltsrecht hat, folgt aus § 2 Absatz 2. Insofern wird auf das dort Dargelegte Bezug genommen. Die Kosten, die aus der Errichtung der Amtsstelle der UEK nach § 5 Absatz 2 sowie aus der Inanspruchnahme des Kirchenamtes der EKD im Übrigen nach § 5 Absatz 4 erwachsen, trägt die UEK. Dies gilt entsprechend für die EKD im Fall des § 5 Absatz 4 Satz 2. § 11 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird.

12. zu § 12 Freundschaftsklausel:

§ 12 enthält in Anlehnung an übliche Formulierungen in Staatsverträgen und Staatskirchenverträgen die Verpflichtung, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen, und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Das Letztere schließt die Möglichkeit ein, durch Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens entstandene Konflikte zu lösen.

13. zu § 13 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen:

§ 13 ist eine Konsequenz aus § 7 und enthält eine Regelung für die Beschäftigten der Kirchenkanzlei in Bezug auf ihre Dienst- und Anstellungsverhältnisse einschließlich der von ihnen erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung sowie den Ausschluss von betriebsbedingten Entlassungen aus Anlass des Vertragsschlusses.

14. zu § 14 Berichte:

Das Erreichen der Vertragsziele ist ein dynamischer Prozess. Daher legt es sich nahe, dass der EKD-Synode und der Vollkonferenz über den Stand des Erreichten zu berichten ist. In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form dies geschieht, entscheiden EKD und UEK in jeweils eigener Verantwortung. Hierzu können insbesondere die Berichte des Vorsitzenden des Rates der EKD bzw. des oder der Vorsitzenden des Präsidiums dienen.

15. zu § 15 Inkrafttreten:**15.1 zu Absatz 1**

Die Regelung nimmt Bezug auf die erforderlichen Grundordnungsänderungen.

15.2 Absatz 2

Die Verpflichtung aus § 15 Absatz 2 ist durch die Änderung des Artikels 24 Absatz 2 GO-EKD durch dieses Gesetz erfüllt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen der EKD von derzeit 100 auf 106. Nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD in der Fassung vom 11.11.1999 entsprechend zu ändern.

C. Zu Artikel 3: Vertrag zwischen der EKD und der VELKD**Zur Präambel**

Die Präambel nimmt den Willen der vertragschließenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der ihnen angehörenden Gliedkirchen auf, die nach Artikel 1 GO-EKD bestehende Kirchengemeinschaft untereinander zu vertiefen. Dies geschieht in gegenseitiger Achtung ihrer Bekenntnisbindung. Mit dem Vertragsschluss wird zugleich die aus der Berufung zum Zeugnis folgende dynamische gemeinsame Pflicht deutlich, die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD zu stärken, um Menschen für das Evangelium zu gewinnen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche noch wirksamer werden zu lassen.

1. zu § 1 Ziele:

§ 1 nimmt den in der Präambel zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Willen auf. Die nach wie vor bestehenden Bekenntnisunterschiede rufen nach einer Vertiefung der theologischen Arbeit durch Reflexion, Lehrgespräche, Konsultationen und ökumenische Beziehungen. Die Kirchen sind nach ihrem Öffentlichkeitsauftrag berufen, zu grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer immer komplexer werdenden Welt Antworten aus evangelischem Verständnis zu suchen und zu geben. Die Kirchen sehen sich selbst Herausforderungen gegenübergestellt, die einen sorgsamen Umgang mit den knapper werdenden Ressourcen erfordert.

2. zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens:**2.1 zu Absatz 1**

VELKD und EKD bestehen als Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. An diesem Status ändert der Vertrag nichts. Absatz 1 stellt klar, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragsschließenden durch den Vertrag nicht verändert werden. Der Aufgabenbegriff ist weit auszulegen. Hierunter sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben zu verstehen. Dazu gehören auch die ökumenischen Beziehungen im In- wie im Ausland sowie das Haushaltsrecht einschließlich der Aufstellung der Stellenpläne. Es wurde bewusst davon abgesehen, einen Neuzuschnitt der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen vorzusehen. Veränderungen werden nur in einem partnerschaftlichen Konsens und damit unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gliedkirchen in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren getroffen. Damit ist die VELKD in der Erfüllung ihrer spezifischen Gemeinschaftsaufgaben nicht eingeschränkt. Absatz 1 formuliert allerdings keine Festschreibung des Status quo, wie sich aus Absatz 4 ergibt.

2.2 zu Absatz 2

Daraus, dass die VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bleibt, folgt, dass sie ihren Auftrag in eigener Verantwortung wahrnimmt. Durch die Regelung soll zugleich das bisher bestehende faktische Nebeneinander von EKD und VELKD zu einer mit Verfassungsrang geordneten strukturellen Verbindung verändert werden. Ihre Konkretion erfährt die eingegangene Verbindung insbesondere in der Personalidentität durch die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Generalsynode und in der EKD-Synode nach § 4, im Teilnahmerecht des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin nach § 5 Absatz 3 in der Kirchenkonferenz sowie in der Regelung über das Kirchenamt in § 6 und der in ihm eingerichteten Amtsstelle der VELKD (§ 7 Absatz 3) einschließlich der besonderen Rechte des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD (§ 8 Absatz 2). Die Verbindung findet weiter ihren Ausdruck in den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie § 5 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen.

Die VELKD behält ihr Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrecht in allen ihr nach ihrer Verfassung zugewiesenen Aufgaben, etwa im Blick auf das gemeinsame Bekenntnis. Die VELKD gewinnt neue Einflussmöglichkeiten hinzu, indem sie innerhalb der Strukturen der EKD rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die ganze EKD gewinnt, wo bisher nur Absprachen und Koordinierung von Fall zu Fall möglich waren (§ 5 Absatz 2).

Die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in der EKD behält ebenfalls die ihr bisher schon zustehenden Rechte. Sie gewinnt zusätzlich durch das enge und nun verbindliche Zusammenarbeiten mit der VELKD an Kraft zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben. Ihre Möglichkeit zur Information, Koordination und Beratung, vor allem aber zur theologischen Reflektion werden gestärkt.

2.3 zu § 2 Absatz 3

In Absatz 1 wird festgestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen verbunden ist. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsschließenden zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung angezeigt ist, um eines der wesentlichen Ziele des Vertrages zu erreichen, nämlich dass die

EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben grundsätzlich wahrnimmt. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit erreicht werden wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beibehalten werden, wie nach deren Selbstverständnis nötig ist. Absatz 3 nimmt die in den Absätzen 1 und 4 formulierten Grundgedanken und das beschriebene Ziel auf. Ob und in welchem Umfang eine Aufgabenverschiebung erfolgt, prüfen VELKD und EKD in je eigener Verantwortung durch ihre dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Absatz 3 lässt es weiter zu, dass die Aufgabenerfüllung – ohne dass es zu einer Veränderung der Zuständigkeit kommt – auch in einem abgesprochenen arbeitsteiligen Verfahren erfolgt. Eine gemeinsame Wahrnehmung kann dabei unterschiedlich erfolgen:

- so kann die EKD in Absprache mit und für die VELKD eine dieser obliegende Aufgabe oder
- umgekehrt die VELKD eine Aufgabe der EKD für diese erfüllen.

2.4 zu § 2 Absatz 4

Um das in Absatz 3 gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen, legt Absatz 4 beiden Seiten eine Prüfungspflicht auf. Die Pflicht zur „regelmäßigen“ Prüfung beinhaltet keine Festlegung eines zeitlichen Turnus. Die Regel kommt dann zum Tragen, wenn ein geeigneter Anlass zur Prüfung entsteht, so z.B. bei anstehenden Rechtsänderungen, bei der Verabredung arbeitsteiligen Vorgehens oder bei Prüfung der Frage der Trägerschaft von Einrichtungen. Die Prüfung kann im Rahmen der Berichterstattung nach §§ 8 und 17 wahrgenommen werden.

3. zu § 3 Organe, Grundsatz:

Auch wenn die VELKD ihren Auftrag nach § 2 Absatz 2 in der EKD wahrnimmt, bleibt sie Kirche und Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Demzufolge ist die Besetzung der Organe grundsätzlich ihre eigene Angelegenheit.

4. zu § 4 Synoden:

Durch die Regelung des § 4 wird das Wirken der VELKD in der EKD konkretisiert. Die Bestimmungen über die Bildung der Synode enthalten eine Ausnahme von dem in § 3 genannten Grundsatz.

4.1 zu § 4 Absatz 1

Die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 1 stellt die Personalidentität der gewählten Synodalen und Generalsynodalen her.

Die Sätze 2 und 3 befassen sich mit den Berufungen. Dabei wird die Personalidentität ebenfalls erreicht. Nach Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD sind vom Rat der EKD 20 Persönlichkeiten und für diese jeweils ein erster und zweiter Vertreter oder Vertreterin – also insgesamt 60 Personen – in der Synode der EKD zu berufen. Diese Zahl gewährleistet, dass mehr als acht Berufene lutherischen Bekenntnisses für eine Berufung in die Generalsynode zur Verfügung stehen.

4.2 zu § 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 2 beschreibt den Regelfall der zeitlichen Verbindung der Tagungen beider Synoden. Die Vorschrift lässt das Recht des Präsidiums der Generalsynode der VELKD unberührt, hiervon im Einzelfall aus sachlichen Gründen abzuweichen.

Es bleibt der Regelung in den Geschäftsordnungen der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD überlassen, eine personelle Verbindung der Präsidien herbeizuführen.

5. zu § 5 Kirchenkonferenz:

5.1 zu § 5 Absatz 1

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent der Vertreter der Gliedkirchen der VELKD. Er gibt in besonderer Weise der VELKD das Recht, in der EKD zu wirken. Satz 3 sieht vor, dass der Konvent auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent angehörenden lutherischen Gliedkirche der EKD einen solchen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in der VELKD und dem DNK/LWB gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen zwei Aufgaben:

- eine Übertragung von Zuständigkeiten von der EKD auf die VELKD zu bewirken (§ 5 Absatz 2) sowie
- die abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 8 Absatz 2).

5.2 zu § 5 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die VELKD übertragen werden können. Bei dem An-sich-ziehen nach § 5 Absatz 2 ist der diesen Vertrag tragende Grundsatz im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die VELKD übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Verfassung der VELKD keine Zuständigkeit besteht.

Wegen der Eigenständigkeit der VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf der Beschluss des Konventes gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD, da die Kompetenzen der VELKD unmittelbar verändert werden.

Durch § 5 Absatz 2 ist die Rechtssetzung der EKD in bezug auf Zustimmungsgesetze nach Art. 10 a GO-EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf die VELKD übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

5.3 zu § 5 Absatz 3

Die Regelung ist Ausdruck der Verbindung von VELKD und EKD. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist Organ der VELKD (Art. 8 VerfVELKD). Es legt sich daher nahe, dass er oder sie sich in die Arbeit des föderalen Organs der EKD-Kirchenkonferenz -, mit beratender Stimme einbringen kann, unbeschadet der Frage, ob der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bereits Mitglied der Kirchenkonferenz ist.

6. zu § 6 Kirchenamt:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen dient. Dies fördert den stetigen Austausch und den gemeinsamen Diskurs. Es können Doppelstrukturen abgebaut und positive Kompetenzkonflikte, bei denen zwei Institutionen dieselbe Angelegenheit bearbeiten, wie negative Kompetenzkonflikte, wo jeder auf den anderen wartet, vermieden werden.

Nach § 13 soll die zwischen der VELKD und dem DNK/LWB aufgrund einer Vereinbarung bestehende enge Verbindung erhalten bleiben. Darüber hinaus kann das Kirchenamt auch für Aufgaben des Sekretariats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Anspruch genommen werden, sofern die GEKE dies wünscht. Bisher wird das Sekretariat durch die Kirchenkanzlei der UEK wahrgenommen. Auch den Aufgaben der UEK wird künftig das Kirchenamt der EKD dienen.

7. zu § 7 Amtsstelle der VELKD:**7.1 zu Absatz 1**

Aufgrund der Wahrung der Eigenständigkeit der VELKD sieht Absatz 1 vor, dass eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet wird. In ihr sind die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Organen der VELKD auf verfassungsmäßigen Grundlagen übertragen werden. Es ist Angelegenheit der VELKD, festzulegen, welche sachliche und personelle Ausstattung der Amtsstelle zur Verfügung steht. § 14 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Kosten hierfür durch die VELKD aufzubringen sind. Die Amtsstelle ist nicht in die Abteilungsstrukturen des Kirchenamts der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind allein der VELKD verantwortlich.

Die Amtsstelle führt die Bezeichnung "Amt der VELKD" und tritt unter diesem Namen auf.

7.2 zu Absatz 2

Die Leitung der Amtsstelle obliegt nach Absatz 2 einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die zugleich theologischer Vizepräsident der EKD oder theologische Vizepräsidentin der EKD ist. Dieser oder diese nimmt zum einen gesamtkirchliche Aufgaben als Leiter oder Leiterin einer theologischen Hauptabteilung des Kirchenamts der EKD wahr, zum anderen leitet er oder sie die Amtsstelle der VELKD. Er oder sie bildet also eine „Gelenkstelle“ zwischen EKD und VELKD. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist er oder sie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD und damit in die kollegiale Leitungsstruktur des Kirchenamts eingebunden. Seine oder ihre Verantwortung und Aufgaben als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle ergeben sich aus § 7 Absatz 2, § 8 und dem Recht der VELKD.

7.3 zu Absatz 3

Die VELKD ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein auf die personellen Ressourcen der Amtsstelle angewiesen. Vielmehr können nach § 7 Absatz 3 die Fachreferenten des Kirchenamts für die Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

8 zu § 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD:**8.1 zu Absatz 1**

Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD ist als Vizepräsident der EKD oder Vizepräsidentin der EKD Mitglied des Kollegium des Kirchenamtes der EKD. Er oder sie ist verpflichtet, über die Arbeit in der VELKD zu berichten und den inner-evangelischen Dialog zu fördern. Die Arbeit in einem Haus bietet die Gewähr des stetigen Austausches und des gemeinsamen Diskurses. Damit kann eine größere Vielfalt an Gesichtspunkten aufgenommen werden. Das eigene theologische Profil kann sich im Gegenteil schärfen und zugleich Anregungen für die Arbeit in der größeren Gemeinschaft aller Gliedkirchen sein. Dies stärkt die theologische Arbeit insgesamt. Damit wird ein isoliertes Eigenleben der Amtsstelle der VELKD bzw. des Kirchenamtes der EKD vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt und gefördert.

8.2 zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 weicht von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 ab, wonach die EKD ihre Angelegenheiten eigenständig bestimmt. § 8 Absatz 2 gewährt dem Vizepräsidenten der EKD oder der Vizepräsidentin der EKD als Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD eine besondere Rechtsposition. Sofern er oder sie gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken mit der Begründung erhebt, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis und soweit diese Bedenken nicht durch eine Aussprache im Kollegium behoben werden können, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. § 8 Absatz 2 sieht vor, dass der Konflikt im Kollegium des Kirchenamtes der EKD zunächst innerhalb der EKD gelöst wird. Kann dieser Konflikt dort nicht gelöst werden, kommt diese Aufgabe dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz als Teilorgan der EKD zu. Der Respekt vor einer Mehrheitsentscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD gebietet es, dass die bekenntnismäßigen Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch eine qualifizierte Mehrheit im Konvent der VELKD getragen werden. Trägt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit, hat er die Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD einzuholen, da es sich nicht nur um eine innere Angelegenheit der EKD handelt, sondern die Verantwortung der VELKD mit betroffen ist.

9. Zu § 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD:**9.1 zu Absatz 1**

§ 9 Absatz 1 zieht die Konsequenz aus § 6. Da die Aufgaben von EKD und VELKD im Kirchenamt der EKD erfüllt werden, legt es sich nahe, dass die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf gleichen Rechtsgrundlagen beruhen. Der Begriff der Anstellungsträgerschaft im § 9 Absatz 1 ist ein Oberbegriff. Er erfasst die Diensttherneigenschaft gegenüber den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Anstellungsträgerschaft im engeren Sinne gegenüber den Angestellten.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 entscheidet die VELKD über die personelle Ausstattung im Amt der VELKD und trägt nach § 14 Absatz 2 Satz 2 die hierdurch entstehenden Kosten. Einstellungen durch die EKD erfolgen im vorherigen Einvernehmen mit der VELKD. Die Stellenausschreibung geschieht auf Veranlassung der VELKD durch die Personalabteilung des Kirchenamts. Die VELKD nimmt die Personalauswahl vor und schlägt die ausgewählte Person zur Einstellung vor. Die EKD kann die Einstellung im Rahmen des Einvernehmens nur aus sachlichen Gründen verweigern. Deshalb sieht § 9 Absatz 1 Satz 3 vor, dass VELKD und EKD sich frühzeitig abstimmen.

Wie der Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet das Beamtenverhältnis gegenseitige Rechtsverhältnisse, die die Rechte und Pflichten zwischen der Dienstherrin oder der Arbeitgeberin - EKD - und den Kirchenbeamten oder Angestellten in der Amtsstelle bestimmen. Hierzu gehören u.a.:

- Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung, Fürsorge, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung
- Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten.

Der EKD obliegt die Personalverwaltung und damit der verwaltungsmäßige Vollzug aller personalrechtlich relevanten Vorgänge im Einvernehmen mit der VELKD. Hierzu gehören insbesondere die das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten wie die Ernennung, Beförderung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, der Vollzug des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts, die Personalaktenverwaltung, Reisekosten- oder Umzugskostenerstattung und Trennungsgeldgewährung.

Da nach § 7 Absatz 1 Satz 3 die VELKD über die personelle Ausstattung und den Stellenplan entscheidet, obliegt es ihr, die hierfür notwendigen Stellen und ihre Dotierung zu bestimmen. Die Stellenbesetzung wird zwar durch die EKD als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin verwaltungsmäßig vollzogen. Beförderungen oder Höhergruppierungen, erfolgen auf Veranlassung der VELKD, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der VELKD erfolgen, da hiervon die Stellenbesetzung der Amtsstelle unmittelbar betroffen ist.

Die Entlassung ist - soweit sie auf einem Antrag des oder der Bediensteten erfolgt oder kraft Gesetzes erfolgt - durch die EKD zu vollziehen, da hierauf ein Rechtsanspruch gem. § 37 Absatz 1 Satz 1 KBG.EKD besteht beziehungsweise sich die Rechtsfolge aus dem Kirchenbeamtengesetz (§ 41 KBG.EKD) unmittelbar ergibt.

Die Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder auf Antrag des Beamten oder der Beamtin ist durch die EKD verwaltungsmäßig zu vollziehen, da die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten (§19 KBG.EKD).

Kündigungen von Arbeitsverträgen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen zu bestehenden Arbeitsverträgen haben nur auf Verlangen der VELKD zu erfolgen, da die Stellenbesetzung hiervon unmittelbar betroffen ist.

9.2 zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 stellt klar, dass die inhaltliche Arbeit des Amtes der VELKD ausschließlich der Bestimmung der VELKD unterliegt. Deshalb werden praktischer Vollzug und die geschäftsordnungsmäßige Regelung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht so gestaltet, dass die selbstbestimmte Tätigkeit im Amt der VELKD sichergestellt ist.

- Der Begriff der "Fachaufsicht" in § 9 Absatz 2 Satz 2 umfasst jede Ausübung der Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbefugnisse, die das inhaltliche Handeln des Amtes der VELKD steuert. Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsstelle ist deren Leiter oder deren Leiterin. Er oder sie bestimmt die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelung. Er oder sie erteilt Weisungen und kontrolliert die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben. Er oder sie entscheidet über Dienstreisen, Nebentätigkeiten, Urlaub, Freistellungen, Arbeitszeitreduzierung und Mehrarbeit. Er oder sie führt Mitarbeitergespräche zur Personalentwicklung und sorgt für die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der VELKD hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

- "Dienstaufsicht" ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des oder der Bediensteten im Innenverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber durch den Dienstvorgesetzten. Gegenstand der Dienstaufsicht ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin. Die Dienstaufsicht ist zwischen EKD und VELKD im Einvernehmen zu führen. Zuständigkeiten der EKD bei der Ausübung der Dienstaufsicht sollen soweit als möglich dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle wahrzunehmen ist. Bei Verletzungen von Dienstpflichten hat der Dienstherr - EKD - auf Verlangen des Leiters oder der Leiterin disziplinare oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht erfasst von den Begriffen der Dienst- und Fachaufsicht nach § 9 Absatz 2 ist die Lehrverantwortung insbesondere für die ordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Recht der VELKD. Ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD gelten als Inhaber oder Inhaberinnen eines Auftrags der VELKD im Sinne des § 2 des Kirchengesetzes der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

10. zu § 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern:

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 stellt § 10 klar, dass mit Ausnahme des Kirchenamtes nach § 6 EKD und VELKD alleinverantwortlich für Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern sind. Dies schließt auch ihre unselbständigen Einrichtungen ein. Der Vertrag verpflichtet beide Seiten zur engeren Koordination und Kooperation.

11. zu § 11 Rechtswesen:

Der Wahrung der Rechtseinheit der VELKD dient der neugestaltete Artikel 10 a GO-EKD, nach dem in den Fällen, in denen die VELKD Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD übertragen hat, nur sie und nicht ihre Gliedkirchen das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen kann. Dies hat zur Folge, dass die Gesetzgebungszuständigkeit wieder bei der VELKD liegt. Im Übrigen enthält die Vorschrift die Absichtserklärung, Gesetzgebung und Rechtspflege zu vereinheitlichen.

12. zu § 12 Grundsatz der Ökumenearbeit:

Der Vertrag nimmt keine Neuregelung vor. Es hat sich im Zuge der Arbeit der Ad-hoc-Kommission gezeigt, dass eine Neustrukturierung der Ökumenearbeit die der

Landeskirchen sowie die der Missions- und Entwicklungswerke mit einbeziehen muss. Damit wird der Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen VELKD und EKD, die in diesem Vertrag geregelt werden, überstiegen. § 12 stellt im Blick auf § 2 Absatz 2 die jeweilige Eigenverantwortung fest und beschreibt die gemeinsame Absicht, die Zusammenarbeit zu vertiefen und eine gesonderte Regelung zu schaffen.

13. zu § 13 Geschäftsführung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

§ 13 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem DNK/LWB und der VELKD besteht, wonach die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes grundsätzlich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamts der VELKD wahrgenommen wird. Diese Verpflichtung wird in Zukunft im Kirchenamt der EKD vom Amt der VELKD erfüllt. § 13 stellt somit sicher, dass die VELKD ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber dem DNK/LWB auch in Zukunft einhalten kann.

14. zu § 14 Finanzierung

Dass die VELKD ein eigenes Haushaltsrecht hat, folgt aus § 2 Absatz 2. Insofern wird auf das dort Dargelegte Bezug genommen. Die Kosten, die aus der Errichtung der Amtsstelle der VELKD nach § 7 Absatz 1 sowie aus der Inanspruchnahme des Kirchenamts der EKD im Übrigen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erwachsen, trägt die VELKD. Dies gilt entsprechend für die EKD im Fall des § 7 Absatz 3 Satz 2. § 14 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird.

15. zu § 15 Freundschaftsklausel:

§ 15 enthält in Anlehnung an übliche Formulierungen in Staatsverträgen und Staatskirchenverträgen die Verpflichtung, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen, und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Das Letztere schließt die Möglichkeit ein, durch Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens entstandene Konflikte zu lösen.

16. zu § 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen:

§ 16 ist eine Konsequenz aus § 9 und enthält eine Regelung für die Beschäftigten des lutherischen Kirchenamtes in Bezug auf ihre Dienst- und Anstellungsverhältnisse einschließlich der von ihnen erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung sowie den Ausschluss von betriebsbedingten Entlassungen aus Anlass des Vertragsschlusses.

17. zu § 17 Berichte:

Das Erreichen der Vertragsziele ist ein dynamischer Prozess. Daher legt es sich nahe, dass der EKD-Synode und der Generalsynode über den Stand des Erreichten zu berichten ist. In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form dies geschieht, entscheiden EKD und VELKD in jeweils eigener Verantwortung. Hierzu können insbesondere die Berichte des oder der Vorsitzenden des Rates der EKD bzw. des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin dienen.

18. zu § 18 Inkrafttreten:

18.1 zu Absatz 1

Die Regelung nimmt Bezug auf die erforderlichen Änderungen der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

18.2 zu Absatz 2

Nach § 18 Absatz 2 gelten die Regelungen in § 4 Absatz 1 erst nach Ablauf der laufenden Legislaturperioden der EKD-Synode und der Generalsynode.

18.3 zu Absatz 3

Die Verpflichtung aus § 18 Absatz 3 ist durch die Änderung des Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD durch dieses Gesetz erfüllt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen der EKD von derzeit 100 auf 106. Nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes ist das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD in der Fassung vom 11.11.1999 entsprechend zu ändern.

D. Zu Artikel 4: Schlussbestimmungen

zu Absatz 1:

Die Änderungen der Grundordnung der EKD, die in Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 vorgesehen sind, sind zwar durch die Regelungen zur Umsetzung der Strukturreform veranlasst und erfolgen bei ihrer Gelegenheit. Die vorgesehenen Regelungen berühren allerdings nicht die Paktierungsgrenze der Grundordnung der EKD, so dass ihre Aufnahme bzw. Änderung im Rahmen des normalen Verfahrens zur Änderung der Grundordnung gemäß Artikel 26 a Grundordnung der EKD erfolgen kann. Diese Regelungen treten deshalb in jedem Fall bereits dann in Kraft, wenn die erforderlichen Mehrheiten in Synode und Kirchenkonferenz erreicht sind. Die Änderung Nr. 2 zu Artikel 10 a der Grundordnung der EKD ist dabei insofern von besonderem Interesse als die Ergänzung dieser Norm deren Sinn und Zweck entspricht und ihren Grundgedanken fortschreibt und in der Praxis bereits für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes erforderlich ist.

zu Absatz 2:

Die in diesem Absatz angesprochenen Änderungen der Grundordnung sowie die Verträge (Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3) sind unmittelbar durch die Strukturreform veranlasst. Die Grundordnung der EKD wird in grundlegender Weise verändert und somit die Paktierungsgrenze überschritten. Deshalb ist ein erweitertes Zustimmungsverfahren geboten, das eine Ratifizierung durch die Gliedkirchen vorsieht. Zugleich ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragspartner UEK und VELKD zum jeweiligen Vertrag selbstverständliche Voraussetzung dafür, dass die Verträge in Kraft treten können.

Anlage 3 Eingang 8/3**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung
des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
(KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD)
Vom 2006

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen:

**Artikel 1
Übernahmegesetz**

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. S. 551) wird für die Evangelische Landeskirche in Baden nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 übernommen.

**Artikel 2
Ausführungsgesetz****§ 1****(Zu § 4) Dienstherr**

Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die anstellende kirchliche Anstalt, Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2**(Zu §§ 16, 17) Personalaktenführung**

Die Führung von Personalakten sowie das Recht auf Auskunft und Einsicht werden ergänzend in der Verordnung über den Inhalt und die Führung der Personalakten in der Evangelischen Landeskirche in Baden geregelt.

§ 3**(Zu § 35) Unterhalt**

Die Gewährung von Besoldung und Versorgung wird durch das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, das kirchliche Gesetz über den Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden, durch das kirchliche Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und das kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen geregelt. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten richtet sich nach dem kirchlichen Dienstreisekostengesetz bzw. dem kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten.

§ 4**(Zu §§ 87, 89) Rechtsweg, Vorverfahren und Zustellungen**

Der Rechtsweg, die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens und die Zustellung sind im kirchlichen Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt.

§ 5**(Zu § 91) Kirchenleitende Organe und Ämter**

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der kirchenleitenden Organe und Ämter richten sich nach den Bestimmungen der Grundordnung.

§ 6**(Zu § 92) Kirchenbeamtenvertretung**

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind die Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu beachten.

§ 7**(Zu §§ 14, 26, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 38 Abs. 4, 39, 42, 48,
50 Abs. 5, 51 Abs. 4, 54 Abs. 3, 66 Abs. 1)****Anwendung staatlichen Rechts**

(1) In den im Folgenden aufgeführten Bereichen finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Laufbahnbestimmungen,
2. Annahme von Zuwendungen,
3. politische Betätigung und Mandatsbewerbung,
4. Arbeitszeit,

5. Urlaub,
6. Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht,
7. Beurteilung,
8. Nebentätigkeitsrecht,
9. Altersteilzeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft,
10. Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung sowie
11. Eintritt in den Ruhestand bei Religionslehrern.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

(2) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer gelten diese Bestimmungen, sofern im kirchlichen Gesetz über den Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden keine speziellen Regelungen getroffen sind.

**§ 8
Dienstkleidung**

Für eine Verpflichtung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zum Tragen von Dienstkleidung finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**Artikel 3
Änderung des
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch im Falle des Bezugs einer Dienstwohnung gemäß § 30 Abs. 2 2. Alt. Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

2. In § 2 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „und“ vor „§ 48“ gestrichen, es werden nach „§ 48“ die Worte „und § 54 Abs. 1“ eingefügt.

3. Es wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6 Wartegeld

Im Falle einer Versetzung in den Wartestand wird Wartegeld entsprechend der Vorschriften über den einstweiligen Ruhestand ausbezahlt.“

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden betr. vom 14. Juni 1930 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:**Zu Artikel 1 und 2:****Grundsätzliches:**

Bisher gilt in der Evangelischen Landeskirche in Baden das kirchliche Gesetz die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden betr. in der Fassung vom 14. Juni 1930 (Anlage 1). Dieses enthält einen weitgehenden Verweis auf „die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge, Ruhegehaltsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung“. Aufgrund einer Empfehlung der synodalen Begleitgruppe zur Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts in Kirche und Diakonie hat die Landessynode im April 1994 den Evangelischen Oberkirchenrat darum gebeten, zu prüfen, ob dieses Beamtengesetz durch ein neues kirchliches Gesetz ersetzt werden soll.¹ Gegen den pauschalen Verweis auf das staatliche Beamtenrecht wurden im Bericht der synodalen Begleitgruppe, der der Landes-

1 Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 24. bis 29. April 1994, S. 130.

synode im Oktober 1993 vorlag, vor allem grundsätzliche theologische Bedenken geltend gemacht.² In der Aussprache darüber wurde aber auch die kritische Frage gestellt, ob der Aufwand zur Schaffung eines eigenen kirchlichen Beamtengesetzes angesichts der geringen Zahl der Betroffenen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten überhaupt vertretbar sei.³ Vor allem auch unter diesem Gesichtspunkt hat der Evangelische Oberkirchenrat seine Überlegungen zur Ausarbeitung eines eigenen kirchlichen Beamtengesetzes in Baden zurückgestellt, da sich die Möglichkeit zu einer einheitlichen Regelung durch die EKD abzeichnete. Diesen Weg zu gehen erschien auch deshalb sinnvoll, weil die Zersplitterung in diesem Bereich dazu führt, dass das kirchliche Recht für den Staat nicht mehr transparent ist und die Anerkennung des kirchlichen Dienstes als eine Form des öffentlichen Dienstes auf Dauer zu gefährden geeignet ist. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines kirchlichen Beamtengesetzes, die aus der Konferenz der für das Dienst- und Besoldungsrecht zuständigen gliedkirchlichen Referentinnen und Referenten gebildet worden ist, von Anfang an mitgearbeitet.

Ein Meilenstein in den Bemühungen um ein einheitliches kirchliches Beamtenrecht war die Gründung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 26. Februar 2003. Inzwischen hat die Synode der EKD gemäß Artikel 10 a Grundordnung-EKD das als Anlage beigefügte Gesetz beschlossen (Anlage 2). Das Gesetz soll die bisherigen Beamtengesetze der einzelnen Gliedkirchen sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse VELKD und der frühen EKV ersetzen, an denen es sich inhaltlich orientiert. Es enthält eine Reihe von Öffnungsklauseln, die von den Landeskirchen durch eigene Regelungen ausgefüllt werden können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bisherige Kontinuität in der Anwendung des Beamtenrechts der jeweiligen Landeskirche erhalten bleibt. Für die Evangelische Landeskirche in Baden bedeutet das, dass die Anwendung des Beamtenrechts des Landes Baden-Württemberg in einzelnen Materien, die in § 7 des Ausführungsgesetzes genannt sind, nicht verloren geht.

Die Begründung der Regelungen des KBG-EKD insgesamt können der Gesetzesbegründung entnommen werden (Anlage 3).

Mit der Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD gilt dieses ab Rechtskraft des Übernahme- und Ausführungsgesetzes für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Landeskirche in Baden. Aus der bisherigen Rechtslage (kirchliches Gesetz die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden betr.) können keine Ansprüche hergeleitet werden, es besteht insoweit auch kein Vertrauensschutz.

Im Einzelnen:

Durch die Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) entstehen folgende Änderungen:

– Ausgesprochen begrüßenswert sind die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 1 – 3, die sehr deutlich die besonderen Bedingungen eines Beamtenverhältnisses im kirchlichen Dienst herausheben. Hierher gehören auch die §§ 18 und 19: In § 18 wird festgestellt, dass der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie nach den Ordnungen der Kirche geschieht. In § 19 wird der Text für das Gelöbnis festgeschrieben. Diese Regelungen bestehen nach der bisherigen Rechtslage nicht.

– Die Staatsangehörigkeit als persönliche Voraussetzung für die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist im Gesetz der EKD entfallen. Dort heißt es in der Begründung zu § 8: „Die Festlegung von Einstellungsbedingungen und Loyalitätspflichten für ein Kirchenbeamtenverhältnis ist ein zentraler Punkt des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 3 WRV. Es darf durch staatliche oder europarechtliche Regelungen z.B. aus der sogenannten Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union vom 27. November 2000 nicht eingeschränkt werden, zumal der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gem. § 3 in besonderer Nähe zum kirchlichen Auftrag steht.“

– Nach § 34 a LBG wird ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen (die betreffenden Ämter sind in einem Anhang zum LBG aufgeführt). Das KBG.EKD (Kapitel 2, Ernennung, §§ 7 – 13) hat keine entsprechende Regelung. In der Praxis wurde in unserer Landeskirche § 34 a LBG bisher nicht angewandt.

– Im Zusammenhang mit Schadensersatz wegen Beschädigung von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen ist das KBG.EKD in

§ 37 Abs. 1 insofern weiter gefasst als § 102 LBG, als Ersatz gewährt wird für Schäden, die „bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist“, entstanden sind. Das LBG gewährt Ersatz nur, wenn der Schaden „durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes“ entstanden ist.

Nach § 37 Abs. 2 wird Ersatz nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist. Das KBG.EKD ist hier weiter als das LBG, das in § 102 Abs. 3 Nr. 1 einen Ausschluss nur für den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens vorsieht.

– Die Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht in §§ 43 – 48 orientieren sich am Bundesbeamtengesetz. Zwar wird für die Ausführungen im Übrigen aufgrund der Öffnungsklausel in § 48 gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KirchenbeamtenAG auf das Landesrecht (§§ 82 – 88 a LBG) verwiesen, durch die Regelungen des KBG.EKD sind aber einige Besonderheiten entstanden, in denen das Landesrecht vom Bundesrecht abweicht:

Nach dem LBG sind Ehrenämter keine Nebentätigkeiten, ihre Übernahme muss jedoch vorher angezeigt werden. Nach KBG.EKD sind Ehrenämter auch Nebentätigkeiten, allerdings müssen sie gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 5 nicht angezeigt werden.

Nach dem LBG ist die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen keine Nebentätigkeit, muss aber angezeigt werden. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 ist die Übernahme einer solchen Aufgabe zwar eine Nebentätigkeit, sie muss aber nicht angezeigt werden.

Die Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen ist nach LBG genehmigungspflichtig, nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 muss sie weder genehmigt noch angezeigt werden; dasselbe gilt auch für die Verwaltung des eigenen Vermögens (§ 47 Abs. 1 Nr. 3).

Eine Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen ist nach LBG genehmigungsfrei. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4 muss sie auch nicht angezeigt werden.

Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortrags-tätigkeit ist nach LBG genehmigungsfrei und muss, sofern nicht mehr als 1.200,- € jährlich verdient werden, auch nicht angezeigt werden. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 entfällt eine Anzeigepflicht, sofern die Tätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird (wird sie mehr als gelegentlich ausgeübt, muss sie ebenfalls angezeigt werden). Dasselbe gilt für eine Gutachter-tätigkeit nach § 47 Abs. 1 Nr. 7.

Bei allen in § 47 Abs. 1 und 2 aufgezählten Tätigkeiten kann die oberste Dienstbehörde aus begründetem Anlass verlangen, dass eine schriftliche Auskunft insbesondere über deren Art und Umfang erteilt wird (Absatz 3). Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass auch nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstes führen.

Schließlich sind gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBG bestimmte Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig, die aber im KBG.EKD nicht aufgeführt sind und daher unter die allgemeine Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten gemäß § 46 fallen.

– In § 51 werden Regelungen zur Beurlaubung und zum Teildienst aus anderen als familiären Gründen getroffen. Beamtinnen und Beamte können hiernach bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Bisher kann nach § 153 c LBG eine solche Beurlaubung nur bei Bewerberüberhang bewilligt werden. Die neue Rechtslage ist also weiter und nähert sich derjenigen, die bei Pfarrerinnen und Pfarrern bereits besteht. Außerdem trifft eine Situation, bei der Bewerberüberhang bestehen würde, nicht auf die Landeskirche zu, so dass die bisherige Anwendung gegenstandslos war.

Der Höchstbewilligungszeitraum für Beurlaubungen kann nach § 153 d LBG bei Lehrern und Hochschullehrern über 12 Jahre hinaus bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres bzw. des Semesters verlängert werden. Auch bei sonstigen Beamtinnen und Beamten kann der Höchstbewilligungszeitraum überschritten werden bis zum Beginn des Ruhestandes, wenn eine Rückkehr in den Dienst nicht mehr zuzumuten ist. Diese Möglichkeiten sieht § 51 nicht vor. Der Dienstherr sollte also jetzt bereits zu Beginn der Beurlaubung den Endzeitpunkt im Blick haben.

– In § 56 Abs. 3 ist die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn geregelt. Diese ist ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt. Nach bisheriger Rechtslage ist die Abordnung auch ohne Zustimmung

2 Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 17. Oktober bis 21. Oktober 1993, S. 182 (Anlage 16).

3 Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 24. bis 29. April 1994, S. 132.

zulässig, wenn diese eine Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt (§ 37 Abs. 3 S. 2 LBG).

– Neu ist die Rechtsfigur der Zuweisung in § 57, die es im Landesrecht Baden-Württemberg nicht gibt und daher keine Anwendung in der badischen Landeskirche gefunden hat (in manchen landeskirchlichen Beamtenengesetzen war die Zuweisung bereits vorgesehen). Diese Änderung ist sinnvoll: Aufgrund der Zuweisung wird ein Wechsel von Beamtinnen und Beamten zwischen den einzelnen Landeskirchen ermöglicht, ohne dass die Betroffenen sich bei der abgehenden Landeskirche erst entlassen lassen müssten, um bei der aufnehmenden (neu) eingestellt zu werden. Bisher war ein Dienstherrwechsel daher auch mit einer psychologischen Hürde für die wechselnden Beamtinnen und Beamten sowie mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Landeskirchen verbunden.

– Nach § 58 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist eine Versetzung ohne Zustimmung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten möglich, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt. Gemäß § 36 Abs. 2 LBG kann „ein Beamter aus dienstlichen Gründen ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden“. Soll ein Beamter nach KBG.EKD zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, kann dies ohne seine Zustimmung nur erfolgen, wenn das zukünftige Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört. Genau andersherum ist es im Falle der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen nach § 58 Abs. 2; hier bedarf es einer Einwilligung bei einer Versetzung nicht, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört. Nach § 36 Abs. 3 LBG gilt das nur für ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn.

– Ebenfalls neu für den Bereich des Beamtenrechts ist die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte in den Wartestand zu versetzen (§§ 60 – 65). Nach dem bisher angewandten Landesrecht ist für die in § 60 geregelten Fälle das Instrument des einstweiligen Ruhestands vorgesehen. Der Wartestand ist jedoch aus dem Pfardienstrecht bekannt. Einer Einführung auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Zuge der Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD steht daher aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates nichts entgegen.

Eine Versetzung für den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung oder Umbildung von Behörden kann gemäß § 60 a LBG S. 2 nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Frist für die Versetzung in den Wartestand beträgt nach § 60 Abs. 2 drei Monate.

– § 67 Abs. 1 S. 2 bestimmt, dass die Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass einem Antrag nach Nummer 2 (Vorruhestand bei Schwerbehinderung) nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen. Eine solche Rechtsverordnung besteht bisher nicht und wird im Zuge der Übernahme des KBG.EKD geschaffen werden.

– Im Rahmen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 68 ist vorher zu prüfen, ob ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn übertragen werden kann (Absatz 2). Nach § 53 Abs. 2 S. 1 LBG ist zu prüfen, ob eine anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Das Landesrecht ist hier also weiter, eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist unter engeren Voraussetzungen möglich.

– Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, nach einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 „einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll...“. Gemäß § 56 Abs. 1 LBG ist die Reaktivierung auch in ein Amt einer anderen Laufbahn möglich.

§ 56 Abs. 2 LBG regelt außerdem, dass ein Beamter unter den dort beschriebenen Voraussetzungen einen Anspruch auf Reaktivierung hat, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Einen solchen Anspruch gewährt das KBG.EKD nicht.

Schließlich können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 73 Abs. 2 nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden, wenn sie zustimmen. Eine solche Einschränkung kennt das LBG nicht.

– § 77 regelt die Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wegen einer Straftat. Diese Regelung entspricht derjenigen im Pfardienstbereich. Sie ist auf die kirchlichen Bedürfnisse abgestimmt und weicht im Wortlaut von § 66 LBG ab. Die Entlassung aus dem Dienst wird im kirchlichen Bereich rechtswirksam nicht mit Rechtskraft des Urteils, wie im LBG, sondern einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden (kirchlichen) Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils. Damit ist dem kirchlichen Dienstherrn Gelegenheit gegeben, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und so eine zwingende Entlassung zu verhindern und Herr des Verfahrens zu bleiben.

– Gemäß § 153 g LBG gibt es die Möglichkeit eines Freistellungsjahrs (Sabbatical). Hierfür gibt es im KBG-EKD keine Rechtsgrundlage. Es gibt auch keine entsprechende Öffnungsklausel, aufgrund derer eine Sonderregelung für die badische Landeskirche erreicht werden könnte. Allerdings gab es bisher keinen Anwendungsfall.

– Zu Art. 2 § 8:

Die Forstbeamten der Stiftung Evangelische Pflege Schönau sind verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen. Entsprechend den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg erhalten sie dafür einen Dienstkleidungszuschuss. Das soll auch künftig beibehalten werden. Da das KBG.EKD hierfür keine Regelungen trifft, wurde § 8 in das Ausführungsgesetz aufgenommen.

Zu Artikel 3:

Zu 1.:

Die Forstbeamten der Stiftung Evangelische Pflege Schönau sind teilweise verpflichtet, Dienstwohnungen zu beziehen. Bisher zahlen sie dafür eine Vergütung nach den Regelungen des Landes Baden-Württemberg. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten wird ein entsprechender Verweis in das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz aufgenommen.

Zu 2.:

Nach der bisherigen Rechtslage war über den Verweis des Kirchenbeamtengesetzes auf das Landesrecht Baden-Württemberg § 103 LBG Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jubiläumsgabe.

Das hier vorgelegte Kirchenbeamtengesetz der EKD sieht die Zahlung einer Jubiläumsgabe nicht vor, es gibt auch keine diesbezügliche Öffnung. Um die Jubiläumsgabe weiterhin für Beamtinnen und Beamte der badischen Landeskirche auszahlen zu können, ist es daher erforderlich, eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen. Dies wird mit der Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes erreicht: Im Pfarrerbesoldungsgesetz gibt es in § 54 Abs. 1 eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jubiläumsgabe („nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen“). In die Verweisungskette des § 2 Abs. 2 S. 2 auf das Pfarrerbesoldungsgesetz wird § 54 Abs. 1 aufgenommen.

Zu 3.:

In den §§ 60 – 65 KBG-EKD ist die Möglichkeit geregelt, Beamtinnen und Beamte in den Wartestand zu versetzen. Da es nach der bisherigen Rechtslage einen Wartestand für diese Personengruppe nicht gab, sondern die Möglichkeit des einstweiligen Ruhestandes, ist für die Landeskirche die Höhe eines Wartegeldes im Beamtenbereich nicht geregelt. Daher wird auf die Regelungen für den einstweiligen Ruhestand verwiesen, die in § 14 Abs. 6 BeamtVG eine Höhe von 71,75 % festlegen.

**Kirchliches Gesetz
die Beamten der Evangelischen Landeskirche
in Baden betr.**

In der Fassung vom 14. Juni 1930 (GVBl. S. 78)

Auf die rein kirchlichen Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden finden die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge, Ruhegehaltsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung.

1. Der Evang. Oberkirchenrat übt die in dem staatlichen Beamtenrecht der Zuständigkeit der Ministerien zugewiesenen Befugnisse aus.
2. Als Disziplinarhof wirkt das in § 10 des kirchlichen Gesetzes vom 24. März 1920, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., eingesetzte kirchliche Dienstgericht.
3. Für die Einreihung der rein kirchlichen Beamten in die Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung ist die anliegende Übersicht maßgebend.
4. Der nach § 2 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920/7. März 1922 (VBl. S. 17/30) für die Geistlichen erforderlichen Genehmigung des Oberkirchenrats zur Verehelichung bedürfen auch die im kirchlichen Dienste stehenden Religionslehrer.
5. Die im kirchlichen Dienst stehenden Religionslehrer sind in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen kirchlichen Beamten versetzbar, ohne daß es ihrer Zustimmung oder der Mitwirkung einer Kirchengemeindevertretung bedarf.
6. Der Kirchenpräsident und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats, die nach § 126 KV in der Fassung des kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 40 f.) in den Ruhestand treten, erhalten nach Aufhören der Dienstbezüge 80 v.H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrundezulegenden Dienst Einkommens. Haben sie zur Zeit ihrer Zuruhesetzung eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird ihr Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v.H. des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens 50 v.H. dieses Dienst Einkommens erreichen.

Nach Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in dem die vor Erreichung des 65. Lebensjahres nach § 126 KV in den Ruhestand getretenen kirchlichen Beamten (Kirchenpräsident und andere Mitglieder des Oberkirchenrats) das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten diese Beamten diejenigen Ruhestandsbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn sie kraft Gesetzes auf diesen Zeitpunkt in den endgültigen Ruhestand getreten wären.

Ist die Zuruhesetzung nach § 126 KV erst nach Erreichung des 65. Lebensjahres erfolgt, so bemißt sich der Ruhegehalt der nach § 126 KV in den Ruhestand getretenen Beamten (Kirchenpräsident und andere Mitglieder des Oberkirchenrats) nach dem für den in den Ruhestand getretenen kirchlichen Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommen und der Gesamtdienstzeit, die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.

Die jeweiligen Vorschriften über die Höchstgrenze des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für kirchliche Beamte gelten auch für die nach § 126 KV in den Ruhestand tretenden Beamten.

Bis heute gibt es zwölf unterschiedliche Kirchenbeamtengesetze im Bereich der EKD, obwohl die Zahl der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in vielen Landeskirchen nicht wesentlich ins Gewicht fällt und obwohl die Gesetze inhaltlich weitgehend ähnlich sind. Da die Terminologie der Gesetze an manchen Stellen differiert, ist es kaum möglich, Regelungen, die auf alle Gesetze eingehen müssen, wie zum Beispiel im Disziplinalgesetz der EKD, sachgemäß abzufassen.

Die praktische Rechtsanwendung und die Sicherung der Anerkennung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst erfordert eine Vereinheitlichung der Materie, die über die bisher im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der früheren Evangelischen Kirche der Union erreichte Rechtseinheit hinaus geht. Das Kirchenbeamtengesetz der EKD eröffnet hierzu die Möglichkeit.

Bis zum 15. Dezember 2006, ein Jahr nach Verkündung im Amtsblatt der EKD, haben die Gliedkirchen die Möglichkeit, gegenüber dem Rat der EKD ihre Zustimmung zu erklären und damit das Gesetz für sich anwendbar zu machen. Für die Kirchen der VELKD kann das Gesetz auf Grund einer entsprechenden Grundordnungsänderung, die die bisher erreichten „Inseln der Rechtseinheit“ sichern hilft, durch Zustimmung der VELKD in Kraft treten. Mögliche Änderungen des Gesetzes werden für die betroffenen Gliedkirchen nach Zustimmung der Kirchenkonferenz ohne gesonderten Beschluss wirksam. Durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Rat der EKD können die Gliedkirchen bzw. die VELKD für ihre Gliedkirchen das Kirchengesetz jederzeit in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft setzen. Die Kirchen der früheren EKV können das Außer-Kraft-Setzen durch gemeinsame Erklärung anzeigen.

Das Gesetz regelt ausschließlich das sogenannte Statusrecht, wobei es sich an bisher vorhandenem Kirchenrecht und den Grundsätzen des staatlichen Beamtenrechts orientiert. Besoldung und Versorgung, auch Arbeitszeit und Laufbahnrecht bleiben weiter in der Regelungskompetenz der Gliedkirchen. Das Gesetz enthält zahlreiche Punkte, die durch eigenes Recht der anwendenden Kirche ausgefüllt werden können. In der Regel gibt das Gesetz eine volle Regelung vor und ermöglicht durch eine Öffnungsklausel eine Abweichung. Es handelt sich also nicht um ein bloßes Rahmengesetz sondern ein sogenanntes Vollgesetz, allerdings um eines, das den Gliedkirchen Spielraum gibt, ihren Besonderheiten weiterhin Rechnung zu tragen.

Das Gesetz wurde mehrfach mit der Kirchenkonferenz, den leitenden Juristinnen und Juristen und den gliedkirchlichen Dienstrechtsreferentinnen und Referenten, abgestimmt und in allen Gremien einstimmig verabschiedet und begrüßt. Es verbindet sich mit ihm die Hoffnung, dass es die Gliedkirchen durch Transparenz, Arbeitersparnis und zahlreiche Synergieeffekte überzeugt, weitere Projekte der Rechtsvereinheitlichung in der Evangelischen Kirche anzupacken.

Hannover, im Februar 2006

U:\EKD\KVB\2004\Vorwort060202.doc Ftau Unkel

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK und der VELKD zu den in Artikel 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.

(3) Die Änderung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 Grundordnung durch Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara Rinke

Nr. 238* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD).**

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Diensthermfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorsetze, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2 Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Annahme von Zuwendungen
- § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren
- § 32 Amtspflichtverletzungen
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2 Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3 Personalentwicklung

- § 41 Förderung, Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten
- § 47 Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung
- § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 3 Wartestand

- § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand
- § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren
- § 62 Verwendung im Wartestand
- § 63 Wiederverwendung
- § 64 Versetzung in den Ruhestand
- § 65 Ende des Wartestandes

Kapitel 4 Ruhestand

- § 66 Eintritt in den Ruhestand
- § 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- § 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- § 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 70 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 71 Allgemeine Voraussetzung
- § 72 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 75 Grundbestimmung
- § 76 Entlassung kraft Gesetzes
- § 77 Entlassung wegen einer Straftat
- § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 79 Entlassung ohne Antrag
- § 80 Entlassung auf Verlangen
- § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 85 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid
- § 89 Zustellungen

Teil 7 Sondervorschriften

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 In-Kraft-Treten
- § 96 Außer-Kraft-Treten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1

Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherren auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherren, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtin-

nen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherren von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Probe«, »auf Widerruf«, »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, »im Ehrenamt«, »im mittelbaren Dienstverhältnis« oder »im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis«.
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft steht,

2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbe-werberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Ein-stellung besteht,

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit be-währt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgese-hen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätes-tens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzu-wandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Vorausset-zungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkun-de ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Ar-beitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzu-ständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zustän-dige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kir-chengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von An-fang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kir-che in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder

2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschrif-ten des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung ver-sagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbre-chen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder

3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rech-lich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder ande-ren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordina-tion verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzu-stellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die ge-zahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenom-men worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmemeklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernann-ten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kir-chenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein ande-res Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amts-bezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein an-deres Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,

3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Ab-satzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Aus-gleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzöge-

runge infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlich-chem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglich-keiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen wer-den, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kir-chenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Warte-stand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), solche im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbe-amtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeich-nung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4

Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behan-deln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kir-chenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien ge-speicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Per-sonalakte. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Ver-zeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Perso-nalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermitt-lung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutsch-land in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Be-schwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ün-günstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchen-beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,

2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten un-günstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden könn-en, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteil-ungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachver-halte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeurteilungsverfah-rens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als un-begründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unter-brochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestand-teil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbe-amtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu ent-fernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entspre-chend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Glied-kirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse könn-en je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, so-wweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein be-richtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die perso-nenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstver-hältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrneh-mung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit un-verhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem

Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.«

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherren im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über

Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesehenen, der oder des letzten Dienstvorgesehenen oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

len. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesehenen mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherren den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherren einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherren Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherren Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36

Abtretung von Schadenersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadenersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38

Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3

Personalentwicklung

§ 41

Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42

Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4

Nebentätigkeiten

§ 43

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein

öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47

Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,

3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,

4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,

5. die Übernahme von Ehrenämtern,

6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,

7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48

Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren An-

trag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55

Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56

Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zumuteten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57

Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung der Kirche oder der Diakonie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorsetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58

Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines

dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragen haben.

Kapitel 3

Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit

in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehehmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

- mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
- mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
- mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4

Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinauschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
- schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesezte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesezte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts.

Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,

4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Wart- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder

Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung

gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingeleitet werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89

Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

- bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder

3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7

Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte des Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in

Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96

Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirchen
in Deutschland

Barbara Rinke

Nr. 239* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AGKBG.EKD).

Vom 10. November 2005.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(Zu § 4)

Dienstherr, oberste Dienstbehörde

Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Evangelische Kirche in Deutschland. Oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 2

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2)
Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit darf nur berufen werden, wer

- bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und
- für Aufgaben im Sinne des § 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll.

Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD bleibt unberührt.

(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit keine Anwendung.

(3) § 60 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit keine Anwendung.

§ 3

(Zu § 87 Abs. 2)
Vorverfahren

In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Hierfür gelten die Verfahrensvorschriften des jeweiligen Rechtsweges. Ein Vorverfahren ist auch durchzuführen, wenn die Maßnahme vom Rat getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Kirchenamt zu erheben. Dieses kann, außer in den Fällen des Satzes 2, dem Widerspruch abhelfen. Hilft es dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rat.

§ 4

(Zu § 91)

Wartestandsregelung für Leitungämter

Die Präsidentin oder der Präsident, die Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen des Kirchenamtes sowie die oder der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union können jederzeit in den Wartestand versetzt werden. Sie sind auf ihren Antrag in den War-

Begründung
zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD)

I. Allgemeines

Das Kirchenbeamtenrecht ist diejenige Materie, die die Rechtsbeziehungen zwischen der Kirche als Dienstherr und ihren beamteten Amtsträgerinnen und Amtsträgern regelt. Kennzeichnend für das Beamtenverhältnis sind seine Unterschiede zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen: Es ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, das nicht durch Vertrag, sondern durch Hoheitsakt begründet und dessen Inhalt durch gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten bestimmt wird.

Rechtsquellen des kirchlichen Beamtenrechts sind – neben den Sonderregelungen insbesondere für Besoldung und Versorgung, Laufbahn- und Disziplinarrecht – die Statusgesetze, d. h. die die Grundfragen (Begründung, Inhalt und Beendigung) des Beamtenverhältnisses regelnden Kirchenbeamtengesetze: Hier gelten (jeweils mit späteren Änderungen) die Kirchenbeamtengesetze der EKD (G über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis – KBG.EKD v. 6.11.1997, ABl. EKD S. 501), der EKV (KG über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKV – KBG.EKV v. 6.8.1998, ABl. EKD S. 403) und der VELKD (KG zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der VELKD – KBG.VELKD v. 17.10.1995, ABl. VELKD Bd. VI S. 292) jeweils für deren Bereich. Die Gesetze der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind darüber hinaus – in Verbindung mit landeskirchlichen Ergänzungsgesetzen – in deren Gliedkirchen in Geltung. Die übrigen Gliedkirchen haben eigene Kirchenbeamtengesetze, die z. T. mit Modifikationen die Gesetze der EKD (z.B. Reformierte Kirche) oder der EKV (z.B. Bremen) übernehmen, z. T. aber auch eigene „Vollgesetze“ (z.B. Hessen-Nassau) sind. Besonders „beständig“ ist die Rechtslage in der Ev. Kirche in Baden, deren Kirchenbeamtengesetz aus dem Jahre 1930 datiert und wo die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Ev. Kirche von 1939 in Teilen weiter geltendes Recht ist.

Trotz der erreichten Einheit durch die Kirchenbeamtengesetze der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse fehlt somit ein einheitliches Recht. Praktisch evident wurde dies bei vielen Einzelfragen, zuletzt bei der Umsetzung einer Regelung über das Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 48 BBG). Hier erschwerten zahlreiche Einzelfragen wegen der unterschiedlichen Regelungen und Terminologien die Umsetzung für das kirchliche Disziplinarrecht, das im Kirchengesetz der VELKD über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen - DiszG.VELKD - für die Gliedkirchen der VELKD und im Disziplinalgesetz der EKD - DG.EKD - für alle anderen Gliedkirchen der EKD geregelt ist. Aus diesem Anlass wurde in der Sitzung der Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsreferentinnen und -referenten vom 6.6.2002 in Hofgeismar die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die die Möglichkeiten einer weiteren Vereinheitlichung des kirchlichen Beamtenrechts – nicht als Argument gegen die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, sondern als Punkt für die Gemeinsamkeit in der EKD – prüfen sollte (vgl. im Einzelnen Sitzungsprotokoll, S. 12).

Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass im Interesse der praktischen Rechtsanwendung über die bisher erreichte Rechtseinheit (durch Regelung des Kirchenbeamtenrechts auf Ebene der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse) hinaus eine weitere Rechtsvereinheitlichung wünschenswert wäre (so schon die Forderung von Frank, Geschichte und neuere Entwicklung des Rechts der kirchlichen Beamten, ZevKR 10 [1963/64] S. 264, 280). Hierfür war auch maßgebend, dass der jetzige Rechtszustand auf Dauer die Anerkennung des kirchlichen öffentlichen Dienstes als „öffentlicher Dienst“ gefährden könnte (vgl. zu dieser Anerkennung v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, 4. Aufl. 2001, Artikel 137

WRV Rnr. 237 ff.). Das kirchliche Beamtenrecht ist für den Staat wegen seiner Unterschiedlichkeit nicht mehr transparent. Wenn staatliche Stellen sich teilweise innerhalb desselben Bundeslandes mit unterschiedlichen Statusregelungen auf kirchlicher Seite auseinandersetzen müssen, sinkt automatisch die Bereitschaft, diesem Recht den gleichen Stellenwert wie dem staatlichen Beamtenrecht einzuräumen (vgl. dazu auch Mainusch, „Kirchenrechtliche Überlegungen zur Veränderung der Organisationsstrukturen im deutschen Protestantismus“, Aktenstücke der 23. Hannoverschen Landessynode Nr. 13 A, S. 11, 14). Ähnliches gilt für die staatlichen Gerichte. Nach der „Tendenzwende“ in der Rechtsprechung ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichte auch in dienstrechtlichen Angelegenheiten nicht mehr grundsätzlich verschlossen (s. dazu Erläuterungen zu § 87). Insofern ist damit zu rechnen, dass staatliche Gerichte verstärkt mit dienstrechtlichen Regelungen der Kirchen befasst sein werden. Darüber hinaus wären Personalwechsel im kirchlichen Bereich bei Geltung eines einheitlichen Statusgesetzes für alle Kirchenbeamten erleichtert (zu entsprechenden Problemen auf dem Gebiet des Pfarrdienstrechts vgl. Tröger, Ein Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland?, FS Link, 2003, S. 159 ff.; vgl. auch Mainusch, a.a.O.), aber auch ein – grundsätzlich für wünschenswert gehaltener – Personalaustausch mit dem Staat (s. auch die Begründung zu §§ 56 ff.). Insgesamt dürfte eine Vereinheitlichung des Kirchenbeamtenrechts erhebliche Synergieeffekte mit sich bringen, da nur noch ein Statusgesetz fortgeschrieben und den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müsste (zur entsprechenden Situation auf dem Gebiet des Pfarrdienstrechts Tröger, a.a.O., bes. S. 168 ff.). Die Arbeitsgruppe hat darauf hin im Laufe eines Jahres in mehreren Sitzungen den vorliegenden Entwurf erarbeitet.

II. Begründung der Vorschriften

A. Einführung

Der vorgelegte Entwurf beinhaltet ein vollständiges und eigenständig anwendbares Gesetz. Obgleich § 135 des staatlichen Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRBG) festlegt, dass dieses Gesetz für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände nicht gilt, aber auch das Angebot an die Kirchen macht, ihre Beamtenverhältnisse entsprechend zu regeln („Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln und die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II für anwendbar zu erklären“, § 135 Satz 2 BRBG), hat sich die Arbeitsgruppe entschieden, ein eigenes „Vollgesetz“ auszuarbeiten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass auch das staatliche Beamtenrecht derzeit in Bewegung ist (vgl. nur den Bericht der Regierungskommission Nordrhein-Westfalen „Zukunft des öffentlichen Dienstes – Öffentlicher Dienst der Zukunft“, Januar 2003, im Internet unter www.regierungskommission.nrw.de/imnw/pdf/berrk.pdf, der für eine umfassende Neugestaltung und Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts als Recht der Beamten und Arbeitnehmer plädiert; zusammenfassend dazu Bull, Das öffentliche Dienstrecht in der Diskussion, DÖV 2004, 155 ff.; krit. etwa Schönenbroicher, Zerschlagung des Berufsbeamtentums – sinnvoll und geboten?, DöD 2003, 149 ff. Der Fortgang des am 15. Juni 2005 vom Bundeskabinett beschlossenen „Strukturreformgesetzes“, das u.a. wesentliche Änderungen des BRBG und des BBG vorsieht, ist derzeit nicht absehbar.). Ist hier die Entwicklung nicht abzusehen, ließe sich bei wesentlichen Änderungen im staatlichen Bereich eine Neufassung des kirchlichen Beamtenrechts ohnehin nicht vermeiden. Jedenfalls wäre eine ständige, genaue Beobachtung notwendig, um nicht Fehlentwicklungen des staatlichen Beamtenrechts für das Kirchenbeamtenrecht durch Verweisung automatisch zu übernehmen. Die Unabhängigkeit von politischen Entwicklungen durch ein eigenes Kirchenbeamtenrecht war – namentlich im Hinblick auf die Erfahrungen im Kirchenkampf – auch nach 1945 für die Kirchen ausschlaggebend, nicht auf das staatliche Recht zu verweisen (vgl. Frank, a.a.O., S. 275.f., 279 f.).

Mit der Gestaltung des Kirchenbeamtenrechts machen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von dem ihnen nach Art.

140 GG/Art. 137 Abs. 3 WRV zustehenden Selbstbestimmungsrecht Gebrauch. Dieses ist auf europäischer Ebene als Teil der korporativen Religionsfreiheit nach Artikel 9 der europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Deshalb wird namentlich das Recht der Kirchen, besondere Loyalitätspflichten zu statuieren, durch die so genannte Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union vom 27. November 2000 (2000/78 EG) und ihre nationale Umsetzung durch das (bisher lediglich vom Bundestag beschlossene) „Antidiskriminierungsgesetz“ nicht tangiert. Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Antidiskriminierungs-Richtlinie tragen diesem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Rechnung. Mit Rücksicht auf ihr Selbstbestimmungsrecht können die Kirchen nach ihrem eigenen Selbstverständnis bestimmen, ob und inwieweit sie die Zugehörigkeit zur Kirche zur Voraussetzung für eine Anstellung machen und welche Loyalitätspflichten mit dem Dienst in der Kirche verbunden sind. In der gemeinsamen „Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe, des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, des Deutschen Caritasverbandes des Diakonischen Werkes der EKD zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien“ vom 3. März 2005 ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die vom Europarecht und dem deutschen Verfassungsrecht eröffneten Freiräume durch Auslegung und Anwendung des Antidiskriminierungsgesetzes nicht eingeschränkt werden dürfen. Diesen Grundsätzen tragen insbesondere die §§ 3, 8 und 18 des vorliegenden Gesetzentwurfs Rechnung. Das besondere, im Regelfall auf Lebenszeit angelegte Geflecht von Rechten und Pflichten, das mit der Begründung eines Dienst- und Treueverhältnisses nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs begründet wird, rechtfertigt, unabhängig von der konkreten Verwendung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin, durchweg die Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft, wie sie in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs geregelt ist. Bei den Loyalitätspflichten nach § 18 sind Differenzierungen nach der Art des konkret innegehabten Amtes möglich. Diese Differenzierung festzulegen, bleibt mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht allein den Kirchen und ihrem Selbstverständnis überlassen.

Inhaltlich orientiert sich der Entwurf an den Kirchenbeamtenengesetzen der VELKD, der EKD und der EKD. Dadurch ist es möglich, die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes unter Aufrechterhaltung einer wünschenswerten Einheitlichkeit und Einhaltung der Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen. Inhaltlich lehnt sich der Entwurf dort, wo kirchliche Besonderheiten nicht Abweichungen notwendig machen, im Grundsatz an die Regelungen des Bundesbeamtenengesetzes (BBG) an. In seinen einzelnen Regelungen entspricht der Gesetzentwurf im Wesentlichen inhaltlich seinen Vorbildern, bringt also keine „revolutionären“ Neuerungen oder Veränderungen mit sich. Gleichwohl setzt der Entwurf eigene Schwerpunkte: Hinzuweisen ist hier etwa auf die relativ umfangreiche Regelung des Nebentätigkeitsrechts (s. im Einzelnen §§ 43-48). Aktuelle Entwicklungen nimmt der Entwurf auch in § 41 (Förderung, Fortbildung) auf. Hier wird berücksichtigt, dass sich zahlreiche Gliedkirchen in der letzten Zeit mit Personalentwicklung beschäftigt haben. Von Bedeutung sind weiterhin die Vorschriften über Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 56-58), die u.a. einen flexiblen Personalaustausch zwischen verschiedenen kirchlichen Dienstherren, aber auch einen Personaleinsatz bei kirchlichen Einrichtungen ohne Dienstherrenfähigkeit ermöglichen sollen. Dabei soll das bisher praktizierte Instrument der „Beurlaubung im kirchlichen Interesse“ entbehrlich werden. Neu ist die Einführung der „begrenzten Dienstfähigkeit“ (s. § 70), das Verfahren beim Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wurde insgesamt gestrafft (s. § 69). Die Bestimmung des § 87 nimmt die veränderte staatliche Rechtsprechung zum Rechtsschutz im kirchlichen Amtsrecht auf (s. Erläuterungen dort).

Der Entwurf setzt die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen voraus und berührt den Fortbestand und das Wirken berufsständischer Vertretungen in den Gliedkirchen nicht. Soweit entsprechende Vertretungen bestehen, ist ihr Wirken weiterhin durch die Gliedkirchen zu regeln und in ihrem Rahmen zu realisieren (s. § 92).

B. Einzelne Vorschriften

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

Vergleichbare Vorschriften: § 3 KBG.EKD, §§ 1, 3 Abs. 1 KBG.EKU, § 4 Abs. 1 KBG.VELKD

Die Vorschrift regelt die Grundlagen des Dienstes im Kirchenbeamtenverhältnis.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Art des Dienstes im Kirchenbeamtenverhältnis unter Hinweis auf den besonderen Auftrag. Dieser Hinweis ergibt sich aus der Eigenart des kirchlichen Dienstes und ist so oder ähnlich in allen Kirchenbeamtenengesetzen zu finden. Über die Allgemeinverbindlichkeit dieses Auftrags für jeden Christen hinaus sollen Kirchenbeamtinnen und -beamte im Besonderen daran erinnert werden, dass sie unter diesem Auftrag stehen und in ihm die innere Bindung des Beamtenverhältnisses finden können (vgl. dazu etwa Frank, a.a.O., S. 282). Satz 2 orientiert sich an der Präambel zum MVG.EKD (dazu Herborg, in: Fey/Rehren, MVG.EKD, Präambel Rnr. 1 ff.): Grundlage des kirchlichen Dienstes ist der Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Im Hinblick auf die (rechtstechnisch) nicht eindeutige Dignität einer Präambel (dazu vgl. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 4. Aufl. 1999, Präambel, Rnr. 29 ff.) findet sich diese Regelung abweichend vom MVG.EKD hier im ersten Paragraphen.

Aus Artikel 140 GG/Artikel 137 Abs. 5 WRV folgt das Recht der Kirchen, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, die nicht dem Arbeits- und Sozialrecht unterliegen (v. Campenhausen, a.a.O.; von Tiling, Zur Dienstherrenfähigkeit der Kirchen, ZevKR 36 [1991] S. 276 ff.). Absatz 2 stellt deklaratorisch fest, dass Kirchenbeamtenverhältnisse solche öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse sind. Die ausdrückliche Kennzeichnung als Dienst- und Treueverhältnis bringt die gegenüber anderen Dienstverhältnissen besonders umfassende, grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte beiderseitige Pflichtenbindung im Beamtenverhältnis zum Ausdruck (vgl. für § 2 BBG Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, BBG. Kommentar, Loseblatt, Stand 06/2003, § 2 BBG Rnr. 4; ausf. Jachmann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 4. Aufl. 1999, Artikel 33 Rnr. 30 m. w. N.), die sich in den Rechten und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis (s. im Einzelnen die Begründung zu §§ 18, 34 ff.) konkretisiert. Eine Absatz 2 entsprechende Feststellung findet sich in allen kirchlichen Beamtenengesetzen (ältere Nachw. dazu bei Frank, a.a.O., S. 281 f.).

§ 2 Geltungsbereich, Dienstherrenfähigkeit

Vergleichbare Vorschriften: § 1 KBG.EKD, § 2 KBG.EKU, § 1 KBG.VELKD

Die Vorschrift legt in Absatz 1 den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes fest. Danach gilt das Gesetz – nach dem jeweiligen In-Kraft-Setzen durch die EKD, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (s. u. § 95) – für alle Kirchenbeamtinnen und -beamten der EKD, ihrer Gliedkirchen, deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die mindestens eine Gliedkirche, ein gliedkirchlicher Zusammenschluss oder die EKD die Aufsicht führt. Hierbei dürfte die Geltung für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in aller Regel durch entsprechenden Verweis in der jeweiligen Satzung vermittelt werden.

Absatz 2 definiert die Dienstherrenfähigkeit (dazu H. Weber, Art. „Dienstherrenfähigkeit“, LKStKR I, 2002, S. 436 ff.; von Tiling, a.a.O.) in Anlehnung an § 121 BRRG und nennt die möglichen Anstellungskörperschaften. Dienstherrenfähig sind damit im Grundsatz alle kirchlichen Einrichtungen, die nach allgemeinem Staatsrecht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind (dazu vgl. Frank, a.a.O., S. 284 f.), auch solche, die, wie

z.B. manche kirchliche Versorgungskasse von mehreren Gliedkirchen gemeinsam getragen werden und unter der Aufsicht mehrerer Gliedkirchen stehen. Das „unter kirchlicher Aufsicht stehen“ ist ein wesentliches Merkmal, das die – selbstständige – öffentlich-rechtliche juristische Person dem kirchlichen Rechtskreis zuordnet (vgl. für Stiftungen z.B. § 20 Abs. 1 Nr. 3 Nds. StiftG; zum Ganzen auch Achilles, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 1986, passim; allgemein Blaschke, Art. „Aufsicht“, in: LKStKR I, 2002, S. 179 f.).

Im Unterschied zu der in manchen gliedkirchlichen Gesetzen verwendeten Formulierung „Dienstgeber“ verwendet das Gesetz den Begriff des „Dienstherrn“, da dieser wie auch die Dienstherrnfähigkeit ein terminus technicus ist, den auch das staatliche Beamtenrecht verwendet (vgl. die Legaldefinition in § 121 BRRG). Darüber hinaus wird der Begriff „Dienstgeber“ vielfach im Sinne von „Arbeitgeber“ verstanden und auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse bezogen (vgl. z.B. Brauburger, Art. „Dienstgeber“, LKStKR I, 2002, S. 432 ff.). Hier sollen im Interesse der Klarheit öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auch entsprechend bezeichnet werden (vgl. in diesem Sinne zum Schutzinteresse des Staates an der „Wertmarke“ „öffentlicher Dienst“ von Tiling, a.a.O., S. 286, 289; dazu auch Frank, Kirchlicher Körperschaftsstatus und neuere staatliche Rechtsentwicklung, ZevKR 26 [1981] S. 51, 60 f.).

Für bestimmte kirchliche Untergliederungen, etwa für Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, kann die Dienstherrnfähigkeit durch entsprechende Regelungen eingeschränkt werden. Hier und in anderen Vorschriften des Entwurfs finden sich Öffnungsklauseln zu Gunsten von Regelungen der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Grundsätzlich soll das Statusrecht durch das Kirchenbeamtengesetz abschließend geregelt werden, auf Grund der strukturellen Gegebenheiten sind aber Ausführungsgesetze erforderlich. So können bestimmte Fragen gliedkirchliches Verfassungsrecht berühren (vgl. z.B. §§ 91, 93) und deshalb nur durch die jeweiligen Kirchen oder Zusammenschlüsse jeweils für ihren Bereich geregelt werden. Die Öffnungsklauseln sind im Entwurf an den entsprechenden Stellen vorgesehen, was eine „Generalmächtigung“ am Ende des Gesetzes (vgl. etwa § 77 KBG.EKU, § 82 KBG.VELKD) ersetzt. Hierdurch soll im Interesse der Rechtseinheitlichkeit einerseits ein Rahmen für notwendige Ausführungsbestimmungen vorgegeben werden, andererseits verdeutlicht werden, an welchen Stellen Ausführungsbestimmungen auch wirklich notwendig sind. Auch ermöglicht dieses Vorgehen differenzierte Ermächtigungen zu ergänzenden Regelungen dahingehend, dass in bestimmten Bereichen eine Rechtsverordnung ausreicht, während andernfalls eine Regelung durch Kirchengesetz als nötig angesehen worden ist.

§ 3 Funktionsvorbehalt

Vergleichbare Vorschriften: § 4 KBG.EKD, § 4 KBG.EKU, § 4 KBG.VELKD

Die Vorschrift bindet die Begründung von Kirchenbeamtenverhältnissen an die Übertragung von bestimmten Aufgaben. Sie entspricht damit dem so genannten „Funktionsvorbehalt“ im staatlichen Beamtenrecht. Hier ist vorgesehen, dass die Berufung in das Beamtenverhältnis nur zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben zulässig ist, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich privatrechtlich Beschäftigten übertragen werden können; die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen (§ 2 Abs. 2, 3 BRRG). Echte hoheitliche Aufgaben in diesem Sinne nehmen die Kirchen nur sehr begrenzt wahr: Neben dem Kirchensteuerrecht (Artikel 137 Abs. 6 WRV) sind dies Fälle, in denen den Kirchen unabhängig von ihrem Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts durch staatliches Gesetz allgemeine, nicht kirchenspezifische öffentlich-rechtliche Befugnisse übertragen worden sind: Klassische Beispiele sind die Übertragung der Friedhofsverwaltung, die Befugnisse zur Ausstellung öffentlicher Urkunden sowie die kirchlichen

Privatschulen hinsichtlich der Erteilung von Zeugnissen. Deshalb hat der Entwurf aus § 4 KBG.VELKD auch nur die Aufsichtsbefugnisse und die Aufgaben von besonderer kirchlicher Bedeutung, nicht aber „Hoheitsbefugnisse“ übernommen.

Aufsicht im hier verwandten Sinne beschreibt – entsprechend etwa der Staatsaufsicht – die Rechtsverhältnisse nach kirchlichem Verfassungsrecht, innerhalb derer die Kirchen, vertreten durch ihre jeweiligen Verwaltungen, ihren Zwischen- und Untergliederungen mit Mitteln der Überwachung gegenüber treten. Zweck der Aufsicht ist die Gewährleistung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags und die Wahrung der gesamtkirchlichen Ordnung (zum Ganzen vgl. Blaschke, a.a.O., S. 179; zu kirchlichen Aufsichtsfunktionen auch Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, passim, z.B. S. 207 ff., 351 ff., 365 ff.). Im Übrigen sollen auch andere Aufgaben „von besonderer kirchlicher Verantwortung“ von Kirchenbeamten wahrgenommen werden. Damit entspricht die Formulierung den geltenden Vorschriften. Neben den klassischen Aufgaben in den kirchlichen Verwaltungen sind insbesondere die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Hochschulen von dieser Formulierung mit umfasst.

Mit der Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Personen, die in der Kirche besondere Verantwortung tragen, in einer besonderen Rechtsbeziehung zur Kirche stehen sollen, in der die wechselseitigen Bindungen über das Niveau des Arbeitsrechts hinausgehen. Die Regelung dieser Rechtsverhältnisse geschieht in Wahrnehmung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG/ Art. 137 Abs. 3 WRV und unterliegt daher keinen unmittelbaren Vorgaben des Bundes der Länder oder der Europäischen Union, solange die Kirchen ihren Beamtinnen und Beamten im Rahmen des sogen. „Typenzwangs“ Sicherungen bieten, die die Nichtanwendung des Arbeits- und Sozialrechts für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse rechtfertigt. Dies ist von besonderer Bedeutung für die eigenverantwortliche Bestimmung von Einstellungs Voraussetzungen und Loyalitätspflichten (vgl. oben II A).

Grundsätzlich muss das Beamtenverhältnis aufgrund seiner Natur als „besonderes Rechtsverhältnis“ einerseits auf die Aufgaben im genannten Sinne beschränkt bleiben. Andererseits geht der Entwurf davon aus, dass für die Wahrnehmung solcher Aufgaben grundsätzlich auch tatsächlich Beamtenverhältnisse begründet werden und nicht aus sachfremden, etwa allein finanziellen Motiven heraus privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse begründet werden. Mit der Formulierung „soll berufen werden“ nimmt der Entwurf hinsichtlich des eingeräumten Ermessens eine Mittelstellung zwischen den bisherigen Kirchenbeamtenengesetzen ein.

Ein Rechtsanspruch auf Begründung eines Beamtenverhältnisses kann durch die Vorschrift nicht entstehen.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

Vergleichbare Vorschriften: § 2 KBG.EKD, § 12 KBG.EKU, § 3 KBG.VELKD

Die Vorschrift definiert verschiedene beamtenrechtliche Organe, denen in diesem Gesetz verschiedene Kompetenzen zugewiesen werden. Legaldefinitionen sind deshalb erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 statuiert ein Rechte- und Pflichtenverhältnis für Kirchenbeamtinnen und -beamte eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 2 und knüpft damit an die auch dem staatlichen Beamtenrecht bekannte Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beamten an (vgl. § 2 Abs. 2 BBG). Satz 2 erstreckt die Fürsorgepflicht (§ 34) auch auf die aufsichtsführende Kirche. Diese Regelung geht zurück auf § 3 des Hannoverschen Ergänzungsgesetzes zum KBG.VELKD. Diese Vorschrift wiederum knüpft an das alte Hannoversche KBG von 1962 an. Hinter diesen Regelungen steht der Gedanke, dass die kirchlichen Körperschaften als Dienstherrn insbesondere wegen ihrer Größe nicht in allen Fällen in der Lage sind, die Fürsorgepflicht umfassend wahrzunehmen. Hier kann es sein, dass kleine Körperschaften – wie etwa Kirchengemeinden – auf die Landeskirche angewiesen sind. Im Interesse der betroffenen Kirchenbeamtinnen und -beamten wird daher die Fürsorgepflicht – und im Gegenzug auch die Treuepflicht – neben der Beziehung zum Dienstherrn auch als unmittelbare Rechtsbeziehung zur Landeskirche konstruiert. Da das Verhältnis zwischen den kirchlichen Körperschaften teilweise Kirchenverfassungsrecht berührt, ist die Regelung mit einer Öffnungsklausel versehen.

Absatz 2 definiert die oberste Dienstbehörde; die Vorschrift entspricht dem – vom staatlichen Beamtenrecht abweichenden – Grundsatz des kirchlichen Beamtenrechts, dass in letzter Instanz eine leitende Stelle der Kirche für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig ist (vgl. dazu Frank, Geschichte, a.a.O., S. 283).

Absatz 4 legt die Regelung der Dienstaufsicht weitgehend in die Zuständigkeit der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern

Vergleichbare Vorschriften: § 77 KBG.VELKD

Die Vorschrift stammt aus dem KBG.VELKD und regelt die Fälle, in denen es gemeinsame Stellen mehrerer Rechtsträger gibt. Auch lässt der Wortlaut einen flexiblen Umgang mit solchen Dienstverhältnissen zu, in denen nur zum Teil Aufgaben eines Kirchenbeamten übertragen werden. Die Regelung überlässt die Bestimmung des Dienstherrn den beteiligten Rechtsträgern. Nur wenn eine solche Bestimmung nicht erfolgt, weist Absatz 1 die Stellung des Dienstherrn demjenigen Rechtsträger zu, dessen Aufgaben überwiegend wahrzunehmen sind.

Absatz 2 regelt die Dienstaufsicht über Kirchenbeamte, die eine verbundene Stelle inne haben; nach Absatz 3 gilt die Regelung über die Dienstaufsicht auch dann, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte von einem anderen Rechtsträger, der Dienstherrnfähigkeit besitzt, einen besonderen Auftrag erhält.

Absatz 4 regelt, wer bei Streitigkeiten der beteiligten kirchlichen Rechtsträger Entscheidungsinstanz ist. Ist eine oberste Dienstbehörde selbst beteiligt, ist ihre Entscheidung in eigener Angelegenheit ausschlaggebend.

Nicht umfasst sind Fälle, in denen zwei oberste Dienstbehörden beteiligt sind, etwa bei von mehreren Gliedkirchen getragenen Einrichtungen. Hier wird davon ausgegangen, dass auf Grund der speziellen Gestaltung und der notwendigen vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Regelungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Vergleichbare Vorschriften: § 5 KBG.EKD, § 4 KBG.EKU, § 5 KBG.VELKD

Die Arten der Kirchenbeamtenverhältnisse werden hier abschließend katalogisiert. Der Katalog sieht die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen üblichen Typen (vgl. § 5 BBG) vor.

Über die gängigen Formen der Beamtenverhältnisse hinaus ist auch die Möglichkeit eröffnet, Kirchenbeamte im Ehrenamt anzustellen. Da nicht abzusehen ist, ob zukünftig von diesem Rechtsverhältnis Gebrauch gemacht werden wird, wurde auf differenziertere Regelungen über das Kirchenbeamtenverhältnisses im Ehrenamt verzichtet. Bei Bedarf können entsprechende Regelungen – gegebenenfalls unter Anlehnung an die jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes – in den Ausführungsgesetzen getroffen werden.

Auf das teilweise zu findende Kirchenbeamtenverhältnis im Nebenamt ist hingegen verzichtet worden, da ein solches im Bundesbeamtengesetz nicht geregelt ist und auch für den kirchlichen Bereich ein entsprechendes Regelungsbedürfnis nicht ersichtlich war.

In der Ev.-Luth Kirche in Bayern können bisher nach § 4 KBERgG, der auf einer Öffnungsklausel in § 5 Abs. 3 KBG.EKD.VELKD beruht, mittelbare Kirchenbeamtenverhältnisse begründet werden, deren Regelungsgehalt nicht unmittelbar mit dem des § 2 Abs. 2 BBG vergleichbar ist. Ebenso einmalig sind die im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden „Praktikanten“ der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (vgl. § 8 KBG.EKKW). Diese landeskirchlichen Besonderheiten sollen durch Abs. 4 auch bei Anwendung des KBG.EKD erhalten bleiben, andere Gliedkirchen können entsprechende Regelungen neu einführen.

Kapitel 2 Ernennungen

§ 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Vergleichbare Vorschriften: § 6 KBG.EKD, § 6 KBG.EKU, § 6 KBG.VELKD

Absatz 1 zählt die Fälle auf, in denen eine Ernennung notwendig ist. Dies ist der Fall bei

- Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses, der beamtenrechtlichen Einstellung (Nummer 1);
- Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art – z.B. des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit (Nummer 2);
- ersten Verleihung eines Amtes – die beamtenrechtliche Anstellung (Nummer 3);
- Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt – Regelfall ist die Beförderung (Nummer 4). Nach beamtenrechtlichen Grundsätzen liegt eine Beförderung vor, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung und anderem Endgrundgehalt verliehen wird. Davon abgegrenzt existiert noch der „beförderungsgleiche Akt“. Dabei handelt es sich um die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung. Dazu bedarf es keiner Ernennung.
- Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe – hiermit ist der vertikale Laufbahnwechsel gemeint (Aufstieg: z. B. vom gehobenen in den höheren Dienst) (Nummer 5).

Absatz 2 enthält die Konstitutive einer rechtswirksamen Ernennung, wobei hier die so genannte Formenstrenge des Beamtenrechts ihren Niederschlag findet. Die Ernennung hat für Beamtinnen und Beamte grundlegende Bedeutung; die strengen Formen stehen daher im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit sowohl zugunsten des Dienstherrn als auch der Beamtinnen und Beamten:

Absatz 3 befasst sich mit Formverstößen und deren Folgen. In Satz 1 definiert die Nichternennung (verwaltungsrechtlicher Nichtakt). Im Zusammenhang mit dem Folgesatz ergibt sich, dass bei Fehlen der Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ bei einer Einstellung eine Ernennung nicht vorliegt und dieser Fehler auch nicht heilbar ist. Wenn bei einer Einstellung lediglich der „die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz“ fehlt, liegt ein Beamtenverhältnis auf Widerruf vor. Diese Rechtsfolge entspricht den geltenden Regelungen.

Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer anderen Stelle (§ 10 Abs. 2), muss die Ernennungsurkunde gemäß dem Urkundsprinzip einen entsprechenden Vermerk enthalten.

§ 8 Voraussetzungen

Vergleichbare Vorschriften: § 7 KBG.EKD, § 5 KBG.EKU, § 7 KBG.VELKD

Die Festlegung von Einstellungsbedingungen und Loyalitätspflichten für ein Kirchenbeamtenverhältnis ist ein zentraler Punkt des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes aus Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 WRV. Es darf durch staatliche oder europäische Regelungen z.B. aus der sogenannten Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union vom 27. November 2000 (2000/78 EG) nicht eingeschränkt werden, zumal der Dienst der Kirchenbeamtinnen und -beamten gem. § 3 in besonderer Nähe zum kirchlichen Auftrag steht (vgl. oben II A).

Absatz 1 ist insoweit angelehnt an § 8 BBG, als er den Leistungsgrundsatz (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) verankert, der neben der Einstellung auch für die Anstellung und Beförderung (s. §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 13) gilt. An den Grundsatz der Bestenauslese (Artikel 33 Abs. 2 GG; dazu im Einzelnen Jachmann, a.a.O., Rnr. 17 m. w. N.) sind die Kirchen von Verfassungs wegen nicht gebunden (de Wall, Der „Typenzwang“ im kirchlichen Dienstrecht und die Teildienstverhältnisse bei Pfarrern, ZevKR 49 [2004] S. 369, 378 f.; Mainusch, Aktuelle kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragestellungen im Pfarrdienstrecht, ZevKR 47 [2002] S. 1, 8). Kirchengesetzlich ist ein entsprechender Grundsatz bisher nicht geregelt. Gleichwohl entspricht seine Anwendung der geübten Praxis und ist seine Geltung auch im Kirchenbeamtenrecht durch die kirchengerichtliche Rechtsprechung anerkannt (vgl. z.B. VGH der EKD, Urf. v. 17.8.1998 – VGH 10/97 –, RsprB. ABI.EKD 1999, S. 16; VuVG der VELKD, Urf. v. 28.2.2002 – RVG 2a/99 –, RsprB. ABI.EKD 2003, S. 5, 6). Hierbei ist allerdings stets auf das weite Auswahlmessen und den großen Beurteilungsspielraum des Dienstherrn hinzuweisen. Beurteilungsentscheidungen sind von den Gerichten nur eingeschränkt nachprüfbar. Die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die anzuwendenden Begriffe Eignung, Befähigung und fachliche Leistung verkannt wurden, ob der Beurteilung ein unrichtiger Tatbestand zugrunde gelegt wurde, ob allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt wurden. Ein ausschlaggebendes Kriterium für die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers kann seine Einstellung zur Kirche sein (VGH der EKD, Urf. v. 17.8.1998 – VGH 10/97 –, RsprB. ABI.EKD 1999, S. 16).

Auf die Übernahme der in § 8 BBG genannten Kriterien über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung hinaus wurde verzichtet: Die dort genannten Diskriminierungsverbote sind für den staatlichen öffentlichen Dienst sachgerecht, lassen sich auf den kirchlichen Dienst aber z.T. nicht übertragen. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Diskriminierung wegen der Religion, aber auch der politischen Anschauungen wegen (vgl. dazu auch § 27). Gleichfalls wurde davon abgesehen, ein formalisiertes Stellenausschreibungsverfahren in Einzelheiten

zwingend vorzuschreiben; auch hierzu sind die Kirchen nicht verpflichtet (vgl. Rechts Hof der Konf. ev. Kirchen in Niedersachsen, Beschl. v. 28.8.2002 – KonfVR 12/02 –, RsprB. ABI.EKD 2003, S. 11). An andere Diskriminierungsverbote können die Kirchen nur im Wege der Selbstbindung gebunden sein.

Für ordinierte Kirchenbeamte gelten über § 8 hinaus die allgemeinen Vorschriften der jeweiligen Pfarrdienstgesetze (vgl. § 90). § 91 eröffnet den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zudem die Möglichkeit, für Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter besondere Regelungen vorzusehen.

Ein Anspruch auf Einstellung folgt aus § 8 nicht.

Die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen genügt, die im Interesse des kirchlichen Auftrages an Kirchenbeamte gestellt werden müssen. Absatz 2 stellt als Voraussetzungen auf:

1. die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder einer der EKD angeschlossenen Gemeinschaft i.S.d. Artikel 21 Abs. 4 GO; dies sind derzeit die Evangelische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) und der Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands. Bei einer Mitgliedschaft in einer anderen Kirche bedarf es einer Ausnahmegenehmigung (Absatz 3). Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind in dieser Vorschrift nicht aufgezählt, da die Kirchenmitgliedschaft „zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes“ besteht, vermittels derer das Kirchenmitglied zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehört (vgl. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 KG über die Kirchenmitgliedschaft – KMG v. 10.11.1976, ABI. EKD S. 389). Eine separate Mitgliedschaft in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ist dagegen nach dem geltenden Mitgliedschaftsrecht nicht möglich. Für ordinierte Kirchenbeamte kann aufgrund der Sonderregelung des § 90 nach Maßgabe des Rechts der jeweiligen Landeskirche die Ordination oder Verpflichtung auf das Bekenntnis der berufenden Landeskirche verlangt werden.
2. die Erwartung, bestimmten „Lebensführungspflichten“ zu genügen; diese Regelung knüpft an § 7 Abs. 1 Nr. 5 KBG.VELKD an und will u.a. rechtlich greifbarer und überprüfbarer das aussagen, was in anderen Regelungen mit der Bereitschaft, sich an „Wort und Sakrament“ zu halten, umschrieben ist. Die hier gewählte Formulierung findet sich entsprechend bei den Grundpflichten und beim Gelöbnis (§§ 18, 19, s. dort). Daher ist die Weigerung, das Gelöbnis abzulegen, ein Hinderungsgrund für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung. Diese Voraussetzung entspricht allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Vorschrift bedarf der Ausfüllung durch die Laufbahnbestimmungen (§ 14).
4. die Lebensaltersgrenze von 40 Jahren. Mit dem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass eine vertretbare Relation zwischen der erbrachten Dienstleistung im Beamtenverhältnis und der später aufzubringenden Versorgung besteht. Die Altersgrenze gilt nur für die erste Ernennung bei einem Dienstherrn. Gem. Abs. 3 kann von ihr bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses abgewichen werden.
5. die gesundheitliche Eignung; hier sind ohne Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Formulierungen gefunden worden, die der staatlichen Praxis inhaltlich entsprechen. Danach setzt die gesundheitliche Eignung voraus, dass die Möglichkeit häufiger Erkrankungen oder dauernder Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwGE 92, 147, 149 st.Rspr.).

Absatz 3 ermächtigt die oberste Dienstbehörde, im Einzelfall Ausnahmen von bestimmten Erfordernissen zuzulassen. Gegenüber den jetzt geltenden Regelungen (z.B. § 7 KBG.EKD) legt Nummer 1 hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit ein weiteres ökumenisches Verständnis zu Grunde, wie es etwa der Regelung des § 7 Abs. 2 KBG.VELKD entspricht. Dies berücksichtigt die grundsätzliche Anerkennung anderer Kirchen als gleichwertig, wie sie in der Leuenberger Konkordie oder anderen bilateralen Vereinbarungen zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zum Ausdruck kommt. Eine „ACK“-Klausel stellt diese Vorschrift demgegen-

über nicht dar. Hinsichtlich der Nummer 2 sollte, abweichend vom Staat, die Entscheidung in den Händen der obersten Dienstbehörde verbleiben.

Für ein Abweichen von der Altergrenze bedarf es nur eines „dienstlichen Interesses“, aber nicht weiterer qualifizierter Voraussetzungen. Dies ermöglicht eine flexible Handhabung im Einzelfall. Von der Lebensaltersgrenze für die Einstellung kann z.B. im Einzelfall insbesondere dann abgewichen werden, wenn bereits ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht und die Versorgungslast durch eine Vereinbarung nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) auf abgebenden und aufnehmenden Dienstherrn verteilt wird.

Absatz 4 bestimmt die Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die Bewährung während der Probezeit zur Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit, wobei vom Probefordernis im kirchlichen Interesse abgesehen werden kann. Dies entspricht beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 9 BBG), ebenso wie der in Absatz 5 enthaltene Ernennungsanspruch. Dass sich die 5-Jahres-Frist um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert, ist Ausfluss der auf Grund der §§ 49 ff. bestehenden Beurlaubungsmöglichkeiten.

§ 9 Wirksamkeit der Ernennung

Vergleichbare Vorschriften: § 8 KBG.EKD, § 6 KBG.EKU, § 13 KBG.VELKD

Die Regelung des Absatz 1 über die Wirksamkeit der Ernennung ist durch beamtenrechtliche Grundsätze vorgegeben. „Insoweit unwirksam“ bedeutet, dass die Ernennung für die Zeitspanne vom zurückliegenden Zeitpunkt bis zum Tag der Aushändigung der Urkunde unwirksam ist.

Mit einer Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes. Die Vorschrift des Absatz 2 dient nur der Rechtsklarheit. Eine Kündigung oder ein Auflösungsvertrag ist daher nicht erforderlich.

§ 10 Nichtigkeit der Ernennung

Vergleichbare Vorschriften: § 10 KBG.EKD, § 8 KBG.EKU, § 14 KBG.VELKD

Auf Grund der Formenstrenge des Beamtenstatusrechts müssen die Gründe, die zur Nichtigkeit führen sowie ihre Rechtsfolgen geregelt werden. Die Regelungen gehen als *lex specialis* den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts vor und normieren Nichtigkeitstatbestände und Rechtsfolgen abschließend.

Die geltenden Kirchenbeamtengesetze kennen dabei nur eine Zweiteilung: Die Ernennung ist entweder nichtig oder sie „kann“ zurückgenommen werden (Ermessensentscheidung). Der Entwurf differenziert die bisherigen Tatbestände einer Nichtigkeit bzw. Rücknahme in drei Kategorien: Neben der Nichtigkeit (§ 10) ist die Rücknahme der rechtswidrigen Ernennung zwingend vorgeschrieben in den Fällen des § 11 Abs. 1 (gebundene Entscheidung) oder die Rücknahme ist in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt (§ 11 Abs. 2). Diese Systematik entspricht der des Bundesbeamtengesetzes (§§ 11, 12). Hier sollte sich wegen der „Rechtsbeständigkeit“ bzw. der „gesteigerten Bestandskraft“ der Ernennung die erschöpfende Aufzählung auf einige besonders schwerwiegende Mängel beschränken (vgl. Plog et al., BBG, § 11 Rnr. 2).

Absatz 1 regelt die Ernennung durch die unzuständige Stelle mit der Option der Genehmigung durch die zuständige Stelle. Hier und im Folgenden werden die einschlägigen Begriffe „Einwilligung“ für die vorherige Zustimmung und „Genehmigung“ für die nachträgliche Zustimmung verwandt.

Absatz 2 regelt entsprechendes für den Fall, dass neben der Zuständigkeit der Ernennungsbehörde Mitwirkungsrechte anderer Stellen, z.B. des Landesbischofs, bestehen (siehe auch § 7).

Die Nichtigkeitsgründe des Absatz 3 entsprechen im Wesentlichen den geltenden Regelungen. Sie setzen aber statt bei der – in einzelnen Gesetzen noch geregelten – Entmündigung bei der an deren Stelle getretenen Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) an. Hier ist auf eine Abweichung vom Bundesbeamtengesetz hinzuweisen: Danach führt die Betreuung als solche nicht zwingend zur Nichtigkeit der Beamtenernennung, sie kann allerdings zur Nichtigkeit der Ernennung (als mitwirkungsbedürftigem Verwaltungsakt) führen, wenn der Ernannte nicht geschäfts- und damit nicht handlungsfähig war (vgl. Plog et al., § 1 BBG Rnr. 15). Der Entwurf geht im Interesse der Rechtssicherheit hingegen davon aus, dass eine in allen Angelegenheiten unter Betreuung gestellte Person nicht wirksam in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden kann. Abzustellen ist darauf, dass zum Zeitpunkt der Ernennung die Betreuung schon angeordnet war.

§ 11 Rücknahme der Ernennung

Vergleichbare Vorschriften: § 11 KBG.EKD, § 9 KBG.EKU, § 15 KBG.VELKD

Siehe auch Erläuterungen zu § 10.

In Absatz 1 sind die zwingenden Gründe für eine Rücknahme geregelt. Absatz 2 räumt der Behörde ein Ermessen ein. „Kann“ bedeutet hier allerdings ein „intendiertes Ermessen“, d.h. die Rücknahme wird als Regelfall anzusehen sein.

„Rechtlich geordnete Verfahren“ i.S.d. Absatzes 2 sind in erster Linie Disziplinarverfahren nach den Disziplinarergesetzen sowie Lehrbeanstandungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

Vergleichbare Vorschriften: § 12 KBG.EKD, § 10 KBG.EKU, § 16 KBG.VELKD

Die Vorschrift entspricht bisher geltenden Regelungen.

§ 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Vergleichbare Vorschriften: § 14 KBG.EKD, § 11 KBG.VELKD

Absatz 1 enthält in Satz 1 die Legaldefinition der Beförderung, die aus allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen entwickelt wurde. Auf Grund von Satz 2 wird es einer Beförderung gleichgestellt, wenn z.B. einem Oberkirchenrat nach A 16 das Amt eines Oberkirchenrates nach B 3 verliehen wird. Hierfür bedarf es aber keiner Ernennung nach § 7.

Absatz 3 enthält einen Katalog von Beförderungsverboten. Danach ist eine Beförderung nicht zulässig

1. während der Probezeit, da die Probezeit der Feststellung der Eignung der Beamtin oder des Beamten dienen soll;
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung;
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung; die Jahresfrist nach Nummer 2 und 3 entspricht den geltenden Regelungen;

Absatz 4 enthält das grundsätzliche Verbot der Sprungbeförderung.

Absatz 5 ist dem § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 BRRG nachgebildet und lockert die Beförderungsverbote, um im Einzelfall einen Ausgleich für familienbedingte berufliche Verzögerungen zu ermöglichen.

Das Laufbahnrecht bleibt nach § 14 ebenso wie das Besoldungsrecht weiterhin in der Zuständigkeit der Gliedkirchen. Es kann weitere Beförderungsverbote, z.B. in den letzten Jahren vor dem Ruhestand, oder Regelungen zur Anstellung im Eingangsamt oder zum Wechsel der Laufbahngruppe enthalten.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14 Laufbahnbestimmungen

Vergleichbare Vorschriften: § 13 KBG.EKD, § 16 KBG.EKU, § 17 KBG.VELKD

Bereits jetzt verweisen die Kirchenbeamtengesetze auf ergänzende Laufbahnverordnungen. Diese können zunächst weiter gelten oder aus Anlass der Neuregelung durch Gesetz oder Verordnung geändert werden.

§ 15 Amtsbezeichnungen

Vergleichbare Vorschriften: § 13 KBG.EKD, § 16 KBG.EKU, § 58 KBG.VELKD

Zur Regelung von Amtsbezeichnungen ist in den Kirchenbeamtengesetzen schon jetzt auf ergänzende Rechtsvorschriften verwiesen. Zulässig ist nach dieser Regelung auch die Festsetzung durch die oberste Dienstbehörde. Wegen höherer Evidenz ist allerdings die Regelung der Amtsbezeichnungen durch Rechtsverordnung oder durch Kirchengesetz wünschenswert. Dies gilt namentlich im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz kirchlicher Amtsbezeichnungen (§ 132a Abs. 1, 3 StGB).

Die Amtsbezeichnung außer Dienst (a.D.) kann auch denen verliehen werden, die aus einer zeitlich befristeten Aufgabe zurück in das Lebenszeitverhältnis fallen.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16 Personalaktenführung

§ 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Vergleichbare Vorschriften: § 72 KBG.EKD, § 14 KBG.EKU, §§ 63 f. KBG.VELKD

Das Personalaktenrecht ist für den Bundesbereich 1993 durch die §§ 90-90g BBG ausdrücklich und umfassend gesetzlich neu geregelt worden. Entsprechendes haben die Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung des Personalaktenrechts vom 11.9.1993 (ABl. EKD 1994 S. 1) für den kirchlichen Bereich nachvollzogen. Wegen ihrer Rechtsnatur als Richtlinien gemäß Artikel 9 lit. a GO.EKD kann von einer vollständigen Umsetzung in allen Gliedkirchen indes nicht gesprochen werden. Mit der Übernahme in den Entwurf erhalten die Regelungen der Richtlinien für den Bereich des Kirchenbeamtenrechts Gesetzesqualität.

Inhaltlich stimmen die Regelungen der §§ 16, 17 mit Artikel 2 der Richtlinien überein. Neu ist lediglich die Möglichkeit abweichender Fristbestimmungen in § 16 Abs. 7. Diese Regelung stammt aus dem KBG.VELKD und wurde auf Anregung der mitteldeutschen Gliedkirchen im Hinblick auf deren Erfahrungen im Umgang mit Stasi-Unterlagen kirchlicher Mitarbeiter aufgenommen. Beihilfeakten sind, da es sich bei ihnen um Personalnebenakten handelt, von den §§ 16 und 17 mit erfasst.

Nach § 17 Abs. 6 unterliegen auch Kenntnisse, die eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter durch Einsicht in eine Personalakte erlangt hat, der Amtsverschwiegenheit nach § 24. Personen, für die das Kirchenbeamtenrecht nicht gilt, können bei unbefugter Offenbarung eines Privat-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, das sie als Anwalt, Arzt oder ähnliche Vertrauensperson erfahren haben, nach § 203 StGB bestraft werden.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18 Grundbestimmung

Vergleichbare Vorschriften: § 44 Abs. 1 KBG.EKD, § 18 KBG.EKU, § 41 KBG.VELKD

Da Kirchenbeamtinnen und -beamte gem. § 3 Aufgaben mit besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen, versteht sich ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis von selbst. Die Festlegung ihrer Loyalitätspflichten geschieht in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gem. Art. 140GG/ Art 137 Abs. 3 WRV vgl. oben II A).

Die Vorschrift stellt eine Generalklausel dar, wie Kirchenbeamtinnen und beamtete ihr Amt zu führen haben. Hieraus ergeben sich eine Vielzahl von Einzelpflichten dienstlicher und außerdienstlicher Natur (zu einzelnen Amtspflichten insbesondere in der Rechtsprechung der kirchlichen Disziplinargerichte vgl. Strietzel, Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse, 1988, S. 160 ff.). Teilweise werden diese Pflichten in den nachfolgenden Bestimmungen näher konkretisiert. Satz 3 begründet allgemeine Amts- und Lebensführungspflichten der Kirchenbeamten, die über die eigentliche Amtsführung hinaus in den außerdienstlichen Bereich übergreifen (zu Amts- und Lebensführungspflichten bei Pfarrern vgl. Mainusch, a.a.O., S. 12 ff. m.w.N.; jetzt umfassend v. Notz, Lebensführungspflichten im evangelischen Kirchenrecht, 2003). Maßstab ist die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung, wobei diese durch Widersprüche zwischen individueller Lebensführung und den allgemeinen Anforderungen an diese Lebensführung nicht zwingend beeinflusst wird. Hier ist nach dem konkret innegehabten Amt zu differenzieren, wobei insbesondere auf die Nähe zum kirchlichen Verkündigungsauftrag abzustellen ist oder darauf, ob die betreffende Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Grund einer leitenden Stellung besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht (vgl. dazu Mainusch, Beiträge für die Stellung zum Lebenspartnerschaftsgesetz, Hannover 2001, S. 6 f.).

Dem materiellen Gehalt nach entspricht die Vorschrift den geltenden Bestimmungen. Der Begriff der „vollen Hingabe“ (vgl. § 54 BBG; dazu Jachmann, a.a.O., Rnr. 48; Fleig, Aktuelle Fragen aus dem Bereich der Beamtenpflichten, RiA 1996, 226, 228, jew. m. w. N.) wurde diskutiert, aber beibehalten, da er durch die staatliche Rechtsprechung konkretisiert ist und bei der genaueren Bestimmung dieses Rechtsbegriffs auf diese Judikatur zurück gegriffen werden kann. Damit ist eingeschlossen, dass Kirchenbeamten kein Streikrecht zusteht.

§ 19 Gelöbnis

Vergleichbare Vorschriften: § 9 KBG.EKD, § 7 KBG.EKU, § 42 KBG.VELKD

Das Gelöbnis ist die erste Dienstpflicht der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten. Die Gelöbnisformel hebt darauf ab, dass Kirchenbeamte ihren Dienst gemäß dem jeweiligen Bekenntnis der Kirche und ihren Ordnungen ausüben. Die Formulierung des Gelöbnisses ist der Grundbestimmung des § 18 angepasst.

Die Rechtswirksamkeit der Begründung des Beamtenverhältnisses hängt vom Gelöbnis nicht ab. Dies ergibt sich auch aus § 79 Abs. 1 Nr. 1, wonach die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu entlassen ist, wenn sie oder er sich weigert, das Gelöbnis abzulegen. Des-

halb ist die Regelung hier ausreichend, dass das Gelöbnis bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden „soll“. Wohl aber besteht ein Hinderungsgrund für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2, wenn sich vor Begründung des Beamtenverhältnisses die Weigerung, das Gelöbnis abzulegen, abzeichnet. Ist das Gelöbnis bei der erstmaligen Ernennung aus irgendeinem Grund (versehentlich) zunächst unterblieben, ist es bei nächster Gelegenheit nachzuholen, sobald der Grund für den Aufschub des Gelöbnisses entfallen ist.

§ 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht

Vergleichbare Vorschriften: § 45 KBG.EKD, § 19 KBG.EKU

Die Vorschrift behandelt die Pflichten der Kirchenbeamtinnen und -beamten gegenüber ihren Vorgesetzten. Inhaltlich stimmt die Formulierung mit § 55 BBG überein (dazu Fleig, a. a. O., S. 226 ff. m. w. N.), trifft aber im Hinblick auf Schrift und Bekenntnis eine spezifisch kirchliche Regelung.

Einschränkungen dieser Pflichten finden sich in Satz 2 und 3: „Strafbar oder ordnungswidrig“ bezieht sich auf alle geltenden staatlichen Gesetze, das StGB (i.d.F. d. Neubkm. v. 13.11.1998, BGBl. I S. 3322), das OWiG (i.d.F. d. Neubkm. v. 19.2.1987, BGBl. I S. 602) sowie die Vorschriften des Nebenstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts.

§ 21 Verantwortlichkeit

Vergleichbare Vorschriften: §§ 44, 46 KBG.EKD, § 20 KBG.EKU, § 41 KBG.VELKD

Die Vorschrift beinhaltet eine in den bisherigen Regelungen schon vorhandene Konkretion der Generalklausel des § 18. Der Begriff der „Rechtmäßigkeit“ umfasst die gesamte Rechtsordnung.

Absatz 2 regelt das Verfahren für die Geltendmachung von Rechtmäßigkeitsbedenken, das sich – unter Berücksichtigung kirchlicher Besonderheiten – am staatlichen Beamtenrecht orientiert. Dem staatlichen Beamtenrecht entspricht auch Absatz 3, der eine Sonderregelung für Situationen trifft, in denen „Gefahr im Verzuge“ ist.

Absatz 4 ist für die Fälle gedacht, in denen es keinen nächsthöheren Vorgesetzten gibt.

§ 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

Vergleichbare Vorschriften: § 57 KBG.EKD, § 21 KBG.EKU, § 43 KBG.VELKD

Die Vorschrift verpflichtet Kirchenbeamtinnen und -beamte, bestimmte Amtshandlungen nicht vorzunehmen, sie entspricht im Wesentlichen der des Bundesbeamtengesetzes (§ 59 BBG). Die Ausnahme der Einschränkung des Absatz 1 Satz 2 ist für ordinierte Kirchenbeamte (§ 89) relevant.

Absatz 2 verweist für die Definition der Angehörigen auf § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, während das Bundesbeamtengesetz in § 59 auf § 52 StPO verweist, der im Ergebnis weitgehend mit § 20 VwVfG übereinstimmt. Allerdings unterliegen staatliche Beamte bei allen hoheitlichen Tätigkeiten ohnehin den Beschränkungen des § 20 VwVfG neben der Bindung an das BBG. Der Hinweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz, schien für den kirchlichen Bereich, wo das Verwaltungsverfahrensgesetz die Kirchenbeamtinnen und -beamten nicht ohnehin neben dem Kirchenbeamtengesetz bindet, sachgerechter. Hier ist die Beschränkung für alle dienstlichen Tätigkeiten zu beachten, auch privatrechtliche.

§ 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

Vergleichbare Vorschriften: § 58 KBG.EKD, § 13 KBG.EKU, § 46 KBG.VELKD

Die Vorschrift legt fest, unter welchen Voraussetzungen einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte untersagt werden kann. Die Möglichkeit der Suspendierung ist unabhängig davon, welcher Art das Kirchenbeamtenverhältnis ist. Die Verleihung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein Kreis von Dienstgeschäften zur Wahrnehmung übertragen ist. Dabei handelt es sich um ein Amt im konkret-funktionellen Sinne, d.h. um die speziellen, dem Kirchenbeamten übertragenen Dienstgeschäfte.

Nur aus zwingenden dienstlichen Gründen darf die Suspendierung ausgesprochen werden. Sie ist eine Sofortmaßnahme von nur vorübergehender Dauer, die bis zur Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur endgültigen Regelung der Angelegenheit eine einstweilige Regelung trifft. Bei dieser muss jedoch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gegenüber den Interessen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, insbesondere auch dem Interesse an der weiteren Ausübung seines Amtes, gewahrt sein. Insbesondere muss das Vorkommnis, das zu der Suspendierung geführt hat, die Gefahr von Auswirkungen in der Zukunft in sich tragen.

Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte darf nach der Untersagung die bisherigen Dienstgeschäfte nicht mehr führen. Das Verbot berührt die Rechtsstellung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht. Sie oder er verbleibt demgemäß Kirchenbeamter mit allen Rechten und Pflichten und behält auch ihr oder sein Amt, darf aber die übertragenen Dienstgeschäfte nicht mehr wahrnehmen.

Da die Suspendierung nur ein Mittel zur sofortigen vorläufigen Sicherung dringender dienstlicher Belange ist, ist die Dauer ihrer Wirkung grundsätzlich auf längstens drei Monate beschränkt. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt das Verbot kraft Gesetzes. Das Verbot erlischt dann nicht, wenn vor Ablauf von drei Monaten seit Wirksamwerden der Suspendierung das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung (§§ 11, 12) oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist. Zum genannten „Disziplinarverfahren“ gehört im auch das Ermittlungsverfahren.

§ 24 Amtsverschwiegenheit

Vergleichbare Vorschriften: § 49 KBG.EKD, § 26 KBG.EKU, § 47 KBG.VELKD

Die Vorschrift entspricht den geltenden Regelungen, stellt in Absatz 2 allerdings auf die „besonderen“ kirchlichen Interessen ab. Hiermit soll die qualitative Bedeutung der entgegenstehenden Interessen zum Ausdruck gebracht werden, nicht jedes beliebige kirchliche Interesse soll ausreichen, die Einwilligung zu versagen (vgl. dazu Jacobs, Aussagegenehmigungen - Aspekte zu ihrer Erteilung und Versagung durch kirchliche Dienststellen, KuR 2005, S.33 ff).

Wo – auch im Folgenden – die letzte oberste Dienstbehörde angesprochen ist, bezieht sich dies auf über das aktive Dienstverhältnis hinauswirkende Beamtenpflichten. Die entsprechenden Befugnisse obliegen dann bei Kirchenbeamtinnen und -beamten im Ruhestand der letzten obersten Dienstbehörde. Dies entspricht dem Bundesbeamtengesetz. Die oberste oder die letzte oberste Dienstbehörde kann die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Befugnisse auf eine andere Stelle übertragen.

§ 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Vergleichbare Vorschriften: § 50 KBG.EKD, § 27 KBG.EKU, § 47 KBG.VELKD

Die Vorschrift entspricht den geltenden Regelungen. Mit der weiten Formulierung „amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen“ soll ein möglichst umfassender Herausgabeanspruch aufgestellt werden. So sind beispielsweise die „Aufzeichnungen jeder Art“ ein weitergehender Begriff als die in früheren Regelungen zu findenden „amtlichen Schriftstücke“ (vgl. dazu Kirchenrechtliches Institut, Gutachten „Zur Rechtsnatur von Tagebüchern als Bestandteile kirchlicher Akten“, in: v. Campenhausen/Thiele, Göttinger Gutachten II, 2002, S. 56 ff.).

§ 26 Annahme von Zuwendungen

Vergleichbare Vorschriften: § 51 KBG.EKD, § 22 KBG.EKU, § 43 KBG.VELKD

Die persönliche Unabhangigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und das Ansehen des Amtes durfen durch Annahme von Geschenken nicht beeintrachtigt werden. Deswegen dient diese Vorschrift dazu, der Korruption im kirchlichen Dienst entgegenzuwirken. Diese kann insbesondere in den Bereichen der kirchlichen Verwaltung ein praktisches Problem darstellen, in denen Leistungen vergeben werden, etwa in der Bau- oder Finanzverwaltung.

Grundsatzlich ist die Annahme „personlicher Zuwendungen“ (Belohnungen, Geschenke u. a.) unzulassig, soweit nicht die oberste Dienstbehore zugestimmt hat. Insofern weicht die Vorschrift teilweise von den bestehenden Regelungen ab, wonach die Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorgesehen war. Naherer Regelung bedarf u. a., ob kleinere Zuwendungen, etwa Werbegeschenke u. dgl., grundsatzlich als „sozialadaquat“ angesehen werden und ihrer Entgegennahme grundsatzlich zugestimmt wird.

§ 27 Politische Betatigung und Mandatsbewerbung

Vergleichbare Vorschriften: §§ 47 f. KBG.EKD, § 32 KBG.EKU, §§ 44 f. KBG.VELKD

Die in Absatz 1 enthaltene generelle Maigungs- und Zuruckhaltungspflicht orientiert sich am Bundesbeamtenrecht. Kirchenbeamtinnen und -beamten wird dadurch die grundsatzliche Freiheit der politischen Gesinnung und Betatigung und der Vereinigungsfreiheit gewahrleistet. Diese Freiheiten konnen auf Grund des kirchlichen Amtes aber nicht uneingeschrankt gelten. Da das offentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhaltnis die gesamte Person der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfasst, konnen die politischen Freiheiten auch auerhalb des Dienstes nicht schrankenlos gelten. Die politische Betatigung kann auch im Hinblick auf Schrift und Bekenntnis problematisch sein (vgl. zum Ganzen ausf. v. Lenthe, Zur politischen Betatigung von kirchlichen Mitarbeitern in den evangelischen Landeskirchen der EKD und ihrer Zusammenschlusse, 1991, bes. S. 223 ff.).

Diese auerdienstliche Verpflichtung wird in Absatz 2 konkretisiert. Die Unterstutzung einer Korperschaft oder Vereinigung kann durch Mitgliedschaft oder sonstige Forderung der Grundinteressen erfolgen. Ob eine Unterstutzung i.S.d. Absatz 2 vorliegt, entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehore.

Nach Absatz 3 sind die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und -ausubung durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 28 Arbeitszeit

Vergleichbare Vorschriften: § 55 KBG.EKD, § 28 KBG.EKU, § 50 KBG.VELKD

Die nahere Ausgestaltung der Arbeitszeit ist der Regelung durch die einzelnen Kirchen vorbehalten (Absatz 1). Der Grundsatz, dass Kirchenbeamtinnen und -beamte Mehrarbeit, d. h. im Einzelfall uber die regelmaige Arbeitszeit hinausgehende Arbeit, grundsatzlich ohne Entschadigung zu leisten haben, entspricht dem staatlichen Beamtenrecht (§ 72 Abs. 2 BBG). Dabei konnen Regelungen uber einen Ausgleich getroffen werden, d. h. ob und gegebenenfalls wie (z. B. durch Freizeitausgleich, finanzielle Entschadigung o. a.) ein solcher Ausgleich erfolgt. Familiare Belange der betroffenen Kirchenbeamtinnen und -beamten sind in die Ermessensabwagung bei Anordnung von Mehrarbeit einzubeziehen.

§ 29 Fernbleiben vom Dienst

Vergleichbare Vorschriften: § 59 KBG.EKD, § 31 KBG.EKU, § 51 KBG.VELKD

Ein Fernbleiben vom Dienst liegt vor, wenn Kirchenbeamtinnen und -beamte wahrend des Zeitraumes, in dem Dienst zu leisten ist, nicht an dem Arbeitsplatz, an dem die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen sind, anwesend sind. Dabei handelt es sich nicht nur um die Anwesenheit am Arbeitsplatz in der Dienststelle, auch wenn eine angeordnete Dienstreise nicht angetreten wird, ist der Tatbestand des Absatz 1 erfullt. Dagegen ist dieser Tatbestand dann nicht erfullt, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zwar an dem Arbeitsplatz erscheint, aber keinen Dienst verrichtet. Um der eindeutigen Feststellung der Tatbestandsaussetzungen willen ist ein Fernbleiben vom Dienst nur dann gegeben, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu der Zeit, zu der sie oder er arbeiten soll, an der Arbeitsstelle nicht anwesend ist.

Wahrend der Dauer einer Dienstunfahigkeit durch Krankheit sind Kirchenbeamtinnen und -beamte nicht zur Dienstleistung verpflichtet. Sie bedurfen deshalb keiner Freistellung vom Dienst durch die oder den Dienstvorgesetzten. Sobald sie wieder dienstfahig sind, besteht fur sie die Pflicht zur Dienstleistung. Wird der Dienst nicht angetreten, so liegt ein Fernbleiben vom Dienst vor.

Die Rechtsfolgen des Absatz 2 bei einem unerlaubten Fernbleiben vom Dienst kommen nur in Betracht, wenn der objektive Tatbestand des Absatzes 1 ohne Urlaubserteilung erfullt ist und die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Verschulden trifft. Auf den Grad des Verschuldens (Vorsatz, Fahrlassigkeit) kommt es nicht an.

Kirchenbeamtinnen und -beamte verlieren den Anspruch auf Bezuge fur die Zeit des Fernbleibens kraft Gesetzes. Die Dauer des Fernbleibens ist hierfur unerheblich, es reicht auch ein Fernbleiben vom Dienst fur Teile eines Tages aus. Einer neuen formlichen Feststellung, dass der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Bezuge wieder zustehen, bedarf es nicht. Bezuge im Sinne des § 29 sind alle finanziellen Leistungen aus dem Beamtenverhaltnis, also auch Dienstaufwandsentschadigungen, Beihilfen usw. Soweit Bezuge schon gezahlt sind, sind sie ohne Rechtsgrundlage gewahrt und von der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuruckzuzahlen. Auf den Ruckforderungsanspruch finden die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts in Verbindung mit §§ 812 ff. BGB Anwendung.

Durch den Verlust der Bezuge wahrend der Dauer des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst ist eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen. Die schuldhaft Verletzung der dem Kirchenbeamten obliegenden Pflicht zur Dienstleistung ist ein schweres Dienstvergehen, sodass eine disziplinarrechtliche Ahndung in der Regel geboten ist.

§ 30 Wohnung und Aufenthalt

Vergleichbare Vorschriften: § 56 KBG.EKD, §§ 29 f. KBG.EKU, § 49 KBG.VELKD

Die Vorschrift entspricht den Regelungen der §§ 74 (Abs. 1, 2) und 75 BBG (Abs. 3). Zu diesen inhaltsgleichen Vorschriften, insbesondere zur Abwägung privater (familiärer) Belange vgl. Günther, Residenzpflicht, ZBR 1993, 225, 233 ff. mit umfassenden Nachweisen.

In der Formulierung abweichend von den bisherigen Regelungen ist lediglich Absatz 3, wonach die „dienstlichen“ Verhältnisse es „dringend“ erfordern müssen, sich am Dienort aufzuhalten. Sachlich ist eine Änderung damit nicht verbunden, die Präsenzpflicht kann nur ausnahmsweise unter – gegenüber Absatz 2 – erhöhten Anforderungen angeordnet werden.

§ 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Vergleichbare Vorschrift: § 35 KBG.EKU

Die Information der obersten Dienstbehörde über Einleitung und Abschluss eines Strafverfahrens gegen eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten ist im Hinblick auf disziplinarrechtliche Folgen und die Entlassung kraft Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 77 von Bedeutung. Zwar sind gemäß Abschnitt 22 der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) entsprechende Informationen an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften mitzuteilen, diese Mitteilungen funktionieren praktisch aber nicht immer. Eine entsprechende Regelung ist damit geboten.

Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift an dem, was gemäß MiStra mitzuteilen wäre (Anklageerhebung gemäß § 151 StPO, Erlass eines Strafbefehls gemäß § 407 StPO sowie die Einleitung eines Privatklageverfahrens, § 374 StPO).

Die Vorschrift statuiert keine „Ampflicht zur Selbstanzeige“, da die Betroffenen sich nicht selbst einer Straftat bezichtigen müssen, sondern nur den objektiven Umstand, dass ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, mitzuteilen haben.

§ 32 Ampflichtverletzungen

Vergleichbare Vorschriften: § 60 KBG.EKD, § 33 KBG.EKU, § 52 KBG.VELKD

Der Begriff der Ampflichtverletzung setzt voraus, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte objektiv eine ihr oder ihm obliegende Pflicht verletzt hat. Dies muss wie z. B. auch in den Vorschriften des Disziplinargesetzes der EKD (§ 2) schuldhaft geschehen sein, d.h. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss vorsätzlich oder fahrlässig eine Ampflicht verletzt haben.

Liegt eine Ampflichtverletzung vor, so wird diese nach den Vorschriften des Disziplinarrechts verfolgt (zu einzelnen Ampflichten vgl. Strietzel, Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse, 1988, S. 160 ff).

§ 33 Schadensersatz

Vergleichbare Vorschriften: § 61 KBG.EKD, § 34 KBG.EKU, § 53 KBG.VELKD

Die Norm regelt die vermögensrechtliche Haftung der Kirchenbeamtinnen und -beamten gegenüber dem Dienstherrn im Innenverhältnis. Der Schaden kann dem Dienstherrn auf zweierlei Art entstehen. Er kann unmittelbar durch die schuldhaftige Pflichtverletzung der Kirchenbeamtinnen und -beamten einen Schaden erlitten haben (unmittelbarer Schaden, Absatz 1 Satz 1) oder er kann mittelbar dadurch geschädigt sein, dass er für die Pflichtverletzung der

Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten einem Dritten gegenüber hat eintreten müssen (mittelbarer Schaden, Absatz 1).

Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden verursacht, so haften sie nach Absatz 2 als Gesamtschuldner. Jeder ist zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet, der berechtigte Dienstherr kann die Ersatzleistung aber nur einmal fordern (vgl. § 421 BGB).

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Dienstherrn beträgt nach Absatz 3 drei Jahre. Hiernach ist entscheidend die Kenntnis – nicht ein Kennenmüssen – des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen. Diese Kenntnis ist vorhanden, wenn der Dienstherr auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person im Kirchenbeamtenverhältnis eine Schadensersatzklage mit Aussicht auf Erfolg erheben kann. Nach 10 Jahren von der Begehung der Handlung an, sind die Ansprüche auf Schadensersatz auch ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt. Dies gilt nicht für gegebenenfalls vorliegende Ansprüche nach dem BGB, die einer Verjährung von 30 Jahren unterliegen können.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn kann grundsätzlich der Beamtenhaftung nicht entgegen gehalten werden. Sie kann den Dienstherrn aber verpflichten, besondere Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine solche Möglichkeit ist von der Rechtsprechung für Fälle eines besonders hohen Schadens angenommen worden, dessen voller Ersatz die Lebenshaltung des Beamten in unerträglicher Weise beeinträchtigen würde (vgl. BVerwGE 19, 243, 252; BGH NJW 1994, 660, 662 f.) und für Fälle möglicher Inanspruchnahme eines ersatzpflichtigen Dritten, sowie für Fälle, in denen der Dienstherr von der an sich möglichen Inanspruchnahme des Dritten aus Billigkeits- oder sonstigen Sachgründen abgesehen hat oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von vornherein (z. B. kurze Ausschlussfristen) eingeschränkt hat (vgl. BVerwGE 44, 27, 31 f.). Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, so steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, ob und in welchem Umfang er sie durch ausnahmsweises Absehen von der Geltendmachung und Durchsetzung des Ersatzanspruchs berücksichtigt (vgl. BVerwGE 19, 243, 253; 29, 127, 129).

Das staatliche Recht sieht im Außenverhältnis bei entsprechend gelagerten Fällen einen gesetzlichen Forderungsübergang vor (§ 78 Abs. 3 BBG), wenn der Dienstherr einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten hat. Eine solche *cessio legis* durch Kirchengesetz festzuschreiben, ist nicht möglich, weil die Kirchen – mit Rücksicht auf das „für alle geltende Gesetz“, Artikel 140 GG/Artikel 137 Abs. 3 WRV) – nicht durch Kirchengesetz in zivilrechtliche Beziehungen eingreifen können. Deshalb ist die Abtretung erforderlich, die in Absatz 4 geregelt ist.

Kapitel 2 Rechte

§ 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Vergleichbare Vorschriften: § 62 KBG.EKD, § 3 Abs. 2 KBG.EKU, § 54 KBG.VELKD

Die Vorschrift beschreibt die Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn einschließlich des Schutzes gegen unsachliche Einflussnahme von außen und gegen amtsbezogene Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen. Dabei ist anerkannt, dass die im staatlichen Bereich aus Artikel 33 Abs. 5 GG folgende Fürsorgepflicht (zu deren Inhalt im Einzelnen Jachmann, a.a.O., Rnr. 49 ff. m. w. N.) nicht uneingeschränkt auf den kirchlichen Bereich übertragen werden kann. Gleichwohl muss die Herausnahme der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse aus dem staatlichen Arbeits- und Sozialrecht die Beachtung der „strukturprägenden Grundsätze“ des öffentlichen Dienstrechts nach sich ziehen. Dies gilt u.a. für die Fürsorgepflicht und den hier in § 35 geregelten Alimentationsgrundsatz (v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 293; Mainusch, a.a.O., S. 26 ff., jew. m. w. N.). Dem entsprechend lassen die dienstrechtlichen Vorschriften der Kirchen eigene, kirchlich akzentuierte

Ausgestaltungen des Fürsorgeprinzips erkennen (VuVG der VELKD, Urf. v. 28.2.2002 – RVG 2a/99 –, RsprB. ABL.EKD 2003, S. 5, 6).

Die Generalklausel des § 34 ist auf Grund des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses (§ 1 Abs. 2) als Entsprechung zu § 18 zu sehen. Bei den in den folgenden Paragraphen geregelten Rechten handelt es sich daher um Anwendungsfälle der allgemeinen Pflicht. Darüber hinaus kann § 34 aber auch selbständige und unmittelbare Rechtsgrundlage für Ansprüche der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten sein.

§ 35 Unterhalt

Vergleichbare Vorschriften: § 63 KBG.EKD, § 36 KBG.EKU, § 54 Abs. 2 KBG.VELKD

Entsprechend dem oben (s. § 34) Gesagten muss der Alimentationsgrundsatz, d.h. die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Beamten, als „strukturprägender Grundsatz“ des öffentlichen Dienstrechts beachtet werden, ohne dass § 35 die uneingeschränkte Übernahme des staatlichen Alimentationsprinzips bedeuten würde. Auch durch die staatliche Rechtsprechung ist anerkannt, dass das kirchliche Besoldungsrecht dem staatlichen nicht in vollem Umfang entsprechen muss, sofern es dem Mindeststandard sozialer Sicherung entspricht, der im staatlichen Bereich gilt (dazu letztens VG Göttingen, ZevKR 47 [2002] S. 600 = NVwZ 2001, 953; zur eingeschränkten Bindung an den Alimentationsgrundsatz vgl. auch de Wall, a.a.O., S. 380 ff.). Die Vorschrift konkretisiert die Fürsorgepflicht (§ 34) durch Aufzählung bestimmter finanzieller Ansprüche der Kirchenbeamtinnen und -beamten gegen den Dienstherrn, insbesondere „ergänzender Sonderalimentationsleistungen“ wie z.B. die Beihilfe, die zur Abdeckung besonderer wirtschaftlicher Belastungen dienen (vgl. Jachmann, a.a.O., Rnr. 50; für die Beihilfe jetzt BVerfG, BVerfGE 106, 225, 232 f.). Zu ihrer konkreten Ausfüllung bedarf es der kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsgesetze.

Absatz 2 entspricht § 84 BBG; die Bedeutung der Vorschrift liegt darin, den allgemeinen Gedanken der §§ 400 und 1274 Abs. 2 BGB, dass ein Anspruch nur abgetreten oder verpfändet werden kann, soweit er der Pfändung unterliegt, in das öffentliche Recht zu übertragen, wo er ansonsten keine Geltung hätte (vgl. Plog et al., § 84 BBG Rnr. 2).

§ 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Vergleichbare Vorschriften: § 64 KBG.EKD, § 38 KBG.EKU, § 60 KBG.VELKD

Intention der Vorschrift ist es, dem Dienstherrn durch die Abtretung die Möglichkeit zu geben, eigene Zahlungen mit Leistungen Dritter zu verrechnen, die dem geschädigten Beamten aufgrund eines Schadensersatzanspruchs zufließen. Die Regelung stellt weder darauf ab, ob dem Dienstherrn ein Schaden im Sinne einer zusätzlichen finanziellen Belastung entsteht, noch darauf, ob der Dienstherr infolge des Unfalls Leistungen erspart. Erforderlich ist lediglich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen schadenstiftendem Ereignis und der Leistung des Dienstherrn.

Die Vorschrift entspricht der Regelung des Bundesbeamtengesetzes (vgl. § 87a), allerdings mit der Abweichung, dass an die Stelle der *cessio legis* die Abtretung tritt. Dies ist notwendig, da der kirchliche Gesetzgeber einen gesetzlichen Forderungsübergang nicht normieren kann (s. Erl. § 33).

§ 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes

Vergleichbare Vorschrift: § 37 KBG.EKU, § 59 KBG.VELKD

Ersatz für Sachschäden, die bei Ausübung des Dienstes eingetreten sind, gehört zur Alimentation im weiteren Sinne.

§ 38 Urlaub

Vergleichbare Vorschriften: § 70 KBG.EKD, § 39 KBG.EKU, § 61 KBG.VELKD

Die Vorschrift regelt den grundsätzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub und sieht darüber hinaus Sonderurlaub vor. Die näheren Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung oder Kirchengesetz zu regeln.

§ 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Vergleichbare Vorschriften: § 40 KBG.EKU, § 80 KBG.VELKD

Die Vorschrift verweist deklaratorisch auf das staatliche Recht insofern, als dieses als „für alle geltendes Gesetz“ (Artikel 140 GG/Artikel 137 Abs. 3 WRV) ohnehin für die Kirchen gilt. Im Übrigen gelten die für Bundesbeamte entsprechenden Vorschriften (vgl. §§ 80, 80a BBG), soweit die Kirchen keine eigenen Regelungen treffen.

§ 40 Dienstzeugnis

Vergleichbare Vorschriften: § 75 KBG.EKD, § 41 KBG.EKU, § 65 KBG.VELKD

Die Vorschrift gewährt in Anlehnung an den privat-, insbesondere arbeitsrechtlichen Zeugnisanspruch (§ 630 BGB) einen Anspruch auf ein einfaches (Satz 1) oder qualifiziertes (Satz 2) Zeugnis. Das „berechtigte Interesse“ entspricht der Regelung in zahlreichen Landesbeamtengesetzen, so dass zur Ausfüllung dieses Begriffs auf die staatliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Es ist insbesondere beim Wechsel des Dienstherrn gegeben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41 Förderung, Fortbildung

Vergleichbare Vorschrift: § 18 KBG.EKU

Eine Verpflichtung zur Fortbildung bestand bisher erst im KBG.EKU. Zahlreiche Gliedkirchen beschäftigen sich derzeit mit Personalentwicklung, der Prozess der Einführung von Personalentwicklungs-Instrumenten ist unterschiedlich weit fortgeschritten (vgl. dazu im Einzelnen die Ausarbeitung der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD „Dienstrechtliche Aspekte von Personalentwicklung und Personalentwicklungsgesprächen“, August 2003). Der Entwurf greift aktuelle Entwicklungen auf, indem er Fortbildung in den Gesamtzusammenhang der Personalentwicklung stellt und als eine ihrer Ausformungen auffasst; gleichzeitig wird die Teilnahme als Anspruch und Pflicht ausgestaltet.

Fortbildung und Personalentwicklung bezieht sich nicht ausschließlich auf unmittelbare dienstliche Aufgaben. So ist es wünschenswert, den Genderaspekt bei der Förderung der Gaben verstärkt zu berücksichtigen, etwa indem in Fortbildungsmaßnahmen Bereitschaft und Interesse von Kirchenbeamtinnen zur Übernahme von verantwortlichen Aufgaben sowie Leitungsfunktionen gezielt gefördert werden und auch Bereitschaft und Fähigkeit von Kirchenbeamten zur Übernahme von Aufgaben im Bereich Familie, Pflege und Pädagogik gestärkt werden.

Wegen der unterschiedlichen Stadien, in denen sich die Einführung der Personalentwicklung befindet, ist es nicht angebracht, in diesem Gesetz detaillierte Regelungen über ihre Ausges-

haltung zu treffen. Solche Regelungen können in speziellen gliedkirchlichen Rechtsvorschriften getroffen werden (vgl. z.B. Kirchliches Gesetz zur Personalentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg [Personalentwicklungsgesetz – PEG] v. 25.11.2002, KABl. Bd. 60 S. 129, i.V.m. der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung des Personalentwicklungsgesetzes [Personalentwicklungsverordnung – PEVO], KABl. Bd. 60 S. 282), die die Behandlung des Einzelfalls regeln. Zur gegebenen Zeit freilich scheint die Verankerung in diesem Gesetz wünschenswert.

§ 42 Beurteilung

Beurteilungsregelungen und -praxis der Gliedkirchen der EKD sind höchst unterschiedlich und auch in Zukunft in ihrer Zuständigkeit weiter zu entwickeln. Als wichtigste Grundlage für die Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vor einer Beförderung (vgl. § 8 Abs. 1) sollte eine Beurteilung aber jedenfalls als sogen. Anlassbeurteilung selbstverständlich sein. Inhalt, Form und Mitteilung von Beurteilungen können auch durch interne Vorgaben festgelegt werden, da sie keinen Verwaltungsakt darstellen.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43 Grundbestimmung

Vergleichbare Vorschriften: § 54 KBG.EKD, § 25 KBG.EKU, § 48 KBG.VELKD

Die Vorschrift regelt die grundlegenden Voraussetzungen, unter denen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) übernommen werden darf.

Im Folgenden wird zwischen der vom Dienstherrn veranlassenen oder als im dienstlichen Interesse liegend anerkannten und der nicht im dienstlichen Interesse liegenden, privatbezogenen Nebentätigkeit differenziert. Dies entspricht der Systematik des Bundesbeamtengesetzes (s. §§ 64 ff BBG.).

Im Unterschied zum Bundesbeamtengesetz, nach dem öffentliche Ehrenämter nicht als Nebentätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten (§ 65 Abs. 1 Satz 2), bezieht der Entwurf öffentliche und kirchliche Nebenämter mit ein.

§ 44 Angeordnete Nebentätigkeiten

Vergleichbare Vorschriften: § 52 KBG.EKD, § 23 KBG.EKU, § 48 KBG.VELKD

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 64 BBG; er spricht die Möglichkeit aus, eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten zur Übernahme einer Nebentätigkeit zu verpflichten.

Absatz 2 stellt klar, dass die Nebentätigkeit in Ermangelung abweichender Bestimmungen mit dem Eintritt in den Ruhe- oder Wartestand endet.

–§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Vergleichbare Vorschriften: § 53 KBG.EKD, § 24 KBG.EKU

Es wäre ungerechtfertigt, einem Beamten, der auf Anweisung seines Dienstherrn Mitglied eines Organs eines Unternehmens geworden ist, das aus dieser Tätigkeit resultierende volle Haftungsrisiko aufzubürden. Hierzu enthält § 45 deshalb einen öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch im Innenverhältnis, also zwischen Beamten und Dienstherrn. Das Außenverhältnis, die privatrechtliche Ingressnahme, bleibt davon unberührt.

Die Formulierung „Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung“ ist aus § 67 BBG übernommen. Sie geht damit über die im engeren Sinne „angeordnete“ Nebentätigkeit i.S.d. § 44 hinaus. „Juristische Personen“ im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet alle juristischen Personen außerhalb der verfassten Kirche.

§ 46 Einwilligungsbefähigte Nebentätigkeiten

Nach Absatz 1 bedürfen alle Nebentätigkeiten grundsätzlich der vorherigen Zustimmung (= Einwilligung).

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung zu einer Nebentätigkeit versagt oder widerrufen werden kann. Der Katalog der Gründe ist an den Regelungen des Bundesbeamtengesetzes orientiert.

§ 47 Nichteinwilligungsbefähigte Nebentätigkeiten

Die Vorschrift stellt bestimmte, abschließend aufgezählte Arten von Nebentätigkeiten von der Zustimmung nach § 46 frei. Hierbei wird unterschieden nach Nebentätigkeiten, die weder einwilligungsbefähigt noch anzeigepflichtig sind (Absatz 1) und solchen, die zwar nicht einwilligungsbefähigt aber anzeigepflichtig sind (Absatz 2). Die Regelung entspricht inhaltlich und in der Systematik im Wesentlichen der des Bundesbeamtengesetzes (§§ 65,66 BBG). Dies gilt auch für die in Absatz 3 geregelte Pflicht, über nichteinwilligungsbefähigte Nebentätigkeiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die Versagensregelung in Absatz 4 geht insofern über das staatliche Recht hinaus, als sie die Untersagung einer nichteinwilligungsbefähigten Nebentätigkeit nicht nur vorsieht, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bei ihrer Ausübung die dienstlichen Pflichten verletzt, sondern auf die Bestimmung des § 46 Absatz 2 zurückverweist.

§ 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die Vorschrift überlässt die Regelung der Einzelheiten des Nebentätigkeitsrechts ergänzenden Rechtsverordnungen oder gesetzlichen Regelungen. Dies entspricht dem staatlichen Beamtenrecht (§ 69 BBG) und berücksichtigt den Umstand, dass sich auch im kirchlichen Bereich die Nebentätigkeitsregelungen in den Statusgesetzen (Pfarrdienst- und Kirchenbeamtengesetze) bisher als nicht ausreichend erwiesen haben, wie neuere, detaillierte Regelungen durch Nebentätigkeitsverordnungen (letzten z. B. VO über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen v. 18.2.2003, KABl. S. 102) belegen.

Der Katalog der speziellen Ermächtigungen entspricht im Wesentlichen der Regelung des Bundesbeamtengesetzes. Die Rechtsverordnung sollte u.a. ausführen, ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten davon auszugehen ist, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann (§ 46 Abs. 2 Nr. 1). Eine solche Regelung dient der Beweiserleichterung zu Gunsten des Dienstherrn, da Andernfalls auch bei zeitlich umfangreichen Nebentätigkeiten im Einzelfall nachgewiesen werden muss, dass die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.

Ferner sollte durch Rechtsverordnung geregelt werden, ob und in welchem Umfang Nebentätigkeitsvergütungen abzuliefern sind oder ob es eine Grenze gibt, bis zu der nicht abzuliefern ist. Insbesondere sollte bei im dienstlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten eine Doppelalimentation der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten durch eine entsprechende Ablieferungspflicht vermieden werden. Eine solche Regelung wird außerdem genauere Bestimmungen zur Abrechnung von Vergütungen und geldwerten Vorteilen aus Nebentätigkeiten erforderlich machen.

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49 Grundbestimmung

Vergleichbare Vorschriften: §§ 65 ff. KBG.EKD, §§ 46 ff. KBG.EKU, §§ 56 ff. KBG.VELKD

Grundsätzlich geht das Beamtenrecht von den hergebrachten Grundsätzen der Hauptberuflichkeit und der Dienstleistung auf Lebenszeit aus. Ausnahmen davon sind aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen auch im Bundesbeamtengesetz geregelt (§§ 72 a ff.). Der Entwurf fasst diese Ausnahmen unter dem Oberbegriff der „Freistellung“ in § 49 zusammen, wo sich auch die Legaldefinitionen der Begriffe „Beurlaubung“ und „Teildienst“ finden. Wegen des Grundsatzes der Hauptberuflichkeit muss Teildienst mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen. Etwas anderes gilt in der Elternzeit. In der Sache entsprechen die einzelnen folgenden Vorschriften den geltenden Regelungen, sind nur anders systematisiert.

§ 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

Die Vorschrift regelt die familiären Gründe für Beurlaubung oder Teildienst auf Antrag und statuiert einen Rechtsanspruch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Der Regelung bezüglich pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger ist Genüge getan, wenn der begutachtende Arzt die Pflegebedürftigkeit bestätigt. Dabei wird die Möglichkeit der Freistellung auf grundsätzlich höchstens 12 Jahre festgelegt.

Aus Gründen der Sicherheit der Personalplanung muss sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte an die vereinbarte Dauer des Urlaubs halten und kann eine Änderung nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde herbeiführen (Absatz 3). Auch wenn Beurlaubung oder Teildienst dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können, sind dienstliche Interessen dem Rückkehrwunsch gegenüberzustellen. Allerdings sind familiäre Umstände und Belange bei der Ausübung des Ermessens im Zusammenhang des § 50 stärker zu gewichten als im Falle der wortgleichen Regelung des § 51 Abs. 3.

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 72a Abs. 8 BBG, die so in den kirchlichen Regelungen noch nicht zu finden, aber als sinnvoll erachtet worden ist. Absatz 5 enthält eine Öffnungsklausel. Sie ermöglicht es durch Kirchengesetz von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen zu treffen.

§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an das staatliche Recht, dass Kirchenbeamtinnen und -beamte auf ihren Antrag unabhängig von Motivation oder Absichten freigestellt werden können, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Allerdings ist im Unterschied zu den bestehenden Regelungen eine Beschränkung der Freistellung auf 6 Jahre vorgesehen; nach Vollendung des 55. Lebensjahres kann eine Freistellung bis zum Beginn des Ruhestandes beantragt werden. Die Beschränkung der Freistellungsdauer in diesen Fällen geschieht wegen des Grundsatzes der Vollbeschäftigung und Hauptberuflichkeit des Beamtenverhältnisses; mit ihm ist eine langandauernde Beurlaubung aus anderen als familiären Gründen im Grundsatz nicht zu vereinbaren.

Den Belangen des Dienstherrn ist dadurch Rechnung getragen, dass die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden kann. In diesem Fall ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten jedoch vor der Ver-

wirklichung der Änderung ein angemessener Zeitraum zu gewähren, sich auf die Änderung einzustellen (Absatz 3).

Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich aus Gründen der Sicherheit der Personalplanung an die vereinbarte Dauer und den Umfang der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung halten; eine Änderung ist nur mit Zustimmung unter den Voraussetzungen des Absatz 4 möglich.

§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

Die Vorschrift verpflichtet den Dienstherrn ähnlich § 72c BBG aus Fürsorgegesichtspunkten zu einem Hinweis auf die rechtlichen Folgen einer Beurlaubung oder eines Teildienstes (Absatz 1).

Absatz 2 soll den Dienstherrn daran erinnern, bei Hilfskriterien für Personalentscheidungen, etwa Dienstzeiten seit Eintritt in die Laufbahn oder in das statusrechtliche Amt, Zeiten mit ermäßigter Arbeitszeit nicht geringer zu bewerten als solche mit regelmäßiger Arbeitszeit. Daneben begründet der Umstand, dass Dienst mit ermäßigter Arbeitszeit geleistet wurde oder wird, keine negative Würdigung im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung. Die Vorschrift geht zurück auf § 72d BBG, der der Rechtsprechung insbesondere des EuGH zur mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts gerecht werden soll (dazu die Kommentierung von Plog, a.a.O.; zur gleichlautenden Vorschrift des NBG Sommer et al., Niedersächsisches Beamtengesetz, § 87b).

§ 53 Nebentätigkeit während der Freistellung

Die Vorschrift begrenzt die Nebentätigkeit während einer Freistellung und entspricht dem Ausnahmecharakter der Freistellung.

§ 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen, die bei einer Beurlaubung eintreten, da diese – im Gegensatz zum Teildienst – mit einer vollständigen Freistellung vom Dienst verbunden ist.

§ 55 Verfahren

Die Vorschrift regelt für beide Arten von Freistellung das Verfahren.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

Die folgenden Regelungen über Abordnung, Versetzung und Zuweisung sollen flexible Gestaltungen des Personaleinsatzes ermöglichen. Diese sind angesichts des verhältnismäßig kleinen Personalbestands der Kirchen geboten, um in Notfällen, etwa Vakanzen, effektiv wirken zu können. Sie widersprechen deshalb nicht dem Wesen des Dienst- und Treueverhältnisses nach § 1 Abs. 2 (so Frank, Geschichte, a.a.O., S. 284). Bei allen Entscheidungen zum Personaleinsatz sind familiäre Belange ein notwendiger Teil der Ermessensabwägungen.

Es sollen insbesondere zwischenkirchliche Personalwechsel, etwa von Gliedkirchen zur EKD oder zwischen den Gliedkirchen, erleichtert werden. Im Übrigen sollen auch grundsätzlich als wünschenswert angesehene Personalwechsel vom und zum Staat, aber auch der Einsatz von Kirchenbeamtinnen und -beamten außerhalb der verfassten Kirche ermöglicht werden. Hierfür steht bisher – jeweils nach geltendem Recht – nur die „Beurlaubung im kirchlichen In-

teresse" oder die „Überleitung“ zur Verfügung. Dafür ist jetzt einheitlich in § 57 das Instrument der Zuweisung geschaffen worden.

Im Grundsatz gilt damit, dass bei Personalwechseln innerhalb des Geltungsbereichs dieses – dann für alle Kirchen geltenden – Gesetzes versetzt oder abgeordnet werden soll, wobei die Abordnung für den dauerhaften Wechsel und die Versetzung für den teilweisen oder zeitlich befristeten Wechsel vorgesehen ist. Die Abordnung kann aber auch auf Dauer, also nicht nur vorübergehend erfolgen. Damit kann die in einigen Gliedkirchen übliche Praxis, sogenannten Dienstaufträge (z.B. in einem Kirchenkreisamt) zu erteilen, fortgeführt werden.

Ein – befristeter oder unbefristeter – Personaleinsatz außerhalb des Geltungsbereichs, also bei kirchlichen Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit oder bei nicht kirchlichen Dienstherrn, ist durch eine Zuweisung zu realisieren.

Anderer Rechtsinstitute wie der Beurlaubung oder Freistellung bedarf es daher bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht mehr. Sie werden aber auch in Zukunft noch benötigt werden, wo der Wechsel aus einem Pfarrerdienstverhältnis - also außerhalb des Anwendungsbereichs des Kirchenbeamtengesetzes - in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit oder in ein Entsendungsverhältnis nach dem Ökumenegesetz der EKD erfolgt.

§ 56 Abordnung

Vergleichbare Vorschriften: § 16 KBG.EKD, § 50 KBG.EKU, § 18 KBG.VELKD

Absatz 1 regelt den Grundfall der Abordnung an eine andere Dienststelle desselben Dienstherrn (§ 4 Abs. 1). Durch die Regelung des Absatz 2 wird der Personaleinsatz dadurch optimiert, dass die Möglichkeit geschaffen wird, der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auch Tätigkeiten zu übertragen, die nicht ihrem oder seinem Amt entsprechen. Dies muss jedoch aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung des Kirchenbeamten zumutbar sein. Zugleich werden die rechtlichen Möglichkeiten für Abordnungen ohne Zustimmung der Kirchenbeamtinnen und -beamten erweitert. Die Zustimmung des Kirchenbeamten zu einer dem Amt nicht entsprechenden Tätigkeit muss erst vorliegen, wenn die Dauer der Abordnung zwei Jahre übersteigt.

Bei Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn (Absatz 3) bedarf es dann nicht der Zustimmung der Kirchenbeamtinnen und -beamten, wenn die Abordnung eine „amtsangemessene“ Beschäftigung nach sich zieht und die Dauer von zwei Jahren nicht überschritten wird. Hier wurde von der derzeit z.T. geltenden 5-Jahres-Frist im Interesse der betroffenen Person abgewichen.

§ 57 Zuweisung

Vergleichbare Vorschriften: § 18 KBG.EKD, § 19 KBG.VELKD

Die Regelung orientiert sich an § 123 a BRRG (vgl. dazu Kutscha, Die Flexibilisierung des Beamtenrechts, NVwZ 2002, 942, 943 f.; Kotulla, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Zuweisung eines Beamten nach § 123a BRRG, ZBR 1996, 168 ff.). Bei der Zuweisung handelt es sich um eine vorübergehende, der Abordnung vergleichbare Maßnahme. Im Gegensatz zur Abordnung ist es jedoch möglich, eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des Kirchenbeamtengesetzes (s. § 2) zuzuweisen. Dies sind einerseits kirchliche Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit, andererseits staatliche Einrichtungen. So wird eine evtl. sonst notwendige Beurlaubung des Kirchenbeamten vermieden.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird zudem zeitgemäß und anforderungsgerecht das Problem, wie nach einer Privatisierung Kirchenbeamtinnen und -beamte in einer Einrichtung

mit privater Rechtsform weiterbeschäftigt werden können, gelöst. Dies ist angesichts der Auslagerung zahlreicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger (so genanntes „Out-Sourcing“, vgl. dazu etwa Bielitz, Privatrechtliche Organisationsformen in der evangelischen Kirche, ZevKR 47 [2002] S. 57 ff.) praktisch relevant.

Absatz 5 entspricht der Regelung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, wonach die Bezüge aus einer solchen Tätigkeit auf die vom Dienstherrn zu erbringende Besoldung angerechnet werden. Dies dient der Vermeidung einer Doppelalimentation. In Einzelfällen kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 58 Versetzung

Vergleichbare Vorschriften: § 17 KBG.EKD, § 51 KBG.EKU, § 20 KBG.VELKD

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den geltenden Regelungen. Teilweise hiervon abweichend (vgl. etwa die weitergehende Regelung des § 17 Abs. 4 KBG.EKD) ist nach dem Entwurf eine Versetzung in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nicht möglich. Bei Auflösung oder Organisationsänderungen kirchlicher Körperschaften kann also zu einem anderen Dienstherrn im Bereich derselben obersten Dienstbehörde versetzt werden (Absatz 2 Satz 3), aber nicht darüber hinaus. Weitergehende Versetzungsmöglichkeiten wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert, dann aber mit Hinblick auf Bekenntnisgründe nicht in den Entwurf mit aufgenommen.

§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Vergleichbare Vorschriften: § 22 KBG.VELKD

Die Vorschrift berücksichtigt das praktische Interesse, ordinierten Kirchenbeamtinnen und -beamten, die in der kirchlichen Verwaltung Dienst getan haben, wieder eine pfarramtliche Tätigkeit zu übertragen, wenn dies dienstlich erforderlich ist.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

Vergleichbare Vorschriften: § 53 KBG.EKU, § 67 KBG.VELKD

Absatz 1 und 2 betreffen die Fälle von Organisationsänderungen, in denen eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter in der bisherigen Dienststelle nicht weiterverwendet werden kann. Die Regelung entspricht den geltenden Vorschriften; entsprechende Regelungen sind auch im staatlichen Beamtenrecht zu finden (vgl. z.B. § 109 Abs. 2 NBG; dazu Sommer, a.a.O., § 109 NBG Rnr. 6 ff.). Voraussetzung ist in jedem Falle, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte nicht weiterverwendet werden kann und eine Versetzung nach § 58 Abs. 2 nicht möglich ist. Hierbei wurde - teilweise in Abweichung von den bestehenden Regelungen - eine 3-Monats-Frist vorgesehen, da dadurch für den Kirchenbeamten schneller Rechtssicherheit eintritt.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit der Wartestandsversetzung mangels gedeihlichen Wirkens für alle Kirchenbeamtinnen und -beamten vor, so wie dies bereits jetzt eine Reihe von geltenden Kirchenbeamtengesetzen - in Parallele zum Pfarrerdienstrecht (s. dazu von Tiling, Die Versetzung von Pfarrern, insbesondere „mangels gedeihlichen Wirkens“, ZevKR 43 [1998] S. 55; Schilberg, Abberufung von Pfarrern nach § 84 Pfarrdienstgesetz der EKU, ZevKR 46 [2001] S. 129 ff.; Mainusch, a.a.O., S. 46 ff.) - für Kirchenbeamte zulassen. Insbesondere die Gliedkirchen der VELKD können aufgrund der gewählten Formulierung an der derzeit gemäß § 21 KBG.VELKD bestehenden Praxis festhalten, die eine Wartestandsversetzung

unabhängig davon ermöglicht, ob die negative Gedeihlichkeitsprognose durch das Verhalten des Kirchenbeamten begründet ist oder nicht.

Andererseits gibt es vergleichbare Wartestandsregelungen für Kirchenbeamtinnen und -beamte in einigen Kirchen nicht (mehr) oder nur eingeschränkt für Leitungspersonen. Ausschlaggebend für diese andere Regelungslage war die Überlegung, dass den typischen Auslösern von Wartestandsverfahren mangels künftiger gedeihlicher Amtsführung - nämlich verschiedenartigen Erwartungen, Vorstellungen und Wahrnehmungen und darauf beruhenden Konflikten mit dem Umfeld - je nach Funktion und Einbindung der betroffenen Person unterschiedlich begegnet werden kann. Bei denen, die keine hervorgehobene Leitungsfunktion wahrnehmen und auch nicht wie Pfarrerinnen und Pfarrer Ansprechpartner und Vertrauensperson für eine Vielzahl von Menschen sein müssen, wo also das personelle Umfeld für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten ein weniger durchschlagendes Gewicht hat, können dienstrechtliche, dienstaufsichtliche und nötigenfalls disziplinarische Mittel mit wesentlich mehr Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden, insbesondere sind Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen im Falle von Kirchenbeamtinnen und -beamten wesentlich leichter zu bewerkstelligen, als im Pfarrerbereich, wo die Stellung der Kirchenvorstände und Presbyterien in aller Regel eine maßgebliche Rolle spielt. Die Öffnungsklausel in Absatz 3 ermöglicht es, bestehende Regelungen in diesem sensiblen Gebiet beizubehalten oder eine Wartestandsversetzung von Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Fälle zu beschränken, wo aufgrund ihres Verhaltens eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht mehr gewährleistet erscheint.

Der 2. Halbsatz verdeutlicht, dass die Versetzung in den Wartestand mangels gedeihlichen Wirkens eine ultima ratio darstellt. Auch wenn es für die Gedeihlichkeitsprognose auf das bisherige konkrete Amt im funktionellen Sinne ankommt, kommt eine Wartestandsentscheidung nur in Betracht, wenn weder Umsetzung noch Abordnung noch Versetzung - auch ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten - möglich sind. Die entsprechende Anwendung von § 58 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht im Ergebnis - neben der stets möglichen Versetzung unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 - eine Versetzung ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten auch in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe und zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.

Die Versetzung in den Wartestand nach den Vorschriften des Disziplinarrechts bleibt durch diese Regelung unberührt.

§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

Vergleichbare Vorschriften: § 29 KBG.EKD, § 55 KBG.EKU, §§ 66 f. KBG.VELKD

Die Vorschrift regelt das allgemeine Verfahren in allen Wartestandsfällen. Hinsichtlich des Ruhens der Nebenämter braucht keine Regelung getroffen zu werden, da diese in § 44 Abs. 2 enthalten ist.

Mit Absatz 4 ist auch geregelt, wer die Wartestandsbezüge bezahlt.

§ 62 Verwendung im Wartestand

Vergleichbare Vorschriften: § 31 KBG.EKD, § 56 KBG.EKU, § 70 KBG.VELKD

Die Vorschrift entspricht den geltenden Regelungen.

§ 63 Wiederverwendung

Vergleichbare Vorschriften: § 32 KBG.EKD, § 57 KBG.EKU, § 71 KBG.VELKD

Die Vorschrift regelt die Wiederberufung zum Dienst und entspricht damit dem beiderseitigen Interesse an einer amtsangemessenen Beschäftigung der Kirchenbeamtinnen und beamten. Die Altersgrenze entspricht der des § 67 Nr. 1.

§ 64 Versetzung in den Ruhestand

Vergleichbare Vorschriften: § 33 KBG.EKD, § 58 KBG.EKU, § 72 KBG.VELKD

Die Vorschrift regelt die Versetzung in den Ruhestand aus dem Wartestand heraus; sie entspricht im Wesentlichen den geltenden Regelungen. Eine Abweichung besteht teilweise hinsichtlich der Frist, da die 3-Jahres-Frist des § 58 KBG.EKU übernommen wurde; andererseits wurde die zwingende Versetzung in den Ruhestand nach Fristablauf auf die Wartestandsversetzung mangels gedeihlichen Wirkens beschränkt. In den Fällen der Organisationsänderung wurde es für die betroffene Person als unzumutbare Härte empfunden, zwingend nach drei Jahren in den Ruhestand versetzt zu werden, insbesondere hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Konsequenzen. Für die Fälle der Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens ist auf das praktische Problem hinzuweisen, dass es vielfach nicht möglich sein wird, Kirchenbeamtinnen und -beamten in hervorgehobenen Positionen eine amtsangemessene Beschäftigung zu geben. Für Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden (vgl. § 91).

§ 65 Ende des Wartestandes

Vergleichbare Vorschriften: § 34 KBG.EKD, § 59 KBG.EKU, § 73 KBG.VELKD

Die Vorschrift zählt die Fälle auf, in denen der Wartestand endet.

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66 Eintritt in den Ruhestand

Vergleichbare Vorschriften: § 19 KBG.EKD, § 60 KBG.EKU, § 24 KBG.VELKD

Zu Absatz 1: Kirchenbeamtinnen und -beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Kirchenbeamtinnen und -beamte im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des entsprechenden Semesters oder Schulhalbjahres in den Ruhestand, sofern gliedkirchliches Recht nichts anderes bestimmt. Der Eintritt in den Ruhestand zu diesem Zeitpunkt erfolgt kraft Gesetzes. Die Urkunde, die Kirchenbeamtinnen und -beamte aus Anlass des Eintritts in den Ruhestand ausgehändigt bekommen, hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Zu Absatz 2: Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, in Einzelfällen die Altersgrenze abweichend von Absatz 1 um jeweils ein Jahr hinauszuschieben, wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten, für die oder den die Altersgrenze verlängert werden soll, erfordern. Die Verlängerung, die jeweils nur für ein Jahr und nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus möglich ist, bedeutet, dass der Kirchenbeamte weiterhin im aktiven Dienst mit allen Rechten und Pflichten eines aktiven Kirchenbeamten bleibt. Nach Ablauf der Zeit, für die die Altersgrenze hinausgeschoben ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kraft Gesetzes in den Ruhestand wie nach Absatz 1.

Von einer Öffnungsklausel, dass die Gliedkirchen generell andere Altersgrenzen bestimmen können (vgl. z.B. § 60 Abs. 3 KBG.EKU), wurde abgesehen, da ein Heraufsetzen der Altersgrenze ohnehin zu erwarten ist.

§ 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altergrenze

Vergleichbare Vorschriften: § 61 KBG.EKU, § 24 Abs. 3 KBG.VELKD

Die Vorschrift in Absatz 1 regelt die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Dienstunfähigkeit. Diese ist antragsgebunden, ohne dass der Antrag einer Begründung bedürfte. Ihm kann jedoch nur dann stattgegeben werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand zu einem bestimmten Zeitpunkt erbeten wird. Dieser liegt gemäß Ziffer 1 nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Diese Altersgrenze entspricht der des § 42 Abs. 4 Nr. 2 BBG. Eine herabgesetzte Lebensaltersgrenze gilt für Schwerbehinderte i.S.d. staatlichen Schwerbehindertenrechts (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Absatz 2 erhält eine Öffnung für Vorruhestandsregelungen. Die Gliedkirchen können dieses Instrument entsprechend ihrer Struktur- und Personalplanung anwenden und regeln.

§ 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Vergleichbare Vorschriften: § 20 KBG.EKD, § 62 KBG.EKU, § 26 KBG.VELKD

Die Vorschrift formuliert in Absatz 1 die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen, unter denen Dienstunfähigkeit vorliegt und knüpft daran die Folge, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn sie oder er im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit steht und die allgemeinen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt sind. Ist der Kirchenbeamte dienstunfähig, ohne dass diese allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, so ist er zu entlassen (vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 2). Hierbei ist ein Gutachten nicht zwingend notwendig, sollte aber sicherheitshalber eingeholt werden.

Nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ soll von der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn ihr oder ihm ein anderes Amt derselben Laufbahn übertragen werden kann (Absatz 2). Hierbei ist das fiskalische Interesse des Dienstherrn zu berücksichtigen. Dabei kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Hier ist der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gehalten, den Kirchenbeamten sobald wie möglich wieder entsprechend seinem bisherigen Amt zu verwenden.

§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

Vergleichbare Vorschriften: § 21 KBG.EKD, § 67 KBG.EKU, § 26 Abs. 1, §§ 27, 28 KBG.VELKD

Das Verfahren bei Dienstunfähigkeit orientiert sich an den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (§§ 42,44 BBG).

Kirchenbeamtinnen und -beamte, die sich selbst für dienstunfähig halten, können nach Absatz 1 den Antrag stellen, sie in den Ruhestand zu versetzen. In der Regel wird darauf die oder der Vorgesetzte ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten einholen, und auf dieser Grundlage ggf. die Dienstunfähigkeit feststellen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist nicht an diese Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten gebunden. Verwaltungsinterne Richtlinien können - erforderlichenfalls im

Benehmen mit den beteiligten Pensionskassen - Näheres für das einzuholende Gutachten bestimmen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte einer angeordneten ärztlichen Untersuchung, entscheidet die zuständige Stelle aufgrund der ihr zugänglichen Hinweise und Beweise.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 44 BBG das „Zwangspensionierungsverfahren“. Bei Zweifeln über die Dienstunfähigkeit oder noch bestehende Dienstfähigkeit ergibt sich aus Absatz 3 die Pflicht der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, sich auf Weisung des oder der Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und gegebenenfalls auch ärztlich beobachten zu lassen. Diese Untersuchung dient dem Zweck der Feststellung, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand zu versetzen ist, wie es bei Dienstunfähigkeit auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erforderlich ist. Insofern sichert Absatz 3 gegen willkürliche Ruhestandsversetzungen. Weigert er oder sie sich ohne hinreichenden Grund, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann die Dienstunfähigkeit vermutet werden. Diese Regelung nimmt den allgemeinen Rechtsgedanken des § 444 ZPO auf und orientiert sich in der Formulierung an Art 56 Abs. 1 Satz 2 BayBG, da diese Fragestellung im BBG nicht geregelt ist.

§ 70 Begrenzte Dienstfähigkeit

Die Vorschrift ist ausschließlich an § 42a BBG orientiert, der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erstmals eingeführt und inzwischen entfristet wurde (vgl. Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften vom 4.11.2004, BGBl. I 2005, S. 2686 f). Insofern erscheint es sachgerecht, dieses Rechtsinstitut entsprechend dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ auch für den kirchlichen Bereich zu übernehmen, allerdings mit der Möglichkeit gliedkirchlicher Abweichungen. Durch das Institut der „begrenzten Dienstfähigkeit“ wird künftig ermöglicht, dass bei einer Einschränkung der Dienstfähigkeit die verbliebene Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten weiterhin genutzt werden kann, soweit die Einschränkung 50 v.H. nicht überschreitet. Neben dem Interesse des Dienstherrn am weiteren Einsatz wird auch dem Interesse des betroffenen Beamten Rechnung getragen. Dieses Instrument ergänzt die Regelung des § 68.

In Absatz 1 ist der Begriff der begrenzten Dienstfähigkeit legaldefiniert. Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird der Umfang der möglichen Dienstleistung festgestellt und die Arbeitszeit entsprechend reduziert. Es handelt sich dabei nicht um Teilzeitbeschäftigung, denn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte leistet im Rahmen der gesundheitlichen Möglichkeiten den möglichen Dienst. Der Kirchenbeamte verbleibt in seinem statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in seiner bisherigen Tätigkeit weiterverwendet. Die Übertragung einer Teilzeittätigkeit, die nicht seinem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht an einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit an die Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten gebunden. Das Gebot der funktionsgerechten Besoldung gebietet allerdings, dass auch mit Zustimmung des Kirchenbeamten in der Regel nur eine Funktion übertragen wird, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.

Die Regelung des Absatzes 3 stellt klar, dass - entsprechend dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ - vor einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeit einer anderweitigen vollen Verwendung, auch in einer geringerwertigen Tätigkeit, zu prüfen ist. Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Daher ist über die begrenzte Dienstfähigkeit wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit in einem förmlichen Verfahren gemäß Absatz 4 zu entscheiden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Einwendungen erhebt.

In das jeweils geltende Besoldungsrecht sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Besoldung während der begrenzten Dienstfähigkeit nicht geringer sein darf als das erdiente Ruhegehalt (vgl. §§ 6 Abs. 1, 72a BBesG).

§ 71 Allgemeine Voraussetzung

Vergleichbare Vorschrift: § 60 KBG.EKU

Die Vorschrift regelt die allgemeine Voraussetzung des Ruhestands in allen gesetzlich vorgesehenen Ruhestandsfällen. Dies entspricht der Sache nach den geltenden Regelungen, auch wenn diese Voraussetzung nicht ausdrücklich als solche benannt ist (vgl. z.B. § 41 Abs. 1 Nr. 5 KBG.EKD). Die Voraussetzung ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Mindestdienstzeit für einen Ruhegehaltsanspruch nach dem kirchlichen Besoldungsrecht nicht erreicht wurde. Besteht bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf Ruhegehalt, endet das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung.

§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen

Vergleichbare Vorschriften: §§ 26 f. KBG.EKD, § 67 KBG.EKU, §§ 30, 32 KBG.VELKD

Diese Norm behandelt in ihren Absätzen 1 und 2 formelle Fragen der Versetzung in den Ruhestand. Absatz 1 trifft insbesondere eine Regelung, wer im Falle einer Abordnung, einer Zuweisung oder eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit, neben dem ein ruhendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (insbes. Pfarrerdienstverhältnis) bei einem anderen Dienstherrn fortbesteht, die Ruhestandsversetzung verfügt.

Absatz 4 trifft eine notwendige Regelung für die „mittelbaren“ Kirchenbeamtinnen und -beamten i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 (s. dort).

Absatz 5 stellt klar, welche Auswirkungen die Versetzung in den Ruhestand auf das Kirchenbeamtenverhältnis hat. Hierin liegt eine Abweichung vom Bundesbeamtenrecht, das eine Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Beginn des Ruhestandes vorsieht. Satz 3 umfasst u.a. die bisherigen Regelungen, dass die Amtspflichten bestehen und Ruhestandsbeamtinnen und -beamte der Disziplinaraufsicht unterworfen bleiben.

§ 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

Vergleichbare Vorschriften: § 23 KBG.EKD, § 65 KBG.EKU, § 30 KBG.VELKD

Bei nachträglichem Wegfall der Gründe, die zur Versetzung in den Ruhestand geführt haben, ermöglicht § 73 die Wiederverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten. Dabei geht nach Absatz 1 die Initiative zur erneuten Berufung vom Dienstherrn aus. Die Altersgrenzen bestimmen sich in Anlehnung an § 67. Die Vorschrift findet auch nach einer Ruhestandsversetzung aus dem Wartestand heraus Anwendung.

Unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen muss die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte jederzeit ein neues Amt übernehmen. Mit der Übernahme des neuen Amtes endet der Ruhestand und der Kirchenbeamte wird wieder aktiver Beamter mit allen Rechten und Pflichten.

Die Regelung gibt Kirchenbeamtinnen und -beamten keinen Anspruch auf Wiederaufnahme in ein aktives Dienstverhältnis. Rechtsprechung und überwiegendes Schrifttum zu der entsprechenden Regelung in § 45 BBG verneinen auch einen Anspruch des Beamten auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Dienstherrn, da die weitgehend unbefristete Möglichkeit der Wiederberufung allein öffentlichen Interessen dient und allein Pflichten, aber keine

Rechte des Ruhestandsbeamten begründet (vgl. BVerwGE 51, 265, 265, 267 f., BVerwG, ZBR 2001, 143).

§ 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

Vergleichbare Vorschriften: § 24 KBG.EKD, § 66 KBG.EKU, § 29 KBG.VELKD

Während Kirchenbeamtinnen und -beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie dienstunfähig geworden sind und die Voraussetzungen für den Bezug eines Ruhegehalts erfüllen, sieht § 74 eine derartige Verpflichtung gegenüber Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Probe nur dann vor, wenn sie sich die Dienstunfähigkeit ohne grobes eigenes Verschulden infolge einer Dienstbeschädigung zugezogen haben. Zwischen der Dienstbeschädigung und der Dienstunfähigkeit muss ein Kausalzusammenhang gegeben sein.

Die Entscheidung nach Absatz 2 fällt die oberste Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Es sind Fallkonstellationen vorstellbar, in denen es eine unbillige Härte darstellt, eine Probebeamtin oder einen Probebeamten entlassen zu müssen, auch wenn er sich die Dienstunfähigkeit im Privatbereich zugezogen hat.

Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Probe wird durch die Verweise in Absatz 3 ermöglicht, die Versetzung in den Ruhestand selbst zu beantragen, nicht nur von Amts wegen in den Ruhestand versetzt zu werden. Da es sich regelmäßig um jüngere Beamte handelt, ist die Möglichkeit einer erneuten Berufung bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit von Bedeutung.

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75 Grundbestimmung

Vergleichbare Vorschriften: § 35 KBG.EKD, § 68 KBG.EKU, § 33 KBG.VELKD

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch Entlassung und Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinargesetzen der EKD und der VELKD. Bei diesen Beendigungstatbeständen handelt es sich um keine erschöpfende Aufzählung. Damit sind im Wesentlichen nur die Arten der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses festgelegt. Es bedarf der gesetzlichen Festlegung der Tatbestände, bei deren Vorliegen allein das Kirchenbeamtenverhältnis enden kann. Hierdurch erfahren Kirchenbeamtinnen und -beamte Schutz gegen willkürliche Eingriffe in den Bestand des Kirchenbeamtenverhältnisses.

In bestimmten Fällen tritt die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses kraft Gesetzes ein, z.B. bei Kirchenaustritt. Soweit das Kirchenbeamtenverhältnis nicht kraft Gesetzes endet, tritt die Beendigung kraft Verfügung des Dienstherrn ein. Die Verfügung ist rechtsgestaltender Art, und nur dann rechtswirksam, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllt sind.

§ 76 Entlassung kraft Gesetzes

Vergleichbare Vorschriften: § 41 KBG.EKD, § 70 KBG.EKU, § 34 KBG.VELKD

Die Vorschrift enthält Tatbestände, die zur Entlassung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kraft Gesetzes führen.

- Nummer 1: Nach § 8 Abs. 2 darf in das Kirchenbeamtenverhältnis grundsätzlich nur berufen werden, wer Mitglied einer Gliedkirche der EKD oder einer ihr angeschlossenen Gemeinschaft ist. Daher führt die Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, die Einstellungsvorausset-

zung war - von der engen Ausnahmeregelung des Absatzes 3 abgesehen - zur Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses,

Die Norm der Nummer 2 knüpft an das tatsächliche Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten an. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn sich aus den gesamten Umständen auf die Absicht schließen lässt, nicht nur vorübergehend den Dienst aufzugeben. Die Vorschrift hat keinen disziplinarrechtlichen oder Strafcharakter, sie dient vielmehr ausschließlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Die Treue- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn endet kraft Gesetzes durch die Entlassung, wenn der Kirchenbeamte die ihm aufgetragenen Pflichten nicht mehr wahrnehmen will.

Die Vorschrift in Nummer 3 geht davon aus, dass es mit dem Beamtenverhältnis als einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das die ganze Person erfasst, grundsätzlich nicht vereinbar ist, wenn der Beamte zu einem anderen Dienstherrn in ein weiteres öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis tritt.

In Ausnahmefällen kann von der Möglichkeit, die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses anzuordnen, Gebrauch gemacht werden. Das könnte z.B. der Fall sein, wenn ein ordneter Kirchenbeamter in ein öffentlich-rechtliches Pfarrerverhältnis zu einer Gliedkirche tritt und die daraus resultierenden Aufgaben nur nebenbei oder im Ehrenamt wahrnimmt. Denkbar ist auch, dass eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter von einem staatlichen Dienstherrn in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen wird. Die Anordnung bewirkt, dass die Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht eintritt. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, insbesondere auch die Pflicht zur Dienstleistung, bleiben somit gegenüber dem bisherigen Dienstherrn bestehen.

Nach Absatz 2 ist die oberste Dienstbehörde für die Prüfung und Feststellung zuständig, ob ein Tatbestand des Absatz 1 Nr. 1-4 vorliegt, der die Entlassung kraft Gesetzes zur Folge hat. Der Feststellungsverfügung kommt lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Da im Einzelfall auch ins Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden kann, wer einer Kirche angehört, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, regelt Absatz 3, unter welchen Voraussetzungen Absatz 1 Nr. 1 ausnahmsweise nicht anzuwenden ist. Dies ist einerseits der Austritt aus einer vorher ausnahmsweise akzeptierten Kirche verbunden mit dem Eintritt in eine Gliedkirche der EKD, andererseits der Übertritt aus einer EKD-Kirche zu einer Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Ein Übertritt setzt in aller Regel zunächst einen formellen Kirchenaustritt und anschließenden -eintritt voraus, da mit anderen Kirchen nur sehr begrenzt Übertrittsregelungen bestehen (dazu v. Campenhausen, Entwicklungstendenzen im kirchlichen Gliedschaftsrecht, ZevKR 41 [1996] S. 129, 140 f. m. w. N.). Jeder Austritt oder Wechsel beinhaltet ein bewusstes Abwenden von bisherigen Bindungen und wirft daher Fragen nach der Loyalität auf. Daher setzt eine Ausnahme von Absatz 1 Nr. 1 in allen Fällen voraus, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den geplanten Schritt der obersten Dienstbehörde anzeigt und begründet und ihre vorherige Zustimmung einholt.

Auch wenn der Kirchenaustritt und -eintritt im Einzelfall nach Absatz 3 nicht zur Entlassung führt, kann er je nach den Besonderheiten des Dienstpostens andere dienstrechtliche Maßnahmen notwendig machen, beispielsweise eine Versetzung oder sogar eine Versetzung in den Wartestand.

§ 77 Entlassung wegen einer Straftat § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

Vergleichbare Vorschriften: § 41a KBG.EKD, § 38a KBG.VELKD

Rat und Kirchenkonferenz der EKD haben im Frühjahr 2001 auf Vorschlag der Dienstrechtlichen Kommission an die Gliedkirchen die Empfehlung ausgesprochen, die Dienstverhältnisse der öffentlich-rechtlich Beschäftigten bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr durch eine gesetzliche Regelung enden zu lassen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird (vgl. hierzu Kästner, Gesetzliche Beendigung des Dienstverhältnisses evangelischer Pfarrer oder Kirchenbeamter nach rechtskräftiger Verurteilung, FS Hollerbach, 2001, S. 851 ff.; Tröger, Überlegungen zu einigen Problemen im kirchlichen Disziplinarrecht, insbesondere im Disziplinargesetz der VELKD, ZevKR 49 [2004] S. 221, 230 ff.).

Die Vorschrift setzt diese Empfehlung für die Kirchenbeamtinnen und -beamten in Statusrecht um.

Auch Probebeamtinnen und -beamte fallen unter die Regelung des § 77.

§ 79 Entlassung ohne Antrag

Vergleichbare Vorschriften: § 41 KBG.EKD, § 70 KBG.EKU, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 KBG.VELKD

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen eine Entlassung verfügt werden muss, aber kein Ermessen der Behörde besteht.

Durch die Ableistung des Gelöbnisses erfolgt die Bindung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten in rechtlicher und religiöser Hinsicht an den Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses mit allen dazugehörenden Rechten und Pflichten. Durch die Weigerung, das Gelöbnis abzulegen, wird der Fortbestand des Kirchenbeamtenverhältnisses unmöglich gemacht (Nummer 1). Auf die Motive für die Ablehnung des Gelöbnisses kommt es nicht an.

Für Nummer 2 gilt die Erläuterung zu § 71.

§ 8 Abs. 2 setzt grundsätzlich voraus, dass Kirchenbeamtinnen und -beamte einer Gliedkirche der EKD oder einer angeschlossenen Gemeinschaft angehören; bei der Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Mit dem förmlich erklärten Kirchenaustritt wird die Abwendung von der jeweiligen Kirche dokumentiert, was die Entlassung kraft Gesetzes nach § 76 nach sich zieht. Nummer 3 regelt darüber hinaus den Fall, dass der Betreffende einen förmlichen Kirchenaustritt nicht erklärt, aber anderweitig seine Hinwendung zu einer Religionsgemeinschaft manifestiert, bei deren ursprünglicher Zugehörigkeit er nicht hätte ernannt und eine Ausnahmegenehmigung nicht hätte erteilt werden können. „Anschließen“ bedeutet nur ein tatsächliches Hinwenden (Tragen des muslimischen Kopftuchs, Teilnahme an rituellen Handlungen u.ä.), ohne dass es auf förmliche Erklärungen hinsichtlich einer Mitgliedschaft ankommt (keine Mitgliedschaftsregelungen beispielsweise bei Muslimen). Da die tatbestandlichen Voraussetzungen der Feststellung im Einzelfall bedürfen, ist diese Regelung so ausgestaltet, dass die Entlassung nicht kraft Gesetzes erfolgt, sondern durch Verwaltungsakt verfügt werden muss.

§ 80 Entlassung auf Verlangen

Vergleichbare Vorschriften: § 37 KBG.EKD, § 71 KBG.EKU, § 36 KBG.VELKD

Die Vorschrift entspricht den geltenden Regelungen und berücksichtigt, dass niemand gegen seinen Willen im Kirchenbeamtenverhältnis bleiben kann.

Die Möglichkeit der Rücktrittsoption entstammt § 36 Abs. 3 KBG.VELKD. Sie gibt der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten keinerlei Anspruch, ihr oder ihm die Option zu eröffnen; ebenso wenig gibt sie im Falle der Ausübung der Option einen Anspruch auf erneute Übertragung eines Amtes. Die Rechtslage ist vergleichbar mit derjenigen bei Wiederberufung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten (vgl. § 63 des Entwurfs, § 45 BBG). Rechtsprechung und überwiegendes Schrifttum verneinen für diesen Fall auch einen Anspruch des Beamten auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Dienstherrn (vgl. BVerwGE 51, 265, 265, 267 f., BVerwG, ZBR 2001, 143).

§ 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

Vergleichbare Vorschriften: § 41 Abs. 5 KBG.EKD, § 70 I Nr. 5 KBG.EKU

Die Vorschrift trifft eine Sonderregelung für die Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Zeit. Grundsätzlich ist das Zeitbeamtenverhältnis mit Ablauf der Amtszeit beendet, sofern die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte nicht für eine erneute Amtszeit berufen wird oder in den Ruhestand tritt oder das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit in ein Lebenszeitverhältnis - eine andere Art des Kirchenbeamtenverhältnisses dürfte praktisch nicht in Frage kommen - umgewandelt wird.

Absatz 2 geht zurück auf § 39a KBG.EKD, der 2002 eingefügt wurde. Nach der bis dahin geltenden Regelung war eine Entlassung von Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Zeit vor Ablauf ihrer Amtszeit nur auf Antrag möglich; eine Wartestandsregelung wegen Ungediehllichkeit der Amtsführung enthielt das Recht nur für Leitungspersonen. Indessen zeigte sich, dass insbesondere wo Kirchenbeamte auf Zeit eine - wenn auch rechtlich nicht verfasste - Gemeinde betreuen, ähnliche „Ungediehllichkeitskonflikte“ wie im klassischen Gemeindepfarramt auftreten können. Hier erschien eine vorzeitige Rückkehr in das Dienstverhältnis bei ihrer Landeskirche, von welchem sie für die Dauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit freigestellt waren, notwendig.

Da das neue Kirchenbeamtengesetz die Ungediehllichkeit der Amtsführung in § 60 Abs. 3 auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ohne seelsorgerliche Aufgaben als Wartestandsgrund kennt, wird die Möglichkeit der vorzeitigen Rückkehr in die Landeskirche hier für alle Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Zeit - unabhängig von ihrem Aufgabengebiet - vorgesehen, wenn die Voraussetzungen einer Wartestandsversetzung nach § 60 Abs. 1 bis 3 vorliegen. Voraussetzung ist stets die Einwilligung der freistellenden Landeskirche, da diese die rückkehrende Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in ihren Dienst wieder eingliedern muss. Diese Voraussetzung impliziert zugleich, dass eine vorzeitige Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit dort nicht möglich ist, wo nicht parallel zu ihm zu einem anderen Dienstherrn ein öffentlich-rechtliches - durch Freistellung vorübergehende ruhendes - Dienstverhältnis besteht.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit ist eine vorzeitige Rückkehr in das vorübergehend ruhende Dauerdienstverhältnis einer Versetzung in den Wartestand bis zum Ablauf ihres Zeitbeamtenverhältnisses vorzuziehen. Denn in letzterem Fall dürfte die Wiedereingliederung in den Dienst des Dauerdienstherrn wesentlich problematischer sein.

Für den Sonderfall der Betreuung einer Auslandsgemeinde durch Kirchenbeamtinnen und -beamte auf Zeit wurde bereits im Jahr 2000 eine Regelung zur vorzeitigen Rückkehr in den

Dienst der freistellenden Landeskirche in § 17 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der EKD in der Ökumene eingefügt. Diese Regelung bleibt als lex specialis mit ihrem vereinfachten Feststellungsverfahren erhalten.

§ 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

Vergleichbare Vorschriften: § 38 KBG.EKD, § 72 KBG.EKU, § 35 KBG.VELKD

Die Vorschrift, die an das Bundesbeamtengesetz angelehnt ist, enthält in Absatz 1 und 2 Gründe, die neben den allgemeinen Entlassungsgründen für alle Beamten zur Entlassung von Kirchenbeamtinnen und -beamten zur auf Probe berechtigen. Kirchenbeamtinnen und -beamte auf Probe können nur entlassen werden, wenn ein Grund vorliegt, der ihre Ernennung auf Lebenszeit ausschließt. Denn im Gegensatz zu Beamten auf Widerruf, die nur vorübergehend verwendet werden oder einen Vorbereitungsdienst ableisten, sind Kirchenbeamtinnen und -beamte auf Probe ausgebildet, besitzen die Laufbahnbefähigung und haben sich vor der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit nur noch während einer vorgeschriebenen Probezeit zu bewähren.

Absatz 1 regelt die Entlassung kraft Gesetzes ohne dass es eines Verwaltungsaktes bedarf mit dem Ende des Monats, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Probe das 65. Lebensjahr vollendet. Der oder dem Entlassenen kann ein Unterhaltsbeitrag nach § 84 Abs. 3 bewilligt werden (vgl. §§ 15 Abs. 2, 26 BeamtVG).

In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit darf nach § 8 Abs. 4 nur berufen werden, wer sich während einer Probezeit bewährt hat. Die Nichtbewährung in der Probezeit schließt demzufolge gemäß Absatz 2 Nummer 1 die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aus und stellt deshalb einen Entlassungsgrund dar.

Absatz 2 Nummer 2 legt fest, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Probe entlassen werden kann, wenn ein schweres Dienstvergehen vorliegt, das in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit durch ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz geahndet würde. Da gegen Kirchenbeamtinnen und -beamte auf Probe ein förmliches Disziplinarverfahren nicht durchgeführt werden kann (vgl. § 25 Abs. 7 DiszG.EKD, § 140 Abs. 3 DiszG.VELKD), muss die Verwaltung entscheiden, wie die Schwere des Dienstvergehens zu beurteilen ist.

Absatz 2 Nummer 3 schreibt in Konsequenz der Regelung des § 71 die Entlassung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten auf Probe im Falle der Dienstunfähigkeit vor, sofern die Voraussetzungen des § 74 nicht gegeben sind.

Absatz 3 ermöglicht - als ultima ratio - die Entlassung von Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Probe, wenn sie bei tiefgreifenden Organisationsänderungen nicht weiterverwendet werden können. Vor der Entlassung sind alle Einsatzmöglichkeiten auch bei anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde zu prüfen (§ 57 Abs. 2).

Zu Absatz 4: Bei der Entlassung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten auf Probe nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 sowie Absatz 3 sind bestimmte Entlassungsfristen einzuhalten. Diese Regelung soll den berechtigten Interessen des Beamten Rechnung tragen. Deshalb gilt sie nicht bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 2. Die Länge der Entlassungsfristen ist von der Dauer der Beschäftigungszeit abhängig. Beschäftigungszeit ist nach Absatz 4 Satz 2 die Zeit ununterbrochener tatsächlicher Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, wobei es auf den Tag der Ernennung zum Beamten auf Probe nicht ankommt. Zeiten einer Tätigkeit im privatrechtlichen Dienstverhältnis zählen dabei nicht mit.

§ 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

Vergleichbare Vorschriften: § 39 KBG.EKD, § 73 KBG.EKU, §§ 35 Abs. 3, 38 KBG.VELKD

Die Vorschrift ist eine Sonderregelung ausschließlich für Kirchenbeamtinnen und beamtete auf Widerruf. Sie tritt neben die allgemein für Kirchenbeamte geltenden Vorschriften.

Es gehört begrifflich zum Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf, dass es jederzeit widerrufen werden kann. Mit „jederzeit“ kommt zum Ausdruck, dass die Entlassung grundsätzlich ohne Angabe eines Entlassungsgrundes sowie zu jedem Zeitpunkt zulässig ist, soweit nicht durch die ausdrückliche Verweisung in Absatz 1 Satz 2 die Entlassungsfristen des § 82 Abs. 4 gelten. Der entlassende Dienstherr ist bei einer Entlassung an die Grundsätze rechtmäßigen Verwaltungshandelns gebunden und kann seine Entscheidung nur nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

Mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf von Gesetzes wegen (Absatz 2). Entsprechendes gilt, soweit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen

Vergleichbare Vorschriften: § 40 KBG.EKD, § 69 KBG.EKU, § 39 KBG.VELKD

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen und das Verfahren für alle Entlassungstatbestände. Sie entspricht im Wesentlichen den geltenden Regelungen. Die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses tritt im Falle des § 77 kraft Gesetzes spätestens mit Ablauf eines Monats nach Zugang der amtlichen Mitteilung der Verurteilung bei der einleitenden Stelle ein, so dass lediglich eine Mitteilung - kein (konstitutiver oder deklaratorischer) Verwaltungsakt - ergeht. (vgl. zur entsprechenden Regelung in § 48 BBG: Plog et al., BBG, § 48 Rnr. 11). Dieser Umstand wurde wegen der relativen Neuheit der Regelung im kirchlichen Raum im Gesetz besonders hervorgehoben. In den anderen Fällen der Entlassung kraft Gesetzes, die es teilweise ähnlich im staatlichen Bereich gibt (vgl. etwa § 29 BBG) wird die Mitteilung teilweise als feststellender Verwaltungsakt gewertet, der durch Widerspruch und Anfechtungsklage angreifbar sein kann (vgl. Plog et al., BBG, § 29 Rnr. 16).

Mit Wirksamwerden der Entlassung endet das Kirchenbeamtenverhältnis. Ansprüche auf Leistungen gegenüber dem früheren Dienstherrn erlöschen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags ist ebenso möglich wie ebenso dessen Kapitalisierung. Hierzu muss das jeweils geltende Versorgungsrecht Regelungen treffen. Der Unterhaltsbeitrag kann anstelle der an sich fälligen Nachversicherung gemäß §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI treten, da ein „Aufschubgrund“ gemäß § 184 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI vorliegt. In bestimmten Fällen kann es für den Dienstherrn günstiger sein, einen Unterhaltsbeitrag zu zahlen, als die Nachversicherung vorzunehmen.

§ 85 Entfernung aus dem Dienst

Vergleichbare Vorschriften: § 43 KBG.EKD, § 33 KBG.VELKD

§ 85 listet die Beendigungsmöglichkeiten im Rahmen des Kirchenbeamtengesetzes auf. Neben der Entlassung kann die Beendigung durch Entfernung aus dem Dienst erfolgen. Die nähere Ausgestaltung dieser Beendigungsmöglichkeit richtet sich nach den Disziplinargesetzen.

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

§ 86 Allgemeines Beschwerderecht

Vergleichbare Vorschriften: § 72 KBG.EKD, § 14 KBG.EKU, § 62 KBG.VELKD

Das allgemeine Beschwerderecht ist in allen kirchlichen Beamtenengesetzen geregelt. An sich handelt es sich um ein Recht der Kirchenbeamtinnen und -beamten, ist der Systematik wegen aber im Kapitel über den Rechtsschutz geregelt.

§ 87 Rechtsbehelfe

Vergleichbare Vorschriften: § 79 KBG.EKD, § 43 KBG.EKU, § 74 KBG.VELKD

Absatz 1 eröffnet grundsätzlich den Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten in beamtenrechtlichen Streitigkeiten, verweist aber mit der Formulierung „nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts“ auf die jeweiligen Gerichtsverfahrensgesetze der Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD.

Die Regelung rückt von dem bisherigen Grundsatz ab, für „vermögensrechtliche Streitigkeiten“ auf den staatlichen Rechtsweg zu verweisen. Hat sich ohnehin die Abgrenzung dessen, was eine „vermögensrechtliche Streitigkeit“ ist, als schwierig gezeigt (Unzulässigkeit der so genannten „verkappten Statusklage“, vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, a.a.O., S. 378 m. w. N.), kann es für die Eröffnung des staatlichen Rechtswegs ohnehin nicht darauf ankommen, ob die Kirchen ihrerseits bestimmte Streitigkeiten den Staatsgerichten zugewiesen haben (so ausdrücklich für den Bereich des Dienstrechts v. Campenhausen, a.a.O., Artikel 137 WRV Rnr. 128; so jetzt auch BGH, ZevKR 48 [2003] S. 336, 338). „Für den Justizgewährungsanspruch gegenüber einer Kirche ... ist bei einer innerkirchlichen Streitigkeit weder die Unterscheidung von Amts- und Dienstverhältnis noch die zwischen kirchlichem Amtsrecht und vermögensrechtlicher Folge von Bedeutung“ (BGH, a.a.O., LS b). Das Gesetz nimmt somit die neuere Tendenz in der Rechtsprechung auf, kirchenrechtliche Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten nicht mehr grundsätzlich als unzulässig zu behandeln und einen evtl. vorhandenen kirchlichen Rechtsweg im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses zu berücksichtigen (vgl. dazu letztens Kästner, Vergangenheit und Zukunft der Frage nach rechtsstaatlicher Judikatur in Kirchensachen, ZevKR 48 [2003] S. 301 ff.)

§ 88 Leistungsbescheid

Die Vorschrift entspricht § 53a des Kirchenbeamtengesetzes der EKKW. Durch sie wird die Möglichkeit eingeräumt, vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gegenüber Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend machen zu können.

§ 89 Zustellungen

Vergleichbare Vorschrift: § 44 KBG.EKU

Die Vorschrift regelt Einzelheiten für die im Entwurf an verschiedenen Stellen (z.B. § 11 Abs. 3) vorgesehene Zustellung. In Ermangelung eines kodifizierten kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts ist eine entsprechende Vorschrift notwendig, um ein rechtsförmiges Verfahren zu gewährleisten.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Vergleichbare Vorschrift: § 76 KBG.VELKD

Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass Geistliche als solche nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis im Sinne dieses Gesetzes stehen, aber die Möglichkeit besteht, sie in ein solches zu berufen (vgl. dazu Frank, Geschichte, a.a.O. S. 282). Hierzu bedarf es der Regelung über die mit der Ordination verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus dem jeweils einschlägigen Pfarrdienstgesetz ergeben. Hinzuweisen ist insbesondere auf die in den Pfarrdienstgesetzen geregelten Lebensführungspflichten (z.B. § 4 Abs. 2 PFG.VELKD), die als „allgemeine Vorschriften“ für ordinierte Kirchenbeamte gelten (zu Rechten und Pflichten aus der Ordination vgl. z.B. v. Campenhausen, Die Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis, FS H. Ph. Meyer, 1989, S. 32 ff.; H. Maurer, Die Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis, ZevKR 32 [1987] S. 571 ff.).

Die (Rück-) Umwandlung eines solchen Kirchenbeamtenverhältnisses Ordinierter richtet sich nach § 59.

§ 91 Kirchenleitende Organe und Ämter

Vergleichbare Vorschrift: § 75 KBG.VELKD

In jetzt geltenden Vorschriften finden sich z.T. Sonderregelungen für Inhaber bestimmter kirchenleitender Ämter (z.B. § 28 KBG.EKD, § 54 KBG.EKU). Der Entwurf sieht hier von eigenen Regelungen ab, da dadurch das gliedkirchliche Verfassungsrecht berührt werden könnte, und beschränkt sich deshalb auf eine Öffnungsklausel.

Hier hat das Recht der einzelnen Kirchen zu bestimmen, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs und wer Inhaber eines kirchenleitenden Amtes ist. Für diese können abweichende Regelungen, insbesondere in Bezug die Versetzung in den Wartestand, getroffen werden.

§ 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Die Beteiligung von Kirchenbeamtenvertretungen ist in den Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen höchst unterschiedlich ausgeprägt. Während sie in einigen Gliedkirchen nach lang eingespielten Regeln routiniert bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften beteiligt werden, ist die Einrichtung als solche in anderen Gliedkirchen unbekannt. Entscheidend ist, dass in irgend einer Weise – auch ohne Einrichtung von Kirchenbeamtenvertretungen – Beamtenvertreter beteiligt werden. Ausreichend ist z.B. Beteiligung der GMAV oder die Einholung einer Stellungnahme eines Verbandes zur Vertretung von Berufsinteressen. Die Bildung und Beteiligung von Kirchenbeamtenvertretungen hingegen ist in die Regelungskompetenz der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse gestellt.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93 Zuständigkeiten

Eine dem Absatz 1 entsprechende Auffangvorschrift ist für die zahlreichen Zuständigkeitsregelungen des Entwurfs geboten. „Oberste Kirchliche Verwaltungsbehörde“ bezeichnet die mit der Verwaltung betraute Geschäftsstelle der jeweiligen Kirchen, denen durch ihre Rechstellung und ihre Funktion regelmäßig Organqualität zukommt (in diesem Sinne vom „Verwaltungsorgan“ sprechend Frost, a.a.O., S. 329 ff.). Gemeint sind also die mit „Kirchenamt“, „Konsistorium“, „Ober- bzw. Landeskirchenrat“ u.ä. bezeichneten, nach kirchlichem Verfas-

sungsrecht zuständigen zentralen Verwaltungsstellen (vgl. dazu auch Winter, Art. „Kirchenverwaltung“, LKStKR II, 2002, S. 543 f.).

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist oder wird, ist die nach dem jeweiligen kirchlichen Verfassungsrecht zu bestimmende Behörde zuständig.

Absatz 2 ist eine besondere Regelung für Gliedkirchen, in denen auch der Aufsicht der Landeskirche unterstehende Körperschaften (z.B. Kirchenkreise, Gemeinde) Kirchenbeamtinnen und -beamte anstellen. So wie auch andere Maßnahmen dieser Körperschaften der Zustimmung der Landeskirche bedürfen können, sind die Gliedkirchen weiter berechtigt, auch die Wirksamkeit kirchenbeamtenrechtlicher Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

Wegen inhaltlicher Änderungen, die ein neues Beamtengesetz für das Beamtenverhältnis mit sich bringt, bedarf es einer Überleitungsvorschrift.

§ 95 In-Kraft-Treten

Absätze 1 und 2 gelten für den eigenen Bereich der EKD. Hierfür ist eine Regelung des Kirchenbeamtenrechts ohne die Zustimmung der Gliedkirchen möglich, da die EKD als eigene Angelegenheit das Dienstrecht ihrer Kirchenbeamtinnen und -beamten regeln kann.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für die Gliedkirchen entsprechend Artikel 10a Abs. 2 GO.EKD, nachdem diese oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der EKD zu erklären. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens stellt der Rat durch besondere Verordnung fest, die im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen ist (Artikel 26a Abs. 7 GO.EKD; vgl. zum Ganzen Guntau, Das [neue] Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 47 [2002] S. 639, 664 f.).

§ 96 Außer-Kraft-Treten

§ 96 ermöglicht den „Ausstieg“ aus einem Gesetz nach Artikel 10a GO.EKD durch Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse. (dazu Guntau, a.a.O., S. 639 f., 668 f.). Insbesondere den Gliedkirchen, die bisher ein eigenes Kirchenbeamtengesetz haben, könnte der Entschluss, dem EKD-Gesetz zuzustimmen, leichter fallen, wenn sie damit keine unlösbare Bindung eingehen. Allerdings gilt ein „Ausstieg“ immer für das ganze Gesetz. Es ist also nicht möglich, nur eine einzelne Gesetzesänderung abzulehnen. Sollte eine Gliedkirche dies wünschen, müsste Sie das ganze EKD-Gesetz für sich außer Kraft setzen und es anschließend - ohne die unerwünschte Änderung - als wortgleiches eigenes Gesetz für sich beschließen und in der Folgezeit selbständig weiter entwickeln.

Die „Ausstiegsmöglichkeit“ soll nicht dazu führen, dass die Rechtseinheit, die es im Bereich der VELKD und der früheren EKU für das Kirchenbeamtenrecht bereits gibt, auseinanderbrechen und eine noch größerer Rechtszersplitterung entstehen kann. Deshalb dürfen diese Kirchen den „Ausstieg“ nur durch ihren Zusammenschluss oder gemeinsam erklären. Dies setzt eine entsprechend der Änderung des Artikel 10a GO voraus, die im Wege eines Artikel-Gesetzes in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen wird.

Schreiben des Rechnungsprüfungsamts vom 16. März 2006 zum Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes EKD

Sehr geehrter Herr Dr. Winter,

vielen Dank für die Vorlage des oben genannten Gesetzentwurfes.

Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Durch die Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sind zukünftig die Kommentierungen zum Landesbeamtengesetz nur noch sehr eingeschränkt nutzbar. Insofern sollte sich unsere Landeskirche entsprechend dafür einsetzen, dass insbesondere im Kirchenamt der EKD die notwendige Rechtspflege betrieben wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unsicherheiten in der Gesetzesauslegung entstehen und die Landeskirchen bei gleichen Sachverhalten das Gesetz unterschiedlich anwenden. Dies stünde im Widerspruch zu dem Gedanken der Vereinheitlichung des gliedkirchlichen Rechts. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die einzelnen Rechtsgebiete sehr unterschiedlich im Kirchenamt betreut wurden.

II. Artikel II (Ausführungsgesetz)

1. Zu § 1 Entwurf Ausführungsgesetz:

Nach unserer Auffassung wäre es erforderlich, dass die Landeskirche zu § 2 Abs. 2 KBG.EKD eine Regelung trifft. Ohne eine solche Regelung führt § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KBG.EKD nach unserer Auffassung dazu, dass jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegt, automatisch die Dienstherrenfähigkeit besitzt. Unseres Erachtens kann dies nicht gewollt sein. Gerade im Hinblick auf die große Zahl der in den vergangenen Jahren gegründeten Stiftungen sollte hier eine Regelung getroffen werden, dass die Dienstherrenfähigkeit bei den der Aufsicht unterliegenden Stiftungen, Anstalten und Körperschaften von einem Rechtsetzungsakt der Landeskirche abhängt (z. B. vergleichbar § 3 Landesbeamtengesetz).

Die Regelung, die nun im Entwurf zu § 1 getroffen wurde, halten wir für entbehrlich. Nach unserer Auffassung bedarf es einer Ausführungsregelung zu § 4 Abs. 1 KBG.EKD nur dann, wenn entgegen der dortigen Regelung kein Fürsorge- und Treueverhältnis zur Landeskirche in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KBG.EKD begründet werden soll. Die jetzige Formulierung stellt nach unserer Auffassung eine reine Wiederholung des Wortlauts der EKD-Regelung dar.

2. Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 4 und § 6 Abs. 2 KBG.EKD

Wenn in der Evangelischen Landeskirche in Baden Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit begründet werden sollen, bedarf dies dann einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im Ausführungsgesetz.

3. Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD

Nach unserer Auffassung fehlt es zurzeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden an einer Regelung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Diese oder eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage wäre im Ausführungsgesetz aufzunehmen.

4. Zu § 2 (Entwurf Ausführungsgesetz)

Wir können eine weitgehende Öffnungsklausel in den §§ 16 und 17 KBG.EKD, die die umfangreiche Regelung in der Personalaktenverordnung der Evangelischen Landeskirche zulässt, nicht erkennen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen halten wir jedoch diese Regelung für sinnvoll. Die Öffnungsklauseln in den §§ 16 und 17 KBG.EKD sind nur auf spezielle Regelungssachverhalte beschränkt, wie z. B. die Frist nach § 16 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 6 Satz 1.

5. Zu § 42 KBG.EKD

Bezüglich der Beurteilungen wird auf das gliedkirchliche Recht verwiesen. § 7 Abs. 1 Ziffer 7 des Entwurfes des Ausführungsgesetzes verweist auf die Regelungen des Landes Baden-Württemberg. Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass die Landeskirche eine eigene Beurteilungsregelung hat, die von der Regelung des Landes Baden-Württemberg abweicht. Insofern sollte geklärt werden, ob zukünftig das Recht des Landes Baden-Württemberg übernommen wird, oder die Landeskirche weiterhin diesbezüglich eigene Regelungen trifft. Im letzteren Falle müsste dann aber § 7 Abs. 1 Ziffer 7 des Entwurfes des Ausführungsgesetzes gestrichen werden.

6. Zu § 57 KBG.EKD

Diese Vorschrift ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Allerdings stellt sich für uns die Frage, ob die Begründung des Rechtsreferates zu § 57 nicht im Widerspruch zu der Begründung des Kirchenamtes der EKD zu § 57 steht. In der Begründung des Kirchenamtes wird insbesondere zu Abs. 2 der Vorschrift klargestellt, dass es sich hier um

Fälle handelt, die kirchliche Einrichtungen betreffen, die keine Dienstherrenfähigkeit haben, oder dass es sich um staatliche Einrichtungen handelt. Dagegen wird in der Begründung des Rechtsreferates darauf hingewiesen, dass nun ein Wechsel von Beamtinnen und Beamten zwischen den einzelnen Landeskirchen ermöglicht wird. Dies trifft nach unserer Auffassung nicht zu. Insbesondere Abs. 1 weist darauf hin, dass es sich um einen Wechsel zu Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches des Kirchengesetzes handelt. Bei sämtlichen Landeskirchen wird das Kirchengesetz Geltung erhalten. Im Übrigen wird in der Gesetzesbegründung des Rechtsreferates darauf hingewiesen, dass eine Entlassung dann entbehrlich sein würde. Wir möchten hierzu darauf hinweisen, dass nach § 57 Abs. 3 Satz 1 die Rechtsstellung der Beamtin bzw. des Beamten unberührt bleibt. Dies bedeutet, dass der betroffene Personenkreis weiterhin in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen wird. Insbesondere im Hinblick auf die Altersversorgung sollte zukünftig nicht in jedem Falle, in dem eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter zu irgend einer anderen Stelle wechselt, das Dienstverhältnis über § 57 KBG.EKD aufrecht erhalten bleiben. Auch weiterhin sollten bei Dienstherrenwechsel auf Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters Entlassungen ausgesprochen werden.

7. Zu § 84 Abs. 3 KBG.EKD

Aus unserer Sicht ist es bislang nicht klar, ob ein derartiger Unterhaltsbeitrag in der Evangelischen Landeskirche geleistet werden soll, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen oder ob durch die Nichterwähnung dieser Vorschrift in der Begründung des Rechtsreferates ein derartiger Unterhaltsbeitrag nicht in Betracht kommt. Eine Klarstellung diesbezüglich wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

8. Zu § 93 Abs. 1 KBG.EKD

Wir hätten es für sinnvoll erachtet, wenn die Öffnungsklausel dazu genutzt worden wäre, eine detaillierte Zuständigkeitsregelung in das Ausführungsgesetz aufzunehmen.

III. Artikel III (Ausführungsgesetz)

1. Zu Ziffer 1 Entwurf Ausführungsgesetz

Hier ist fraglich, wieso bei der Änderung des § 2 Abs. 2 nicht die Verweisung auf die §§ 36 Abs. 3 und 78 Pfarrerbildungsgesetz ganz gestrichen wird, da nach unserer Kenntnis beide Vorschriften bereits aufgehoben wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Fischer

Nachricht hiervon

Präsidentin der Landessynode

Frau Justizrätin Margit Fleckenstein

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2006 abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 8/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Magazinplanung im Landeskirchlichen Archiv

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode auf der Grundlage des Berichts der synodalen Begleitgruppe die im Haushalt eingestellten Mittel in Höhe von 1,8 Mio. Euro freizugeben und einen Neubau (Tiefmagazin) zur langfristigen Erhaltung und Nutzung der landeskirchlichen Archivalien zu errichten.

Magazinplanung

Vorlage an die Landessynode zur Frühjahrstagung 2006

I. Bericht über die durchgeführten Maßnahmen

Der Bericht nimmt Bezug auf die Vorlagen vom 17. März 2005 und vom Oktober 2005. Die im Laufe der Jahre angestellten Erhebungen und Analysen liegen in Materialordnern zur Einsicht aus. Mündliche Auskünfte können bei Bedarf gegeben werden.

Das Angebot der Kirchengemeinde Karlsruhe (Stephanuskirche)¹ wird nicht wahrgenommen, da kein Unterstützungsbedarf seitens der Landeskirche besteht, weil die Kirchengemeinde das Objekt ohne größere Probleme zu marktüblichen Konditionen veräußern kann.²

1 Die Varianten Umnutzung bzw. Abriss des Gebäudes mit anschließendem Neubau wurden in der Vorlage zur Herbsttagung der Landessynode ausführlich dargestellt.

2 Vgl. Aktenvermerk von OKR S. Werner vom 2. Februar 2006 in der Materialsammlung.

Die synodale Begleitgruppe (Frau Dr. Barnstedt, Frau Jung, Herr Gustrau, Herr Herlan, Herr Steinberg, Herr Wermke) trat am 26.01.2006 und am 24.02.2006 zusammen, um vornehmlich über drei Bereiche noch einmal eingehend zu beraten:

1. Umfang der Bestände.

Es wurde geprüft, ob es notwendig sei, alles zu sammeln, was derzeit gesammelt wird. Der Sammlungsauftrag des Landeskirchlichen Archivs stimmt grundsätzlich mit dem der anderen landeskirchlichen Archive überein,³ wobei sich das Landeskirchliche Archiv (anders als etwa die Archive in Speyer, Darmstadt, Stuttgart oder Nürnberg mit ihrem Ansatz, als „Zentralarchiv“ ihrer Landeskirchen zu fungieren) im Wesentlichen auf die Überlieferung der zentralen landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen, Werke und Vereine beschränkt und Bestände der mittleren oder unteren Verwaltungsebene nur in begründeten Ausnahmefällen verwahrt. Die Kassationsrichtlinien der EKD werden in der badischen Landeskirche angewandt, wobei die Richtlinien in der Praxis in einer Reihe von Fällen wesentlich restriktiver gehandhabt werden. Das heißt nicht, dass in geringem Umfang nicht auch nicht archivwürdiges Material ins Archiv gelangt wäre. Durch angestrebte Nachkassationen in Bereichen, wo es wirtschaftlich vertretbar ist, können jedoch nur geringfügige Einsparungen [weniger als 100 m] am Platzbedarf erwartet werden.⁴

2. Möglichkeiten der Digitalisierung⁵

Ebenso stand die Frage im Raum, ob das Raumproblem nicht mit Hilfe moderner Technologie gelöst werden könne, indem die Akten digitalisiert und nur noch die wertvollsten Stücke im Original verwahrt würden. Dieser Komplex umfasst drei Problemfelder:

- Welche Bedeutung kommt den Originalen für die Überlieferungsbildung der Landeskirche zu?
- Sind digitalisierte Daten nach dem derzeitigen Stand der Technik für eine Langzeitarchivierung geeignet?
- Welche Kosten und Folgekosten entstehen durch eine umfassende Digitalisierung der Bestände?

a) Unabhängig von ihrer Bedeutung für die Veranschaulichung von Gewesenem und die Identitätsbildung einer Gemeinschaft hat die Frage nach den Originalen auch eine grundsätzliche rechtliche und quellenkritische Bedeutung. An jedem Originaldokument hängen Informationen, die über den reinen inhaltlichen Aspekt hinausreichen, die aber für die Frage der Authentizität⁶ eines Dokuments wichtig sind. Die Authentizität muss daher bei jeder Kopie, unabhängig von ihrer Erscheinungsform oder Trägersubstanz, nachgewiesen werden. Nur wenn es gelingt, die Identität und Integrität (Vollständigkeit und Unversehrtheit) „der archivierten Kopien mit dem Original und die im Zuge der Reproduktion unvermeidlichen Veränderungen plausibel nachzuweisen“, können unsere Dokumente noch öffentlichen Glauben beanspruchen.⁸

3 Eine Auswahl der Archivgesetze und -verordnungen liegt zur Einsicht aus.

4 Bestandsreduzierungen werden im Archiv derzeit vorbereitet im Bereich der Ausbildungs- und Prüfungsakten sowie der Personalakten, weil es sich hier um inhaltlich und formal gleichartige Überlieferungen handelt, die nach einem eindeutigen Bewertungsraster überarbeitet werden können. Das geschätzte Einsparpotential liegt bei weniger als 100 m. In der Bibliothek sollen die Bestände, die den Zwecken der allgemeinen Verwaltung dienen und nicht mehr aktuell sind, ausgesondert werden. Insgesamt wurde bereits in der Vorlage für die Landessynode vom 17.03.05 das Einsparpotential durch Nachkassation und Bearbeitung bisher unbearbeiteter Beständeübernahmen auf maximal 210 m beziffert.

5 Zu diesem Komplex vgl. die von Dr. Christian Keitel (Landesarchiv Baden-Württemberg) durchgeführten Untersuchungen, insbesondere die Konzeption für „Die Archivierung elektronischer Unterlagen in der baden-württembergischen Archivverwaltung“, unter www.landesarchiv-bw.de (Fachinformationen – Elektronische Unterlagen – Grundsätzliches). Kopien befinden sich im Materialband.

6 Authentizität bedeutet in diesem Zusammenhang die Überprüfbarkeit, ob ein Dokument tatsächlich das Dokument ist, das es zu sein vorgibt. Ein Dokument besteht immer aus mehreren Komponenten: Inhalte bzw. Ansichten und Funktionalitäten. Welche Anforderungen an die Authentizität gestellt werden müssen, hängt von der Art der Dokumente ebenso ab wie von den Erwartungen künftiger Nutzer.

7 Vgl. Udo Schäfer, Authentizität. Vom Siegel zur digitalen Signatur, in: Ders./Nicole Bickhoff (Hgg.), Archivierung elektronischer Unterlagen, Stuttgart 1999, S. 165–181.

8 Zitat nach Keitel, a.a.O., S. 21.

b) Auch wenn es geeignete Formate für eine Langzeitarchivierung elektronischer Daten bereits gibt (PTF/A), bleiben die grundsätzlichen Probleme und Risiken der elektronischen Archivierung über lange Zeiträume bestehen. Der relativ rasche Wechsel von Programmen, Formaten und Hardware erfordert eine regelmäßige Migration der Daten in diese neuen Formate etc., damit sie lesbar bleiben. Jede Migration (Konvertierung) ist mit Risiken verbunden, da sie zu Datenverlusten oder zu Veränderungen an den Daten führen kann. Das bedeutet, dass die Authentizität der Daten nach jeder Migration neu nachgewiesen werden muss, was einen hohen zeitlichen Aufwand und hohe Anforderungen an die Sachkompetenz stellt. Für die Benutzung müssen die archivierten Daten wiederum in gängige Benutzungsformate migriert werden.

c) Daran an schließt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit. Zu dem enormen Aufwand für die Pflege der Daten kommt ein ebenso hoher Aufwand für die Digitalisierung. Nach einer Berechnung von Prof. Dr. Hartmut Weber, Präsident des Bundesarchivs, kommen auf einen laufenden Meter Akten 4.000 Seiten. Bei einem Bestand von ca. 3.000 lfd. Metern (s.u.) ergibt das die astronomische Summe von 12.000.000 Seiten. Da es sich bei den Akten um keine einheitlich strukturierten Dokumente und keine einheitlichen Formate handelt, ist der Vorgang des Einscannens und der anschließenden Bearbeitung (Verifizierung der Daten, Zusammenfassen der Akten, Einbinden in die Systematik der Ablage, Aufbereitung für die Benutzung etc.) sehr aufwändig und personalintensiv.⁹

3. Erhaltungszustand der Archivalien

Eine im Archiv durchgeführte Schadenserfassung an den Archivalien¹⁰ führte zu dem Ergebnis, dass trotz z. T. starker Schädigungen und Gefährdungen der Bestand insgesamt erhalten werden kann, wobei bei dem derzeitigen Forschungsstand auf Papierentsäuerungen verzichtet werden kann, da bei einer sachgemäßen und schonenden Verwahrung der Archivalien in klimatisierten Räumen langfristig kostengünstige und effektive Bestand erhaltende Maßnahmen geplant und durchgeführt werden können.

II. Einschätzung der Synodalen Begleitgruppe

1. Standort

Einigkeit besteht darüber, dass nach den erfolgten Prüfungen alternativer Unterbringungsmöglichkeiten (Mietvariante, Auslagerung nach Mannheim, alternative Unterbringung in Karlsruhe) nur die Variante eines Tiefmagazins im Parkhof des EOK empfohlen werden kann. Ein Verbleib des Archivs im EOK erscheint zudem mit Blick auf die künftigen Aufgaben des Archivs bei der elektronischen Archivierung (s.u.) geboten, da das Archiv auf die fachliche Kompetenz und die Ausstattung der IT angewiesen sein wird, sollen nicht neue und kostenintensive Strukturen im Archiv selbst aufgebaut werden.¹¹

2. Bedarf

Einigkeit besteht darüber, dass aufgrund der zu erwartenden Kosten und der Risiken einer retrospektiven Digitalisierung die Papierakten weiterhin in ihrer originalen Gestalt archiviert werden, denn grundsätzlich sind analoge Materialien wesentlich einfacher zu archivieren als elektronische Datenträger. Andererseits soll Künftiges – also die elektronischen Dokumente – ebenfalls in seiner primären Form¹² erhalten

9 Exakte Kostenschätzungen liegen nicht vor. Eine Berechnung im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Sächsischen Landesrechnungshofs ergab für das Sächsische Landesarchiv in Dresden einen „Digitalisierungsbedarf“ von 40 Regalkilometern. Der Gesamtaufwand einschließlich infrastruktureller Folgekosten wurde auf 115–125 Mio. Euro beziffert. Übertragen auf den „Bedarf“ des Landeskirchlichen Archivs (4 Kilometer) wären dies ca. 12 Mio. Euro. Vgl. Gerd Schneider, Archivierung digitaler Unterlagen aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Digitale Archivierung – Wirtschaftlichkeit und pragmatische Lösungen, hrsg. von Christoph Popp und Harald Stockert, Mannheim 2005, S. 17–42, hier: S. 38.

10 Der Bericht befindet sich in der Materialsammlung.

11 Vgl. dazu Chr. Keitel, Die Archivierung elektronischer Unterlagen, S. 42ff.

12 Dies ist auch bei elektronischen Dokumenten unverzichtbar, da beim Ausdruck einer elektronischen Datei sämtliche spezifischen Eigenschaften und Funktionalitäten verloren gehen (z.B. Verknüpfungen von Werten, spezifische Präsentationsformen etc.). Auch wo bei einfachen Formaten Inhalte ausgedruckt werden können, gehen die formalen Eigenschaften verloren; Hintergrunddaten werden oft nicht erfasst.

werden. Neue Formen der Übertragung der Informationen (einschließlich Metadaten) direkt aus der elektronischen Akte auf Mikrofilm (COM – computer output on microfilm) eröffnen eine Perspektive, dass auf eine Sicherung der Information auf Papier in absehbarer Zeit verzichtet werden kann.

Aufgrund der neuen Entwicklungen, die sich in Zusammenhang mit den Konzepten für ein Dokumentenmanagementsystem im EOK ergeben haben,¹³ und der dargestellten Grundsatzentscheidung, die zu einer Beschränkung des Umfangs des aufzubewahrenden Archivguts führt, kann die Bedarfsplanung des Archivs für ein neues Magazin korrigiert werden. Der Bedarf ergibt sich im Grunde aus dem, was bereits vorhanden ist und erhalten bleiben soll:

Vorhandener Bestand des Archivs:	ca. 2.200 m
Vorhandener Bestand in den Registraturen, der nach durchgeführten Kassationen zu übernehmen ist:	ca. 800 m
Vorhandener Bestand historisches Bibliotheksgut	ca. 1.000 m
Gesamt	ca. 4.000 m

Diese Variante berücksichtigt nur den Bedarf des EOK sowie der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen, Werke und Vereine. Bestände aus Dekanaten oder Pfarrämtern können daher nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Kirchenbücher, historisch besonders wertvolle Bestände) im Landeskirchlichen Archiv gelagert werden.

3. Kosten

Der Landesrechnungshof hat die bisherige Kostenschätzung des Kirchenbauamts (Planung eines Magazins mit ca. 5.770 m Stellfläche mit einem Volumen von 2.247.000 €) als plausibel und tragfähig bewertet.

Für den Bericht für die Herbstsitzung der Landessynode waren die Kosten für einen Bedarf von 2.500 m auf 1.433.000 € berechnet worden. Unter Zugrundelegung der festen und variablen Kosten ist für die Variante mit 4.000 m Stellfläche mit geschätzten Kosten von ca. 1.804.000 € zu rechnen.¹⁴

4. Entscheidungsreife

Die Gefährdung unseres Archivguts aufgrund unzureichender Lagerung wird seit Anfang 2003 intensiv diskutiert. Nach eingehender Prüfung im EOK und einer synodalen Begleitgruppe hat der Landeskirchenrat mit Vorlage vom 17. März 2005 der Landessynode zu ihrer Sitzung am 23. April 2005 den Vorschlag eines Neubaus eines landeskirchlichen Archivgebäudes (Magazin) unterbreitet. Die Landessynode hat nach eingehenden Beratungen den Beschluss gefasst, „der Evangelische Oberkirchenrat wird bei Anerkennung der Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten für das Archiv gebeten, die im Bericht genannten Prüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse zur Herbsttagung 2005 vorzulegen“.

In der Folgezeit wurden, wiederum begleitet von der synodalen Gruppe, weitere Untersuchungen angestellt zu alternativen Möglichkeiten der Unterbringung, zur Reduzierung des Raumbedarfs, zur Digitalisierung von Archivbeständen, zum Zustand der Archivalien im Hinblick auf ihre Erhaltungsmöglichkeit.

Nunmehr wird ein im Umfang reduzierter Neubau vorgeschlagen. Damit wird im Grundsatz für die Erhaltung der landeskirchlichen Überlieferungsträger plädiert, die mit einem Kostenaufwand von ca. 1,8 Millionen € realisiert werden kann. Mit einer Ausnahme (vgl. unten das abweichende Votum von Frau Dr. Barnstedt) hält die synodale Begleitgruppe die Frage der Errichtung eines neuen Magazins für das Landeskirchliche Archiv für entscheidungsreif. Die Problematik der Gefährdung der Archivalien ist bekannt und wächst. Die Lösung der Problematik ist gründlich erarbeitet. Jetzt kann und soll entschieden werden, dass die Erhaltung der Archivalien als notwendig und der damit verbundenen Mitteleinsatz als angemessen betrachtet wird. Ein weiteres Zuwarten im Hinblick auf mögliche andere investive Zwecke vergrößert das Problem und macht die erforderliche Grundsatzentscheidung für oder gegen den Erhalt der Archivalien nicht entbehrlich.

Abweichendes Votum von Elke Luise Barnstedt:

Ich schlage vor, die Entscheidung über den Bau eines Archivs zu vertagen, bis auf der Basis des „Kirchenkompass“ und damit bis zu den Haushaltsberatungen 2008/2009 neue Schwerpunkte und Kriterien gefunden wurden. Bis dahin wird das für das Archiv vorgesehene Geld nicht frei gegeben.

Begründung:

Zunächst danke ich der synodalen Begleitgruppe, dass sie mir die Möglichkeit gegeben hat, meine Ansicht darzustellen und zu begründen.

Seit der Verabschiedung des Doppelthaushaltes 2004/ 2005, die mit schmerzhaften Einsparungen verbunden war, haben die Mitglieder der Synode den Wunsch geäußert, in eine inhaltliche Debatte einzutreten, um Kriterien für eventuelle weitere Sparmaßnahmen zu haben. Diese Debatte beginnt nun auf der Synode im Frühjahr 2006 mit dem „Kirchenkompass“. Hierdurch soll und will sich die Synode – so Frau OKRin Hinrichs in einem Bericht – u.a. mit den Fragen befassen: „Wohin soll es gehen mit unserer Kirche? Wenn die Mittel in Zukunft knapper werden, wo wollen wir dann Schwerpunkte setzen? Wenn sich andererseits bestimmte Aufgabenbereiche in Zukunft noch erweitern, müssen wir dann nicht dort mehr Mittel investieren als bisher?“ Bei den Haushaltsberatungen 2008/2009 in gut einem Jahr sollen Antworten gefunden sein und bei der Verabschiedung des Haushaltes ganz konkrete Gestalt erhalten. Wenn daher die Synode in ihrer Tagung im Frühjahr 2006 den Bau des Archivs beschließen würde, würde zwei Synodentagungen später dieses Geld nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn entweder wieder Sparmaßnahmen zu beschließen sind oder aber, wenn die Synode bis dahin ein neues großes Projekt als wichtig ansieht und der Haushalt nicht plötzlich große Überschüsse haben wird. Letzteres wird wohl nicht der Fall sein. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass die Synode für 2006/2007 einen Haushalt beschlossen hat, der 2007 mit 500.000,- € defizitär ist. Sollte daher die Synode den Bau des Archivs beschließen, so tut sie dies im Angesicht des für 2007 verabschiedeten Haushalts mit seinem Defizit. Für die Zukunft sind dann die beiden folgenden Möglichkeiten denkbar:

1. Der zwei Synodentagungen später zu verabschiedende Haushalt bietet einen erträglichen finanziellen Freiraum, der auch die Verwirklichung weiterer, eventueller großer, auf der Basis des „Kirchenkompass“ gefundener Projekte zulässt. Dies ist denkbar, scheint aber eher unwahrscheinlich zu sein. Dies zeigen die Prognosen, die bei den Haushaltsberatungen der Synode vom EOK dargestellt wurden. Sollte trotzdem eine solche positive Haushaltssituation eintreten, wäre nichts verloren. Dann könnte problemlos ein Jahr später der Bau des Archivs beschlossen werden. In einem Jahr ist nicht einmal mit einer Verteuerung des Baus zu rechnen, da die Baupreise stagnieren oder sogar nach unten gehen, da das Baugewerbe Aufträge sucht. Auch das Archivgut dürfte sich innerhalb eines Jahres nicht wesentlich verschlechtern, da es ohnehin schon seit Jahrzehnten im Keller gelagert wird.

2. Der Haushalt 2008/2009 sieht ähnlich aus wie der 2006/2007, was bedeutet: Bindung der Haushaltsmittel im Wesentlichen durch die bisherige Arbeit, kaum Freiraum für neue, vielleicht große Projekte. Dies scheint mir die größere Wahrscheinlichkeit zu sein. Ich wurde in einem Gespräch über das Archiv gebeten, Folgendes in meinem Votum anzusprechen: Was ist, wenn die Synode bei der Verabschiedung des Haushalts 2008/2009 ein anderes, auf Grund des „Kirchenkompass“ gefundenen Projektes verwirklichen möchte. Sollen dann, wenn das neue Projekt in Konkurrenz zum Archivneubau steht, die Archivalien dem Verfall anheim gestellt werden. Ich wurde persönlich gefragt: „Möchten Sie dann, dass die Archivalien verfallen?“ Natürlich will ich nicht, dass die Archivalien verfallen! Aber ich möchte, dass die Synode die Chance hat, die Konkurrenz zu entscheiden und dann entscheidet die Mehrheit. Das könnte dann vielleicht zu einem „entweder oder“ zwischen den Projekten führen, es könnte aber auch für beide eine Kompromisslösung sinnvoll sein. Wie diese bei den noch zu findenden Projekt aussehen könnte, weiß ich nicht. Beim Archiv könnte es heißen, kleine Schadensbegrenzung: raus aus dem unhaltbaren Keller in ganz normale Räume, die nicht klimatisiert sind und die vielleicht bis dahin in Karlsruhe oder Umgebung in einer Kirchengemeinde frei werden.

Im Rahmen der Diskussion in der synodalen Begleitgruppe habe ich gelernt, dass administrative Projekte, wie etwa das Archiv, im „Kirchenkompass“ nicht vorkommen werden. Der „Kirchenkompass“ soll sich allein mit „inhaltlichen Projekten“ befassen. Frau Bauer hat ferner darauf hingewiesen, dass ein Archiv nicht mit einem – mittels des „Kirchenkompass“ entwickelten – Projekt der Synode oder Landeskirche verglichen werden kann. Das mag stimmen, aber der im Moment begrenzte Haushalt führt dazu, dass ein Archivneubau grundsätzlich in Konkurrenz zu einem „inhaltlichen Projekt“ tritt. Wenn sich daher die auch von Frau Bauer angesprochene Konkurrenz tatsächlich ergibt –

¹³ Die Einführung eines DMS ist Teil des Projekts Vernetzung der Landeskirche. Teilprojektleiter ist KR Dr. Udo Wennemuth.

¹⁴ Vorläufige Berechnung von Dr. Wennemuth nach dem Raster des Kirchenbauamts, das den Berechnungen der beiden anderen Varianten zugrunde liegt. Den variablen Größen ist ein Bauumfang von 69% gegenüber der Ausgangsvariante zugrunde gelegt. Die exakte Berechnung durch Herrn Schlechtendahl wird nachgereicht.

vielen spricht dafür -, dann möchte ich, dass diese Konkurrenz sichtbar ist. Wenn wir aber jetzt, vor Abschluss des Prozesses mit dem „Kirchenkompass“ entscheiden, dann können wir diese Konkurrenz nicht sehen und auch nicht entscheiden. Wir befinden dann über einen isolierten Antrag, der uns aber vielleicht die Möglichkeit nimmt, beim Haushalt 2008/2009 über eine Vision oder ein Projekt zu entscheiden, das wir heute noch nicht kennen, weil eben der „Kirchenkompass“ Zeit braucht. Ich meine, wenn wir also den „Kirchenkompass“ ernst nehmen, dann sollten wir jetzt noch nicht über eine so große Investition entscheiden.

Wir sollten uns mit der Entscheidung über den Neubau eines Archivs Zeit lassen und uns die Möglichkeit zu – vielleicht auch großen – Visionen und Ideen im „Kirchenkompass“ lassen. Wenn sie nicht kommen oder aber nicht die Mehrheit finden, weil wir alle individuelle Visionäre sind, dann sollten wir mit Freude das Archiv bauen, denn die Geschichte unserer Landeskirche ist auch wichtig.

III. Zusammenfassung

Die Synode hat zu entscheiden, ob sie die etatisierten und gesperrten Mittel für den Neubau eines landeskirchlichen Archivs freigibt. Die synodale Begleitgruppe empfiehlt mehrheitlich die Mittel freizugeben und einen Neubau im Parkhof (Tiefmagazin) zur langfristigen Erhaltung und Nutzung der landeskirchlichen Archivalien zu errichten.

Anlage 5 Eingang 8/5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Zwischenbericht Projekt „Grüner Gockel“

Beschluss des Landeskirchenrats:

Der Landeskirchenrat nimmt den vorgelegten Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis und legt ihn der Landessynode zur Beratung vor.

KIRCHLICHES UMWELTMANAGEMENT – DER GRÜNE GOCKEL

Zwischenbericht an die Landessynode Frühjahr 2006

Inhaltsverzeichnis:

1. Auftrag der Landessynode vom 12.04.2003
2. Kurze Beschreibung des Kirchlichen Umweltmanagements
 - 2.1. Theologische Grundlagen
 - 2.2. Was ist der Grüne Gockel?
3. Projektmerkmale
 - 3.1. Zeitrahmen & Ausstattung:
 - 3.2. Projektziele:
4. Umsetzungsstand bis 28. Februar 2006
 - 4.1. Ausbildung Kirchlicher Umweltauditoren
 - 4.2. Akquirierung von Kirchengemeinden
 - 4.3. Anzahl der validierten Kirchengemeinden
 - 4.4. In der Einführung befindliche Kirchengemeinden
 - 4.5. Anpassung und Weiterentwicklung der Begleitmaterialien
 - 4.6. Kompetenzförderung in den teilnehmenden Gemeinden: Schulung von Mitarbeitern
 - 4.7. Finanzielle Anreizsysteme
5. Vernetzung der Geschäftsstelle
 - 5.1. Innerhalb des EOK
 - 5.2. Kooperationen mit anderen Landeskirchen und Institutionen
6. Öffentlichkeitsarbeit & Außenwahrnehmung
7. Projektkostenentwicklung
 - 7.1. Übersicht Verteilung der Projektkosten insgesamt
 - 7.2. Übersicht Implementierungskosten pro Gemeinde
 - 7.3. Fördermittel Umweltministerium Baden-Württemberg
8. Ausblick auf den verbleibenden Projektzeitraum
9. Abschließende Einschätzung des Gesamtkonzeptes
 - 9.1. Projekteinbettung
 - 9.2. Akzeptanz auf Gemeindeebene
 - 9.3. Erfolgsbilanzierung

10. Was wir erreicht haben: eine Zusammenfassung.
11. Strategien für das weitere Vorgehen
 - 11.1. Projektabschluss
 - 11.2. Verbleibende Potentiale und Optionen
12. ANLAGEN (hier nur teilweise abgedruckt)

1. Auftrag der Landessynode vom 12.04.2003

Als einen wichtigen Schritt in der Wahrnehmung ihrer Schöpfungsverantwortung beschließt die Landessynode die nachfolgenden „Ökologischen Leitlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden“.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für alle Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie für die kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Landeskirche das Umweltaudit-System „Grüner Gockel“ mit dem Ziel anzubieten, die Umweltbilanz nachhaltig zu verbessern und das Umweltbewusstsein zu stärken.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein finanzielles Anreizsystem zu schaffen, das möglichst ab dem Haushaltsjahr 2004 Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Einrichtungen in besonderer Weise unterstützt, die sich mit Hilfe eines Umweltaudits zertifizieren lassen.

Für die Einführung dieses Verfahrens und zur Schulung von ehrenamtlichen, zertifizierten Auditorinnen und Auditoren soll ab dem Haushaltsjahr 2004 eine auf drei Jahre befristete Stelle eingerichtet werden. Die Finanzierung von maximal je 100.000,00 € für drei Jahre wird aus Baumitteln erfolgen.

2. Kurze Beschreibung des Kirchlichen Umweltmanagements

2.1. Theologische Grundlagen

Stellungnahme von Herrn Nagorni ist beigelegt

2.2. Was ist der Grüne Gockel?

Umweltmanagement als systematischer Weg verankert Umwelthandeln und damit unsere Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung in kirchlichen Strukturen und Arbeitsabläufen. Der Grüne Gockel ist konform mit der Europäischen Öko-Audit-Verordnung (EMAS II) und berücksichtigt kirchliche Rahmenbedingungen. Damit ist das kirchliche System Grüner Gockel genauso wirksam aber zugleich weniger bürokratisch. Vor allem aber ist es glaubwürdig, da die Kirche sich auf keinen eigenen Sonderweg begibt, sondern ein etabliertes europaweites Instrument als Maßstab nimmt und sich extern überprüfen lässt.

Die Umsetzung orientiert sich an der individuellen Ausgangslage der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden erhalten nach erfolgreicher Implementierung das Zertifikat „Der Grüne Gockel – Kirchengemeinde mit umweltgerechtem Handeln“ und das EMAS-Zertifikat.

Ehrenamtliche Kirchliche Umweltauditor/innen und die landeskirchliche Geschäftsstelle unterstützen die Gemeinden. Der Grüne Gockel ist ein Beitrag für eine schöpfungsgerechtere Zukunft und ein Schritt zu einer Kirche mit Zukunft.

2001 – 2003 beteiligten sich 16 kirchliche Einrichtungen am bundesweiten Projekt „Kirchliches Umweltmanagement“, gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Nahezu zeitgleich begann in der Evangelischen Landeskirche Württemberg das Projekt Grüner Gockel. Unterstützt vom Umweltministerium Baden-Württemberg wurde EMAS auch für Kirchengemeinden ermöglicht. Beide Pilotprojekte verliefen äußerst erfolgreich.

Heutzutage sind in 15 Landeskirchen und Diözesen über 200 Kirchengemeinden, Verwaltungen, Klöster und Tagungshäuser im Prozess. Diese Landeskirchen und Diözesen haben sich im **ökumenischen Netzwerk „Kirchliches Umweltmanagement“ (KirUm)** zusammengeschlossen (Anlage 1, Internet-Portal). Der Grüne Gockel ist aktive Ökumene.

Das Kirchliche Umweltmanagement stellt heute ein ausgereiftes System für die Gemeindeebene dar, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Der Grüne Gockel ...

erfasst systematisch die direkte und indirekte Wirkung der Gemeinde auf die Mit- und Umwelt, bewertet Einsparpotenziale, ergreift effiziente Maßnahmen, verbessert stetig die Umweltbilanz, lässt so die Gemeinde ökologisch haushalten.

Der Grüne Gockel „will“ ...

kontinuierlich die Umweltbelastung verringern

die Betriebskosten senken helfen
mittel- und langfristig wirken
neue Wege aufzeigen, auch für den privaten Haushalt der Kirchenmitglieder (Kirche als Vorbild und Multiplikator!)

Diese Ziele haben im Lichte der steigenden Energiekosten bei gleichzeitig sinkenden Haushaltsmitteln eine neue Brisanz und Notwendigkeit erfahren.

Das Beratungskonzept ist spezifisch auf die Situation in Kirchengemeinden zugeschnitten:

Im Vergleich zum klassischen Ansatz in Industrie und Verwaltung (v.a. Kommunen) ist die Integration des ehrenamtlichen Engagements in den teilnehmenden Kirchengemeinden Rückgrat des Erfolgs. So werden Ehrenamtliche zu **Umweltauditorinnen und Umweltauditoren** ausgebildet, die die umsetzenden Kirchengemeinden vor Ort begleiten und unterstützen. Es hat sich bewährt, dass die Auditoren aus einer anderen Gemeinde stammen, als diejenigen, die sie betreuen. Auf Gemeinde-Seite etabliert sich ebenfalls eine primär ehrenamtliche Struktur in Form eines **Umwelt-Teams** mit einer/m Schöpfungs- oder Umweltbeauftragte(n).

In Kombination mit der übergeordneten Koordinierung durch die Geschäftsstelle und ausgereiften, praxisnahen Dokumentationsmaterialien (Handbuch Grüner Gockel, Checklisten, etc.) ergibt sich so eine Beratungsstruktur, die flexibel die individuelle Situation und Ausgangslage der Kirchengemeinde berücksichtigt. Da das Umwelt-Team eigenständig das Umweltmanagement Schritt für Schritt aufbaut, entsteht eine echte neue Kompetenz in der Gemeinde selbst. Dieser Wissenstransfer ist ein wesentlicher Grund für die Kontinuität des Prozesses. Nach Abschluss des Aufbaues des Managementsystems (und der damit verbundenen erfolgreichen Zertifizierung durch einen externen Gutachter) können die Umwelt-Teams weiterarbeiten, auch wenn die Auditoren die Gemeinde dann wieder verlassen.

3. Projektmerkmale

3.1. Zeitrahmen & Ausstattung:

Zeitraum: März 2004 – Februar 2007
Finanzmittel: 300.000 insg. Inkl. Personalmittel
Zugeordnet: Ref. 8, Kirchenbauamt
Personal: Leitung Geschäftsstelle, 75%-Deputat

3.2. Projektziele:

10 Kirchengemeinden validiert (d.h. Bestätigung durch einen externen Umweltgutachter, dass das EU-Öko-Audit eingeführt wurde)

30 weitere Gemeinden in der Einführungsphase

50 Umweltauditorinnen und Umweltauditoren ausgebildet

4. Umsetzungsstand bis 28. Februar 2006

Zum Verständnis der operativen Planung im Projekt Grüner Gockel:

Für die Koordination dieser Beratungsstruktur ist eine langfristige Vorplanung notwendig. Die Ausbildung der Auditorinnen und Auditoren muss rechtzeitig vor dem Start in den Kirchengemeinden begonnen werden und umgekehrt müssen diese Gemeinden auch gefunden sein. Daraus ergibt sich eine *Gruppen-orientierte* Gesamtstruktur. Jede Gruppe von Auditoren und Gemeinden hat einen zeitlichen Rahmen von etwa 18-24 Monaten vom Beschluss im Leitungsgremium bis zur externen Begutachtung (Validierung). Anlage 2 bietet einen zeitlichen Überblick zum besseren Verständnis.

Aktuell sind 23 Gemeinden im Prozess (58% der Zielvorgabe), bis zur Frühjahrssynode wird sich die Anzahl auf ca. 28 erhöhen (70%) und wenn eine vierte Gruppe im November 2006 beginnt, ist die Zielvorgabe von 40 Gemeinden erreicht.

4.1. Ausbildung Kirchlicher Umweltauditoren

An der Ausbildung der die Kirchengemeinden betreuenden Umweltauditoren/innen nehmen auch Personen aus der Evang. Landeskirche in der Pfalz teil, die dort in Kirchengemeinden tätig sind.

Die Schulungen orientieren sich eng an dem vom Netzwerk bundesweit empfohlenen Curriculum. Das bedeutet, der Ausbildungsstandard in Baden ist vergleichbar mit dem in anderen Diözesen und Landeskirchen. Die 10-tägige Ausbildung führt die Geschäftsstelle gemeinsam mit externen Trainern durch, die über eine hohe Expertise im Bereich Grüner Gockel verfügen. Für spezielle Ausbildungsinhalte (Moderation, Pressearbeit, Sicherheit & Recht) werden weitere Referenten hinzugezogen.

Drei Ausbildungskurse werden bisher angeboten:

Kurs 1 Juni 2004 – Jan. 2006: 17 Teilnehmer (12 Baden & 5 Pfalz)

Kurs 2 seit Februar 2005: 17 Teilnehmer (14 Baden & 3 Pfalz)

Kurs 3 seit Januar 2006: 13 Teilnehmer (nur badisch)

Kurs 1 wurde am 14. Januar 2006 abgeschlossen und die Zertifikate durch Landesbischof Dr. Fischer im Rahmen einer liturgischen Andacht den Teilnehmern überreicht.

Ein vierter Kurs ist für Herbst 2006 mit ca. 14 badischen und 4 pfälzischen Teilnehmern geplant.

Die Teilnehmer kommen aus sehr verschiedenen Berufsfeldern. Technische Berufe und Architekten sind häufiger, aber ebenso nehmen Menschen mit pädagogischem oder sozialem Hintergrund teil. Rund 1/3 der Teilnehmer/innen sind Frauen (17 von 47 Personen). Hinsichtlich der Motivation erhoffen sich alle neue Impulse für die Umweltarbeit in der Kirche und verstehen die Ausbildung als berufliche Qualifikation.

4.2. Akquirierung von Kirchengemeinden

Bis Ende Februar 2006 haben sich **59 Kirchengemeinden und 2 Einrichtungen** für den Grünen Gockel interessiert. Rund 1/3 davon meldete sich initiativ. 38 dieser Kirchengemeinden und beide Einrichtungen wurden in den Leitungsgremien vor Ort informiert.

Darüber hinaus wurden weitere Gremien besucht: Landessynode, sechs Bezirkssynoden, fünf Pfarrkonvente, Amtsleiter-Tagung, Umweltbeirat der Landeskirche, Dekanskonferenz, ACK Baden Württemberg – Kommission Umwelt und ein Ökologie-Arbeitskreis auf Bezirksebene. Ziel dieser Präsentationen ist es, den Grünen Gockel auf allen Entscheidungsebenen bekannt zu machen und Multiplikatoren zu erreichen.

Der bisherige Zwischenstand ist wie folgt:

Ergebnis der Information	Anzahl Gemeinden
Beschluss positiv (siehe 4.3 & 4.4)	23
Zurzeit in Beschlussphase	7
Beschluss negativ	8
Noch in der Informationsphase	10
Teilnahme unwahrscheinlich (Telefonat)	7
Teilnahme zurzeit nicht möglich (Telefonat)	6

Erinnerung: bis Projektende wird die Zielvorgabe von 40 Gemeinden erreicht (vergl. S. 5).

In den Telefonaten und Gesprächen in den Gemeinden/Einrichtungen wird das Konzept Grüner Gockel und die damit verbundene Wahrnehmung der Landeskirche beinahe immer positiv wahrgenommen. Dass Schöpfungsbewahrung eine wichtige Aufgabe der Kirche sei, wird eindeutig bejaht.

Bei der Akquirierung ist die **Unterstützung der Bezirksumweltbeauftragten** wichtig. Sie kennen die Situation und das Potenzial in den Kirchengemeinden des Bezirkes gut und wirken im Vorfeld bereits informierend und beratend. Im Verlauf der Projektzeit übernehmen mehr und mehr auch die Umweltauditorinnen und Umweltauditoren eine solche **Vermittlungsrolle**. In Kombination mit der Öffentlichkeitsarbeit, der lokalen Presse, dem Marketing und dem Besuch in Gremien wird der Grüne Gockel zunehmend in der Fläche wahrgenommen.

4.3. Anzahl der validierten Kirchengemeinden

1 Aglasterhausen

Hinweis: 10 weitere Gemeinden (s. Kap. 4.4) werden voraussichtlich zwischen Mai und Juli 2006 durch einen externen Umweltgutachter validiert sein.

4.4. In der Einführung befindliche Kirchengemeinden

- 2 Denzlingen
- 3 Eberbach
- 4 Ehrenkirchen-Bollschweil
- 5 Gemmingen
- 6 Gutach
- 7 Immenstaad
- 8 Kürnbach
- 9 Luthergemeinde Karlsruhe
- 10 Waldstadtgemeinde Nord Karlsruhe
- 11 Markdorf
- 12 Markuskirche Heidelberg
- 13 Meersburg
- 14 Meißenheim
- 15 Neckarbischofsheim

- 16 Neulußheim
- 17 Pfullendorf
- 18 Seelbach
- 19 Sulzburg
- 20 Johanniskirche Weinheim
- 21 Pauluskirche Weinheim
- 22 Petruskirche Weinheim
- 23 Wilhelmsfeld

4.5. Anpassung und Weiterentwicklung der Begleitmaterialien

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement (KirUm) konnte die Geschäftsstelle auf umfangreiche Materialien für die Dokumentation in der Gemeinde zurückgreifen. Diese unbürokratische Bereitstellung war die Basis für den zügigen Start in Baden. Die Materialien wurden mit der zunehmenden Erfahrung in der realen Umsetzung in Baden sukzessive angepasst und fortentwickelt.

Im Sommer 2005 konnte die Anpassungs- und Überarbeitungsphase abgeschlossen werden. Den Kirchengemeinden steht seither das „**Handbuch Grüner Gockel**“, zur Verfügung. Das Handbuch wird ergänzt durch so genannte Checklisten in Excelformat und Formulare. Diese Unterlagen und eine Vielzahl an Praxismaterialien und weiterführenden Informationen sind zusammengestellt auf einer CD, die zum Handbuch gehört („**Handbuch-CD**“).

Alle bisherigen Materialien sowie neue Praxisbeispiele werden über das Internet-Portal des Grünen Gockel in Baden (s.u.) im **geschützten Mitgliederbereich** bereitgestellt (Anlage 1).

4.6. Kompetenzförderung in den teilnehmenden Gemeinden: Schulung von Mitarbeitern

Neben der Schulung der Umweltauditoren wird der Bereich der Fortbildung von Mitarbeitern aus den teilnehmenden Gemeinden als wichtig und notwendig erkannt. Angesprochen werden sollen Funktionsträger wie z.B. Hausmeister/in, Schöpfungs- bzw. Umweltbeauftragte, Mitglieder der Umweltteams.

Ziel der Fortbildungen auf Gemeindeebene:

Kompetenztransfer in die umsetzende Gemeinde zu erhöhen und so die Kontinuität des Prozesses zu sichern.

Erfahrungsaustausch zwischen den Aktiven der verschiedenen Gemeinden zu erhöhen.

Bei Funktionsträgern, die nicht im Umweltteam mitarbeiten, das Verständnis für den Ansatz des Kirchlichen Umweltmanagements zu verbessern.

Die Schulungen finden in einer der teilnehmenden Kirchengemeinden statt. Eine ganztägige Schulung wurde im November 2004 zum Thema „Umweltfreundliche Haustechnik“ in Gutach durchgeführt.

Die Resonanz war positiv und die Nachfrage ist hoch. Allerdings bedeuten diese Schulungen auch einen erheblichen Reiseaufwand für die Ehrenamtlichen. Deswegen wurde in 2005 an einer neuen Konzeption gearbeitet, die erstmals im November in Neulußheim getestet werden konnte:

Die Schulungen sind nun kürzer (5 Stunden, Freitag ab 15.00 Uhr oder Samstag ab 10.00 Uhr), regional und insgesamt in Form eines Workshops strukturiert (siehe Anlage 3: Programm Workshop Neulußheim).

Der Teilnehmerkreis wurde um Umweltauditoren/innen und Vertreter interessierter Gemeinden erweitert, um die Schulungsziele zu ergänzen:

Die Umweltauditoren/innen tragen erheblich zum Erfahrungsaustausch bei.

Kirchengemeinden, die sich über das Konzept Grüner Gockel informieren wollen, können so sehr praxisnah einen Eindruck bekommen.

Die Schulungsthemen sind eng an den Bedürfnissen in den Gemeinden ausgerichtet:

- Umweltfreundliche Haustechnik
- Prozessplanung und -steuerung
- Grundzüge der Präsentation und Moderation
- Sicherheit und Recht
- Checklisten und Bewertung der Bestandserfassungen

Wie im Falle der Ausbildung der Umweltauditoren/innen werden für die Fachthemen externe Fachleute hinzugezogen.

Unterstützung der Umwelt-Teams durch externe Fachleute und Messinstrumente:

Neben den Schulungsmöglichkeiten ist es ebenso wichtig, den Umwelt-Teams vor Ort auch die Beurteilung der Gebäudesituation zu erleichtern. Hier können eigene Messungen hilfreich sein. Die nötigen professionellen Messinstrumente können von der Geschäftsstelle ausgeliehen werden. Zurzeit stehen fünf digitale Datenlogger für Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit, acht Stromverbrauchsmesser und ein Infrarot-Thermometer zur Verfügung. Alle Instrumente befinden sich im Einsatz.

Natürlich stößt ein Umwelt-Team an die Grenzen, wenn es um die fachliche Beurteilung bestimmter Gebäudeerfassungs-Aspekte geht. Neben der Expertise der Mitarbeiter des Kirchenbauamtes können hierfür externe Fachleute hinzugezogen werden (s. Kapitel 4.7).

4.7. Finanzielle Anreizsysteme

Im Rahmen der Bestandsaufnahme können die Kirchengemeinden externes Fachwissen bei Bedarf durch **Beauftragung eines lokalen Ingenieurbüros** hinzuziehen. Diese externe Beratung wird durch das Umweltministerium Baden-Württemberg mit maximal 1.000€ gefördert (s. auch Kap. 8). Die Gemeinde beteiligt sich mit 20% der Kosten.

Kernelement des Umweltmanagements ist die Entwicklung eines Umweltprogramms, in dem jeweils für drei Jahre die Ziele, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Im Falle von investiven Maßnahmen muss ein Nachweis über die Finanzierung erbracht werden. Dadurch waren solche Maßnahmen bisher in Kirchengemeinden i.d.R. nur im Rahmen von anstehenden Sanierungen möglich. Durch das **Sonderbauprogramm „Gebäudeoptimierung“** hat die Landeskirche den Gemeinden nun außerordentliche Finanzmittel in Höhe von 3 Mio. € zur Verfügung gestellt. Als eine Zielgruppe wurden explizit Grüner-Gockel-Gemeinden als förderwürdig ausgewiesen. In den Jahren 2006/2007 stehen diesen Gemeinden nun 450.000€ zur Verfügung, um investive Maßnahmen im Umweltprogramm realisieren zu können. Dadurch wird die Akzeptanz in den Leitungsgremien und allgemein die Motivation zusätzlich gefördert.

5. Vernetzung der Geschäftsstelle

5.1. Innerhalb des EOK

Gemeindefinanzen, Liegenschaften & Kirchenbauamt (Ref. 8)

Die Geschäftsstelle ist vollständig in die Arbeit des Bauamtes integriert. Die Kollegen unterstützen die Arbeit durch kurze Wege bei Sachfragen aus den Kirchengemeinden und der konzeptionellen Entwicklung des Projektes.

Die Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeindefinanzen & Liegenschaften hat sich kontinuierlich weiterentwickelt, da viele Aspekte der Aufgabenfelder im Rahmen einer Beratung überlappen. So lag es nahe, sich abzustimmen und gegenseitig zu unterstützen. Sichtbar wird dies z.B. im Beratungsansatz „**Haushalten mit Konzept**“, . Das Umweltmanagement stellt hier eine Möglichkeit (bzw. Modul) dar, wie eine Gemeinde ihre Organisation und ihren Haushalt verbessern kann (Hinweis: liegt in Kollegiums-Sitzung aus).

Bedingt durch steigende Energiekosten steigt der Beratungsbedarf aufseiten der Kirchengemeinden. Ausgelöst durch die Amtsleiter-Tagung im Oktober 2005 erarbeitet das Referat 8 ein ganzheitliches **Beratungskonzept zu Energie- und Umweltfragen**. Ziel ist es, alle bestehenden Ansätze in eine abgestufte Gesamtberatung münden zu lassen. Die Erfahrungen im Grünen Gockel sind hier ein wichtiger Impulsgeber.

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Ref. 1)

Von Anfang an wurde die Geschäftsstelle unterstützt. Heute ist die Zusammenarbeit sehr effizient und zielorientiert. Das Know-how der Abteilung fließt auch in die Ausbildung der Umweltauditoren/innen und Gemeinde-Mitarbeiter/innen. Hierfür hat die Abteilung eine auf die Anforderungen vor Ort passende Schulungseinheit konzipiert und leitet diese in den Kursen und Workshops. Die Gemeinden werden explizit ermutigt, sich bei Fragen an den EOK zu wenden.

Sicherheitsbeauftragter der Landeskirche (Ref. 6)

Das EU-Öko-Audit schreibt auch die Einhaltung aller umweltrelevanten Gesetze vor. Hier besteht ein enger Konnex zu sicherheitsrelevanten Aspekten. Aus diesem Grund arbeitet die Geschäftsstelle mit dem landeskirchlichen Sicherheitsbeauftragten zusammen. Teil dieser Zusammenarbeit ist zum einen die fachliche Unterstützung durch die Bezirksbeauftragten, zum anderen die Durchführung einer Schulungseinheit im Rahmen der Umweltauditoren/innen und deren Ausbildung.

5.2. Kooperationen mit anderen Landeskirchen und Institutionen

Ökumenisches Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement (KirUm)

KirUm ist in 2003 entstanden aus dem bundesweiten Pilotprojekt zur Einführung von EMAS in kirchlichen Einrichtungen. Durch den Erfolg war die Motivation hoch, die Zusammenarbeit der Projektteilnehmer weiterzuführen. Heute sind 16 Landeskirchen und Diözesen in KirUm zusammengeschlossen. Wichtige Aufgaben des Netzwerkes sind zum einen die gegenseitige Unterstützung und die Sicherstellung gemeinsamer Standards. Deshalb ist der Grüne Hahn in der westfälischen Landeskirche qualitativ gleich wie z.B. der Grüne Gockel in den Landeskirchen in Baden, Württemberg oder Bayern.

Evang. Landeskirche Württemberg

Die Zusammenarbeit hat sich sukzessive vertieft, da die operativen Strukturen mit unserer Landeskirche relativ ähnlich sind. Mittlerweile umfasst die Kooperation:

- Gemeinsames Register
- Einheitliches Handbuch
- Einheitliche Zertifikate und Außenplakette (Anlage 4)
- Gemeinsame Marketing-Artikel
- Teilnahme an Auditoren-Fortbildungen nach Abschluss der Grundausbildung

Evang. Landeskirche der Pfalz

In den ersten beiden Ausbildungskursen für Umweltauditoren/innen nahmen auch Ehrenamtliche aus der Pfalz teil.

6. Öffentlichkeitsarbeit & Außenwahrnehmung

Damit der Grüne Gockel erfolgreich sein kann, muss er wahrgenommen werden können. Kern für eine positive Wahrnehmung muss primär die Qualität des Prozesses sein und der Nutzen für die Kirchengemeinde. Dazu gehört aber auch, den Grünen Gockel als Signet und Prozess in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu stellen. Die Geschäftsstelle erreicht dies gemeinsam mit den Gemeinden auf verschiedene Weise: a) klassische Öffentlichkeitsarbeit, b) Marketing und c) Mitarbeit/Information wichtiger Gremien auf Landes- und Bundesebene.

Pressearbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Abstimmung mit Referat 1 des EOK. Hier ein kurzer Abriss der wichtigsten Stationen:

März/April 2004	Entwicklung von prägnanten und kurzen Info-Broschüren (Flyer) zum Gesamtkonzept (Zielgruppe: Kirchengemeinde) und der Ausbildung der Umweltauditoren/innen (s. Anlage 5)
April 2004	Die Geschäftsstelle wurde in EKIBA intern und Standpunkte vorgestellt.
Oktober 2004	Berichterstattung der Auftaktveranstaltung des ersten Konvois badischer Kirchengemeinden auf dem Weg zum europäischen Öko-Audit (Zum Begriff „Konvoi“ vergl. Kap. 8) in Neckarbischofsheim (EKIBA intern und EKIBA aktuell (Internet-Auftritt))
Februar 2005	Interview im Kirchenradio (ERB)
Juni 2005	Berichterstattung der Validierung in der Kirchengemeinde Aglasterhausen (EKIBA intern und EKIBA aktuell)
seit Sommer 2005	Ankündigung der Umweltauditoren/innen-Ausbildungskurse in EKIBA intern
Januar 2006	Berichterstattung Abschlusskolloquium des ersten Ausbildungskurses

Die Aktivitäten in den Kirchengemeinden werden regelmäßig von der lokalen und regionalen Presse positiv berichtet. Dadurch steigt die Wahrnehmung auf lokaler Ebene deutlich: kirchennahe Menschen nehmen die Aktivität in Ihrer Gemeinde schneller wahr und kirchenferne Menschen sowie die politische Gemeinde werden „hellhörig“.

Außenwerbung & Marketing-Kampagne 2005

Ein Anliegen der Umwelt-Teams in den Gemeinden ist es, die Menschen zu erreichen und auf die Ziele aufmerksam zu machen. Neben der im Prozess verankerten Auftaktveranstaltung geschieht dies z.B. auf Gemeindefesten. Um hier die Gemeinden unterstützen zu können, stehen seit Oktober 2004 Plakate (DIN A2) und Banner (für innen und außen; 0,5 x 1,0 m; 0,6 x 2,5 m & 3 x 4 m) zur Verfügung. In 2005 wurde gemeinsam mit der Geschäftsstelle der württembergischen Landeskirche eine Marketing-Kampagne gestartet mit dem Ziel, den Kirchengemeinden Mitbringsel („Give aways“) zur Verfügung zu stellen. Mittlerweile gibt es Post It's, Bleistifte, Aufkleber, Stofftaschen, Tassen und Luftballons. Alle

Artikel erfüllen ökologische Produktionskriterien. Da die Nachfrage auch von Mitgliedern des Netzwerkes KirUm groß ist, konnten die Herstellungskosten durch höhere Auflagezahlen reduziert werden. Umgekehrt stehen von Seiten des Netzwerkes Präsentationshilfen und Leporellos mit Umwelt-Tipps unentgeltlich zur Verfügung.

Wahrnehmung in und außerhalb der Kirchengemeinde

Wie werden die Bemühungen der Landeskirche lokal, landes- und bundesweit wahrgenommen? Eine kurze Einschätzung:

Ebene	Wahrnehmung
Teilnehmende Kirchengemeinde	Der Grüne Gockel wird als neues Instrument registriert. Der Sinn und die Bedeutung erschließt sich für Außenstehende erst mit Zeit und hängt davon ab, in welchem Maße das Umwelt-Team die Entwicklung nach außen trägt. In nahezu allen Gemeinden gelingt es, entweder durch die Auftaktveranstaltung oder durch gezieltes Ansprechen neue Mitarbeiter zu gewinnen, die oft bisher der Kirche eher fern standen. Für die Mitarbeiter ist die Thematik als solche selten wirklich neu, aber der systematische Ansatz fast immer. Hier vollziehen sich auch die wesentlichen Veränderungen, die immer als Bereicherung wahrgenommen werden. Der Grüne Gockel wirkt deutlich über den ökologischen Ansatz hinaus, denn er erfasst mit der Zeit nahezu alle Bereiche des gemeindlichen Miteinanders und fordert den offenen und lebendigen Diskurs miteinander. Das Verständnis für das „gemeinsame Haus“, das alle nutzen, wächst. Die Gemeindekultur profitiert langfristig und dauerhaft.
Bezirksebene	Da der Nutzerkreis des Grünen Gockel primär die Kirchengemeinde ist, wird der Grüne Gockel auf Bezirksebene zwar wahrgenommen, die Weiterleitung zur Gemeindeebene ist jedoch gering. Umgekehrt vollzieht sich mehr und mehr eine Rückmeldung der teilnehmenden Gemeinden in die Bezirksstrukturen. Dies fördert die Auseinandersetzung mit der Thematik (Sensibilisierung). Die Gemeindeberichte sind überwiegend positiv und können Auslöser sein für die Teilnahme einer neuen Kirchengemeinde.
Landesebene	Neben der ACK Baden-Württemberg ist hier vor allem der fachliche Austausch und die Förderung durch das Umweltministerium zu nennen (s. Kap. 8). Das Ministerium sieht das Engagement der Landeskirche sehr positiv, insbesondere die 100%ige Übereinstimmung mit dem Europäischen Öko-Audit EMAS. Zugleich wird die hohe Zahl von Multiplikatoren betont, da die Kirchenmitglieder ein breites gesellschaftliches Spektrum widerspiegeln.
Bundesebene	Im „Bericht des Beauftragten des Rates der EKD für Umweltfragen, Juni 2004 – September 2005“ wird das Konzept Grüner Gockel positiv wahrgenommen und die Möglichkeit der Einführung eines Umweltmanagements auf Gemeindeebene bestätigt (Hinweis: liegt in der Kollegiums-Sitzung aus). Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Landeskirchen sich in „sehr unterschiedlichem Ausmaß in diesem Bereich engagieren“; und weiter: „Die Vorreiter wie vor allem in Württemberg, Bayern, Baden und Westfalen haben ihre diesbezüglichen Projekte beibehalten und ihre Bemühungen in der Regel weiter intensiviert“. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesumweltamt haben im Januar 2005 die Broschüre „Schritt für Schritt ins Umweltmanagement – Beispiel Grüner Gockel für Kirchengemeinden“ herausgegeben (Anlage 6). Hier wird bereits die Geschäftsstelle in Baden als Ansprechpartner genannt.

7. Projektkostenentwicklung

7.1. Übersicht Verteilung der Projektkosten insgesamt

Die Projektmittel in Höhe von 300.000€ werden bis zum Ende des Projektzeitraumes voraussichtlich zu rund 90% ausgeschöpft (ca. 266.500 €). Während in 2004 die Kosten noch unter 100.000 € lagen, werden diese in 2006 deutlich überschritten werden. Die Kostenstruktur ist wie folgt:

Aufwendungen	2004	2005	2006 (Projektion)	2004-2006 anteilig in %
Personalkosten	33.327,09 €	43.693,81 €	44.442,00 €	121.462,90 € 45,6
Büromaterialien	5.282,59 €	3.640,11 €	3.500,00 €	12.422,70 € 4,7
Technisches Material für Gemeinden	-	4.829,47 €	2.000,00 €	6.829,47 € 2,6
Ausbildung UmweltauditorInnen	8.247,08 €	14.321,57 €	20.000,00 €	42.568,65 € 16,0
Workshops & Schulungen	1.738,61 €	1.977,61 €	6.000,00 €	9.716,22 € 3,6
Veranstaltungen	-	95,00 €	250,00 €	345,00 € 0,1
Öffentlichkeitsarbeit, Marketing	11.681,60 €	13.163,84 €	20.000,00 €	44.845,44 € 16,8
Netzwerk KirUm	300,00 €	445,00 €	400,00 €	1.145,00 € 0,4
Gemeindebetreuung	170,30 €	3.913,60 €	20.000,00 €	24.083,90 € 9,0
Externe Beratung	-	-	3.000,00 €	3.000,00 € 1,1
TOTAL	60.747,27 €	86.080,01 €	119.592,00 €	266.419,28 € 100,0

7.2. Übersicht Implementierungskosten pro Gemeinde

Unter der Annahme, dass im Herbst 2006 eine vierte Gruppe von Kirchengemeinden beginnt, werden bis zum Ende des Projektzeitraumes etwa 38-40 Gemeinden den Grünen Gockel einführen. Auf dieser Basis und der vorliegenden Kostenstruktur lässt sich **abschätzen**, wie hoch die Implementierungskosten pro Gemeinde sind. Einen Teil dieser Kosten trägt die Gemeinde selbst.

Insgesamt liegen die Implementierungskosten bei etwa 3.700€ ohne Personalkosten der Geschäftsstelle. Die Gemeinde trägt davon 15 - 20%, je nachdem, wie häufig die Auditoren/innen in der Gemeinde tätig sind.

Aufwendungen	Anteil Geschäftsstelle	Anteil Kirchengemeinde	Anteil Aufwendung an Gesamtkosten
Ausbildung Umweltauditoren	650 €	- €	18%
Schulungen & Workshops	260 €	- €	7%
Öffentlichkeitsarbeit & Marketing	465 €	50 €	13%
Zertifikate & Plaketten	61 €	- €	2%
Materialien Handbuch & Checklisten	184 €	- €	5%
Aufwandsentschädigung Auditoren	150 €	400 €	4%
Validierung / Zertifizierung	750 €	250 €	20%
DAU-Gebühr	50 €	- €	1%
IHK-Registrierung	230 €	- €	6%
Umwelterklärung	39 €	- €	1%
Technisches Material	170 €	- €	5%
Total ca.	3.009 €	700 €	

7.3. Fördermittel Umweltministerium Baden-Württemberg

Das Umweltministerium unterstützt Verwaltung, Handwerk & Industrie bei der Einführung des Umweltmanagements nach dem europäischen Öko-Audit (EMAS II) durch das Förderprogramm „EMAS im Konvoi“. Der Begriff „Konvoi“ bedeutet, dass mindestens drei Teilnehmer gemeinsam beginnen sollten. Die „Gruppen-orientierte“ Projektstruktur der Geschäftsstelle (vergl. Kap. 4 und Anhang 2) entspricht daher genau der „Konvoi-Vorstellung“ des Ministeriums. Bisher wurden drei Konvois vonseiten der Geschäftsstelle beantragt:

Konvoi-Zeitraum	Status	Anzahl Kirchen- gemeinden	Fördersumme
Okt. 2004 – Juni 2006	bewilligt	10	25.600€
Dez. 2005 – Sept. 2007	bewilligt	3	12.000€
Jan. 2006 – Okt. 2007	beantragt	8	28.000€

Die Fördermittel sind strikt beschränkt auf Beratungsleistungen und abhängig von der späteren erfolgreichen Zertifizierung nach EMAS. Daher werden die Gelder von der Geschäftsstelle verwendet, um

die Schulungsqualität bei der Ausbildung der Umweltauditoren/innen und bei den Workshops durch Hinzuziehen qualifizierter Fachexperten zu erhöhen und

die Unterstützung der Umwelt-Teams in den Gemeinden durch lokale Ingenieurbüros dort zu verbessern, wo die eigene Fachkenntnis nicht ausreicht (s. Kap. 4.7).

8. Ausblick auf den verbleibenden Projektzeitraum

In den verbleibenden zwölf Monaten sind neben den Routineaufgaben und einem dichteren Schulungsangebot für alle Aktiven folgende Schwerpunkte vorgesehen:

Ab März werden die Kirchengemeinde Markdorf und die Methodische Gemeinde Schwäbisch Gmünd in einem Pilotprojekt testen, ob das bereits in kirchlichen Einrichtungen erfolgreich erprobte Nachhaltigkeitsmanagement „EMAS^{plus}“ auch für Kirchengemeinden anwendbar ist. Kooperationspartner ist die Kontaktstelle für Umwelt und Entwicklung (KATE e.V.), Stuttgart. Das Umweltministerium fördert das Projekt (2. Konvoi in tabellarischer Übersicht oben).

Nach Ostern startet eine dritte Gruppe von acht bis zehn Kirchengemeinden.

Von Mai bis Juli werden die zehn Kirchengemeinden der ersten Gruppe (bzw. Konvoi) durch externe Umweltgutachter nach EMAS validiert, nachdem dies bereits im Juni 2005 bei der Kirchengemeinde Aglasterhausen erfolgreich geschah.

Am 21. Juli werden den Gemeinden in einem Festgottesdienst durch Landesbischof Dr. Fischer die Zertifikate überreicht.

Bis August soll das Stufenkonzept für eine referatsweite Energie- und Umweltberatung für Kirchengemeinden fertig gestellt sein und in einer Erprobungsphase getestet werden.

Im Herbst wird eine vierte Gruppe von Kirchengemeinden starten und korrespondierend ein vierter Ausbildungskurs für Umweltauditorinnen und -auditoren beginnen, sofern die Betreuung der Gemeinden und des Kurses auch über Februar 2007 hinaus gesichert ist.

Am 17. & 18. November richtet die Geschäftsstelle die zweite bundesweite Konferenz zum Kirchlichen Umweltmanagement und EMAS nach Stuttgart im Jahr 2003 aus.

9. Abschließende Einschätzung des Gesamtkonzeptes

9.1. Projekteinbettung

Das Büro der Geschäftsstelle ist optimal integriert im Referat 8. So werden kurze Wege zu den Abteilungen gewährleistet, die fachlich am häufigsten bei Umweltmanagementfragen benötigt werden: dem Kirchenbau und den Gemeindefinanzen. Abgerundet wird dies durch die unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und dem Sicherheitsbeauftragten. Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden so umfassend erweitert.

9.2. Akzeptanz auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene wird diese enge Zusammenarbeit im EOK sehr positiv wahrgenommen und auch genutzt. Die Geschäftsstelle ist als kompetenter Partner anerkannt.

Am Wichtigsten für die Akzeptanz in den Kirchengemeinden ist jedoch das strukturierende Gesamtkonzept mit praxisnahen Materialien, einer klaren Unterstützung vor Ort durch die Arbeit der Umweltauditoren/innen, der Möglichkeit der Hinzuziehung externer Fachleute und der koordinierenden Steuerung durch die Geschäftsstelle.

Der Wissenstransfer in die Umwelt-Teams hinein lässt diese Aktiven zu „Experten“ ihrer Gemeindesituation werden. Spätestens mit dem Entwurf des Umweltprogramms nach der detaillierten Erfassung der Gebäudedaten erkennen dies auch die Mitglieder der Leitungsgremien. Das systematische, aber flexible Vorgehen beinhaltet auch ein Wachsen und Erkennen mit Fortschreiten des Prozesses. Der Kompetenz-Zuwachs und das eigene Bestimmen der Geschwindigkeit führen zu mehr Sicherheit. Das mag einer der Gründe sein, warum der Anteil der Kirchengemeinden, die sich nach drei Jahren erneut extern überprüfen lassen (das Zertifikat ist drei Jahre gültig, wenn es nicht verlängert wird), hoch ist im Vergleich zu Industrie und Handwerk. In Württemberg, wo zurzeit die ersten Erfahrungen gesammelt werden, sind dies rund 75%.

Für die Akzeptanz spricht auch, dass im Umfeld von bereits aktiven Gemeinden weitere Gemeinden dazukommen.

9.3. Erfolgsbilanzierung

Die Landessynode hat 2003 die Einrichtung der Geschäftsstelle empfohlen mit dem Ziel „die Umweltbilanz nachhaltig zu verbessern und das Umweltbewusstsein zu stärken“. Eine quantitative Überprüfung dieser Ziele im Sinne einer Evaluierung wird im Zeitraum des Projektes

ebenso wenig möglich sein, wie eine Bewertung der Umweltentlastung im Verhältnis zum zeitlichen und finanziellen Aufwand. Die Umweltprogramme und die darin formulierten Maßnahmen zur Entlastung wirken sich frühestens messbar ab der Heizperiode 2006/2007 aus.

Doch neben den direkten, messbaren Umweltauswirkungen werden durch das Umweltmanagement auch eine Vielzahl indirekter Effekte angestoßen. Hierzu gehören prinzipiell die Wahrnehmung der Haushaltssituation der Kirchengemeinde und die Bedeutung der Betriebskosten vor dem Hintergrund steigender Energiekosten. Aber auch die Kommunikation und Organisation werden konstruktiv hinterfragt. Das wird in allen Gemeinden eindeutig als Bereicherung erkannt.

10. Was wir erreicht haben: eine Zusammenfassung.

Das Kirchliche Umweltmanagement Grüner Gockel ist in der Landeskirche in Baden „angekommen“. Die Resonanz ist im ganz überwiegenden Maße positiv, die Landeskirche wird mit dem Projekt lokal, regional und bundesweit positiv wahrgenommen. Nach den ersten zwei Jahren ist ein großes Potenzial zu erkennen, die Schöpfung zu entlasten. Die Grundstruktur des Grünen Gockels baut explizit auf die Eigenverantwortung jeder Kirchengemeinde und „hilft“ so den zukünftigen Veränderungen gewachsen zu sein auch jenseits eines Bezuges zur Umwelt.

Die Projektziele werden mit großer Wahrscheinlichkeit erreicht:

Vorgabe: 10 Gemeinden zertifiziert.

Als erste badische evangelische Kirchengemeinde wurde Aglasterhausen im Juni 2005 erfolgreich zertifiziert. Bis Juli 2006 werden weitere 10 Kirchengemeinden validiert & zertifiziert. Bis Februar 2007 folgen sehr wahrscheinlich drei weitere Gemeinden.

Vorgabe: 30 weitere Gemeinden im Einführungsprozess.

Zurzeit führen 22 Kirchengemeinden das Kirchliche Umweltmanagement Grüner Gockel ein. Bis zum Sommer wird die Zahl dieser Gemeinden insgesamt auf etwa 28 steigen. Sofern eine vierte Gruppe im Herbst starten kann, werden bis zum Projektende unter Berücksichtigung der 14 bis dahin validierten Gemeinden weitere 24 Kirchengemeinden im Einführungsprozess sein.

Vorgabe: 50 Umweltauditorinnen und Umweltauditoren in Ausbildung

39 Ehrenamtliche konnten für die Ausbildung zu Umweltauditorinnen und -auditoren gewonnen werden. Zwölf davon haben die Ausbildung bereits abgeschlossen.

Wenn im Herbst ein vierter Kurs beginnt, wird die Zahl insgesamt auf 50 – 54 Personen steigen.

11. Strategien für das weitere Vorgehen

Der von der Landessynode in 2003 erteilte Auftrag wird zum ganz überwiegenden Maße erfüllt im Rahmen des Projektes (vergl. Kap.10). Darüber hinaus erweist sich der Grüne Gockel als ein Instrument, eine Gemeindekultur zu fördern, die auf die zukünftigen Herausforderungen ausgerichtet ist und die Attraktivität von Kirche auf Gemeindeebene erhöht.

Mit dem Abschluss des Projektes im Februar 2007 wird der Grüne Gockel nach drei Jahren in Baden einen Status erreicht haben, der von hoher Akzeptanz auf Gemeindeebene, Reputation bei den Partnern auf Bundesebene und gewachsener Erfahrung aufseiten der Landeskirche/EOK fußt. Die entstandenen Potentiale auf Gemeindeebene können im laufenden Projekt jedoch nur bedingt ausgeschöpft werden.

Allerdings ist eine Bewertung des Nutzens auf Gemeindeebene im Vergleich zum Aufwand noch nicht möglich, da die Wirksamkeit der Maßnahmen in den Gemeinden frühestens ab 2006/2007 messbar sein wird.

11.1. Projektabschluss

Das Projekt ist eine sinnvolle Einheit und wird damit abschließen, dass das System Grüner Gockel in der Landeskirche für Kirchengemeinden durchführbar ist und ein deutliches Verbesserungspotential für diese Ebene darstellt.

Der Prozess-Charakter des Umweltmanagements lässt ein formales Ende am 28.02.2007 nicht zu, da viele Gemeinden sich noch in der Einführungsphase befinden werden (vergl. Anlage 2).

Das Beenden sollte deshalb durch folgende Maßnahmen flankiert werden:

- Sicherstellung der Begleitung der noch laufenden Kurse und Kirchengemeinden
- Out-Sourcing künftiger Kurse und Gemeindebetreuung durch Rahmenverträge
- Finanzierung 100% durch die teilnehmenden Gemeinden
- Abschlussbericht

11.2. Verbleibende Potentiale und Optionen

Die durch das Projekt geschaffene Grundlage zeigt viele weitergehende Potentiale für die Kirchengemeinden, die jedoch noch kaum zur vollen Geltung kommen können. Diese können durch ein befristetes Nachfolge-Projekt (3 Jahre) gefestigt und ausgebaut werden mit ...

... folgenden **Potentiale**:

Den „Domino-Effekt“ nutzen und die Verbreitung in der Fläche sichern
Evaluierung der konkreten Einsparungen und Vorteile in den Gemeinden

Stärkere Betonung der Kombination von praktischer Mitarbeit und spiritueller Grundlage. So können durch die kirchliche Umweltarbeit Menschen gewonnen werden, die vorher keinen Zugang zu Kirche und Glauben hatten. Damit kann der Grüne Gockel ein Beitrag zur Gemeindeentwicklung sein.

Konzepte für die Begleitung bis zur Revalidierung in den Gemeinden (drei Jahren nach Zertifikat)

Ausweitung der Beratung zur Schöpfungsverantwortung:

- a) Nachhaltigkeitsmanagement (EMAS^{plus}) als Ausbau-Modul für bereits zertifizierte Kirchengemeinden
- b) abgestufte(s) Energieberatung & -controlling als vereinfachten Einstieg (s. Kap. 5.1)

Stärkere Kooperation mit der Erwachsenenbildung

... und **Zielen**:

Insg. ca. 100 Kirchengemeinden im Prozess Grüner Gockel

Insg. ca. 10 Kirchengemeinden im Prozess Nachhaltigkeitsmanagement

Insg. ca. 100 Umweltauditorinnen und Umweltauditoren

Ca. 100 Kirchengemeinden in Energieberatung /-controlling

Hauptziel muss sein, dass ein in sich primär eigenständiges System mit den Hauptsäulen „Umweltauditoren/innen“ und „Umwelt-Teams in den Gemeinden“ entsteht. Ob eine kontinuierliche Koordination auf Landesebene sinnvoll und notwendig bleibt, muss die Landessynode im Lichte der dann erreichten Ziele beurteilen.

12. ANLAGEN

Anlage 1: Startseite Internet-Portal (hier nicht abgedruckt)

Anlage 2: Übersicht Projektzeitraum und gruppenorientierte Grundstruktur

Anlage 3: Programm Workshop Neulußheim

Anlage 4: Zertifikate Grüner Gockel und Umweltauditoren, Außenplakette (hier nicht abgedruckt)

Anlage 5: Flyer Grüner Gockel (blau) & Umweltauditoren (grün) (hier nicht abgedruckt)

Anlage 6: BMU-Broschüre (hier nicht abgedruckt)

Theologischer Beitrag „Kirchliches Umweltmanagement“

„Bitte verlassen Sie diesen Planeten so wie Sie ihn vorzufinden wünschen“, war auf dem Schild zu lesen. Ein gutes ökologisches Motto, wie ich finde, für das sich zu arbeiten lohnt. Das Projekt „Grüner Gockel“ liegt ganz auf dieser Linie. Es buchstabiert in kleinen und konkreten Schritten, was „Bewahrung der Schöpfung“ im Großen meint.

Der Auftrag dazu ist nicht neu. Dass es darum gehen muss, diese Erde „zu bebauen und zu bewahren“ (Genesis 2,15), ist bereits auf den ersten Seiten der Bibel zu lesen. Die Bibel kennt den Zusammenhang alles Lebendigen, den die Ökologie in unserem Tagen neu entdeckt hat. Pflanzen und Tiere, Himmel und Erde, Wasser und Luft sind eng miteinander verbunden. Nichts kann heraus gebrochen, nichts vom anderen isoliert werden, ohne dass das Ganze in Mitleidenschaft gezogen würde.

Denn „die Erde ist des Herrn“ (Psalm 24), der der Schöpfer und Gastgeber allen Lebens ist. Der Mensch aber ist Teil der großen Schöpfungsgemeinschaft. Nur mit ihr und nicht gegen sie kann er leben und überleben.

Als Haushalter soll er agieren, dem die Schöpfung nur auf Zeit und als Leihgabe anvertraut ist. So wie der Schöpfer dafür sorgt, dass sein Geschöpf einen hochwertigen Lebensraum vorfindet – „siehe, es war sehr gut“ –, so soll der sich als Geschöpf begreifende Mensch dafür nachhaltig Sorge tragen, dass dieser Lebensraum auch in Zukunft gestaltet und erhalten wird. Dass das empfangene Gut nicht verschleudert wird, sondern in gutem Zustand an die weitergereicht wird, die später kommen.

Biblische Visionen orientieren und motivieren dabei christliches Handeln weit über das hinaus, was uns heute als möglich erscheint. Sie leiten unser Tun und befreien es von dem Druck, für den Zustand der Schöpfung alleine geradestehen zu müssen: Bilder wie das vom Schöpfungsfrieden, zu dem Gott uns am Anfang der Zeiten und dann immer wieder einlädt (Genesis 1, 31 – 2,3), die Vision von der Versöhnung zwischen Mensch und Tier (Jesaja 11,1 – 9) oder von der Wiederherstellung der Schöpfung am Ende der Zeiten (Offenbarung 22,1 – 5).

Solche Visionen machen andererseits aber auch klar, wie unverzichtbar alle noch so kleinen Bemühungen sind, die „Schöpfung zu bewahren“. Unverzichtbar, weil uns erst die praktizierten kleinen Schritte in die Lage versetzen, die biblische Vision vom Schöpfungsfrieden in dieser Welt glaubwürdig zur Sprache und zu Gehör zu bringen. Denn das dürfte klar sein: Kirche wird in Sachen ökologisch nachhaltiger Zukunftsgestaltung nur dann kompetent mitreden können und von anderen gehört werden, wenn sie selbst nicht hinter ihren Möglichkeiten zurückbleibt.

Dass dies nicht geschieht, dafür ist der „Grüne Gockel“ ein ermutigendes und anregendes Beispiel. Es orientiert sich – im Verbund mit vielen Anderen – am Szenario des ökologisch Gebotenen. Und es ist motiviert, getragen und immer wieder auch getröstet durch die biblische Vision von Gottes Schöpfungsfrieden.

Beides aber vermittelt sich in der Praxis vor Ort, wo Christinnen und Christen in ihren Gemeinden und jeweiligen Verantwortungsbereichen Phantasie und Engagement entwickeln, um unserer erschöpften Schöpfung beizustehen und sie zu entlasten.

Klaus Nagorni, Akademiedirektor
Geschäftsführer des Umweltbeirats der badischen Landeskirche

Anlage 6.1 Eingang 8/6.1

Projektantrag zum Internationalen Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe

Projektantrag zum „Internationalen Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe“
Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung

Projekt: V. Internationaler Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe

Ziel: Gospel mit Kirche verbinden

Gospel boomt in Deutschland. Keine größere Stadt, in der es nicht zwischen einen Gospelchor gibt. Während es in manchen etablierten Chören Probleme mit den Mitgliedern und der Teilnahme jüngerer Sängerinnen und Sänger gibt, wurde die große Mehrzahl der Gospelchöre erst in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren gegründet. Durchschnittlich hat ein Gospelchor rund 40 Mitglieder. Gemeinsam erreichen die Chöre jährlich durch Konzerte viele hunderttausend Menschen. Längst lässt sich erkennen, dass es sich fast um so etwas wie eine Volksbewegung handelt. Dabei sind nicht alle Gospelchöre innerhalb der verfassten Kirchen angesiedelt.

Gospelmusik ist in breiten Teilen der Bevölkerung ungeheuer beliebt und Songs sind zu „Klassikern“ avanciert. Dieser Trend ist im Eventbereich, im Hörfunk und im Fernsehen zu beobachten. Gospelmusik ist damit eines der Beispiele, wo biblische und christliche Traditionen in einem breiten Segment der Bevölkerung lebendig sind.

Diese Situation ist eine ideale Voraussetzung für eine missionarisch aktive Kirche, die Biblisches und Christliches in der Kultur vertiefen will. Es ist ein sinnvolles und notwendiges Ziel, das in der Gospelmusik lebendige christliche Traditionsgut mit der Kirche zu verknüpfen. So kann es davor bewahrt werden, reines kulturelles Unterhaltungsmedium zu werden. Gleichzeitig kann die Kirche sich als Motor einer Volksbewegung positionieren.

Ziel: Menschen mit der Bibel verbinden

In der Attraktivität von Gospelmusik zeigt sich in besonderer Weise, was für Musik generell gilt: Der Bedeutungs- und Sinngehalt wird nicht mit Worten vorgegeben, sondern unmittelbar empfunden und freigegeben. Musik ist dabei alles andere als unverbindlich. Menschen stimmen ein in Töne, die schon andere gesungen oder gespielt haben. Sie finden sich wieder in fremden Klängen und stehen sozusagen in einem großen, unsichtbaren Chor oder Orchester. Durch Gesang angesprochen und berührt werden sie in eine Gemeinschaft mitgenommen, die über die Schwelle der Räume und Zeiten zusammenschließt. Durch Musik werden Menschen mit elementaren Stimmungen wie Freude, Jubel, Angst oder Schmerz verbunden und auch mit Texten, die einem sprachlichen Sinnzusammenhang entspringen. Dabei wird sicher meist unbewusst empfunden, welche Entlastung es sein kann, sich mit anderen zusammen Tönen und bestimmten Texten hinzugeben.

Es ist eine erstaunliche Tatsache, dass viele Menschen, wenn sie sich an Momente erinnern, in denen sie Gewissheit in ihrem Glauben gespürt haben, vom Singen im Chor oder vom Hören bestimmter Musik erzählen. Musik ist das spirituelle Medium par excellence – nicht nur in unserer Zeit. Ihre Wirkung beruht entscheidend darauf, dass sie den Leib des Menschen mit einbezieht: beim Singen, Musizieren und auch beim Hören von Musik, wenn sich der Rhythmus unwillkürlich auf unseren Atem und die Bewegungen überträgt. Musik bringt in Bewegung und reißt mit. Sie verlockt zur Einstimmung.

Diese wichtige missionarische Erkenntnis steht hinter der Arbeit der „Creative Kirche“, die eng mit der Evangelischen Kirche von Westfalen verbunden ist. Die „Creative Kirche“ veranstaltet mit regionalen kirchlichen Trägern seit einiger Zeit jährlich große Gospelkirchentage. Zum III. Internationalen Gospelkirchentag Anfang September 2006 in Düsseldorf werden mindestens 30 000 Zuhörer erwartet. Zum Programm gehören neben Auftritten internationaler Gospelsängerinnen und -sängern auch Darbietungen von über 60 Chören, Workshops sowie ein Marktplatz „Gospel More“.

Kirchengemeinde und Kirchenbezirk Karlsruhe können sich vorstellen, 2010 in Karlsruhe mit der „Creative Kirche“ den V. Internationalen Gospelkirchentag zu veranstalten. Die „Creative Kirche“ rechnet für den Gospelkirchentag in Karlsruhe mit Kosten von etwa 360.000 €. Für eine Summe von bis zu 130.000 € braucht es eine Deckungszusage der Landeskirche. Diese Summe wird aus der Projektrücklage für den Gospelkirchentag beantragt.

Der Gospelkirchentag erfüllt in besonderer Weise die Kriterien der Projektrücklage:

Kriterium 1 Projekte müssen nachhaltige Wirkung entfalten und das evangelische Profil schärfen

Schon während der Vorbereitungsphase, in der der Gospelkirchentag in der Region und über Baden hinaus breiteste öffentliche Resonanz erfahren wird, wird ein kulturell hoch akzeptiertes und begeisterndes Medium wie Gospelmusik mit unserer evangelischen Kirche verbunden. Dadurch wird das öffentliche Bild der evangelischen Kirche in der Gesellschaft gestärkt und gefestigt.

Diese Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche geschieht nicht durch äußerliche Aktionen, sondern indem in der Hauptsache biblische Texte öffentlich begeisternd mit hoher positiver emotionaler Energie präsentiert werden. Menschen werden zum Singen ermuntert, d. h. zum Einstimmen in biblische Aussagen.

Kriterium 2 Strukturelle Verbesserungen

Mit dem Gospelkirchentag werden keine laufenden Ausgaben und bestehenden Stellen finanziert. Es handelt sich nicht um das Fortschreiben des Bisherigen. Vielmehr werden für den längeren Zeitraum der Vorbereitung Aktivitäten in Karlsruhe und Umgebung zielorientiert gebündelt.

Kriterium 3 Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

Durch den Gospelkirchentag werden keine laufende Kosten gesenkt. Eine Verbesserung der Einnahmen ergibt sich durch die Stabilisierung von Kirchenmitgliedschaft. Gospelmusik wird als Medium in die Kirche integriert und nicht außerkirchlichen Organisationen überlassen. Eine Laienbewegung wird so kirchlich beheimatet.

Kalkulation

Dies ist die vorläufige Kalkulation der Kosten durch die „Creative Kirche“ aufgrund deren Erfahrung bei den beiden bisherigen und den weiteren bereits geplanten Gospelkirchentagen.

Kosten	Euro
Geschäftsstelle, Gagen, Werbung, Mieten, Rechte, Technik, Versicherungen etc.	360.000
Gesamt	360.000

Einnahmen		Deckungszusage
Teilnehmendengebühren, Eintrittsgelder	160.000	Creative Kirche
Sponsoring	20.000	Creative Kirche
Fördergelder, z. B. Stadtmarketing, Fördergelder EU, Förderung Land (evtl. über Stiftung), EKD	50.000	Kirchengemeinde Karlsruhe bzw. Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach
Evangelische Landeskirche in Baden	130.000	Evangelische Landeskirche in Baden
Gesamt	360.000	

Anlage 6.2 Eingang 8/6.2

Projektantrag Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe

Projektantrag
 „Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“

Vorlage zur Beratung

Februar 2006

I. Kurzfassung des Antrags und Bezugnahme auf die Projektkriterien

Für das Projekt „Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“ werden aus Mitteln der Projektrücklage

EUR 100.000,-

beantragt. Den **Projektkriterien** wird wie folgt entsprochen:

1. Mitgliederwerbung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft

Durch das Projekt stabilisiert und qualifiziert die Evangelische Landeskirche in Baden die Beziehung zu ihren Mitgliedern. Mitglieder unserer Kirche dürfen erwarten, dass sie und ihre Angehörigen im Alter bei hoher Pflegebedürftigkeit oder demenziellen Erkrankungen durch ihre Kirche seelsorgerlich qualifiziert begleitet werden.

2. Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten

Die Evaluation des Projektfortschritts ist unter Ziffer II 2 sowie dem Finanzierungsplan ausgewiesen.

3. Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche durch strukturelle Verbesserungen

Mit der Erreichung des Projektziels wird ein derzeit unstrukturiertes Arbeitsfeld in eine gesicherte Struktur überführt. Da zur Zukunft unserer Kirche die wachsende Zahl pflegebedürftiger alter Menschen gehört, wird die Zukunftsfähigkeit der Kirche gestärkt.

4. Schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen

Die exemplarisch entwickelte Beteiligungsstruktur erzwingt koordinierte Ablaufprozesse in diesem Arbeitsfeld.

5. Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein

Der „Mix“ aus Finanzierungsbeitrag durch Träger der Altenhilfe-Einrichtungen, Einbeziehung hauptamtlicher Ressourcen der Kirche und niederschwelliger Selbststeuerung wird auch für andere Handlungsfelder umsetzbar sein.

6. Kein Fortschreiben des Bisherigen

Derzeit gibt es kein strukturiertes Netz der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe.

7. Keine Finanzierung laufender Aufgaben oder bestehender Stellen

Projektstruktur und Finanzierungsplan weisen aus, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

8. Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

Die Finanzierung der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe durch Kostenbeteiligung der Altenhilfeträger erschließt neue Ressourcen.

II. Projektbegründung

1. Grundverständnis der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe

Das besondere Feld der Seelsorge bezeichnet die seelsorgliche Begleitung im Pflegeheim, betreutem Wohnen und anderen Einrichtungen der Altenhilfe. Diese Seelsorge widmet sich einer Menschengruppe in exponierter Lebenslage, für die ein besonderer Seelsorgebedarf gegeben ist. Im Pflegeheim mit schwer pflegebedürftigen, hochaltrigen, psychisch veränderten und sterbenden alten Menschen, treffen menschliche Lebensgeschichten, die Frage nach Schuld und Lebenserfüllung, Sinn und Vergänglichkeit aufeinander.

Über die Pflegebedürftigen hinaus hat diese spezielle Seelsorge auch deren Angehörige und die Mitarbeitenden in der Pflege im Blickfeld.

Die Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe ist ein Zeugnis der Kirche, dass sie ihre schwächsten Glieder im Blickfeld behält. Die Kirche bezeugt damit, dass gebrechliche und – in unserem Sinne – oft nicht mehr kommunikationsfähige Menschen von der Kirche nicht vergessen sind.

Dieses besondere Feld der Seelsorge ist kein spezielles Berufsbild, sondern wird von unterschiedlichen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen ausgeübt. Sie ergänzt vorhandene Seelsorgekompetenzen im Hinblick auf pflegebedürftige Menschen, die aufgrund von Demenz oder komatösen Zuständen nicht mehr verbal erreichbar sind.

2. Projektvoraussetzungen:

Als Initiative engagierter Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen, Diakone/Diakoninnen und Ehrenamtlicher hat sich 1996 eine Arbeitsgruppe „Altenheimseelsorge“ gegründet, die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden begleitet wird. Aus dieser Initiative ist ein loser Verbund von etwa 200 Mitarbeitenden gewachsen.

„Säulen“ der Arbeitsgemeinschaften sind fünf Regionalgruppen (Bodensee, Südbaden, Nordbaden mit den Teilgruppen Rhein-Neckar und Karlsruhe), die sich zweimal im Jahr zu kollegialem Austausch und selbst organisierter Fortbildung treffen.

Alle Mitglieder der AG haben die Möglichkeit, sich ein- oder zweimal im Jahr zu einem Fachtag in Karlsruhe zu treffen. Bis jetzt haben 16 Fachtage zu unterschiedlichen Aspekten der Seelsorge mit alten Menschen stattgefunden. (Durchschnittliche Teilnehmendenzahl: 30 bis 80). Die Fachtage sind „attraktiv“, da sie Beteiligten in der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen kompakte Grundinformationen liefern und gleichzeitig Plattform zu gegenseitigem Austausch sind.

Die fachliche Qualität des Grundansatzes der Fachtage ist eindrucksvoll dokumentiert im „Handbuch Altenheimseelsorge“, in dem die Ergebnisse des Internationalen Kongresses „Altenheimseelsorge“ im Jahr 2003 in Heidelberg zusammengefasst sind, der zusammen mit dem Diakoniewissenschaftlichen Institut maßgeblich vom Diakonischen Werk initiiert und konzipiert worden ist.

Die Weiterentwicklung der fachlichen Standards in diesem besonderen Feld der Seelsorge ist durch die Vernetzung mit entsprechenden Kompetenzen an der Fachhochschule in Freiburg und der Universität Heidelberg geprägt.

3. Reichweite des Projekts

Die „Reichweite“ des Projekts lässt sich an der berufsgruppenspezifischen Spiegelung darstellen:

3.1 Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer

Ohne entsprechende Qualifikation in diesen besonderen Feldern der Seelsorge werden beispielsweise demente Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wie „normale“ Gemeindeglieder behandelt. Das Engagement im Pflegeheim ist in das Belieben von Pfarrerinnen und Pfarrern gestellt. Es ist mehr oder weniger „zufällig“, ob die Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe in die vielfältigen Anforderungen des Gemeindepfarrdienstes integriert ist oder nicht.

3.2 Für Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone mit besonderem Auftrag im Kirchenbezirk gibt es außerhalb des Austausches bei regionalen Plattformen kaum Möglichkeiten des fachspezifischen Erfahrungsaustausches.

3.3 Von Trägern der Altenhilfe angestellten Seelsorgerinnen/Seelsorger ermöglicht das vorgelegte Konzept die Einbeziehung in ein Netz, das über die jeweilige Einrichtung hinausgeht.

3.4 Unterschiedliche Professionen in gemischten Anstellungsverhältnissen finden in diesem Konzept zusammen und werden über Stiftungen und Drittmittel finanziert.

3.5 Ehrenamtliche

Diese Gruppe mit völlig unterschiedlichen Vorbildungen entwickelt ein eigenständiges Qualifikationsprofil in diesem Arbeitsfeld.

4. Zusammenfassung

Weil es – anders als bei der Krankenhausseelsorge – kein „Berufsbild“ dieser speziellen Seelsorge gibt, ist künftig die Zusammenführung unterschiedlicher Kompetenzen und Professionen durch fachspezifische Fort- und Weiterbildungsangebote aus dem Praxisumfeld der Altenhilfe unverzichtbar.

III. Projektstruktur für das Handlungsfeld Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe

1. Projektzweck – warum ist dieses Projekt notwendig?

Die demografische Entwicklung lässt den Anteil von Menschen mit hoher Pflegebedürftigkeit ansteigen.

Es gibt bisher viel Engagement von Haupt- und Ehrenamtlichen in diesem speziellen Feld der Seelsorge, aber kein landeskirchliches strukturiertes Konzept.

Mit der Förderung dieser Seelsorge setzt die Landeskirche ein deutliches Signal zugunsten pflegebedürftiger, psychisch veränderter alter Menschen, ihrer Angehörigen und den Mitarbeitenden in der Pflege.

Die zunehmende Zahl hochbetagter und dementer alter Menschen macht eine spezifische Vorbereitung auf die Seelsorge in Heimen für Haupt- und Ehrenamtliche nötig.

2. Projektidee – welcher Ansatz wird verfolgt?

Eine fachlich qualifizierte Mitarbeiterin/ein fachlich qualifizierter Mitarbeiter verantwortet in einem Stellenumfang von 50 % im Projektzeitraum:

den Ausbau und die Festigung bereits bestehender Netze,

die Vernetzung mit anderen ehrenamtlichen Diensten (Hospiz), Heimen und ambulanten Einrichtungen,

die Fortbildung von Hauptamtlichen,

die Fortbildung von Ehrenamtlichen,

die Fortbildung von Multiplikatoren zur Beratung der Gemeinden (z. B. über Gottesdienste mit dementen Menschen).

3. Projektziel – was soll konkret erreicht werden?

Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen „fallen“ nicht aus der Gemeinde, wenn sie in ein Heim müssen,

Verbesserung der Seelsorge und Sterbebegleitung in Heimen,

Enttabuisierung von Pflegebedürftigkeit, Abhängigkeit und Demenz auch in unseren Gemeinden,

höheres Prestige der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen,

Angehörige, Pflegendе, Gäste erfahren ein positives Bild einer aufsuchenden Kirche,

Vernetzung unterschiedlicher Berufsgruppen in der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe und Ehrenamtlicher in Regionaltreffen und in einer zentralen Struktur,

an Qualitätsstandards orientierte Fortbildung Haupt- und Ehrenamtlicher,

„niederschwellige“ Fortbildungsangebote (Fachtage) für Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer mit wenig Zeit,

Etablierung regionaler Netze zur gegenseitigen Beratung und der Beratung von Gemeinden.

4. Zielfoto

In der Evangelischen Landeskirche ist ein tragfähiges Netz der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe errichtet.

Dieses Netz wird vollständig aus Drittmitteln finanziert.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die Standards der Qualitätsanforderung an diese spezielle Seelsorge beibehalten.

Die „Grundqualifikation der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“ ist ein EKD-weit anerkanntes Fortbildungsangebot.

IV. Projektkosten

Finanzierungsplan (Anlage)

Das Projekt ist auf eine vierjährige Durchführungszeit angelegt. In den Gesamtkosten wird ein 50%-iger Eigenanteil fast erreicht.

In den Jahren 2006 bis 2010 wird die Theologische Referentin des Diakonischen Werkes im entsprechenden Deputatsumfang vom Diakonischen Werk für diese Aufgabe freigestellt. Im Finanzierungsplan sind $\frac{1}{4}$ der Kosten des Personalaufwands für die Jahre 2006 und 2010 und ein halbes Stellendeputat für die Jahre 2007, 2008 und 2009 ausgewiesen.

Der Projektantrag geht von einer Verortung des Projekts im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden aus.

Die Verortung im Diakonischen Werk gewährleistet einen nahen Kontakt zu den Einrichtungen der Altenhilfe.

Sie gewährleistet die Vernetzung mit den Hospizgruppen, die zunehmend einen Schwerpunkt in der Begleitung sterbender Menschen in Pflegeheimen haben. Die enge Zusammenarbeit mit den Referaten Altenhilfe, Psychiatrie, Behindertenhilfe im Diakonischen Werk sichert zügige Kommunikationsstrukturen.

Die Übertragung der Aufgabe an Frau Dr. Bejck nutzt die Anknüpfungspunkte an den status quo.

V. Projektkontrolle

Dem Bildungs- und Diakonieausschuss der Landessynode wird jeweils zur Herbsttagung ein Zwischenbericht erstellt.

gez. Stockmeier

im Februar 2006

Projekt: Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe Finanzierung

Text	2006 €	Anteil %	2007 €	Anteil %	2008 €	Anteil %	2009 €	Anteil %	2010 €	Anteil %	Gesamt €	Anteil %
Ertrag												
Projektmittel	19.400,00	85,84	32.000,00	71,59	24.000,00	53,04	18.000,00	39,30	6.600,00	28,48	100.000,00	55,09
DW- Anteil	1.940,00	8,58	3.200,00	7,16	2.400,00	5,30	1.800,00	3,93	680,00	2,85	10.000,00	5,51
Eigenbeiträge AH und Vereine	1.260,00	5,58	9.500,00	21,25	18.850,00	41,66	26.000,00	56,77	15.915,00	68,67	71.525,00	39,40
Summe Ertrag	22.600,00	100,00	44.700,00	100,00	45.250,00	100,00	45.800,00	100,00	23.175,00	100,00	181.525,00	100,00
Aufwand												
Personalaufwand*)	17.000,00	75,22	34.000,00	76,06	34.500,00	76,24	35.000,00	76,42	17.500,00	75,51	138.000,00	76,02
Personalaufwand**)	2.400,00	10,62	4.800,00	10,74	4.800,00	10,61	4.800,00	10,48	2.400,00	10,36	19.200,00	10,58
Sachaufwand ***)	2.700,00	11,95	5.400,00	12,08	5.450,00	12,04	5.500,00	12,01	2.775,00	11,97	21.825,00	12,02
Sonstiger Aufwand	500,00	2,21	500,00	1,12	500,00	1,10	500,00	1,09	500,00	2,16	2.500,00	1,38
Summe Aufwand	22.600,00	100,00	44.700,00	100,00	45.250,00	100,00	45.800,00	100,00	23.175,00	100,00	181.525,00	100,00
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Bemerkungen:

*) 50 % - Stelle von Frau Dr. Bejick (2004) 67.822 €/Jahr/100 %

***) 4 Wochenstunden für eine Sachbearbeitungs- und Sekretariatskraft (geschätzt)

****) ca. 10.800 €/Jahr/100 %

Dauer des Projektes vom 01.07.2006 bis 30.06.2010 (4 Jahre);

Ziel ab 01.07.2010: Selbsttragendes Netz, das sich mit einem jährlichen Budget von ca. € 39.000 selbst finanziert.

Anlage 7 Eingang 8/7

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2006: Abschlussbericht der Bezirkskirchenräte aus den Kirchenbezirken Alb-Pfingz und Pforzheim-Land zur Kooperation der Kirchenbezirke und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats

Schreiben Dekan Gromer vom 7. Februar 2006 zum Abschlussbericht der Bezirkskirchenräte der Evangelischen Kirchenbezirke Alb-Pfingz und Pforzheim-Land über die Zusammenarbeit

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. April 2004 begann die Arbeitsgemeinschaft der Kirchenbezirke Alb-Pfingz und Pforzheim-Land in einer rechtlich verbindlichen Form, um gemeinsam Bezirksaufgaben wahrzunehmen. Heute kann ich Ihnen den Abschlussbericht über die dabei gemachten Erfahrungen vorlegen, den die Bezirkskirchenräte der beiden Kirchenbezirke in ihrer Sitzung vom 09. Januar 2006 in Berghausen beraten und einstimmig beschlossen haben.

Es war für uns eine wertvolle Phase der Erprobung der Arbeitsgemeinschaft als benachbarte Kirchenbezirke. Auch wenn in der Erprobung klar erkennbar wurde, dass für die Erfüllung zukünftiger Aufgaben eine Weiterführung der Kooperation nicht sinnvoll ist, so gab es doch auch positive Erfahrungen, die auch an anderer Stelle in unserer Landeskirche von benachbarten Kirchenbezirken erprobt werden sollten.

Die Mitverantwortung von Bezirkskirchenräten aus dem Nachbarbezirk bei Visitationen wurde als sehr bereichernd erlebt, weil hier noch einmal aus einer ganz anderen Perspektive eine Gemeinde betrachtet werden kann.

Uns wurde deutlich, wie wichtig es ist über die Grenzen des eigenen Kirchenbezirks hinaus zu schauen, um mit den benachbarten Bezirken der Region zusammen zu arbeiten. Gerade die Wahrnehmung der Region wird unserer Meinung nach eine wesentliche Aufgabe der Zukunft sein. Dies bedeutet für den Kirchenbezirk Alb-Pfingz die bereits

praktizierte Form der Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und mit den Kirchenbezirken im Landkreis fortzuführen und zu intensivieren. Für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land steht die weitere Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und den benachbarten württembergischen Kirchenbezirken auf der Tagesordnung. Eine interessante und reizvolle Aufgabe, der wir uns gerne stellen wollen.

Mit freundlichen Grüßen auch im Namen meines Dekankollegen Tilman Finzel

Ihr
gez. Paul Gromer, Dekan

Abschlussbericht

der Bezirkskirchenräte der Evangelischen Kirchenbezirke
Alb-Pfingz und Pforzheim-Land
über die Zusammenarbeit
nach der Satzung der Kirchenbezirke Alb-Pfingz und Pforzheim-Land
über die gemeinsame Wahrnehmung von Bezirksaufgaben vom
01.04.2004

I.

In Aufnahme eines Grundsatzbeschlusses der Landessynode über die Richtgröße für Kirchenbezirke hat der Kirchenbezirk Alb-Pfingz unter Beteiligung des Evangelischen Oberkirchenrats in den Jahren 2000-2001 Gespräche mit den Kirchenbezirken Bretten und Karlsruhe-Land geführt, um die Möglichkeiten einer Neustrukturierung der Kirchenbezirke im Landkreis auszuloten. Diese Gespräche haben zu keinem positiven Ergebnis geführt und mussten in Anerkennung der massiven Widerstände in den beiden angesprochenen Kirchenbezirken schließlich abgebrochen werden.

Nach dem Scheitern dieser Gespräche hat der Kirchenbezirk Alb-Pfingz dann im Jahre 2002 auf Anraten des Evangelischen Oberkirchenrats Gespräche mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land aufgenommen. Diese Gespräche haben zu dem übereinstimmenden Beschluss geführt, zunächst gemäß §102 GO in rechtlich verbindlicher Form eine Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Wahrnehmung von Bezirksaufgaben

zu bilden. Näheres wurde in einer Satzung geregelt, die von den Bezirks-synoden der beiden Kirchenbezirke Alb-Pfingz und Pforzheim-Land im Frühjahr 2004 auf der Grundlage von §102 GO in einer gemeinsamen Sitzung bei getrennter Abstimmung beschlossen wurde.

Die Satzung geht von einem Erprobungszeitraum aus, der sich vom April 2004 bis Februar 2006 erstreckt. Sie enthält Regelungen über gemeinsame Aufgaben während der Erprobung (§ 1), über die Zusammenarbeit im Bereich anderer Dienste und Aufgaben (§ 2), über die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Visitationen (§ 3), bei Veranstaltungen (§ 4) sowie für gemeinsame Tagungen und Sitzungen der Organe und Gremien (§5). Der Text der Satzung ist Bestandteil dieses Berichts (Anlage).

Mit Ausnahme von §1 Abs. 1 (gemeinsame Erarbeitung von Vorschlägen für die Stellenplanung sowie gemeinsame Regelung der Vakanzvertretungen in beiden Kirchenbezirken) wurden alle vereinbarten Formen der Kooperation erprobt. Große Bereiche mussten jedoch von der Vereinbarung ausgenommen bleiben, da sie auf Seiten des Kirchenbezirks Alb-Pfingz mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach bzw. auf Seiten des Kirchenbezirks Pforzheim-Land mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt strukturell verbunden sind. Dazu gehören u.a. die Schuldekanate, die sich an unterschiedlichen Schulamtsbezirken orientieren müssen und ihren Sitz bereits in Pforzheim-Stadt bzw. in Karlsruhe haben, die Jugendarbeit, die eng mit Karlsruhe bzw. Pforzheim kooperiert, die Erwachsenenbildung, die von Pforzheim bzw. Karlsruhe aus mit wahrgenommen wird, die Bezirkskantorate und die Diakonie, die sich jeweils an den Landkreisen orientiert.

II.

In Würdigung der Zusammenarbeit im Erprobungszeitraum kommen die Bezirkskirchenräte zu folgender Bewertung der bisherigen Erfahrungen:

Kirchenbezirk Alb-Pfingz

Gemeinsame Bezirkssynoden

Im Erprobungszeitraum wurden zwei gemeinsame Bezirkssynoden durchgeführt. Eine dritte ist in Vorbereitung. Die erste gemeinsame Tagung diente u.a. der Beschlussfassung über die Zusammenarbeit im Frühjahr 2004. Sie war von einer kontroversen Debatte geprägt, bei der sowohl die Sache wie das Verfahren noch einmal angefragt wurden. Dabei waren auf Seiten von Pforzheim-Land noch deutliche Vorbehalte erkennbar. Um so mehr hat dann die klare Abstimmungsmehrheit überrascht.

Die zweite gemeinsame Bezirkssynode zum Thema Kirchenmusik bot eine interessante Thematik und bereichernde Aspekte. Sie war inhaltlich erfreulich, allerdings ohne Auswirkungen auf die Kooperation. Im Prinzip wäre die Thematik mit jedem anderen Kirchenbezirk zu realisieren gewesen.

Die bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, dass für gemeinsame Bezirkssynoden übergreifende Fragestellungen gefunden werden. Der Vorbereitungsaufwand kommt so einem weiteren Kreis von Teilnehmern zugute. Das Kennenlernen wird gefördert, auch wenn aus dieser Art der Begegnung nicht unmittelbar Erkenntnisse über Sinn und Erfolg der Kooperation abgeleitet werden können. Dies gilt auch für die dritte geplante Bezirkssynode zum Thema Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde.

Gemeinsame Sitzungen der Bezirkskirchenräte

Vereinbart war eine gemeinsame Sitzung im Jahr. Darüber hinaus wurden die Tagesordnungen ausgetauscht. Diese wiesen durch-

Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die gemeinsamen Bezirkssynoden waren sehr gut vorbereitet und brachten durch die anwesenden Referenten eine große inhaltliche Tiefe (so bei der „Kirchenmusik-Synode“ in Niefern. Sicherlich wäre ein solches Aufgebot bei einer getrennten Bezirkssynode nicht zu vertreten gewesen. Als schwierig erwies sich neben der für manche weiten Anfahrt die unterschiedliche „Präsidualstruktur“ der Synoden. Ebenso an die Grenze kam die gastgebende Gemeinde mit Räumlichkeiten und Versorgung. Es blieb eine große Planungsunsicherheit wegen unklarer Zusage- und Absagemeldungen.

weg geringe Schnittmengen auf. Auch bei beiden bislang gemeinsamen Sitzungen war die gemeinsame Besprechungsgrundlage sehr schmal, trotz aller Bemühungen auf beiden Seiten. Auch hier musste vieles ausgeklammert werden, weil sonst bereits bestehende und effizient funktionierende Kooperationen tangiert worden wären.

Einladungen zu den regulären Sitzungen wurden zwar wechselseitig ausgesprochen, aber nicht wahrgenommen.

Gastweise Teilnahme an Visitationen

Die Erfahrungen sind hier sehr unterschiedlich und werden von den Beteiligten unterschiedlich gewertet. Die wechselseitige Ergänzung der Visitationskommissionen ließ etwas von den unterschiedlichen „Visitationskulturen“ in beiden Bezirken erkennen. Es hat sich gezeigt, dass unterschiedliche Vorstellungen im Blick auf Funktion und Durchführung der Visitation diese sowohl bereichern als auch belasten können. Verlauf und Ergebnis der Visitationen wurden durch den Austausch von Gästen nicht erheblich beeinflusst.

Gemeinsame Pfarrkonvente

Ähnlich wie bei den Bezirkssynoden wurden hier übergreifende Fragestellungen gesucht. Abgesehen von einer größeren Teilnehmerzahl ist hier nichts Bemerkenswertes zu berichten. Beim gemeinsamen Pfarrkonvent mit den Bezirksdiensten aus beiden Kirchenbezirken wurde vor allem deren unterschiedliche Ausrichtung deutlich.

vertretungen nicht an. Darum waren die gemeinsamen Bezirkskirchenratsitzungen ein zusätzlicher Termin, an dem die „bezirkseigenen“ Aufgaben nicht erledigt werden konnten.

Als bereichernd wurde die Teilnahme jeweils eines Mitglieds aus dem Bezirkskirchenrat des Kooperationsbezirks bei Visitationen empfunden. Der Blick erfolgt aus größerer Distanz und das Einbringen von Erfahrungen aus der Visitationspraxis aus dem anderen Kirchenbezirk brachte neue Anregungen.

Über eine Fortführung dieser Praxis sollte nachgedacht werden.

Gemeinsame Pfarrkonvente und -konferenzen wurden durch neue Kolleginnen und Kollegen bereichert, außerdem ist es durch die größere Zahl und die größeren finanziellen Ressourcen eher möglich, interessante Referent/innen zu engagieren. Allerdings wurde davon in der Erprobungsphase kein Gebrauch gemacht. Auffallend war die schwache Teilnahme am eher gemeinschaftsfördernden Ausflug zur Karlsruher Münze.

Festzuhalten ist die Tatsache, dass gemeinsame Pfarrkonvente mit Nachbarbezirken eine gute Form der Zusammenarbeit darstellt und für den eigenen Dienst bereichernd ist, jedoch ist dies jederzeit mit einem anderen Pfarrkonvent durchführbar (wie von Pforzheim-Land zusammen mit Pforzheim-Stadt schon mehrfach praktiziert).

Kooperation von Bezirksdiensten

Die gemeinsame Veranstaltung für die Mitarbeitenden im Kindergottesdienst in beiden Kirchenbezirken sowie das gemeinsame Missionsfest (für Pforzheim-Land das erste überhaupt) waren gelungen. Darüber hinaus bestehen bei den Bezirksdiensten Pforzheim-Land enge Kooperationen mit Pforzheim-Stadt und bei den Bezirksdiensten Alb-Pfingz ebenfalls enge Kooperationen mit Karlsruhe Stadt.

Es hat sich als problemlos erwiesen, dass die „kleineren“ Bezirksdienste und -aufträge nur noch von einer Person wahrgenommen wurden. Sie spielten in der bisherigen bezirklichen Arbeit kaum eine Rolle, von daher war keine Verschlechterung zu spüren. Selbst beim Konvent der Bezirksdienste (5.3.) wurden sie kaum wahrgenommen. Sicherlich gäbe es unter den in §2 aufgezählten Bezirksdiensten weitere, die von einer Person hätten wahrgenommen werden können, jedoch hängt die Bedeutung eines

Bezirksdienstes immer auch am persönlichen Engagement der damit beauftragten Person – und an den Anforderungen der Region. Jedenfalls war es entlastend, dass nicht mehr jeder Bezirksdienst von einer Person pro Bezirk besetzt werden musste. Jedoch ist diese problemlose Reduzierung der Bezirksdienste weniger ein Argument für eine Beibehaltung einer verbindlichen Arbeitsgemeinschaft oder gar einer Fusion von Kirchenbezirken, sondern eher eine Problemanzeige hinsichtlich der Bezirksdienste allgemein. Eine Überprüfung der Relevanz einzelner Dienste muss stattfinden und die Frage nach der Erfordernis neuer Bezirksdienste muss gestellt werden. Die Wahrnehmung einzelner Dienste durch eine Person, die für zwei (oder mehrere?) Kirchenbezirke zuständig ist, begrüßen wir, jedoch muss dies nicht immer mit demselben Bezirk geschehen. Bei jedem Dienst ist zu prüfen, ob und mit welchem Bezirk (welchen Bezirken) eine solche Zusammenarbeit sinnvoll und möglich ist.

Gemeinsame Veranstaltungen

Gemeinsame Veranstaltungen machen Sinn, sofern sie logistisch zu bewältigen sind. Sie sind aber weder an einen Bezirk noch an eine verbindliche Form der Zusammenarbeit gebunden.

III. I

Beurteilung der bisherigen Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung ist die Tatsache, dass die räumlichen Orientierungen sehr unterschiedlich sind. Während für Pforzheim-Land Pforzheim das strukturelle Zentrum darstellt ist es für Alb-Pfinz Karlsruhe, und für eine Randregion Ettligen.

Es wurde auch deutlich, dass die „großen“ Bezirksdienste, wie Diakonie, Bezirksjugendwerke und Kirchenmusik durch bestehende (vertragliche) Kooperationen von Pforzheim-Land mit Pforzheim-Stadt und durch die politische Zuordnung zu unterschiedlichen Landkreisen, was Förderung und Kooperation betrifft, nicht zu vereinen sind. Die diakonischen Werke und Schuldekanate waren ohnehin im Vertrag nicht berücksichtigt.

III.II

Eigenarten und Herausforderungen der einzelnen Kirchenbezirke

Pforzheim-Land:

Wie bereits im Vorfeld vermutet stellten sich die bestehenden Kooperationen mit Pforzheim-Stadt als stark und sinnvoll heraus. In den Bereichen Kirchenmusik, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Schuldekanat und Diakonisches Werk sind diese auch vertraglich geregelt. Pforzheim bleibt für die Pforzheim-Land-Gemeinden kulturelles Zentrum – ebenso Einkaufsort und Schulort. Die Orientierung nach Pforzheim – auch infrastrukturell durch Verkehrsanbindung – ist ein gewaltiges Hindernis, Gemeindeglieder zu bezirklichen oder gemeindlichen Veranstaltungen im Raum Alb-Pfinz, der infrastrukturell nach Karlsruhe ausgerichtet ist, zu bewegen. Obwohl mehrheitlich die Menschen mit PKWs unterwegs sind, sind diese Gemeinden nicht im Blick – weder im eigenen Erleben noch in der Presse.

Noch bedeutender ist die Differenz auf der politischen Ebene. Die Gemeinden von Pforzheim-Land sind bis auf zwei Ausnahmen (Neuhausen/Tiefenbronn (KB Pforzheim-Stadt) und Neulingen-Nussbaum (KB Bretten)) die ehemals badischen Gemeinden des heutigen Enzkreises. Die zuständigen Ämter (Landratsamt Enzkreis, Schulverwaltung) befinden sich in Pforzheim. Enge Kooperationen in Bereichen, die in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Enzkreises stehen (z.B. Jugendarbeit oder Diakonie) sind ohnehin mit einem anderen Landkreis nicht sinnvoll.

Allerdings ist hier eine Kooperation mit den württembergischen Einrichtungen und Werken erforderlich, wie sie im Bereich Diakonie und Telefonseelsorge bereits besteht. Der Kirchenbezirk Pforzheim-Land grenzt an zwei württembergische Kirchenbezirke, Mühlacker und Neuenbürg. Die Großgemeinde Keltern hat eine württembergische Kirchengemeinde in ihrem Terrain (Niebelsbach), die Großgemeinde Straubenhardt eine badische Gemeinde (Langenalb), die allerdings angereichert ist durch Diasporagemeinden aus dem Landkreis Karlsruhe (Marxzell u.a.). Zu fast gleichen Teilen zweigeteilt ist Ölbronn-Dürrn mit der badischen Gemeinde Dürrn und der württembergischen Gemeinde Ölbronn. Verhandlungen über Zuschüsse mit den jeweiligen kommunalen Ämtern oder Kreisämtern durch Gemeinden (z.B. Kindergarten) oder Werke sind dadurch erschwert.

Es gibt im Enzkreis keinen badischen Kirchenbezirk, mit dem der Kirchenbezirk Pforzheim-Land zusammenarbeiten könnte.

Die Grenzlage zur Württembergischen Landeskirche und deren Kirchenbezirke bzw. deren Kirchengemeinden im Enzkreis bringt aber besondere Herausforderungen und Aufgaben, die durch eine wie immer geartete Anbindung an einen Kirchenbezirk aus einem anderen Landkreis erschwert würden.

Alb-Pfinz:

Zur Situation in Alb-Pfinz wurde seitens der Landeskirche in der Stellungnahme zur Bezirksvisitation des Kirchenbezirks Alb-Pfinz vom 24. bis 27. Februar 2005 festgehalten, „dass der Kirchenbezirk Alb-Pfinz sich in seinem Selbstverständnis und den Lebensvollzügen der Menschen ganz nach Karlsruhe und zum Landkreis Karlsruhe hin ausrichtet. Alle Verkehrsflüsse im Kirchenbezirk gehen – durch das S-Bahn-Netz bedingt – nach Karlsruhe. Der Kirchenbezirk ist in seiner Südgrenze identisch mit der Grenze des Landkreises Karlsruhe (mit Ausnahme der Gemeinde Marxzell-Langenalb, die derzeit noch zum Kirchenbezirk Pforzheim-Land gehört). Zu bedenken ist auch, dass die katholische Kirche im Landkreis Karlsruhe ein Dekanat gründen wird, das mit den Dekanaten Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land deckungsgleich wäre. Auch hinsichtlich der Verbreitung von Lokalzeitungen ist der Kirchenbezirk Alb-Pfinz ganz nach Karlsruhe und zum Landkreis Karlsruhe hin orientiert. Die BNN erscheinen bis Karlsruhe, ab Nöttingen wird die Pforzheimer Zeitung und der Pforzheimer Kurier gelesen. Schließlich ist der Kirchenbezirk Alb-Pfinz durch die gemeinsame Stelle eines Schuldekans für die Kirchenbezirke Karlsruhe und Alb-Pfinz an Karlsruhe gebunden. Das Diakonische Werk mit seinem Sitz in der Scheune in Ettligen ist das gemeinsame Diakonische Werk im Landkreis Karlsruhe.“

All diese Beobachtungen legen es nahe, für die Zukunft eine Bezirksstruktur zu erarbeiten, bei der die gewachsenen Bezüge zwischen dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz und der Stadt Karlsruhe bzw. dem Landkreis Karlsruhe nicht abgeschnitten werden.

Nachdem sich die Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten vehement gegen eine gemeinsame Orientierung innerhalb des politischen Landkreises Karlsruhe gewehrt hatten, hat die Landessynode eine stärkere Orientierung des Kirchenbezirks hin zur Region Pforzheim-Land nahe gelegt. Die Visitationskommission stellt fest, dass diese Entscheidung dringend einer Überprüfung bedarf.“

IV. Fazit

Die Zusammenarbeit in der Form einer verbindlichen Arbeitsgemeinschaft der Kirchenbezirke Alb-Pfinz und Pforzheim-Land gemäß § 102 der Grundordnung wurde beiderseits begonnen mit dem klaren Willen, diese erfolgreich zu gestalten und in unvoreingenommener Weise zu prüfen, ob eine solche Arbeitsgemeinschaft von Dauer sein könne – im Sinne der Satzung sogar die Verbindlichkeit erhöhen sollte und welche Arbeitsbereiche sich für eine Zusammenarbeit anbieten – welche weniger.

Die Erfahrung zeigte jedoch bald, dass diese Zusammenarbeit in manchen Bereichen zwar durchaus Sinn machte, diese jedoch in vielen Bereichen auch ohne verbindliche Satzung durchzuführen wäre, dass auch ohne Festlegung eher eine Offenheit zu anderen Bezirken und einzelnen Kooperationen erhalten bliebe.

Für die Erfüllung unserer zukünftigen Aufgaben erscheint uns eine Weiterführung der Kooperation nicht sinnvoll. Eine Fusion der Kirchenbezirke halten wir nach den gemachten Erfahrungen für kontraproduktiv. Zu stark ist die bestehende Bindung von Pforzheim-Land an Pforzheim-Stadt, zu gewichtig ist die politische Differenz durch die Landkreise und zu groß sind die Herausforderungen und Aufgaben in der Grenzlage von Pforzheim-Land.

Die Bezirkskirchenräte Alb-Pfinz und Pforzheim-Land sehen sich damit vor der Aufgabe, die bereits praktizierten Formen der Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach (Alb-Pfinz) bzw. dem Kirchen-

bezirk Pforzheim-Stadt und den benachbarten württembergischen Kirchenbezirken (Pforzheim-Land) auszubauen und zu intensivieren. Zugleich soll mit den dortigen Gemeinden geklärt werden, inwieweit über die bereits bestehenden und institutionalisierten Kooperationen hinaus vertragliche Vereinbarungen sinnvoll und möglich sind. Die Auswirkungen und Folgerungen für die „Bezirksstruktur“ sind in diesem Klärungsprozess zu bedenken und zu gegebener Zeit zu überprüfen.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. März 2006 zum Abschlussbericht der Bezirkskirchenräte Alb-Pfinz und Pforzheim-Land über die Kooperation der Kirchenbezirke

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt den Bezirkskirchenräten Alb-Pfinz und Pforzheim-Land für den ausführlichen und ausgewogenen Bericht über die Zusammenarbeit in der Zeit zwischen April 2004 und Januar 2006.

Die Bezirkskirchenräte kommen zu dem Fazit, dass für die Erfüllung der zukünftigen Aufgaben eine Weiterführung der Kooperation nicht sinnvoll ist, dennoch werden auch positive Erfahrungen benannt. So schreibt Dekan Gromer in seinem Begleitschreiben:

„Uns wurde deutlich, wie wichtig es ist, über die Grenzen des eigenen Kirchenbezirkes hinaus zu schauen, um mit den benachbarten Bezirken der Region zusammen zu arbeiten. Gerade die Wahrnehmung der Region wird unserer Meinung nach eine wesentliche Aufgabe der Zukunft sein. Dies bedeutet für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz, die bereits praktizierte Form der Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und mit den Kirchenbezirken im Landkreis fortzuführen und zu intensivieren. Für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land steht die weitere Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und den benachbarten württembergischen Kirchenbezirken auf der Tagesordnung.“ Festgehalten wird, dies sei „eine interessante und reizvolle Aufgabe“, der man sich gern stellen will.

Die im Abschlussbericht benannten Erfahrungen der verstärkten Kooperation zwischen den Kirchenbezirken Alb-Pfinz und Pforzheim-Land lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

- 1) Durch die bestehenden Kooperationen des Kirchenbezirks Pforzheim-Land mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt auf der einen Seite und des Kirchenbezirks Alb-Pfinz mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mussten große Bereiche der bezirklichen Arbeit – Diakonie, Schuldekanate, Bezirksjugendarbeit, Erwachsenenbildung, Bezirkskantorate – aus der Erprobung verstärkter Zusammenarbeit ausgeklammert werden. So beschränkten sich die positiven Erfahrungen der Erprobungszeit neben den gemeinsamen Sitzungen der Bezirks-synoden, Bezirkskirchenräte und Pfarrkonvente auf einige wenige Veranstaltungen und Kooperationen „kleinerer“ Bezirksdienste und die gegenseitige gastweise Teilnahme an Visitationen, die in der Regel als Bereicherung wahrgenommen wurden.
- 2) Die Stadt- und Landkreise bestimmen die Verkehrsflüsse und die kulturelle Landkarte z.B. durch die Presse. Dies verstärkt die Orientierung der Menschen im bisherigen Kirchenbezirk Alb-Pfinz, die teilweise nach Karlsruhe-Stadt, teilweise nach Ettlingen hin geht, während man im Kirchenbezirk Pforzheim-Land eine fast ausschließliche Orientierung zum kulturellen und strukturellen Zentrum Pforzheim feststellt.
- 3) Für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land sind aufgrund seiner Grenzlage im badisch-württembergischen Enzkreis besondere Herausforderungen gegeben, welche eine Fusion mit dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz als nicht sinnvoll erscheinen lassen.

In ihrem Fazit fassen die Bezirkskirchenräte die Gründe zusammen, die gegen eine Weiterführung der Kooperation sprechen:

„Eine Fusion der Kirchenbezirke halten wir nach den gemachten Erfahrungen für kontraproduktiv. Zu stark ist die bestehende Bindung von Pforzheim-Land an Pforzheim-Stadt, zu gewichtig ist die politische Differenz durch die Landkreise und zu groß sind die Herausforderungen und Aufgaben in der Grenzlage von Pforzheim-Land.“

Die gegen eine Weiterführung der Kooperation sprechenden Gründe, welche die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Alb-Pfinz und Pforzheim-Land in ihrem Abschlussbericht darlegen, sind aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates überzeugend und wurden bei vielfältigen Gesprächen im Rahmen von Bezirksvisitationen bestätigt.

Der Evangelische Oberkirchenrat strebt daher nunmehr eine andere Lösung zur Neuordnung der Kirchenbezirke in den Großräumen Karlsruhe und Pforzheim an.

Gemeinsam mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt soll der Kirchenbezirk Pforzheim-Land gebeten werden, über eine weitere Intensivierung

der bisherigen Zusammenarbeit nachzudenken. Ferner ist dringend eine Kooperation mit den angrenzenden württembergischen Kirchenbezirken zu fördern. Einer Wiederbesetzung des Dekanates nach dem Ruhestand von Dekan Finzel steht daher nichts im Wege.

Die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land sollen gebeten werden, bis Ende des Jahres 2006 zu dem ursprünglichen Vorschlag der Landessynode, mittelfristig zwei Dekanate innerhalb des Landkreises Karlsruhe zu bilden, erneut Stellung zu nehmen.

Aufgrund entsprechender Grundsatzbeschlüsse sollen dann in den folgenden Jahren verbindliche und detaillierte Absprachen über eine Neuordnung dieser Kirchenbezirke zur Vorbereitung einer Entscheidung der Landessynode im Jahr 2012 getroffen werden.

gez. K. Hinrichs

Zu Eingang 8/7

Satzung der Kirchenbezirke Alb-Pfinz und gemeinsame Wahrnehmung v. Bezirksaufgaben vom 26. März 2004

**Satzung
der Kirchenbezirke Alb-Pfinz und Pforzheim-Land
über die gemeinsame Wahrnehmung von
Bezirksaufgaben**

Vom 26. März 2004

Vorbemerkung

Die Landessynode hat in der Amtsperiode 1996/2002 wiederholt die Frage einer Kirchenbezirksstrukturreform beraten und in ihrer Herbsttagung 1998 am 22. Oktober 1998 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sich die Größe der Kirchenbezirke an der Zahl von 20 bis 40 Pfarrstellen ausrichten soll, um die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke auch in Zukunft sicher zu stellen.

Die auf Veranlassung der Landessynode durchgeführten Beratungen der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Alb-Pfinz und Pforzheim-Land führten zu dem übereinstimmenden Beschluss, zunächst gemäß § 102 der Grundordnung in rechtlich verbindlicher Form eine Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Wahrnehmung von Bezirksaufgaben zu bilden.

Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Alb-Pfinz und die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land haben deshalb auf der Grundlage des § 102 Grundordnung übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeinsame Aufgaben während der Erprobung

- (1) Folgende Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen:
 1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Stellenplanung für die beiden Kirchenbezirke
 - a) für die Gemeindepfarrstellen,
 - b) für die Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und deren Einsatz in den Gemeinden und im Bezirk.
 Über die Vorschläge entscheiden die jeweiligen Bezirkskirchenräte.
 2. Die Regelung der Vakanzvertretungen in den beiden Kirchenbezirken.
- (2) Zur Förderung der Kooperation finden die
 1. Pfarrkonferenzen,
 2. Pfarrkonvente,
 3. Konvente der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie
 4. weitere thematische Veranstaltungen
 beider Kirchenbezirke mindestens einmal jährlich gemeinsam statt.
- (3) Folgende Bezirksdienste und Aufgaben werden von einer von beiden Kirchenbezirken beauftragten Person für beide Kirchenbezirke wahrgenommen:
 1. Blinden- und Sehbehindertenhilfe,
 2. Evangelischer Bund,
 3. Kirche und Israel,
 4. Kirchentag,
 5. Männerarbeit,
 7. Sport und Vereine,
 8. Ständiger Beistand für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende,
 9. Weltanschauung.
- (4) Es wird angestrebt, weitere Bezirksdienste und Aufgaben, bei denen eine Zusammenarbeit nach § 2 erfolgt, gemeinsam wahrzunehmen.

§ 2

Zusammenarbeit im Bereich anderer Dienste und Aufgaben

Folgende Bezirksdienste und Aufgaben werden von den Bezirksbeauftragten des jeweiligen Kirchenbezirks in enger Zusammenarbeit wahrgenommen:

1. Aufgaben der Diakonie durch die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. den Bezirksdiakoniepfarrer,
2. Frauenarbeit,
3. Gustav-Adolf-Werk,
4. Kindergottesdienst,
5. Kirchenmusik in Kooperation mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.
6. Missionarische Dienste,
7. Mission und Ökumene,
8. Notfallseelsorge,
9. Pfarrfrauendienst,
10. Prädikantinnen und Prädikanten,
11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
12. Umweltfragen,
13. Bezirksjugendarbeit im Bereich der Fortbildung, Freizeiten und der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kooperation mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt,

§ 3

Zusammenarbeit bei der Durchführung der Visitationen

Bei der Durchführung der Visitationen wird jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Nachbarbezirks in die Visitationskommission berufen.

§ 4

Veranstaltungen

Es erfolgen Absprachen, welche Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt werden.

§ 5

Gemeinsame Tagungen und Sitzungen der Organe und Gremien

- (1) Die Bezirkssynoden treten jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Die Vorsitzenden der Bezirkssynoden treffen die entsprechenden Absprachen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung. Die Einladungen erfolgen gemeinsam durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden.
- (2) Von den innerhalb eines Jahres durchzuführenden Sitzungen der Bezirkskirchenräte erfolgt mindestens eine Sitzung gemeinsam zur Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung gemeinsamer Angelegenheiten.
- (3) Bei Bedarf kann zur Beratung und Entscheidung aktuell anstehender Angelegenheiten von den beiden Bezirkskirchenräten ein Kooperationsausschuss gebildet werden, dem die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt beider Bezirkskirchenräte angehören. Der Ausschuss kann von jeder Seite um zwei Mitglieder erweitert werden, die der Bezirkskirchrat aus seiner Mitte wählt. Es soll jeweils ein theologisches und nichttheologisches Mitglied gewählt werden. Die Beschlüsse des Ausschusses werden wirksam, wenn kein Mitglied der Bezirkskirchenräte innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung des Sitzungsprotokolls widerspricht.
- (4) Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der gemeinsamen Sitzungen der Bezirkskirchenräte für Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 richten sich nach § 138 GO. Beschlüsse zu Aufgaben nach § 2 bedürfen der Zustimmung beider Bezirkskirchenräte.
- (5) Konvente der Bezirksdienste halten ihre Sitzungen in der Regel gemeinsam ab.
- (6) Soweit die Organe und Gremien getrennt tagen, wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des entsprechenden Organs bzw. Gremiums des anderen Kirchenbezirks zur beratenden Teilnahme eingeladen.

§ 6

Überprüfung

Gemäß den Beschlüssen der Landessynode vom 20. April 2002 und 23. Oktober 2003 soll bis Ende Februar 2006 überprüft werden, ob es gravierende Gründe gegen eine Vereinigung der beiden Kirchenbezirke gibt. Die beiden Kirchenbezirke legen bis zu diesem Zeitpunkt dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Abschlussbericht über die Zusammenarbeit nach dieser Satzung vor.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Pfinztal-Kleinsteinbach, den 2004-03-26	Königsbach-Stein, den 26.3.2004
gez. Paul Gromer (Dekan, Vorsitzender des BKR)	gez. Tilman Finzel (Dekan, Vorsitzender des BKR)
gez. K.P. Niebel (Vorsitzende/r der Bez. Synode)	gez. Th. Schwarz Vorsitzende/r der Bez. Synode)

Zeitplan

Zusammenarbeit Kirchenbezirk Alb-Pfinz – Pforzheim-Land

1.	26. März 2004	Beschlussfassung über die Satzung In-Kraft-Treten 1. April 2004
2.	April 2004	Beginn der praktischen Zusammenarbeit
3.	Februar 2006	Vorlage des bzw. der Berichte gemäß Beschluss der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat
4.	März 2006	Vorlage des Berichts durch den Evangelischen Oberkirchenrat über den Landeskirchenrat an die Landessynode
5.	April 2006	Entscheidung durch die Landessynode
Je nach Entscheidung der Landessynode		
5.1	Entweder: Beendigung des Verfahrens	
5.2	Oder: Einleitung und Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens:	
a)	Mai bis November 2006	Förmliche Anhörung a) Der Ältestenkreise mit Anhörung der Gemeindeversammlung b) Der Kirchengemeinderäte (in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden) Herstellung des förmlichen Beschlusses mit den Bezirkskirchenräten (§ 77 GO)
b)	Jan./Febr. 2007	Vorlage des Gesetzentwurfes durch den Oberkirchenrat über den Landeskirchenrat an die Landessynode
c)	April 2007	Beschlussfassung über das Gesetz durch die Landessynode
d)	Sommer 2007	Dekanswahl
Sollten die Anhörungen nach 5.2 Buchst. a bereits im Juli 2007 abgeschlossen sein, kann die Vorlage des Gesetzes an die Landessynode noch zur Herbsttagung 2006 erfolgen.		

AZ: 14/13

G e n e h m i g t .
 Karlsruhe, den 14. Mai 2004
 Evangelischer Oberkirchenrat
 Im Auftrag
 gez. Binkele
 Kirchenverwaltungsrat

zu Eingang 8/7



Anlage 8 Eingang 8/8**Eingabe des Geschäftsführenden Ausschusses der Stadtsynode Pforzheim vom 6. März 2006 betr. Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer und -pfarrerinnen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

entsprechend seinem einstimmigen Beschluss vom 6.3.06 richtet der Geschäftsführende Ausschuss der Stadtsynode in der Evangelischen Kirche in Pforzheim an die Landessynode folgende

Eingabe

Die Landessynode möge beschließen, dass Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer ein Ausgleich für ihren Zusatzauftrag auch dann gewährt wird, wenn sie im Schuldienst oder mit einem Teiledeputat im Gemeindepfarrdienst eingesetzt sind. Dieser Ausgleich (derzeit in der Regel 4 Stunden Religionsunterricht) wird aus Mitteln des Evang. Oberkirchenrates finanziert.

Begründung

Derzeit wird Ordinierten im Bezirksjugendpfarramt ein vierstündiger Deputatsnachlass nur dann gewährt, wenn sie mit vollem Deputat in einem Gemeindepfarramt tätig sind. Demgegenüber wird Ordinierten mit geringeren Beschäftigungsdeputaten – sei es im Gemeindepfarramt oder im kirchlichen Schuldienst – ein solcher Deputatsnachlass nicht gewährt.

Im Blick auf die Bezirksjugendpfarrämter werden dadurch faktisch zwei Klassen von Ordinierten geschaffen: Solche, die mit vollem Deputat im Gemeindepfarrdienst stehen und deren Zusatzauftrag zur Reduzierung ihrer Unterrichtsverpflichtung führt und solche in kirchlichen Teildienstverhältnissen, bei denen das nicht der Fall ist. Unter diesen Bedingungen wird es schwierig, Ordinierte zu finden, die bereit sind, zusätzlich zu ihrem regulären Dienst speziell ein Bezirksjugendpfarramt zu übernehmen. Dies wiegt umso schwerer, als wir uns auf eine tief greifende Umstrukturierung unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einstellen müssen, sollte die „offene Ganztagschule“ in Baden-Württemberg tatsächlich wie geplant eingeführt werden.

Nachdem die Landesregierung in Baden-Württemberg die Einführung der „offenen Ganztagschule“ programmatisch erklärt hat, ist im Auge zu behalten, inwiefern Jugendarbeit künftig auch in einer Form der Kooperation mit den Schulen gestaltet wird. Aus diesem Grund erscheint es sachlich geboten, Ordinierte, die in kirchlicher Anstellung speziell im Schuldienst beschäftigt sind, mit dem Zusatzauftrag „Bezirksjugendpfarramt“ zu betrauen. Durch ihre Präsenz in der Schule ist ihnen auch Jugendarbeit besonders gut möglich. In ihrer Person ist eine besondere Verbindung von Schule und Kirche möglich.

Die damit verbundene Finanzierung ist eine Aufgabe der Landeskirche, nicht der Kirchenbezirke. Nach der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden liegt die Einrichtung und Besetzung von Bezirksjugendpfarrämtern im übergeordneten landeskirchlichen Interesse. Entsprechend findet gem. Abschnitt III. Ziff. 2 der Ordnung die Berufung von Ordinierten in ein Bezirksjugendpfarramt durch die „Kirchenleitung“, d. h. den Evangelischen Oberkirchenrat statt. Eine Finanzierung ist deshalb von dort zu regeln und kann nicht auf die Kirchenbezirke delegiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hendrik Stössel
Dekan
Vorsitzender des HA

gez. Norbert Echle
Vorsitzender des GA
Vorsitzender der Stadtsynode

gez. Frank Reimold
Vorsitzender des FA

gez. Pfr. Wolfgang Stoll
Vorsitzender des DA

gez. Helmut Kaiser
Vorsitzender des BA

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. März 2006 zum Ausgleich für Zusatzauftrag als Bezirksjugendpfarrer und -pfarrerinnen

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

mit Datum vom 06.03.06 hat der Geschäftsführende Ausschuss der Evang. Stadtsynode Pforzheim Ihnen folgende Eingabe an die Landessynode vorgelegt:

„Die Landessynode möge beschließen, dass Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer ein Ausgleich für ihren Zusatzauftrag auch dann gewährt wird, wenn sie im Schuldienst oder mit einem Teiledeputat im Gemeindepfarrdienst eingesetzt sind. Dieser Ausgleich (derzeit in der Regel 4 Stunden Religionsunterricht) wird aus Mitteln des Evang. Oberkirchenrates finanziert.“

Der Evang. Oberkirchenrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Berufung zur Bezirksjugendpfarrerinnen bzw. zum Bezirksjugendpfarrer, die im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evang. Jugend geschieht, begründet einen „ehrenamtlichen“ Zusatzauftrag im Bezirk für die evang. Kinder- und Jugendarbeit. Für diese Tätigkeit kann die Schuldekanin oder der Schuldekan im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan Ermäßigungen vom Regeldeputat von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern aus einem Kontingent an Religionswochenstunden vergeben, das jedem Kirchenbezirk vom Evang. Oberkirchenrat jeweils für ein Schuljahr zugewiesen wird (§ 8 der Rechtsverordnung über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 17.06.2003 – GVBl, Seite 127, RU-Gesetz, 3. Auflage, Seite 69). Von solchen Ermäßigungen, die vom Evang. Oberkirchenrat finanziert werden, sind Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer in Teilzeit, anders als es die o. a. Eingabe und Begründung voraussetzen, **nicht** ausgeschlossen.

Kirchliche Lehrkräfte, die ausschließlich im evang. Religionsunterricht tätig sind („hauptamtliche Religionslehrerinnen und -lehrer“) ressortieren im Stellenplan für den Religionsunterricht (für Pfarrerinnen und Pfarrer: 4900.01 0410.4210 oder .4220), der ausschließlich den schulischen Religionsunterricht, nicht jedoch (ehrenamtliche) Beauftragungen in den Kirchenbezirken betrifft. (Es sei darauf hingewiesen, dass der Evang. Oberkirchenrat in Absprache mit dem Finanzausschuss der Landessynode bis Ende 2007 einen Abbau von über 6 Stellen im Religionsunterricht umzusetzen hat)

Deputatsermäßigungen für Bezirksaufgaben können aus den genannten Haushaltsstellen des Evang. Oberkirchenrats nicht finanziert werden. Für Entlastungen bezüglich dieser Aufgaben und die Beauftragungen ist der Kirchenbezirk zuständig, der dafür z. B. Stunden aus dem Kontingent der Verfügungsstunden einsetzen kann (s. o.).

Der Evang. Oberkirchenrat begrüßt gerade vor dem Hintergrund des geplanten flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbaus von Ganztageschulen, wenn Pfarrerinnen oder Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht eingesetzt sind, sich in der Tätigkeit als Bezirksjugendpfarrer oder -pfarrerinnen engagieren. In der Landeskirche ist dies bisher in einem Kirchenbezirk der Fall.

Allerdings wird eine zukunftsweisende Kooperation zwischen Schule und Gemeinde (bzw. Jugendarbeit) hauptsächlich bereits von Religionslehrkräften im Rahmen ihres Dienstauftrags ohne Deputatsreduktion gefördert und von den Schuldekaninnen und Schuldekanen unterstützt.

Kirchenbezirke, die über einen ehrenamtlichen Bezirksauftrag hinaus deutliche Akzente in der Jugendarbeit setzen wollen, können dies durch Umschichtung von Deputatsanteilen der dem Bezirk insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeindepfarrstellen tun, was zurzeit ebenfalls in einem Kirchenbezirk verwirklicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Dr. Michael Trensky
Oberkirchenrat

Anlage 9 Eingang 8/9**Bericht der Kommission der Landessynode vom 6. März 2006 über den Dienstbesuch beim Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 22. November 2005****Bericht über den am 22.11.2005 durchgeführten Dienstbesuch im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats**

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 19.10.2005:

Präsidentin Fleckenstein
Vizepräsident Fritz
Erster Schriftführer Wermke
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Syn. Dahlinger
Mitglied des Finanzausschusses: Syn. Wildpret
Mitglied des Hauptausschusses: Syn. Dr. Kudella
Mitglied des Rechtsausschusses: Syn. Tröger

2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat:

Bericht (Anlage 1)

3. Verlauf:

Es erfolgte eine detaillierte Absprache des Besuchsverlaufs schon während der Planungsphase. Der Besuch wurde vom Referat gründlich und sinnvoll vorbereitet. Ein Diskussionspapier (Anlage 2) wurde erstellt. Der Besuch verlief gemäß Ablaufplan (Anlage 3).

Der Beginn des Dienstbesuchs mit der Hausandacht als geistliche Einstimmung auf das Besuchsgeschehen wie als Information für alle Mitarbeitenden im Hause ist unverzichtbar. Die Präsidentin betonte in ihrem Grußwort, dass die Besuchskommissionen der Landessynode sich nach den bisherigen Erfahrungen auf die Dienstbesuche freuen. Sie nahm Bezug auf die aktuelle Bedeutung der Abteilung Gemeindefinanzen als hoch sensibler Schnittstelle zwischen Landeskirche und Gemeinden. Sie bat die Hausgemeinde, das angesichts der abnehmenden Finanzen in den Gemeinden dringlich werdende Anliegen der rechten Verwendung von Kirchengebäuden angesichts ihrer kulturellen, symbolischen wie auch gesellschaftlichen Bedeutung weiter zu verbreiten.

4. Vorstellung der Gruppe „Sekretariat“ (Syn. Dahlinger)

Das Referat 8 machte auf die Kommission einen sehr einladenden, fröhlichen und kompetenten Eindruck. Individuell eingerichtete Arbeitsräume, offene Türen und ein eifriges Kommen und Gehen auf den Fluren hinterließen den Eindruck eines sehr lebendigen Referates. Man könnte auch sagen: das Referat machte nicht den Eindruck einer kirchenamtlichen Behörde (mit allen Vorurteilen, die man sich dabei vorstellen kann).

Dem Referat tut es sichtlich gut, dass es sehr viel Außenkontakte und Besuche hat, also oft bei den Kirchtürmen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindergärten vor Ort ist und dabei mit den Menschen ins Gespräch kommt, die dort feiern, wohnen und arbeiten.

Die Kommission hat im Referat 8 Menschen erlebt, die in ihrer Aufgabe und ihrem Dienst voll und ganz für die Kirchengemeinden da sind. Auch wenn die Frage nach Gebäuden und Finanzen in der Landeskirche fast immer ein Jammern und Lamentieren auslöst, beim Besuch war davon nichts zu hören. Im Gegenteil: Probleme innerhalb des Gebäudebestands und innerhalb der kirchengemeindlichen Finanzen werden in ihrer gegenwärtigen Tragweite wahr- und ernst genommen und einer nachhaltigen Lösung zugeführt, deren oberstes Ziel immer eine Einvernehmlichkeit mit der jeweiligen Kirchengemeinde ist.

Die Kommission ist im Referat 8 auf der Ebene der Sekretariate und Sachbearbeitung Menschen begegnet, die ihren Dienst mit sichtbarer Freude und großem Engagement tun. Beeindruckende Einblicke bekam die Kommission z.B. in die transparente referatsinterne Terminplanung, in die digitale Archivierung von Bauprojekten sowie in die Schritte der Baufinanzierung von Gemeinden. Die im Referat eingerichtete Telefonweiterleitung bei Abwesenheit von Mitarbeitern hat im Blick auf Erreichbarkeit und den Gedanken der Servicefreundlichkeit sehr überzeugt. Dass die Mitarbeitenden in den Sekretariaten manchmal auch den „Frust“ von Gemeinden aushalten müssen, wurde nicht verschwiegen. Hier wurde deutlich, wie spannungsreich im ganzen Referat der Spagat zwischen beratender Dienstleistung und Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist.

Dieser Spagat verlangt den Mitarbeitenden manchmal sehr viel ab. Das doch sehr selbständige Arbeiten sowie ein immer wieder spürbarer Teamgeist scheinen den Mitarbeitenden zu helfen, mit diesen Anforderungen fertig zu werden.

In den Fragen der kirchengemeindlichen Finanzen und Gebäude kommt dem Referat 8 wohl mehr und mehr eine Schlüsselrolle zu. Denn ohne gute Gebäude und notwendige finanziellen Mittel kann eine Kirchengemeinde nur schwer gute Arbeit leisten. Die Kommission möchte das Baureferat darin unterstützen, den schon bestehenden Kontakt und die Zusammenarbeit mit den anderen Referaten im EOK zu pflegen und auszubauen. Eine Aufteilung der alltäglichen Arbeit in Referate ist sicherlich sinnvoll und ökonomisch. In auftauchenden Problemen und Schwierigkeiten werden die Lösungen in Zukunft nur referatsübergreifend zu finden sein.

Das Referat 8 muss sich also als „nicht-inhaltliches“ (OKR Werner) Referat nicht verstecken. Im Gegenteil: Ein gesundes Selbstbewusstsein ist dem Referat zu wünschen.

5. Vorstellung der Gruppe „Philosophie des Referates“ (Syn. Tröger)

Voran gestellt sei der in der freundlichen Atmosphäre des Besuchs gewonnene persönliche Eindruck, dass sich im Referat 8 durchweg hoch motivierte und engagierte Mitarbeitende zusammen finden, die bei den bestehenden Problemlagen die konstruktive Lösung mehr im Blick haben als die Klage beispielsweise über zu geringe finanzielle Ressourcen.

Der Themenbereich „Philosophie des Referates“ bildete den Umstand ab, dass das Referat neben der Betreuung landeskirchlicher Bauprojekte (z.B. Bad Herrenalb, Beuggen, Morata-Haus) in allen Fragen des Bauens und der Gemeindefinanzen in erster Linie die Schnittstelle zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und den Kirchengemeinden darstellt.

Dem Thema näherte man sich – dementsprechend – mit einem Rollenspiel (Anlage 4), bei welchem Vertreter einer Kirchengemeinde, die finanzielle Zuschüsse für ein Bauvorhaben erhalten wollen (dargestellt durch die Mitglieder der Besuchsgruppe), mit den Vertretern des Referates (dargestellt durch die Mitarbeitenden) zum Gespräch zusammentrafen.

Das sich aus dieser gestellten Situation entwickelnde Gespräch nahm relativ rasch einen Verlauf, der den in der Realität ablaufenden Gesprächen doch durchaus nahe kam (wie man uns sagte), was weniger die schauspielerische Leistungsfähigkeit der Kommission veranschaulicht, als vielmehr dokumentiert, dass in solchen Gesprächen Interessenslagen zusammentreffen, in die man sich – auf beiden Seiten – gut einfühlend kann.

Während den Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates in solchen Gesprächen daran gelegen sein muss, bei allen Wünschen und Vorstellungen der Gemeinden den Rahmen des finanziell Machbaren abzustecken, findet sich bei den Vertretern der Kirchengemeinden die Erwartung, dass der Oberkirchenrat die nötigen Mittel für die dringend nötige und auch sonst vollauf nachvollziehbare Maßnahme schon zur Verfügung stellen werde, wenn man nur genug „Druck macht“.

In der Diskussion wurde dargelegt, dass sich das Referat im Spannungsfeld befindet zwischen der Beratung der Kirchengemeinden über sinnvolle Wege und den Rahmen der Machbarkeit, andererseits aber auch entscheiden muss über den Einsatz von Mitteln bzw. auch als Aufsicht führende Stelle manchem Wunsch entgegen treten muss. Im Rahmen der Lösung dieser „Konflikte“ werden zahlreiche Gespräche geführt, die nicht immer frei von Emotionalität sind, wobei es die Mitarbeitenden des Referates als Aufgabe und Herausforderung betrachten, durch die Pflege der Gesprächskultur auf diese Emotionalität angemessen einzugehen.

Diese Art der Konfliktlösung im vorfindlichen Einzelfall durch eine hohe konfliktbewältigende Gesprächskultur ist für die Mitarbeitenden des Referates dennoch nicht die letztendliche Lösung. Nicht nur ist diese Vorgehensweise ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv und zuweilen für die Mitarbeitenden auch selbst belastend. Sie führt, wenn kein allseits befriedigendes Ergebnis gefunden werden kann, zu beidseitiger Frustration, wobei die Kirchengemeinden mit der Erfahrung, nun statt einer Beratungsinstanz einer Entscheidungsinstanz gegenüber zu stehen im Allgemeinen nicht gut zu Recht kommen. Wenn die Gespräche gelingen und gute Lösungen entwickelt werden können, wird dieser Art des Entscheidungsprozesses andererseits von daran nicht Beteiligten zuweilen als nicht hinreichend transparent gewürdigt.

Aus diesen Gründen steht die Beratung im Vorfeld von Entscheidungen und Meinungsbildungen vor Ort vordringlich im Blick der Mitarbeitenden des Referates.

Der Kommission wurden die verschiedenen bestehenden Beratungsangebote vorgestellt, wie z.B. der Finanzworkshop, die Fortbildung in den ersten Amtsjahren, Seminare für Kirchengemeinderäte, Sekretärinnen, Amtsleiter und Pfarrkonvente. Das Beratungsangebot für die Kirchengemeinden noch weiter zu verbessern, wurde als Herausforderung benannt. Weiter wird im Referat auch verstärkt konzeptionell gearbeitet, zum Beispiel im Projekt „Haushalten mit Konzept“ oder im Projekt „Grüner Gockel“.

Ausgehend vom momentanen Stand wurden auch die Herausforderungen an die Zukunft durch die Mitarbeitenden beschrieben. Diese bestehen zunächst darin, zur Deregulierung beizutragen zum Beispiel bei der Haushaltsplanüberprüfung oder der Verringerung der Genehmigungsvorbehalte.

Weiterhin wurde die Notwendigkeit der Fortbildung der Mitarbeitenden selbst benannt, insbesondere angesichts der Tatsache, dass aufgrund der vielfältigen Kontakte zu den Kirchengemeinden, die Tätigkeit dieses Referates oftmals als „Aushängeschild“ des Evangelischen Oberkirchenrates erscheint. Um die aus der Materie zuweilen resultierenden Konfliktsituationen besser bewältigen zu können, werden Fortbildungen zum Thema Mediation und Konfliktsteuerung ins Auge gefasst.

Das Referat entfaltet in den vielfältigen Kontakten zu den Kirchengemeinden eine erhebliche, nicht nur innerkirchliche, Außenwirkung. Dies stellt an die Mitarbeitenden, die die entsprechenden Kontakte pflegen und Gespräche führen, auch erhebliche persönliche Anforderungen. Es verblieb der Eindruck, dass die Mitarbeitenden diese Herausforderung auch in den Zeiten knapper werdender Mittel und Ressourcen positiv annehmen.

6. Vorstellung der Gruppe „Interessante Bauprojekte – gute Architektur (Kirchenbauamt)“ (Syn. Dr. Kudella)

Nachdem bereits bei einem Rundgang durch das Referat Gelegenheit war, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Büros zu erleben, stellte die Abteilungsleiterin Frau Sick die Aufgaben des Kirchenbauamts systematischer vor. Dass dabei nicht nur einige architektonisch gelungene Bauprojekte vorgestellt wurden, sondern auch benannt wurde, was der Abteilung auf den Nägeln brennt, wurde von der Kommission ausdrücklich begrüßt.

Dem Kirchenbauamt obliegt die Pflege von ca. 3.000 Gebäuden verschiedenster Art von Kirchen über Gemeindenhäuser, Pfarrhäuser, Kindergärten und Verwaltungsgebäuden bis hin zu Schulen. Dabei ist es Ansprechpartner von 720 Kirchen- und Pfarrgemeinden. In den Großstadt-Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim wird es dabei durch deren eigene Bauabteilungen unterstützt, während die versuchte Übertragung von Beratungskompetenz an die Serviceämter in der Fläche als misslungen bezeichnet werden muss.

So fallen derzeit im Jahr knapp 500 Beratungsvorgänge an. Diese betreffen in der Hauptsache die Erfassung von Bauschäden, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen, die Auswahl der dafür nötigen Fachplaner, die Gewährleistung von Architektenwettbewerben, sowie – durch den Sparzwang in den letzten Jahren verstärkt – die realistische Ermittlung des gemeindlichen Raumbedarfs. Eigene Architektenleistungen werden neben dieser Beratungstätigkeit nur noch in sehr begrenztem Umfang erbracht, beispielsweise zur Erstellung von Machbarkeitsstudien. Auch die Aufsichtsfunktion des Amtes wird eher exemplarisch und bevorzugt dort ausgeübt, wo es um Grundsatzentscheidungen geht, z.B. durch die Prüfung von Kostenschätzungen. Im Blick auf die Gebäude im landeskirchlichen Besitz nimmt das Kirchenbauamt daneben auch Bauherrenaufgaben wahr.

Ein Beispiel für einen sehr beratungsaufwändigen Prozess sei der Umbau des Martin-Luther-Hauses in Mosbach gewesen, wie Herr Gabriel berichtete. Die hohen Gebäudebestände der personell geschrumpften Kirchengemeinde hatten dort zu gravierenden Haushaltsproblemen geführt. Durch Kombination eines Garagenabbruchs mit Geländeverkauf, einer Saalteilung mit Weitervermietung und Wärmedämmmaßnahmen habe der Unterhaltungsaufwand um 30.000 €/Jahr reduziert werden können. Trotz des Erfolgs werde die Notwendigkeit der Maßnahmen in der Kirchengemeinde aber bis heute bestritten.

Herr Dunke berichtete vom Neubau eines Gemeindehauses für die Kirchengemeinde Angelbachtal. Das alte Gebäude konnte hier verkauft und eine aufwändige Sanierung damit vermieden werden. Der Neubau sei nicht nur energetisch optimiert, sondern er stellt im Ensemble mit der barocken Kirche eine auch architektonisch ansprechende Lösung dar. Allerdings hält die Besuchskommission fest, dass diese Möglichkeit – wie in vielen ähnlichen Fällen – nur dank eines potenten Kaufinteressenten zustande gekommen ist.

Auch die Neugestaltung des Kirchenraums der Christuskirche Konstanz-Wollmatingen, vorgestellt von Herrn Lang, verdient große Anerkennung. Bezeichnend an diesem Beispiel ist, dass Renovierungsüberlegungen über 6 Jahre auf der Stelle getreten waren, bis unter einem neuen Kirchengemeinderat ein Architektenwettbewerb durchgeführt wurde, der schließlich zu der preisgekrönten (BDA-Preis) „Bodenseedecke“ führte. Der Beschluss des Kirchengemeinderats, dabei die Kanzel aufzugeben, führte in der Besuchskommission zur Diskussion über die theologische Tragweite einer entsprechenden Bauberatung.

Über den Neubau eines Gemeindezentrums neben der Jugendstilkirche in Neuußheim berichtete Herr Schlechtendahl. Es ersetzt drei frühere Gebäude, beseitigt damit einen erheblichen Instandhaltungsrückstau und ist mit Grundwasser-Wärmenutzung und Photovoltaikanlage auch ökologisch ein Vorzeigeobjekt. Die Planung mit dem Kirchengemeinderat habe viel Freude gemacht, aber auch einen beschwerlichen Klärungsprozess mit der Kommune, der Pflege Schönau und der Abteilung Gemeindefinanzen bedeutet.

Von Herrn Witthöft-Mühlmann erhielt die Kommission einen Einblick in das Projekt „Grüner Gockel“, das kirchlichen Einrichtungen eine niedrigschwellige Umwelt-Zertifizierung ermöglicht. Das selbstgesteckte Ziel des Projekts war, dass bis zum Laufzeitende Februar 2007 etwa 50 Auditoren geschult, 10 Gemeinden validiert und 30 weitere auf dem Weg dazu sind. Zwar ist derzeit erst eine Kirchengemeinde (Aglasterhausen) zertifiziert, aber macht man sich bewusst, dass 19 auf dem Weg dorthin sind und 22 weitere zumindest Interesse angemeldet haben, scheint dieses Ziel zumindest in der Größenordnung noch erreichbar. 34 Auditoren (inkl. Teilnehmern aus der Pfälzischen Landeskirche) sind in Ausbildung. Es wird damit gerechnet, dass mit der Öffentlichkeitswirkung weiterer Zertifizierungen allmählich ein Dominoeffekt in Schwung kommt. Be-

zeichnend ist, dass trotz der breit gestreuten Information nur 1/3 der Gemeinden überhaupt von sich aus initiativ werden. Andererseits würden die Fördermittel auch ein größeres Interesse gar nicht befriedigen können. Eine Evaluierung des Grünen Gockels erscheint dem Kirchenbauamt frühestens 2008 realistisch. Sie würde damit aber eine zweite Projektförderphase 2007–2009 erfordern, die im derzeit umgesetzten Synodalbeschluss noch nicht im Blick war. Zu gegebener Zeit wird das Kirchenbauamt dazu einen Vorschlag unterbreiten.

Abschließend stellte Frau Rogge als Zuständige für die Öffentlichkeitsarbeit den Internetauftritt des Kirchenbauamts vor. Die darin enthaltenen Handreichungen für die Rat suchenden Gemeinden wurden als sehr nützlich gewürdigt, bevor Besucher und Besuchte sich eine Mittagspause gönnten.

7. Vorstellung der Gruppe „Abteilung Gemeindefinanzen und Liegenschaften“ (Syn. Wildpret)

Nach dem Mittagessen begrüßte uns Herr Rapp in seinem Büro, das außerdem als Besprechungszimmer dient. Anwesend waren die Besuchskommission sowie die Herren Guthmann, Honeck und Köhler.

Herr Rapp legte dar, dass sich seine Abteilung auf dem Weg weg von einer reinen Genehmigungsstelle hin zur Servicestelle befinde. Ein Schwerpunkt liegt in der Beratung der Gemeinden und Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen. Kompetenzen vor Ort sollen gestärkt werden. Schulungen und Workshops werden gut angenommen.

Die Einführung von Strukturplänen zur Haushaltssanierung hat sich bewährt und gilt in Kirchenkreisen als vorbildlich. So werden nachhaltige strukturelle Veränderungen und nicht nur finanzielle Veränderungen erreicht. Sowohl die Anzahl nicht ausgeglichener Haushaltspläne, als auch die Höhe der Sonderzuweisungen konnte trotz „Sparrunden“ und Einführung der verpflichtenden Bildung von Bestandserhaltungsrücklagen deutlich gesenkt werden. Dies ist nur durch eine intensive Beratungstätigkeit möglich, was einen hohen zeitlichen und persönlichen Einsatz erforderlich macht. Nicht alles was wünschenswert ist, ist auch machbar. Manche Aufgaben müssen „nach unten“ verlagert werden.

Genehmigungsverfahren wurden vereinfacht. Weitere Vereinfachungen sollen folgen. Ein neues Buchungssystem für die Gemeinden und Bezirke befindet sich in der Erprobungsphase. Um Kosten vergleichen zu können, soll das Benchmarking erweitert werden. Außerdem wird derzeit das Punktesystem für die Zuweisungen nach FAG überarbeitet. Diese Maßnahmen sollen eine größere Gerechtigkeit und Kostentransparenz gewährleisten.

An Hand des Schaubildes auf Seite 10 der vorlaufenden Berichterstattung erläuterte Herr Rapp die vielfältigen Kontakte, die seine Abteilung unterhält. Die Aufgaben des Referates erfordern ein Zusammenarbeiten mit allen Referaten des EOK, vielen staatlichen Stellen, dem Diakonischen Werk, Nachbarkirchen und anderen. Die Mitarbeitenden der Abteilung sehen darin den besonderen Reiz ihrer Arbeit.

Auf die besondere Situation der ehemals selbständigen Abteilung „Liegenschaften“ wurde hingewiesen. Nach der Umsetzung der Stellenkürzungen verblieben nur noch 1,5 Stellen bei der Abteilung, und sie wurde mit der Abteilung „Gemeindefinanzen“ zusammengelegt. Die halbe Stelle hat momentan Herr Schneider von der ESPS Freiburg inne. Er arbeitet an zwei Tagen im Referat 8 und berät Gemeinden. Im Moment sammelt man Erfahrungen mit der Frage, ob sich die unterschiedlichen Ansätze beim Immobilienmanagement von ESPS und EOK negativ auf die Beratungstätigkeit auswirkt, bez. ob Herr Schneider während seiner Arbeit im EOK ein zeitweiser „Perspektivenwechsel“ gelingt. Im Moment sind die Erfahrungen positiv.

Leider reichte die Zeit nicht aus, um einige der vorbereiteten Fallbeispiele zu besprechen. Die Kommission hätte gerne noch einige Fragen ausführlicher behandelt.

8. Referatsrunde Referat 8 (Vizepräsident Fritz)

Teilnehmende: Kommission und OKR Werner, Frau Sick, die Herren Guthmann, Honeck, Rapp, Schlechtendahl, Witthöft-Mühlmann

8.1 Erfahrungen mit der Eingliederung des Bereiches Liegenschaften.

Die Abteilung hatte noch 1,5 Stellen, von denen eine halbe Stelle nicht besetzt war. Die Kooperation mit der Pflege Schönau legte sich nahe. Durch Gestellung wird die 0,5 – Stelle von einem Mitarbeiter der Pflege an zwei Tagen in der Woche besetzt.

Folgende Probleme ergeben sich dabei: Pflege und EOK haben aufgrund ihrer Aufgaben verschiedene Philosophien. Das Interesse der Pflege Schönau ist auf die optimale Verwaltung der Pfarrgründe etc. mit Gewinnmaximierung gerichtet, während das Referat landeskirchliche Interessen zu vertreten und zu artikulieren hat.

Konkret: die Pflege fragt, was bringt ein Projekt für die Pflege (und damit mittelbar für den Haushalt der Landeskirche); Referat 8 muss fragen, was braucht eine Gemeinde.

In Fragen der Immobilienberatung wurde die Pflege deshalb auch lediglich in rechtlichen Fragen von Gemeinden beratend hinzugezogen, alles andere wurde mit den Mitarbeitern des Referates 8 besprochen.

Die Ziele richten sich auch sehr stark nach den Immobilientypen.

Verkauf von Immobilien kann das Referat kaum mehr selbst bewerkstelligen, hier wird externe Hilfe (Makler etc.) hinzugezogen.

Gute Erfahrungen macht das Referat auch bei der Beauftragung von externen Projektentwicklern für Bauprojekte von Gemeinden. Das Baureferat berät hier Gemeinden lediglich bei den Zielen und der Honorar-gestaltung.

8.2 Zusammenarbeit mit anderen Referaten

Referat 8 hat die Frage der Zusammenarbeit innerhalb des EOK zwangsläufig am häufigsten thematisiert, da bei der Beratung von Gemeinden im Blick auf die Konsolidierung derer Finanzen immer wieder andere Referate einzubeziehen waren.

Der Ordner „Haushalten mit Konzept“ ist das Ergebnis von referatsübergreifender Arbeit.

Es ist zunächst vorgesehen, in Arbeitsgruppen die Arbeitsweise jeweils anderer Referate kennen und verstehen zu lernen.

Referatsübergreifende Zusammenarbeit muss zielorientiert sein, erfordert Zeit und muss deshalb auch so geplant werden.

Gute Erfahrungen gibt es in der Zusammenarbeit der Referate 3, 4 und 8 im Blick auf Kirchenbau und Kirchenpädagogik.

Für die Zeit nach den Kirchenwahlen ist eine weitere abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Referat 8, EB (Referat 3) etc. geplant.

8.3 Bauentwicklung auf dem flachen Land

Die Gebäudeoptimierung im Zusammenhang von Haushaltskonsolidierung fällt naturgemäß in Städten mit mehreren Pfarrgemeinden leichter.

Deshalb gibt es derzeit bei kleineren Gemeinde folgende Varianten:

Einnahmeverbesserungen, vor allem wenn auf der gebäudlichen Seite keine Veränderungen mehr möglich sind.

Kirchen werden manchmal zu multifunktional zu nutzenden Räumen erweitert, optimiert, dann kann auf ein gesondertes Gemeindehaus verzichtet werden.

8.4 Notwendigkeit von Pfarrhäusern

Es wird auf Nachfrage von Überlegungen berichtet. Eine Referatsübergreifende Arbeitsgruppe, an der auch die Pfarrvertretung beteiligt ist, arbeitet unter Federführung von Referat 2 am Thema „Evangelisches Pfarrhaus“, das unmittelbar damit verbunden ist.

Zum Abschluss dankt die Präsidentin den Mitarbeitenden im Referat für die engagierte Vorbereitung und Durchführung des Besuchstages.

9. Gespräch mit dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats (Syn. Wermke)

Nach der Begrüßung durch Landesbischof Dr. Fischer leitet die Präsidentin in den Bericht der Eindrücke des Tages über und lobt zunächst die sehr informativen Vorbereitungsunterlagen und den perfekten Ablauf des Dienstbesuches. Besonders beeindruckend war für die Besuchergruppe der Landessynode die Beteiligung an einem Rollenspiel zur Darstellung der Arbeit der Referatsmitarbeitenden im Zusammenhang mit der Beratung einer bauwilligen Kirchengemeinde.

Für sehr wichtig und informativ wurde das Gespräch mit den Sekretärinnen erachtet, konnten sich diese doch in den Besuchsablauf aktiv einbringen und sehr eindrücklich einen Einblick in ihre Arbeit geben.

Die im Referat eingerichtete Telefonweitervermittlung bei Abwesenheit eines Mitarbeitenden wurde als sehr angenehm für anrufende Ratsuchende empfunden und weiter empfohlen. Sie zeigt eine Kundenfreundlichkeit, die im Lande ein sehr positives Bild des Evangelischen Oberkirchenrats vermittelt.

Präsidentin Fleckenstein regt an, in die Ausbildung der künftigen Pfarrerschaft die Frage der „Kirchenräume“ aufzunehmen. Auf die Ausführungen oben zu Ziff. 6. (Christuskirche Konstanz-Wollmatingen) wird verwiesen.

Schließlich weist die Präsidentin darauf hin, dass der Synodenbesuch wie schon die vorangegangenen gezeigt habe, dass die Ressourcen im

EOK knapp geworden sind. Die Referate sind aufgrund des Personalabbaus an ihre Grenzen gekommen. Das müsse beachtet werden, soll eine gute Serviceleistung für Gemeinden und Kirchenbezirke weiterhin gewährleistet bleiben.

Die weiteren Mitglieder der Kommission der Landessynode geben ebenfalls ihren sehr positiven Eindruck vom Besuchsablauf wider. Es wird festgestellt, dass der Weg vom Aufsichts- zum Beratungsgremium bei der Mitarbeiterschaft des Referats durchschritten wurde, wobei der Spagat zwischen den beiden Aufgaben durchaus noch vorhanden ist. Immer wieder werden die sehr zeitintensiven und auch sehr kompetenten Gespräche benannt, die die Referatsmitarbeitenden mit der Klientel in der Landeskirche führen. Dadurch auch entsteht eine sehr große Arbeitsbelastung, die völlig klaglos getragen wird. Der Eindruck entstand, dass die Mitarbeitenden mit viel Freude bei der Sache sind, ein gutes Team mit außerordentlicher Sachkompetenz bilden, eine weitere Personalschränkung aber nur sehr schwer zu verkraften wäre. Auch musste festgestellt werden, dass ein Outsourcing verschiedenen Aufgaben wegen der speziellen Fragestellungen nur sehr schwer vorstellbar ist.

Die mit der Einführung des „Grünen Gockels“ und der im Referat angesiedelten Beratungsstelle begonnene Arbeit, den ökologischen Gedanken in Überlegungen bei Bau und Betrieb kirchlicher Gebäude mit aufzunehmen, sollte nicht nach der dreijährigen Erprobungsphase beendet, sondern in irgendeiner noch zu findenden Form weitergeführt werden.

Besonders erwähnenswert war den Kommissionsmitgliedern, dass in den Berichten aus dem Referat die erfreulich große und häufige Zusammenarbeit mit anderen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats und Einrichtungen der Landeskirche sowie mit anderen Landeskirchen und staatlichen Stellen zum Ausdruck kam. Deutlich wurde auch, dass nach der Umstrukturierung der Rechnungsämter in „Service- und Verwaltungsämter“ die ursprünglich angedachte Beratung in Baufragen auch wegen der fehlenden Sachkompetenz nicht geleistet werden kann und daher als wichtige Aufgabe beim Referat verbleiben muss.

Schulungen der Referatsmitarbeitenden zum Ausbau der Beratungskompetenz, sowie die angebotenen Workshops und die Mitarbeit bei Fortbildungs-Angeboten anderer Referate empfanden die Besuchenden als sehr erfreulich und empfahlen unbedingt deren Fortführung.

Auch die Frage, wie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die kompetente Beratung durch das Referat weiter bekannt gemacht werden könnte, wurde angesprochen.

Aus den vorgetragenen Fallbeispielen war zu erkennen, dass in besonders schwierig gelagerten Fällen die Mediation durch den Dekan / die Dekanin sicherlich sich hilfreich auswirken könnte.

Abschließend wurde mit Anerkennung festgestellt, dass sehr viele Menschen aus der Mitarbeiterschaft des Referats sich über den Dienst im Oberkirchenrat hinaus auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens ehrenamtlich stark engagieren. Eine große Verbundenheit und ein gutes Klima im Referat wurde darin erkennbar, dass in Eigenarbeit und außerhalb der Dienstzeit die Räumlichkeiten neu gestrichen wurden.

Landesbischof Dr. Fischer betonte noch einmal, dass die Serviceleistungen im Vordergrund der Arbeit des Referates stehen und große Anerkennung bei den Gemeinden finden. Auch er lobte die hohe Motivation der Mitarbeitenden im Referat, die im Hause bekannt sei. Auch nach seiner Meinung zeige sich deutlich, dass die Wiedererrichtung des Referates 8 auf Anregungen aus dem Landeskirchenrat sich als kluge Maßnahme erwiesen habe.

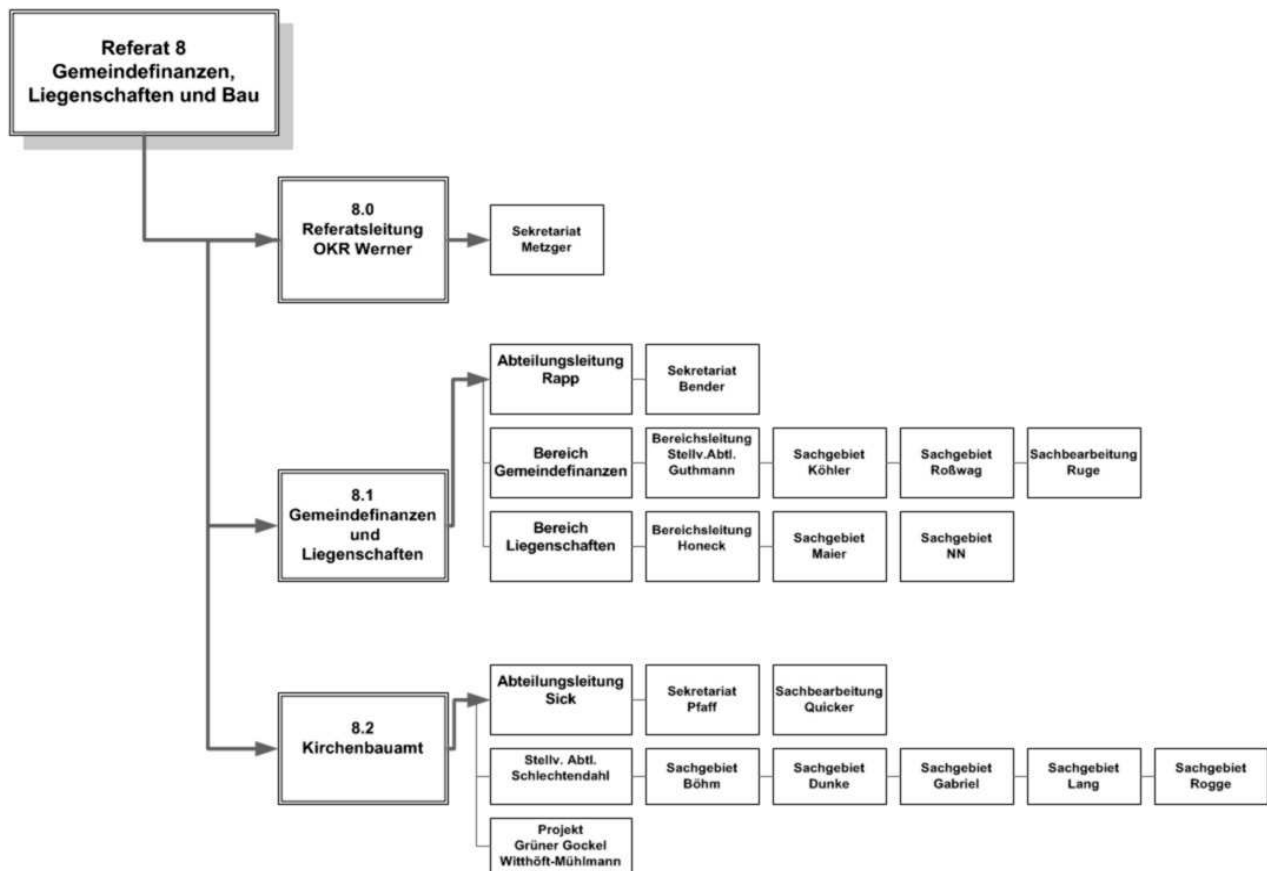
Karlsruhe, den 6. März 2006

gez. Margit Fleckenstein
gez. Volker Fritz
gez. Tröger
gez. Michael Dahlinger
gez. Peter Kudella
gez. I. Wildpret
gez. Axel Wermke

Anlage 1

VORLAUFENDE BERICHTERSTATTUNG ZUM BESUCH DER LANDESSYNODE IM REFERAT 8 DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES

Organigramm des Referates 8:



A. Einleitung

„Alle (weltlichen) Fragen rund um den Kirchturm“

Mit diesem Satz lässt sich zusammenfassen, welche Zielsetzung der Organisationseinheit Referat 8 zugrunde liegt.

Als im Jahr 1998 das ehemalige Baureferat mit dem Bereich Vermögensaufsicht des damaligen Finanzreferates zusammengefasst wurde, gab es kurzzeitig die Überlegung, die neue Organisationseinheit „Gemeindeberatung“ zu nennen. Dazu kam es letztlich nicht, weil es die sog. Gemeindeberatung – allerdings mit anderer Zielsetzung – im Bereich der Landeskirche bereits gibt.

Das heutige Referat 8 erhielt deshalb die Bezeichnung „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“.

„Gemeindeberatung“ stellt unabhängig vom gewählten Referatsnamen eine der Hauptaufgaben des Referates 8 dar.

„Rund um den Kirchturm“ das bedeutet, dass die Arbeit des Referates 8 auf die Kirchengemeinden und die dort bestehenden Fragestellungen ausgerichtet ist. Die Abteilung Gemeindefinanzen, in der der Bereich der Bau- und Vermögensaufsicht angesiedelt ist, hat neben der Genehmigung von Baumaßnahmen und der Baufinanzierung vor allem die Gestaltung der kirchengemeindlichen Haushalte und der damit zusammenhängenden Genehmigungsvorgänge nach dem KVHG im Blick.

In der zweiten Abteilung, dem Kirchenbauamt geht es schwerpunktmäßig um die über 3.000 Gebäude im Eigentum oder Besitz der Kirchengemeinden, deren Unterhalt und Nutzung den Kirchengemeinden immer größere Probleme bereitet.

Eine gewisse Ausnahme stellt lediglich der Bereich der landeskirchlichen Liegenschaften dar, der bis vor kurzem noch in einer eigenständigen Abteilung wahrgenommen wurde. Aufgrund zwingend umzusetzender Personaleinsparungen wurde diese Aufgabe seit kurzem der Abteilung Gemeindefinanzen als Zuständigkeitsbereich zugeordnet, da die geringen Personalkapazitäten keine eigenständige Abteilung mehr rechtfertigen würden.

Beratung als vornehmste Aufgabe der Aufsicht

Der Übergang vom klassischen Bau- und Liegenschaftsreferat zum Referat Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau brachte einen

gewollten Paradigmenwechsel in der Art der Aufgabenerfüllung mit sich. Einerseits sind Investitionen in Bauwerke diejenigen Ausgaben der Kirchengemeinden, die deren Haushalte neben den Personalkosten am stärksten tangieren. Da liegt es nahe, dass die Baufinanzierung und die Vermögensaufsicht personengleich und im selben Referat wahrgenommen werden. Die Zusammenführung vormals in verschiedenen Referaten vorgenommener Aufgaben stärkt andererseits auch das Gesamtverantwortungsgefühl beim jeweiligen Sachbearbeiter bzw. der jeweiligen Sachbearbeiterin. Er bzw. sie soll der Kirchengemeinde bzw. den dort Verantwortlichen als beratende, weniger als genehmigende hoheitlich agierende Instanz gegenüberreten. Dieser Paradigmenwechsel ist in den vergangenen Jahren im Referat immer wieder thematisiert worden und wird mittlerweile von den Mitarbeitern mit großer Überzeugung umgesetzt. Allerdings haben die unumgänglichen Personalkürzungen der letzten Jahre dem weiteren Ausbau des Servicegedankens auch manche Grenze gesetzt, die auch die Kirchengemeinden mitunter spüren, wenn beispielsweise nicht immer alle Anfragen zeitnah bearbeitet werden können oder deutlich spürbare Engpässe in Krankheitsfällen auftreten.

Dennoch lässt sich feststellen, dass sich in der Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Kirchengemeinden in vielen Fällen ein Vertrauensverhältnis einzustellen beginnt, das eine belastbare Basis für die Bewältigung der schwierigen vor unseren Kirchengemeinden liegenden Finanzprobleme darstellt.

Konflikte

Auch wenn der Beratungs- und Servicegedanke für die tägliche Arbeit im Zusammenspiel mit den Kirchengemeinden bestimmend ist, sind Konflikte und Meinungsverschiedenheiten in einem Bereich, in dem der Evangelische Oberkirchenrat in großem Umfang genehmigend tätig wird leider nicht ganz auszuschließen. Dabei wird nach Möglichkeit versucht, einvernehmliche Lösungen zu finden. Fragen der Haushaltskonsolidierung und notwendiger Kürzungen, des Umfangs und der Gestaltung kirchengemeindlicher Bauwerke und deren Finanzierbarkeit bzw. Nichtfinanzierbarkeit stellen für alle Beteiligten und vor allem für die Mitarbeiter des Referates 8 große Anforderungen an die kommunikative Kompetenz, die vielfach erst erworben oder durch regelmäßige Fortbildung geschult werden muss.

In der Umsetzung der Ziele, die sich das Referat 8 in den jeweiligen Abteilungen gesetzt hat, spielen die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, aber auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer eine entscheidende Rolle. Ob man es bei der Frage der würdigen Gestaltung gottesdienstlicher Räume, bei der Frage der Gebäureduktion, der Konsolidierung kirchengemeindlicher Haushalte und damit zusammenhängender Umstrukturierungen oder der Erschließung neuer Einnahmenquellen festmachen will:

Die Umsetzung dieser Ziele wird davon abhängen, inwieweit Haupt- und Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden mitgenommen und motiviert werden können, diese Aufgabe zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat anzugehen.

Deshalb betrifft ein nicht unerheblicher Anteil der Arbeit in den Abteilungen Maßnahmen, die diese Zielsetzung fördern, sei es durch Haushaltsseminare, das Projekt „Haushalten mit Konzept“ oder durch vom Kirchenbauamt veranstaltete Seminare zu Fragen des Kirchenbaus. Dieser neue Aspekt der Aufsicht durch Beratung im Vorfeld ergibt sich freilich nicht direkt aus den Beschreibungen der Geschäftsverteilung.

B. Organisation

Früher 3, jetzt 2 Abteilungen

Bestand das Referat 8 früher aus 3 Abteilungen, so wurde diese Zahl im Zuge umzusetzender Personalkürzungen auf nunmehr 2 Abteilungen reduziert und die frühere Liegenschaftsabteilung der Abteilung Gemeindefinzen zugeordnet.

Im Überblick:

Abteilung Gemeindefinzen 8.1 (incl. Liegenschaften bisher 8.2,8.8,8.9)

Der Abteilung Gemeindefinzen obliegt vor allem die Betreuung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und aller damit zusammenhängender Genehmigungsvorgänge im Rahmen einer regionalen Zuständigkeit. Dazu kommen weitere Zuständigkeiten, wie beispielsweise die Berechnung der Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz und die Fort- und Weiterentwicklung aller gesetzlichen Grundlagen im Zuständigkeitsbereich.

Darüber hinaus werden alle Fragen zur Baugenehmigung und Baufinanzierung sowie zur allgemeinen Bauaufsicht in Abstimmung mit dem Kirchenbauamt im Rahmen einer regionalen Zuständigkeit abgedeckt.

Neu sind die Aufgaben, die in der früheren Liegenschaftsabteilung angesiedelt waren. Soweit dies Fragen rund um die landeskirchlichen Liegenschaften betrifft, werden sie in einem eigenen Zuständigkeitsbereich innerhalb der Abteilung betreut. Die Stelle zur Beratung der Kirchengemeinden in Liegenschaftsfragen musste nach der Zurruhesetzung des bisherigen Sachbearbeiters auf 0,5 gekürzt werden. Da die kompetente Besetzung dieser für die Kirchengemeinden nicht unwichtigen Stelle bei diesem Stellenumfang nicht realistisch erschien, wurde mit der ESPS auf Basis einer Geschäftsbesorgung vereinbart, dass diese Aufgabe von dort aus durch einen Sachbearbeiter der Außenstelle Freiburg wahrgenommen wird.

Abteilung Kirchenbauamt 8.2 (bisher 8.3)

Im Kirchenbauamt werden die Baufragen der Kirchengemeinden durch die regional zuständigen Sachbearbeiter wahrgenommen.

Leider hat sich die Einschätzung aus dem im Jahr 1997 erstellten Organisationsgutachten, das den Abbau von Sachbearbeiterstellen im Kirchenbauamt damit begründete, dass entsprechende Kapazitäten im Bereich der Verwaltungs- und Serviceämter geschaffen werden, nicht bewahrheitet. Auf dieser Ebene fehlen die entsprechenden finanziellen Ressourcen ebenso, wie auf der landeskirchlichen Ebene. Solche Umschichtungen zulasten kirchengemeindlicher Haushalte müssen deshalb mit einiger Skepsis betrachtet werden. Die kirchengemeindlichen Gebäude werden weiterhin durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenbauamtes betreut. Bei weiterem Personalabbau, der derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, wird sich die Zahl zu betreuender Gebäude pro Sachbearbeiter weiter erhöhen, was Auswirkungen auf den individuell leistbaren Service pro Gebäudeeinheit nach sich ziehen wird.

Daneben werden die landeskirchlichen Liegenschaften incl. des Dienstgebäudes EOK und die Lastengebäude der ESPS in Zusammenarbeit mit dem dort angestellten baufachlichen Personal betreut.

Dazu kommen die Aufgabenbereiche Kunst, Wettbewerbe, Fort und Weiterbildung des baufachlichen Personals innerhalb der Landeskirche (ESPS, Verwaltungs- und Serviceämter, Kirchenbauämter der Großstadtkirchengemeinden).

Nicht zu vergessen der neu übernommene Bereich Umwelt. In diesem Bereich ist das Projekt „Grüner Gockel“ im Rahmen einer befristeten

Projektstelle angesiedelt, das von einer steigenden Zahl von Kirchengemeinden mit gutem Erfolg wahrgenommen wird.

C. Entwicklung des Referates in den vergangenen Jahren

Vom Baureferat zur Abteilung Gemeindefinzen, Liegenschaften und Bau

Es war bereits ausgeführt worden, dass ab 1998 das vormalige Baureferat aus Gründen der effizienteren Wahrnehmung organisatorisch zusammengehöriger Aufgaben mit Teilen des früheren Finanzreferates zusammengeführt wurde.

Dies erfolgte bis zum Jahr 2001 unter dem Dach des Rechtsreferates als Abteilung Gemeindefinzen, Liegenschaften und Bau.

Von der Abteilung zum eigenen Referat

Dabei zeigte sich, dass es Probleme in der Vertretung des im Vergleich zum früheren Baureferat erheblich vergrößerten Verantwortungsbereiches ergab, wenn dieser Bereich, der immerhin die Verantwortung für den kirchengemeindlichen Steueranteil umfasst, nur als Abteilung des Rechtsreferates und damit nicht direkt im Kollegium vertreten ist.

Die sich daraus ergebenden Abstimmungsprozesse waren immens und bargen immer wieder die Gefahr, dass die Belange dieses Zuständigkeitsbereiches zu kurz kamen.

Auch die Einstufung der heutigen Abteilungsleiter Frau Sick und Herr Rapp als Bereichsleiter entsprach aufgrund des tatsächlich wahrgenommenen Verantwortungsspektrums nicht den sonstigen Strukturen im Evangelischen Oberkirchenrat.

Aus diesen Gründen wurde die Abteilung im Jahr 2001 in das Referat Gemeindefinzen, Liegenschaften und Bau umgewandelt. Dieser Schritt hat sich aus Sicht der Referatsleitung und der zuständigen Abteilungsleiter bewährt. Entscheidungsprozesse konnten wesentlich verkürzt werden, die Möglichkeiten politische Einflussnahme zugunsten der Belange der Kirchengemeinden und ihres Haushaltsanteils sind wesentlich gestärkt, was sich insbesondere angesichts der aktuell zu bewältigenden Herausforderungen auszahlt.

D. Entwicklungen und Herausforderungen

Herausforderungen ergeben sich vor allem aus der Tatsache, dass derzeit und auch in den kommenden Jahren Konsolidierungsmaßnahmen in vergleichbarer Größenordnung, wie im landeskirchlichen Haushalt umgesetzt werden müssen. Dabei haben die Kirchengemeinden die laufenden Kürzungen (- 3% im laufenden Doppelhaushalt) erstaunlich gut umsetzen können. Jedenfalls konnte der Anteil derjenigen Kirchengemeinden, die Härtestockmittel bzw. außerordentliche Finanzzuweisungen in Anspruch nehmen mussten, auf den niedrigsten Wert seit vielen Jahren gesenkt werden. Allerdings sind die kirchengemeindlichen Haushalte weithin ausgereizt, sodass der eigentliche Kraftakt noch bevorsteht.

Neue Form der Haushaltsplanung

Eine besondere Herausforderung erwächst daraus, dass die voraussichtlichen Einsparungen nicht durch bloße Kürzungen vorhandener Haushaltspositionen zu erreichen sein werden. Vielmehr müssen zielgerichtete mittelfristige Finanzplanungen erstellt und künftige Haushaltspläne sehr viel zielgerichteter aufgestellt werden. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen gesetzlicher Vorgaben die Verpflichtung zur Aufstellung sog. Haushaltssicherungskonzepte geschaffen. Die Westfälische Kirche hat mittlerweile die badischen Vorgaben fast wortgleich übernommen, andere Landeskirchen arbeiten an vergleichbaren Regelungen.

Weit über 20 Kirchengemeinden arbeiten mittlerweile im Rahmen von Strukturausschüssen an einem neuen Haushaltskonzept, das zum Ziel hat mit den künftigen Zuweisungskürzungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Voraussetzung dafür ist in vielen Fällen eine schwierig zu vermittelnde und umzusetzende Änderung gewohnter und vertrauter Strukturen. Es ist eine wesentliche Zielsetzung des Referates 8, diesen Prozess in den kommenden Jahren in Gang zu bringen und so aufsichtlich zu begleiten, dass er möglichst einvernehmlich und ohne große Konflikte als notwendige Strukturmaßnahme vollzogen werden kann. Diesem Zweck dient unter anderem die Kampagne „Haushalten mit Konzept“, die in enger Zusammenarbeit mit anderen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates, insbesondere des Referates 1, gestartet wurde. Es darf jedoch nicht unterschätzt werden, dass das Konfliktpotenzial, das aus den umzusetzenden Maßnahmen erwächst erheblich ist.

Beratung beim Umgang mit dem Gebäudebestand

Die Aufgabe der Konsolidierung der kirchengemeindlichen Haushalte beeinflusst auch die Arbeit des Kirchenbauamtes, da die Erreichung der gesetzten Ziele unter Ausklammerung der Gebäudefrage nicht denkbar ist.

Bei Neubauten, Generalsanierungen und im Rahmen von zu erstellenden Haushaltssicherungskonzepten gewinnt die Beratung durch das Kirchenbauamt unter dem Gesichtspunkt der Gebäudekonzentration eine wichtige Bedeutung. Den Kirchengemeinden müssen die Chancen aufgezeigt werden, die aus einer konsequenten Überprüfung der Gebäudestrukturen erwachsen. Mittlerweile zeigen viele gelungene Beispiele, dass eine Reduzierung von Flächen keineswegs mit einer Debatte über den Rückzug der Kirche vor Ort einhergehen muss.

Für alle Bereiche des Referates 8 gilt, dass diese gesetzten Ziele nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften vor Ort zu erreichen sind. Workshops, Seminare und Beratungen vor Ort sind ein Schlüssel, bestehende Barrieren abzubauen. Einiges konnte hier bereits erreicht werden.

E. Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau

Von der Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrates zur selbstständigen Stiftung

Eine organisatorische Zuständigkeit des Referates 8 für die ESPS besteht nach deren Umstrukturierung nicht mehr. Vorgaben durch das RPA und die Stiftungsaufsicht hatten dazu geführt, dass die ESPS konsequent als Stiftung umorganisiert wurde und somit aus der Verwaltungsstruktur des Evangelischen Oberkirchenrates herausgelöst wurde.

Die frühere Evangelische Pflege Schönau war bis vor wenigen Jahren eine Abteilung des Referates 8 bzw. 6.

Mittlerweile hat das Referat 8 mit der ESPS keine strukturelle Verbindung mehr.

Die Aufsicht geschieht durch einen Stiftungsrat, in den auch der Evangelische Oberkirchenrat eingebunden ist. Der Referatsleitung des Referates 8 obliegt derzeit der Vorsitz im Stiftungsrat, dem auch die Finanzreferentin angehört. Der Vorsitz ist allerdings nicht zwingend an das Referat 8 gebunden.

Fachliche Berührungspunkte

Allerdings gibt es eine ganze Reihe fachlicher Berührungspunkte zwischen Referat 8 und der ESPS, bspw. in Gebäudefragen, Grundstücks- und Aufsichtsfragen. Teilweise werden auch Aufgaben des Referates 8 im Rahmen von Geschäftsbesorgungen wahrgenommen, um bei bestehendem Personaleinsparungsdruck Aufgaben unter effizienter Auslastung vorhandener Personalkapazitäten erledigen zu können.

Regelmäßig finden gemeinsame Sitzungen zur Abstimmung bspw. in Liegenschaftsfragen statt.

F. Die beiden Abteilungen im Detail

I. Abteilung Gemeindefinanzen und Liegenschaften

Die Abteilung Gemeindefinanzen und Liegenschaften untergliedert sich in die Bereiche Gemeindefinanzen und Liegenschaften. (s. Grafik unten)

1. Bereich Gemeindefinanzen

Der Bereich Gemeindefinanzen nimmt die nach der Grundordnung vorgeschriebene Vermögens- und Bauaufsicht gegenüber Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, Diakonischen Werken, Diakonieverbänden und den Kirchlichen Verwaltungsämtern mit dem Ziel wahr, dass diese Rechtsträger ihren finanziellen Handlungsspielraum zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nachhaltig sichern können. Dazu gehört die Prüfung und Genehmigung der Haushalts- und Stellenpläne, die Klärung von Grundsatzfragen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die wirtschaftliche Prüfung, Finanzierung und abschließende Genehmigung kirchengemeindlicher Bauvorhaben, die Berechnung und Feststellung der jährlichen Steuerzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und die Verwaltung der landeskirchlichen Bauprogramme.

Zur Umsetzung und Zielerreichung wird den betreuten Einrichtungen und Rechtsträgern eine fachkompetente Beratung in allen Finanz- und Haushaltsfragen sowie auch Tagungen, Workshops, Info-Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

Gerade in Zeiten zurückgehender finanzieller Ressourcen ist ein erhöhter Bedarf an Beratungs- und Serviceleistung erforderlich. Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden muss auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit (z.B. Gebäudeoptimierung) überprüft werden. Zur nachhaltigen Sicherung der Handlungsspielräume sind vermehrt Haushaltssicherungskonzepte mit den Rechtsträgern und Einrichtungen zu entwickeln.

Arbeitsschwerpunkte

- Genehmigungen nach dem KVHG 232 Anzahl
- Prüfung, Beratung, ggf. Genehmigung der Haushaltspläne einschl. Stellenplan 584 Anzahl
- Haushaltsvolumen ca. jährlich **319,0 Mio. €**
- Beratungen in Finanz- und Haushaltsfragen und bei Haushaltssicherungskonzepten jährlich **76,5 Mio. €**
- Berechnungen und Erlass von Steuerzuweisungsbescheiden nach dem FAG für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diak. Werke und Diak. Verbände 584 Anzahl
- Sonderzuweisung für EFL-Beratungsstellen, Kirchenmusiker, Kurseeelsorge jährlich **103,0 Mio. €**
- Bewirtschaftung des Steueranteils der Kirchengemeinden jährlich **103,0 Mio. €**

- Klärung von Grundsatzfragen
- Beratung, Begleitung, Konzeption und teilw. Moderation der kirchengemeindlichen Strukturausschüsse (Entwicklung Haushaltssicherungskonzepte) z. Zt 23 Ausschüsse
- Erarbeitung von Verfahrensgrundsätzen, Richtlinien, Runderlassen und Mitwirkung bei Rechtsnormen (z.B. Haushaltsrichtlinien, Mitwirkung bei Gesetzen, Rechtsverordnungen)
- Koordination und Durchführung des innerkirchlichen Vergleichsringes/ Benchmarking
- Gremienarbeit, Beratung bzw. Informationsveranstaltungen in Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden, Pfarrkonventen
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen für Pfarrerschaft, Verwaltungsleitungen, Pfarrsekretärinnen, Kirchengemeinderäte und Ehrenamtliche, FEA-Kurse
- 4-Kirchen-Konferenz Baden-Württemberg (Kindergartenfinanzierung)
- Vergabeausschuss für Bonuszuweisung
- Erstellung von Synodalvorlagen, Kollegiumsvorlagen
- Fachaufsicht der Verwaltungs- und Serviceämter und Kirchengemeindeämter u.a. Beratung bei der Organisationsentwicklung. Durchführung von Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Amtsleiter tagungen

2. Bereich Liegenschaft

- Der Bereich Liegenschaften ist für
 - 2.1 die Betreuung, Beratung und Aufsicht über die kirchengemeindlichen Liegenschaften
 - 2.2 die Betreuung und wirtschaftliche Verwaltung der landeskirchlichen Liegenschaften
 - 2.3 die Tagungshäuser Bad Herrenalb und Beuggen zuständig.



2.1 Betreuung, Beratung und Bauaufsicht über das kirchengemeindliche Liegenschaftsvermögen

Der Bereich Liegenschaften nimmt die nach der Grundordnung vorgeschriebene Aufsicht über das kirchliche Bauwesen gegenüber Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, Diakonischen Werken, Diakonieverbänden und den kirchlichen Verwaltungsämtern in verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wahr.

Arbeitsschwerpunkte

- Genehmigungen von Bauvorhaben 198 Anzahl
- genehmigtes Bauvolumen jährlich **24,9 Mio. €**
- Verwaltung der landeskirchlichen Bauprogramme jährlich **17,2 Mio. €**
- Mittelfristige Bau- und Finanzplanung
- Klärung, Beratung u. Ablösungen bei Baupflichtigen Dritter (OFD, Hochbauämter, Kommunen, ESPS)
- Bezirksbaubereisungen, Begleitung u. Beratung von örtl. Bauausschüssen
- Vergabe und Zuweisung von zentralen Mitteln und Darlehen Prüfung und Genehmigung von Grundstückskaufverträgen
- Grundbuch- und Erbbaurechte
- Klärung von mietrechtlichen Fragen
- Beratungen und Abstimmungen in Vermögens- und Baufragen mit den „Vier Kirchen Baden-Württemberg“ (Erzdiözese Freiburg, Erzdiözese Rottenburg, EOK Stuttgart)

2.2 Betreuung und wirtschaftliche Verwaltung der landeskirchlichen Liegenschaften

Die liegenschaftliche Betreuung der landeskirchlichen Gebäude, Grundstücke und Erbbaurechte erstreckt sich auf 28 Gebäude.

Ziel ist die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Optimierung der Verwaltung und soweit erforderlich durch die Trennung von unwirtschaftlichem Gebäudebestand.

Arbeitsschwerpunkte

- Verwaltung von Mietverhältnissen 26
- Verwaltung von Dienstwohnungen 5
- Verwaltung von Pachtverhältnissen 7
- Verwaltung von Erbbaurechten 6
- Verwaltung von angemieteten Büroräumen und Wohnungen 34
- Entwicklung eines kirchlichen Immobilienmanagement

2.3 Tagungshäuser Bad Herrenalb und Beuggen

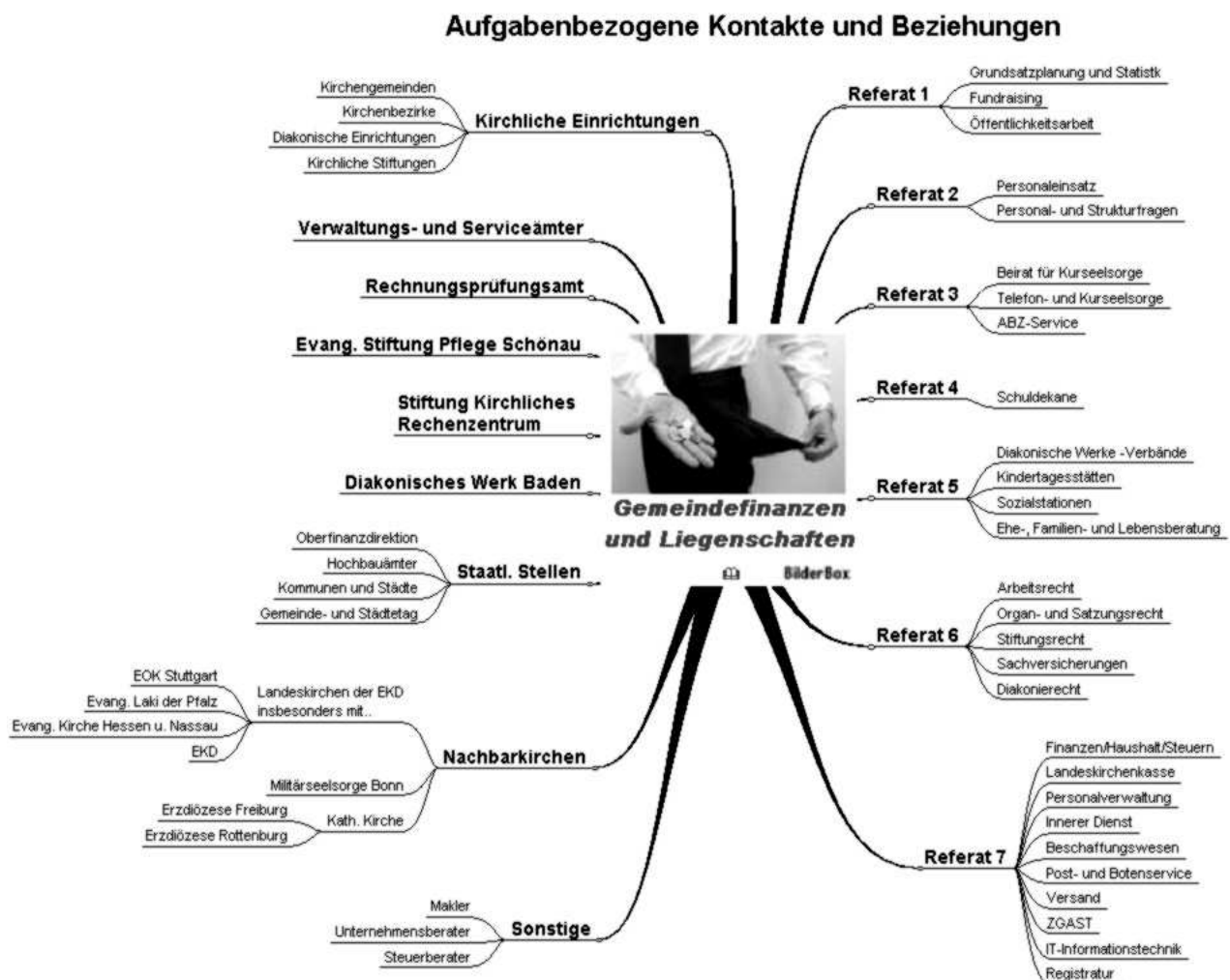
Hier ist es das Ziel, die beiden Tagungshäuser durch Weiterentwicklung des jeweiligen Betriebskonzeptes in ihrer Wirtschaftlichkeit so zu optimieren, dass sich die Einrichtungen ohne landeskirchliche Zuschüsse aus den eigenen Erlösen tragen.

Arbeitsschwerpunkte

- Abstimmung und Beratung mit der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Tagungsstätten über Grundsatzfragen des lfd. Tagungsbetriebes
- Projekt Tagungsstätte Beuggen: Betriebskonzept und Umbau

3. Beziehungsgeflechte

Die Abteilung Gemeindefinanzen und Liegenschaften steht in einem breit gefächerten Beziehungsgeflecht nach innen und außen, was sich in vielfältigen dienstlichen Beziehungen und aufgabenbezogenen Kontakten widerspiegelt:



4. Aktuelle Herausforderungen

4.1 Finanzielle Sicherung der kirchlichen Handlungsfelder

Die Kirchengemeinden sind gezwungen, rechtzeitig und richtig auf die schwierige Finanzentwicklung zu reagieren.

Mit der Einführung der „Rechtsverordnung über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK-VO)“ wurde ein Instrumentarium geschaffen, welches es ermöglicht, in einem strukturierten Verfahren innerhalb eines festgesetzten Zeitrahmens Wege zu einer Haushaltskonsolidierung zu finden und auch zu gehen.

Vonseiten des Referats 8 – Gemeindefinanzen gilt es durch fachkompetente Beratung und Begleitung sicherzustellen, dass die Kirchengemeinden bei den erforderlichen Schritten zur Haushaltskonsolidierung beraten und unterstützt werden. Durch Seminare, Workshops und punktuelle Beratungen im Einzelfall werden die Kirchengemeinden vorbereitet und sensibilisiert, um durch rechtzeitige Konsolidierungsmaßnahmen und damit verbundene strukturelle Veränderungen die kirchlichen Handlungsfelder auch für die Zukunft zu sichern und Kirche vor Ort handlungsfähig zu erhalten. Der notwendige Einsparungsprozess auf allen Ebenen muss so gestaltet werden, dass sich die verantwortlichen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte in den Kirchengemeinden nicht verlassen fühlen.

4.2 Substanzerhaltungsrücklage

Die Kirchengemeinden verfügen zur Ausübung ihrer Aufgaben über einen historisch gewachsenen heterogenen Immobilienbestand.

Gesamter Neubauwert aller Kirchen, Gemeinde- u. Pfarrhäuser = 1,15 Mill. EUR

Haushaltsanalysen machen deutlich, dass dieser Gebäudebestand einen hohen Anteil der finanziellen Ressourcen bindet. Allein an jährlichen Substanzerhaltungsrücklagen müssten die Kirchengemeinden Jahr für Jahr rd. 5,0 Mio. EUR bilden.

Über 20 % der Kirchengemeinden werden künftig nicht in der Lage sein, diese Pflichtrücklage zu bilden. Ab dem Haushaltsjahr 2006 sind jedoch Rückstellungen und Forderungen an die künftige Haushaltswirtschaft für nicht zu bildende Substanzerhaltungsrücklagen gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Für den Fall, dass die Substanzerhaltungsrücklage ab 2006 nicht erbracht werden kann, werden zwingend Gebäudeoptimierungsmaßnahmen erforderlich.

4.3 Gebäudeoptimierungsmaßnahmen

Einschneidende Sparmaßnahmen in der Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung sind in vielen Kirchengemeinden nur bei einer Verringerung der Gebäudezahl und -fläche umzusetzen. Der Gebäudebestand muss daher dem jetzigen und zukünftigen Bedarf unter Beachtung der Mitglieder- und Finanzentwicklung angepasst werden. Die Kirchengemeinden müssen daher mittelfristig durch Gebäudestrukturanalysen ein auf Zukunft gerichtetes Gebäudekonzept entwickeln, in dem Strategien und Leitprinzipien zukünftiger Handlungsfelder und Standorte im Einklang miteinander stehen.

4.4 Mitfinanzierungsstopp für Bauvorhaben 2006/2007

Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung wird auch für den kommenden Haushaltszeitraum ein Mitfinanzierungsstopp aus den Bauprogrammen unumgänglich. Dies bedeutet, dass Neubauten, Ersatzbauten und Instandsetzungsmaßnahmen mit Ausnahme einzelner Maßnahmen – seit Juni 2003 – auch im Haushaltszeitraum 2006/2007 grundsätzlich nicht aus zentralen Mitteln mitfinanziert werden können. Kürzungen im Bauunterhaltungsbereich führen allerdings zu einem Substanzverzehr, der zunächst kaum sichtbar wird. Substanzverlust macht sich dann aber in Form größerer Schäden und eines höheren Renovierungs- und Sanierungsbedarfs bemerkbar. Da ein aufgeschobener Sanierungsbedarf erfahrungsgemäß immer zu Mehrkosten führt, müssen die Bauprogramme mittelfristig entsprechend einem optimierten Gebäudebestand ausgestattet werden.

Landeskirchlicher Wohnungsbestand

Der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg wurde angeboten, den landeskirchlichen Wohnungsbestand käuflich zu übernehmen. Gespräche und Verhandlungen sind aufgenommen.

II. Abteilung Kirchenbauamt (s. Grafik unten)

Das Kirchenbauamt nimmt generell die Aufgaben wahr, die sich aus dem Auftrag der Grundordnung „Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen“ ableiten lassen. Entsprechend den neuen Entwicklungen in der Öffentlichen Verwaltung ist auch im Kirchenbauamt eine deutliche Abkehr von der rein hoheitlichen Verwaltung und eine Entwicklung in Richtung zu einer dienstleistungsorientierten Verwaltung zu vermerken.

Im Jahr 2000 wurde das Kirchenbaugesetz mit Ausführungsbestimmungen in seiner neuen Form eingeführt.

Gemeinsam mit den Vorgaben aus den Gemeindehausrichtlinien und den Pfarrhausrichtlinien bildet es die Grundlagen für ein Handeln nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien.

In der Anwendung dieser Vorschriften versteht sich das Kirchenbauamt jedoch nicht als Baupolizei, sondern vielmehr als Dienstleister.

In diesem Sinn bemüht sich das Kirchenbauamt, die Ziele der Landeskirche in Bezug auf das Bauen mit den Menschen vor Ort gemeinsam umzusetzen.

1. Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Kirchenbauamtes können in 4 Bereiche eingeteilt werden, deren Gewichtung allerdings sehr unterschiedlich ist.

1.1 Bauberatung:

Die Beratung der ca. 550 Kirchengemeinden in ihren baulichen Angelegenheiten ist nach wie vor der zentrale Bereich – sozusagen das Herzstück des Kirchenbauamtes.

4 Architekten des Kirchenbauamtes widmen sich ausschließlich den Anfragen, die aus den Kirchengemeinden kommen. (Im Jahr 2004 fanden 385 Beratungen vor Ort statt, nicht gezählt wurden die schriftlichen und telefonischen Anfragen).

Die Beratung des Kirchenbauamtes findet im Vorfeld der geplanten Maßnahmen statt und ersetzt nicht die Arbeit der freiberuflichen Architekten, deren Aufgabe es ist, das Bauprojekt in enger Abstimmung mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbauamt zu planen und umzusetzen. Der Schwerpunkt der Beratung liegt in der Klärung der Aufgabenstellung und der Vereinbarung der weiteren Verfahrensschritte. Im Rahmen der turnusmäßig durchzuführenden Bezirksbereisungen findet darüber hinaus eine grobe Erfassung aller notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen statt.

In Einzelfällen unterstützt das Kirchenbauamt Kirchengemeinden durch eigene Untersuchungen (Machbarkeitsstudien) als notwendige Voraussetzung für Projektentscheidungen.

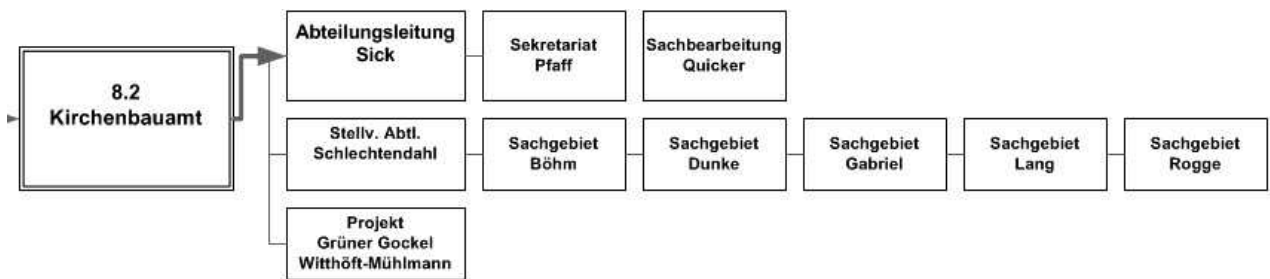
Ein wichtiges Instrument zur Beteiligung der Gemeindeöffentlichkeit stellt die Durchführung von Mehrfachbeauftragungen und Wettbewerben bei der Planung von Neubauten und Umgestaltung von Kirchenräumen dar. Diese Verfahren ermöglichen eine konzentrierte und strukturierte Bearbeitung der Projekte von Beginn an. Das Ergebnis führt nicht nur zu qualitätsvolleren Lösungen, sondern spart erwiesenermaßen auch Kosten.

1.2 Bauherrenleistungen:

Projektleitung, Projektsteuerung, Projektentwicklung

Im Rahmen der Betreuung der landeskirchlichen Liegenschaften obliegt dem Kirchenbauamt die Funktion des Bauherrn in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Nutzern. Typische Bauherrenaufgaben sind das Aufstellen des Raumprogrammes, Klären der Ziele, Kommunikation in die Gremien und Sicherstellen der Erreichung der Projektziele. Je nach Projektgröße und Komplexität werden zusätzlich Steuerungsaufgaben übernommen wie zum Beispiel Zeit- und Kostenkontrolle und die Koordination der an der Planung Beteiligten.

Neu und noch wenig erprobt ist das Aufgabengebiet der Projektentwicklung.



In der Beratung der Kirchengemeinden wird das Referat 8 künftig verstärkt auf die Unterstützung Externer zurückgreifen müssen. Die Zusammenlegung von Pfarstellen und der Druck, Gebäudeflächen zu reduzieren, haben Einfluss auf die Art der Aufgabenstellungen. Hier sind Erfahrungen im Bereich des Immobilienmanagements erforderlich, die es notwendig machen, neue Partner zu akquirieren. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts der Kirchengemeinde Konstanz wird derzeit eine solche Zusammenarbeit mit einem Projektentwickler erprobt.

1.3 Architektenleistungen:

Nur in geringem Umfang werden die klassischen Architektenleistungen wie sie im Leistungsbild der HOAI beschrieben werden selbst erbracht. In der Regel werden externe Architekten mit der Durchführung der Baumaßnahmen auch an landeskirchlichen Liegenschaften beauftragt. Soweit die personellen Ressourcen es zulassen, plant das Kirchenbauamt Umbaumaßnahmen und Renovationen und führt die Maßnahmen mit eigenem Personal durch (zum Beispiel Außensanierung EOK). Die Stundenauswertungen der Projekte, die durch eigenes Personal durchgeführt werden zeigen, dass dadurch zum Teil erhebliche Einsparungen im Bereich der Nebenkosten erzielt werden können. Entsprechende Feststellungen wurden auch im Rahmen der Prüfung durch das RPA gemacht.

1.4 Zentrale Aufgaben:

Das Kirchenbauamt erfüllt eine Reihe zentraler Aufgaben, die dazu dienen, den Service für die Gemeinden und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Kirche, die mit dem Thema Bauen befasst sind, sicherzustellen u.a.:

Koordination der Bauabteilungen und freiberuflichen Vertrauensarchitekten:

Neben dem Kirchenbauamt verfügen die Großstadtkirchengemeinden, die ESPS und ein Teil der Verwaltungsämter über eigenes baufachliches Personal oder haben Jahresverträge mit freiberuflichen Architekten.

Über die monatlich stattfindende erweiterte Bauamtssitzung und eine jährlich stattfindenden Bauaufschaltung finden regelmäßig Fortbildungen und die Beratung einzelner Projekte statt.

Durchführung von Workshops:

Einmal jährlich führt das Kirchenbauamt selbstständig oder in Kooperation einen Workshop zu einem aktuellen Thema des Kirchenbaus durch. Die

Workshops sind darauf ausgerichtet, den Dialog zwischen Architekten und Künstlern auf der einen Seite und Haupt- und Ehrenamtlichen auf der anderen Seite zu stärken und erfreuen sich großer Beliebtheit.

Kunst und Kirche:

Die Badische Landeskirche hat keinen Kunstbeauftragten, wie manche andere Landeskirche. Das Kirchenbauamt hat die Funktion einer zentralen Anlaufstelle übernommen und beantwortet im Rahmen seiner Möglichkeiten die eingehenden Anfragen. Aufgrund des Genehmigungsvorbehalts bei der Einbringung von Kunst in den Kirchenraum, berät das Kirchenbauamt Gemeinden im Vorfeld und führt Künstlerwettbewerbe durch. Die Kunstsammlung Paul Gräb und die Erwerbungen der Landeskirche werden vom Kirchenbauamt archiviert und bei Bedarf den Einrichtungen der Landeskirche und den Kirchengemeinden leihweise zur Verfügung gestellt. Auch im Bereich der Kunst arbeitet das Kirchenbauamt eng mit externen Fachleuten zusammen.

2. Herausforderungen

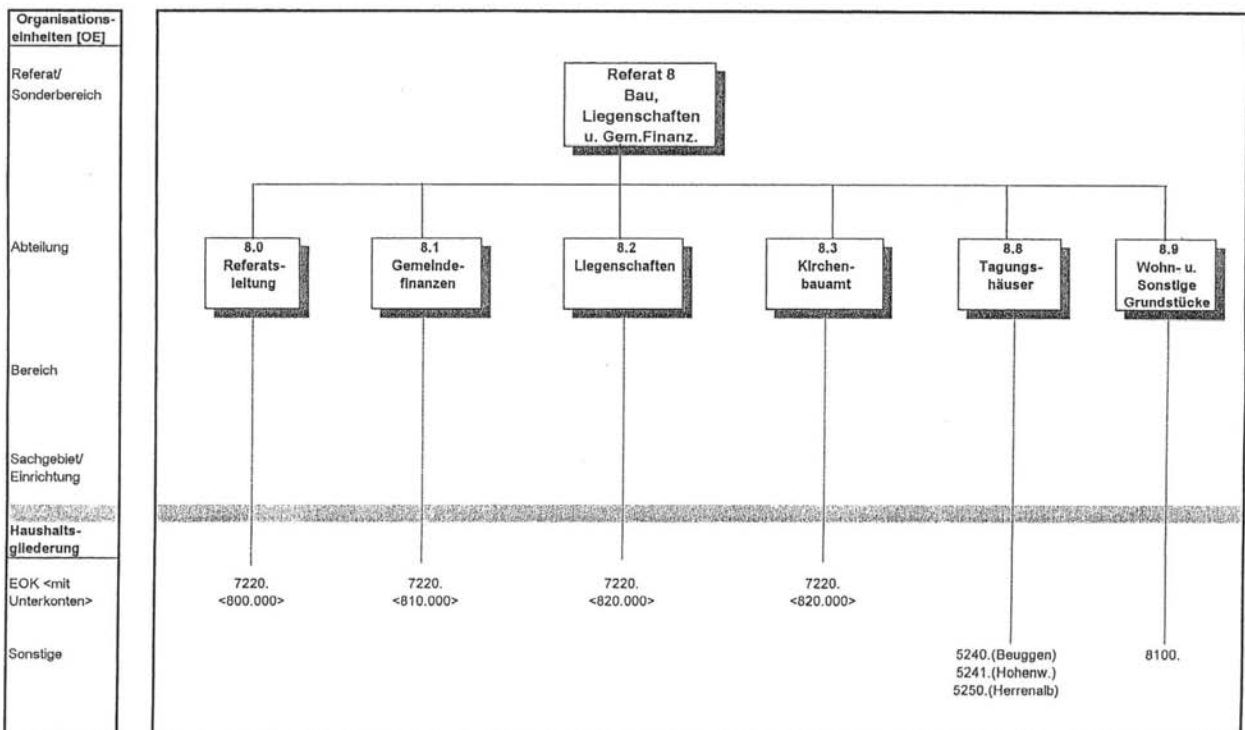
Sinkende Steuereinnahmen werden auch am Kirchenbauamt nicht spurlos vorbeigehen. In seiner Klausurtagung im April dieses Jahres hat das Kirchenbauamt bereits eine Aufgabenkritik im Hinblick auf noch bevorstehende Kürzungsrunden im landeskirchlichen Stellenplan durchgeführt. Stellenkürzungen sind nur möglich, wenn bestimmte Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden. Die Betreuung von Kirchen und Gemeindehäusern wird allerdings als unaufgebbare Kernaufgabe betrachtet, sodass Aufgabenkürzungen in anderen Bereichen vorgenommen werden müssen. Schwerpunkt der Arbeit wird in der Beratung von Gemeinden liegen, deren Gebäude zur Last geworden sind.

Not macht kreativ: Neue Modelle müssen gedacht, geplant und erprobt werden. Beispiele dafür, gemeindliche Nutzungen in Kirchen unterzubringen gibt es bisher nur wenige. Auch Kooperationen mit anderen Institutionen oder gemeinsame Nutzungen großer Gemeindehäuser werden nur ansatzweise realisiert.

Hier hat sich ein Betätigungsfeld aufgetan, das bisher noch sehr zaghaft betreten wurde, aber zu ganz neuen Nutzungs- und Bauformen führen kann.

Gemeinden, die bereit sind Baumaßnahmen durchzuführen, die langfristig zu einer Reduktion der Betriebsmittel und Unterhaltungsmittel führen, sollen besonders beraten und finanziell unterstützt werden.

Zuordnung der Haushalts-Unterabschnitte zu den Organisationseinheiten des Haushaltsbuches 2004/5



Haushaltsbuch 2004/2005

01.10.2004

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und	13,50	5,50	13,50	5,50
	8.0, 8.1, 8.2, 8.3, 8.8, 8.9				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Nachtrag)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	225,5	185,2	199,1	53,2
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	800,1 R	738,7	786,3	785,3
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	961,7 R	1.080,7	4.120,0	370,0
	Summe Einnahmen	1.987,3	2.004,6	5.105,4	1.208,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	101%	257%	61%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	659,7	660,2	674,4	691,2
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	290,2	256,9	260,9	267,3
43+44	Versorgung	213,7	244,7	243,9	238,3
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	7,7	0,0	28,8	29,5
	Summe Personalausgaben	1.171,3	1.161,8	1.208,0	1.226,3
5+6	Sachausgaben	-104,5 R	215,1	1.269,2	620,4
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	527,7 R	621,9	471,6	139,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	3.253,1	851,0	4.256,0	1.001,0
	Summe Ausgaben	4.847,6	2.849,8	7.204,8	2.986,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	59%	149%	62%
Deckungsbedarf gesamt		2.860,2	845,2	2.099,4	1.778,2
	Entwicklung in % von 2002	100%	30%	73%	62%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	213,7	244,7	243,9	238,3
46+47	Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	28,8	29,5
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	213,7	244,7	272,7	267,8
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	0,0	0,0	31,5	0,0
	Summe Ausgaben	213,7	244,7	304,2	267,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	115%	142%	125%
Deckungsbedarf gesamt		213,7	244,7	304,2	267,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	115%	142%	125%
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	560,3	602,7	510,5	510,7
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	7.180,5	0,0	247,7	222,2
	Summe Einnahmen	7.740,8	602,7	758,2	732,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	8%	10%	9%
Ausgaben					
	Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)				
5111	Gebäudeunterhaltung	1.079,1	4,0	240,5	215,0
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	3.074,0 R	1.629,9	1.031,7	987,0
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	4.153,1	1.633,9	1.272,2	1.202,0
	Summe Ausgaben	4.153,1	1.633,9	1.272,2	1.202,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	39%	31%	29%
Deckungsbedarf gesamt		-3.587,6	1.031,2	514,0	469,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	-29%	-14%	-13%
Deckungsbedarf Budget		-941,1	1.631,7	2.309,2	1.979,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	-173%	-245%	-210%

25.06.03

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005 der Organisationseinheit:
8. - Referat 8: Bau, Liegenschaften u. Gemeindefinanzen

A) Ziele der Organisationseinheit

Das Referat 8 wurde durch Beschluss des EOK-Kollegiums vom 11.09.2001 aus der bisherigen Abteilung 6.3 des Rechtsreferates gebildet.

Ziel des Referates ist in den Bereichen Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen die Wahrnehmung der **Rechts-, Vermögens- und Bauaufsicht** durch **Beratung und Genehmigung** im Rahmen einer auf die Bedürfnisse der Kirchengemeinden abgestimmten Organisationsstruktur.

Die Kirchengemeinden sollen eine fachlich aufeinander abgestimmte **umfassende Beratung** im Sinne eines Serviceangebotes in allen bau-, vermögens- und haushaltsrechtlich vorkommenden Fragestellungen erhalten. Verfahrensabläufe sind an dieser Zielvorgabe zu messen und bei Bedarf anzupassen und durch bedarfsgerechte EDV-Systeme zu optimieren.

Die Zusammenarbeit zwischen zentralen und dezentralen Verwaltungsstrukturen ist von besonderer Bedeutung. Dezentrale Strukturen wurden durch **Zusammenschlüsse** zu leistungsfähigen Verwaltungs- und Serviceämtern in den vergangenen Jahren erreicht. Der Abschluss der Gebietsverwaltungsreform wird im Verlauf der Jahre 2003/2004 erreicht werden.

Im Rahmen der Verwaltung und Betreuung der landeskirchlichen **Liegenschaften** werden im Zuge von Stellenneubesetzungen die bisherigen Strukturen zu überprüfen sein. Ziel ist die Erarbeitung von Vergleichszahlen zur effizienten Maßnahmeplanung in baulicher, wirtschaftlicher, ökologischer und verwaltungstechnischer Hinsicht. Dabei sind die Nutzerinteressen zu berücksichtigen.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen

Die anhaltende Verknappung der kirchlichen Finanzmittel erhöht den Beratungsbedarf im Rahmen der ausgeübten Aufsicht. Weiterhin ist die sinnvolle Aufteilung zentral und dezentral wahrgenommener Beratungsaufgaben von Bedeutung. Die Notwendigkeit zu Einsparungen in den Haushalten ist den Kirchengemeinden mit aller Deutlichkeit zu vermitteln. Dabei sind **Haushaltssicherungskonzepte** auf der Ebene der Kirchengemeinden zu entwickeln. Das **Finanzausgleichsgesetz** ist aufgrund dieser Entwicklungen regelmäßig zu überprüfen. Aufgrund knapper personeller Ressourcen sind EDV-gestützte Analysewerkzeuge zu implementieren. Auf kirchengemeindlicher Ebene sind Initiativen zur **Sicherung neuer Finanzquellen** zu entwickeln und zu fördern.

Die Abteilung Liegenschaften ist neu auszurichten. Nach Klärung der Strukturen ist ein **Liegenschaftsauskunftssystem** einzuführen. Sowohl bei den kirchengemeindlichen als auch den landeskirchlichen Liegenschaften ist die **Gebäudekonzentration** zu fördern. Der **Verringerung des Gebäudebestandes** kommt weiterhin eine große Bedeutung zu. Kirchengemeinden sind umfassend in Liegenschaftsfragen durch die kircheneigene Liegenschaftsberatung (EPS) und ergänzend durch externe Beratung in die Lage zu versetzen, die Verantwortung für ihre Liegenschaften wahrzunehmen.

Im Gesamtbereich der Aufsicht sind **Möglichkeiten zur Deregulierung** zu überprüfen.

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
Siehe hierzu die Leistungsbeschreibungen der einzelnen Abteilungen innerhalb des Referats 8:				
8.0	Referatsleitung			
8.1	Gemeindefinanzen			
8.2	Liegenschaften			
8.3	Kirchenbauamt			
sowie der separat geplanten Aufgabengebiete:				
8.8	Tagungshäuser			
8.9	Wohn- und Geschäftsgrundstücke			

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen				
8.0	Leitung / Sekretariat	1,00	0,75	1,00	0,75
	5250.800000, 7220.630000, 7220.800000, 8100.800000				

Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	2,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	2,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	0%	0%	0%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	71,9	61,0	72,7	74,5
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	34,5	30,4	30,5	31,2
43+44	Versorgung	25,1	26,3	31,0	30,3
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	2,4	2,5
	Summe Personalausgaben	131,6	117,7	136,6	138,5
5+6	Sachausgaben	70,4	0,0	57,8	57,8
9	Vermögenswirks. Ausgaben	39,7	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben	241,7	117,7	194,4	196,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	49%	80%	81%
	Deckungsbedarf gesamt	239,7	117,7	194,4	196,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	49%	81%	82%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002				
Ausgaben					
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	25,1	26,3	31,0	30,3
46+47	Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	2,4	2,5
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	25,1	26,3	33,4	32,8
	Summe Ausgaben	25,1	26,3	33,4	32,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	133%	131%
	Deckungsbedarf gesamt	25,1	26,3	33,4	32,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	133%	131%
	Deckungsbedarf Budget	214,6	91,4	161,0	163,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	43%	75%	76%

25.06.03

**Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005
der Organisationseinheit:**

8.0 - Referatsleitung 8

A) Ziele der Organisationseinheit

Siehe Leistungsbeschreibung Referat 8 gesamt

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen

Siehe Leistungsbeschreibung Referat 8 gesamt

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
1. Referatsleitung				
1.1 Referatsbesprechung + Abteilungsbesprechungen	Anz. Besprech'gen	23	28	28
1.2 Einzelbesprechungen	Anz. Besprech'gen		55	55
1.3 Klärung von Grundsatzfragen	Anzahl Fälle	23	26	25
1.4 Klärung Rechtsfragen, Baurecht, KVHG, Baulasten, FAG	Anzahl Fälle	120	120	120
1.5 Kirchengemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlung in Bau- und Haushaltsangelegenheiten	Personentage	15	17	17
1.6 Besprechungen, Sitzungen, Umstrukturierung Rechnungsämter	Personentage	12	11	8
1.7 Workshops, Fachgruppen	Personentage	5	5	5
2. Gremien Landeskirche				
2.1 Sitzungen Kollegium	Arbeitstage		40	40
2.2 Landeskirchenrat	Arbeitstage		10	10
2.3 Landessynode	Arbeitstage		12	12
2.4 Dekanskonferenz	Arbeitstage		4	4
2.5 Amtsleitertagung, Städtekonferenz	Arbeitstage		3	3
3. Theologische Prüfungen	Arbeitstage		3	6
4. Gebietsreferententätigkeit KB Adelsheim-Boxberg, Wertheim	Besuche		11	16
5. Routinetätigkeiten/juristische Sachbearbeitung	% Anteil		30%	30%

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen				
8.1	Gemeindefinanzen	5,00	1,50	5,00	1,50
	7220.631000, 7220.810000				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
	1 Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002				
Ausgaben					
	Personalausgaben				
	421+422 PfarrerInnen/BeamtInnen	222,0	233,3	229,9	235,6
	423+424+425+426+427+4 Angestellte/ArbeiterInnen	66,1	60,8	61,0	62,5
	43+44 Versorgung	73,5	77,0	71,7	70,1
	41+429+45+46+48+49 Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	9,6	9,8
	Summe Personalausgaben	361,6	371,1	372,2	378,0
	Summe Ausgaben	361,6	371,1	372,2	378,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	103%	103%	105%
	Deckungsbedarf gesamt	361,6	371,1	372,2	378,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	103%	103%	105%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
	43+44 Versorgungsbezüge	73,5	77,0	71,7	70,1
	46+47 Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	9,6	9,8
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	73,5	77,0	81,3	79,9
	Summe Ausgaben	73,5	77,0	81,3	79,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	111%	109%
	Deckungsbedarf gesamt	73,5	77,0	81,3	79,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	111%	109%
	Deckungsbedarf Budget	288,1	294,1	290,9	298,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	102%	101%	103%

25.06.03

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005
der Organisationseinheit:
8.1 Gemeindefinanzen

A) Ziele der Organisationseinheit

Die Abteilung Gemeindefinanzen und Bau nimmt die nach der Grundordnung der Landeskirche vorgeschriebene **Vermögens- und Bauaufsicht** gegenüber Kirchenbezirken und -gemeinden, Diakonischen Werken, Diakonieverbänden und den kirchlichen Verwaltungsämtern mit dem Ziel wahr, dass diese Rechtsträger ihren finanziellen Handlungsspielraum zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nachhaltig sichern können.

Dazu gehört die Prüfung und Genehmigung der Haushalts- und Stellenpläne, die wirtschaftliche Prüfung, Finanzierung und abschließende Genehmigung kirchengemeindlicher Bauvorhaben, die Berechnung und Feststellung der jährlichen Steuerzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und die Verwaltung der landeskirchlichen Bauprogramme. In Fragen staatlicher und kommunaler Baupflichten erfolgen Beratungen und Abstimmungen mit den Oberfinanzdirektionen und der Erzdiözese Freiburg.

Zur Zielerreichung werden schwerpunktmäßig -als Servicestelle- den betreuten Einrichtungen und Rechtsträgern eine fachkompetente Beratung in allen Finanz- und Haushaltsfragen sowie auch Tagungen, Workshops, Info-Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen

Gerade in Zeiten zurückgehender finanzieller Ressourcen ist ein erhöhter Bedarf an Beratungs- und Serviceleistungen erforderlich.

Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden muss auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit (z.B. Gebäudeoptimierung) überprüft werden, und zur nachhaltigen Sicherung der Handlungsspielräume müssen vermehrt Haushaltssicherungskonzepte mit den Einrichtungen entwickelt werden.

Die Durchführung von Seminaren, Workshops, die Begleitung und Konzeption von Struktur- u. Bauausschüssen ist von entscheidender Bedeutung, um die KG'n auf dem Konsolidierungskurs zu begleiten.

Im Rahmen der Fachaufsicht über die Service- u. Verwaltungsämter wird die Verwaltungsstrukturreform umgesetzt. Die Weiterentwicklung des FAG ist mit ein Aufgabenschwerpunkt im Haushaltszeitraum.

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
1. Vermögensaufsicht				
1.1 Prüfung, Beratung, Genehmigung der Haushaltspläne Haushaltsvolumen ca.	Anzahl Mio. €	595 321,1	584 305,0	584 310,0
1.2 Genehmigungen nach dem KVHG	Anzahl	250	232	230
1.3 Beratungen in Finanz- und Haushaltsfragen	Anzahl	2.700	1.800	1.800
2. Baufinanzierung/-aufsicht				
2.1 Beratung u. Genehmigungen von Bauvorhaben	Anzahl	340	295	300
2.2 Genehmigtes Bauvolumen	Mio. €	27,1	23,4	20,0
2.3 Vergabe und Zuweis. von zentralen Mitteln und Darlehen	Mio. €	12,5	16,7	14,5
2.4 Beratung, Klärung, Ablösung von staatlichen Baupflichten	Anzahl	24	16	15
2.5 Bezirksbereisungen	Anzahl	9	8	8
3. Steuerzuweisungen				
3.1 Bewirtschaftung Steueranteil der Kirchengemeinden (9310)	Mio. €	92,5	103,3	100,1
3.2 Berechnung Steuerzuweisung an die KG, KB, DW, DVerb.	Anzahl	610	584	584
4. Besprechungen, Sitzungen				
4.1 KGR, Gemeindeversammlungen	Pers.Tage	15	45	40
4.2 Rechnungs-/Verwaltungsämter (Neustrukturierung)	Pers.Tage	12	30	20
4.3 OFD/Erzdiözese Freiburg	Pers.Tage	6	4	4
5. Gremien				
5.1 EDV-Arbeitsgemeinschaft	Pers.Tage	3	8	8
5.2 Fachgruppe Kindergärten	Pers.Tage	4	6	4
5.3 Fachgruppe Sozialstationen	Pers.Tage	4	3	2
5.4 4-Kirchen Konferenz Baden-Württemberg	Pers.Tage	3	1	2
6. Tagungen, Fortbildungsmaßnahmen				
6.1 Amtsleitertagung	Pers.Tage	1	6	6
6.2 Leitung von Workshops, Info-Veranst.	Pers.Tage	8	88	60
7. Beteiligung an landeskirchl. Projekten				
7.1 Novellierung FAG	Pers.Tage	5	5	2
7.2 Vernetzung Landeskirche TP Kirchengemeinden/Ämter	Pers.Tage	48	36	67
7.3 Innerkirchlicher Vergleichsring/Benchmarking	Pers.Tage	0	18	8

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen				
8.2	Liegenschaften 7220.632000, 7220.820000	2,50	0,50	2,50	0,50
	Gruppierung				
	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
	1 Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002				
Ausgaben					
	Personalausgaben				
	421+422 PfarrerInnen/BeamtInnen	116,3	113,1	114,6	117,4
	423+424+425+426+427+4 Angestellte/ArbeiterInnen	23,8	20,3	22,8	23,4
	43+44 Versorgung	10,9	32,2	31,5	30,8
	41+429+45+46+48+49 Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	4,8	4,9
	Summe Personalausgaben	150,9	165,6	173,7	176,5
	Summe Ausgaben	150,9	165,6	173,7	176,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	110%	115%	117%
	Deckungsbedarf gesamt	150,9	165,6	173,7	176,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	110%	115%	117%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
	43+44 Versorgungsbezüge	10,9	32,2	31,5	30,8
	46+47 Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	4,8	4,9
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	10,9	32,2	36,3	35,7
	Summe Ausgaben	10,9	32,2	36,3	35,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	297%	334%	329%
	Deckungsbedarf gesamt	10,9	32,2	36,3	35,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	297%	334%	329%
	Deckungsbedarf Budget	140,0	133,4	137,4	140,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	95%	98%	101%

25.06.03

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005 der Organisationseinheit:				
8.2 Liegenschaften				
A) Ziele der Organisationseinheit				
1. Betreuung und wirtschaftliche Verwaltung der landeskirchlichen Liegenschaften. 2. Betreuung, Beratung und Aufsicht über kirchengemeindliche Liegenschaften. 3. Verwaltung angemieteter Büroräume und Wohnungen. 4. Umsetzung des Budget "Sachkosten" Referat 8 insgesamt.				
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen				
1. Allgemein: 1.1 Konzentration im Bestand landeskirchlicher Liegenschaften: Im Jahr 2002 wurde die Schulstiftung (siehe OE 4.5) gegründet, und die entsprechenden Immobilien (2 Objekte) auf die Stiftung übertragen; weiterhin wurden - das TSH in Heidelberg, - das Jugendheim Buchenberg (siehe OE 4.3.3) und - ein Wohnhaus in Emmendingen veräußert (siehe unten C.11). 1.2 Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Optimierung der Verwaltung und Weiterentwicklung der Liegenschaften, auch durch Verrechnung von Mieten für rechtlich selbständige Nutzer/Mieter. Gleiches gilt für den kirchengemeindlichen Liegenschaftsbestand. 1.3 Neuorganisation der Abteilung 8.2 - Liegenschaften 2. Konkrete Einzelmaßnahmen: siehe 8.9				
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen				
	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
1. Liegenschaftliche Betreuung der landeskirchlichen Gebäude, Grundstücke und Erbbaurechte (siehe B. 1.1.)	Anz. Gebäude	33	28	28
1.1 Verwaltung von Mietverhältnissen (siehe B. 1.1.)	Anzahl	30	26	26
1.2 Verwaltung von Dienstwohnungen	Anzahl	9	5	5
1.3 Verwaltung von Pachtverhältnissen	Anzahl	7	7	7
1.4 Verwaltung von Erbbaurechten	Anzahl	6	6	6
1.5 Verwaltung angemieteter Büroräume u. Wohnungen	Anzahl	34	34	34
2. Wirtschaftliche und finanzielle Betreuung der Wohngebäude, die von der Evang. Pflege Schönau verwaltet werden	Anz. Gebäude	25	24	24
3. Rechtsaufsicht (KVHG) über				
3.1 Liegenschaften der Kirchengemeinden				
Genehmigte Liegenschaftsverkäufe	8Go Anzahl	50	60	50
4. Betreuung des Gesetzes- und Verordnungsblattes und der Rechtssammlung Niens/Winter 8Go, siehe LSTPL 6.2 !				
5. Gremienarbeit				
Mitgliedschaft in den Kuratorien				
- der Jugendbildungsstätten Neckarzimmern und Ludwigshafen				
- des Jugendheimes Gersbach	Personentage	6	9	9
6. Entwickl. Landeskirchl. Immobilienmanagement (mündet 2003 in die o.a. Neuorganisation der Abteilung ein)	Personentage	20	20	20
zu den Einnahmen und Ausgaben dieser Tätigkeiten siehe OE 8.9, Wohn- u. Geschäftsgrundstücke				

Haushaltsbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen				
8.3	Kirchenbauamt 7220.633000, 7220.830000	5,00	2,75	5,00	2,75
	Gruppierung				
	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
	1 Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	15,9	13,1	13,8	11,8
	Summe Einnahmen	15,9	13,1	13,8	11,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	82%	87%	74%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
	421+422 PfarrerInnen/BeamtInnen	249,5	252,8	257,2	263,7
	423+424+425+426+427+4 Angestellte/ArbeiterInnen	165,9	145,4	146,6	150,2
	43+44 Versorgung	104,2	109,2	109,7	107,1
	41+429+45+46+48+49 Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	12,0	12,3
	Summe Personalausgaben	519,6	507,4	525,5	533,3
	5+6 Sachausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben	519,6	507,4	525,5	533,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	98%	101%	103%
	Deckungsbedarf gesamt	503,7	494,3	511,7	521,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	98%	102%	104%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
	43+44 Versorgungsbezüge	104,2	109,2	109,7	107,1
	46+47 Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	12,0	12,3
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	104,2	109,2	121,7	119,4
	Summe Ausgaben	104,2	109,2	121,7	119,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	117%	115%
	Deckungsbedarf gesamt	104,2	109,2	121,7	119,4
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	117%	115%
	Deckungsbedarf Budget	399,4	385,1	390,0	402,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	96%	98%	101%

25.06.03

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005 der Organisationseinheit: 8.3 - Kirchenbauamt

A) Ziele der Organisationseinheit

Das Bauen und das Bewahren dient dem Auftrag der Kirche, insbesondere dem Gemeindeaufbau. Es ist wesentlicher Teil kirchenleitenden Handelns im Interessen- u. Lastenausgleich innerhalb einer Solidargemeinschaft.

Das KBA gewährleistet qualifiziert die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung kirchlicher Baukultur in gestalterischer, bautechnischer und funktioneller Hinsicht unter Beachtung gottesdienstlicher, denkmalpflegerischer, ökologischer und wirtschaftlicher Belange.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen

1. Rückläufige Neubautätigkeit; Schwerpunkt: Sanierung, Um- und Erweiterungsbau
2. Beratung der Kirchengemeinden in bezug auf Optimierung des Gebäudebestandes mit dem Ziel der Reduktion und Konzentration von Flächen.
3. Rückläufige Finanzierungsmittel erfordern einen hohen Beratungsaufwand: Es müssen Alternativkonzepte erstellt werden und Prioritäten gesetzt werden. Das führt zu langwierigen Entscheidungs- und Abstimmungsprozessen.
4. Schwerpunkt der Tätigkeit liegt weiterhin in der Wahrnehmung der Bauherrenaufgabe und Weiterentwicklung des zentralen Controlling.
5. Verankerung Öko-Audit in Kirchengemeinden

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
1. Bauaufsicht gem. KBO	Anz. Gebäude			
1.1 Bezirksbereisungen/ Prioritätenlisten	Anz.	9	9	8
1.2 Mitwirkung bei kirchenaufsichtlichen Genehmigungen	Anz. Fälle	340	295	300
2. Baufachberatung gem. KBO				
2.1 Grundsatzfragen des Kirchenbaus		nicht quantifizierbar		
2.2 Beratung im Hinblick auf Bau, Kunst, Finanzierung, Ökologie bei konkreten Einzelmaßnahmen	Anz. Fälle	wurde nicht erfasst		
3. Bauherrenaufgaben Landeskirche	Anz. Gebäude	33	28	28
f Einschaltung freier Architekten u. Ingenieure bei großen Baumaßnahmen der Landeskirche (Steuerung, Überwachung, Kostenkontrolle)	Anz. Fälle	8	8	6
4. Bauvorbereitung u. Bauausführung Landeskirche				
4.1 Überwachung u. Bauunterhaltung des Baubestandes				
4.2 Bauprogramm der Landeskirche	Tsd€	0	636	310
4.3 Durchführung Baumaßnahmen Rotes Haus	Tsd€	1.000	1.000	450
5. Berufstagsungen (Erfahrungsaustausch u. Fortbildung) für haupt- u. ehrenamtliche Baufachleute	Anz. Veranstalt.	2	2	2
6. Beteiligung an landeskirchl. Projekten				
6.1 Grüner Gockel (bisher kein landeskirchl. Projekt im Sinne des landeskirchlichen Projektmanagement)	8 Sd Anz. Tage			120
7. Gremienarbeit				
7.1 Fachtagung der Bauamtsleiter	8 Sk Anz. Veranstalt.	2	2	2
7.2 Umweltbeirat	Anz. Veranstalt.	1	1	-
7.3 Bezirksumweltbeauftragte	8 Sd Anz. Veranstalt.	2	2	1
7.4 Denkmalrat	8 Sk Anz. Veranstalt.	2	2	2
7.5 Kunst u. Kirche EKD	8 Sk Anz. Veranstalt.	2	-	-
7.7 Ausschuß für Arbeitsschutz	8 Ro Anz. Veranstalt.	4	4	4
7.8 Redaktion Mitteilungen	8 Ro Anz. Veranstalt.	6	6	6
7.9 Öko-Audit	8 Ro Anz. Veranstalt.	6	6	6

Haushaltsbuch 2004/2005

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

01.10.2004

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen				
8.8	Tagungshäuser (Bad Herrenalb und Schloß Beuggen)	0,00	0,00	0,00	0,00
		5240.000000, 5241.000000, 5250.000000, 5251.000000, 5260.000000, 7220.880000			

Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Nachtrag)	Plan 2005
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	225,5	185,2	199,1	53,2
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	26,0	24,8	16,3	16,3
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	58,7	750,0	120,0
	Summe Einnahmen	251,5	268,7	965,4	189,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	107%	384%	75%

Ausgaben					
Personalausgaben					
423+424+425+426+427+44	Angestellte/ArbeiterInnen	0,0	0,0	0,0	0,0
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	7,7	0,0	0,0	0,0
	Summe Personalausgaben	7,7	0,0	0,0	0,0
5+6	Sachausgaben	0,1	0,0	763,4	133,6
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	494,9	583,8	453,6	121,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	275,4	507,1	1.696,0	441,0
	Summe Ausgaben	778,2	1.090,9	2.913,0	695,6
	Entwicklung in % von 2002	100%	140%	374%	89%

Deckungsbedarf gesamt	526,6	822,2	1.947,6	506,1
Entwicklung in % von 2002	100%	156%	370%	96%

Davon durch andere Referate zentral verantwortet:

Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	16,1	14,7	16,3	16,3
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	0,0	0,0	740,0	120,0
	Summe Einnahmen	16,1	14,7	756,3	136,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	91%	4704%	848%

Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
5111	Gebäudeunterhaltung	0,1	0,0	750,0	120,0
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	196,4	424,1	1.544,1	368,1
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	196,6	424,1	2.294,1	488,1
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	0,0	0,0	31,5	0,0
	Summe Ausgaben	196,6	424,1	2.325,6	488,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	216%	1183%	248%

Deckungsbedarf gesamt	180,5	409,4	1.569,3	351,8
Entwicklung in % von 2002	100%	227%	869%	195%

Deckungsbedarf Budget	346,1	412,8	378,3	154,3
Entwicklung in % von 2002	100%	119%	109%	45%

25.06.03

**Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005
der Organisationseinheit:
8.8 Tagungshäuser (Bad Herrenalb und Schloß Beuggen)**

A) Ziele der Organisationseinheit**1. Haus der Kirche, Bad Herrenalb:**

Durch die landeskirchliche Tagungsstätte soll die Arbeit der **Ev. Akademie Baden unterstützt** werden. Das Haus der Kirche soll einen Ort des **Dialogs und der Begegnung** bieten und das vielfältige kirchliche Leistungspotential nach außen aufzeigen. Es soll dadurch **Schnittstelle und Bindeglied** zu Industrie, Verbänden, Wissenschaft, sozialen Einrichtungen und einzelnen Menschen sein.

2. Tagungs- u. Begegnungsstätte Schloß Beuggen

Die Tagungs- und Begegnungsstätte will auf aktive Weise Menschen zum Leben im christlichen Glauben stärken. Dies geschieht durch **Stille, Gebet und Meditation** in den "Gebet im Tag" und in speziellen Tagungen; durch **Tagungen** zur persönlichen Lebens- und Glaubensvergewisserung, zu Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft sowie zur Eltern- und Familienbildung; durch "**Feiern in Schloß Beuggen**".

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen**Herrenalb:**

- Verkürzung der Verweildauer und Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen zu einer Erhöhung des Aufwands;
- Vermehrte Akquisition im nicht-kirchlichen Spektrum ist notwendig. Konsequenzen: zusätzliche Qualifikation des Personals und eine Anpassung des Angebots an die Gästewünsche.
- Die gestiegenen Ansprüche der Veranstalter erschweren die Buchung sich überschneidender Veranstaltungen. Um die Auslastungszahlen auch in Zukunft zu halten, sind **Investitionen** im Tagungsbereich und bei den Parkmöglichkeiten erforderlich; ferner sollen die bisherige separate Dienstwohnung durch einen Anbau in das Tagungshaus integriert und die freierwerbende Liegenschaft veräußert werden. (Investitionsvolumen 1-2 Mio €.)

Beuggen:

Die zunächst ins Auge gefaßte komplette Schließung mit einem Verkauf der Liegenschaft in Beuggen wird aufgrund des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 14.05.2003 zunächst zurückgestellt. Aktuelles Ziel ist die Entwicklung eines Betriebskonzeptes, das es ermöglicht, ohne landeskirchliche Zuschüsse zum laufenden Betrieb auszukommen. Dieses bedingt eine grundsätzliche Umstellung des bisherigen Betriebs bis hin zu Personalkürzungen und ist z.Z. noch in Arbeit. Der Wirtschaftsplan 2004/5 in der üblichen Form kann daher im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden.

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

	Tage	365	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
				Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
1. Haus der Kirche, Bad Herrenalb:						
1.1 Übernachtungen						
- Landeskirche			Anz. Übern.	9.700	9.933	9.000
- Sonst. kirchliche Gäste, Soziale Einr.u.Private			Anz. Übern.	3.200	2.980	3.000
- Wirtschaft, Verwaltung			Anz. Übern.	<u>5.400</u>	<u>6.028</u>	<u>6.000</u>
- Σ Gesamt			Anz. Übern.	18.300	18.941	18.000
- Kapazität (Anz. Betten)		96	Anz. Übern.	35.040	35.040	35.040
- Auslastung (Übernacht./Kapazität)				52%	54%	51%
1.2 Verpflegungstage gesamt			Anz. Verpfl. Tg	21.800	23.640	22.500
- Kapazität (Anz. Restaurantplätze)		140		51.100	51.100	51.100
- Auslastung (Verpfl. Tg./Kapazität)				43%	46%	44%
2. Tagungs- u. Begegnungsstätte Schloß Beuggen:						
2.1 Übernachtungen						
- Landeskirche			Anz. Übern.	6.500	6.219	siehe oben B)
- Sonst. kirchliche Gäste, Soziale Einr.u.Private			Anz. Übern.	7.500	8.474	
- Wirtschaft, Verwaltung			Anz. Übern.	<u>3.000</u>	<u>1.795</u>	
- Σ Gesamt			Anz. Übern.	17.000	16.488	
- Kapazität (Anz. Betten)		96	Anz. Übern.	35.040	35.040	
- Auslastung (Übernacht./Kapazität)				49%	47%	
2.2 Verpflegungstage gesamt			Anz. Verpfl. Tg	20.000	17.379	
- Kapazität (Anz. Restaurantplätze)		150		54.750	54.750	
- Auslastung (Verpfl. Tg./Kapazität)				37%	32%	

Haushaltsbuch 2004/2005

17.09.2004

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen				
8.9	Wohn- und sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00
	0630:890000, 5130.890000, 8100.000000, 8100.600000				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Nachtrag)	Plan 2005
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	756,2 R	700,8	756,2	757,2
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	961,7 R	1.022,0	3.370,0	250,0
	Summe Einnahmen	1.717,9	1.722,8	4.126,2	1.007,2
	Entwicklung in % von 2002	100%	100%	240%	59%
Ausgaben					
5+6	Sachausgaben	-175,1 R	215,1	448,0	429,0
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	32,8	38,1	18,0	18,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	2.937,9	343,9	2.560,0	560,0
	Summe Ausgaben	2.795,7	597,1	3.026,0	1.007,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	21%	108%	36%
Deckungsbedarf gesamt		1.077,8	-1.125,7	-1.100,2	-0,2
	Entwicklung in % von 2002	100%	-104%	-102%	0%
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	576,4	617,4	526,8	527,0
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	7.180,5	0,0	987,7	342,2
	Summe Einnahmen	7.756,9	617,4	1.514,5	869,2
	Entwicklung in % von 2002	100%	8%	20%	11%
Ausgaben					
	Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)				
5111	Gebäudeunterhaltung	1.079,3	4,0	990,5	335,0
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	3.270,5 R	2.054,0	2.575,8	1.355,1
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	4.349,7	2.058,0	3.566,3	1.690,1
	Summe Ausgaben	4.349,7	2.058,0	3.566,3	1.690,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	47%	82%	39%
Deckungsbedarf gesamt		-3.407,1	1.440,6	2.051,8	820,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	-42%	-60%	-24%
Deckungsbedarf Budget		-2.329,3	314,9	951,6	820,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	-14%	-41%	-35%

25.06.03

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005 der Organisationseinheit					
8.9 - Wohn- und sonstige Grundstücke					
A) Ziele der Organisationseinheit					
Optimierung der Einnahmen durch Mieterhöhungen, Anpassung der Werkdienstwohnungsentschädigungen, der Pachten und Erbbauzinsen.					
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen					
1. <u>Entwicklung eines Liegenschaftsmanagements</u> und von Kennzahlen über Auslastung, Rendite, Energieverbräuche usw. einzelner Gebäude (realisierbar erst nach der unter 8.2 erwähnten Neuorganisation der Abt.).					
2. <u>Einzelmaßnahmen:</u>					
2.1 Die Zusammenlegung von Petersstift und ehemaligem TSH im jetzigen Morata-Haus in Heidelberg ist vollzogen. Die endgültige Abrechnung der Baumaßnahmen erfolgt in 2003.					
2.2 Neubau Küche und Speisesaal in Neckarzimmern . Der Neubau war bereits in 2000/2001 veranschlagt, wurde aber wegen der Konzentrationsdebatte auf 2004 verschoben (als Haushaltsrest vorgetragen). Die endgültige Zustimmung dazu wird von der Herbstsynode 2003 erwartet.					
2.3 Die unter OE 8.8 erwähnten Erweiterungsmaßnahmen im Haus der Kirche sind <u>hier noch nicht veranschlagt</u> .					
2.4 <u>Verkauf von landeskirchlichen Liegenschaften:</u>					
- Oppenau konnte wegen mangelnder Nachfrage bisher nicht veräußert werden;					
- Weitere Maßnahmen sind erst nach Abschluß der z.Z. geführten Konzentrationsdebatte konkretisierbar.					
- Der Verkauf von nicht rentablen 1,-2- und Mehrfamilienhäusern wird weiter verfolgt.					
- Restzahlung aus Verkauf TSH wird erst im HHJahr 2003 geleistet					
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen					
	Gruppier.		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
1. <u>UA 8100 - Wohn- u. Gesch.-Grundstücke</u>			T€	T€	T€
1.1 <u>Miet-/Pacht-Einnahmen</u>	1210. Wohnungsmieten		603	667	640
	1211. So. Raummieten		63	54	42
	1230/40 Pacht-u.Erbbauzins		35	35	75
	Σ 12xx		701	756	757
1.2 <u>Einnahmen aus Verkäufen u. Rücklagen</u>	3130 Entn.Subst.Erh.Rü.		0	-511	25
	3410. Veräußer.Grundst.		2.825	847	0
	3410. " HHRest JugHeim			626	
	Σ 3xxx		2.825	962	25
1.3 <u>Ausgaben für Gebäudeunterhaltung</u>	5110 Gebäudeunterhaltung		0	149	250
	A) HH-Rest' 02 :-638	5111 Gebäudeunterhaltung	0	-A) 500	0
	Σ 51xx		0	-351	250
1.4 <u>Gebäudebewirtsch., Mietausgaben u.a.</u>	52xx Heizung, Steuern		142	126	148
	53xx Mietaufwand		66	50	42
	6370 Sachverständ.Kosten		3	0	20
	81xx Rechtsleistungen SV		16	16	0
	88xx Schuldzinsen		22	17	0
	Σ 52xx, 53xx, 8xxx		249	209	209
1.5 <u>Vermögenswirksame Ausgaben</u>	9110 Zuführung an Rückl.		0	78	0
	9570 Baunebenkosten		0	35	0
	9610 Zuführ. Substanzerh.		3.090	2.778	0
	9800 Schuldentilgung		70	47	0
	Σ 9xxx		3.160	2.938	0
1.6 <u>Deckungsbedarf gesamt 8100</u>	Ausgaben J. Einnahmen		-117	1.078	-323
			T€	T€	T€
2. <u>Andere UA: Landesk. Einrichtungen "zentr.verwalt."</u> (z.B. EFH, Fachschulen, Tagungsstätten;					
2.1 <u>Miet-/Pacht-Einnahmen</u>	1210/11 Gebäudemieten		577	528	277
	Mieten Gymnasien ab 2004 außerhalb land.k.Haush.	1220 Dienstwohn.-Vergüt.	42	44	
		1230/30 Pacht/Erbbauzins	5	5	
	Σ 121-4		624	577	277
2.2 <u>Gebäudeunterhaltung</u>					
	GebUnt Gymnasien ab 2004 außerhalb land.k.Haush.	5111 Gebäudeunterhaltung	4	1.079	311
2.3 <u>Vermögenswirksame Ausgaben</u>					
	9500 Bauinvestitionen				
	- 5250, Herrenalb			20	
	- 7230, ZGAS			131	
	Σ 9500		0	151	0
	9610 Zuführ. Substanzerh.		2.062	820	1.186
	Einmalige Aufholung vergangene Jahre (UA 9700)	9610 Zuführ. Substanzerh.	2.300	2.300	
	Σ 95/96		4.362	3.271	1.186

Haushaltsbuch 2004/2005

01.09.2004

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
9	RPA 7700.000000	11,00	6,00	11,50	5,00
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Nachtrag)	Plan 2005
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	1.052,6	996,7	1.209,7	1.240,9
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	1.052,6	996,7	1.209,7	1.240,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	95%	115%	118%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	453,7	578,6	605,4	583,8
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	321,9	317,6	276,0	304,7
43+44	Versorgung	516,7	448,3	505,9	507,7
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	59,5	27,2	124,4	130,7
	Summe Personalausgaben	1.351,7	1.371,7	1.511,7	1.526,9
5+6	Sachausgaben	84,7	73,7	81,9	81,9
9	Vermögenswirks. Ausgaben	67,1	23,5	54,1	17,9
	Summe Ausgaben	1.503,5	1.468,9	1.647,7	1.626,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	98%	110%	108%
Deckungsbedarf gesamt		450,9	472,2	438,0	385,8
Entwicklung in % von 2002		100%	105%	97%	86%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
1911	Personalkostenersatz-Versorgung	89,5	74,2	44,4	37,7
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	114,2	118,3	129,1	132,8
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	0,0	0,0	60,7	93,8
	Summe Verwaltungseinnahmen	203,7	192,5	234,2	264,3
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	203,7	192,5	234,2	264,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	115%	130%
Ausgaben					
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	0,0	0,0	0,0	0,0
43+44	Versorgungsbezüge	516,7	448,3	505,9	507,7
46+47	Beihilfen, Unterstützung	54,3	25,8	123,0	129,3
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	571,0	474,1	628,9	637,0
	Summe Ausgaben	571,0	474,1	628,9	637,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	83%	110%	112%
Deckungsbedarf gesamt		367,2	281,6	394,7	372,7
Entwicklung in % von 2002		100%	77%	107%	101%
Deckungsbedarf Budget		83,6	190,6	43,3	13,1
Entwicklung in % von 2002		100%	228%	52%	16%

Anlage 2**Diskussionspapier für den Dienstbesuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 der Evangelischen Oberkirchenrats am 22. November 2005**

Zusammenlegung von Bau- und Liegenschaftsamt und Gemeindefinanzen: Erfahrungen im Hinblick auf die Strukturänderung, Möglichkeiten eines Outsourcings

Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen: Unterschiede, Fortbildungen, Planungen zur Erhöhung der Qualität, Konfliktmanagement)

Servicegedanke – Personalressourcen – Kundenzufriedenheit – Sicht aus der Perspektive der Mitarbeitenden – FAQ

Genehmigungsverfahren

Zusammenarbeit mit anderen Referaten des EOK und der Pflege Schönau – Querschnittsaufgaben – Kommunikation der Erfahrungen bei Serviceleistungen des Referats innerhalb des EOK

Bauberatung und Gemeindeaufbau

Öffentlichkeitsarbeit des Referats

Anlage 3**Vorläufiger Zeitplan**

8.30 Uhr	Andacht im Andachtsraum
9.15 Uhr	Begrüßungskaffee im Dienstzimmer von Herrn Werner
9.30 Uhr	Kurzer Rundgang durch das Referat (Überblick)
9.45 Uhr – 10.15 Uhr	Vorstellung der Gruppe „Sekretariat“
10.30 Uhr – 11.15 Uhr	Vorstellung der Gruppe „Philosophie des Referates“
11.30 Uhr – 12.15 Uhr	Vorstellung der Gruppe „Interessante Bauprojekte – gute Architektur (Kirchenbauamt)“
12.30 Uhr – 13.30 Uhr	Mittagessen im Sitzungssaal 1
13.30 Uhr – 14.15 Uhr	Vorstellung der Gruppe „Abteilung Gemeindefinanzen“
14.30 Uhr – 15.30 Uhr	Sitzung der Kommission mit der Referatsrunde des Referates 8
15.30 Uhr – 16.00 Uhr	Interne Sitzung der Kommission
16.00 Uhr – 16.30 Uhr	Abschließendes Gespräch der Kommission mit dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates

Anlage 4**Dem Rollenspiel liegt Folgendes Szenario zugrunde:**

Die Kirchengemeinde hat bereits einen Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet zum Bau eines neuen Gemeindehauses.

Aufgrund dieses Antrages wird ein gemeinsames Abstimmungsverfahren im Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.

Die Kirchengemeinde tritt in großer Personalstärke an. Der Gemeindepfarrer/die Gemeindepfarrerin ist hoch engagiert, hat bereits an einer anderen Pfarrstelle ein großes Bauprojekt durchgezogen (so genannter Baupfarrer/Baupfarrerin). Es bestehen klare Vorstellungen zum Bedarf für neue Räume in der Kirchengemeinde. Bereits lange vor der Information des Evangelischen Oberkirchenrates wurde auf der Ebene der Kirchengemeinde geplant. Am Ort befindet sich ein ehrenamtlich engagierter Architekt/Architektin, der/die zugleich den Kirchenchor leitet. Auf ehrenamtlicher Basis wurde bereits ein relativ detaillierter Plan erstellt, der die Verantwortlichen der Kirchengemeinden überzeugt und der nunmehr dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt wird. Zu diesem Zwecke ist der Architekt/die Architektin zum Termin seitens der Kirchengemeinde mit eingeladen worden und erläutert die Planungen. Pfarrer und Architekt werden von selbstbewussten Kirchengemeinderäten unterstützt. Einer der Kirchengemeinderäte ist zugleich Mitglied im politischen Gemeinderat und befürwortet auch aus dieser Position heraus den geplanten Neubau vehement. Mit einer finanziellen Unterstützung der politischen Gemeinde darf aufgrund der hervorragenden Beziehungen zum politischen Gemeinderat und zum Bürgermeister gerechnet werden. Die politische Gemeinde verbindet mit dem Neubau die Hoffnung, dass ein dringend benötigter größerer Versammlungsraum für die Gemeinde endlich verwirklicht werden kann. Ein weiterer Kirchengemeinderat, der im Bereich

der freien Wirtschaft in leitender Position tätig ist, hat nur ein begrenztes Verständnis für die aufwändigen Genehmigungsvorgänge innerhalb der Kirche, die er im Hinblick auf die klaren Vorstellungen der Kirchengemeinde eher als behindernd wahrnimmt.

Aufgrund der bereits seit langem bestehenden klaren Vorstellungen zum Gemeindehausneubau wurde bereits ein Förderverein gegründet, deren Vorsitzender/Vorsitzende beim Termin mit anwesend ist. Der Förderverein hat bereits mehr als 40.000 € für das Projekt zusammengetragen. Seitens des Vorsitzenden besteht ein erhöhter Erwartungsdruck hinsichtlich der Verwirklichung des Projektes. Anwesend ist auch der zuständige Vertreter der kirchengemeindlichen Jugendarbeit, der lebhaft über die lebendige Jugendarbeit vor Ort berichtet und den Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates verdeutlicht, dass angemessene Jugendräume dringend erforderlich seien, da andernfalls zu befürchten sei, dass die lebendige Jugendarbeit vor Ort nicht erfolgreich fortgesetzt werden kann.

Rahmenbedingungen auf Seiten der Kirchengemeinde:

Die Kirchengemeinde Bauhausen besteht aus zweitausend Kirchengemeindegliedern. Die vom Architekten ermittelten Kosten für den Gemeindehausneubau belaufen sich auf ca. 800tausend Euro. Die Substanzerhaltungsrücklage für die vorhandenen Gebäude konnte in den vergangenen Jahren mit Mühen zu ca. zwei Dritteln gebildet werden. Im Finanzierungsplan enthalten ist der Verkauf des bisherigen alten Gemeindehauses. Aufgrund vor Ort getroffenen Schätzungen wären hier Minimum 400tausend Euro zu erzielen. Unter Hinzuziehung des Anteils an Substanzerhaltungsrücklagen für das alte Gemeindehaus und eine Baurücklage sowie die vom Förderverein bereits zusammengetragenen Mittel besteht derzeit eine Finanzierungslücke von 300tausend Euro. Es handelt sich um eine lebendige Gemeinde mit lebendiger Jugendarbeit. Das vermutete Potential an ehrenamtlichem Engagement ist als hoch einzuschätzen. Es besteht die Erwartung, dass ein erheblicher Anteil durch Spendenaufrufe noch zusammengetragen werden kann. Aber es besteht allerdings die Erwartung an die Landeskirche, dass im Rahmen der üblichen Drittelfinanzierung entsprechende Finanzierungsanteile erbracht werden.

Die Kirchengemeinde möchte den mit ihrem Architekten erarbeiteten Entwurf nunmehr vorstellen und im Wesentlichen in dieser Form und mit dem bereits ausgewählten Architekten umsetzen. Nach einer ersten Durchsicht im Kirchenbauamt bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die vorgestellte Gestaltung und die Größe der konzipierten Räume.

Die Delegation der Kirchengemeinde Bauhausen kommt mit der Absicht, die Zustimmung zu den vorgelegten Planungen sowie eine Zusage über eine Mitfinanzierung der Landeskirche im Termin zu erhalten.

Anlage 10 Eingang 8/10**Wirtschaftspläne 2006 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung****Schreiben Vorsitzender des Stiftungsrates v. 20. März 2006 betr. Wirtschaftspläne der Ev. Stiftung Pflege Schönau und der Pfarrpründestiftung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

in der Anlage übergebe ich Ihnen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 10 Abs. 4 der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Satzung der Evangelischen Pfarrpründestiftung den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan der beiden Stiftungen zur Weiterleitung und Genehmigung durch die Landessynode.

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 24.03.2005. Im Zusammenhang mit der damaligen Haushaltsgenehmigung wurde das jetzige Verfahren der direkten Zuleitung der Wirtschaftspläne der Stiftungen an die Landessynode vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Vorsitzender des Stiftungsrates

Anlagen: Wirtschaftspläne mit Anlagen

Evangelische Stiftung Pflege Schönau - Wirtschaftsplan 2006

Stand: 31.12.05

GuV-Struktur nach § 275, 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)

	Planung 2006 kumulierte Werte	Wirtschaftseinheiten				
		Liegenschaften / Grundstücke	Objektbewirtschaftung	Lastengebäude	Forst	Allgemeine Verwaltung
1. Umsatzerlöse	20.086.000	11.140.000	5.130.000	838.000	2.518.000	460.000
Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	4.880.000		4.880.000			
Umsatzerlöse aus anderen Grundbesitz	13.398.000	10.880.000			2.518.000	
Erträge aus Betreuungstätigkeit	1.274.000	260.000	250.000	304.000		460.000
Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen	534.000			534.000		
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3. andere aktivierte Eigenleistungen						
4. sonstige betriebliche Erträge						
sonstige betriebliche Erträge	10.000					10.000
<u>Gesamtleistung</u>	20.096.000	11.140.000	5.130.000	838.000	2.518.000	470.000
5. Materialaufwand	7.418.000	93.000	3.120.000	3.200.000	1.005.000	
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.418.000	93.000	3.120.000	3.200.000	1.005.000	
Betriebskosten, umlagefähig	1.050.000		1.050.000			
Betriebskosten, nicht umlagefähig	65.000		65.000			
Instandhaltungskosten	2.000.000		2.000.000			
Andere Aufwendungen der Hausbewirtschaftung	5.000		5.000			
Instandhaltungskosten Lastengebäude	3.200.000			3.200.000		
Aufwendungen für anderen Grundbesitz	1.098.000	93.000			1.005.000	
6. Personalaufwand	3.350.000	573.000	382.000	721.000	974.000	700.000
a. Löhne und Gehälter	2.455.000	408.000	267.000	601.000	676.000	503.000
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung	895.000	165.000	115.000	120.000	298.000	197.000
<u>Rohergebnis</u>	9.328.000	10.474.000	1.628.000	-3.083.000	539.000	-230.000

April 2006

Anlage 10

191

Evangelische Stiftung Pflege Schönau - Wirtschaftsplan 2006

Stand: 31.12.05

GuV-Struktur nach § 275, 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)

	Planung 2006 kumulierte Werte
7. Abschreibungen	1.680.000
a. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangansetzung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	1.680.000
b. auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	899.000
sachliche Verwaltungsaufwendungen	816.000
freiwillige soziale Aufwendungen	24.000
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	
Abschreibung auf Forderungen	
übrige Aufwendungen	59.000
Zuführung zu den Rückstellungen für Bauunterhaltung	
880100 Zuführung zu den Rückstellungen für Bauunterhaltung	
periodenfremde Aufwendungen	
9. Erträge aus Beteiligungen	
davon aus verbundenen Unternehmen	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	587.000
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	237.000
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	
850130 Wertberichtigung bei Kursverlusten	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
davon an verbundene Unternehmen	
890100 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.573.000
15. außerordentliche Erträge	
691000 außerordentliche Erträge	
16. außerordentliche Aufwendungen	
891000 außerordentliche Aufwendungen	
17. außerordentliches Ergebnis	
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag	
19. sonstige Steuern	1.000
20. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	7.572.000
21. Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen	
22. Einstellung in die anderen Rücklagen	1.942.000
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	5.630.000
====> Ausschüttung an die Landeskirche zu leistende Kompetenzen an EPSB	5.330.000 300.000

Liegenschaften / Grundstücke	Wirtschaftseinheiten			
	Objektbewirtschaftung	Lastengebäude	Forst	Allgemeine Verwaltung
20.000	1.210.000	410.000	20.000	20.000
20.000	1.210.000	410.000	20.000	20.000
27.000	183.500	27.000	83.900	577.600
24.000	177.500	19.500	57.400	537.600
1.000	1.000	4.000	3.000	15.000
2.000	5.000	3.500	23.500	25.000
10.427.000	234.500	-3.520.000	435.100	-3.600
10.427.000	234.500	-3.520.000	435.100	-4.600

Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden - Wirtschaftsplan 2006

Stand: 31.12.05

GuV-Struktur nach § 275, 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)

	Planung 2006 kumulierte Werte	Wirtschaftseinheiten				
		Liegenschaften / Grundstücke	Objektbewirtschaftung	Lastengebäude	Forst	Allgemeine Verwaltung
1. Umsatzerlöse	4.338.400	2.988.000	1.350.000		400	
Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	1.350.000		1.350.000			
Umsatzerlöse aus anderen Grundbesitz	2.988.400	2.988.000			400	
Erträge aus Betreuungstätigkeit						
Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen						
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3. andere aktivierte Eigenleistungen						
4. sonstige betriebliche Erträge	300.000	100.000	100.000			100.000
sonstige betriebliche Erträge	300.000	100.000	100.000			100.000
Gesamtleistung	4.638.400	3.088.000	1.450.000		400	100.000
5. Materialaufwand	1.919.500	565.500	930.000	300.000		124.000
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.919.500	565.500	930.000	300.000		124.000
Aufwendungen für Hausbewirtschaftung						
Betriebskosten, umlagefähig	220.000		220.000			
Betriebskosten, nicht umlagefähig	5.000		5.000			
Instandhaltungskosten	400.000		400.000			
Andere Aufwendungen der Hausbewirtschaftung	500	500				
Instandhaltungskosten Lastengebäude	5.000	5.000				
Aufwendungen für anderen Grundbesitz	1.289.000	560.000	305.000	300.000		124.000
Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen						
6. Personalaufwand						
a. Löhne und Gehälter						
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung						
Rohergebnis	2.718.900	2.522.500	520.000	-300.000	400	-24.000

April 2006

Anlage 10

193

Erläuterung Planansätze Wirtschaftsplan 2006

1.) Wesentliche Instandhaltungsprojekte der kfm. Objektbewirtschaftung

Ort des Objektes	Baumaßnahme	Betrag in T€
➤ Karlsruhe, Okenstraße	Sanierung Wasserleitungen	150
➤ Buchen, Glashof	Deckensan. u. E-Instal.	170
➤ Neckargemünd, Hollmuthstr. 8	Teil-Außenanierung	100
➤ Heidelberg, Langgewann 18-20	Flachdachsanierung	100
➤ eigenes Verwaltungsgebäude	Innensanierung	300
➤ noch nicht genau definierte Projekte		680
➤ Pauschalbudget für notw. Kleinreparaturen		500

2.) Wesentliche Renovierungsprojekte der Lastengebäude

Im Jahr 2005 abgeschlossene Maßnahmen:

Kirchengemeinde	Baumaßnahme	Gesamtkosten in T€
Altenheim, Kirche	Innenrenovierung	825
Heddesheim, Pfarrhaus	Innenrenovierung	170
Heidelberg, Peterskirche	Innenrenovierung	1.000
Schweigern, Pfarrhaus	Außenanierung	130
Spechbach, Kirche	Instandsetzungsarbeiten	160
Waldwimmersbach, Pfarrhaus	Innenrenovierung	160
Geamtsumme		2.445

Im Bau befindliche Maßnahmen 2005:

Kirchengemeinde	Baumaßnahme	Gesamtkosten in T€
Heidelberg, Heiliggeistkirche	Teilinnenrenovierung	680
Heidelshheim, Kirche	Innenrenovierung ehem. kath. Chorgebäude	433
Hirschberg-Großsachen, Kirche	Innenrenovierung	600
Mannheim-Neckarau, Kirche	Innenrenovierung	1.120
Gesamtsumme		2.833

In Planung befindliche Maßnahmen 2005:

Kirchengemeinde	Baumaßnahme	Gesamtkosten in T€
Meckesheim, Kirche	Dachsanierung	235
Neckargerach, Pfarrhaus	Innenrenovierung u. DG-Ausbau	200
Oftersheim, Kirche	Gesamtrenovierung	600
Schwetzingen, Kirche	Fassaden- u. Turmhelmsanierung	230
Waldwimmersbach, Kirche	Innenrenovierung	220
Gesamtsumme		1.485

3.) Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden unter folgenden Annahmen geschätzt:

Summe AV		TE 60.000
Abzgl. 20% Grundstücksanteil	./.	TE 12.000
Anteil Gebäude		TE 48.000
AfA 2,5%	=	TE 1.200

AfA 1.200

Reserve 480

Summe AfA 1.680

4.) Mittelfristige Finanzplanung

Auf die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes wurde verzichtet, da durch die Umstellung der kameralen auf die doppelte Buchführung noch keine Zahlensicherheit erlangt wurde die dies möglich macht.

EVANGELISCHE STIFTUNG



PFLEGE SCHÖNAU

Gegenüberstellung Wirtschaftspläne Geschäftsjahre 2006 und 2005 in T€

	Planungsjahr	ESPS kumuliert	Liegenschaften/ Grundstücke	Objekt- bewirtschaftung	Lastengebäude	Forst	Allgemeine Verwaltung
UE Hausbewirtschaftung	2006	4.880	0	4.880	0	0	0
	2005	5.300	0	5.300	0	0	0
UE anderer Grundbesitz	2006	13.398	10.880	0	0	2.518	0
	2005	12.518	10.110	0	0	2.408	0
UE Betreuungstätigkeit	2006	1.274	260	250	304	0	460
	2005	1.100	500	250	250	0	100
UE andere Lief. u. Leistg.	2006	534	0	0	534	0	0
	2005	360	0	0	360	0	0
Summe Umsatzerlöse	2006	20.086	11.140	5.130	838	2.518	460
	2005	19.278	10.610	5.550	610	2.408	100
Summe Sonst. Betriebliche Erträge	2006	10	0	0	0	0	10
	2005	0	0	0	0	0	0
Gesamtleistung	2006	20.096	11.140	5.130	838	2.518	470
	2005	19.278	10.610	5.550	610	2.408	100
Betriebskosten umlagefähig	2006	1.050	0	1.050	0	0	0
	2005	896	0	896	0	0	0
Betriebskosten nicht umlagefähig	2006	65	0	65	0	0	0
	2005	74	0	74	0	0	0
Instandhaltungskosten	2006	2.000	0	2.000	0	0	0
	2005	2.500	0	2.500	0	0	0
And. Aufw. der Hausbewirtschaftung	2006	5	0	5	0	0	0
	2005	10	0	10	0	0	0
Instandhaltungskosten Lastengebäude	2006	3.200	0	0	3.200	0	0
	2005	3.000	0	0	3.000	0	0
Aufwendungen f. and. Grundbesitz	2006	1.098	93	0	0	1.005	0
	2005	1.155	170	10	10	955	10
Summe Aufw. f. bez. Leistungen	2006	7.418	93	3.120	3.200	1.005	0
	2005	7.635	170	3.490	3.010	955	10
Rohergebnis	2006	12.678	11.047	2.010	-2.362	1.513	470
	2005	11.643	10.440	2.060	-2.400	1.453	90
Löhne und Gehälter	2006	2.455	408	267	601	676	503
	2005	3.160	1.000	150	600	660	750
soz. Abg. und Aufw. f. Altersversorg.	2006	895	165	115	120	298	197
	2005	495	55	55	55	275	55
Summe Personalaufwand	2006	3.350	573	382	721	974	700
	2005	3.655	1.055	205	655	935	805
Summe Abschreibungen	2006	1.680	20	1.210	410	20	20
	2005	1.850	20	603	1.187	20	20
sachliche Verwaltungsaufwendungen	2006	816	24	177	20	57	538
	2005	654	168	77	37	39	333
freiw. soziale Aufwendungen	2006	24	1	1	4	3	15
	2005	30	5	5	5	5	10
übrige Aufwendungen	2006	59	2	5	3	24	25
	2005	70	6	6	6	16	36
Summe sonst. betr. Aufwendungen	2006	899	27	183	27	84	578
	2005	754	179	88	48	60	379
Erträge aus Wertpapieren	2006	587	0	0	0	0	587
	2005	1.075	0	0	0	0	1.075
Zinserträge	2006	237	0	0	0	0	237
	2005	160	0	0	0	0	160
Zinsaufwendungen	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	-100	0	0	0	0	-100
Summe Zinsergebnis/Wertpapiere	2006	824	0	0	0	0	824
	2005	1.135	0	0	0	0	1.135
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	2006	7.573	10.427	235	-3.520	435	-4
	2005	6.519	9.186	1.164	-4.290	438	21
Sonstige Steuern	2006	1	0	0	0	0	1
	2005	1	0	0	0	0	1
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2006	7.572	10.427	235	-3.520	435	-5
	2005	6.518	9.186	1.164	-4.290	438	20

Gewinnverwendung	2006	2005
Jahresüberschuss	7.572	6.518
Einstellung Rücklagen	-1.942	-1.018
Ausschüttung Landeskirche	-5.330	-5.200
zu leistende Kompetenzen EPSB	-300	-300
Kontrollsumme	0	0

EVANGELISCHE STIFTUNG



PFLEGE SCHÖNAU

Geschäftsbesorgung für die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden

Gegenüberstellung Wirtschaftspläne Geschäftsjahre 2006 und 2005 in T€

	Planungsjahr	EPSB kumuliert	Liegenschaften/ Grundstücke	Objekt- bewirtschaftung	Lastengebäude	Forst	Allgemeine Verwaltung
UE Hausbewirtschaftung	2006	1.350	0	1.350	0	0	0
	2005	1.350	0	1.350	0	0	0
UE anderer Grundbesitz	2006	2.988	2.988	0	0	0	0
	2005	2.965	2.965	0	0	0	0
UE Betreuungstätigkeit	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
UE andere Lief. u. Leistg.	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
Summe Umsatzerlöse	2006	4.338	2.988	1.350	0	0	0
	2005	4.315	2.965	1.350	0	0	0
Summe Sonst. Betriebliche Erträge	2006	300	100	100	0	0	100
	2005	1.200	400	400	0	0	400
Gesamtleistung	2006	4.638	3.088	1.450	0	0	100
	2005	5.515	3.365	1.750	0	0	400
Betriebskosten umlagefähig	2006	220	0	220	0	0	0
	2005	220	0	220	0	0	0
Betriebskosten nicht umlagefähig	2006	5	0	5	0	0	0
	2005	88	0	88	0	0	0
Instandhaltungskosten	2006	400	0	400	0	0	0
	2005	550	0	550	0	0	0
And. Aufw. der Hausbewirtschaftung	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
Instandhaltungskosten Lastengebäude	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen f. and. Grundbesitz	2006	1.294	565	305	300	0	124
	2005	1.120	515	255	250	0	100
Summe Aufw. f. bez. Leistungen	2006	1.919	565	930	300	0	124
	2005	1.978	515	1.113	250	0	100
Rohergebnis	2006	2.719	2.523	520	-300	0	-24
	2005	3.537	2.850	637	-250	0	300
Löhne und Gehälter	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
soz. Abg. und Aufw. f. Altersversorg.	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
Summe Personalaufwand	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
Summe Abschreibungen	2006	300	0	300	0	0	0
	2005	300	0	300	0	0	0
sachliche Verwaltungsaufwendungen	2006	10	0	0	0	0	10
	2005	0	0	0	0	0	0
freiw. soziale Aufwendungen	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
übrige Aufwendungen	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
Summe sonst. betr. Aufwendungen	2006	10	0	0	0	0	10
	2005	0	0	0	0	0	0
Erträge aus Wertpapieren	2006	130	0	0	0	0	130
	2005	160	0	0	0	0	160
Zinserträge	2006	80	0	0	0	0	80
	2005	40	0	0	0	0	40
Zinsaufwendungen	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
Summe Zinsergebnis/Wertpapiere	2006	210	0	0	0	0	210
	2005	200	0	0	0	0	200
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	2006	2.619	2.523	220	-300	0	176
	2005	3.437	2.850	337	-250	0	500
Sonstige Steuern	2006	0	0	0	0	0	0
	2005	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / Jahresfeibetrag	2006	2.619	2.523	220	-300	0	176
	2005	3.437	2.850	337	-250	0	500

Gewinnverwendung	2006	2005
Jahresüberschuss	2.619	3.437
Einstellung Rücklagen	-219	-237
Ausschüttung Landeskirche	-2.400	-3.200
zu leistende Kompetenzen EPSB	0	0
Kontrollsumme	0	0

Anlage 11 Frage 8/F1**Fragen des Synodalen Kabbe vom 16. März 2006 zu**

- **Gestaltung der homepage Landeskirchliche Kirchengemeinde**
- **Förderung der Team- und Kommunikationsfähigkeit angehender und im Dienst stehender Theologinnen und Theologen**
- **Bezirksbeauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,
drei Fragenkreise beschäftigen mich:

1. Immer wieder stelle ich fest, dass landeskirchliche Gemeinden keine homepage haben. Freikirchliche Gemeinden sind da viel aktiver und kreativer. Wie viele badischen Gemeinden haben eine homepage? – Wird dies vom EOK gefördert? – Oder sollte mehr Förderung erfolgen?
2. Bei der letzten Tagung der Landessynode im Herbst sagte Herr Oberkirchenrat Viktor, dass einiges unternommen werde, um die Team- und Kommunikationsfähigkeit von angehenden und im Dienst stehenden Theologinnen und Theologen zu stärken und zu fördern. Aus Zeitgründen konnte er nicht näher darauf eingehen. Wäre es möglich dazu einige Überlegungen und konkrete Projekte zu erfragen?
3. Seit ich im Dienst bin, begegnen mir in den Kirchenbezirken Bezirksbeauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer für die verschiedensten Aufgaben. Manches finde ich wichtig, anderes hilfreich, bei wieder anderen kann ich den Sinn mehr erahnen als erkennen. Welche Bezirksbeauftragungen gibt es und mit welchen Zielsetzungen? – Ist das Gesamtsystem, so wie es praktiziert wird, noch zeitgemäß? – Gibt es Überlegungen zu Änderungen oder Ideen, in welche Richtung es sich weiterentwickeln könnte, oder ist das System so hinreichend?

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen
gez. Fritz Kabbe, Pfarrer

Schreiben Oberkirchenrätin Hinrichs vom 12. April 2006 zur Frage des Synodalen Kabbe (schriftliche Antwort zu Teilfrage 1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein!

Für die Anfrage des Landessynodalen Pfarrer Fritz Kabbe zu den homepages der badischen Gemeinden, die ich hiermit schriftlich beantworte, danke ich freundlich.

Sie lautete: „Immer wieder stelle ich fest, dass landeskirchliche Gemeinden keine homepage haben. Freikirchliche Gemeinden sind da viel aktiver und kreativer. Wie viele badischen Gemeinden haben eine homepage? – Wird dies vom EOK gefördert? – Oder sollte mehr Förderung erfolgen?“

Dazu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Anfang April waren im „Gemeindefinder“ auf www.ekiba.de 260 Gemeinden mit einem eigenen Internetauftritt gemeldet. Da sich manche eine gemeinsame Webseite mit Nachbargemeinden teilen, fällt die Gesamtzahl nach Bereinigung einiger Dubletten etwas geringer aus: Bereinigt sind es 224 verschiedene Internetadressen (URLs).

Erhoben werden kann diese Zahl momentan allein durch Auswertung des erwähnten „Gemeindefinders“. Von daher ist eine gewisse Unschärfe gegeben, weil die dort gespeicherten Daten nicht zentral erhoben werden, sondern durch selbständige Meldung der einzelnen Gemeinden und Bezirke zustande kommen. Dies wird sich ändern, denn im Rahmen der Überarbeitung und Neugestaltung der Internetseite ekiba.de und der Neukonzeption der landeskirchlichen Internetarbeit soll bis Mitte 2006 bei allen Kirchebezirken und -gemeinden abgefragt werden, welche Gemeinden und Bezirke einen eigenen Internetauftritt unterhalten und wer für dessen Pflege zuständig ist. Die Erhebung dieser und weiterer Daten dient zugleich dem Aufbau einer bedarfsorientierten Webmasterbetreuung ab 2007.

Durch die Struktur der badischen Internetarbeit (keine landeskirchliche Arbeitsstelle Internet – wie z.B. im Rheinland –, sondern Redaktion in der Landeskirche mit Technik und Agenturleistungen beim ERB), kann den badischen Gemeinden keine kostenfreie oder – reduzierte Webseiten-erstellung angeboten werden. Die Bezirke, Werke und Gemeinden können beim ERB oder anderen Agenturen Webseiten in Auftrag geben. Unterstützung findet bei Bedarf durch den Internetbeauftragten Oliver Weidemann beratend bzw. in redaktionellen Fragen schulend statt.

Im Rahmen der Neukonzeption der landeskirchlichen Internetseite ekiba.de und Neukonzeption der Internetarbeit werden verschiedene Optionen (Baukastensystem für Gemeinden, zusätzlich zu den bisher bestehenden – qualitativ, aber auch preislich höherwertigen – Agentur-

leistungen durch ERBMedien; möglicherweise auch Einrichtung sogenannter Gemeinde-Blogs auf ekiba.de als erster Schritt in das Internet usw.) auf Finanzierbarkeit und Praktikabilität hin geprüft.

Eine Intensivierung der Betreuung bzw. Beratung für Gemeinden wird zwar inzwischen häufig angefragt und wird künftig immer wichtiger, ist aber in der bisherigen Konzeption landeskirchlicher Internetarbeit nicht vorgesehen und aufgrund der personellen und finanziellen Möglichkeiten derzeit auch nicht möglich.

Mit freundlichem Gruß
gez. K. Hinrichs

Schreiben Oberkirchenrat Viktor vom 18. April 2006 zur Frage des Synodalen Kabbe (schriftliche Antwort zu Teilfrage 2)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

die Frage des Synodalen Kabbe vom 16. März 2006 wird für den Fragekreis „Förderung der Team- und Kommunikationsfähigkeit angehender und im Dienst stehender Theologinnen und Theologen“ im Zusammenhang des Vortrags von Professor Dr. Jürgen Kegler bei der ersten Plenarsitzung am 26. April 2006 beantwortet werden. Herr Dr. Kegler wird sein Referat den Synodalen schriftlich zur Verfügung stellen. Ich darf davon ausgehen, dass hiermit die Frage des Fragestellers als schriftlich beantwortet gilt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. G. Viktor
Oberkirchenrat

Schreiben Oberkirchenrätin Hinrichs vom 12. April 2006 zur Frage des Synodalen Kabbe (schriftliche Antwort zu Teilfrage 3)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein!

Die Anfrage des Landessynodalen Fritz Kabbe: „Seit ich im Dienst bin, begegnen mir in den Kirchenbezirken Bezirksbeauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer für die verschiedensten Aufgaben. Manches finde ich wichtig, anderes hilfreich, bei wieder anderen kann ich den Sinn mehr erahnen als erkennen. Welche Bezirksbeauftragungen gibt es und mit welchen Zielsetzungen? – Ist das Gesamtsystem, so wie es praktiziert wird, noch zeitgemäß? – Gibt es Überlegungen zu Änderungen oder Ideen, in welche Richtung es sich weiterentwickeln könnte, oder ist das System so hinreichend?“ möchte ich auf dem schriftlichen Wege beantworten:

Zunächst bedanke ich mich für den Hinweis von Herrn Pfarrer Kabbe auf die unbefriedigende Situation im Bezug auf die Bezirksbeauftragungen, die bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Diskussionen in Bezirks-synoden, in der Dekanatschaft und im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates ist. Sie spielt auch eine Rolle bei den Planungen zur Bezirksstrukturreform.

Eine aktuelle Analyse des Adressenspiegels ergab, dass es ca. 80 verschiedene Bezirks-beauftragungen in unserer Landeskirche gibt, von A wie Altenarbeit bis W wie Weltgebetstag, die sich in drei „Kategorien“ einteilen lassen:

- a) Im Bereich der Diakonie und der Jugendarbeit ist die Berufung von Bezirksdiakonie-pfarrem/pfarrerinnen bzw. Bezirksjugendpfarrem/pfarrerinnen verbindlich geregelt. Sie werden daher ausnahmslos in jedem Kirchenbezirk wahrgenommen.
- b) Einige weitere „klassische“ Formen der Beauftragung gibt es in fast jedem Kirchenbezirk (z. B. Beauftragungen für Prädikanten und Prädikantinnen, für den Evangelischen Bund, für das GAW).
- c) Daneben gibt es Bezirksbeauftragungen, welche nur in einigen wenigen, teilweise sogar nur in einem einzigen Kirchenbezirk wahrgenommen werden (z. B. Bezirksbeauftragung für Gottesdienste in neuer Gestalt im Kirchenbezirk Kraichgau).

Einen gemeinsamen Standard oder eine allgemeine rechtliche Regelung für die Einrichtung von Bezirksbeauftragungen gibt es nicht. Daher stellen wir in den einzelnen Kirchenbezirken einen höchst unterschiedlichen Umgang mit Bezirksbeauftragungen fest: Während im Kirchenbezirk Emmendingen 19 Beauftragungen aufgeführt werden, sind es im Kirchenbezirk Konstanz 33.

Insgesamt zählen wir 704 Bezirksbeauftragungen, die von 788 Beauftragten wahrgenommen werden, wobei Mehrfachübernahmen mitgerechnet sind.

Noch vor der Sommerpause soll im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates über diese Situation beraten werden mit dem Ziel, einen Vorschlag zu erarbeiten, der die Beauftragungen sowohl nach der Anzahl

als auch nach ihrer Verbindlichkeit klarer strukturiert. Über das Ergebnis dieser und weiterer Beratungen im Landeskirchenrat und in der Dekanekonferenz wird die Landesynode zu gegebener Zeit informiert werden.

Mit freundlichem Gruß
gez. K. Hinrichs

Anlage 12 Frage 8/F2

Frage des Synodalen Stober vom 31. März 2006 betreffend Krankenhauspfarrstellen

Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein, in der Fragestunde der Landessynode bei Ihrer Frühjahrstagung hätte ich gerne folgende Fragen beantwortet:

Nach welchen Kriterien werden derzeit Besetzungen der Krankenhauspfarrstellen vorgenommen und haben sich die Kriterien der Besetzung in der letzten Zeit verändert?

Nach welchen Kriterien werden derzeit Krankenhauspfarrstellen errichtet bzw. gekürzt und haben sich die Kriterien dazu in der letzten Zeit verändert?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfram Stober

Schreiben Oberkirchenrat Dr. Nüchtern vom 18. April 2006 zur Frage des Synodalen Stober

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

der Synodale Wolfgang Stober stellt zwei Fragen, die sich auf Veränderungen und zukünftige Entwicklungen der Stellenbesetzungen in der Krankenhausseelsorge beziehen.

Die Fragen scheinen auf den ersten Blick einfach und kurz beantwortbar. Tatsächlich betreffen sie aber die komplexe Situation eines kirchlichen Arbeitsfeldes, das durch innere theologische Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten geformt worden ist und in der Zukunft immer mehr auch durch die Veränderungen des Systems Krankenhaus nachhaltig mitgeprägt wird.

Dem Synodalen Stober ist dafür zu danken, dass er durch seine Fragen die Aufmerksamkeit auf ein wichtiges und sich veränderndes kirchliches Arbeitsfeld lenkt. Die Antwort auf die folgenden Fragen kann wegen der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit allerdings nicht erschöpfend ausfallen.

1. Nach welchen Kriterien werden derzeit Besetzungen der Krankenhauspfarrstellen vorgenommen, und haben sich die Kriterien der Besetzung in der letzten Zeit verändert?

2. Nach welchen Kriterien werden derzeit Krankenhauspfarrstellen errichtet bzw. gekürzt, und haben sich die Kriterien dazu in der letzten Zeit verändert?

1. Kriterien der Stellenbesetzung

a) Seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat es in der seelsorgerlichen Tätigkeit und Weiterbildungen von Pfarrerinnen und Pfarrern eine intensive Belebung, Spezialisierung und Professionalisierung gegeben. Aus den USA und auch aus den Niederlanden kamen besondere Fortbildungswege und Qualifizierungen nach Deutschland (Klinische Seelsorgeausbildung). Man sprach zu Recht von einer regelrechten „Seelsorgebewegung“. Sie verstand Seelsorge als Begleitung des kranken Menschen und als Abbild seiner Annahme durch Gott. Die Seelsorgebewegung ist durch eine Integration unterschiedlicher psychotherapeutischer Methoden gekennzeichnet.

In unserer Landeskirche durchliefen zahlreiche Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone eine mehrjährige pastoralpsychologische Fortbildung oder eine kürzere Weiterbildung in Klinikseelsorge. Eine abgeschlossene besondere Weiterbildung in Seelsorge ist darum seit den 1980er Jahren eine wichtige Voraussetzung für die Berufung auf eine Krankenhauspfarrstelle. Sollte eine solche Fortbildung noch nicht erfolgt sein, ist eine zeitnahe Absolvierung geboten.

b) Die weitere Entwicklung in diesem Arbeitsfeld ist dadurch gekennzeichnet, dass sich Seelsorge bewusster als Krankenhausseelsorge begriff und nicht mehr nur als Krankenseelsorge, also als Variante der Gemeindegeseelsorge mit dem Besuch von Gemeindegliedern. Der Dienst der Krankenhausseelsorge erstreckt sich auf ein „Haus“ mit vielen Mitarbeitenden, nicht nur auf Kranke und deren Angehörige. In den Leitsätzen der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Baden, die die badischen

Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger 2002 selbst formuliert haben, heißt es deswegen: „Wir gehen in die Welt des Krankenhauses und stehen dort für Kirche und Glaube ein.“

Der Seelsorgedienst in der Klinik zeichnet sich dadurch aus, dass er als Tätigkeit in einer nach ökonomischen und medizinisch-technischen Notwendigkeiten ablaufenden Organisation sozusagen ein kirchlicher Dienst im „Fremden“ ist. Klinikseelsorge ist daher ein Bereich, wo Kirche öffentlich wird. Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger sind sowohl für Patientinnen und Patienten wie für die Mitarbeitenden in der Klinik gewissermaßen „das Gesicht der Kirche“ in einem säkularen Raum. Sie vertreten in der Organisation die evangelische Kirche. Die Leitsätze formulieren deswegen: „Durch die Krankenhausseelsorge erhält die Kirche die Chance, sich mit den ethischen und gesellschaftlichen Grundfragen der Gegenwart und der Zukunft auseinander zu setzen.“

Neben der besonderen seelsorglichen Qualifikation macht die Entwicklung des Seelsorgedienstes im Krankenhaus deswegen zunehmend auch andere Kompetenzen in gleicher Weise erforderlich. Schon in der seelsorglichen Tätigkeit in der Klinik kommen Aufgaben des Tröstens, des Beratens, des Liturgischen (Gottesdienst, Krankensalbung) zusammen. Dazu kommt die Fähigkeit zur Repräsentanz von Kirche auf Augenhöhe mit anderen akademischen Berufen in ihren spezifischen Belastungen („Zeugenfunktion“), die Fähigkeit zur Führung eines ethischen Diskurses sowie moderatorische und didaktische Kompetenzen im Umgang mit den Mitarbeitenden und in der Ausbildung von Pflegekräften.

c) Wenn nicht mehr ein stationsabdeckender Besuchsdienst und einzelne Patienten, sondern das komplexe Kommunikationsgefüge der Institution wenigstens ansatzweise im Blick der Krankenhausseelsorge sein muss, ist es unumgänglich, verantwortliche Prioritäten in bestimmten Funktionsbereichen zu setzen. Die hohe Fluktuation der Patienten in den Kliniken ermöglicht ohnehin in aller Regel nur einmalige Begegnungen mit Patienten.

d) In konkreten Stellenbesetzungsverfahren sind diese Anforderungen in Beziehung zu bringen zu den Kompetenzen, die die Bewerbenden mitbringen, und ihrer Fähigkeit, sich durch Weiterbildungen den neuen Anforderungen entsprechend zu qualifizieren. Wenn keine qualifizierte Person unter den Bewerbenden ist, erscheint es m. E. deswegen sinnvoll, Stellen mit einem besonderen nicht nur seelsorglichen Anforderungsprofil (Universitätskliniken) auch einmal vakant zu lassen.

2. Kriterien für Errichtung und Erhalt von Stellen

Entwicklung des landeskirchlichen Stellenplans

a) Im Haushaltszeitraum 1988/89 wies der landeskirchliche Stellenplan in der Krankenhausseelsorge 28 Pfarrstellen und 11,5 Stellen für Pfarr- und Gemeindediakone aus. Im gegenwärtigen Stellenplan sind 24 Pfarrstellen, 5,5 Stellen für eine Gemeindediakonin bzw. einen Gemeindediakon sowie 4 fremd finanzierte Pfarrstellen. Zu den Stellen im landeskirchlichen Stellenplan kamen und kommen zahlreiche Dienstaufträge und Deputatsanteile der Kirchenbezirke.

Die landeskirchliche Stellenreduktion von 39,5 auf 33,5 Stellen ist schmerzlich, aber im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern (z. B. der Hochschulseelsorge von 6,5 zzgl. 1 Sozialpädagoge auf 3,5) eher moderat. Sie spiegelt die Hochschätzung des Seelsorglichen durch die kirchenleitenden Organe und die Erwartung der Kirchenmitglieder nach Begleitung in Lebenskrisen, wie sie die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen der EKD (1974, 1984, 1997, 2006) belegen.

Wenn es zu weiteren Stellenkürzungen infolge von notwendigen Haushaltskonsolidierungen in der Krankenhausseelsorge kommen sollte, sind die Kriterien für den Erhalt oder die Streichung von Stellen im Hinblick auf die Entwicklung in den Kliniken differenziert zu diskutieren.

b) Die „Ordnung für den Dienst der Kirche im Krankenhaus“ vom 30.7.1985 (Niens-Winter 310.300) sieht vor, dass soweit möglich „der Dienst der Verkündigung und Seelsorge in Krankenhäusern von dem Gemeindepfarrer wahrgenommen wird, in dessen Pfarrgemeinde eine Einrichtung liegt.“ Erst in einem zweiten Absatz wird der Fall beschrieben, dass für „den Dienst in großen Krankenhäusern ... der Evangelische Oberkirchenrat landeskirchliche Pfarrstellen“ errichtet. Deren Dienstbereich wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat festgelegt.

Die Formulierung zeigt, dass die Krankenhauspfarrstellen für die „großen Krankenhäuser“ gedacht waren und vom Evangelischen Oberkirchenrat errichtet werden. Was große Krankenhäuser sind, definiert die Ordnung nicht.

Aus den Akten der 1990er Jahre ist zu ersehen, dass an Kliniken mit etwa 700 Betten gedacht war und dass das Kriterium der Bettenzahl als alleiniges sofort umstritten war, als es um Stellenkürzungen ging. Gleichwohl ist eine Orientierung an der Bettenzahl als hartes Kriterium

unaufgebbar. Die Akten weisen intensive Diskussionen zwischen den Kirchenbezirken mit mehreren Krankenhauspfarrstellen und dem Evangelischen Oberkirchenrat bei der Umsetzung von Kürzungsvorgaben in den 1990er Jahren aus. Am 18.10.1996 wurden im Gespräch mit dem Vertrauensrat der Krankenhauseelsorge für die (größeren) Krankenhäuser, die nicht unter die Regelversorgung fallen, neben der Bettenzahl weitere Stellenkriterien genannt: Anzahl der Personalstellen, Sterbefälle pro Jahr und das Vorhandensein einer Ausbildungseinrichtung, in der die Krankenhauseelsorgerin bzw. der Krankenhauseelsorger tätig sein muss. Überregionale Fachkliniken (besonders die Psychiatrischen Landeskrankenhäuser, aber auch Kinderkliniken) sollten differenziert beurteilt werden.

Entwicklungstendenzen im Krankenhaus

c) Die Entwicklungen der Kliniken im Zusammenhang der gesundheitlichen Versorgung bestimmt die Gestalt des kirchlichen Dienstes mit. Die Veränderungen in der Verweildauer und die Differenzierung des Klinikspektrums beeinflussen erheblich, was an „Begleitung“ möglich ist und nötig erscheint. Verantwortliche Zukunftsplanung von Krankenhauspfarrstellen muss deswegen Grundparameter in der Entwicklung der Kliniklandschaft berücksichtigen.

Durch den Kostendruck im Gesundheitswesen und die neuen Abrechnungsverfahren (DRG = Fallpauschalen) gibt es in den Akutkliniken weiterhin generell eine Verdichtung von Diagnose und Therapie (Verkürzung der Verweildauer, Erhöhung der Fluktuation) und eine zunehmende Spezialisierung, die ökonomisch vorteilhaft ist. Schon zwischen 1990 und 2003 hat sich die Bettenzahl in den Krankenhäusern in Baden-Württemberg von 69 328 auf 63 364 reduziert. Der Auslastungsgrad der Krankenhäuser sank trotz der Bettenreduktion insgesamt von 85,6 auf 75,8 %. Da eine Auslastung von ca. 85 % als erstrebenswert gilt, wird man mit weiterem Bettenabbau rechnen (St.-Monatsheft Bad.-Württemberg 3/2003). Die durchschnittliche Verweildauer der Patienten hat sich im gleichen Zeitraum von 13,5 auf 8,9 Tage reduziert (Innere Medizin von 14,4 auf 8,2; Chirurgie von 11,5 auf 8,3; Frauenheilkunde von 7,5 auf 5,1; Psychiatrie von 46,3 auf 30,3). Die Fallzahlen der Kliniken haben sich freilich von etwa 1,6 auf 1,9 Millionen erhöht. Die Belastung der Mitarbeitenden ist also gewachsen, die Chance für die Seelsorge auf mehr als ein Gespräch hat weiter abgenommen. Kurzinterventionen werden in der Klinikseelsorge immer mehr zur Regel. Anders sieht die Situation in Reha-kliniken aus. Hier muss man überlegen, ob dies nicht in exemplarischer Weise ein Schwerpunkt der Seelsorge sein kann, obwohl die Bettenzahl geringer ist. Die Situation der Rehabilitation mit ihrer Aufgabe der Verarbeitung einer Lebenskrise ist eine besondere Herausforderung für kirchliche Arbeit.

Kann man sagen, dass bisher vor allem die Bettenzahl und das besondere Profil des Hauses (v. a. diakonischer Träger!!) Kriterien für Stellendeputate und Stellenbesetzungen waren, so genügen diese Kriterien in Zeiten eines beschleunigten Wandels in den Kliniken selbst nicht mehr allein. Generell wird man sagen müssen, dass wir keine „flächendeckende“ Klinikseelsorge in Baden garantieren können und die vorhandenen Ressourcen verantwortlich einsetzen müssen. In der Diskussion um sog. Leuchttürme lernen wir, dass ein exemplarischer und schwerpunktmäßiger Einsatz besser sein kann als ein gleichmäßiger auf niedrigem Niveau. Gegenüber einer ausschließlichen Orientierung an der Quantität des Arbeitsfeldes legt sich somit auch eine Orientierung an den Chancen für die Deutlichkeit des kirchlichen Dienstes nahe. Für die gegenwärtige und zukünftige Verteilung der Stellen müssen – neben der Bettenzahl – die folgenden Gesichtspunkte beachtet werden, die auch im Vertrauensrat der Krankenhauseelsorge diskutiert wurden.

- **Die Arbeitsbedingungen für Seelsorge im Haus.** Obwohl sie „fremde“ Personen sind, sind Seelsorgerinnen und Seelsorger darauf angewiesen, eingebunden zu sein in die Arbeit und in die Unternehmenskultur des Krankenhauses. Das Kriterium der Akzeptanz der Klinikseelsorge in der Einrichtung (Räume, Vorhandensein einer Kapelle, die finanzielle Beteiligung des Trägers) hat an Bedeutung gewonnen, weil das Gegenüber der Seelsorge das „Haus“ ist und sie sich bewusst als Seelsorge im „Unternehmen Krankenhaus“ (Christoph Schneider-Harpprecht 2005) verstehen muss. Wo wir z. T. gezielt und erfolgreich Klinikleitungen zu einer Beteiligung an den Kosten für die Krankenhauseelsorge gewinnen können, sollten wir auf keinen Fall Kürzungen vornehmen. Wo Seelsorge „keinen Raum“ hat und deswegen nur schwer ausstrahlen kann, ist eher auf sie zu verzichten als in Einrichtungen, in denen sie sichtbar willkommen ist.
- **Die Vertretung der katholischen Kirche in der Klinik.** Erzbischof Zollitsch hat den Begriff der „ökumenischen Arbeitsteilung“ in die Diskussion gebracht. Der Evangelische Oberkirchenrat möchte diesen Begriff aufnehmen. Danach wären, wenn Stellenreduzierungen notwendig würden, diese am ehesten dort zu realisieren, wo die

Erzdiözese stark vertreten ist. Man muss sehen, dass die Klinikseelsorge schon seit Jahren ein Beispiel gelingenden ökumenischen Miteinanders ist. Die Delegiertenversammlung der ACK hat dies schon 1984 ausdrücklich festgestellt (Auf dem Weg zueinander, ACK Baden-Württemberg, 1991, S. 118 ff.). Es ist interessant, dass auch schon bei den Kürzungen in den 1990er Jahren die katholischen Seelsorgestellen beachtet wurden (Protokoll der Sitzung des Vertrauensrates vom 19.2.1998).

- **Kirchliche Präsenz an herausgehobenen, zentralen Einrichtungen der medizinischen Versorgung bzw. Forschung (Uni-Kliniken).** Ist Krankenhauseelsorge Funktion einer öffentlichen Kirche, muss diese Repräsentanz eine wichtige Rolle spielen.
- **Das Vorhandensein einer Arbeit mit Ehrenamtlichen.** Ehrenamtliche sollen und können nicht die Hauptamtlichen ersetzen. Aber sie tragen dazu bei, dass kirchliche Arbeit im System einer Klinik deutlicher und wirksamer wird.

Der Bezug der Klinikseelsorge zum „Haus“ bzw. zur Unternehmenskultur der Klinik kann begründen, warum gerade in diakonischen Krankenhäusern der Einsatz von Klinikseelsorgestellen eine besondere Bedeutung erhalten muss.

Mit freundlichem Gruß
Ihr
gez. M. Nüchtern

Anlage 13 Frage 8/F3

Frage des Synodalen Stober vom 31. März 2006 betreffend Anteil der Synodalen Begleitkommission zur Grundordnungsänderung an der Vorlage vom 14. Februar 2006

Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

in der Fragestunde der Landessynode bei Ihrer Frühjahrstagung hätte ich gerne folgende Frage beantwortet:

Welchen Anteil hat die synodale Begleitkommission zur Grundordnungsänderung am Zustandekommen der jetzigen Vorlage vom 14. Februar 2006?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfram Stober

(Mündliche Beantwortung der Frage durch Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter s. 2. Plenarsitzung TOP XIX.)

Anlage 14 Frage 8/F4

Frage der Synodalen Thost-Stetzler vom 26. April 2006 betreffend kirchliches Konzept zur veränderten Schulpolitik

1. Veranlassung

Die Schulpolitik des Landes steht mit Entwicklung zur Ganztageschule im Umbruch. Die Veränderung ist Programm der Landesregierung zur verbesserten Ausbildung Jugendlicher und wird mit Nachdruck betrieben.

Unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen sind direkt aufgefordert Beiträge für ergänzenden Unterricht verbindlich zu leisten (Wirtschaft und Industrie). Gemeinden stehen ebenso im Austausch mit Schulen vor Ort.

Als Konsequenz stehen Kinder und Jugendliche zukünftig zeitlich nur eingeschränkt oder gar nicht mehr für traditionelle Kinder- und Jugendarbeit der Kirchen zur Verfügung.

2. Handlungskonzepte der Landeskirche

Das Mitwirkungsangebot in Betreuung und Unterrichtsgestaltung stellt die einzige zukünftige Chance für eine umfassende Kinder- und Jugendarbeit der Kirche dar. Hier sind mögliche Mitwirkungsformen für Gemeinden als Leitfaden gefragt. Gleichzeitig sind Wege für die notwendige qualifizierte personelle Abdeckung und Finanzierung aufzuzeigen.

Einzelne Gemeinden sind allein nicht in der Lage nachhaltige, langfristig verbindliche Lösungen zu entwickeln und einzuleiten. Es fehlt

zunächst an umfassender Information, klarer Zielsetzung und Klarheit über verfügbare Ressourcen.

3. Anfrage an die Synode

- Welche Ziele, Positionen und Arbeitsfelder strebt die Badische Landeskirche im veränderten Schulumfeld zukünftig an?
- Welche Informations- und Schulungsangebote stehen den gemeindlichen Mitarbeitern zur Vorbereitung auf ihre neue Rolle zur Verfügung?
- Welche personellen und finanziellen Ressourcen werden entsprechend der Zielsetzung hierfür bereit gestellt?

gez. R. Thost-Stetzler

Anlage 15

Übersicht zum Bericht der Lage des Landesbischofs (Tischvorlage)

Die Evangelische Landeskirche in Baden gestaltet unter dem Titel „Kirchenkompass“ einen Prozess zur Planung kirchlicher Arbeit. Dieser Prozess orientiert sich an einer Zielperspektive, die in folgenden – biblische Motive aufnehmenden – Leitbildern für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden formuliert ist:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich als Teil des wandernden Gottesvolkes (Hebr 4,9; 13,14) von Gott berufen. Auf dem Weg durch die Zeiten hin zum Ziel des Reiches Gottes steht sie unter der Verheißung der Gegenwart Christi bis ans Ende der Welt.

Unter dieser Perspektive nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden ihren missionarischen Auftrag wahr, Gottes Leben schaffende Kraft und seine Zukunft eröffnende Liebe den Menschen in Wort und Tat einladend zu bezeugen. Ihre Orte entwickeln sich zur geistlichen Heimat für immer mehr Menschen, die hier Gemeinschaft pflegen, liebende Zuwendung finden und Gottesdienste feiern. Diese Gottesdienste sind bunt und lebendig, vielfältig in den Formen der Verkündigung und in ihrer musikalischen Gestaltung. Menschen jeden Alters werden in diesen Gottesdiensten gestärkt, finden Lebensorientierung und erfahren das Heilige.

Aus der Leidenschaft für das Wort Gottes entsteht ein evangelisches Wir-Gefühl. In einem Klima des Vertrauens wird gemeinsam Verantwortung für die ganze Kirche wahrgenommen. Die Bereitschaft zum Einsatz für die gemeinsame Sache des Glaubens wächst, weil sich die Mitarbeiterschaft team- und gabenorientiert einbringen kann. In einem ermutigenden Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen wird das Priestertum aller Glaubenden so überzeugend gelebt, dass immer mehr Menschen dieser Kirche gern angehören.

2. Als Haus der lebendigen Steine (1 Petr 2,5) schöpft die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Gestaltungskraft aus einer demütigen Haltung, die sich der begrenzten Reichweite eigenen Planens und Tuns bewusst ist.

In bereichernder Selbstbegrenzung wandelt sich die Evangelische Landeskirche in Baden zu einer Kirche lebendiger geistlicher Orte. In den Ortsgemeinden begleitet sie Menschen an wichtigen Stationen ihres Lebens. Daneben treten zahlreiche nichtparochiale Gemeindeformen, die sich um unterschiedlich profilierte Zentren bilden. Von ihnen gehen spirituelle und diakonische, politische und gesellschaftliche Impulse aus. Orte, an denen vielfältige kirchliche Arbeit regional gebündelt wird, strahlen wie „Leuchttürme“ weithin aus und motivieren zu Dienstgemeinschaften auf allen kirchlichen Ebenen. In nicht mehr für Gemeindegottesdienste genutzten Kirchen sind verstärkt christliche generationsübergreifende Wohngemeinschaften und diakonische Initiativen anzutreffen, in denen Gottes Option für die Armen praktisch gelebt wird.

Für diesen Weg zu einer Kirche lebendiger geistlicher Orte setzt die Landeskirche das ihr anvertraute Geld verantwortungsvoll ein. Zugleich ist sie vorbereitet auf den Rückgang der Kirchensteuer. Sie hat alternative Finanzierungskonzepte entwickelt, mit deren Hilfe Bewährtes fortgeführt und Neues gewagt werden kann. Den Fortbestand ihrer gegenwärtigen Strukturen hält sie nicht für prioritär, sondern setzt sich engagiert für grundlegende Veränderungen im deutschen und europäischen Protestantismus ein.

3. „Solchermaßen in sich einig und mit allen Christen in der Welt befreundet“ weiß sich die Evangelische Landeskirche in Baden als Glied des weltweiten Leibes Christi (Röm 12; 1 Kor 12). Die ökumenische Gemeinschaft der Kirche erlebt sie im Miteinander mit Kirchen an

anderen Orten der Welt ebenso wie mit Kirchen anderer Konfessionen im eigenen Land. Mit ihnen zusammen bildet sie eine ökumenische Lerngemeinschaft.

In einer Kultur des Dialogs trägt die Evangelische Landeskirche in Baden dazu bei, das Christliche in unserer wie in der Weltgesellschaft lebendig zu erhalten. Wissend um die Vielfalt ihrer Quellen, aus der sie sich speist, bringt sie das eigene evangelische Profil und die Schätze der eigenen Tradition selbstbewusst ein. Sie nimmt Fragen der Zeit auf, regt Menschen zum Lesen der Bibel und zu ihrer Auslegung an, und befähigt sie, ihren Glauben in der Sprache der Gegenwart zu bezeugen, ihn weiterzugeben und ihm mit der ganzen Person Ausdruck zu verleihen. Dabei lässt sie sich vom Respekt gegenüber anderen christlichen Konfessionen leiten und weiß sich in ihrer ökumenisch orientierten Bildungsarbeit eingebunden in die Lerngemeinschaft der weltweiten Kirche Jesu Christi. In Gemeinden und Bildungseinrichtungen bildet sie in ökumenischer Arbeitsteilung generationsübergreifende Erzählgemeinschaften des Glaubens, stärkt Piloteinrichtungen mit hoher überregionaler Ausstrahlung, engagiert sich im verstärkt konfessionsverbindenden Religionsunterricht, investiert in die eigene kirchliche Bildungsarbeit und unterstützt die anderer mit ihr ökumenisch verbundener Kirchen.

4. Als Salz der Erde (Mt 5,13) hat die Evangelische Landeskirche in Baden Anteil an dem Auftrag, die „Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen 6) und damit für Gottes gnädige Gerechtigkeit in allen Bereichen des Lebens einzutreten.

Mit ihren unterschiedlichen Diensten ist die Evangelische Landeskirche in Baden für alle Menschen da – für Glaubende und Suchende, für Fragende und Zweifelnde, für Nahe und Distanzierte. Mit ihrer Arbeit wirkt sie heilend, versöhnend und wegweisend in der Gesellschaft. In Dienstgemeinschaften von spirituell und sozial kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen, selbstständig oder in Gemeinschaft mit nichtkirchlichen Organisationen und unter Aufnahme überparteilicher Angebote eröffnet sie Räume zur Gestaltung des Lebens in Frieden und Gerechtigkeit und zur Bewahrung der Schöpfung.

Damit macht sie Gottes gnädige Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Alltag wie im persönlichen Leben erfahrbar. Sie begleitet Menschen seelsorgerlich und diakonisch durch Höhen und Tiefen ihres Lebens. Sie weiß sich in der Einen Welt den Menschen in nah und fern verbunden, hilft, die Teilhabe aller an den Gaben der Schöpfung zu ermöglichen und Not zu lindern. Ihre diakonische Arbeit im eigenen Land findet in und durch Gemeinden statt. Die diakonischen Einrichtungen haben eine missionarische Ausstrahlung, weil in ihnen die Einheit von Verkündigung durch Wort und Tat eindrücklich erfahren wird.

Anlage 16

Bericht über die Neunte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)

Unterschätzte Ökumene

Die Neunte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen setzte ermutigende Zeichen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Schwestern und Brüder,

mit und durch uns alle werde die Zukunft der ökumenischen Bewegung gemacht, meinte Anne Heitmann eben am Ende Ihres Berichtes. Damit hat sie uns gewissermaßen den Ball zugespielt: Was machen wir daraus? Ich will versuchen, den Ball mit einigen einleitenden Bemerkungen, sieben Thesen und einer handvoll Anregungen für unsere Arbeit aufzugreifen. Dabei setze ich bewusst Akzente, betone Einiges, blende Anderes aus: Nicht möglich wäre es, in zwanzig Minuten mit ein paar dünnen Strichen der Vielfalt der Neunten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen gerecht zu werden. Was machen wir also mit dieser, was machen wir aus dieser Vollversammlung?

Auf den ersten Blick wirkt sie vermutlich nicht sonderlich interessant und eher unwichtig für unser Kirche-Sein vor Ort: Sicher, sie war so etwas wie ein kleiner, bunter, aufregender Weltkirchentag, dies hat der Bericht von Anne Heitmann deutlich werden lassen. Aber sonst? Was sollte diese Vollversammlung sein? Und was war sie wirklich?

„In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“ – dieses als Gebetsruf formulierte Motto sollte den Ton vorgeben, getrieben von der Sehnsucht nach Verwandlung, wissend um unsere engen Grenzen, um unser Angewiesensein auf die verwandelnde Gnade Gottes. Zugleich ein

steiler Anspruch: sollte doch die ganze Welt in den Blick genommen werden. Gelang dies?

Glaubt man dem spärlichen Medienecho, heißt die Antwort eindeutig: nein. Es sei nichts zu berichten gewesen, wird gesagt. Schlimmer noch, folgen wir einer Meldung des Österreichischen Rundfunks: „Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) droht aus Sicht der hannoverschen Landesbischofin Margot Käßmann auf Grund interner Streitigkeiten bedeutungslos zu werden“, hieß es am 10. Februar. Ganz in diesem Sinne titelte das der ökumenischen Bewegung besonders nahe stehende Publik Forum am 10. März beißend: „Untergang auf Raten? Kein Aufbruch, keine Konzepte: Der Weltrat der Kirchen muss sich nach Porto Alegre fragen lassen, welche Rolle er in Zukunft spielen will.“ Ich könnte mit solchen Zitaten noch lange fortfahren. Doch wie so oft erfasst wohlfeile und eilige Kritik allenfalls die Oberfläche. Denn von dieser Neunten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre gingen durchaus wichtige Impulse für die ökumenische Bewegung aus. Sie erschließen sich allerdings erst beim zweiten oder dritten Blick.

Bevor ich dies zu zeigen versuche, will ich jedoch mit einer These auf einige der Problembereiche hinweisen, die durchaus zumindest gelegentlich die Vollversammlung an den Rand des Scheiterns brachten. Meine erste These nämlich lautet:

These I:

Die Neunte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen litt unter dem Versuch, angesichts knapper Finanzen und widerstreitender Interessen die Flucht in eine perfekte Inszenierung anzutreten. Doch dieser Versuch misslang angesichts der Fülle der Themen, der Vielfalt der angebotenen Veranstaltungsformen und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit.

Perfekt inszeniert war diese Vollversammlung durchaus. Konrad Raiser, der langjährige Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, meinte, dies sei die am besten organisierte Vollversammlung in der Geschichte des ÖRK gewesen. In der Tat: mit außerordentlichem Engagement bereiteten die brasilianischen Kirchen diese Vollversammlung auf dem großen und schönen Gelände der modernen päpstlichen Universität vor.

Perfekt inszeniert waren die thematischen Plena zu Fragen der wirtschaftlichen Gerechtigkeit, zur Einheit der Kirchen, zur christlichen Identität, zur ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt, zu Lateinamerika und zum Motto: Videopräsentationen, Theater, Tanz, Puppenspiel, Musik, Talkshows – aufgeboten wurde, was nur aufgeboten werden konnte. Auf diese Weise sollte angeblich (ich habe das nur gehört und kann es nicht überprüfen) vor allem dem Wunsch afrikanischer und wohl auch mancher orthodoxer Kirchen entsprochen werden, die nach der Achten Vollversammlung in Harare beklagt haben sollen, dass zu viele „westliche“ Diskussionen und zu wenige „feierliche Elemente“ die Vollversammlung geprägt hätten. Kritische Stimmen meinten dagegen, die Vielzahl der Inszenierungen habe auch der Vermeidung kontroverser Diskussionen gedient, ich vermag nicht, dies zu beurteilen.

Dann die Vielzahl der Veranstaltungen des Mutirão, die 22 dreitägigen Ökumenischen Gespräche, die unglaubliche Fülle verteilter Dokumente und Bücher – all dies sollte den Plenarberatungen helfen, die Weite des ökumenischen Horizontes in den Blick zu nehmen.

Stattdessen aber wurden die Delegierten von der nicht zu bewältigenden Fülle erschlagen. So verstand ich die tiefere Bedeutung vieler Dokumente, Reden und selbst mancher Beschlüsse erst beim Nachdenken und Nachlesen zu Hause – obgleich ich als lang gedienter Synodaler nicht gerade unvertraut bin mit kirchlicher Papierfülle. Da nimmt es nicht wunder, dass viele Beschlüsse längst vor Beginn der Vollversammlung vorbereitet worden waren, dies war zwar unvermeidbar, aber durchaus problematisch.

Für die Delegierten blieb so kaum Raum zu wirklichen Beratungen. Ich habe einmal nachgerechnet, wie viel Zeit wir Delegierte für inhaltliche Diskussionen hatten – gerade einmal 10,5 Stunden! Und das bei der überwältigenden Fülle der Themen!

Verantwortlich hierfür war nicht nur die exzessive Neigung zu Inszenierungen, verantwortlich war auch und vor allem, dass dies die kürzeste Vollversammlung in der Geschichte des ÖRK war: nur zehn Tage dauerte die Vollversammlung, in Harare waren es noch zwölf Tage gewesen, in Nairobi 1975 und Vancouver 1983 gar achtzehn Tage.

Damit aber war diese Vollversammlung einfach zu kurz – wo doch die Delegierten mindestens eine Woche brauchen, um wirklich, und das heißt, mit dem Herzen, anzukommen. Jedenfalls ging es mir so – wie schon 1998 in Harare spürte ich deutlich, wie tief die kulturellen, sozialen, politischen und natürlich auch spirituellen Gräben sind, die sich hinter der scheinbar gemeinsamen lingua franca des (mehr oder weniger gut

oder schlecht gesprochenen) Englisch verbergen. Wie unterschiedlich doch das mit demselben Wort Gemeinte sein kann! Und gerade weil diese Vollversammlung erstmals das Konsensverfahren praktizierte, wäre sie auf ausführliche Beratungen angewiesen gewesen, denn sie erst erlauben überhaupt die Erarbeitung eines Konsenses.

Dass diese Vollversammlung zu kurz war, war auch eine unmittelbare Folge der finanziellen Engpässe, mit denen der ÖRK seit nun über zehn Jahren zu kämpfen hat. Zwar konnten die Finanzen inzwischen konsolidiert werden – aber auf welchem Niveau! Für das laufende Jahr beträgt der Gesamthaushalt des ÖRK gerade einmal 42 Millionen CHF – 1994 war er mit etwa 80 Millionen CHF noch fast doppelt so groß gewesen. Damit liegt das Volumen des Haushaltes des ÖRK bei nur einem Zehntel des Haushaltes unserer badischen Landeskirche.

Eine Folge war ein drastischer Personalabbau: Hatte der ÖRK noch 1990 fast 350 Mitarbeitende, sind es jetzt nur wenig mehr als 150. Auch der Umstand, dass der ÖRK mittlerweile auf rund 50 Berater mit Langzeitverträgen zurückgreifen kann, hilft da kaum weiter.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen war eine Kürzung der Dauer der Vollversammlung unvermeidlich. Sie war aber kontraproduktiv.

Aus diesen Beobachtungen ergeben sich unmittelbar zwei Forderungen.

Erstens: Soll die Vollversammlung ihrem Anspruch gerecht werden können, muss sie mindestens vierzehn Tage dauern.

Zweitens: Gerade aufgrund des Konsensprinzips muss die Vollversammlung so strukturiert werden, dass ausreichend Zeit für Beratungen der Delegierten bleibt.

Denn die Aufgaben, die zu bewältigen sind, werden immer größer. Das zeigt allein der mühsame Prozess der Neugestaltung der ökumenischen Bewegung, der unvermeidbar geworden ist. So jedenfalls meine zweite These:

These II:

Wie schon die Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1998 in Harare war auch die Neunte Vollversammlung in Porto Alegre geprägt von dem mühsamen und anspruchsvollen Versuch einer Neugestaltung der Ökumenischen Bewegung.

Die Notwendigkeit einer solchen Neugestaltung zeichnete sich bereits bei der Siebten Vollversammlung des ÖRK 1991 in Canberra ab, war 1998 in Harare offenkundig geworden und stand in Porto Alegre zwar nicht immer ausgesprochen, aber unübersehbar im Mittelpunkt aller Beratungen. Denn längst sind die 1948 in Amsterdam gefundenen Strukturen nicht mehr tragfähig.

Dies zeigt zunächst schon ein Blick auf die verwirrende Vielfalt der ökumenischen Bewegung mit ihrer unübersehbar gewordenen Zahl bi- und multilateraler ökumenischer Beziehungen. Da gibt es Nationale Kirchenräte – wie bei uns die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen –, da gibt es regionale Kirchenbünde – davon haben wir in Europa mindestens drei, nämlich die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), besser bekannt als Leuenberger Kirchengemeinschaft und die Konferenz der Kirchen am Rhein. Hinzu kommen die konfessionellen Weltbünde wie der Lutherische Weltbund, die ihrerseits oft regionale Gliederungen haben. Die nicht-katholischen Hilfswerke bauen ihr ökumenisches Netzwerk zu einem machtvollen Instrument aus. Missionszusammenschlüsse, Verbände theologischer Institute und weitere internationale ökumenische Organisationen kommen hinzu. In dieser Vielfalt spielen Kirchen je nach ihrer Interessenlage mit bi- und multilateralen Beziehungen, wobei mitunter die bilaterale Ökumene der multilateralen vorgezogen wird.

Hinzu kommen Spannungen zwischen Mitgliedskirchen des ÖRK, erinnert sei nur an das noch immer schwierige, wenngleich inzwischen beruhigte Verhältnis evangelischer Kirchen zur Orthodoxie.

Nach wie vor außerhalb des ÖRK steht die mächtige katholische Kirche ebenso wie die große Zahl charismatischer und pfingstlerischer Kirchen – sie haben heute mehr Mitglieder als alle Mitgliedskirchen des ÖRK zusammen:

Was kann angesichts dieser Situation die Funktion des ÖRK, was können die Aufgaben seiner Vollversammlung sein? In welcher Weise werden die vielen ökumenischen Akteure dem Ökumenischen Rat der Kirchen zugeordnet?

Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass die institutionalisierte Ökumene mit ihren eigenen Problemen beschäftigt ist, so jedenfalls die Beobachtung des scheidenden Vorsitzenden des Zentralausschusses des ÖRK, des orthodoxen Bischofs Aram I aus dem Libanon, der in seinem mutigen Rechenschaftsbericht kritisierte, die institutionalisierte Ökumene habe „den Kontakt zu den Realitäten verloren, mit denen die Kirchen konfrontiert sind“.

Im Gegensatz zu dieser scharfen Kritik möchte ich die institutionalisierte Ökumene in Schutz nehmen: Wenn sie sich – und das gilt auch für die Neunte Vollversammlung des ÖRK – viel mit sich selbst beschäftigte, war dies unvermeidbar, denn die Suche nach neuen und tragfähigen Strukturen ist alles andere als einfach.

Hier aber gelangen der Neunten Vollversammlung des ÖRK durchaus Schritte in die richtige Richtung, so meine dritte und mir wichtigste These:

These III:

Die Neunte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen stärkte das Streben nach sichtbarer Einheit der Kirche und setzte neue Akzente bei der Bestimmung von Wesen und Funktion des Rates.

Ermutigend fand ich zunächst jene tiefe, schlichte und ohne große theologische Denkgebäude auskommende Sehnsucht nach Einheit, die mir in manchen Gesprächen mit jungen Delegierten aus aller Welt begegnete. Auch in meiner kleinen, sich täglich treffenden Bibelgruppe wurde das Gemeinsame täglich stärker, verblasste Trennendes.

Ermutigend fand ich, dass der Vorsitzende Aram I. in seinem Rechenschaftsbericht erfreulich selbstkritisch bemerkte: „Für viele stellt die Einheit keine ökumenische Priorität mehr dar, sondern ist ein theologisches Thema, über das diskutiert wird, oder bestenfalls ein eschatologisches Ziel.“ Daher forderte Aram: „Der Rat muss die entscheidende Bedeutung der sichtbaren Einheit neu betonen“.

In diesem Sinne beschloss die Vollversammlung: „Die sichtbare Einheit der Kirche Christi und die Möglichkeit, einander am Tisch des Herrn willkommen zu heißen, gegenseitig unsere Ämter anzuerkennen und uns gemeinsam für die Versöhnung der Welt einzusetzen – das ist letztlich die Vision, die wir durch Gottes Gnade verwirklichen wollen. Diesen Traum dürfen wir nicht aus den Augen verlieren und wir müssen konkrete Schritte unternehmen, um ihn zu verwirklichen“. In diesem Beschluss wurden unter Berufung auf den Rechenschaftsbericht Aram I. als konkrete Ziele benannt:

erstens ein gemeinsames Osterdatum,

zweitens eine Stärkung der Konvergenzprozesse bezüglich Taufe, Eucharistie und Amt

und drittens eine einzige gemeinsame ökumenische Vollversammlung (hierauf komme ich noch einmal zurück).

Konkretisiert wurde das Streben nach Einheit in zweifacher Weise: Erstens bekräftigte die Vollversammlung jene Neubestimmung von Wesen und Funktion des Ökumenischen Rates der Kirchen, die die Achte Vollversammlung 1998 mit der Annahme des Dokumentes „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des ÖRK“ vorgenommen hatte.

Danach ist der ÖRK sowohl eine Gemeinschaft der Kirchen als auch ein Werkzeug der einen ökumenischen Bewegung. Diese spannungsreiche Doppelbestimmung ist folgenreicher, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn ihr zufolge ist der ÖRK nicht irgendeine Institution fernab der Mitgliedskirchen und diesen gegenüber gestellt, sondern gewinnt Gestalt im Miteinander der Kirchen. Dieses Bild der Koinonia wehrt also jedem instrumentellen Missverständnis, das auch unter uns verbreitet ist und das den ÖRK zu einem relativ beliebigen Instrument herabstufte. Zugleich ist der Rat Werkzeug der einen ökumenischen Bewegung: Auf diese Weise wird die Gesamtheit aller Kirchen in den Blick genommen und die Grenze der Mitgliedschaft im Rat gesprengt. Mit anderen Worten: Für die Mitgliedskirchen ist der Ökumenische Rat der Ort ihrer Begegnungen, für die gesamte Weltchristenheit ein Werkzeug des Strebens nach Einheit.

In diesem Sinne beschloss die Vollversammlung als Leitlinie für die künftige Arbeit: „Der ÖRK sollte dem Hauptziel der Gemeinschaft der Kirchen, einander zur sichtbaren Einheit aufzurufen, mehr Gewicht geben.“

Zweitens wurde das Streben nach Einheit durch die Betonung der Bedeutung von wechselseitigen Beziehungen zwischen Rat, Mitgliedskirchen und weiteren ökumenischen Instrumenten konkretisiert. Sie müssen geklärt und gestärkt werden, ganz im Sinne des Generalsekretäres des ÖRK, Dr. Sam Kobia, der die Vollversammlung aufrief, „Beziehungen in den Mittelpunkt der ökumenischen Bewegung zu stellen“.

So solle sich der Rat um eine „größere Einheitlichkeit in den verschiedenen Beziehungen mit den Mitgliedskirchen“ bemühen, „um so verstärkte Zusammenarbeit, verbesserten Austausch von Informationen und mehr gegenseitige Konsultation zwischen allen Beteiligten (einschließlich des ÖRK-Stabes) und den ökumenischen Partnern herbeizuführen“, wie es in einem Beschluss heißt. Hierzu gehört, dass der ÖRK „soweit als möglich auf Initiativen von Kirchen und Partnerorganisationen“ aufbauen soll –

wer will, mag in dieser Leitlinie Kritik an früheren Initiativen des ÖRK hören. Als ob dies nicht deutlich genug wäre, rief die Vollversammlung den Rat „dringend auf, den Mitgliedskirchen Gehör zu schenken“.

Umgekehrt aber sollten die Mitgliedskirchen den ÖRK „in seiner Rolle als Impulsgeber“ des Prozesses hin zu sichtbarer Einheit der Kirche ermutigen:

In solchen Beschlüssen ging es um nichts weniger als um das Wesen von Kirche. Zwar konnte die Vollversammlung dieses hohe ekklesiologische Niveau nicht durchweg halten, wohl aber fand es in dem wohl bedeutsamsten Dokument dieser Vollversammlung gültigen Ausdruck.

In dem Dokument „Berufen, die eine Kirche zu sein“, dem so genannten Ekklesiologiedokument, heißt es: „Das Verhältnis zwischen Kirchen ist durch eine dynamische Wechselbeziehung geprägt. Jede Kirche ist zum gegenseitigen Geben und Empfangen von Gaben und zur gegenseitigen Rechenschaft aufgerufen. Jede Kirche muss sich dessen bewusst werden, was in ihrem Leben provisorisch ist, und den Mut haben, dies auch gegenüber den anderen Kirchen einzugestehen. Auch heute, wo eucharistisches Teilen nicht immer möglich ist, verleihen getrennte Kirchen der gegenseitigen Rechenschaft und Aspekten ihrer Katholizität bereits Ausdruck, indem sie füreinander beten, Ressourcen miteinander teilen, einander in Zeiten der Not beistehen, Entscheidungen gemeinsam treffen, sich gemeinsam für Gerechtigkeit, Versöhnung und Frieden einsetzen, einander Rechenschaft ablegen in der Nachfolge, die in unserer Taufe impliziert ist, und den Dialog trotz der Unterschiede aufrechterhalten und sich weigern zu sagen: Ich brauche dich nicht“ (1. Kor 12,21). Wir verarmen, wenn wir voneinander getrennt sind“ (Hervorhebungen KH).

Weiter lud die Vollversammlung mit diesem Ekklesiologiedokument „alle unsere Kirchen ein, sich an die schwierige Aufgabe zu machen, ehrlich Rechenschaft abzulegen vom Verhältnis ihres Glaubens und ihrer Kirchenordnung zum Glauben und zur Kirchenordnung anderer Kirchen“. Konkretisiert wurde diese Einladung zum wechselseitigen Ablegen von Rechenschaft – einer Grunddimension von Koinonia – mit neun Fragen, die die Mitgliedskirchen in den nächsten Jahren bearbeiten sollten.

Besondere Bedeutung erhält dieses wichtige und klare Dokument auch dadurch, dass es von der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung entworfen wurde, in der die katholische Kirche Vollmitglied ist. Deshalb wird das Ekklesiologiedokument auch von der katholischen Kirche in einer allerdings noch offenen Weise mitgetragen. Nicht zuletzt deshalb wünsche ich mir, dass wir in unserer Landeskirche auf allen Ebenen – vom Ältestenkreis über Bezirkssynoden bis hin zur Landessynode – dieses Dokument „Berufen, die eine Kirche zu sein“ gründlich studieren, diskutieren und für unsere ökumenische Beziehungsarbeit fruchtbar machen.

In der Konsequenz dieser ekklesiologischen Perspektive lag, dass die Vollversammlung das Streben nach Einheit weiter konkretisierte.

Meine vierte These:

These IV:

Die Neunte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen bemühte sich darum, die Beziehungen zwischen ökumenischen Instrumenten, Mitgliedskirchen und Rat zu stärken.

So erklärte die Vollversammlung: „Der Prozess der Neugestaltung der ökumenischen Bewegung ist in weiten Teilen eine Bemühung, die komplexen Beziehungen zwischen den verschiedenen ökumenischen Instrumenten und neuen ökumenischen Partnern so zu ‚choreografieren‘, dass sie klar, transparent, kommunikativ und kooperativ werden“.

Dies galt zunächst und vor allem hinsichtlich des brüchigen Miteinanders von ÖRK und konfessionellen Bündeln. So wies die Vollversammlung den ÖRK an, mit den konfessionellen Bündeln Konsultationen durchzuführen, „um die Bedeutung und die Implikationen von Mitgliederüberschneidungen, der Koordination von Programmen und anderer gemeinsamer Bemühungen des ÖRK und der weltweiten christlichen Gemeinschaften zu erörtern“. Innerhalb eines Jahres solle eine gemeinsame Beraterkommission eingesetzt werden. Vor allem aber müsse geprüft werden, ob es künftig möglich ist, die Vollversammlungen der konfessionellen Bündle mit denen des ÖRK zusammen zu legen.

Für uns in Baden bedeutsam ist hierbei, dass die Vollversammlung ausdrücklich hervorhob, der ÖRK solle „vereinigte und sich vereinigende Kirchen“ in diesen Prozess der Neugestaltung des Verhältnisses der konfessionellen Bündle zum ÖRK einbeziehen. In der Tat könnten wir als unierte Kirchen eine besondere Rolle auf diesem speziellen Abschnitt des Weges hin zur sichtbaren Einheit der Kirche spielen. Wie nötig das ist, zeigte mir eine Gesprächsrunde der deutschen Delegation, bei der von verschiedener Seite ein wenig kritisch über die Idee einer gemein-

samen Vollversammlung gesprochen und teilweise gar Vorlieben für die je eigene Konfessionsfamilien offen bekannt wurden. Mein zaghafter Einspruch, begründet mit meinem Herkommen aus der ältesten Konsensusunion in Deutschland, die schon in ihrer Unionsurkunde von 1821 im Paragraphen 10 feststellte, sie sei „mit allen Christen in der Welt befreundet“, stieß nur auf freundliches Lächeln...

Außerordentlich bedeutsam waren auch die zaghaften Versuche einer Neubestimmung des Verhältnisses von ÖRK und nicht-katholischen Hilfswerken. Denn letztere sind gerade dabei, innerhalb des ÖRK ein mächtiges Instrument aufzubauen, die so genannte Proposed Ecumenical Alliance for Development (PEAD). Auch wenn ich hier nicht auf Einzelheiten dieser spannenden und spannungsreichen Entwicklung eingehen kann, will ich wenigstens darauf hinweisen, dass die Vollversammlung die Führungsrolle des ÖRK bei dieser Neubestimmung mit großem Nachdruck betonte – und damit zumindest für Insider deutlich machte, welche Untiefen unter der scheinbar glatten Oberfläche lauern.

Noch schwieriger als die Neugestaltung der Beziehungen zu den konfessionellen Bündnispartnern und zu den Hilfswerken ist natürlich die Beziehung des ÖRK zu Kirchen, die nicht zu ihm gehören. Doch auch hier setzte die Neunte Vollversammlung behutsame Zeichen des Neuaufbruchs, so meine nächste These:

These V:

Die Neunte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen stärkte die Suche nach neuen Wegen zur sichtbaren Einheit der Kirche auch jenseits der Mitgliedschaftsgrenzen des ÖRK.

Da war zunächst jenes evch beeindruckende Grußwort des Vertreters der lateinamerikanischen evangelikalischen Kirchen, der offen bekannte, dass diese Kirchen in der Vergangenheit den ÖRK oft zu Unrecht kritisiert und die Bedeutung gesellschaftspolitischer Fragen für das christliche Zeugnis unterschätzt hätten. Geradezu emotional rief er der Vollversammlung zu: Wenn wir gemeinsam unter dem Kreuz Christi stehen, gibt es nichts Trennendes mehr.

Manches kann da kritisch eingewandt werden, ich weiß – waren es doch diese Kirchen, die in der Vergangenheit allzu oft die lateinamerikanischen Militärdiktaturen unterstützten. Und sicher auch war dieses leidenschaftliche Bekenntnis zur Einheit im Sinne wissenschaftlicher Theologie wenig anspruchsvoll. Dennoch aber: Wann zuvor hätten Evangelikale je solch einen Ton angeschlagen – allen kritischen Einwänden zum Trotz: Für mich war dieser evangelikale Weckruf zur Einheit ein großes Zeichen der Ermutigung.

Auch die Neuordnung des Verhältnisses des ÖRK zu den Pfingstkirchen wurde von der Vollversammlung vorangetrieben. Hierzu anerkannte die Vollversammlung ausdrücklich „den sichtbaren Beitrag der Pfingstkirchen in der sich dynamisch verändernden christlichen Landschaft und die Bedeutung, die das gemeinsame Lernen und der fortgeführte Dialog mit den Pfingstkirchen für die ökumenische Bewegung hat“. Auf diese Weise sollte die noch schmale Brücke hin zu den Pfingstkirchen verbreitert und konkret die Weiterarbeit einer Gemeinsamen Beratungsgruppe zwischen ÖRK und Pfingstkirchen gestärkt werden.

In der Logik dieser weiten Perspektive lag es schließlich, dass die Vollversammlung die bereits in Harare aufgekommene Idee eines Forums aller christlichen Kirchen aufgriff. Dieses „Globale Christliche Forum“ soll Ende 2007 stattfinden. Allerdings zeigte der Auftrag der Vollversammlung an den ÖRK, an diesem Forum teilzunehmen, die Unsicherheit über die strukturelle Funktion desselben. Denn noch in Harare ging die Vollversammlung selbstredend davon aus, dass dem ÖRK bei der Umsetzung der Forumsidee eine Führungsrolle zukomme. Davon war jetzt nicht mehr die Rede...

Mag dies auch ein kleiner Tropfen Wasser im Wein der Neuaufbrüche sein, zu vermelden sind noch Neuaufbrüche ganz praktischer Art, so meine vorletzte These:

These VI:

Die Neunte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ließ in ermutigender Weise eine neue Ehrlichkeit, einen neuen Realismus und einen neuen Pragmatismus erkennen.

Auffällig war zunächst die Bereitschaft zur Selbstkritik in den großen Rechenschaftsberichten Sam Kobias und Aram I. Letzterer kritisierte mit erstaunlicher Deutlichkeit die in der Vergangenheit oft scharf geäußerte Kritik orthodoxer Kirchen am ÖRK und bezeichnete sie als überzogen. Umgekehrt warf er den anderen Mitgliedskirchen des ÖRK vor, zu lange zu wenig Verständnis für orthodoxe Sichtweisen gehabt zu haben.

Zweitens war die Suche nach einer neuen Sprache deutlich, zeichneten sich doch ökumenische Dokumente in der Vergangenheit häufig durch eine hermetische, theologisch überkomplexe, kontroverse Sachverhalte verschleiernde und insgesamt nahezu unverständliche Sprache aus.

Man vergleiche nur die Klarheit des von mir so geschätzten Ekklesiologiedokumentes mit der Hermetik des nicht minder wichtigen Dokumentes „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des ÖRK“, das die Vollversammlung in Harare angenommen hatte – dessen Sprachgestalt verstellte einen breiten Rezeptionsprozess. Deshalb beschloss die Neunte Vollversammlung, dieses inhaltlich so zentrale und wegweisende Dokument sprachlich zu überarbeiten und so für eine breite kirchliche Rezeption zugänglicher zu machen – ein in der Geschichte des ÖRK bisher einmaliger Vorgang!

Drittens beschloss die Vollversammlung, der ÖRK solle künftig weniger und dies gut tun. Allerdings zeigte sich wie so oft, dass solche guten Vorsätze dann aufgegeben werden, wenn es um Konkretes geht. Denn so mancher Antrag versuchte, dieses oder jenes Anliegen im konkreten Aufgabenkatalog des ÖRK unterzubringen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die geforderte Fokussierung des ÖRK umgesetzt werden kann – in den Blick genommen wurde sie immerhin.

Viertens hinterließen moderne Managementvorstellungen zumindest teilweise Spuren in den Beschlüssen der Vollversammlungen: Zeitziele zur Umsetzung von Beschlüssen wurden genannt sowie Prozesse und Instrumente für Evaluierungen definiert. Im Blick auf die Vollversammlung wurde der Rat beauftragt, neue Modelle für die bisher sehr zeit- und kostenaufwendige Berichterstattung und effektivere Methoden und Abläufe zu finden mit dem Ziel, künftig ausreichend Zeit für die Beratungen der Delegierten zu haben – angesichts der Defizite dieser Vollversammlung sicher ein wichtiger Beschluss.

Von neuem Realismus geprägt war schließlich zumindest teilweise auch die Auseinandersetzung über gesellschaftspolitische Themen, so meine letzte These:

These VII:

Die Auseinandersetzung der Neunten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen mit gesellschafts-, wirtschafts- und friedenspolitischen Themen war zwar nicht frei von alten Vereinfachungen, Einseitigkeiten und Moralisierungen, zeigte aber dennoch zumindest teilweise einen neuen Realismus.

Sicher wurden vor allem in der völlig verunglückten Auseinandersetzung über wirtschaftliche Gerechtigkeit altbekannte Töne angeschlagen, Schuldbekennnisse überstrapaziert und unterkomplexe Erklärungsmodelle angepriesen. Doch jenseits alter Neigung zu steilen theologischen Deutungsmustern sozialer und wirtschaftlicher Realitäten zeichnete sich vor allem bei jungen Delegierten – übrigens nicht nur aus Europa, sondern auch aus Afrika – ein starker Wunsch ab, die überkommene Verlautbarungsökumene durch neue praktische und pragmatische Schritte hin zu mehr weltweiter Gerechtigkeit zu ersetzen. Denn daran ließ diese Vollversammlung keinen Zweifel, dass das Streben nach wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit angesichts der vielfältigen und oft grausamen Spaltungen dieser Welt zur unaufgebaren Aufgabe der Kirche gehört: Nicht das konkrete, kritische und wo nötig auch kämpferische Eintreten für Gerechtigkeit wurde kritisch hinterfragt, sondern lediglich der alte Versuch, mit einer steilen Theorie der Komplexität globaler Wirklichkeiten gerecht zu werden.

Ob sich diese realistischen Töne durchsetzen, bleibt abzuwarten. Immerhin liegen sie im Horizont des Beschlusses der Vollversammlung zu wirtschaftlicher Gerechtigkeit.

Sehr konkret wurde schließlich der Beschluss der Vollversammlung zur Fortführung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt: Nicht zuletzt auf die Initiative des deutschen mennonitischen Delegierten Dr. Fernando Enns wurde beschlossen, einen breiten Konsultationsprozess zur Ausarbeitung einer ökumenischen Erklärung über „gerechten Frieden“ zu initiieren, zum Abschluss der Dekade im Jahr 2010 eine ökumenische Friedensversammlung zu organisieren und die Kirchen zu ermutigen, mehr als bisher erfolgreiche Beispiele auszutauschen – unter anderem durch wechselseitige ökumenische Besuche im Sinne lebendiger Briefe.

Ob dies wie so vieles andere auch gelingt, hängt auch von uns ab. Wir können die vielen Bälle aufgreifen, die uns die Neunte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen zugespielt hat. Wir können deren teilweise versteckte Schätze heben wie jenen brillanten Vortrag des Erzbischofs von Canterbury über christliche Identität, auf den ich hier leider nicht eingehen kann.

Wir sollten dies tun. Denn das Streben nach sichtbarer Einheit der Kirche ist für unsere Kirche-Sein unverzichtbar. Ich wünsche mir konkrete Initiativen unserer badischen Landeskirche, um dieser prinzipiellen Ökumenizität unseres Kirche-Seins Ausdruck zu verleihen:

Erstens und grundsätzlich wünsche ich mir, dass unsere Landeskirche auch künftig bei ihren Mitgliedern und Gemeinden, aber auch innerhalb

der Evangelischen Kirche in Deutschland für eine Stärkung des Ökumenischen Rates der Kirchen wirbt in dem Bewusstsein, dass der Rat der unaufgebbare Ort der Gemeinschaft von Kirchen ist.

Zweitens erhoffe ich mir, dass sich unsere Landeskirche schon jetzt dafür einsetzt, dass die Evangelische Kirche in Deutschland eine aktive Rolle bei der Vorbereitung der Zehnten Vollversammlung des ÖRK im Jahre 2013 spielt und für die Zusammenlegung der Vollversammlungen der konfessionellen Weltbünde mit der Vollversammlung des ÖRK aktiv eintritt.

Drittens halte ich es für erforderlich, dass unsere Landeskirche dazu beiträgt, die Arbeit europäischer Kirchenbünde stärker als bisher miteinander und mit dem ÖRK zu verzahnen. Eine Möglichkeit hierzu bieten Konsultationen wie die der KEK und der GEKE, die gerade in diesen Tagen stattfinden.

Ich möchte auch einen breiten Rezeptionsprozess innerhalb unserer Landeskirche zu dem so genannten Ekklesiologiedokument anregen. Ich würde mich freuen, wenn der Evangelische Oberkirchenrat einen solchen Prozess strukturieren und begleiten könnte.

Viertens bitte ich darum, dass sich unsere Landessynode ausführlich mit den neun Fragen des Ekklesiologiedokumentes auseinandersetzt und hierüber der EKD und dem ÖRK berichtet.

Fünftens wünsche ich mir neue Initiativen zur Stärkung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt unter Bezugnahme auf die einschlägigen Beschlüsse der Neunten Vollversammlung des ÖRK.

Vielleicht finden wir ja einmal die Zeit, um uns über diese Anregungen auszutauschen. Dafür, dass ich Ihre Zeit in Anspruch nehmen durfte, danke ich jedenfalls herzlich.

Anlage 17

Schreiben Oberkirchenrätin Hinrichs vom 5. April 2006 zum Kirchenkompass

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass, der die Landessynodalen Frau Dr. Bamstedt, Herr Dahlinger, Frau Gassert, Herr Steinberg sowie vom Kollegium Frau Bauer, Herr Dr. Nüchtern, Herr Werner und ich angehören, hat den für den 27. April geplanten Arbeitstag zum Kirchenkompass vorbereitet.

Auf Anregung dieser Vorbereitungsgruppe sende ich Ihnen die angekündigte kleine „Handreichung“ zur persönlichen Vorbereitung für die Mitglieder der Landessynode. Sie umfasst folgende Materialien:

1. Die **Bibeltexte**, auf die sich die vier Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden beziehen. Diese Leitbilder sind Ihnen bereits Anfang März zugegangen. (hier nicht abgedruckt)
2. Mein Beitrag **„Der Kirchenkompass – Einführung in Prozess und Zielsetzung“**. Es handelt sich um die überarbeitete Fassung eines mündlichen Vortrages, den ich bei der Auftaktveranstaltung zum Kirchenkompass vor der Mitarbeiterschaft des Evangelischen Oberkirchenrates gehalten habe. Daher beziehen sich die Beispiele überwiegend auf den EOK, sind aber leicht auf andere Arbeitsbereiche zu übertragen.
3. Eine kurze **Einführung in die Methode SWOT-Analyse** von Herrn Berg (Führungsakademie). Herr Berg wird den größten Teil des Arbeitstages moderieren und dabei unterstützt von zehn landeskirchlichen Moderatorinnen und Moderatoren aus verschiedenen Bereichen.
4. Eine **Übersicht über den geplanten Ablauf** des Arbeitstages zum Kirchenkompass.

Darüber hinaus hat die Vorbereitungsgruppe eine ganze Reihe von **Ideen** entwickelt, wie das Gespräch über die Leitbilder in der Landeskirche auf kreative Weise angeregt werden kann. Der Vorschlag, ein Lied zu den biblischen Bildern zu entwickeln, wurde bereits umgesetzt. Lassen Sie sich davon ebenso überraschen, wie von den ersten künstlerischen Versuchen der Visualisierung.

Mit einem Augenzwinkern gebe ich den Vorschlag weiter, Seefahrer-geschichten und -lieder zu sammeln, damit sie zur heiteren Beschäftigung mit Maritimem auf dieser oder den folgenden Tagungen der Landessynode beitragen können.

Auf Vorschlag der Vorbereitungsgruppe werden dem **Einführungsgottesdienst** und den **Morgenandachten** bei der Frühjahrstagung die Bibeltexte zugrunde gelegt, auf die sich die Leitbilder beziehen.

Zu Ihrer Information noch zwei Hinweise:

Inzwischen haben im Evangelischen Oberkirchenrat bereits die ersten Workshops zur Einführung in den Kirchenkompassprozess stattgefunden. Die moderierenden Lotsen gehören auch bei unserem Arbeitstag zu der Gruppe der Moderatoren und werden ihre bisherigen Erfahrungen mit der Methode der SWOT-Analyse einbringen.

Von einzelnen Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen kommen bereits Anfragen nach Schulungen zur zielorientierten Arbeit mithilfe des Kirchenkompasses, die wir jedoch aufgrund begrenzter Kapazitäten erst in einer zweiten Phase und grundsätzlich auf freiwilliger Basis anbieten werden.

In gespannter Vorfreude auf dem Arbeitstag am 27. April grüßt Sie freundlich

Ihre
gez. K. Hinrichs

Der Kirchenkompass – Einführung in Prozess und Zielsetzung zur Vorbereitung der Landessynode am 27. April 2006

Oberkirchenrätin Karen Hinrichs

Überarbeitete Fassung der Vorträge zur Dekanekonferenz am 31. Januar 2006 und vor der Mitarbeiterschaft des Evangelischen Oberkirchenrates am 20. Februar 2006.

Was ist ein Kirchenkompass?

Ein Kompass ist ein Instrument zur Bestimmung der Himmelsrichtungen. Was aber ist ein „Kirchenkompass“? Mit unserer Wortschöpfung bezeichnen wir einen Verständigungsprozess über die Ziele unserer Arbeit, der auf allen Ebenen unserer Landeskirche stattfinden soll.

Die wichtigsten Elemente des Kirchenkompassprozesses sind

1. die **Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche Baden** und
2. die **Entwicklung langfristiger, übergeordneter Ziele** („Strategische Ziele“), welche die „Zwischenziele“ einzelner Arbeitsbereiche bestimmen werden.

Die – Ihnen bereits vorliegenden – **Leitbilder** werden von unserem Landesbischof in seinem „Bericht zur Lage“ erläutert. Sie wurden unter Aufnahme zahlreicher Anregungen aus Landeskirchenrat, Landessynode, Kollegium und Dekanekonferenz vom Landesbischof entworfen und wurden bereits im Landeskirchenrat ausführlich beraten. Diese Leitbilder sollen in sämtlichen Bereichen der Landeskirche zur Orientierung dienen.

Ausgehend von diesen Leitbildern wird die Landessynode im Laufe der nächsten drei Tagungen **strategische Ziele** entwickeln und verabschieden, die in den folgenden Jahren auf landeskirchlicher Ebene umgesetzt werden sollen. Aufgrund dieser strategischen Ziele wird schon für den kommenden Doppelhaushalt die Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrates geplant.

Zur Kompass-Metapher

Der Kompass war früher vor allem in der See- und Luftfahrt verbreitet. Als Kirche steht uns in der Regel die Seefahrt näher, gab es doch schon einschlägige Beispiele in biblischer Zeit wie Noah, Jona oder Paulus. Kirche und Seefahrt – das legte bereits für manche Generation vor uns die Frage nahe: Wohin fährt das Kirchenschiff? So sind auch die Bilder und Vergleiche nicht neu, die wir gebrauchen, sondern knüpfen an diesen bewährten Traditionen an. Wenn wir den Kompass als Metapher verwenden, so können wir sagen: Unser Kompass ist „genordet“! Er ist und bleibt ausgerichtet auf Jesus Christus als den Herrn unserer Kirche. Die Präambel unserer Grundordnung benennt dieses Einnorden. Wir sind uns bewusst, dass unser gesamtes Reden vom Kompass, von Schiffen, Zielhäfen und Kursbestimmungen ein bildhaftes Reden ist, das seine Schwierigkeiten, aber auch seinen eigenen Charme hat!

Das Bild vom Kompass soll deutlich machen: Es geht darum, auf unterschiedlichen Wegen vereinbarte Ziele mithilfe eines gemeinsam entwickelten Instrumentes zu erreichen. Die äußere Gestalt eines Kompasses erinnert zudem an die verschiedenen Perspektiven, die bei der Zielentwicklung zu berücksichtigen sind und die ich später im Einzelnen erläutere.

Wofür brauchen wir einen Kirchenkompass und warum haben wir ein solches Instrument entwickelt?

Der erste Anstoß liegt schon drei Jahre zurück. Auf einer der ersten Tagungen der Landessynode haben einige neue Synodale die man-

gelnde Transparenz der Haushaltserstellung angemahnt und gesagt: Wir wollen den vom Oberkirchenrat erstellten Haushaltsentwurf nicht einfach „abnicken“. Wir wollen wissen, mit welchem Ziel das Geld für diesen oder jenen Zweck eingesetzt wird. Wozu braucht dieser Arbeitsbereich so viel und warum hat jener so wenig an finanziellen Mitteln zugewiesen bekommen?

Dahinter stehen Grundsatzfragen: Wohin soll es gehen mit unserer Kirche?

Wenn die Mittel in Zukunft knapper werden, wo müssen wir dann Schwerpunkte setzen? Wenn sich andererseits bestimmte Aufgabebereiche in Zukunft noch erweitern, müssen wir dann nicht dort mehr Mittel investieren als bisher?

Die Forderungen der Landessynodalen lassen sich in drei Sätzen zusammenfassen:

- Wir müssen uns über die langfristigen Ziele der kirchlichen Arbeit verständigen.
- Der Haushaltsplan soll sich an diesen Zielen orientieren.
- Der Einsatz der finanziellen Ressourcen muss verständlich, nachvollziehbar und transparent sein.

Der Landeskirchenrat hat daraufhin nach mehr als zweijährigen Beratungen und Schulungen einen Prozess zur zielorientierten Planung entwickelt. Grundlage dafür war ein ursprünglich aus dem wirtschaftlichen Bereich stammendes Planungsinstrument namens „Balanced Scorecard“. Wir haben dieses Instrument weiter entwickelt und an die Anforderungen unserer Landeskirche angepasst. Dabei galt es, aus theologischen und grundsätzlichen Überlegungen, die Begriffe neu zu definieren und die bewährten, auf dem Prinzip des Zusammenwirkens beruhenden Entscheidungsstrukturen unserer Kirche zu berücksichtigen.

Die Diskussionen, die diesen Anpassungsprozess begleitet haben, waren von Anfang an von kritischen und sensiblen Fragen begleitet. Nicht nur wir Theologinnen und Theologen, auch andere nachdenkliche Menschen haben gespürt, dass die Kirche, anders als andere Organisationen und Unternehmen, nicht unreflektiert ein Planungsinstrument übernehmen kann, das aus dem Managementbereich stammt. Wir sind uns bewusst, dass die Kirche als Gemeinschaft von Glaubenden mehr ist als eine x-beliebige Organisation. Wir sind uns ebenso bewusst, dass wir bei allen Festlegungen von Zielen und Maßnahmen, bei allem Planen und Umsetzen immer angewiesen bleiben auf Gottes Hilfe. „Wenn der Herr nicht das Haus baut, so bauen umsonst, die daran bauen.“ Dieses Psalmwort soll uns immer wieder ermuntern, im Gebet um Gottes Segen und Gottes Geist zu bitten, auch für unsere Planungen im Rahmen des Kirchenkompasses. Alle unsere Versuche, Ziele zu entwickeln und sie zu erreichen, sind vorläufige, menschliche Versuche. Das galt bisher, das gilt weiterhin.

Denn so ganz neu ist zielorientiertes Arbeiten in unserer badischen Landeskirche ja nicht. Die Einführung der Orientierungsgespräche und der neuen Visitationsordnung haben ebenso zum stärker zielorientierten Arbeiten geführt wie im EOK die Einführung des neuen Haushaltsbuches. Bisher allerdings beziehen sich die im Haushaltsbuch genannten Ziele fast ausschließlich auf den jeweiligen Aufgabenbereich selbst und nicht auf die übergeordneten und langfristigen Ziele, wie es mithilfe des Kirchenkompasses geschehen soll.

Leitbilder – strategische Ziele – Zwischenziele

In Bezug auf die landeskirchliche Ebene will ich im Folgenden das Verhältnis zwischen den einzelnen Elementen des Kirchenkompasses näher beschreiben. Ich bleibe dazu in der maritimen Bildsprache.

Stellen wir uns also die Evangelische Landeskirche in Baden als ein Schiff vor – oder besser als eine ganze Flotte von Schiffen, die gemeinsam unterwegs sind. In welche Richtung wollen wir steuern? Wie sich die Seeleute (vor der Zeit von GPS) nachts an den Sternen orientiert haben, so orientieren wir uns an vier biblischen Bildern. Es sind die Bilder vom „Wandernden Gottesvolk“, vom „Haus der lebendigen Steine“, vom „Glied am Leibe Christi“ und vom „Salz der Erde“. Sie prägen die Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Ihnen unser Landesbischof ausführlich vorstellen wird. Diese vier Leitbilder wurden aufgrund verschiedener Anregungen aus Landessynode, Landeskirchenrat, Dekanekonferenz und Kollegium vom Bischof entworfen und schreiben die im Jahre 1999 mit den Gemeinden entwickelten Leitsätze fort.

Die Leitbilder zeigen die Hauptrichtung an, in die es in den nächsten 10 oder 15 Jahren gehen soll. Sie bilden, metaphorisch gesprochen, ein – hier in Kreuzform angeordnetes – „Sternbild“, an dem sich die Evangelische Landeskirche in Baden auf der Fahrt in die nächsten 10 oder 15 Jahre orientieren soll.

Sie werden konkretisiert durch die langfristigen, übergeordneten Ziele, die wir ansteuern. Diese strategischen Ziele sind gewissermaßen die „Hauptzielhäfen“, die wir in den nächsten Jahren erreichen wollen. Sie werden von der Landessynode aufgrund der weiteren Beratungen bis zur Frühjahrssynode 2007 bestimmt. Einer ersten Beratung in Landeskirchenrat und Landessynode dienen die Ergebnisse des Arbeitstages zum Kirchenkompass, der für die bevorstehende Frühjahrstagung geplant ist.

Zurück zu dem Schaubild mit dem Schiff im Süden Afrikas. Um von dort beispielsweise nach Hamburg zu kommen, kann es auf Madagaskar und am Golf von Suez Station machen. Oder es kann über Kapstadt, Dakar und Rotterdam kommen und viele kleine Häfen dazwischen ansteuern.

Die unterschiedlichen Aufgaben, die in unserer Landeskirche in verschiedenen Einrichtungen und Werken, in den Kirchenbezirken und Gemeinden wahrgenommen werden, erfordern tatsächlich für fast jeden Bereich eine andere Route.

Doch die große Zielrichtung bleibt dieselbe: Es soll in die Richtung gehen, welche die Leitbilder anzeigen. Da mag mancher Arbeitsbereich sich mehr auf diesen einen Stern links unten, der andere mehr auf jenen rechts oben beziehen, auf die große Gesamtbewegungsrichtung hat das kaum Einfluss.

Auch die jeweilige Route, die ein Schiff nimmt, um zu den Hauptzielhäfen zu kommen, wird von unterschiedlichen Zwischen-Zielhäfen bestimmt sein. Hauptsache, wir haben alle gemeinsam eine Vorstellung davon, wo wir hin wollen.

Wir beherzigen also die Mahnung des Philosophen Seneca, der sagt: „Wer den Hafen nicht kennt, den er erreichen will, für den ist kein Wind ein günstiger.“ Wir werden in der Landessynode in den nächsten Monaten ausführlich darüber diskutieren, in welche Hauptzielhäfen es gehen soll. Dadurch wird es dann möglich, die Zwischenziele und damit den genauen Kurs unserer einzelnen landeskirchlichen „Schiffe“ planen zu können.

Ich verlasse nun die großen Dimensionen und spreche im Folgenden vom **Kirchenkompassprozess innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates:**

(Anmerkung: die folgenden auf den EOK bezogenen Beispiele aus der Auftaktveranstaltung lassen sich auch auf andere Teilorganisationen der EKiba übertragen, z. B. auf einzelne Kirchenbezirke oder diakonische Einrichtungen).

Stellen wir uns nun den Evangelischen Oberkirchenrat als ein großes Segelschiff vor. Noch liegt es im Hafen, die Segel sind noch nicht gesetzt, aber die Vorbereitungen sind im Gange. Ich stelle mir vor, unser EOK-Schiff wäre eine Art Mischung aus Entdecker- und Handelsschiff. Wenn jeder von uns ein Teil der Besatzung dieses Schiffes wäre, dann wüsste ich nur bei einer Person auf Antrieb, wo ihr Platz wäre. Für alle anderen Referate und Abteilungen ist das etwas schwieriger mit der Übertragung. Welche Leute sind im EOK-Schiff auf der Brücke? Welche sehen sich im Laderaum als Verantwortliche für die Transportgüter und die Logistik? Wer müsste im „Ausguck“ sitzen und – ausgestattet mit guten Fernrohren – die gesellschaftliche Großwetterlage beobachten? Wer sorgt in der Kombüse, der Schiffsküche, für das leibliche Wohl? Wer sind die Männer und Frauen im Funkraum, die den Kontakt halten zu anderen Schiffen und zu den Küstenstädten? Da kann einem noch alles Mögliche einfallen. Eigentlich wird es bei längerem Nachdenken immer komplizierter. Denn auch der EOK ist ja eigentlich nicht nur ein Schiff, sondern fast eine eigene kleine Flotte. Da ist das große Mutterschiff mit der Flagge, da sind mehrere Beiboote, die bestimmte Aufgaben haben. Sie halten ständig Kontakt zur Küste, bringen und holen unterschiedliche Dinge. So ist es doch auch hier im Haus. Die Religionspädagoginnen und -pädagogen zum Beispiel stehen im Austausch mit ganz anderen Küstenstreifen und Inseln als die Frauen und Männer im Bauamt. Und die Diakonie hat andere Aufgaben als die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, die Öffentlichkeitsarbeit oder die Finanzverwaltung. Manche Abteilungen und Referate bleiben ständig an Bord des Mutterschiffes, andere sind immer wieder mit den kleinen Beibooten unterwegs. Es bleibt der Phantasie von jedem und jeder unter uns überlassen, sich das alles weiter auszumalen.

Wichtig ist doch: Jede und Jeder in der Mannschaft wird gebraucht. Die Erfahrung und das Können aller Besatzungsmitglieder an Bord sind notwendig, um jetzt Kurs zu halten, trotz Gegenwind und Wellen. Auf hoher See sind alle in Gottes Hand, das ist wahr! Und doch kommt es auch auf das gute Zusammenspiel aller an, damit das Schiff nicht auf eine Klippe läuft und scheitert. Alle sind aufeinander angewiesen. Ein Kapitän alleine kriegt so einen Großsegler nicht einen Meter bewegt. Alle Kompetenzen und Gaben müssen eingesetzt werden. Jeder muss sich auf den

anderen verlassen können und darauf vertrauen, dass der andere nach Möglichkeit sein Bestes gibt. Da kommt es oft nicht auf die Hierarchie an. Nicht der Steuermann, sondern die Köchin kann sagen, welche Vorräte im nächsten Hafen zu besorgen sind. Und die Handwerker an Bord wissen viel besser als die Funke, wie lang ein Segel oder ein Seil noch hält und müssen rechtzeitig für eine Reparatur oder für Ersatz sorgen und einem Beiboot den entsprechenden Auftrag geben. Referatsübergreifende Zusammenarbeit ist nötig an Bord der „EOK“!

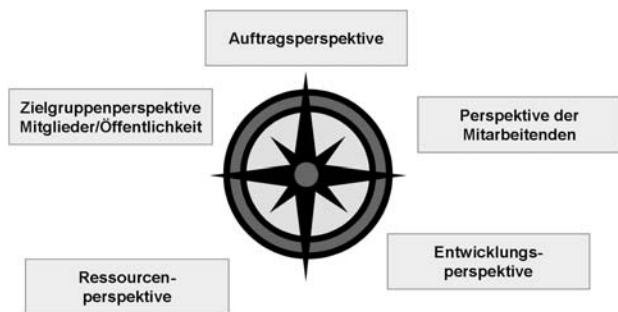
Wir bleiben bei Bildern aus der Seefahrt. Die kleine Flotte von Mutterschiff und Beibooten, die unter der Flagge EOK unterwegs ist, hat auch Lotsen. (Vorstellung der Lotsen aus den Referaten 7, 3 und 6). Sie werden die Workshops in den Referaten vorbereiten und moderieren. Sie sorgen für die Koordination zwischen den Referaten und dem Kollegium und sind in der Vorbereitungsgruppe beratend dabei. Außerdem helfen sie bei den Vorbereitungen der Präsentationen für die Haushaltsberatungen, die referatsübergreifend und schließlich vor der Landessynode erfolgen sollen.

Zurück zum Kirchenkompass und seiner Methodik.

Die fünf Perspektiven des Kirchenkompasses

Ein wichtiges Element unseres Kirchenkompassprozesses ist die Berücksichtigung verschiedener Perspektiven, die grundsätzlich für jede komplexere Organisation von Bedeutung sind. Wir fragen dabei (abweichend von dem aus dem Managementbereich stammenden Instrument der Balanced Scorecard) zunächst immer nach dem Auftrag, den wir als Evangelische Kirche haben. Daneben sollen die „inneren“ und „äußeren Perspektiven“ in einem ausgeglichenen (ausbalancierten) Verhältnis Berücksichtigung finden, also sowohl die Perspektive der Mitglieder und der Öffentlichkeit als auch die der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden. Auch die Frage der personellen und finanziellen Ressourcen und die Entwicklungspotentiale unserer Arbeitsbereiche sollen gleichermaßen im Blick sein.

Im Folgenden stelle ich am Beispiel des Evangelischen Oberkirchenrates die Perspektiven dar, die wir in unseren unterschiedlichen Arbeitsbereichen berücksichtigen wollen. Ich versuche, dazu jeweils ein, zwei konkrete Beispiele aus den Referaten und Abteilungen des EOK zu nennen und bitte um Nachsicht, dass ich unmöglich alles aufzählen kann, was dort getan wird.



1. Da ist zuerst die **Auftragsperspektive**. Sie ist in den Leitbildern für die Evangelische Landeskirche in Baden enthalten. Aber für die verschiedenen Arbeitsbereiche sind dabei unterschiedliche Aspekte von besonderer Bedeutung. So muss der Auftrag für die Jugendarbeit anders konkretisiert werden als für die Klinikseelsorge, um nur zwei Arbeitsbereiche zu nennen.
2. Eine weitere **Perspektive** ist die **der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**. Was brauchen wir an Unterstützung und Förderung, um die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen anzunehmen? Was heißt das für die Arbeitsbedingungen und ihre Veränderung, zum Beispiel im Blick auf die Familienfreundlichkeit unserer Arbeitsplätze?
3. Die **Perspektive der Mitglieder** unserer Landeskirche ist ebenfalls wichtig. Sie zahlen die Kirchensteuer, die auch unsere Arbeit finanziert. Da sind Menschen darunter, die fast jeden Sonntag in die Kirche gehen und solche, die nur an Weihnachten kommen. Da gibt es Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Frauen und Männer in vielen, manchmal sehr schwierigen Lebenslagen. Je genauer man hinschaut, umso mehr „**Zielgruppen**“ sind zu entdecken. Aber nicht nur die Mitglieder gehören dazu, sondern auch die **Noch-nicht-Mitglieder** und die Menschen aus anderen Kirchen, also die gesamte **Öffentlichkeit**. Wie sieht unsere Arbeit, unsere Dienstleistung hier im Evangelischen Oberkirchenrat aus deren Perspektive aus?
4. Die **Entwicklungsperspektive** richtet den Blick auf die Abläufe in und zwischen den einzelnen Arbeitsbereichen. Wie können wir

beitragen zur Weiterentwicklung unseres Teilbereiches? Was hat sich bewährt und was muss sich wie ändern? Zum Beispiel könnte es sinnvoll sein, manche Aufgaben, die über mehrere Referate und Abteilungen verteilt sind, zusammenzufassen oder neu aufzuteilen.

5. Genau so wichtig ist der Blick auf die **Ressourcen und Finanzen**. Was kosten die Maßnahmen, die am Ende im Haushaltsbuch vorgeschlagen werden, im Einzelnen? Am Ende unseres Weges soll eine klare Übersicht über alle Haushaltsmittel stehen, die benötigt werden. Dabei sind nicht nur die Innovationen, die neuen Projekte zu bedenken, sondern auch unsere bisherige Arbeit. Für die bewährte Arbeit in den einzelnen Bereichen müssen ja auch weiterhin die dafür notwendigen finanziellen Mittel und personellen Kapazitäten ausgewiesen werden, damit die Landessynode den gesamten Haushalt genehmigen kann.

Die Aufgaben der Vorbereitungsgruppe

Die Landessynode hat zur Begleitung des Kirchenkompassprozesses aus jedem ihrer ständigen Ausschüsse ein Mitglied in eine so genannte Vorbereitungsgruppe entsandt. In diesem Gremium wirken sie mit vier Mitgliedern des Kollegiums zusammen und bereiten die weiteren Schritte vor. Dazu gehört die Aufgabe, die Ergebnisse der Beratung der Landessynode ebenso aufzunehmen wie die der Workshops in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates. Aufgrund dieser Ergebnisse entwirft die Vorbereitungsgruppe erste Vorschläge für Zielformulierungen und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 2008/09 abgebildet werden sollen. Zielformulierungen und Haushalt werden dann wie bisher zunächst im Landeskirchenrat, dann in der Landessynode beraten. Bis zur Herbstsynode 2007 soll daher der auf den landeskirchlichen Haushalt bezogene Kirchenkompassprozess in einem ersten „Durchlauf“ abgeschlossen sein, so dass der Doppelhaushalt 2008/09 auf dieser Grundlage verabschiedet werden kann.

Die Erwartungen an den Kirchenkompass

Wir haben eine lange Reise vor uns. Das badische Kirchenschiff ist das erste, das einen solchen neuartigen Kompass entwickelt. Es ist schon ein Abenteuer, auf das wir uns da einlassen! Wir wissen nicht, wo wir in 10, 15 Jahren sein werden. Der Kirchenkompass hat, wie jede Methode, jedes Instrument, jeder Planungs- und Zielvereinbarungsprozess Stärken und Schwächen. Manche sind uns jetzt schon bewusst, andere Chancen und Risiken werden wir erst auf dem weiteren Weg entdecken. Auch das gehört dazu, will man eine lernende Organisation sein!

Wir treiben einen großen Aufwand, das will ich nicht verschweigen. Besonders in den ersten beiden Jahren, bis wir die genauen „Schiffs-Routen“ kennen, werden wir viel Arbeit haben. Doch sind wir zuversichtlich, mithilfe des Kirchenkompasses den Auftrag der Landessynode zu erfüllen und einen Verständigungsprozess über die langfristigen Ziele der kirchlichen Arbeit auf den Weg zu bringen. So will ich zum Schluss die Erwartungen zusammenfassen, die wir an den Kirchenkompassprozess haben. Es sind im Blick auf die Landessynode und im Blick auf den EOK unterschiedliche, aber zusammenhängende Erwartungen, die ich in sechs Punkten zusammenfassen möchte:

1. Wir erwarten, dass die biblischen Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden und die ihnen entsprechenden strategischen Ziele Gegenstand eines umfassenden Kommunikationsprozesses werden, der in allen Ebenen und allen Bereichen der Landeskirche intensiv geführt werden soll. Mit der Veröffentlichung der Leitbilder ist dieser Diskurs eröffnet.
2. Die notwendige Verständigung über die Ziele und die zu ihrer Erreichung geplanten Maßnahmen wird unter allen Beteiligten – also der Landessynode ebenso wie den Mitarbeitenden im EOK – durch diesen Prozess gefördert und organisiert.
3. In der Landessynode wird ein Haushalt vorgestellt werden, der sich auf transparente und nachvollziehbare Weise auf die vereinbarten Ziele unserer Arbeit bezieht.
4. Es ist ein Gewinn, wenn in diesem komplexen Geschehen unterschiedliche Perspektiven gleichermaßen berücksichtigt werden. Durch den Kirchenkompass werden alle Beteiligten in Kirchenleitung und Mitarbeiterschaft herausgefordert, vielseitig, nicht einseitig zu denken und die Balance zwischen den genannten unterschiedlichen Perspektiven zu halten.
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat gewinnen Klarheit über die Ziele, denen ihre eigene Arbeit dient und bestimmen mit über die Gestaltung der „Fahrtroute“ ihres jeweiligen Arbeitsbereiches.
6. Bezogen auf die Teilorganisation EOK erwarten wir einen Beitrag zur Organisationsentwicklung, insbesondere im Bereich der referatsübergreifenden Zusammenarbeit.

Der Kirchenkompass – Wozu dient und was ist eine SWOT-Analyse

Zur Vorbereitung der Landessynode am 27. April 2006

Thomas E. Berg
Generalsekretär der Führungsakademie Baden-Württemberg

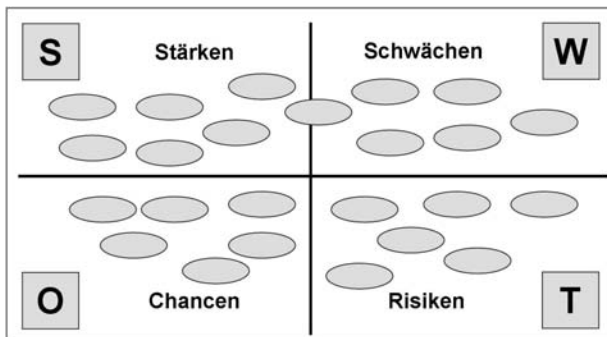
1. Wozu dient eine SWOT-Analyse

Die Erläuterungen von Oberkirchenrätin Karen Hinrichs zum Kirchenkompass entwickeln Bilder vom Kirchenschiff und von der Seefahrt. Ich möchte für meine Ausführungen in diesem Bild bleiben.

Bevor der Flottenverband der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Kurs auf die Leitbilder in See sticht, ist es angezeigt, zur Bestimmung des Kurses zunächst einmal die Ausgangsposition zu bestimmen, die vorherrschenden und zu erwartenden äußeren Bedingungen festzustellen und den Zustand des Kirchenschiffes genauer zu beschreiben. Von den Antworten auf diese Fragen hängt ab, welche Ziele angesteuert und welche Routen befahren werden sollten. Es gilt also, ein Instrument zu finden, welches die Kenntnisse, Erfahrungen und Vorstellungen der gesamten Landessynode über die zu erwartenden äußeren Bedingungen und über den Zustand des Kirchenschiffes sammelt und bündelt. Ein solches Instrument ist die SWOT-Analyse. Mit ihrer Hilfe lassen sich vielfältige Kenntnisse, Erfahrungen und Vorstellungen in die Kursbestimmung einarbeiten. Die SWOT-Analyse ist eine verbreitete Methode zur Analyse komplexer Situationen. Sie hat sich zur Beschreibung der Ausgangsbedingungen für die Kursbestimmung bzw. für die strategische Planung in der Praxis vielfach bewährt.

2. Was ist eine SWOT-Analyse

SWOT steht für die Initialen der englischen Worte strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) und Threats (Risiken). Mit einer SWOT-Analyse, die bei der Zwischentagung der Landessynode im Mai 2005 bereits vorgestellt wurde, werden also die äußeren Einflüsse auf die Evangelische Landeskirche und deren innere Verfassung analysiert, immer mit Blick auf die Annäherung an die Leitbilder. Sie ist einfach zu handhaben. Statistische Daten und wissenschaftliche Untersuchungen können ebenso einbezogen werden wie die Erfahrungen und Vorstellungen der beteiligten Personen.



Angewendet auf die Evangelische Landeskirche wird bei der SWOT-Analyse danach gefragt, welche auf die Evangelische Landeskirche bezogenen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken für die erfolgreiche Annäherung an die Leitbilder von Bedeutung sind, wie diese für die weitere Entwicklung der Evangelischen Landeskirche zu bewerten sind und welche Schlussfolgerungen daraus für die Evangelische Landeskirche zu ziehen sind. Die Stärken-Schwächen-Analyse bezieht sich auf die inneren Aspekte der Evangelischen Landeskirche, die Chancen-Risiken-Analyse auf die äußeren Einflüsse, die auf die Evangelische Landeskirche einwirken. Da wird es beispielsweise darum gehen, welche gesellschaftlichen Entwicklungen und Trends die Tätigkeit der Kirche positiv befördern, welche gesellschaftlichen Kräfte die Wirkung der Kirche behindern, welchen finanziellen Rahmenbedingungen die Kirche unterliegt oder wie das Potenzial ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden einzuschätzen ist und wie es gefördert werden kann. Mit der SWOT-Analyse soll demnach geklärt werden, wie gut die Evangelische Landeskirche mit ihren spezifischen Stärken und Schwächen die sich bietenden Chancen sinnvoll nutzen und auf die drohenden Risiken angemessen reagieren kann.

Die SWOT-Analyse soll Komplexität erfassen. Der nachfolgende Arbeitsschritt dient dazu, die Komplexität auf die Bereiche zu reduzieren, die für die Annäherung an die Leitbilder besonders wichtig und dringlich sind.

Für diese Bereiche gilt es dann, strategische Ziele zu formulieren und diese im Frühjahr 2007 durch die Landessynode zu beschließen.

Arbeitstag Kirchenkompass am 27. April 2006 bei der Frühjahrstagung der Landessynode in Bad Herrenalb

Übersicht über den geplanten Ablauf

- 07.45 Uhr Frühstück
- 08.30 Uhr **Morgenandacht**
- 09.00 Uhr Begrüßung durch Frau Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein
- 09.15 Uhr **Gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse** (Plenarsaal):
Gespräch im Plenum, Rückmeldungen aus den Ausschüssen zum „Bericht zur Lage“, Fragen und Anregungen zu den Leitbildern und zum Kirchenkompassprozess
- ca. 10.30 Uhr Kaffeepause
- 11.00 Uhr **Einführung in die SWOT-Analyse** durch Herrn Thomas E. Berg
- 11.30 Uhr **Arbeit in 10 Gruppen** zu je ca. 8 Personen zur **SWOT-Analyse**:
Welchen Einflüssen und Trends ist die Landeskirche auf dem Weg zur Verwirklichung der Leitbilder ausgesetzt? Inwieweit fördern oder behindern Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken deren Umsetzung?
- 13.00 Uhr Mittagspause
- ab 14.30 Uhr Kaffee und Möglichkeit zum Spaziergang durch den „**SWOT-Garten**“ (= Ausstellung der Arbeitsergebnisse im Plenarsaal)
- 15.00 Uhr **Auswertung und Einführung in den folgenden Arbeitsschritt** durch Herrn Thomas E. Berg (Plenarsaal)
- 15.30 Uhr **Arbeit in 10 Gruppen** (wie vormittags) **Beschreibung von „Handlungsdimensionen“**: In welchen für die Erreichung der Leitbilder besonders wichtigen Bereichen besteht dringender Handlungsbedarf?
- 17.00 Uhr **Präsentation der Arbeitsergebnisse** im Plenum
- ca. 18.00 Uhr **Vorstellung des weiteren Kirchenkompassprozesses** durch OKR Karen Hinrichs und Abschluss
- 19.00 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr **Abendandacht**
- 20.30 Uhr **Sitzungen der ständigen Ausschüsse**

Anlage 18

Morgenandachten

27. April 2006

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern

Thema: „Haus der lebendigen Steine“ (1. Petr. 2,5)

Steine erwähnt die Bibel immer wieder. Sie werden in aller Regel nicht geschätzt und dienen nicht als Leitbild. Seinen hungrigen Kindern soll der Vater keinen Stein geben, sondern ein Brot. Die Frauen am Ostermorgen machen sich Sorgen, wer ihnen den schweren Stein von des Grabes Tür wälzt (Mk 16,3). Das steinerne Herz gilt beim Propheten Hesekiel (11,19) als Zeichen der Kälte, der Bosheit und der Todverfallenheit der Menschen. In der Heilszeit wird Gott ihnen das steinerne Herz herausnehmen und ihnen eines aus Fleisch geben. Andererseits weiß die Bibel den Stein zu schätzen als Element der Stabilität. Auf „diesen Felsen“, auf Petrus, will der Herr seine Kirche bauen (Mt 16,18). Und dem Propheten Ezechiel macht Gott das Angesicht hart wie Stein, dass er an seiner Botschaft nicht irre wird (Hes 3,9).

Ein Haus aus *lebendigen* Steinen ist ein Paradox. Das Gute an den Steinen ist doch gerade, dass sie sich nicht lebendig selbst hin und her bewegen! Das wäre der Albtraum jedes Baumeisters: Mit Mühe und Senkblei hat er eine gerade Wand errichtet; doch kaum kehrt er der Mauer den Rücken zu, kommt Leben in die Mauer, ruckeln und zuckeln die Stein fröhlich hin und her. Steine bröseln vielleicht, aber sie wuseln nicht wie ein Haufen ABC-Schützen! Ein Haus aus lebendigen Steinen

hat keine Stabilität! Wie soll der Herr daraus seine Kirche bauen? Was soll uns dieses Leitbild von Kirche?

Nun steht unser Bildwort in der Bibel. Das Paradox muss gewollt sein. Das Paradox verrät erstens etwas über die Eigenart der Organisation Kirche und zweitens darüber, wie diese Organisation zu entwickeln ist.

1. Das Bild zeigt uns etwas vom besonderen Charakter der Kirche. Damit aus toten Steinen ein Haus wird, bedarf es der Bearbeitung der Steine durch den Baumeister. Sie werden behauen und passend gemacht. Der Baumeister hat einen Plan und führt ihn durch. Die Steine sind passiv. Ist die Kirche aber nun „ein Haus aus lebendigen Steinen“, wäre es unangemessen, nach diesem technischen Modell die Organisation Kirche zu bauen. Masterplan und Meilensteine tun's hier nicht. Die Gliederungen der Kirche und noch mehr die Glieder des Leibes Christi sind kein totes Material, sondern lebendige Seelen. Damit aus Lebendigem eine Ordnung entsteht, darf man nicht so tun, als wäre es totes Material, das einfach bearbeitet und behauen werden muss. Lebendiges erhält seine Ordnung nicht so sehr durch äußere Organisation, sondern durch innere Motivation, dadurch, dass eine Selbststeuerung im Innern aktiv wird. Lebendigkeit heißt nämlich (nach dem Philosophen Aristoteles), ein Ziel in sich selbst haben oder zumindest haben können. Nicht der äußere Kompass allein ist entscheidend, sondern dass ein innerer Kompass gebildet wird. Wenn die lebendigen Steine die Ordnung des Hauses verinnerlicht haben, dann ist das Haus aus lebendigen Steinen sogar stabiler als das aus totem Zement, weil die Risse, die entstehen können mit der Zeit, flexibel und schmiegsam ausgeglichen werden.

2. Totes Material kann man verrücken, versetzen, aufeinander stapeln. Lebendiges hat einen Herzschlag, zeichnet sich durch Selbst- und Eigenbeweglichkeit aus. Was die Eigenbeweglichkeit antstiftet, ist die Inspiration. Das Haus der lebendigen Steine wird daher durch Inspiration gebildet. In unserem Bibeltext geht die Inspiration der lebendigen Steine von dem lebendigen Eckstein aus, von Jesus Christus.

Sehr schön zeigt sich der Prozess der Inspiration durch den Zusammenhang, in dem unser Bildwort im 1. Petrusbrief steht. Achten Sie in diesem Text nur einmal auf die Verben, die Tätigkeitsworte, die alle eine Bewegung ausdrücken: „So legt nun ab alle Bosheit und allen Betrug und Heuchelei und Neid und alle üble Nachrede und seid begierig nach der vernünftigen lauterer Milch wie die neugeborenen Kindlein, auf dass ihr durch dieselbe zunehmet zu eurem Heil, wenn anders ihr geschmeckt habt, dass der Herr freundlich ist. Zu ihm kommet als dem lebendigen Stein, der von den Menschen verworfen ist, aber bei Gott ist er auserwählt und köstlich. Und bauet auch ihr euch als lebendige Steine zum geistlichen Hause und zur geistlichen Priesterschaft...“ (1. Petr. 2,1 ff).

Haben Sie die Bewegung, die hier beschrieben ist, noch im Ohr? Der erste Schritt ist eine Bewegung des Loslassens. Das, was – wie wir alle wissen – Gemeinschaft hindert oder zerstört, wird abgelegt. Der zweite Schritt ist die Erweckung der Lust nach dem, was von Jesus Christus ausgeht. Seid begierig nach der lauterer Milch wie die neugeborenen Kindlein. In einem der ungewöhnlichsten und schönsten biblischen Bilder wird Christus als eine nährende Amme vorgestellt. Weil Nährendes von ihm ausgeht, dient es dem eigenen Besten, sich ihm wirklich auch zu nähern. Dies ist der entscheidende dritte Schritt. „Kommet zu ihm als dem lebendigen Stein...“ Wir bauen uns um ihn herum auf. Durch ihn inspiriert, bekommt und erkennt jede und jeder eine besondere Berufung, ein Amt und eine Aufgabe. Kein lebendiger Stein gleicht dem anderen. Aber alle werden ihm, Christus, dem lebendigen Stein, auf eine gewisse Weise gleich in Bezug auf die Lebendigkeit, die ein gemeinsames Haus bildet.

In unserer Grundordnung heißt es, dass der Dienst der Leitung durch die Auslegung des Wortes Gottes geschieht. Wo Leitung so geschieht und so geschehen soll, wird zweierlei vorausgesetzt:

1. Das Wort Gottes muss ins Herz jedes und jeder einzelnen, damit es die Menschen von Innen bewegt, verändert und leitet als ein innerer Kompass.
2. Die Hauptaufgabe der äußeren Organisation der Kirche ist, dafür zu sorgen, dass das Evangelium seine inspirierende Kraft entfalten kann. Dafür ist viel zu planen und zu organisieren!

Aus Stein sind deswegen die Kirchen gebaut – die Gebäude. Lebendige Steine sind wir noch nicht, wenn wir in diesen Gebäuden sitzen, lebendige Steine können wir hier aber immer werden,

- indem wir ablegen, was uns von der Lebendigkeit und voneinander trennt,
- indem wir ein Verlangen, eine innere Leidenschaft entwickeln für Christus, die nährende Amme, und
- indem wir uns auf diesen Christus zu bewegen: als „wanderndes Gottesvolk“ heute und alle Tage bis in die kommende Welt.

28. April 2006 Prälat Dr. Pfisterer

Thema: Leitbild 3

„Solchermaßen in sich einig und mit allen Christen in der Welt befreundet“ weiß sich die Evangelische Landeskirche in Baden als Glied des weltweiten Leibes Christi (Röm. 12; Kor. 12). Die ökumenische Gemeinschaft der Kirche erlebt sie im Miteinander mit Kirchen an anderen Orten der Welt ebenso wie mit Kirchen anderer Konfessionen im eigenen Land. Mit ihnen zusammen bildet sie eine ökumenische Lerngemeinschaft.

Liebe Mitsynodale, liebe Schwestern und Brüder,

in diesem Leitbild und seinen näheren Bestimmungen hat die Ökumene ihren Platz. Das ist im Grunde nichts Neues, das finden wir schon in der Unionsurkunde von 1821, wo die Evangelische Landeskirche weltoffen und weltzugewandt ihr Kirchesein als „in sich einig und mit allen Christen in der Welt befreundet“ definiert.

Leib Christi, was verbindet sich mit diesem Bild, im ökumenischen Horizont betrachtet?

Ich möchte dies heute nicht theoretisch beantworten, sondern aus der Erfahrung heraus, aus einer guten Erfahrung heraus, die ich oft genug und gerade auch am Mittwoch dieser Woche erneut gemacht habe:

Da wurde die Stabkirche im Europapark zu Rust in Dienst genommen, der katholisch ausgedrückt geweiht.

Viele haben zusammengewirkt, Evangelische und Katholiken, Franzosen und Deutsche. Ebenso bunt und vielfältig war die Gemeinde zusammengesetzt, die diesen Gottesdienst feierte.

In vielfacher Weise verbindend wurde Gottesdienst gefeiert, konfessionsverbindend, länderverbindend, generationenverbindend. Da ist Leib Christi spürbar, erfahrbar, greifbar geworden, im Singen, im Beten, im Hören auf Gottes Wort, im Zuspruch des Friedens, in der Zeichenhandlung des Segens!

Anschließend beim Empfang wurde plötzlich in kleiner Runde thematisiert, was denn Leib Christi sei. Und siehe da: Es wird nicht nur, aber sicher auch die eindruckliche Erfahrung zuvor gewesen sein, die dazu führte, dass manche kirchenamtliche Vorgabe sich relativierte und in Schwingung geriet. Das Fazit: Wir haben alle teil am Leib Christi, jede Kirche mit ihren Gaben, jede mit ihrer Tradition. Keiner kann für sich allein den Leib Christi reklamieren. Im Zusammenwirken wird der Leib Christi in dieser Welt sichtbar und spürbar, im Zusammenwirken geschieht Auferbauung der Gemeinde.

Teil des weltweiten Leibes Christi! Wenn ich auf unsere Leitbild-Karte schaue, dann ist da unter diesem Titel, unter diesem Motto die ganze Erde ausgebreitet, die ganze Erde entfaltet. Je länger ich aber dieses Bild betrachtete, desto mehr drängte sich mir die Frage auf:

Sind wir in unserem Denken nicht allzu sehr fixiert auf Kirche, auf unsere Kirche, auf die Gemeinschaft der Kirchen?

Wie ist das mit der Schöpfung als ganzer in ihrer Vielfalt? Wie ist das mit anderen Kulturen, mit anderen Religionen? Welchen Wert messen wir ihnen bei? Ist es eine abgeleitete Wertigkeit oder eine eigene Wertigkeit? Wie ist das mit dem Leib Christi? Wo sind seine Grenzen?

Einen interessanten Ansatz zur Beantwortung dieser Fragen bietet der Kolosserbrief, Kapitel 1, Verse 15 bis 20, ein Abschnitt, den ich gerne den beiden bisherigen Schlüsselstellen Röm. 12 und 1. Kor. 12 beifügen möchte: Da werden die Türen und Fenster weit aufgemacht. Da werden unsere Füße auf einen weiten Raum gestellt!

Christus, Ebenbild/Bild Gottes für die Gemeinde; Christus aber auch Ebenbild/Bild Gottes, dessen Konturen und Farben sich in der Vielfalt der Schöpfung und im bunten Leben der Menschheit widerspiegeln.

Ich möchte schließen mit Kol. 1,15-20:

Er ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene vor aller Schöpfung.

Denn in ihm ist alles geschaffen, was im Himmel und auf Erden ist, das Sichtbare und das Unsichtbare, es seien Throne oder Herrschaften oder Mächte und Gewalten; es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen.

Und er ist vor allem, und es besteht alles in ihm.

Und er ist das Haupt des Leibes, nämlich der Gemeinde. Er ist der Anfang, der Erstgeborene von den Toten, damit er in allem der Erste sei.

Denn es hat Gott wohlgefallen, dass in ihm alle Fülle wohnen sollte

und er durch ihn alles mit sich versöhnte, es sei auf Erden oder im Himmel, indem er Frieden machte durch sein Blut am Kreuz.

29. April 2006**Oberkirchenrat Stockmeier**

„Salz der Erde“ (Mt 5,13)

Liebe Schwestern und Brüder,

wenn das wandernde Gottesvolk im Sitzen zwischen lebendigen Steinen und mit Körpergefühl für den Leib Christi sich an die Arbeit eines abschließendem Plenartages macht –

wenn das sitzende Gottesvolk mit lebendigen Steinen und mit dem Gespür für die Gliedmaßen am Leib Christi dem Sonntag entgegen wandert –

wenn im Hin und Her zwischen erwanderten Sitzungsräumen und höchst lebendig und unter Zu-hilfenahme von Herz und Mund die aufscheinenden Erkenntnisse aus SWOT Analyse und Handlungsperspektiven den Kopf schwirren lassen –

dann – dann liebe Schwestern und Brüder ist es höchste Zeit in einer leitbildorientierten Morgenandacht unterwegs zum Leitbild 4 die Körpersprache zu Hilfe zu nehmen.

Deshalb die Bitte: stehen Sie auf

Bitte schließen Sie die Augen und spüren Sie Ihren Kopf. Drehen Sie ihn langsam von rechts nach links und von links nach rechts und spüren Sie das steinschwere Gewicht von allem, was Sie in Ihrer synodalen Verantwortung in diesem Kopf so hin und her tragen.

Bitte öffnen Sie die Augen wieder.

Stellen Sie sich jetzt fest auf die Füße. Spüren Sie das ganze Gewicht Ihrer Person. Heben Sie ihre beiden Hände – Handflächen den Augen zugewendet – vorsichtig – ohne nebenstehenden die Nase dabei zu verbiegen –auf Schulterhöhe und stellen Sie sich vor, wie Sie zwischen Plenarsaal und Speiseraum ein anderes Mitglied der Synode mit aller Kraft der Körpersprache von ihren Argumenten überzeugen wollen.

Jetzt lassen Sie nach diesen Anstrengungen beide Hände wieder vorsichtig fallen nehmen die rechte oder linke Hand ein wenig hoch –

und machen Sie mit drei Fingern eine unscheinbare Handbewegung. Denken Sie an ein Frühstücksei und streuen Sie in Gedanken eine Prise Salz drauf.

Was Sie jetzt spüren ist die wichtigste Fingerübung für das Reich Gottes.

Ein paar winzige Salzkörner und drei bis vier Bewegungen mit den Fingern.

Das ist wahrhaftig nicht viel – und doch entscheidend fürs Reich Gottes.

Streuen Sie noch ein paar Körner vor sich hin, wenn Sie sich behutsam wieder setzen und behalten Sie noch ein wenig das Gespür für diese Fingerübung bei sich.

Denn: Das Leitbild 4 braucht dieses Gespür. Braucht die Freude an diesem Bild. Braucht dieses einfache Ensemble von Alltäglichkeit und der Mengenlehre einer Prise.

Salz

Salz – die kleine Prise Salz – sie lässt schmecken, was für den Weg in die Zukunft uns anvertraut und zugesprochen ist. Sagt Jesus doch seiner Gemeinde: Ihr seid das Salz der Erde.

Sagt deshalb auch Leitbild 4:

„Als Salz der Erde hat die Evangelische Landeskirche in Baden Anteil an dem Auftrag die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk und damit für Gottes gnädige Gerechtigkeit in allen Bereichen des Lebens einzusetzen.“

Wunderbar, dass das zusammen gehört.

Unsere Berufung – diese paar Körnchen – und: alles Volk und alle Bereiche des Lebens.

Wunderbar deshalb – weil in dieser bescheidenen, begrenzten und demütigen Geste aufblitzt, dass es auf die von unseren Händen ausgestreuten Körnchen wirklich ankommt: für Fragende und Zweifelnde, für Nahe und Distanzierte.

Wunderbar deshalb, weil es dem Prediger auf dem Berg nicht zu wenig ist, dass wir mit einem solchen Mittel heilen, versöhnen und Wege weisen.

Wunderbar deshalb, weil mit diesem einfachen Bild niemand abgemeldet ist aus Seelsorge und diakonische Arbeit. Weil wir in dieser Berufung und mit dieser Prise Jesus Christus recht sind für Höhen und Tiefen für Not, für Nah und Fern. Weil wir so unsere Leidenschaft für die Teilhabe aller an gelingendem Leben hineinstreuen ins Leben unserer Kirche und unserer Gesellschaft.

Wie?

Zur kleinen Geste gehört eine einfache Betriebsanleitung. Sie hat nur ein Wort: Dienen

Deshalb vorhin die Erinnerung an den Psalm 100: Dienet – dem Herrn – mit Freuden.

Dienen mit der Tat und dienen mit den Salzkörnern – dass gehört zusammen. Immer und grundsätzlich.

Dienen und so den Geschmack vom Reich Gottes unter die Leute bringen.

Hier schlägt das Herz aller Strategie.

Dienen mit der Prise Barmherzigkeit oder Liebe oder Geduld oder Streit oder Mitgehen. Das ist es.

Salz der Erde: Beim kranken Nachbarn und beim heulenden Elend von nebenan.

Salz der Erde:

Unsere Kirche macht nicht die Integrationspolitik in Baden-Württemberg. Aber mit unserer Prise Salz sind wir zur Stelle und salzen alle faden Ausreden gegen eine Altfallregelung mit der Forderung nach einer solchen Regelung, um stabile Integrationsperspektiven zu sichern.

Unsere Kirche macht nicht den großen Wurf der Armutsbekämpfung. Aber mit unserer Prise Salz sind wir zur Stelle und salzen die phlegmatischen Behauptungen, dass da eigentlich ja doch nichts zu machen sei – mit der hartnäckigen Bitte nach einer Strategie, die zum Beispiel für arme Kinder Teilhabe und Zukunft unbedingt durch alle Kräfte der Gesellschaft gefördert sehen will. Die deshalb nicht nur auf Armut schaut, sondern auch nach dem Reichtum fragt.

Dies und vieles andere –

Salz der Erde: Dienst mit kleiner Prise. Und dann? Dann wird es in dieser Morgenandacht langsam Zeit für das immer noch hoch übungsbedürftige Quodlibet.

Dann ist es aber auch höchste Zeit daran zu erinnern, dass diese Sache mit dem Salz der Erde, mit dem Dienen und mit dieser kleinen Geste in der Bibel, in der Bergpredigt in eine Umgebung hineingehört, wo Menschen glücklich gepriesen werden und sie Seligkeit schmecken.

Bitte schließen Sie noch einmal kurz die Augen. Machen Sie die kleine Fingerübung für das Reich Gottes und streuen Sie in Gedanken ein paar Körner Salz. Und hören Sie dazu:

Selig seid Ihr, wenn Ihr einfach lebt.

Selig seid Ihr, wenn Ihr Lasten tragt.

Selig seid Ihr, wenn Ihr lieben lernt.

Selig seid Ihr, wenn Ihr Güte wahr.

Selig seid Ihr, wenn Ihr Leiden merkt.

Selig seid Ihr, wenn Ihr ehrlich bleibt.

Selig seid Ihr, wenn Ihr Frieden macht.

Selig seid Ihr, wenn Ihr Unrecht spürt.

Und jetzt: Augen auf für das Reich Gottes. Für fröhlichen und mutigen Dienst.

Und diese kleine Fingerübung fürs Reich Gottes die soll uns nie verloren gehen bei der großen Sache mit dem Kompass. Amen